3 1761 07977205 9

SALA M
SCAFFALE 21
26039 FILA VII

A. I. 3

Diplomatisches Archiv

für

Europa

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Rüders,

Herzogl. E. Gothaischen Alterthümer-Rathe;

und nach dessen Tode fortgesetzt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Dritter Band.

Leipzig,

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

1823.

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. S. Gothaisch-Altenburgischem Rathe;

und nach dessen Tode fortgesetzt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Dritter Band.

Leipzig,

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

1823.

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. S. Gothaisch-Altenburgischem Rathe;

und nach dessen Tode fortgesetzt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Dritten Bandes erste Abtheilung.

Leipzig,

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

1823.

D
5
D5
1819
Bd.3

Dem

Königlich Sächsischen

Herrn geheimen Rathe

Johannes von Minckwitz,

Unterstaatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten und
Ritter mehrerer hohen Orden

zu Dresden

aus reiner Verehrung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorrede.

Jeder Staat wird nach zwei wesentlichen Ankündigungen erkannt: nach seinem innern und nach seinem äußern Leben. Zu den Ankündigungen des innern Staatslebens gehören zunächst alle Erscheinungen, Verhältnisse und Veränderungen in der Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates; zu den Ankündigungen des äußern Staatslebens hingegen die Stellung eines Staates zum Auslande und in der Mitte des europäischen Staatensystems überhaupt, im Besondern aber seine Verhandlungen und Verträge mit dem Auslande, die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse u. s. w.

Nur durch eine vollständige Uebersicht aller Actenstücke, welche zu dem innern und äußern Leben eines Staates gehören, kann man sich ein bestimmtes Urtheil über dessen Kraft und Macht, über sein Verhältniß zu sich selbst und zu andern Staaten, und über seine Stellung zu dem gesammten europäischen Staatensysteme in einem gegebenen Zeitraume verschaffen.

Je reicher und vielseitiger nun in neuerer Zeit die Veränderungen und Umbildungen im innern und äußern Leben der europäischen Staaten und Reiche gewesen sind; desto wichtiger ist es für den Diplomaten und den Staatsmann, in einer diesem Zwecke entsprechenden Sammlung von Urkun-

den und Actenstücken, wo nicht sämmtliche, doch wenigstens alle wichtigere politische und diplomatische Actenstücke zum leichtern Gebrauche beisammen zu haben, wornach theils das innere und äußere Verhältniß jedes einzelnen Staates in unserm Zeitalter, theils das gegenwärtige politische Verhältniß des gesammten europäischen Staatensystems mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Vergegenwärtigt man sich dabei die mächtigen und durchgreifenden Veränderungen bei der Mehrzahl der europäischen Reiche und Staaten während der letzten dreißig Jahre im innern Staatsleben, — wir mögen nun bei den vielen ins öffentliche Staatsleben getretenen neuen (und zum Theile bereits wieder erloschenen) Verfassungen, oder bei den wiederhohlten Organisationsversuchen der Verwaltung verweilen, — und erinnert man sich zugleich, welche Erschütterungen das gesammte europäische Staatensystem während dieser dreißig Jahre erfahren hat, und wie namentlich das vormals bestehende System des politischen Gleichgewichts, nach vielfältigen vorhergegangenen Erschütterungen, mit der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 zusammenstürzte, wie an die Stelle desselben auf dem europäischen Continente die überwiegende Dictatur Frankreichs, und, nach dem Sturze dieser, an die Stelle derselben seit dem Jahre 1815 der Anfang eines neuen Systems des politischen Gleichgewichts in der Wechselwirkung der europäischen Reiche und Staaten trat; so muß es beinahe befremden, daß unsere Zeit im Ganzen für alle diese wichtigen Veränderungen und Umgestaltungen im innern und äußern Staatsleben so arm an Urkundensammlungen ist, so daß nicht selten der Staats-

und Geschäftsmann nur mit Mühe in Zeitschriften diejenigen Actenstücke auffinden kann, deren er für seine Arbeiten bedarf, und daß er wegen der Richtigkeit des Textes an sich, so wie wegen der Richtigkeit des Abdruckes dieser Urkunden, nicht selten in Zweifel und Verlegenheit bleibt.

Entschieden war das achtzehnte Jahrhundert in dieser Hinsicht reicher an solchen vollständigen Sammlungen, als das beginnende neunzehnte. Man darf, um sich davon zu überzeugen, nur an das in vielfacher Hinsicht treffliche, und noch jetzt unentbehrliche, corps universel diplomatique du droit des gens von du Mont und seinen Fortsetzern in 13 Foliobänden, an das recueil von Rousset in 21 Octavbänden, an den codex juris gentium recentissimi von Wenck, an das recueil des verewigten von Martens, an Kochs abrégé de l'histoire des traités u. a. sich erinnern, welche wenigstens über alle Verhältnisse des äußern Staatslebens in der Gesammtheit der europäischen Reiche und Staaten hinreichenden Stoff enthielten, wenn sie gleich für die Veränderungen im innern Staatsleben aus dem sehr einfachen Grunde weniger berechnet waren, weil — bis vor 30 Jahren — nur sehr wenige wesentliche Veränderungen im innern Leben der meisten europäischen Reiche und Staaten eintraten, und, außer Großbritannien, kein Staat eine geschriebene Verfassungsurkunde hatte.

Nun enthalten zwar die Supplemente zu dem recueil von v. Martens bis zum Tode des verdienstvollen Verfassers, und die neue Bearbeitung des Werkes von Koch durch Schöll (in 15 Bänden) sehr reichhaltige Materialien und Stoffe für die äußere Gestaltung des europäischen Staatensystems in neuerer und neuester Zeit; allein die An-

lage, der Grundcharakter und die unmittelbare Bestimmung dieser Werke brachten es mit sich, daß alle wichtige Urkunden und Actenstücke, welche das innere Staatsleben betreffen, von ihnen ausgeschlossen wurden.

Für diesen Zweck, namentlich für die Sammlung und Aufbewahrung der neuen Verfassungen, der neuen Verwaltungsorganisationen, der Resultate der in einzelnen Staaten gehaltenen Reichs- und Landtage, und der Urkunden, welche auf die Geschichte der regierenden Dynastieen sich beziehen (z. B. Hausverträge, Successionsordnungen ꝛc.), zugleich aber auch für die Aufnahme aller wichtigen Urkunden, welche das gesammte europäische Staatensystem betreffen, begann im Jahre 1819 der Rath Lüders zu Altenburg dieses diplomatische Archiv für Europa, von welchem bis jetzt zwei Bände (jeder in zwei Abtheilungen) erschienen. Das Ganze war nach einem deutlich gedachten Plane berechnet, und im Einzelnen zweckmäßig ausgeführt. Nicht blos die Urkunden für das äußere, sondern auch — und diese vorzüglich — für das innere Staatsleben sollten gesammelt, zwischen den wichtigen und minderwichtigen Actenstücken sollte genau unterschieden, und jede wichtige Urkunde mit einer geschichtlichen Einleitung ausgestattet werden, welche für den, der dieses Archiv gebrauchen wollte, theils die Verhältnisse darstellte, unter welchen die Urkunde ins öffentliche Staatsleben trat, theils den Standpunct, aus welchem sie — je nachdem sie die innern oder äußern Angelegenheiten betraf — in politisch-diplomatischer Hinsicht betrachtet und nach ihrem Einflusse gewürdigt werden mußte. Da jede solche Sammlung, nächst ihrer wissenschaftlichen Bestimmung, einen

bestimmten Anfangspunct haben muß, um sie gegen ähnliche Werke scharf abzugrenzen; so ist für dieses diplomatische Archiv das Jahr 1814, mit der neuen Gestaltung des europäischen Staatssystems seit dem Wiener Congresse, als Anfangspunct der Aufnahme der hierher, nach jenem Plane, gehörenden Urkunden und Actenstücke festgehalten worden.

Als nun im July 1822 ein frühzeitiger Tod den Rath Lüders von diesem seinem Werke abrief, und die Verlagshandlung dem Unterzeichneten die Fortsetzung desselben übertrug, durfte von demselben in dem Plane, in der Bestimmung und in der Einrichtung des Ganzen nichts Wesentliches verändert werden. Es ist deshalb die Eintheilung jedes Bandes in zwei Abtheilungen, und in jeder Abtheilung die Unterabtheilung derselben in Verfassungsurkunden und in einzelne Actenstücke beibehalten worden. Nur der zweite Haupttitel: „Diplomatischer Codex zu dem statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuche Europa" fällt von diesem dritten Theile an hinweg, weil er sich zunächst auf das von Lüders gleichzeitig herausgegebene Taschenbuch Europa bezog.

Es ist daher in die erste Abtheilung dieses dritten Bandes zuerst die Wiener Congreßacte — als der Grundstein der neuen Gestaltung des europäischen Staatensystems seit dem Jahre 1815 — aufgenommen worden, womit, nach meiner Ansicht, der verewigte Lüders sein Werk hätte anfangen sollen, weil die von ihm aufgenommene Acte des heiligen Bundes, die teutsche Bundesacte, die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820, und die Resultate des Con-

gresses zu Aachen, theils mit derselben genau zusammenhängen, theils unmittelbare Folgen davon sind. An diese Resultate des Aachner Congresses schließen sich nun im vorliegenden Bande die Hauptactenstücke der Congresse von Troppau-Laybach und von Verona, so wie an die in den ersten beiden Bänden mitgetheilten neueuropäischen Verfassungen (von Frankreich, Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, von Weimar, Hildburghausen, Coburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg u. a.) die hier aufgenommenen neuen Verfassungen von Spanien, den Niederlanden, Polen, und die provisorische von Griechenland an.

Den geschichtlichen Einleitungen ist in diesem Bande eine größere Erweiterung, als von dem verewigten Lüders in den beiden ersten Bänden, gegeben worden. Mögen die, welche dieses Werk beurtheilen, darüber entscheiden, ob diese Einleitungen ihrer Bestimmung entsprechen, und ob sie, bei der Fortsetzung des Archivs, in ähnlichem Geiste und Umfange geschrieben werden sollen.

Leipzig, am 17. Februar 1823.

Pölitz.

Inhalt.

Seite

1. Die Wiener Congreßacte.

Einleitung. 3

Gedrängte Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen der Wiener Congreßacte. 17

Die Congreßacte, als Urkunde, in der Originalsprache. . 25

2. Die Verfassung der spanischen Cortes vom 19. März 1812.

Einleitung. 104

Die Verfassung, als Grundgesetz Spaniens seit der Annahme vom Könige Ferdinand 7 am 7. März 1820. . . 113

3. Die Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815.

Einleitung. 190

Die Verfassung selbst. 201

4. Die Verfassung des Königreiches Polen vom 27. Nov. 1815.

Einleitung. 243

Die Verfassung selbst. 254

5. Die provisorische Staatsverfassung von Griechland vom 1. Januar 1822.

Einleitung. 277

A) Die Urkunde selbst. 296

B) Proclamation der griechischen Nationalversammlung vom 15. Jan. 1822. 317

C) Proclamation der provisorischen Regierung Griechenlands vom 16. Jan. 1822. 323

D) Erklärung der provisorischen Regierung Griechenlands an die christlichen Mächte vom 15. April 1822. . . 325

E) Blokadeerklärung der provisorischen Regierung Griechenlands vom 13. März 1822. 330

F) Proclamation des Areopagus an die in Europa wohnenden Griechen vom 7. April 1822. 331

Einzelne diplomatische Urkunden der neuesten Zeit.

Seite

1. Die Elbschiffahrtsacte vom 23. Juny 1821. . . . 335
2. Die Haupturkunden des Troppau-Laybacher Congresses.
   a) Circulardepesche der Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen an ihre Gesandten und Geschäftsträger bei den teutschen und nordischen Höfen vom 8. Dec. 1820. . . 353
   b) Beilage dazu. Kurze Uebersicht der ersten Resultate der Conferenzen zu Troppau. 353
   c) Circularschreiben des Lords Castlereagh vom 19. Jan. 1821 an die brittischen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen. 357
   d) Declaration vom 12. Mai 1821, welche die Minister und Bevollmächtigten des Kaisers von Oestreich, des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen beim Schlusse der Conferenzen zu Laybach, auf Befehl ihrer Monarchen erließen. 361
   e) Circulardepesche des Fürsten von Metternich vom 12. Mai 1821, mittelst welcher vorstehende Declaration von Seiten des östreichischen Hofes an sämmtliche bei den auswärtigen Regierungen accreditirte k. k. Gesandte und Geschäftsträger übersendet ward. 364
3. Die Circulardepesche des Fürsten von Metternich, Grafen von Nesselrode und Grafen von Bernstorff vom 14. Dec. 1822 an die bei andern Höfen angestellten östreichischen, russischen und preußischen Gesandtschaften über die Resultate des Congresses von Verona. 372
4. Russische Note vom $\frac{14}{26}$ Nov. 1822 aus Verona, an den russischen Geschäftsträger zu Madrid, den Grafen Bulgari, in Betreff der russischen Garantie der spanischen Constitution im Vertrage von Welyky-Luky vom Jahre 1812. . . . 380
5. Angebliche geheime Artikel des Tilsiter Friedens zwischen Frankreich und Rußland vom 7. July 1807. . . . 383

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Dritten Bandes Erste Abtheilung.

1.

Die Wiener Congreßacte.

Einleitung.

„Die Wiener Congreßacte ist das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers.“ Dies war die hochwichtige Erklärung des Fürsten von Metternich in dem Rescripte, dessen sogleich gedacht werden soll. Ist aber jene Congreßacte, wie der Präsident der Conferenzen bei dem Wiener Congresse am genauesten ermessen konnte, das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers; so darf sie auch in einem diplomatischen Archive nicht fehlen, welches die wichtigsten Urkunden umschließt, die, hauptsächlich seit der Zeit des Wiener Congresses, entweder als neue Grundlagen des innern Staats- und Völkerlebens, bald in geschriebenen Verfassungen, bald in Organisationsdecreten für die völlige Umgestaltung der einzelnen Verwaltungszweige, oder als Verträge für die neue Gestaltung des äußern Verkehrs der europäischen Reiche und Staaten gegen einander, erschienen sind.

Denn neugestaltet mußte im Allgemeinen, wie im Einzelnen, das innere und äußere Staatsleben werden nach dem Sturze der Napoleonischen Dictatur über Europa.

Im innern Staatsleben war seit vierzehn Jahrhunderten das Lehnssystem bei allen Völkern germanischer Abkunft die Unterlage aller bürgerlichen Verhältnisse gewesen, wenn gleich dieses System, seit der Verminderung und völligen Aufhebung der Leibeigenschaft, seit der schon im zwölften Jahrhunderte eingetretenen Erblichwerdung der größern Lehen, seit der darauf folgenden ständischen Berathung durch Geistlichkeit, Adel und Städte, besonders aber, in neuerer und neuester Zeit, seit der Reformation, seit der Säcularisation geistlicher Länder und Güter, und seit dem Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803, so wie seit der Auflösung des teutschen Reiches vermittelst der Stiftung des Rheinbundes im Jahre 1806, bedeutend verändert und wesentlich erschüttert worden war. Wo, wie in Frankreich am 4. August 1789, durch die Beschlüsse der ersten Nationalversammlung, das Lehnssystem auf einmal und wie mit Einem Schlage zusammenstürzte; da mußte nothwendig eine neue Grundlage des innern Staatslebens erstrebt werden. Man suchte sie in einer neuen Verfassung, die zunächst aus abstracter Theorie hervorging, und man wechselte in 25 Jahren so oft mit diesen Verfassungen, bis endlich die constitutionelle Charte Ludwigs 18 am 4. Juny 1814 ins öffentliche Leben des in seine alten Grenzen zurückgebrachten Königreiches Frankreich eintrat. Auf gleiche Weise geschah es in dem ehemaligen Freistaate der Niederlande, der in der Schnelle zweier Jahrzehende sehr verschiedene Stufen des politischen Lebens durchging, und seine Verfassung als Schwesterrepublik Frankreichs und als Königreich Holland so

oft veränderte, bis auch ihm, als Königreich der Niederlande, von dem Könige Wilhelm 1 im August 1815 eine neue Verfassung als Grundbedingung seines innern Staatslebens gegeben ward.

Anders war es in Teutschland. Freilich folgte, seit dem Lüneviller Frieden, alles, was vormals auf dem linken Rheinufer zu dem beinahe tausendjährigen römisch-teutschen Reiche gehört hatte, dem mächtigen Einflusse, der, in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung, von Paris, der Metropole des bis an den Rhein ausgedehnten französischen Reiches, ausging, bis Napoleons Rückkehr über den Rhein, nach der Schlacht bei Hanau, im Spätjahre 1813, auch über die von Teutschland an Frankreich gekommenen schönen überrheinischen Länder und Provinzen entschied; allein auf dem rechten Rheinufer, im eigentlichen Kerne des vormaligen teutschen Reiches, war zwar mit dem Erlöschen der kaiserlichen Würde auch die Oberlehnshoheit des Kaisers über die Reichsländer untergegangen, dagegen aber in den einzelnen teutschen Staaten und Ländern das Lehnssystem selbst nicht förmlich aufgehoben, sondern nur in Angemessenheit zu örtlichen und Zeitverhältnissen verändert worden. Demungeachtet mußte, da schon die Urkunde des Rheinbundes die Souverainetät der teutschen Könige und Fürsten ausgesprochen hatte, die Theilung der Völker zu ihren Regenten — besonders wo man, wegen der angenommenen Souverainetät, die bis dahin bestehende Verfassung mit Einem Schlage aufhob, — auf eine neue feste Grundlage zurückgeführt werden. Dies geschah theilweise bereits in dem siebenjährigen Zeitraume

des Rheinbundes in einzelnen teutschen Staaten (z. B. in Bayern, im Königreiche Westphalen, im Großherzogthume Frankfurt ꝛc.), besonders aber seit der Zeit des Wiener Congresses in vielen teutschen Staaten, nachdem der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesacte über die Begründung ständischer Verfassungen sich bestimmt erklärt hatte. — Je mehr diese einzelnen, theils in Teutschland, theils im übrigen Europa, eingeführten neuen Verfassungen das Gepräge örtlicher Verhältnisse, und der durch sie befriedigten Volksbedürfnisse tragen; desto zweckmäßiger sind sie; desto tiefer greifen sie ins innere Staatsleben ein; desto inniger verknüpfen sie den Regenten mit seinem Volke. Sie zu sammeln, diese Verfassungen; sie neben einander zu stellen, um eben so wohl ihr Eigenthümliches, wie die Verschiedenheiten, durch die sie sich von einander unterscheiden, kennen zu lernen; dies ist eine der Hauptbestimmungen dieses diplomatischen Archives.

Allein auch das äußere Staatsleben, die Wechselwirkung und Verbindung der in Europa neben einander bestehenden Staaten und Reiche, mußte, nach dem Sturze der Macht Napoleons, neu gestaltet, und durch Verträge auf eine neue Unterlage zurückgeführet werden. Seit ungefähr dreihundert Jahren konnte man die Gesammtheit der christlichen Staaten und Reiche in Europa als ein Staatensystem betrachten. Mehr oder weniger standen die Bewohner derselben auf einer gleichen Stufe der Kultur; mehr oder weniger hatten sie Aehnlichkeit mit einander nach Verfassung und Verwaltung; überall hatte das Christenthum, als Unterlage des häuslichen und kirchlichen Lebens, auch auf das öffentliche Staatsleben,

auf die Civilisation der Menschen überhaupt, und auf die Annahme und Festhaltung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze hingewirkt. Allmählig hatte sich im Verkehre dieser christlichen Reiche und Staaten gegen einander die Idee des politischen Gleichgewichts ausgebildet, welche man bei jedem Streben irgend eines mächtigen Staates nach Principat und Dictatur (z. B. bei Spanien unter Philipp 2, bei Frankreich unter Ludwig 14, bei Oestreich unter Ferdinand 2) — bald deutlicher, bald dunkler — sich vergegenwärtigte, und bald durch diplomatische Unterhandlungen, bald durch nachdrucksvolle kriegerische Dazwischenkunft, das bestehende politische Gleichgewicht aufrecht erhielt, und das Streben nach Dictatur in seine Grenzen zurückwies. — Mögen einige Politiker dieses politische Gleichgewicht gering geachtet, andere es als bloße Chimäre bespöttelt und verworfen haben; wer die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte tiefer erforscht hat, weiß, daß es bestand, und daß — um nur einzelner Fälle zu gedenken — die Unterstützung der nach Selbstständigkeit strebenden niederländischen Provinzen gegen Philipps 2 Despotismus, die Vereitelung der Plane Ludwigs 14 auf die Vernichtung des niederländischen Freistaates, und auf die Erwerbung der gesammten spanischen Monarchie nach Karls 2 Tode, so wie das Erscheinen Gustav Adolphs in Teutschland gegen Ferdinands 2 religiöse und politische Absichten im Laufe des dreißigjährigen Krieges, dann aber besonders Großbritanniens politische Wirksamkeit, seit Wilhelm von Oranien und seit der Regierung der beiden ersten George, in den spanischen und italienischen Angelegenheiten am An-

fange des achtzehnten Jahrhunderts, und später während der drei schlesischen Kriege, — des bayrischen Erbfolgekrieges und des Vertausches Bayerns gegen Belgien zu geschweigen, — daß, sagen wir, alle diese Vorgänge ihren letzten Grund in der Festhaltung des in dem europäischen Staatensysteme herrschenden politischen Gleichgewichts hatten. Denn dieses politische Gleichgewicht, auf eine Idee zurückgeführt, beruhte im europäischen Staatensysteme auf derjenigen Stellung der einzelnen selbstständigen europäischen Reiche und Staaten gegen einander, daß theils jeder Versuch einer Hauptmacht nach einer Weltherrschaft, oder doch nach einem Uebergewichte über die andern Reiche und Staaten sogleich erkannt und zurückgewiesen, theils in der gegenseitigen Verbindung und Wechselwirkung der Mächte und Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges die völlige Gleichheit der politischen Rechte durch die Heiligkeit des jedesmaligen Besitzstandes und der Völkerverträge, so wie durch die völlige Enthaltung aller Einmischung in die innern Angelegenheiten der andern Staaten aufrecht erhalten ward. In dem Systeme dieses politischen Gleichgewichts spielten aber die an sich kleinen Staaten eine wichtigere Rolle, als man beim ersten Anblicke meint; denn wohl fühlten es die mächtigern Staaten, daß an die Erhaltung der Selbstständigkeit derselben das Bestehen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im ganzen europäischen Staatensysteme geknüpft war, und daß diese Staaten des zweiten und dritten, selbst des vierten Ranges, als Bundesgenossen, durch Hülfsleistungen an Truppen und am Gelde, so wie durch die Festungen und militärischen Stellun-

gen in ihren Ländern, nicht selten, während der drei letzten Jahrhunderte, den Ausschlag in den Weltbegebenheiten gaben. Was haben z. B. die Niederlande während des siebenzehnten Jahrhunderts geleistet! Wie ehrenvoll war Brandenburgs Rolle unter dem großen Churfürsten! Wie führte einst Sachsens Moritz im Kampfe gegen Karl 5, in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, das Schwert und im Passauer Vertrage das Wort der Entscheidung!

Unverkennbar gestaltete sich aber die Anwendung der Idee des politischen Gleichgewichts, im Laufe der drei letzten Jahrhunderte, jedesmal nach der öffentlichen Ankündigung der einzelnen europäischen Reiche in ihrem gegenseitigen Verkehre.

Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo die Kämpfe über Länder in Italien, namentlich über das reiche Herzogthum Mailand und über das Königreich Neapel begannen, beschränkte sich die Verbindung und der Verkehr im europäischen Staatensysteme zunächst auf den Süden und Westen des Erdtheils. Spanien, Frankreich, Teutschland, Italien, — England und Portugal nur zum Theile, berührten sich gegenseitig in ihren politischen Interessen; der Norden und Osten aber nahm an diesen Angelegenheiten des Süden und Westen keinen Antheil; denn da kämpften Polen und Rußland, Schweden und Dänemark gegen einander, doch ohne weltgeschichtlichen Einfluß. In diesem ersten Zeitraume des Systems des politischen Gleichgewichts tritt das Bestreben der europäischen Mächte unverkennbar hervor, Spaniens Uebergewicht zu brechen und dessen Dictatur zurückzuweisen. —

Erweitert ward der Kreis im Systeme des politischen Gleichgewichts seit dem Jahre 1630, wo zuerst eine nordische Macht, Schwedens Gustav Adolph, an den politischen Verhältnissen des südwestlichen Staatensystems Antheil nahm. War gleich die Rolle, welche Schweden in der letzten Hälfte des dreißigjährigen Krieges und beim Frieden zu Osnabrück spielte, nur kurz und vorübergehend, weil weder Karl 11, noch der 12 die glanzvollen Tage Gustav Adolphs, Oxenstierna's und Karl Gustavs zurückzuführen vermochten; so traten doch bald im Osten und Norden Rußland und Preußen an die Stelle Schwedens nach dessen kurzem Einflusse auf das europäische Staatensystem. Was Peter 1 begann, vollendeten Katharina 2 und Alexander. Und wenn man auch am 18. Januar 1701, als der Churfürst von Brandenburg, Friedrich 3, die preußische Königskrone zu Königsberg auf sein Haupt setzte, die künftige hohe Bedeutung derselben unter seinem großen Enkel nicht zu ahnen vermochte; so war doch schon Brandenburgs Steilung zu Teutschland und dem Süden und Westen Europa's seit den Zeiten des großen Churfürsten wesentlich verändert worden. Das eigentliche politische Gewicht Preußens begann aber mit dem Jahre 1740, wobei es nie vergessen werden darf, daß es sich fast mehr noch auf die geistige und sittliche Kraft des durch Friedrich 2 mächtig emporgehobenen preußischen Volks, als auf die Heldenthaten der drei schlesischen Kriege gründete. Die letzten traten im Jahre 1792 und 1806 in Schatten; allein jene, über ein halbes Jahrhundert entwickelte und zur Mündigkeit gebrachte, Kraft gab den Aus-

schlag im Jahre 1813 über Preußens wieder hergestelltes und künftiges politisches Gewicht.

So erweiterte sich, hauptsächlich seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, das europäische Staatensystem, nach seinen mannigfaltigen Beziehungen und Verhältnissen, auch über den Norden und Osten; doch kann man, noch bis zur französischen Revolution herab, die besondern Interessen des südwestlichen und des nordöstlichen Staatensystems in vielfacher Hinsicht unterscheiden, bevor beide Systeme zu allgemeinen Interessen verschmolzen. So war der spanische Erbfolgekrieg zunächst eine Angelegenheit des südwestlichen Staatensystems, während der nordische Krieg, so wie die vielen Türkenkriege zunächst in den Mittelpunct des nordöstlichen Staatensystems gehörten. Das teutsche Reich, in der Mitte zwischen beiden gelegen, war, bei aller seiner politischen Schwäche, von der einen Seite betrachtet, der Trennungspunct, von der andern aber auch der Mittelpunct beider Systeme. So lange noch ein teutsches Reich, als das erste Reich der Christenheit mit der Kaiserkrone, bestand; so lange konnten der Osten und der Westen, der Norden und der Süden nicht unmittelbar auf einander treffen, und die vielen einzelnen und vertheilten Interessen in Teutschland, wo durchaus die politische Einheit fehlte, gaben der gesammten europäischen Politik bis zum Ausbruche der französischen Revolution eine eigenthümliche Richtung. — Allein Teutschland war auch lange hin der Mittelpunct beider Systeme.

Schon daß die Kirchenverbesserung von Teutschland ausging, und durch dieselbe das über das

ganze christliche Europa ausgedehnte System der päpstlichen Hierarchie mächtig erschüttert und in allen protestantischen Ländern völlig aufgehoben ward, mußte den bedeutenden Antheil Teutschlands an allen wichtigen politischen Vorgängen in Europa bestimmen, besonders so lange — bis zum Jahre 1648 — die religiös-kirchlichen Interessen vorherrschten. — Noch wichtiger ward Teutschland als Mittelpunct des europäischen Staatensystems, als seit dem Jahre 1740 Oestreich und Preußen, als europäische Hauptmächte, sich feindlich gegenüber stellten, und die beiden politischen Hauptfragen auf teutschem Boden entschieden wurden: ob die östreichische Monarchie ohne Theilung fortbestehen, und ob Preußen die erstrebte Stelle unter den Mächten des ersten politischen Ranges behalten solle? Ueber die erste Frage entschied, unter wirksamer Dazwischenkunft Großbritanniens, der Friede zu Berlin (1742) und zu Dresden (1745); über die zweite der Friede zu Hubertsburg (1763) und zu Teschen (1779).

So blieb es im Ganzen mit wenigen Veränderungen bis zur französischen Revolution, wenn gleich unverkennbar bis dahin vieles im innern Staatsleben der wichtigsten europäischen Reiche und Staaten veraltet, und vieles in dem äußern Verkehre derselben erschlafft und wesentlich verändert worden war, was als eine Folge der steigenden Größe Rußlands unter Katharina, der ersten Theilung Polens, der Selbstständigkeit des nordamerikanischen Freistaates, des Sinkens Frankreichs seit Ludwig des funfzehnten thatenloser Regierung, und der politischen

Unbedeutendheit des ehemals so einflußreichen niederländischen Freistaates betrachtet werden mußte.

Unter solchen Verhältnissen mußte die Umbildung des innern Volkslebens in Frankreich, durch den Umsturz des Lehnsystems in der Mitte von 25 Millionen Menschen, auch die äußere Politik Europens bedeutend verändern und selbst gänzlich umgestalten. Ueberrascht von der Neuheit noch nie in der Völkerpraxis so dagewesener Verhältnisse, schwankte die damalige europäische Diplomatie zwischen alten und neuen Formen, und dieses Schwanken führte so lange zu halben Maasregeln, bis man endlich die neuen politischen Formen gleichfalls mit neuen Formen zu bekämpfen beschloß. Nur so konnte die Gleichheit der diplomatischen und der kriegerischen Waffen hergestellt, und die Entscheidung auf die Spitze gestellt werden.

Bevor man aber zu dieser einzigen Maasregel, welche sicher führte, sich entschloß, stürzte das alte politische System im Freistaate der Niederlande und auf der italischen Halbinsel zusammen; und mit der Vernichtung des teutschen Reiches im Jahre 1806 fiel der letzte Schatten des bisherigen Systems des politischen Gleichgewichts, weil eben das teutsche Reich, bis zur Stiftung des Rheinbundes, wenn gleich nicht mehr factisch, doch diplomatisch, als der Mittelpunct des ganzen europäischen Staatensystems gegolten hatte. Kurz darauf ward auch die pyrenäische Halbinsel unter den Einfluß des neuen politischen Systems gebracht, und so der ganze Südwesten Europa's nach allen bisherigen Beziehungen des innern und äußern politischen Lebens umgewandelt. Das sogenannte Continentalsystem war eine Folge des gestürzten politischen

Gleichgewichts. Der Riesenkörper des französischen Kaiserreichs stand von da an im Mittelpuncte einer neuen politischen Schöpfung; denn um diesen Centralstaat hatten sich, nach Napoleons Willen, eine Menge Föderativstaaten gebildet, welche mit dem, aus den Trümmern des alten Polens hervorgegangenen, Herzogthume Warschau bis an die Weichsel sich ausdehnten, und eben so die Grenze des ungeheuren russischen Reichs berührten, wie sie sich in die Mitte zwischen der östreichischen und preußischen Monarchie gezogen hatten. Zwar blieben die Verfassungen Rußlands, Oestreichs, Preußens, Englands, Dänemarks und der Türkei im Innern unverändert; allein alle diese Staaten, mit einziger Ausnahme Großbritanniens, hatten das neue System in Europa anerkannt, — bis dasselbe in der Völkerschlacht bei Leipzig unaufhaltbar erschüttert, und in den beiden Pariser Friedensschlüssen vernichtet ward.

Die Zurückführung Frankreichs, nach Napoleons Entfernung, in seine frühern Grenzen und in seine vormalige Stellung zu den übrigen europäischen Staaten, die Trennung aller bisherigen Föderativstaaten von demselben, die Begründung eines teutschen Staatenbundes mit erweiterten Grenzen auf dem linken Rheinufer, die Herstellung der Bourbone in Spanien und Neapel, die Rückkehr des Papstes in den Kirchenstaat, so wie des Königs von Sardinien nach Turin, die Verbindung Belgiens mit dem neuen Königreiche der Niederlande, die unauflösliche Vereinigung Polens mit dem unermeßlichen Rußlande, die Ausdehnung der Macht und des Einflusses Oestreichs über die

Halbinsel Italiens, die vielen durchgreifenden Veränderungen im Innern Teutschlands, der wieder hergestellte politische und Handels-Einfluß Großbritanniens über Europa, und die Garantie der Besitzungen der Pforte; — dies alles zusammen, wobei die Stellung Portugals zu Brasilien, wie sie im Jahre 1815 war, und die Schutzhoheit Großbritanniens über den Freistaat der jonischen Inseln kaum in Anschlag gebracht ward, veränderten in den Ergebnissen des Wiener Congresses das ganze europäische Staatensystem so mächtig und durchgreifend, daß in der That mit demselben eine neue Ordnung der Dinge in Europa begann, und von da an der Anfang der Begründung eines neuen Systems des politischen Gleichgewichts datirt werden muß. Denn allerdings mußte ein neues System des politischen Gleichgewichts seit dieser Zeit beginnen; an die Herstellung, an die völlige Erneuerung des alten, bis zur französischen Revolution bestandenen, Systems des politischen Gleichgewichts konnte von allen hellsehenden Diplomaten Europens nicht gedacht werden; theils weil alte Formen, wenn sie einmal untergegangen sind, nie wieder völlig ins Daseyn gerufen werden können; theils weil der bisherige Mittelpunct dieses politischen Systems des Gleichgewichts, zugleich der Trennungspunct der südwestlichen und der nordöstlichen Theile des europäischen Staatensystems überhaupt, das teutsche Reich nicht wieder hergestellt, sondern ein Staatenbund an dessen Stelle gebildet ward; theils weil in dem innern Staatsleben von fast 100 Millionen Europäern, seit 25—30 Jahren, so bedeutende Veränderungen eingetreten waren, daß,

selbst bei der Aufhebung derselben in mehrern Reichen, die Folgen ihrer fünf und zwanzigjährigen Wirksamkeit weder im Innern der Staaten ganz verwischt, noch in der Rückwirkung auf die Ankündigung derselben nach außen völlig vernichtet werden konnten.

In allen diesen Beziehungen also ist es ein wahres und inhaltsschweres Wort, womit der Fürst von Metternich die Wiener Congreßacte für das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers erklärte. Die Stelle, worin diese Erklärung enthalten ist, gehört wesentlich hieher. — Es befindet sich nämlich in den Beilagen zum Protocolle der eilften Sitzung der teutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, vom 23. Februar 1818, der Auszug eines Schreibens des Fürsten von Metternich an den kaiserlich-östreichischen Gesandten in der Schweiz, welches der Fürst am 7. Febr. 1818 unterzeichnete. Darin heißt es:

„Nach den fürchterlichen Stürmen, welche Europa erschüttert hatten, und wodurch nicht nur die gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisse seiner einzelnen Staaten nach und nach zu einem Chaos umgestaltet, sondern auch die wesentlichen Pfeiler des innern politischen Lebens, Recht und Billigkeit, aus ihrem Grunde gehoben worden waren, — erkannten die europäischen Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, die Nothwendigkeit, in einer Haupturkunde alle diejenigen Be-

stimmungen zusammen zu fassen, über die sie sich zur Wiederherstellung der Ordnung der Dinge vereiniget hatten, und welche ein höheres und bleibendes Interesse berührten; sie hielten es aber auch für zweckmäßig, in diese Urkunde die von den einzelnen Staaten unter sich geschlossenen verschiedenen Staatsverträge, Conventionen, und dergleichen sonstige Staatsacten aufzunehmen, und hieraus ein Ganzes zu bilden. So entstand die Wiener Congreßacte, unverkennbar das heutige Grundgesetz des europäischen Staatskörpers, sanctionirt durch den Beitritt der ihn bildenden Staaten, und daher auch, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Normen und Grundsätze, letztere mögen einen europäischen Staat unmittelbar oder beziehungsweise betreffen, allgemein verbindlich."

Gedrängte Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen der Wiener Congreßacte.

Das Herzogthum Warschau, mit gewissen Ausnahmen, wird mit Rußland vereiniget (Art. 1).

Ein Theil des Herzogthums Warschau kommt, unter dem Namen Großherzogthum Posen, an Preußen (Art. 2).

Oestreich erhält die Salzwerke von Wieliczka (Art. 3), und bekommt von Rußland den Tarnopoler Kreis zurück (Art. 5).

Die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete wird, unter dem Schutze Rußlands, Oestreichs und Preußens, eine freie Stadt (Art. 6. 7).

Die kleinere Hälfte des Königreiches Sachsen nach der Bevölkerungszahl (845,000 Menschen), nach dem Areale aber die größere Hälfte, kommt, unter dem Namen Herzogthum Sachsen, an Preußen (Art. 15. 16). Oestreich, Rußland, Großbritannien und Frankreich garantiren diese Länder der Krone Preußen als souveraines Eigenthum (Art. 17).

Preußen nimmt wieder Besitz von folgenden Ländern: von der Stadt Danzig und deren Gebiet; von dem Cotbusser Kreise; der Altmark; dem Herzogthume Magdeburg am linken Elbufer mit dem Saalkreise; dem Fürstenthume Halberstadt; von Quedlinburg, Mansfeld, von dem preußischen Antheile an der Grafschaft Hohenstein, von dem Eichsfelde, von den Städten Nordhausen und Mühlhausen und deren Gebieten, von dem preußischen Antheile an Treffurt mit Dorla, von der Stadt und dem Gebiete Erfurt, dem Antheile an Gleichen, der niedern Grafschaft Kranichfeld, der Herrschaft Blankenhayn, dem Fürstenthume Paderborn, den Grafschaften Mark, Werden und Essen; von dem Herzogthume Cleve am rechten Rheinufer mit Wesel, und einem Theile desselben auf dem linken; von dem weltlichen Kapitel Elten; von dem Fürstenthume Münster, der Grafschaft Tecklenburg, der weltlichen Propstei Kappenberg, der Grafschaft Lingen (mit Ausnahme eines an Hannover kommenden Theiles derselben), dem Fürstenthume Minden, der Grafschaft Ravensberg, dem weltlichen Kapitel Herford, dem Fürstenthume

Neufchatel mit Valengin, der Souverainetät über die Grafschaft Wernigerode, und von dem Schutze über die Grafschaft Hohen-Limburg. — Außerdem vereinigt der König von Preußen mit der Monarchie: das Herzogthum Sachsen, gewisse Districte von Hannover, die Stadt Wetzlar und deren Gebiet (Art. 42), das Großherzogthum Berg, die Districte des ehemaligen Erzstiftes Kölln, die zuletzt zu Berg gehörten, das Herzogthum Westphalen (von Darmstadt abgetreten), die Grafschaft Dortmund, das Fürstenthum Corvey, die alten Besitzungen des Hauses Nassau-Dietz, von dem Könige der Niederlande an Preußen abgetreten, und theilweise von Preußen an den Herzog von Nassau, gegen Besitzungen desselben, vertauscht, so daß Preußen den größten Theil des Fürstenthums Siegen, die Aemter Hohensolms, Greifenstein, Braunfels ꝛc., die Stadt Neuwied, und die Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein am rechten Rheinufer erhält. Weiter erhält Preußen beträchtliche Theile des bisherigen französischen Rheindepartements auf dem linken Rheinufer, wozu besonders die vormaligen Trierschen und Köllnischen Besitzungen gehörten, so wie vom Ourthe-Departement fünf Cantons, von wo die Linie bis an die holländische Grenze reicht. Aus diesen preußischen Provinzen auf beiden Rheinufern bis oberhalb und mit Einschluß der Stadt Kölln, ward das Großherzogthum Niederrhein gebildet; doch mit Ausnahme der Herzogthümer Jülich, Cleve, Geldern und des Fürstenthums Meurs (Art. 23—25). Auch wurden mediatisirte Länder vom ehemaligen westphälischen Kreise unter Preußens Souverainetät gestellt (Art. 43).

Der König von Großbritannien nimmt, statt des churfürstlichen Titels, den eines Königs von Hannover an. Preußen tritt an Hannover ab: das Fürstenthum Hildesheim, die Stadt und das Gebiet Goslar, das Fürstenthum Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen, und einen Theil des preußischen Fürstenthums Münster. Dagegen überläßt Hannover an Preußen den Theil des Herzogthums Lauenburg am rechten Elbufer (welchen Preußen wieder an Dänemark vertauschte), und einige Aemter (Art. 26—32).

Der Herzog von Oldenburg nimmt den großherzoglichen Titel an, und erhält von Hannover einen District mit einer Bevölkerung von 5000 Einwohnern (Art. 33. 34).

Die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, von Mecklenburg-Strelitz, und von Sachsen-Weimar nehmen den großherzoglichen Titel an (Art. 35. 36). Preußen überläßt an Weimar 50,000 Einwohner aus der Masse seiner Staaten, und 25,000 Einwohner von demjenigen Theile von Fulda, welcher an Preußen überging. (Doch behielt Preußen von Fulda keine □Meile, sondern überließ das, was ihm von diesem Lande zugetheilt ward, sogleich durch Tausch an andere Staaten (Art. 37—40).

Der König von Bayern erhält das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg (Art. 44).

Die Stadt Frankfurt am Main wird für frei erklärt, und Mitglied des teutschen Bundes (Art. 46).

Der Großherzog von Hessen erhält, für die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preußen, ein Ländergebiet am linken Rheinufer von 140,000 Einwohnern. Der Landgraf von Hessen-Homburg tritt wieder in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Beziehungen, deren er durch den Rheinbund beraubt ward (Art. 47. 48).

In dem ehemaligen Saardepartement wird ein District von 69,000 Einwohnern reservirt, von welchem der Herzog von Coburg ein Gebiet von 20,000, der Herzog von Oldenburg ein Gebiet von 20,000, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ein Gebiet von 10,000, der Landgraf von Hessen-Homburg ein Gebiet von 10,000, und der Graf Pappenheim ein Gebiet von 9000 Einwohnern erhalten sollen (Art. 49).

Die ersten eilf Artikel der teutschen Bundesacte enthalten Art. 53 — 64 der Wiener Congreßacte.

Das Königreich der Niederlande wird gebildet aus den alten vereinigten Provinzen der Niederlande und den ehemaligen belgischen Provinzen, nach Bestimmung einer statistischen Linie. Das zu den belgischen Provinzen gehörende Luxemburg wird Großherzogthum, und (weil es zur Entschädigung für die alten Nassau-Oranischen Hausbesitzungen dient) Theil des teutschen Bundes; auch ruht auf ihm die Secundogenitur des Nassauischen Hauses in den Niederlanden. Die Stadt Luxemburg aber wird in militärischer Beziehung als Bundesfestung angesehen. Das Herzogthum Bouil-

lon steht unter der Souverainetät des Königs der Niederlande. — Der König der Niederlande verzichtet auf die Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, auf die Herrschaft Beilstein, und auf Fulda (Art. 65—73).

Die 19 Cantone der Schweiz werden nach ihrer Integrität anerkannt. Mit ihnen werden drei neue Cantone, das Walliserland, Genf, und das Fürstenthum Neufchatel, verbunden. Das Bisthum Basel, so wie Stadt und Gebiet Biel, werden mit dem Canton Bern vereinigt. Oestreich bestätigt die Ueberlassung der Herrschaft Razüns an Graubündten. Der König von Sardinien tritt ein kleines Gebiet an den Canton Genf ab (Art. 74—84).

Die vormalige Republik Genua wird, wie die in derselben gelegenen kaiserlichen Lehen, mit den Staaten des Königs von Sardinien vereiniget. Der Umfang und die neuen Grenzen der sardinischen Staaten gegen Frankreich und Genf werden bestimmt (Art. 85—92).

Oestreich verzichtet auf Belgien, tritt aber wieder in den Besitz der Provinzen und Territorien, welche es in den Verträgen von Campo Formio, Lüneville, Preßburg und Wien abgetreten hat, mit Einschluß Istriens, Dalmatiens, des vormaligen venetianischen Gebiets, der Herzogthümer Mailand und Vorarlberg, Friauls, des Gebiets von Montefalcone, des Gouvernements Triest, Kärnthens, Kroatiens am rechten Ufer der Sau, Fiume's und des ungarischen Littorale. Oestreich vereinigt außerdem mit der Monarchie alle Gebiete zwischen dem Tessino, dem Po und dem adriati-

schen Meere; die Thäler von Veltlin, Bormio und Chiavenna, und die ehemalige Republik Ragusa (Art. 93 — 95).

Der Erzherzog Franz von Este wird hergestellt in Modena, Reggio und Mirandola; die Erzherzogin Maria Beatrix in Massa und Carrara (Art. 98).

Die Kaiserin Maria Luise erhält Parma, Piacenza und Guastalla (Art. 99).

Der Erzherzog Großherzog Ferdinand erhält Toskana zurück. Damit werden verbunden: der stato de Presidii; der Theil der Insel Elba, welcher sich vor 1801 unter der Lehnshoheit des Königs von Neapel befand, und die Souverainetät über das Fürstenthum Piombino, so wie der Fürst Ludovisi Buoncompagni in allem rechtmäßigen Eigenthume in Piombino und auf Elba hergestellt wird (Art. 100).

Lucca, zum Herzogthume erhoben, kommt an die Infantin Maria Luise (Art. 101).

Der Papst erhält den Kirchenstaat, mit Ausnahme des Theils von Ferrara am linken Po-Ufer und Avignons, dagegen mit Einschluß von Benevent und Ponte Corvo, zurück (Art. 103).

Ferdinand 4 kehrt nach Neapel zurück, und wird als König beider Sicilien anerkannt (Art. 104).

Das Gebiet von Olivenza soll an Portugal zurückkommen (Art. 105); Portugal aber das französische Guienne an Frankreich zurückgeben (Art. 107).

Die Mächte, deren Staaten durch einen und denselben Fluß getrennt oder durchschnitten werden, ver-

pflichten sich, alles, was auf die Schiffahrt dieses Flusses sich bezieht, gemeinschaftlich zu bestimmen. Die Schiffahrt auf diesen Flüssen soll von dem Puncte an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung, völlig frei seyn; doch so, daß man sich nach den für die Schiffahrtspolizei festgesetzten Reglements richte. Die Abgaben für die Schiffahrt sollen auf eine gleichmäßige, unveränderliche, und von der verschiedenen Qualität der Waaren möglichst unabhängige Weise bestimmt werden, damit eine detaillirte Untersuchung der Ladung nicht nöthig sey, ausgenommen wegen Defraudation oder Uebertretung der Gesetze. — Keine Stapel-, Fahr- oder gezwungene Lager-Rechte dürfen errichtet werden. — Die besondern Reglements in Beziehung auf die Schiffahrt des Rheins, des Neckars, Mains, der Mosel, Maas und Schelde, sollen dieselbe Kraft haben, als wenn sie in die Congreßacte wörtlich aufgenommen wären (Art. 108—117).

Der Artikel 118 nennt die einzelnen Tractate, Conventionen, Declarationen und Reglements, welche der Congreßacte angehängt sind, und erklärt, daß sie als integrirende Theile der Bestimmungen des Congresses angesehen werden sollen.

Da die französische Sprache ausschließend bei allen Abschriften der Congreßacte gebraucht ward; so erkennen die Mächte, welche zu dieser Acte beigetragen haben, im Artikel 120 an, daß aus dem Gebrauche dieser Sprache für die Zukunft nichts gefolgert werden dürfe. Jede Macht behält sich vor, bei ihren künftigen Verhandlungen und Verträgen diejenige Sprache zu ge-

brauchen, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bediente, ohne daß die Congreßacte als ein dem bisher eingeführten Gebrauche entgegengesetztes Beispiel angeführt werden kann.

Der Artikel 121 bestimmt die Formen und Zeit der Ratification der Congreßacte.

Die Congreßacte, als Urkunde, in der Originalsprache.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Les Puissances qui ont signé le traité conclu à Paris le 30 Mai 1814, s'étant réunies à Vienne, en conformité de l'article 32 de cet acte, avec les Princes et Etats leurs alliés, pour compléter les dispositions dudit traité, et pour y ajouter les arrangemens rendus nécessaires par l'état dans lequel l'Europe étoit restée à la suite de la dernière guerre, désirant maintenant de comprendre, dans une transaction commune, les différens résultats de leurs négociations, afin de les revêtir de leurs ratifications réciproques, ont autorisé leurs Plénipotentiaires à réunir, dans un instrument général, les dispositions d'un intérêt majeur et permanent et à joindre à cet acte, comme parties intégrantes des arrangemens du Congrès, les traités, conventions, déclarations, réglemens et autres actes particuliers, tels qu'ils se trou-

vent cités dans le présent traité, et ayant les susdites Puissances nommé Plénipotentiaires au Congrès, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème:

Le Sieur Clément-Venceslas-Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen, chevalier de la toison d'or, grand'-croix de l'ordre royal de St. Étienne, chevalier des ordres de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première classe, grand-cordon de la légion d'honneur, chevalier de l'ordre de l'Éléphant, de l'ordre suprême de l'annonciade, de l'aigle noir et de l'aigle rouge, des Séraphins, de St. Joseph de Toscane, de St. Hubert, de l'aigle d'or de Würtemberg, de la fidélité de Bade, de St. Jean de Jérusalem et de plusieurs autres; chancelier de l'ordre militaire de Marie-Thérèse, curateur de l'académie des beaux-arts, chambellan, conseiller intime actuel de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Son ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères;

Et le Sieur Jean-Philippe Baron de Wessenberg, chevalier grand'-croix de l'ordre militaire et réligieux des Sts. Maurice et Lazare, grand'-croix de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse et de celui de la couronne de Bavière, chambellan et conseiller intime actuel de Sa Majesté impériale et royale apostolique.

Sa Majesté le Roi d'Espagne et des Indes:

Don Pierre-Gomez Labrador, chevalier de l'ordre royal et distingué de Charles III, Son conseiller d'état.

Sa Majesté le Roi de France et de Navarre:

Monsieur Charles-Maurice de Talleyrand-Perigord, Prince de Talleyrand, Pair de France, ministre secrétaire-d'état au département des affaires étrangères, grand-cordon de la légion d'honneur, chevalier de l'ordre de la toison d'or, grand'-croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'ordre de St. André, des ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge, de l'ordre de l'Eléphant, de l'ordre de St. Hubert; de la couronne de Saxe, et de l'ordre de St. Joseph, de l'ordre du soleil de Perse etc. etc. etc.;

Monsieur le Duc de Dalberg, ministre d'état de Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, grand-cordon de la légion d'honneur, de celui de la fidélité de Bade, et chevalier de l'ordre de St. Jean-de-Jérusalem;

Monsieur le Comte Gouvernet de Latour-du-Pin, chevalier de l'ordre royal et militaire de St. Louis et de la légion d'honneur, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sadite Majesté près S. M. le Roi des Pays-Bas;

Et Monsieur le Comte Alexis de Noailles, chevalier de l'ordre royal et militaire de St. Louis, grand'-croix de l'ordre royal et militaire des Sts. Maurice et Lazare, chevalier de l'ordre de St. Jean-de-Jérusalem, de Léopold, de St. Wolodimir, du mérite de Prusse, et colonel au service de France.

Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

Le très-honorable Robert Stewart, Vicomte Castlereagh, conseiller de Sadite Majesté en Son Conseil privé, membre de Son Parlement, colonel du régiment de milice Londonderry, Son principal secrétaire d'état ayant le département

des affaires étrangères, et chevalier du très-noble ordre de la Jarretière, etc. etc. etc.;

Le très-excellent et très-illustre Prince Arthur Wellesley, Duc, Marquis et Comte de Wellington, Marquis Douro, Vicomte Wellington de Talavera et de Wellington, et Baron Douro de Wellesley, conseiller de Sadite Majesté en Son conseil privé, maréchal des Ses armées, colonel du régiment royal des gardes à cheval, chevalier du très-noble ordre de la Jarretière et chevalier grand'-croix du très-honorable ordre militaire du bain, Duc de Ciudad-Rodrigo, et Grand d'Espagne de la première classe, Duc de Vittoria, Marquis de Torres-Vedras, Comte de Vimeira en Portugal, chevalier du très-illustre ordre de la toison d'or, de l'ordre militaire de St. Ferdinand d'Espagne, chevalier grand'-croix de l'ordre impérial et militaire de Marie-Thérèse, chevalier grand'-croix de l'ordre militaire de St. George de Russie de la première classe, chevalier grand'-croix de l'ordre royal et militaire de la tour et de l'épée de Portugal, chevalier grand'-croix de l'ordre militaire et royal de l'épée de Suède, etc. etc. etc.;

Le très-honorable Richard le Poër Trench, Comte de Clancarty, Vicomte Dunlo, Baron de Kilconnel, conseiller de Sadite Majesté en Son conseil pour les affaires de commerce et de colonies, maître-général de ses postes aux lettres, colonel du régiment de milice du comté de Galway, et chevalier grand'-croix du très-honorable ordre du bain;

Le très-honorable Guillaume Schaw, Comte Cathcart, Baron Cathcart et Greenock, Pair du Parlement, conseiller de Sa Majesté en Son conseil privé, chevalier du très-ancien et très-honorable ordre du chardon, et des ordres de Rus-

sie, général de Ses armées, vice-amiral d'Ecosse, colonel du second régiment des gardes-du-corps, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies;

Et le très-honorable Guillaume Stewart, Lord Stewart, Seigneur de la chambre de Sadite Majesté, conseiller de S. M. en Son conseil privé, lieutenant-général de Ses armées, colonel du 25me régiment de dragons légers, gouverneur du fort Charles dans la Jamaïque, chevalier grand'-croix du très-honorable ordre militaire du bain, chevalier grand'-croix des ordres de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse, chevalier grand'-croix de l'ordre de la tour et de l'épée de Portugal, chevalier de l'ordre de St. George de Russie.

Son Altesse Royale le Prince-régnant du royaume de Portugal et de celui du Brésil:

Le Sieur Dom Pierre de Sousa-Holstein, Comte de Palmella, de Son conseil, commandeur de l'ordre du Christ, capitaine de la compagnie allemande des gardes-du-corps, grand'-croix de l'ordre royal et distingué de Charles III d'Espagne;

Le Sieur Antoine de Saldanha da Gama, de Son conseil et de celui des finances, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. l'Empereur de toutes les Russies, commandeur de l'ordre militaire de St. Bénoit d'Aviz, premier écuyer de S. A. R. la Princesse du Brésil;

Et le Sieur Don Joachim Lobo da Silveyra, de Son conseil, commandeur de l'ordre du Christ.

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Prince de Hardenberg, Son chancelier d'état, chevalier des grands ordres de l'aigle noir,

de l'aigle rouge, de celui de St. Jean-de-Jérusalem et de la croix-de-fer de Prusse, de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première classe de Russie, grand'-croix de l'ordre royal de St. Etienne de Hongrie, grand-cordon de la légion d'honneur, grand'-croix de l'ordre de Charles III d'Espagne, de celui de St. Hubert de Bavière, de l'ordre suprême de l'annonciade de Sardaigne, chevalier de l'ordre des Séraphins de Suède, de celui de l'Eléphant de Danemarc, de l'aigle d'or de Würtemberg et de plusieurs autres;

Et le Sieur Charles-Guillaume de Humboldt, Son ministre d'état, chambellan, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté impériale et royale apostolique, chevalier du grand-ordre de l'aigle rouge et de celui de la croix-de-fer de Prusse de la première classe, grand'-croix de l'ordre de Ste. Anne de Russie de la première classe, de celui de Leopold d'Autriche, et de celui de la couronne de Bavière.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le Sieur André Prince de Rasoumoffsky, Son conseiller-privé-actuel, sénateur, chevalier des ordres de St. André, de St, Wolodimir, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première classe, grand'-croix de l'ordre royal de St. Étienne et de celui de l'aigle noir et de l'aigle rouge de Prusse;

Le Sieur Gustave Comte de Stackelberg, Son conseiller-privé-actuel, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. I. et R. A., chambellan actuel, chevalier de l'ordre de St. Alexandre-Newsky, grand'-croix de celui de St. Wolodimir de la première classe, et de Ste. Anne de la première, grand'-croix de l'ordre de St.

Etienne, de l'aigle noir st de l'aigle rouge de Prusse;

Et le Sieur Charles-Robert Comte de Nesselrode, Son conseiller-privé, chambellan actuel, secrétaire d'état pour les affaires étrangères, chevalier de l'ordre de St. Alexandre-Newsky, grand'-croix de celui de St. Wolodimir de la seconde classe, de Léopold d'Autriche, de l'aigle rouge de Prusse, de l'étoile polaire de Suède et de l'aigle d'or de Würtemberg.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

Le Sieur Charles-Axel Comte de Loewenhielm, général-major dans Ses armées, colonel d'un régiment d'infanterie, chambellan actuel, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, sous-chancelier de Ses ordres, commandeur de Son ordre de l'étoile polaire, et chevalier de celui d'épée, chevalier des ordres de Russie, de Ste. Anne de la première classe, et de St. George de la quatrième, chevalier de l'ordre de Prusse de l'aigle rouge de la première classe, et commandeur de l'ordre de St. Jean-de-Jérusalem.

Ceux de ses Plénipotentiaires qui ont assisté à la clôture des negociations, après avoir exhibé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de placer dans ledit instrument général, et de munir de leur signature commune les articles suivans:

Article 1.

I. Pologne. Réunion du Duché de Varsovie à l'Empire de Russie.

Le Duché de Varsovie, à l'exception des provinces et districts, dont il a été autrement dis-

posé dans les articles suivans, est réuni à l'Empire de Russie. Il y sera lié irrévocablement par sa constitution, pour être possédé par S. M. l'Empereur de toutes les Russies, Ses héritiers et Ses successeurs à perpétuité. Sa Majesté impériale se reserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure qu'Elle jugera convenable. Elle prendra, avec Ses autres titres, celui de Czar, Roi de Pologne, conformément au protocole usité et consacré pour les titres attachés à Ses autres possessions.

Les Polonois, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernemens, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

Article 2.

Limites du Grand-duché de Posen.

La partie du duché de Varsovie, que S. M. le Roi de Prusse possédera en toute souveraineté et propriété pour lui et Ses successeurs, sous le titre de Grand-Duché de Posen, sera comprise dans la ligne suivante:

En partant la frontière de la Prusse orientale, au village de Neuhoff, la nouvelle limite suivra la frontière de la Prusse occidentale, telle qu'elle a subsisté depuis 1772 jusqu'à la paix de Tilsit, jusqu'au village de Leibitsch, qui appartiendra au duché de Varsovie: de là il sera tiré une ligne qui, en laissant Kompania, Grabowiec et Szczytno à la Prusse, passe la Vistule auprès de ce dernier endroit, de l'autre côté de la rivière qui tombe vis-à-vis de Szczytno dans la Vistule, jusqu'à l'ancienne limite du district de

la Netze auprès de Gross-Opoczko, de manière que Sluzewo appartiendra au Duché, et Przybranowa, Hollaender et Maciejewo à la Prusse. De Gross-Opoczko on passera par Chlewicka, qui restera à la Prusse, au village de Przybyslaw, et de là, par les villages Piaski, Chelmce, Witowiczky, Kobilynka, Woyczyn, Orchowo, jusqu'à la ville de Powidz.

De Powidz on continuera par la ville de Slupce jusqu'au point du confluent des rivières Wartha et Prosna.

De ce point on remontera le cours de la rivière Prosna, jusqu'au village Koscielnawies à une lieue de la ville de Kalisch.

Là laissant à cette ville (du côté de la rive gauche de la Prosna) un territoire en demi-cercle, messuré sur la distance qu'il y a de Koscielnawes à Kalisch, on rentrera dans le cours de la Prosna, et l'on continuera à la suivre, en remontant par les villes Grabow, Wieruszow, Boleslawiec, pour terminer la ligne près du village Gola à la frontière de la Silésie, vis-à-vis de Pitschin.

Article 3.

Salines de Wieliczka.

Sa Majesté impériale royale apostolique possédera en toute propriété et souveraineté les salines de Wieliczka, ainsi le territoire y appartenant.

Article 4.

Frontières entre la Galicie et le territoire Russe.

Le Thalweg de la Vistule séparera la Galicie du territoire de la ville libre de Cracovie. Il servira de même de frontière entre la Galicie et la partie du ci-devant duché de Varsovie

réuni aux états de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, jusqu'aux environs de la ville de Zawichost.

De Zawichost jusqu'au Bug la frontière sèche sera déterminée par la ligne indiquée dans le traité de Vienne de 1809, aux ratifications près, que d'un commun accord on trouvera nécessaire d'y apporter.

La frontière à partir du Bug, sera rétablie de ce côté entre les deux empires, telle qu'elle a été avant ledit traité.

Article 5.

Restitution des cercles de Tarnopol etc. à l'Autriche.

S. M. l'Empereur de toutes les Russies cède à S. M. I. et R. A. les districts qui ont été détachés de la Galicie orientale, en vertu du traité de Vienne de 1809, des cercles de Zloczow, Brzezan, Tarnopol et Zalesczyk, et les frontières seront rétablies de ce côté telles qu'elles avoient été avant l'époque dudit traité.

Article 6.

Cracovie déclarée ville libre.

La ville de Cracovie avec son territoire est déclarée, à perpétuité, cité libre, indépendante et strictement neutre, sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse.

Article 7.

Limites du territoire de Cracovie.

Le territoire de la ville libre de Cracovie aura pour frontière, sur la rive gauche de la Vistule, une ligne, qui, commençant au village de Woliça, à l'endroit de l'embouchure d'un ruisseau qui près de ce village se jette dans la

Vistule, remontera ce ruisseau par Clo, Koscielniki jusqu'à Czulice, de sorte que ces villages sont compris dans le rayon de la ville libre de Cracovie. De là, en longeant les frontières des villages, continuera par Dzickanovice, Garlice, Tomaszow, Karniowice, qui resteront également dans le territoire de Cracovie, jusqu'au point où commence la limite qui sépare le district de Krzeszovice de celui d'Olkusz; de là elle suivra cette limite entre les deux districts cités, pour aller aboutir aux frontières de la Silésie prussienne.

Article 8.

Privilèges accordés à Podgorze.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, voulant contribuer en particulier de Son côté à ce qui pourra faciliter les relations de commerce et de bon voisinage entre la Galicie et la ville libre de Cracovie, accorde à perpétuité à la ville riveraine de Podgorze les privilèges d'une ville libre de commerce, tels qu'en jouit la ville de Brody. Cette liberté de commerce s'étendra à un rayon de cinq cents toises, à prendre de la barrière des fauxbourgs de la ville de Podgorze. Par suite de cette concession perpétuelle, qui cependant ne doit point porter atteinte aux droits de souveraineté de Sa Majesté impériale et royale apostolique, les douanes autrichiennes ne seront établies que dans des endroits situés au-dehors dudit rayon. Il n'y sera formé de même aucun établissement militaire, qui pourroit menacer la neutralité de Cracovie, ou gêner la liberté de commerce, dont Sa Majesté impériale et royale apostolique veut faire jouir la ville et le rayon de Podgorze.

Article 9.

Neutralité de Cracovie.

Les cours de Russie, d'Autriche et de Prusse s'engagent à respecter et à faire respecter, en tout temps, la neutralité de la ville libre de Cracovie et de son territoire; aucune force armée ne pourra jamais y être introduite sous quelque prétexte que ce soit.

En révanche il est entendu et expressément stipulé, qu'il ne pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovie, aucun asyle ou protection à des transfuges, déserteurs, ou gens poursuivis par la loi, appartenant aux pays de l'une ou de l'autre des hautes Puissances susdites, et que sur la demande d'extradition, qui pourra en être faite par les autorités compétentes, de tels individus seront arrêtés et livrés sans délai, sous bonne escorte, à la garde qui sera chargée de les recevoir à la frontière.

Article 10.

Constitution, académie et évêché de Cracovie.

Les dispositions sur la constitution de la ville libre de Cracovie, sur l'académie de cette ville, et sur l'évêché et le chapitre de Cracovie, telles qu'elles se trouvent énoncées dans les articles 7, 15, 16 et 17 du traité additionnel relatif à Cracovie, annexé au présent traité général, auront la même force et valeur que si elles étoient textuellement insérées dans cet acte.

Article 11.

Amnistie générale.

Il y aura amnistie pleine, générale et particulière, en faveur de tous les individus, de

quelque rang, sèxe, ou condition qu'ils puissent être.

Article 12.

Sequestres et confiscations levés.

Par suite de l'article précédent, personne ne pourra à l'avenir être recherché ou inquiété, en aucune manière, pour cause quelconque de participation directe ou indirecte, à quelque époque que ce soit, aux événemens politiques, civils ou militaires en Pologne. Tous les procès, poursuites ou recherches seront regardés comme non-avenus, les sequestres ou confiscations provisoires seront levés et il ne sera donné suite à aucun acte provenant d'une cause semblable.

Article 13.

Exception.

Sont exceptés de ces dispositions générales, à l'égard des confiscations, tous les cas, où les édits ou sentences prononcés en dernier ressort, auroient déjà reçu leur entière exécution, et n'auroient pas été annulés par des événemens subséquens.

Article 14.

Libre navigation des rivières etc.

Les principes établis sur la libre navigation des fleuves et canaux dans toute l'étendue de l'ancienne Pologne, ainsi que sur la fréquentation des ports, sur la circulation des productions du sol et de l'industrie entre les différentes provinces polonoises, et sur le commerce de transit, tels qu'ils se trouvent énoncés dans les articles 24, 25, 26, 28 et 29 du traité entre l'Autriche et la Russie, et dans les articles 22, 23, 24, 25, 28 et 29 du traité entre la

Russie et la Prusse, seront invariablement maintenus.

Article 15.

II. Allemagne. Cessions de la Saxe à la Prusse.

Sa Majesté le Roi de Saxe renonce à perpétuité, pour Lui et tous Ses descendans et successeurs, en faveur de Sa Majesté le Roi de Prusse, à tous ses droits et titres sur les provinces, districts et territoires ou parties de territoires du royaume de Saxe désignés ci-après, et S. M. le Roi de Prusse possédera ces pays en toute souveraineté et propriété, et les réunira à Sa monarchie. Les districts et territoires ainsi cédés seront séparés du reste du royaume de Saxe par une ligne, qui fera désormais la frontière entre les deux territoires prussien et saxon, de manière que tout ce qui est compris dans la delimitation formée par cette ligne, sera restitué à S. M. le Roi de Saxe, mais que S. M. renonce à tous les districts et territoires, qui seroient situés au-delà de cette ligne, et qui lui auroient appartenu avant la guerre.

Cette ligne partira des confins de la Bohème près de Wiese dans les environs de Seidenberg, en suivant le courant du ruisseau Wittich jusqu'à son confluent avec la Neisse.

De la Neisse elle passera au cercle d'Eigen entre Tauchritz venant à la Prusse, et Bertschoff restant à la Saxe; puis elle suivra la frontière septentrionale du cercle d'Eigen jusqu'à l'angle entre Paulsdorf et Ober-Soland; de là elle sera continuée jusqu'aux limites, qui séparent le cercle de Goerlitz de celui de Bautzen, de manière que Ober-, Mittel- et Nieder-Sohland, Olisch et Radewitz restent à la Saxe.

La grande route de poste entre Goerlitz et Bautzen sera à la Prusse jusqu'aux limites des deux cercles susdits. Puis la ligne suivra la frontière du cercle jusqu'à Dubrauke, ensuite elle s'étendra sur les hauteurs à la droite du Löbauer Wasser, de manière que ce ruisseau avec ses deux rives et les endroits riverains jusqu'à Neudorf, restent, avec ce village, à la Saxe.

Cette ligne retombera ensuite sur la Sprée et le Schwarz-Wasser; Liska, Hermsdorf, Ketten et Solchdorf passent à la Prusse.

Depuis la Schwarze-Elster près de Solchdorf on tirera une ligne droite jusqu'à la frontière de la seigneurie de Königsbruck, près de Grossgräbchen. Cette seigneurie reste à la Saxe, et la ligne suivra la frontière septentrionale de cette seigneurie jusqu'à celle du bailliage de Grossenhayn dans les environs d'Ortrand. Ortrand et la route depuis cet endroit par Märzdorf, Stolzenhayn, Groebeln à Mühlberg, avec les villages que cette route traverse, et de manière qu'aucune partie de ladite route ne reste hors du territoire prussien, passent sous la domination de la Prusse. La frontière, depuis Groebeln, sera tracée jusqu'à l'Elbe près de Fichtenberg, et suivra celle du bailliage de Mühlberg; Fichtenberg vient à la Prusse.

Depuis l'Elbe jusqu'à la frontière du pays de Mersebourg, elle sera réglée de manière que les bailliages de Torgau, Eilenbourg et Delitsch, passent à la Prusse, et ceux d'Oschatz, Wurzen et Leipsig restent à la Saxe. La ligne suivra les frontières de ces bailliages, en coupant quelques enclaves et demi-enclaves. La route de Mühlberg à Eilenbourg sera entière sur le territoire prussien.

De Podelwitz, appartenant au bailliage de Leipsig et restant à la Saxe, jusqu'à Eytra, qui lui reste également, la ligne coupera le pays de Mersebourg, de manière que Breitenfeld, Haenichen, Gross- et Klein-Dölzig, Mark-Ranstaedt et Knaut-Nauendorf restent à la Saxe, Modelwitz, Skeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstaedt, Schköhlen et Zietschen passent à la Prusse.

Depuis là, la ligne coupera le bailliage de Pegau, entre le Flossgraben et la Weisse-Elster. Le premier, du point où il se sépare, au-dessous de la ville de Crossen (qui fait partie du bailliage de Haynsburg), de la Weisse-Elster, jusqu'au point où, au-dessous de la ville de Mersebourg, il se joint à la Saale, appartiendra dans tout son cours entre ces deux villes, avec ses deux rives, au territoire prussien.

De là, où la frontière aboutit à celle du pays de Zeitz, elle suivra celle-ci jusqu'à celle du pays d'Altenbourg près de Luckau.

Les frontières du cercle de Neustadt, qui passe en entier sous la domination de la Prusse, restent intactes.

Les enclaves du Voigtland dans le pays du Reufs, savoir: Gefell, Blintendorf, Sparenberg et Blankenberg se trouvent comprises dans le lot de la Prusse.

Article 16.

Titres à prendre par S. M. le Roi de Prusse, et à continuer par S. M. le Roi de Saxe.

Les provinces et districts du royaume de Saxe qui passent sous la domination de Sa Majesté le Roi de Prusse, seront désignés sous le nom de duché de Saxe, et S. M. ajoutera à Ses titres, ceux de Duc de Saxe, Landgrave de Thu-

ringue, Margrave des Deux-Lusaces, et Comte de Henneberg. Sa Majesté le Roi de Saxe continuera à porter le titre de Margrave de la Haute-Lusace. S. M. continuera de même, relativement et en vertu de Ses droits de succession éventuelle sur les possessions de la branche Ernestine, à porter ceux de Landgrave de Thuringue et de Comte de Henneberg.

Article 17.

Garantie de la Russie, de l'Angleterre, de l'Autriche et de la France.

L'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne, et la France, garantissent à S. M. le Roi de Prusse, Ses descendans et successeurs la possession des pays désignés dans l'article quinze, en toute propriété et souveraineté.

Article 18.

Renonciation de l'Autriche aux droits de suzeraineté sur la Lusace, etc.

S. M. Imp. et Roy. Apostolique voulant donner à S. M. le Roi de Prusse une nouvelle preuve de Son désir d'écarter tout objet de contestation future entre les deux cours, renonce, pour Elle et Ses successeurs, aux droits de suzeraineté sur les margraviats de la Haute- et Basse-Lusace, droits qui lui appartiennent en Sa qualité de Roi de Bohème, en autant qu'ils concernent la partie de ces provinces qui a passé sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, en vertu du traité conclu avec S. M. le Roi de Saxe à Vienne le 18 Mai 1815.

Quant au droit de reversion de S. M. Imp. et Roy. Ap. sur ladite partie des Lusaces réunie à la Prusse, il est transféré à la maison de Brandebourg actuellement régnante en Prusse, S. M. I. et R. A. réservant pour Elle et Ses suc-

cesseurs la faculté de rentrer dans ce droit, dans le cas d'extinction de ladite maison régnante.

S. M. I. et R. A. renonce également, en faveur de S. M. prussienne, aux districts de la Bohème enclavés dans la partie de la Haute-Lusace, cédée par le traité du 18 Mai 1815 à Sa Majesté prussienne, lesquels renferment les endroits Güntersdorf, Taubentränke, Neu-Kretschen, Nieder-Gerlachsheim, Winkel et Ginkel avec leurs territoires.

Article 19.

Renonciation réciproque aux droits de féodalité.

S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe désirant écarter soigneusement tout objet de contestation ou de discussion future, renoncent, chacun de son côté, et réciproquement en faveur l'un de l'autre, à tout droit ou prétention de féodalité qu'ils exerceroient ou qu'ils auroient exercé au-delà des frontières fixées par le présent traité.

Article 20.

Liberté d'émigration et d'exportation de fonds.

Sa Majesté le Roi de Prusse promet de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les interêts des sujets respectifs, sur les principes les plus libéraux. Le présent article sera particulièrement appliqué aux rapports des individus qui conservent des biens sous les deux dominations, prussienne et saxonne, au commerce de Leipsig, et à tous les autres objets de la même nature; et pour que la liberté individuelle des habitans, tant des provinces cédées que des autres, ne soit point gênée, il leur sera libre d'émigrer d'un territoire dans l'autre, sauf l'obligation du service militaire, et en remplissant les

formalités requises par les lois. Ils pourront également exporter leurs biens sans être sujets à aucun droit d'issue ou de détraction (Abzugsgeld).

Article 21.

Propriétés des établissemens religieux et d'instruction publique.

Les communautés, corporations et établissemens religieux et d'instruction publique qui existent dans les provinces et districts cédés par S. M. le Roi de Saxe à la Prusse, ou dans les provinces et districts qui restent à S. M. Saxonne, conserveront, quel que soit le changement que leur destination puisse subir, leurs propriétés, ainsi que les redevances qui leur appartiennent d'après l'acte de leur fondation, ou qui ont été acquises depuis par eux par un titre valable devant les lois, sous les deux dominations, prussienne et saxonne, sans que l'administration et les revenus à percevoir puissent être molestées ni d'une part ni de l'autre, en se confomant toutefois aux lois, et en supportant les charges auxquelles toutes les propriétés, ou redevans de la même nature sont sujettes dans le territoire dans lequel elles se trouvent.

Article 22.

Amnistie générale.

Aucun individu domicilié dans les provinces, qui se trouvent sous la domination de S. M. le Roi de Saxe, ne pourra, non plus, qu'aucun individu domicilié dans celles qui passent par le présent traité sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi ni recherché, en aucune façon quelconque, pour au-

cune part qu'il ait pu, politiquement ou militairement, prendre aux événemens qui ont eu lieu depuis le commencement de la guerre terminée par la paix conclue à Paris le 30 Mai 1814. Cet article s'étend également à ceux qui, sans être domiciliés dans l'une ou dans l'autre partie de la Saxe, y auroient des biens-fonds, rentes, pensions, ou revenus, de quelque nature qu'ils soient.

Article 23.

Désignation des provinces dont la Prusse reprend possession.

S. M. le Roi de Prusse étant rentrée, par une suite de la dernière guerre, en possession de plusieurs provinces et territoires qui avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article, que S. M., Ses héritiers et successeurs, posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété, les pays suivans, savoir:

La partie de Ses anciennes provinces polonoises désignées à l'article 2;

La ville de Danzig et son territoire, tel qu'il a été fixé par le traité de Tilsit;

Le cercle de Cottbus;

La Vielle-Marche;

La partie du Duché de Magdebourg sur la rive gauche d'Elbe, avec le cercle de la Saale;

La principauté de Halberstadt, avec les seigneuries de Derenbourg et de Hassenrode;

La ville et le territoire de Quedlinbourg, sous la réserve des droits de S. A. R. Madame la princesse Sophie-Albertine de Suède, abbesse de Quedlinbourg, conformément aux arrangemens faits en 1803;

La partie prussienne du comté de Mansfeld;

La partie prussienne du comté de Hohenstein;

L'Eichsfeld;
La ville de Nordhausen, avec son territoire;
La ville de Mühlhausen, avec son territoire;
La partie prussienne du district de Treffurt, avec Dorla;
La ville et territoire d'Erfurt, à l'exception de Klein-Brembach et Berlstedt, enclavés dans la principauté de Weimar, cédés au Grand-Duc de Saxe-Weimar par l'article 39;
Le bailliage de Wandersleben, appartenant au comté de Untergleichen;
La principauté de Paderborn, avec la partie prussienne des bailliages de Schwalenberg, Oldenbourg et Stoppelberg, et des jurisdictions (Gerichte) de Hagendorn et d'Odenhausen, situés dans le territoire de Lippe;
Le comté de Marck, avec la partie de Lippstadt qui y appartient;
Le comté de Werden;
Le comté d'Essen;
La partie du duché de Clèves sur la rive droite du Rhin, avec la ville et forteresse de Wésel; la partie de ce duché située sur la rive gauche, se trouvant comprise dans les provinces spécifiées à l'article 25;
Le chapitre sécularisé d'Elten;
La principauté de Munster, c'est-à-dire la partie prussienne du ci-devant évêché de Munster, à l'exception de ce qui a été cédé à S. M. britannique, Roi d'Hanovre, en vertu de l'article 28;
La prévôté sécularisée de Cappenberg;
Le comté de Tecklenbourg;
Le comté de Lingen, à l'exception de la partie cédée par l'article 27 au royaume d'Hanovre;
La principauté de Minden;
Le comté de Ravensberg;

Le chapitre sécularisé de Herford;

La principauté de Neufchâtel avec le comté de Valengin, tels que leurs frontières ont été rectifiées par le traité de Paris et par l'article 76 du présent traité général.

La même disposition s'étend aux droits de souveraineté sur le comté de Wernigerode, à celui de haute protection sur le comté de Hohen-Limbourg, et à tous les autres droits ou prétentions quelconques que S. M. prussienne a possédés et exercés avant la paix de Tilsit, et auxquels Elle n'a point renoncé par d'autres traités, actes ou conventions.

Article 24.

Possessions prussiennes en-deça du Rhin.

S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne, en-deça du Rhin, pour être possédés par Elle et Ses successeurs, en toute propriété et souveraineté, les pays suivans, savoir:

Les provinces de la Saxe désignées dans l'article 15, à l'exception des endroits et territoires qui en sont cédés en vertu de l'article 39, à S. A. R. le Grand-Duc de Saxe-Weimar;

Les territoires cédés à la Prusse par S. M. britannique, Roi d'Hanovre, par l'article 29;

La partie du département de Fulde et les territoires y compris, indiqués à l'article 40;

La ville de Wetzlar et son territoire, d'après l'article 42;

Le grand-duché de Berg, avec les seigneuries de Hardenberg, Brock, Styrum, Scheller et Odenthal, lesquelles ont déjà appartenu audit duché sous la domination Palatine;

Les districts du ci-devant archevêché de Cologne, qui ont appartenu en dernier lieu au grand-duché de Berg;

Le duché de Westphalie, ainsi qu'il a été possédé par S. A. R. le Grand-Duc de Hesse;

Le comté de Dortmund;

La principauté de Corvey;

Les districts médiatisés spécifiés à l'article 43;

Les anciennes possessions de la maison de Nassau-Dietz ayant été cédées à la Prusse par S. M. le Roi des Pays-Bas, et une partie de ces possessions ayant été échangée contre des districts appartenans à Leurs Altesses Serénissimes les Duc et Prince de Nassau, S. M. le Roi de Prusse possédera, en toute souveraineté et propriété, et réunira á Sa monarchie:

1. La principauté de Siegen avec les bailliages de Burbach et Neunkirchen, à l'exception d'une partie renfermant 12,000 habitans, qui appartiendra aux Duc et Prince de Nassau.

2. Les bailliages de Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Frensberg, Friedewald, Schoenstein, Schoenberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerbourg, Linz, Hammerstein avec Engers et Heddesdorf, la ville et territoire (banlieue, Gemarkung) de Neuwied, la paroisse de Hamm appartenant au bailliage de Hachenbourg, la paroisse de Hochausen, faisant partie du bailliage de Hersbach, et les parties des bailliages de Vallendar et Ehrenbreitstein, sur la rive droit du Rhin, désignés dans la convention conclue entre S. M. le Roi de Prusse et LL AA. les Duc et Prince de Nassau, annexée au présent traité.

Article 25.

Possessions prussiennes sur la rive gauche du Rhin.

S. M. le Roi de Prusse possédera de même, en toute propriété et souveraineté, les pays situés sur la rive gauche du Rhin, et compris dans la frontière ci-après désignée.

Cette frontière commencera sur le Rhin à Bingen; elle remontera de-là le cours de la Nahe jusqu'au confluent de cette rivière avec la Glan, puis la Glan jusqu'au village de Médart au-dessous de Lauterecken; les villes de Kreuznach et de Meisenheim avec leurs banlieues appartiendront en entier à la Prusse; mais Lauterecken et sa banlieue resteront en dehors de la frontière prussienne. Depuis la Glan, cette frontière passera par Médart, Merzweiler, Langweiler, Nieder- et Ober-Feckenbach, Ellenbach, Creunchenborn, Ausweiler, Cronweiler, Niederbrambach, Burbach, Boeschweiler, Heubweiler, Hamback et Rintzenberg, jusqu'aux limites du canton de Hermerskeil; les susdits endroits seront renfermés dans les frontières prussiennes, et appartiendront, avec leurs banlieues, à la Prusse.

De Rintzenberg jusqu'à la Sarre, la ligne de démarcation suivra les limites cantonales, de manière que les cantons de Hermerskeil et Conz (le dernier toutefois à l'exception des endroits sur la rive gauche de la Sarre) resteront en entier à la Prusse, pendant que les cantons Wadern, Merzig et Sarrebourg, seront en dehors de la frontière prussienne.

Du point où la limite du canton Conz, au-dessus de Gomlingen, traverse la Sarre, la ligne descendra la Sarre jusqu'à son embouchure dans la Moselle, ensuite elle remontera à la Moselle jusqu'à son confluent avec la Sure, cette dernière rivière jusqu'à l'embouchure de l'Our, et l'Our jusqu'aux limites de l'ancien département de l'Ourthe. Les endroits traversés par ces rivières ne seront partagés nullepart, mais appartiendront avec leurs banlieues à la Puissance sur le terrain de laquelle la majeure partie de ces endroits sera située. Les rivières elles-mêmes, en

tant qu'elles forment la frontière, appartiendront en commun aux deux Puissances limitrophes.

Dans l'ancien département de l'Ourthe, les cinq cantons de Saint-Vith, Malmédy, Cronenbourg, Schleiden et Eupen, avec la pointe avancée du canton d'Aubel, au midi d'Aix-la-Chapelle, appartiendront à la Prusse, et la frontière suivra celles de ces cantons, de manière qu'une ligne tirée du midi au nord, coupera ladite pointe du canton d'Aubel, et se prolongera jusqu'au point de contact des trois anciens départemens de l'Ourthe, de la Meuse-Inférieure et de la Roër; en partant de ce point, la frontière suivra la ligne qui sépare ces deux derniers départemens jusqu'à ce qu'elle ait atteint la rivière de Worm (ayant son embouchure dans la Roër), et longera cette rivière jusqu'au point où elle touche de nouveau aux limites de ces deux départemens, poursuivra cette limite jusqu'au midi de Hillensberg, remontera de là vers le nord, en laissant Hillensberg à la Prusse, et coupant le canton de Sittard en deux parties à peu près égales, de manière que Sittard et Süsteren restent à gauche, arrivera à l'ancien territoire hollandois; puis, suivant l'ancienne frontière de ce territoire jusqu'au point où celle-ci touchoit à l'ancienne principauté autrichienne de Gueldres, du côté de Ruremonde, et se dirigeant vers le point le plus oriental du territoire hollandois au nord de Swalmen, elle continuera à embrasser ce territoire.

Enfin elle va joindre, en partant du point le plus oriental, cette autre partie du territoire hollandois où se trouve Venloo; sans renfermer cette ville et son territoire. De là jusqu'à l'ancienne frontière hollandoise, près de Mook, si-

tué au-dessous de Genep, elle suivra le cours de la Meuse à une distance de la rive droite, telle que tous les endroits qui ne sont pas éloignés de cette rive de plus de mille perches d Allemagne (rheinländische Ruthen) appartiendront, avec leurs banlieues, au royaume des Pays-Bas, bien-entendu toutefois, quant à la réciprocité de ce principe, qu'aucun point de la rive de la Meuse ne fasse partie du territoire prussien, qui ne pourra en approcher de huit cents perches d'Allemagne.

Du point où la ligne qui vient d'être décrite, atteint l'ancienne frontière hollandoise, jusqu'au Rhin, cette frontière restera, pour l'essentiel telle qu'elle étoit en 1795, entre Clèves et les Provinces-Unies. Elle sera examinée par la commission qui sera nommée incessamment par les deux gouvernemens pour procéder à la détermination exacte des limites, tant du royaume des Pays-Bas que du grand-duché de Luxembourg, désignées dans les articles 66 et 68; et cette commission réglera, à l aide d experts, tout ce qui concerne les constructions hydrotechniques et autres points analogues, de la manière la plus équitable et la plus conforme aux intérêts mutuels des états prussiens et de ceux des Pays-Bas. Cette même disposition s'étend sur la fixation des limites dans les districts de Kyfwaerd, Lobith, et de tout le territoire jusqu'à Keckerdom.

Les endroits Huissen, Malbourg, le Limers avec la ville de Sevenaer, et la seigneurie de Weel, feront partie du royaume des Pays-Bas, et S. M. prussienne y renonce à perpétuité pour Elle et tous Ses descendans et successeurs.

S. M. le Roi de Prusse, en réunissant à Ses états les provinces et districts désignés dans le

présent article, entre dans tous les droits, et prend sur Lui toutes les charges et tous les engagemens stipulés par rapport à ces pays détachés de la France, dans le traité de Paris du 30 Mai 1814.

Les provinces prussiennes sur les deux rives du Rhin jusqu'au-dessus de la ville de Cologne, qui se trouvera encore comprise dans cet arrondissement, porteront le nom de Grand-Duché du Bas-Rhin, et S. M. en prendra le titre.

Article 26.

Royaume d'Hanovre.

S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, ayant substitué à son ancien titre d'Electeur du Saint-Empire Romain celui de Roi d'Hanovre, et ce titre ayant été reconnu par les Puissances de l'Europe, et par les Princes et Villes libres d'Allemagne, les pays qui ont composé jusqu'ici l'électorat de Brunswic-Lunebourg, tels que leurs limites ont été reconnues et fixées pour l'avenir par les articles suivans, formeront dorénavant le royaume d'Hanovre.

Article 27.

Cessions de la Prusse au Hanovre.

S. M. le Roi de Prusse cède à S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, pour être possédés par S. M. et Ses successeurs en toute propriété et souveraineté:

1. La principauté de Hildesheim, qui passera sous la domination de S. M., avec tous les droits et toutes les charges avec lesquelles ladite principauté a passé sous la domination prussienne.

2. La ville et le territoire de Goslar.

3. La principauté d'Ost-Frise, y compris le pays dit le Harlinger-Land, sous les conditions réciproquement stipulées à l'article 30 pour la navigation de l'Ems et le commerce par le port d'Emden. Les états de la principauté conserveront leurs droits et privilèges.

4 Le comté inférieur (niedere Grafschaft) de Lingen et la partie de la principauté de Münster prussienne, qui est située entre ce comté et la partie de Rheina-Wolbeck, occupée par le gouvernement hanovrien. Mais comme on est convenu que le royaume d'Hanovre obtiendra par cette cession un agrandissement renfermant une population de 22,000 âmes, et que le comté inférieur de Lingen et la partie de la principauté de Münster ici mentionnée pourroient ne pas répondre à cette condition, S. M. le Roi de Prusse s'engage à faire étendre la ligne de démarcation dans la principauté de Münster, autant qu'il sera nécessaire pour renfermer ladite population. La commission que les gouvernemens prussien et hanovrien nommeront incessament pour procéder à la fixation exacte des limites, sera spécialement chargée de l'exécution de cette disposition.

S. M. prussienne renonce à perpétuité, pour Elle, Ses descendans et successeurs, aux provinces et territoires mentionnés dans le présent article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

Article 28.

Renonciation de la Prusse au chapitre de Saint-Pierre à Noerten.

S. M. le Roi de Prusse renonce à perpétuité, pour Lui, Ses descendans et successeurs, à tout droit et prétention quelconque, que S. M. pour-

roit, en sa qualité de souverain de l'Eichsfeld, former sur le chapitre de Saint-Pierre, dans le bourg de Noerten, ou sur ses dépendances situées dans le territoire hanovrien.

Article 29.

Cessions du Hanovre à la Prusse.

S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, cède à S. M. le Roi de Prusse, pour être possédés en toute propriété et souveraineté, par Lui et Ses successeurs:

1. La partie du duché de Lauenbourg, située sur la rive droite de l'Elbe, avec les villages lunebourgeois situés sur la même rive; la partie de ce duché située sur la rive gauche demeure au royaume d'Hanovre. Les états de la partie du duché qui passe sous la domination prussienne, conserveront leurs droits et privilèges, et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15 Septembre 1702, confirmé par S. M. le Roi de la Grande-Bretagne actuellement régnant, en date du 21 Juin 1765.

2. Le bailliage de Kloetze.

3. Le bailliage d'Elbingerode.

4. Les villages de Rüdigershagen et Gänseteich.

5. Le bailliage de Reckeberg.

S. M. britannique, Roi d'Hanovre, renonce à perpétuité, pour Elle, Ses descendans et successeurs, aux provinces et districts compris dans le présent article, ainsi qu'à tous les droits qui y sont relatifs.

Article 30.

Navigation et commerce.

S. M. le Roi de Prusse et S. M. britannique, Roi d'Hanovre, animés du désir de rendre en-

tièrement égaux et communs à Leurs sujets respectifs les avantages du commerce de l Ems et du port d Emden, conviennent à cet égard de ce qui suit:

1. Le gouvernement hanovrien s'engage à faire exécuter à ses frais, dans les années 1815 et 1816, les travaux qu'une commission mixte d'experts, qui sera nommée immédiatement par la Prusse et le Hanovre, jugera nécessaires pour rendre navigable la partie de la rivière de l'Ems, de la frontière de la Prusse jusqu à son embouchure, et d'entretenir constamment cette partie de la rivière dans l'état dans lequel lesdits travaux l'auront mise pour l avantage de la navigation.

2. Il sera libre aux sujets prussiens d'importer et d exporter par le port d'Emden toutes denrées, productions et marchandises quelconques, tant naturelles qu'artificielles, et de tenir dans la ville d'Emden des magasins pour y déposer lesdites marchandises durant deux ans à dater de leur arrivée dans la ville, sans que ces magasins soient assujettis à une autre inspection que celle à laquelle sont soumis ceux des sujets hanovriens eux-mêmes.

3. Les navires prussiens ainsi que les négocians prussiens ne payeront pour la navigation, l'exportation ou l importation des marchandises, ainsi que pour le magasinage, d'autres péages ou droits quelconques que ceux auxquels seront tenus les sujets hanovriens eux-mêmes. Ces péages et droits seront réglés d'un commun accord entre la Prusse et le Hanovre, et le tarif ne pourra être changé à l'avenir, que d'un commun accord.

Les prérogatives et libertés spécifiées ici s'étendent également aux sujets hanovriens, qui navi-

geroient sur la partie de la rivière de l'Ems, qui reste à S. M. prussienne.

4. Les sujets prussiens ne seront point tenus de se servir des négocians d'Emden pour le trafic qu'ils font pour ledit port, et il leur sera libre de faire le négoce avec leurs marchandises à Emden, soit avec des habitans de cette ville, soit avec des étrangers, sans payer d'autres droits que ceux auxquels seront soumis les sujets hanovriens, et qui ne pourront être haussés que d'un commun accord.

S. M. le Roi de Prusse, de son côté, s'engage à accorder aux sujets hanovriens la libre navigation sur le canal de la Stecknitz, de manière qu'ils n'y seront tenus qu'aux mêmes droits qui seront payés par les habitans du duché de Lauenbourg; S. M. prussienne s'engage en outre d'assurer ces avantages aux sujets hanovriens, dans le cas que le duché de Lauenbourg fût cédé par elle à un autre souverain.

Article 31.

Routes militaires.

S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par Leurs états respectifs, savoir:

1. une de Halberstadt par le pays de Hildesheim à Minden;
2. une seconde de la Vieille-Marche par Gifhorn et Neustadt à Minden;
3. une troisième d'Osnabrück par Ippenbüren et Rheina à Bentheim.

Les deux premières en faveur de la Prusse, et la troisième en faveur du Hanovre.

Les deux gouvernemens nommeront sans délai une commission, pour faire dresser d'un commun accord les réglemens nécessaires pour lesdites routes.

Article 32.

Territoires médiatisés sous la domination hanovrienne.

Le bailliage de Meppen appartenant au Duc d'Aremberg, ainsi que la partie de Rheina-Wolbeck, appartenant au Duc de Looz-Corswarem qui dans ce moment se trouvent occupés par le gouvernement hanovrien, seront placés dans les relations avec le royaume d'Hanovre que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les gouvernemens prussien et hanovrien s'étant néanmoins réservé de convenir dans la suite, s'il étoit nécessaire de la fixation d'une autre frontière par rapport au comté appartenant au Duc de Looz-Corswarem, lesdits gouvernemens chargeront la Commission qu'ils nommeront pour la délimination de la partie du comté de Lingen cédée au Hanovre, de s'occuper de l'objet susdit, et de fixer définitivement les frontières de la partie du comté appartenant au Duc de Looz-Corswarem, qui doit, ainsi qu'il est dit, être occupée par le gouvernement hanovrien.

Les rapports entre le gouvernement d'Hanovre et le comté de Bentheim, resteront tels qu'ils sont réglés par les traités d'hypothèque existans entre S. M. britannique et le comté de Bentheim, et après que les droits qui découlent de ce traité, seront éteints, le comté de Bentheim se trouvera, envers le royaume d'Hanovre, dans les relations que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Article 33.

Cessions à faire au Duc d'Oldenbourg.

S. M. britannique, Roi d'Hanovre, afin de concourir au voeu de S. M. prussienne de procurer un arrondissement de territoire convenable à Son Altesse Serénissime le Duc d Oldenbourg, promet de lui céder un district renfermant une population de cinq mille habitans.

Article 34.

Grand-Duc d'Oldenbourg.

S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg*).

Article 35.

Grand-Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz.

LL. AA. SS. les Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et de Mecklenbourg-Strelitz, prendront les titres de Grands-Ducs de Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz.

Article 36.

Grand-Duc de Saxe-Weimar.

S. A. S. le Duc de Saxe-Weimar prendra le titre de Grand-Duc de Saxe-Weimar.

Article 37.

Cessions de la Prusse au Grand-Duc de Saxe-Weimar.

S. M. le Roi de Prusse cédera de la masse de Ses états, tels qu'ils ont été fixés et reconnus par le présent traité, à S. A. Royale le Grand-Duc de Saxe-Weimar des districts d'une population de

---

*) Der Herzog von Oldenburg lebt zu Plön, und ist der Regierung unfähig. Diese führt seit 1785 sein Vetter, der Fürst Peter Friedrich Ludwig zu Lübeck, welcher aber den großherzoglichen Titel noch nicht angenommen hat, sondern sich Herzog und regierenden Administrator von Oldenburg nennt.

cinquante mille habitans, ou contigus ou voisins de la principauté de Weimar.

S. M. prussienne s'engage également à céder à S. A. R. dans la partie de la principauté de Fulde, qui Lui a été remise en vertu des mêmes stipulations, des districts d'une population de vingt-sept mille habitans.

S. A. R. le Grand-Duc de Weimar possédera les susdits districts en toute souveraineté et propriété et les réunira à perpétuité à Ses états actuels.

Article 38.

Détermination ultérieure des pays à céder au Grand-Duc de Weimar.

Les districts et territoires qui doivent être cédés à S. A. R. le Grand-Duc de Saxe-Weimar, en vertu de l'article précédent, seront déterminés par une convention particulière, et S. M. le Roi de Prusse s'engage à conclure cette convention, et à faire remettre à S. A. R. les susdits districts et territoires dans le terme de deux mois, à dater de l'échange des ratifications du traité conclu à Vienne le 1er Juin 1815 entre S. M. prussienne et S. A. R. le Grand-Duc.

Article 39.

Possessions à remettre immédiatement.

S. M. le Roi de Prusse cède toutefois, dès-à-présent, et promet de faire remettre à S. A. R. dans le terme de quinze jours, à dater de la signature du susdit traité, les districts et territoires suivans, savoir:

La seigneurie de Blankenhayn avec la réserve que le bailliage de Wandersleben, appartenant à Unter-Gleichen, ne soit point compris dans cette cession;

La seigneurie inférieure (niedere Herrschaft) de Kranichfeld, les commanderies de l'ordre teu-

tonique Zwätzen, Lehesten et Liebstaedt, avec leurs revenus domaniaux, lesquelles faisant partie du bailliage d'Eckartsberga, forment des enclaves dans le territoire de Saxe-Weimar, ainsi que toutes les autres enclaves situées dans la principauté de Weimar et appartenant audit bailliage;

Le bailliage de Tautenbourg, à l'exception de Droizen, Goerschen, Wethabourg, Wetterscheid et Mollschütz, qui resteront à la Prusse;

Le village de Remsla, ainsi que ceux de Klein-Brembach et Berlstedt enclavés dans la principauté de Weimar et appartenant au territoire d'Erfourt;

La propriété des villages de Bischoffsroda et Probsteizella enclavés dans le territoire d'Eisenach dont la souveraineté appartient déjà à S. A. R. le Grand-Duc.

La population de ces différens districts entrera dans celle de cinquante mille âmes assurée à S. A. R. le Grand-Duc par l'art. 37 et en sera décomptée.

Article 40.

Cession du ci-devant département de Fulde à la Prusse.

Le département de Fulde avec les territoires de l'ancienne noblesse immédiate qui se trouvent compris actuellement sous l'administration provisoire de ce département, savoir: Mansbach, Buchenau, Welirda, Lengsfeld, à l'exception toutefois des baillages et territoires suivans, savoir: les bailliages de Hammelbourg avec Thulba et Saleck, Bruckenau avec Motten, Saalmunster avec Uerzel et Sannerts, de la partie du bailliages de Biberstein, qui renferme les villages de Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebharts, Melperz, Ober-Bernhardt, Saifferts et Thaiden,

ainsi que du domaine de Holzkirchen, enclavé dans le grand-duché de Würzbourg, est cédé à S. M. le Roi de Prusse, et la possession Lui en sera remise dans le terme de trois semaines, à dater du 1 Juin de cette année.

S. M. prussienne promet de se charger, dans la proportion de la partie qu'Elle obtient par le présent article, de sa part aux obligations que tous les nouveaux possesseurs du ci-devant grand-duché de Francfort auront à remplir, et de transférer cet engagement sur les princes avec lesquels S. M. feroit des échanges ou cessions des districts et territoires fuldois.

Article 41.

Domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau.

Les domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus, sans que les acquéreurs se soient acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les princes sous la domination desquels passent lesdits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire, et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs desdits domaines. Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2 Déc. 1813 à Francfort entre les puissances alliées et S. A. R. l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que, si la vente de ces domaines n'étoit pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs, qui ne seront obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet.

Article 42.

Wetzlar.

La ville de Wetzlar, avec son territoire, passe en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roi de Prusse.

Article 43.

Pays médiatisés dans l'ancien cercle de Westphalie.

Les districts médiatisés suivans, savoir: les possessions que les princes de Salm-Kyrbourg, les comtes dénommés les Rhein- und Wildgrafen, et le Duc de Croy, ont obtenues par le recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire du 25 Février 1803 dans l'ancien cercle de Westphalie, ainsi que les seigneuries d'Anholt et de Gehmen, les possessions du Duc de Looz-Corswarem, qui se trouvent dans le même cas (en autant qu'elles ne sont point placées sous le gouvernement hanovrien), le comté de Steinfurt appartenant au comte de Bentheim-Bentheim, le comté de Recklinghausen, appartenant au Duc d'Aremberg, les seigneuries de Rheda, Gütersloh et Gronau, appartenant au comte de Bentheim-Tecklenbourg, le comté de Rittberg, appartenant au prince de Kaunitz, les seigneuries de Neustadt et de Gimborn, appartenant au comte de Walmoden, et la seigneurie de Hombourg, appartenant aux princes de Sayn-Wittgenstein-Berlebourg, seront placées dans les relations avec la monarchie prussienne, que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés.

Les possessions de l'ancienne noblesse immédiate, enclavées dans le territoire prussien, et nommement la seigneurie de Wildenberg dans le grand-duché de Berg, et la baronie de Schauen dans la principauté de Halberstadt, appartiendront à la monarchie prussienne.

Article 44.

Dispositions relatives au grand-duché de Würzbourg et à la principauté d'Aschaffenbourg, en faveur de la Bavière.

S. M. le Roi de Bavière possédera, pour Lui, Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et

souveraineté, le grand-duché de Würzbourg, tel qu'il fut possédé par S. A. I. l'Archiduc Ferdinand d'Autriche, et la principauté d'Aschaffenbourg, telle qu'elle a fait partie du grand-duché de Francfort, sous la dénomination de département d'Aschaffenbourg.

Article 45.

Sustentation du Prince-Primat.

A l'égard des droits et prérogatives et de la sustentation du Prince-Primat, comme ancien prince ecclésiastique, il est arrêté:

1. Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui, en 1803, ont réglé le sort des Princes sécularisés, et à ce qui a été pratiqué à leur égard.

2. Il recevra à cet effet, à dater du 1er Juin 1814, la somme de cent mille florins, payables par trimestre, en bonnes espèces sur le pied de vingt-quatre florins au marc, comme rente viagère.

Cette rente sera acquittée par les souverains sous la domination desquels passent les provinces ou districts du grand-duché de Francfort, dans la proportion de la partie que chacun d'eux en possédera.

3. Les avances faites par le Prince-Primat de ses propres deniers à la caisse générale de la principauté de Fulde, telles qu'elles seront liquidées et prouvées, lui seront restituées à lui ou à ses héritiers ou ayants cause.

Cette charge sera supportée proportionellement par les Souverains qui posséderont les provinces et districts qui forment la principauté de Fulde.

4. Les meubles et autres objets, qui pour-

ront être prouvés appartenir à la propriété particulière du Prince-Primat, lui seront rendus.

5. Les serviteurs du grand-duché de Francfort, tant civils et ecclésiastiques que militaires et diplomatiques, seront traités conformément aux principes de l'art. 59 du recès de l Empire du 25 Février 1803, et les pensions seront payées proportionnellement par les Souverains qui entrent dans la possession des états qui ont formé ledit grand-duché, à dater du 1er Juin 1814.

6. Il sera sans délai établi une commission dont lesdits Souverains nomment les membres, pour régler tout ce qui est relatif à l'exécution des dispositions renfermées dans le présent article.

7. Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention qui pourroit être élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu il ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette nature.

Article 46.

Ville libre de Francfort.

La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration.

Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle.

Article 47.

Indemnités du Grand-Duc de Hesse.

S. A. Royale le Grand-Duc de Hesse obtient, en échange du duché de Westphalie, qui est cédé à S. M. le Roi de Prusse, un territoire sur la rive gauche du Rhin, dans le ci-devant département du Mont-Tonnerre, comprenant une population de cent-quarante mille habitans. S. A. R. possédera ce territoire en toute souveraineté et propriété de la partie des salines de Kreutznach, située sur la rive gauche de la Nahe; la souveraineté en restera à la Prusse.

Article 48.

Hesse-Hombourg.

Le Landgrave de Hesse-Hombourg est réintégré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la Confédération Rhénane.

Article 49.

Territoires réservés pour les maisons d'Oldenbourg, de Saxe-Cobourg, de Mecklenbourg-Strelitz et le Comte de Pappenheim.

Il est réservé dans le ci-devant département de la Sarre, sur les frontières des états de S. M. le Roi de Prusse, un district comprenant une population de soixante-neuf mille âmes, dont il sera disposé de la manière suivante:

Le Duc de Saxe-Cobourg et le Duc d'Oldenbourg obtiendront, chacun, un territoire comprenant vingt mille habitans. Le Duc de Mecklenbourg-Strelitz et le Landgrave de Hesse-Hombourg, chacun, un territoire comprenant dix mille habitans; et le Comte de Pappenheim, un territoire comprenant neuf mille habitans.

Le territoire du Comte de Pappenheim sera sous la souveraineté de S. M. prussienne.

Article 50.

Arrangemens futurs relativement à ces territoires.

Les acquisitions assignées par l'article précédant aux Ducs de Saxe-Cobourg, Oldenbourg, Mecklenbourg-Strelitz, et au Landgrave de Hesse-Hombourg, n'étant point contiguës à leurs états respectifs, LL. MM. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de la Grande-Bretagne et le Roi de Prusse, promettent d'employer Leurs bons offices à l'issue de la présente guerre, ou aussitôt que les circonstances le permettront, pour faire obtenir par des échanges ou d'autres arrangemens, auxdits Princes, les avantages qu'Elles sont disposées à leur assurer. Afin de ne point trop multiplier les administrations desdits districts, il est convenu qu'ils seront provisoirement sous l'administration prussienne au profit des nouveaux acquéreurs.

Article 51.

Pays sur les deux rives du Rhin remis à l'Autriche.

Tous les territoires et possessions, tant sur la rive gauche du Rhin, dans les ci-devant départemens de la Sarre et du Mont-Tonnerre, que dans les ci-devant départemens de Fulda et de Francfort, ou enclavés dans les pays adjacens, mis à la disposition des Puissances alliées par le traité de Paris du 30 Mai 1814; dont il n'a pas été disposé par les articles du présent traité, passent en toute souveraineté et propriété sous la domination de S. M. l'Empereur d'Autriche.

Article 52.

Isenbourg.

La principauté d'Isenbourg est placée sous la souveraineté de S. M. Impériale et Royale Apo-

stolique, et sera envers Elle dans les rapports que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les Etats médiatisés.

Article 53.

Confédération Germanique.

Les Princes souverains et les Villes libres d'Allemagne, en comprenant dans cette transaction LL. MM. l'Empereur d'Autriche, les Rois de Prusse, de Danemarc et des Pays-Bas, et nommément:

L'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, pour toutes celles de leurs possessions qui ont anciennement appartenu à l'Empire Germanique;

Le Roi de Danemarc pour le duché de Holstein;

Le Roi des Pays-Bas pour le grand-duché de Luxembourg;

établissent entre eux une Confédération perpétuelle, qui portera le nom de Confédération Germanique.

Article 54.

But de la Confédération Germanique.

Le but de cette Confédération est le maintien de la sûreté extérieure et intérieure de l'Allemagne, de l'indépendance et de l'inviolabilité des Etats confédérés.

Article 55.

Egalité des membres de la Confédération.

Les membres de la Confédération, comme tels, sont égaux en droits; ils s'obligent tous également à maintenir l'acte qui constitue leur union.

Article 56.

Diète fédérative.

Les affaires de la Confédération seront confiées à une Diète fédérative, dans laquelle tous les membres voteront par leurs Plénipotentiaires, soit individuellement, soit collectivement, de la manière suivante, sans préjudice de leur rang:

1.	Autriche	une voix
2.	Prusse	une -
3.	Bavière	une -
4.	Saxe	une -
5.	Hanovre	une -
6.	Würtemberg	une -
7.	Bade	une -
8.	Hesse électorale	une -
9.	Grand-duché de Hesse . . .	une -
10.	Danemarc, pour Holstein . .	une -
11.	Pays-Bas, pour Luxembourg .	une -
12.	Maisons grand-ducale et ducales de Saxe	une -
13.	Brunswic et Nassau	une -
14.	Mecklenbourg-Schwerin et Strelitz	une -
15.	Holstein-Oldenbourg, Anhalt et Schwarzbourg	une -
16.	Hohenzollern, Lichtenstein, Reufs, Schaumbourg-Lippe, Lippe et Waldeck	une -
17.	Les Villes libres de Lübeck, Francfort, Brême et Hambourg . .	une -
	Total . .	dix-sept voix.

Article 57.

Présidence et propositions à faire à la Diète.

L'Autriche présidera la Diète fédérative. Chaque état de la Confédération a le droit de faire

propositions, et celui qui préside est tenu á les mettre en délibération dans un espace de temps qui sera fixé.

Article 58.

Assemblée générale de la Diète.

Lorsqu'il s'agira de lois fondamentales à porter, ou de changemens à faire dans les lois fondamentales de la Confédération, de mésures à prendre par rapport à l'acte fédératif même, d'institutions organiques ou d'autres arrangemens d'un intérêt commun à adopter, la Diète se formera en Assemblée générale, et dans ce cas la distribution des voix aura lieu de la manière suivante, calculée sur l'étendue respective des états individuels:

L'Autriche aura	quatre	voix
La Prusse	quatre	-
La Saxe	quatre	-
La Bavière	quatre	-
Le Hanovre	quatre	-
Le Würtemberg	quatre	-
Bade	trois	-
Hesse électorale	trois	-
Grand-duché de Hesse . . .	trois	-
Holstein	trois	-
Luxembourg	trois	-
Brunswic	deux	-
Mecklenbourg-Schwerin . . .	deux	-
Nassau	deux	-
Saxe-Weimar	une	-
Saxe-Gotha	une	-
Saxe-Cobourg	une	-
Saxe-Meiningen	une	-
Saxe-Hildbourghausen	une	-
Mecklenbourg-Strelitz	une	-
Holstein-Oldenbourg	une	-

Anhalt-Dessau	une voix
Anhalt-Bernbourg	une -
Anhalt-Köthen	une -
Schwarzbourg-Sondershausen . .	une -
Schwarzbourg-Rudolstadt . . .	une -
Hohenzollern-Hechingen	une -
Liechtenstein	une -
Hohenzollern-Sigmaringen . . .	une -
Waldeck	une -
Reufs, branche aînée	une -
Reufs, branche cadette	une -
Schaumbourg-Lippe	une -
Lippe	une -
La ville libre de Lübeck . . .	une -
La ville libre de Francfort . . .	une -
La ville libre de Brême	une -
La ville libre de Hambourg . .	une -
Total . .	soixante-neuf voix.

La Diète, en s'occupant des lois organiques de la Confédération, examinera, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens Etats de l'Empire médiatisés.

Article 59.

Pluralité de voix, permanence et ajournement de la Diète.

La question si une affaire doit être discutée par l'Assemblée générale, conformément aux principes ci-dessus établis, sera décidée dans l'Assemblée ordinaire, à la pluralité des voix.

La même Assemblée préparera les projets de résolution qui doivent être portés à l'Assemblée générale, et fournira à celle-ci tout ce qu'il lui faudra pour les adopter ou les rejeter. On décidera par la pluralité des voix, tant dans l'Assemblée ordinaire, que dans l'Assemblée générale, avec la différence toutefois, que dans la première il suffira de pluralité absolue, tandis que dans l'autre

les deux tiers des voix seront nécessaires pour former la pluralité.

Lorsqu'il y a parité de voix dans l'Assemblée ordinaire, le Président décidera la question. Cependant chaque fois qu'il s'agira d'acceptation ou de changement de lois fondamentales, d'institutions organiques, de droits individuels, ou d'affaires de religion, la pluralité des voix ne suffira pas, ni dans l'Assemblée ordinaire, ni dans l'Assemblée générale.

La Diète est permanente; elle peut cependant, lorsque les objets soumis à sa délibération se trouvent terminés, s'ajourner à une époque fixe, mais pas au-delà de quatre mois.

Toutes les dispositions ultérieures relatives à l'ajournement et à l'expédition des affaires pressantes qui pourroient survenir pendant l'ajournement, sont réservées à la Diète, qui s'occupera lors de la rédaction des lois organiques.

Article 60.

Ordre à suivre par les votans.

Quant à l'ordre dans lequel voteront les membres de la Confédération, il est arrêté, que, tant que la Diète sera occupée de la rédaction des lois organiques, il n'y aura aucune règle à cet égard, et quel que soit l'ordre que l'on observera, il ne pourra ni préjudicier à aucun des membres, ni établir un principe pour l'avenir. Après la rédaction des lois organiques, la Diète délibéra sur la manière de fixer cet objet par une règle permanente, pour laquelle elle s'écartera le moins possible de celles qui ont eu lieu à l'ancienne Diète, et notamment d'après le recès de la députation de l'Empire de 1803. L'ordre que l'on adoptera, n'influera d'ailleurs en rien sur le

rang et la préséance des membres de la Confédération, hors de leurs rapports avec la Diète.

Article 61.

Siège de la Diète.

La Diète siègera à Francfort sur le Mein. Son ouverture est fixée au premier Septembre 1815.

Article 62.

Rédaction des lois fondamentales et des instructions organiques.

Le premier objet à traiter par la Diète, après son ouverture, sera la rédaction des lois fondamentales de la Confédération, et de ses institutions organiques relativement à ses rapports extérieurs, militaires et intérieurs.

Article 63.

Guerre et paix.

Les Etats de la Confédération s'engagent à défendre, non-seulement l'Allemagne entière, mais aussi chaque Etat individuel de l'union, en cas qui fût attaqué, et se garantissent mutuellement toutes celles de leurs possessions qui se trouvent comprises dans cette union.

Lorsque la guerre est déclarée par la Confédération, aucun membre ne peut entamer des négociations particulières avec l'ennemi, ni faire la paix ou un armistice, sans le consentement des autres.

Les Etats confédérés s'engagent de même à ne se faire la guerre sous aucun prétexte, et à ne point poursuivre leurs différends par la force des armes, mais à les soumettre à la Diète. Celle-ci essaiera, moyennant une Commission, la voie de la médiation. Si elle ne réussit pas, et qu'une sentence juridique devient nécessaire, il y sera pourvu par un jugement Austrégal (Austrägal-

Instanz) bien organisé, auquel les parties litigeantes se soumettront sans appel.

Article 64.

Dispositions particulières.

Les articles compris sous le titre de dispositions particulières dans l'acte de la Confédération Germanique, tel qu'il se trouve annexé en original et dans une traduction française au présent traité général, auront la même force et valeur que s'ils étoient textuellement insérés ici.

Article 65.

III. Royaume des Pays-Bas et grand-duché de Luxembourg. Royaume des Pays-Bas.

Les anciennes Provinces-Unies des Pays-Bas et les ci-devant provinces Belgiques, les unes et les autres dans les limites fixées par l'article suivant, formeront, conjointement avec les pays et territoires désignés dans le même article, sous la souveraineté de S. A. R. le Prince d'Orange-Nassau, Prince souverain des Provinces-Unies, le royaume des Pays-Bas, héréditaire dans l'ordre de succession déjà établi par l'acte de constitution desdites Provinces-Unies. Le titre et les prérogatives de la dignité Royale seront reconnus par toutes les Puissances dans la maison d'Orange-Nassau.

Article 66.

Limites du royaume des Pays-Bas.

La ligne comprenant les territoires qui composeront le royaume des Pays-Bas, est déterminée de la manière suivante. Elle part de la mer et s'étend le long des frontières de la France du côté des Pays-Bas, telles qu'elles ont été rectifiées et fixées par l'article 3 du traité de Paris, du 30 Mai

1814, jusqu'à la Meuse, et ensuite le long des mêmes frontières jusqu'aux anciennes limites du duché de Luxembourg. De là elle suit la direction des limites entre ce duché et l'ancien évêché de Liège, jusqu'à ce qu'elle rencontre (au midi de Deiffelt) les limites occidentales de ce canton, et de celui de Maïmédi jusqu'au point où cette dernière atteint les limites entre les anciens départemens de l'Ourthe et de la Roër; elle longe ensuite ces limites jusqu'à ce qu'elles touchent à celles du canton ci-devant français d'Eupen, dans le duché de Limbourg, et en suivant la limite occidentale de ce canton dans la direction du nord, laissant à droite une petite partie du ci-devant canton français d'Aubel, se joint au point de contact des trois anciens départemens de l'Ourthe, de la Meuse inférieure et de la Roër; en partant de ce point, ladite ligne suit celle qui sépare ces deux derniers départemens jusque-là où elle touche à la Worm (rivière ayant son embouchure dans la Roër), et longe cette rivière jusqu'au point où elle atteint de nouveau la limite de ces deux départemens, poursuit cette limite jusqu'au midi de Hillensberg (ancien département de la Roër), rémonte de là vers le nord, et laissant Hillensberg à droit, et coupant le canton de Sittard en deux parties à peu près égales, de manière que Sittard et Susteren restent à gauche, arrive à l'ancien territoire hollandois; puis laissant ce territoire à gauche, elle en suit la frontière orientale, jusqu'au point où celle-ci touche à l'ancienne principauté autrichienne de Gueldres, du côté de Ruremonde, et, se dirigeant vers le point le plus oriental du territoire hollandois au nord de Swalmen continue à embrasser ce territoire.

Enfin elle va joindre, en partant du point le

plus oriental, cette autre partie du territoire hollandois où se trouve Venloo; elle renfermera cette ville et son territoire. De là, jusqu'à l'ancienne frontière hollandoise près de Mook, situé au-dessous de Genep, elle suivra le cours de la Meuse, à une distance de la rive droite telle, que tous les endroits qui ne sont pas éloignés de cette rive de plus de mille perches d'Allemagne (rheinländische Ruthen) appartiendront, avec leurs banlieues, au royaume des Pays-Bas, bien entendu toutefois, quant à la réciprocité de ce principe, que le territoire prussien ne puisse sur aucun point toucher à la Meuse, où s'en approcher à une distance de huit cents perches d'Allemagne.

Du point où la ligne qui vient d'être décrite atteint l'ancienne frontière hollandoise, jusqu'au Rhin, cette frontière restera, pour l'essentiel, telle qu'elle étoit en 1795 entre Clèves et les Provinces-Unies. Elle sera examinée par la commission qui sera nommée incessament par les deux gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas, que du grand-duché de Luxembourg, désignées dans l'article 68, et cette commission réglera, à l'aide d'experts, tout ce qui concerne les constructions hydrotechniques, et autres points analogues, de la manière la plus équitable et la plus conforme aux intérets mutuels des états prussiens, et de ceux des Pays-Bas. Cette même disposition s'étend sur la fixation des limites dans les districts de Kyfwaerd Lobith, et de tout le territoire jusqu'à Keckerdam.

Les enclaves Huissen, Malbourg, le Lymers avec la ville de Sevenaer, et la seigneurie de Weel, feront partie du royaume des Pays-Bas, et S. M. prussienne y renonce à perpétuité pour Elle et tous Ses descendans et successeurs.

Article 67.

Grand-duché de Luxembourg.

La partie de l'ancien duché de Luxembourg, comprise dans les limites spécifiées par l'article suivant, est également cédée au prince souverain des Provinces-Unies, aujourd'hui Roi des Pays-Bas, pour être possédée à perpétuité par Lui et Ses successeurs en toute propriété et souveraineté. Le souverain des Pays-Bas ajoutera à ses titres celui de Grand-Duc de Luxembourg, et la faculté est réservée à S. M. de faire, relativement à la succession dans le grand-duché, tel arrangement de famille entre les princes Ses fils, qu'Elle jugera conforme aux intérêts de Sa monarchie, et à Ses intentions paternelles.

Le grand-duché de Luxembourg, servant de composition pour les principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, formera un des Etats de la Confédération Germanique, et le Prince, Roi des Pays-Bas, entrera dans le système de cette Confédération comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres Princes allemands.

La ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la Confédération. Le Grand-Duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la Confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé nécessaire d'établir en conformité de la constitution future de ladite Confédération.

Article 68.

Limites du grand-duché de Luxembourg.

Le grand-duché de Luxembourg se composera de tout le territoire situé entre le royaume

des Pays-Bas, tel qu'il a été désigné par l'article 66, la France, la Moselle jusqu'à l'embouchure de la Sure, le cours de la Sure jusqu'au confluent de l'Our, et le cours de cette dernière rivière jusqu'aux limites du ci-devant canton français de Saint-Vith, qui n'appartiendra point au grand-duché de Luxembourg.

Article 69.

Dispositions relatives au duché de Bouillon.

S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, possédera à perpétuité, pour Lui et Ses successeurs, la souveraineté pleine et entière de la partie du duché de Bouillon non cédée à la France par le traité de Paris; et sous ce rapport, elle sera réunie au grand-duché de Luxembourg.

Des contestations s'étant élevées sur ledit duché de Bouillon, celui des compétiteurs dont les droits seront légalement constatés, dans les formes énoncées ci-dessous, possédera en toute propriété ladite partie du duché, telle qu'elle l'a été par le dernier Duc, sous la souveraineté de S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg*).

Cette décision sera portée, sans appel, par un jugement arbitral. Des arbitres seront à cet effet nommés, un par chacun des deux compétiteurs, et les autres, au nombre de trois, par les cours d'Autriche, de Prusse et de Sardaigne. Ils se réuniront à Aix-la-Chapelle aussitôt que l'état de guerre et les circonstances le permettront,

---

*) Durch den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch einer zu Leipzig deshalb verſammelten Commiſſion vom 1. Jul. 1816 erhielt von den drei Competenten des Herzogthums Bouillon der Prinz Karl Alain von Rohan daſſelbe.

et leur jugement interviendra dans les six mois à compter de leur réunion.

Dans l'intervalle, S. M. le Roi des Pays-Pas, Grand-Duc de Luxembourg, prendra en dépôt la propriété de ladite partie du duché de Bouillon, pour la restituer, ensemble le produit de celle administration intermédiaire, à celui des compétiteurs en faveur duquel le jugement arbitral sera prononcé. Sadite Majesté l'indemnisera, de la perte des revenus provenant des droits de souveraineté, moyennant un arrangement équitable. Et si c'est au Prince Charles de Rohan que cette restitution doit être faite, ces biens seront entre ses mains soumis aux lois de la substitution qui forme son titre.

Article 70.

Cessions des possessions de la maison de Nassau-Orange en Allemagne.

S. M. le Roi des Pays-Bas renonce à perpétuité, pour Lui, Ses descendans et successeurs, en faveur de S. M. le Roi de Prusse, aux possessions souveraines que la maison de Nassau-Orange possédoit en Allemagne, et nommément aux principautés de Dillenbourg, Dietz, Siegen et Hadamar, y compris la seigneurie de Beilstein, et telles que ces possessions ont été définitivement réglées, entre les deux branches de la maison de Nassau, par le traité conclu à la Haye le 14 Juillet 1814.

S. M. renonce également à la principauté de Fulde, et aux autres districts et territoires qui lui avoient été assurés par l'article 12 du recès principal de la députation extraordinaire de l'Empire, du 25 Février 1803.

Article 71.

Pacte de famille entre les Princes de Nassau.

Le droit et l'ordre de succession, établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783, dit Nassauischer Erbverein, est maintenu et transféré des quatre principautés d'Orange Nassau au grand-duché de Luxembourg.

Article 72.

Charges et engagemens tenant aux provinces détachées de la France.

S. M. le Roi des Pays-Bas, en réunissant sous la souveraineté les pays désignés dans les articles 66 et 68, entre dans tous les droits, et prend sur Lui toutes les charges et tous les engagemens stipulés relativement aux provinces et districts détachés de la France dans le traité de paix conclu à Paris le 30 Mai 1814.

Article 73.

Acte de réunion des provinces belgiques.

S. M. le Roi des Pays-Bas ayant reconnu et sanctionné, sous la date du 21 Juillet 1814, comme bases de la réunion des provinces belgiques avec les Provinces-Unies, les huit articles renfermés dans la pièce annexée au présent traité, lesdits articles auront la même force et valeur comme s'ils étoient insérés de mot à mot dans la transaction actuelle.

Article 74.

IV. Affaires de la Suisse. Intégrité des dix-neuf cantons.

L'intégrité des dix-neuf cantons, tels qu'ils existoient en corps politique, lors de la convention du 29 Décembre 1813, est reconnue comme base du système helvétique.

Article 75.

Réunion des trois nouveaux cantons.

Le Vallais, le territoire de Genève, la principauté de Neufchâtel, sont réunis à la Suisse, et formeront trois nouveaux cantons.

La vallée de Dappes, ayant faite partie du canton de Vaud, lui est rendue.

Article 76.

Réunion de l'évêché de Bâle et de la ville de Bienne au canton de Berne.

L'évêché de Bâle, et la ville et le territoire de Bienne, seront réunis à la Confédération Helvétique, et feront partie du canton de Berne.

Sont exceptés cependant de cette dernière disposition les districts suivans:

1. Un district d'environ trois lieues carrées d'étendue, renfermant les communes d Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Plotten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de Bâle;

2. Une petite enclave située près du village neufchâtelier de Lignières, laquelle étant aujourd'hui, quant à la jurisdiction civile, sous la dépendance du canton de Neufchâtel, et quant à la jurisdiction criminelle, sous celle de l'évêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la principauté de Neufchâtel.

Article 77.

Droits des habitans des pays réunis au canton de Berne.

Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne, réunis aux cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent

et pourront jouir les habitans des anciennes parties desdits cantons. En conséquence, ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions, suivant les constitutions cantonnales. Il sera conservé à la ville de Bienne, et aux villages ayant formé sa jurisdiction, les privilèges municipaux compatibles avec la constitution, et les réglemens généraux du canton de Berne.

La vente des domaines nationaux sera maintenue, et les rentes féodales et les dîmes ne pourront point être rétablies.

Les actes respectifs de réunion sont dressés, conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays. Lesdits actes seront garantis par la Confédération suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

Article 78.

Seigneurie de Razüns.

La cession qui avoit été faite par l'article 3 du traité de Vienne, du 14 Octobre 1809, de la seigneurie de Razüns, enclavée dans le pays des Grisons, étant venue à cesser, et S. M. l'Empereur d'Autriche se trouvant rétabli dans tous les droits attachés à ladite possession, confirme la disposition qu'il en a faite, par déclaration du 20 Mars 1815, en faveur du canton des Grisons.

Article 79.

Arrangemens entre la France et Genève.

Pour assurer les communications commerciales et militaires de Genève avec le canton de Vaud

et le reste de la Suisse, et pour compléter à cet égard l'article 4 du traité de Paris du 30 Mai 1814, S. M. Très-Chrétienne consent à faire placer la ligne des douanes de manière à ce que la route qui conduit de Genève par Versoy en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit. Il est également entendu, que le passage des troupes suisses ne pourra y être aucunement entravé.

Dans les réglemens additionnels à faire à ce sujet, on assurera de la manière la plus convenable aux Genévois, l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Peney. S. M. T. C. consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices de Genève passent par la grande route du Meyrin dudit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Article 80.

Cessions du Roi de Sardaigne au canton de Genève.

S. M. le Roi de Sardaigne cède la partie de la Savoie qui se trouve entre la rivière d'Arve, le Rhône, les limites de la partie de la Savoie cédée à la France, et la montagne de Salève, jusqu'à Veiry inclusivement, plus celle qui se trouve comprise entre la grande route dite du Simplon, le lac de Genève, depuis Vénézas jusqu'au point où la rivière d'Hermance traverse la susdite route, et de-là, continuant le cours de cette rivière jusqu'à son embouchure dans le lac de Genève, au levant du village d'Hermance (la totalité de la route dite du Simplon continuant à être possédée par S. M. le Roi de Sardaigne), pour que ces pays

soient réunis au canton de Genève, sauf à déterminer plus précisément les limites par des commissaires respectifs, surtout pour ce qui concerne la délimitation en dessus de Veiry, et sur la montagne de Salève, renonçant, Sadite Majesté, pour Elle et Ses successeurs à perpétuité, sans exception ni réserves, à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent Lui appartenir dans les lieux et territoires compris dans cette démarcation.

S. M. le Roi de Sardaigne consent en outre à ce que la communication entre le canton de Genève et de Vallais, par la route dite du Simplon, soit établie de la même manière que la France l'a accordée entre Genève et le canton de Vaud, par la route de Versoy. Il y aura aussi en tout temps une communication libre pour les troupes genévoises entre le territoire de Genève et le mandement de Jussy, et on accordera les facilités qui pourroient être nécessaires dans l'occasion pour arriver par le lac à la route dite du Simplon.

De l'autre côté, il sera accordé exemption de tout droit de transit à toutes les marchandises et denrées qui, en venant des états de S. M. le Roi de Sardaigne et du port-franc de Gênes, traverseroient la route dite du Simplon dans toute son étendue par le Vallais et l'état de Genève. Cette exemption ne regardera toutefois que le transit, et ne s'étendra ni aux droits établis pour l'entretien de la route, ni aux marchandises et denrées destinées à être vendues ou consommées dans l'intérieur.

La même réserve s'appliquera à la communication accordée aux Suisses entre le Vallais et le canton de Genève; et les gouvernemens respectifs prendront à cet effet, de commun accord, les mésures qu'ils jugeront nécessaires, soit pour la

taxe, soit pour empêcher la contrebande, chacun sur son territoire.

Article 81.

Compensations à établir entre les anciens et les nouveaux cantons.

Pour établir des compensations mutuelles, les cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de Saint-Gall fourniront aux anciens cantons de Schwytz, Unterwald, Uri, Glaris, Zug et Appenzell (Rhode intérieure) une somme, qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale, mais principalement au premier objet, dans lesdits cantons.

La quotité, le mode de paiement et la repartition de cette compensation pécuniaire, sont fixés ainsi qu'il suit:

Les cantons d'Argovie, de Vaud et de Saint-Gall, fourniront aux cantons de Schwytz, Unterwald, Uri, Zug, Glaris et Appenzell (Rhode intérieure) un fonds de cinq-cent mille livres de Suisse.

Chacun des premiers paiera l'intérêt de sa quotepart à raison de cinq pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent, soit en biens fonds, à son choix.

La repartition, soit pour le paiement, soit pour la recette de ces fonds, se fera dans les proportions de l'échelle de contribution, réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

Le canton du Tessin paiera chaque année au canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Levantine.

Article 82.

Dispositions à l'égard des fonds placés en Angleterre.

Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en An-

gleterre, par les cantons de Zurich et de Berne, il est statué:

1. Que les cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fonds capital, tel qu'il existoit en 1803, à l'époque de la dissolution du Gouvernement Helvétique, et jouiront, à dater du 1er Janvier 1815, des intérêts à écheoir.

2. Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798, jusques et y compris l'année 1814, seront affectés au paiement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette Helvétique.

3. Que le surplus de la dette Helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonerés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des cantons qui restent chargés de ce surplus, sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées au paiement des dépenses fédérales; les pays incorporés à la Suisse depuis 1813, ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette Helvétique.

S'il arrivoit qu'après le paiement de la susdite dette, il y eût un excédent, il seroit réparti entre les cantons de Berne et de Zurich, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la Diète.

Article 83.

Indemnités pour les propriétaires des Lods.

Pour concilier les contestations élevées à l'égard des Lods, abolis sans indemnité, une indemnité sera payée aux particuliers des Lods. Et afin d'éviter tout différend ultérieur à ce sujet entre les cantons de Berne et de Vaud, ce dernier

paiera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse, pour être ensuite répartie entre les ressortissans Bernois, propriétaires des Lods. Les paiemens ce feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du 1er Janvier 1816.

Article 84.

Confirmation des arrangemens relatifs à la Suisse.

La déclaration adressée en date du 20 Mars par les Puissances qui ont signé le traité de Paris, à la Diète de la Confédération Suisse, et acceptée par la Diète, moyennant son acte d'adhésion du 27 Mai, est confirmée dans toute sa teneur, et les principes établis, ainsi que les arrangemens arrêtés dans ladite déclaration, seront invariablement maintenus.

Article 85.

V. Italie. Limites des états du Roi de Sardaigne.

Les limites des états de S. M. le Roi de Sardaigne, seront:

Du côté de la France, telles qu'elles existoient au 1er Janvier 1792, à l'exception des changemens portés par le traité de Paris du 30 Mai 1814.

Du côté de la Confédération Helvétique, telles qu'elles existoient au 1er Janvier 1792, à l'exception du changement opéré par la cession faite en faveur du canton de Genève, telle que cette cession se trouve spécifiée dans l'article 80 du présent acte.

Du côté des états de S. M. l'Empereur d'Autriche, telles qu'elles existoient au 1er Janvier 1792; et la convention, conclue entre LL. MM. l'Impératrice Marie-Thérèse et le Roi de Sardaigne le 4 Octobre 1751, sera maintenue, de part et d'autre, dans toutes ses stipulations.

Du côté des états de Parme et de Plaisance, la limite, pour ce qui concerne les anciens états de S. M. le Roi de Sardaigne, continuera à être telle qu'elle existoit au 1er Janvier 1792.

Les limites des ci-devant états de Gênes, et des pays nommés Fiefs Impériaux, réunis aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, d'après les articles suivans, seront les mêmes qui, le 1er Janvier 1792, séparoient ces pays des états de Parme et de Plaisance, et de ceux de Toscane et de Massa.

L'île de Capraja ayant appartenu à l'ancienne république de Gênes, est comprise dans la cession des états de Gênes à S. M. le Roi de Sardaigne.

Article 86.

Réunion de Gênes.

Les états qui ont composé la ci-devant république de Gênes, sont réunis à perpétuité aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, pour être, comme ceux-ci, possédés par Elle en toute souveraineté, propriété et hérédité de mâle en mâle, par ordre de primogéniture dans les deux branches de Sa maison; savoir, la branche Royale et la branche de Savoie-Carignan.

Article 87.

Titre de Duc de Gênes.

S. M. le Roi de Sardaigne joindra à Ses titres actuels, celui de Duc de Gênes.

Article 88.

Droits et privilèges des Génois.

Les Génois jouiront de tous les droits et privilèges spécifiés dans l'acte intitulé: Conditions qui doivent servir de bases à la réunion des états de Gênes à ceux de S. M. Sarde; et ledit acte, tel

qu'il se trouve annexé à ce traité général, sera considéré comme partie intégrante de celui-ci, et aura la même force et valeur, que s'il étoit textuellement inséré dans l'article présent.

Article 89.

Réunion des Fiefs Impériaux.

Les pays nommés Fiefs Impériaux, qui avoient été réunis à la ci-devant République Ligurienne, sont réunis définitivement aux états de S. M. le Roi de Sardaigne, de la même manière que le reste des états de Gênes; et les habitans de ces pays jouiront des mêmes droits et privilèges que ceux des états de Gênes désignés dans l'article précédent.

Article 90.

Droit de fortification.

La faculté que les puissances signataires du traité de Paris du 30 Mai 1814 se sont réservée par l'article 3 dudit traité, de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable à leur sûreté, est également réservée sans restriction à S. M. le Roi de Sardaigne.

Article 91.

Cession au canton de Genève.

S. M. le Roi de Sardaigne, cède au canton de Genève les districts de Savoie désignés dans l'article 80 ci-dessus, et aux conditions spécifiées dans l'acte intitulé: Cession faite par S. M. le Roi de Sardaigne au canton de Genève. Cet acte sera considéré comme partie intégrante du présent traité général, auquel il est annexé, et aura la même force et valeur que s'il étoit textuellement inséré dans l'article présent.

Article 92.

Neutralité de Chablais et du Faucigny.

Les provinces de Chablais et du Faucigny, et tout le territoire de Savoie au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la neutralité de la Suisse, telle qu'elle est reconnue et garantie par les Puissances.

En conséquence, toutes les fois que les Puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne qui pourroient se trouver dans ces provinces, se retireront, et pourront à cet effet passer par le Vallais, si cela devient nécessaire; aucunes autres troupes armées d'aucune autre Puissance ne pourront traverser ni stationner dans les provinces et territoires susdits, sauf celles que la Confédération Suisse jugeroit à propos d'y placer; bien entendu que cet état de chose ne gêne en rien l'administration de ces pays, où les agens civils de S. M. le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.

Article 93.

Anciennes possessions autrichiennes.

Par suite des renonciations stipulées dans le traité de Paris, du 30 Mai 1814, les Puissances signataires du présent traité reconnoissent S. M. l'Empereur d'Autriche, Ses héritiers et successeurs, comme Souverain légitime des provinces et territoires qui avoient été cédés, soit en tout, soit en partie, par les traités de Campo-Formio de 1797, de Lunéville de 1801, de Presbourg de 1805, par la convention additionnelle de Fontainebleau de 1807, et par le traité de Vienne de 1809, et dans la possession desquelles provinces et terrrtoires S. M. I. et R. A. est rentrée par

suite de la dernière guerre: telles que l'Istrie, tant autrichienne que ci-devant vénitienne, la Dalmatie, les îles ci-devant vénitiennes de l'Adriatique, les bouches du Cattaro, la ville de Vénise, les lagunes, de même que les autres provinces et districts de la Terre-Ferme des états ci-devant vénitiens sur la rive gauche de l'Adige, les duchés de Milan et de Mantoue, les principautés de Brixen et de Trente, le comté de Tyrol, le Vorarlberg, le Frioul autrichien, le Frioul ci-devant vénitien, le territoire de Montefalcone, le gouvernement et la ville de Trieste, la Carniole, la Haute-Carinthie, la Croatie à la droite de la Save, Fiume et le Littoral hongrois, et le district de Castua.

Article 94.

Pays réunis à la monarchie autrichienne.

S. M. I. et R. A. réunira à Sa monarchie, pour être possédés par Elle et Ses successeurs, en toute propriété et souveraineté:

1. Outre les parties de la Terre-Ferme des états Vénitiens, dont il a été fait mention dans l'article précédent, les autres parties desdits états, ainsi que tout autre territoire, qui se trouve situé entre le Tissin, le Pô et la mer Adriatique.

2. Les Vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenna.

3. Les territoires ayant formé la ci-devant république de Raguse.

Article 95.

Frontières autrichiennes en Italie.

En conséquence des stipulations arrêtées dans les articles précédens les frontières des états de S. M. I. et R. A. en Italie seront:

1. Du côté des états de S. M. le Roi de Sardaigne, telles qu'elles étoient au 1er Janvier 1792.

2. Du côté des états de Parme, Plaisance et Guastalla, le cours du Pô, la ligne de démarcation suivant le Thalweg de ce fleuve.

3. Du côté des états de Modène, les mêmes qu'elles étoient au 1er Janvier 1792.

4. Du côté des états du Pape, le cours du Pô jusqu'à l'embouchure du Goro.

5. Du côté de la Suisse, l'ancienne frontière de la Lombardie, et celle qui sépare les vallées de la Valteline, de Bormio et Chiavenna, des cantons des Grisons et du Tessin.

Là où le Thalweg du Pô constituera la limite, il est statué que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve, n'auront à l'avenir aucun effet sur la propriété des îles qui s'y trouvent.

Article 96.

Navigation du Pô.

Les principes généraux, adoptés par le congrès de Vienne pour la navigation des fleuves, seront appliqués à celle du Pô.

Des commissaires seront nommés par les états riverains, au plus tard dans le délai de trois mois après la fin du congrès, pour régler tout ce qui a rapport à l'exécution du présent article.

Article 97.

Dispositions relatives au Mont-Napoléon de Milan.

Comme il est indispensable de conserver à l'établissement connu sous le nom de Mont-Napoléon, à Milan, les moyens de remplir ses obligations envers ses créanciers, il est convenu que les biens-fonds et autres immeubles de cet établissement, situés dans des pays qui, ayant fait

partie du ci-devant royaume d'Italie, ont passé depuis sous la domination de différens Princes d'Italie, de même que les capitaux appartenans audit établissement, et placés dans ces différens pays, resteront affectés à la même destination.

Les redévances du Mont-Napoléon non-fondées et non-liquidées, telles que celles dérivant de l'arriéré de ses charges ou de tout autre accroissement du passif de cet établissement, seront réparties sur les territoires dont se composoit le ci-devant royaume d'Italie; et cette répartition sera assise sur les bases réunies de la population et du revenu. Les souverains desdits pays nommeront, dans le terme de trois mois, à dater de la fin du congrès, des commissaires pour s'entendre avec les commissaires autrichiens sur ce qui a rapport à cet objet.

Cette commission se réunira à Milan.

Article 98.

Etats de Modène et de Massa et Carrara.

S. R. A. l'Archiduc François d'Este, Ses héritiers et successeurs, posséderont, en toute propriété et souveraineté, les duchés de Modène, de Reggio et de Mirandole, dans la même étendue qu'ils étoient à l'époque du traité de Campo-Formio.

S. A. R. l'Archiduchesse Marie-Beatrix d'Este, Ses héritiers et successeurs, posséderont, en toute souveraineté et propriété, le Duché de Massa et la principauté de Carrara, ainsique les Fiefs Impériaux dans la Lunigiana. Ces derniers pourront servir à des échanges ou autres arrangemens de gré à gré avec S. A. I. le Grand-Duc de Toscane, selon la convenance réciproque.

Les droits de succession et reversion établis dans les branches des Archiducs d'Autriche, rela-

tivement au duché de Modène, de Reggio et Mirandole, ainsi que des principautés de Massa et Carrara, sont conservés.

Article 99.

Parme et Plaisance.

S. M. l'Impératrice Marie-Louise possédera, en toute propriété et souveraineté, les Duchés de Parme, de Plaisance, et de Guastalla, à l'exception des districts enclavés dans les états de S. M. I. et R. A. sur la rive gauche du Pô.

La reversibilité de ces pays sera déterminée de commun accord entre les cours d'Autriche, de Russie, de France, d'Espagne, d'Angleterre et de Prusse, toutefois ayant égard aux droits de reversion de la maison d'Autriche et de S. M. le Roi de Sardaigne sur lesdits pays.

Article 100.

Possessions du Grand-Duc de Toscane.

S. A. I. et R. l'Archiduc Ferdinand d'Autriche est rétabli, tant pour Lui que pour Ses héritiers et successeurs, dans tous les droits de souveraineté et propriété sur le grand-duché de Toscane et ses dépendances, ainsi que S. A. I. les a possédés antérieurement au traité de Lunéville.

Les stipulations de l'article 2 du traité de Vienne, du 3 Octobre 1735, entre l'Empereur Charles VI et le Roi de France, auxquelles accédèrent les autres Puissances, sont pleinement rétablies en faveur de S. A. I. et Ses descendans, ainsi que les garanties résultant de ces stipulations.

Il sera en outre réuni audit grand-duché, pour être possédé en toute propriété et souveraineté, par S. A. I. et R. le Grand-Duc Ferdinand et Ses héritiers et descendans:

1. L'état des Présides;

2. La partie de l'île d'Elbe et ses appartenances, qui étoit sous la suzeraineté de S. M. le Roi des Deux-Siciles avant l'année 1801;

3. La suzeraineté et souveraineté de la principauté de Piombino et ses dépendances.

Le Prince Ludovisi Buoncompagni conservera, pour lui et ses successeurs légitimes, toutes les propriétés que sa famille possédoit dans la principauté de Piombino, dans l'île d'Elbe et ses dépendances, avant l'occupation de ces pays par les troupes françaises en 1799, y compris les mines, usines et salines.

Le Prince Ludovisi conservera également le droit de pêche, et jouira d'une exemption de droits parfaite, tant pour l'exportation des produits de ses mines, usines, salines et domaines, que pour l'importation des bois et autres objets nécessaires pour l'exploitation des mines. Il sera de plus indemnisé, par S. A. I. le Grand-Duc de Toscane, de tous les revenus que sa famille tiroit des droits régaliens avant l'année 1801. En cas qu'il survînt des difficultés dans l'évaluation de cette indemnité, les parties intéressées s'en rapporteront à la décision des cours de Vienne et de Sardaigne.

4. Les ci-devant Fiefs Impériaux de Vernio, Montanto et Monte Santa-Maria, enclavés dans les états Toscans.

Article 101.

Duché de Lucques.

La principauté de Lucques sera possédée en toute souveraineté par S. M. l'infante Marie-Louise et Ses descendans en ligne directe et masculine. Cette principauté est érigée en duché, et

conservera une forme de gouvernement basée sur les principes de celle qu'elle avoit reçue en 1805.

Il sera ajouté aux revenus de la principauté de Lucques une rente de cinq-cent-mille francs, que S. M. l'Empereur d'Autriche et S. A. I. le Grand-Duc de Toscane s'engagent à payer régulièrement, aussi long-temps que les circonstances permettront pas de procurer à S. M. l'Infante Marie-Louise et à Son fils et Ses descendans un autre établissement.

Cette rente sera spécialement hypothéquée sur les seigneuries en Bohème, connues sous le nom de bavaro-palatines, qui, dans le cas de réversion du duché de Lucques au Grand-Duc de Toscane seront affranchies de cette charge, et rentreront dans le domaine particulier de S. M. I. et R. A.

Article 102.

Reversibilité du duché de Lucques.

Le duché de Lucques sera réversible au Grand-Duc de Toscane, soit dans le cas qu'il devient vacant par la mort de S. M. l'Infante Marie-Louise ou de Son fils Don Carlos et de Leurs descendans mâles et directs, soit dans celui que l'Infante Marie-Louise ou Ses héritiers directs obtinssent un autre établissement et succédassent à une autre branche de leur dynastie.

Toutefois le cas de réversion échéant, le Grand-Duc de Toscane s'engage à cèder, dès qu'il entrera en possession de la principauté de Lucques, au Duc de Modène les territoires suivans:

1. Les districts toscans de Fivizano, Pietra-Santa et Barga; et

2. Les districts lucquois de Castiglione et Gallicano, enclavés dans les états de Modène, ainsi

que ceux de Minuciano et Monte-Ignose, contigus au pays de Massa.

Article 103.

Dispositions relatives au Saint-Siège.

Les Marches, avec Camerino et leurs dépendances, ainsi que le duché de Bénévent et la principauté de Ponte-Corvo, sont rendus au Saint-Siège.

Le Saint-Siège rentrera en possession des Légations de Ravenne, de Bologne et de Ferrare, à l'exception de la partie du Ferrarois située sur la rive gauche du Pô.

S. M. I. et R. A. et Ses successeurs auront droit de garnison dans les places de Ferrare et de Commachio.

Les habitans des pays qui rentrent sous la domination du Saint-Siège par suite des stipulations du congrès, jouiront des effets de l'article 16 du traité de Paris du 30 Mai 1814. Toutes les acquisitions faites par des particuliers, en vertu d'un titre reconnu légal par les lois actuellement existantes, sont maintenues, et les dispositions propres à garantir la dette publique et le paiement des pensions, seront fixées par une convention particulière entre la cour de Rome et celle de Vienne.

Article 104.

Rétablissement du Roi Ferdinand IV à Naples.

S. M. le Roi Ferdinand IV est rétabli, tant pour Lui que pour Ses héritiers et successeurs, sur le trône de Naples, et reconnu par les Puissances comme Roi du royaume des Deux-Siciles.

Article 105.

VI. Affaires de Portugal. Restitution d'Olivenza etc.

Les Puissances reconnoissant la justice des réclamations formées par S. A. R. le Prince-Régent de Portugal et du Brésil, sur la ville d'Olivenza et les autres territoires cédés de l'Espagne par le traité de Badajoz de 1801, et envisageant la restitution de ces objets comme une des mésures propres à assurer entre les deux royaumes de la péninsule cette bonne harmonie complète et stable, dont la conservation dans toutes les parties de l'Europe a été le but constant de leurs arrangemens, s'engagent formellement à employer dans les voies de conciliation leurs efforts les plus efficaces, afin que la rétrocession desdits territoires en faveur du Portugal soit effectuée; et les Puissances reconnoissent, autant qu'il dépend de chacune d'Elles, que cet arrangement doit avoir lieu au plustôt.

Article 106.

Rapport entre la France et le Portugal.

Afin de lever les difficultés qui se sont opposées de la part de S. A. R. le Prince-Régent du royaume de Portugal et de celui de Brésil, à la ratification du traité signé le 30 Mai 1814, entre le Portugal et la France, il est arrêté que la stipulation contenue dans l'article 10 dudit traité, et toutes celles qui pourroient y avoir rapport, resteront sans effet, et qu'il sera substitué, d'accord avec toutes les Puissances, les dispositions énoncées dans l'article suivant, lesquelles seront seules considérées comme valables.

Au moyen de cette substitution, toutes les autres clauses du susdit traité de Paris seront maintenues et regardées comme mutuellement obligatoires pour les deux cours.

Article 107.

Restitution de la Guiane française.

S. A. R. le Prince-Régent du royaume de Portugal et de celui du Brésil, pour manifester d'une manière incontestable Sa considération particulière pour S. M. T. C., s'engage à restituer à Sadite Majesté la Guiane française jusqu'à la rivière d'Oyapock, dont l'embouchure est située entre le quatrième et le cinquième degré de latitude septentrionale, limite que le Portugal a toujours considérée comme celle qui avoit été fixée par le traité d'Utrecht.

L'époque de la remise de cette colonie à S. M. T. C. sera déterminée dès que les circonstances le permettront, par une convention particulière entre les deux cours; et l'on procédera à l'amiable, aussitôt que faire se pourra, à la fixation définitive des limites des Guianes portugaise et française, conformément au sens précis de l'article huitième du traité d'Utrecht.

Article 108.

VII. Dispositions touchant la navigation des rivières. Navigation des rivières séparant ou traversant différens états.

Les Puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler, d'un commun accord, tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivans.

Article 109.

Liberté de la navigation.

La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où

chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Article 110.

Uniformité de système pour les droits de la police.

Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que les circonstances particulières ne s'y opposent, sur ceux de ses embranchemens et confluens, qui, dans leur cours navigable, séparent ou traversent différens états.

Article 111.

Tarif.

Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable, et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison, autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits, qui, en aucun cas, ne pourront excéder ceux existants actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guère d'établir une règle générale à cet égard. On partira néanmoins en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des états riverains, ni la navigation grévée d'autres droits quelconques, outre ceux fixés dans le réglement.

Article 112.

Bureaux de perception.

Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le réglement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des états riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Article 113.

Chemins de hallage.

Chaque état riverain se chargera de l'entretien des chemins de hallage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le réglement futur fixera la manière, dont les états riverains devront concourir à ces derniers travaux dans le cas où les deux rives appartiennent à différens gouvernemens.

Article 114.

Droits d'étape et de relâche.

On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle, ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les états riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit, ou du pays où ils sont établis, le trouveroient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Article 115.

Douanes.

Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera, par des dispositions réglementaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrabande à l'aide des bateliers.

Article 116.

Réglement commun à rédiger.

Tout ce qui est indiqué dans les articles précédens, sera déterminé par un réglement commun, qui renfermera également tout ce qui auroit besoin d'être fixé ultérieurement. Le réglement une fois arrêté, ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains, et ils auront soin de pourvoir à son exécution d'une manière convenable et adoptée aux circonstances et aux localités.

Article 117.

Navigation du Rhin, du Neckar, etc. etc.

Les réglemens particuliers relatifs à la navigation du Rhin, du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse, et de l'Escaut, tels qu'ils se trouvent joints au présent acte, auront la même force et valeur, que s'ils y avoient été textuellement insérés.

Article 118.

VIII. Dispositions générales. Confirmations des traités et actes particuliers.

Les traités, conventions, déclarations, réglemens et autres actes particuliers, qui se trouvent annexés au présent acte, et nommement:

1. Le traité entre la Russie et l'Autriche, du $\frac{21 \text{ Avril}}{3 \text{ Mai}}$ 1815;
2. Le traité entre la Russie et la Prusse, du $\frac{21 \text{ Avril}}{3 \text{ Mai}}$ 1815;
3. Le traité additionel relatif à Cracovie, entre l'Autriche, la Prusse et la Russie, du $\frac{21 \text{ Avril}}{3 \text{ Mai}}$ 1815;
4. Le traité entre la Prusse et la Saxe, du 18 Mai 1815;
5. La déclaration du Roi de Saxe sur les droits de la maison de Schoenbourg, du 18 Mai 1815;
6. Le traité entre la Prusse et le Hanovre, du 29 Mai 1815;
7. La convention entre la Prusse et le Grand-Duc de Saxe-Weimar, du 1er Juin 1815;
8. La convention entre la Prusse et les Duc et Prince de Nassau, du 31 Mai 1815.
9. L'acte sur la constitution fédérative de l'Allemagne, du 8 Juin 1815;
10. Le traité entre le Roi des Pays-Pas et la Prusse, l'Angleterre, l'Autriche et la Russie, du 31 Mai 1815;
11. La déclaration des Puissances sur les affaires de la confédération helvétique, du 20 Mars, et l'acte d'accession de la Diète, du 27 Mai 1815;
12. Le protocole du 29 Mars 1815, sur les cessions faites par le Roi de Sardaigne au canton de Genève;
13. Le traité entre le Roi de Sardaigne, l'Autriche, l'Angleterre, la Russie, la Prusse et la France, du 30 Mai 1815;
14. L'acte intitulé: „Conditions qui doivent

servir de bases à la réunion des états de Gênes à ceux de S. M. Sarde";

15, La déclaration des Puissances sur l'abolition de la traite des nègres, du 8 Février 1815;

16. Les réglemens pour la libre navigation des rivières;

17. Le réglement sur le rang entre les agens diplomatiques,

sont considérés comme parties intégrantes des arrangemens du congrès, et auront partout la même force et valeur que s'ils étoient insérés mot à mot dans le traité général.

Article 119.

Invitation à accéder à ce traité et aux autres actes.

Toutes les Puissances qui ont été réunies au congrès, ainsi que les Princes et les Villes libres qui ont concouru aux arrangemens consignés, ou aux actes confirmés dans ce traité général, sont invités à y accéder.

Article 120.

Réserve relativement à l'emploi de la langue française.

La langue française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité, il est reconnu par les Puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque Puissance se réserve d'adopter, dans les negociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.

Article 121.

Ratification du présent traité et sa déposition aux archives de Vienne.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées, dans l'espace de six mois, par la cour de Portugal dans un an, ou plustôt, si faire se peut.

Il sera déposé à Vienne, aux archives de cour et d'état de S. M. I. et R. A. un exemplaire de ce traité général, pour servir dans le cas où l'une ou l'autre des cours de l'Europe pourroit juger convenable de consulter le texte original de cette pièce.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé cet acte, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le neuf Juin de l'an de grâce mil-huit cent-quinze.

(Suivent les signatures, dans l'ordre alphabétique des cours.)

(Autriche.)
Le Prince de Metternich.
(L. S.)
Le Baron de Wessenberg.
(L. S.)

(Espagne.)

. . . . . .

(France.)
Le Prince de Talleyrand.
(L. S.)
Le Duc de Dalberg.
(L. S.)
Le Comte Alexis de Noailles.
(L. S.)

(Grande-Bretagne.)
Clancarty.
(L. S.)
Cathcart.
(L. S.)
Stewart, L. G.
(L. S.)

(Portugal.)
Le comte de Palmella.
(L. S.)
Antonio de Saldanha da Gama.
(L. S.)
D. Joaquim Lobo da Silveira.
(L. S.)

(Prusse.)
Le Prince de Hardenberg.
(L. S.)
Le Baron de Humboldt.
(L. S.)

(Russie.)
Le Comte de Rasumoffsky. (L. S.)
Le Comte de Stackelberg.
(L. S.)

Le Comte de Nesselrode.
(L. S.)

(Suède.)
Le Comte Charles Axel de Loewenhielm.
(L. S.)

sauf la réservation faite aux articles 101, 102 et 104 du traité.

2.

Die Verfassung der spanischen Cortes vom 19. März 1812.

Einleitung.

Unter allen Verfassungen der letzten dreißig Jahre hat keine so viel Eigenthümliches gehabt, als die Verfassung der spanischen Cortes; mag man dabei auf die Vorzeit Spaniens zurückgehen, wo bereits eine aus dem Lehnssysteme entsprungene ständische Verfassung vorhanden war; oder mag man Spanien während des achtzehnten Jahrhunderts betrachten, wo unter der Dynastie Bourbon die ständische Verfassung des Reiches zu einer bloßen Formalität herabgesunken war; oder mag man die Art und Weise sich vergegenwärtigen, wie Napoleon seit dem Jahre 1808 Spanien in ein Erbreich für seine Dynastie verwandeln wollte, und demselben

zu Bayonne in demselben Jahre eine neue Verfassung gab; oder mag man endlich bei dem Riesenkampfe des spanischen Volkes gegen den damals mächtigsten Mann in ganz Europa, und bei den Anstrengungen theils der einzelnen spanischen Junta's, theils der später das Ganze leitenden Regentschaft verweilen, um dem rechtmäßigen Könige Ferdinand 7 sein Reich und seine Rechte zu erhalten, zugleich aber auch dem Königreiche eine neue Verfassung zu geben.

Wie bei allen Völkern germanischer Abkunft, war mit den Westgothen das Lehnssystem auch nach Spanien gekommen. Allein schon im achten Jahrhunderte fiel der schönste und fruchtbarste Theil Spaniens unter die Herrschaft der von Afrika daselbst einwandernden Araber. Viel geschah für Wissenschaft und Kunst von den arabischen Regenten; denn die Cultur der außereuropäischen Einwanderer nahm, ungeachtet der Beibehaltung ihrer Volksthümlichkeit, doch auf dem Boden Spaniens einen europäischen Anstrich an.

Allmählig sank aber die Macht der Araber. Die christlichen Reiche Spaniens ermannten sich von neuem, besonders als, unter der Mehrheit derselben, Kastilien und Aragonien verhältnißmäßig zu einer größern Stärke gelangten. Und als endlich das ganze christliche Spanien durch die Vermählung Ferdinands von Aragonien mit Isabelle von Kastilien wenigstens formell vereinigt ward; da konnte das letzte selbstständige muhamedanische Reich in Spanien, Granada, dem Uebergewichte der Christen nicht widerstehen; es ward im Jahre 1492 besiegt und unterworfen. — In Kasti-

lien und Aragonien bestand aber eine wichtige ständische Verfassung; doch waren die Stände, in Hinsicht der beschränkten Gewalt der Könige, in Aragonien noch mächtiger, als in Kastilien. Selbst Kaiser Karl 5, so sehr auch seine Individualität zur unbeschränkten Herrschaft sich hinneigte, empfand nicht selten das politische Gewicht der Stände seines Erbreiches, und ihre Rechte erloschen nicht ganz, so lange der habsburgische Mannsstamm über Spanien regierte.

Als aber mit Karl 2 (1. Nov. 1700) dieses Haus erlosch, und nach dem vierzehnjährigen spanischen Erbfolgekriege endlich der Friede von Utrecht und Baden dem Enkel Ludwigs 14 von Frankreich, Philipp dem Fünften, den Thron eines in seinen Nebenländern sehr geschmälerten Staates sicherte; da sank auch in Spanien, wie schon früher in Frankreich, die Macht und Kraft der Cortes.

Das bourbonische Haus in Spanien regierte seit 1714 ohne Mitwirkung der Cortes, ob diese gleich noch dem Namen nach bestanden; doch hatte bereits Philipp 5 die Stände Aragoniens und Cataloniens ihrer Vorrechte verlustig erklärt, weil beide Reiche mit seinem Gegner, dem Erzherzoge Karl von Oestreich, zusammengehalten hatten. Das Reich ward, vom Kabinette der Könige aus, größtentheils durch Premierminister regiert, von deren Individualität der Wechsel der günstigen oder nachtheiligen Verhältnisse im innern und äußern Staatsleben abhing. Unläugbar waren einige derselben, während der Regierungszeit Karls 3, ausgezeichnete Männer; desto tiefer sank aber das Reich, als unter Karl 4

der allmächtige Günstling des Königspaares, Godoy, Herzog von Alcudia und Friedensfürst, die ganzen Staatsangelegenheiten leitete.

Es gehört nicht hieher, die Stellung Spaniens zu Frankreich seit dem Jahre 1793 näher darzustellen, wie es erst der Coalition gegen Frankreich beitrat, dann aber im Jahre 1796 ein Bündniß mit der Republik Frankreich abschloß, dessen Bestimmungen fortdauerten, als Napoleon an die Spitze Frankreichs, erst als Consul, später als Kaiser trat. Unverkennbar war dieses Bündniß für Spanien vielfach drückend; besonders litt sein Handel, bei der fortdauernden feindlichen Stellung Frankreichs gegen Großbritannien. Da beabsichtigte Godoy, als Napoleon im Spätjahre 1806 den Preußen auf den Schlachtfeldern Thüringens gegenüber stand, von diesem Bündnisse sich zu trennen, und eine Proclamation verkündigte Spaniens Absichten. Als aber die Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt so schnell über den Charakter dieses Krieges entschied, zog auch Spanien sich zurück, und Napoleon verschmerzte in diesem Augenblicke seinen Groll gegen den zweideutigen Bundesgenossen, und nöthigte ihn, die vertragsmäßigen Truppen in dem fortdauernden Kriege gegen Rußland und Preußen zu stellen.

Allein wie der Friede von Tilsit (Jul. 1807) Napoleon mit Rußland versöhnt, Preußens Staatsmacht um die Hälfte vermindert, und Frankreichs Einfluß, durch die politische Schöpfung des Herzogthums Warschau, bis an die Weichsel ausgedehnt hatte; da faßte Napoleon Spanien von neuem mit seinem Blicke. Auch die pyrenäische Halb-

insel sollte in die Interessen des sogenannten Continentalsystems und der mit jugendlicher Kraft nach Länderervweiterung strebenden Napoleonischen Dynastie gezogen werden. Die Mißverständnisse in der königlichen Familie Spaniens, die angebliche Verschwörung des Prinzen von Asturien, die verabredeten gemeinschaftlichen Plane Frankreichs und Spaniens gegen Portugal, boten dem Kaiser Frankreichs die günstigste Veranlassung dar, in die Angelegenheiten Spaniens sich zu mischen, und ein französisches Heer über die Pyrenäen gehen zu lassen. Die Hinterlist, mit welcher Napoleon zu Bayonne den alternden König Karl 4 zur Kronentsagung brachte, und die Gewalt, mit welcher er auch Ferdinand 7 nöthigte, seinen Rechten auf Spanien zu entsagen und auf Talleyrands Besitzung zu Valençay zu leben, sind allen Zeitgenossen in frischem Andenken. Ob nun gleich Napoleon seinen Bruder Joseph, den bisherigen König von Neapel, auf den spanischen Thron erhob, und zu Bayonne, mit den dorthin berufenen spanischen Notablen, eine neue Verfassung Spaniens berathete, welche am 6 Jul. 1808 unterzeichnet ward; so trat doch das spanische Volk, geleitet von den in seinen einzelnen Provinzen schnell zusammengerufenen Junta's, mit unverhaltenem Grimme, und unterstützt von den Britten, gegen den mächtigen Nachbar auf, und kämpfte, mit abwechselndem Erfolge, gegen Napoleons Heere. Denn ob er gleich im December 1808 Madrids sich bemächtigte; so bewirkte doch bereits der im Frühjahre 1809 von Oestreich gegen Napoleon eröffnete Krieg für die Spanier eine günstige Wendung. Noch entscheidender

ward Napoleons Kampf gegen Rußland im Jahre 1812; so daß sein Krieg gegen die Spanier seine Thronentsagung am 11. April 1814 überdauerte, nachdem sein Bruder Joseph bereits, in Folge der von Wellington gewonnenen Schlacht bei Vittoria (Juni 1813), den spanischen Boden für immer verlassen mußte.

Schon vorher leitete in Spanien eine sogenannte Regentschaft die Angelegenheiten der Monarchie in Ferdinands Namen; denn nur diesen — damals in Valençay lebenden — Fürsten erkannten die Spanier als ihren König an. In seinem Namen, und diesen seinen Namen an der Spitze führend, machte die Regentschaft am 19. März 1812 die Constitution der Cortes bekannt. Diese Constitution ward am 20. Jul. 1812 von Rußland in dem Vertrage des Kaisers mit den Cortes zu Weliki-Luki (im §. 3), im Vertrage mit Schweden vom Jahre 1813, im Baseler Vertrage vom 20. Jan. 1814 (§. 2) von Preußen anerkannt*); vorher schon von den Höfen von London, Palermo und Rio Janeiro. Wellington hatte von den Cortes den Titel eines Herzogs von Ciudad Rodrigo und das schöne Landgut Soto de Roma bei Grenada erhalten; auch hielt er in der Versammlung der Cortes eine Rede. — Mit Beharrlichkeit in ihrem Bündnisse mit Großbritannien erkannten die Cortes den (13. Dec. 1813) zwischen Napoleon und Ferdinand zu Valençay abgeschlossenen Vertrag nicht an, weil in demselben feindliche Maasregeln gegen England festgesetzt worden waren, wodurch

*) Vergl. Allgemeine Zeit. 1822. N. 310.

Napoleon genöthigt ward, Ferdinand 7 (15. März 1814) als König von Spanien ohne alle weitere Bedingungen anzuerkennen, und seine Abreise nach Spanien zu bewilligen. Schon am 3. Febr. 1814 hatten die Cortes beschlossen, Ferdinand den siebenten nach Ablegung des Eides auf die neue Verfassung als König Spaniens anzuerkennen; allein alle ihre Einladungen nach Valencia, wo Ferdinand 7 über einen Monat nach seiner Ankunft auf spanischem Boden verweilte, daß Ferdinand nach Madrid kommen möchte, konnten ihn nicht dazu vermögen. Endlich erklärte er am 4. Mai 1814 zu Valencia alle Unternehmungen der Regentschaft und der Cortes für widerrechtlich, und die Wiederherstellung der königlichen Macht wie vormals; doch werde er selbst dem Reiche eine Verfassung geben. Wäre dieses Versprechen erfüllt worden, wie es Ludwig 18 in Frankreich durch die constitutionelle Charte erfüllte; so würde die mehrjährige innere Zerrüttung Spaniens nicht erfolgt, vieles Blut nicht vergossen worden, und die in vielfacher Hinsicht einseitige, und die königliche Macht zu sehr beschränkende, Verfassung der Cortes im Jahre 1820 nicht als öffentliches Grundgesetz ins Leben getreten seyn. Ferdinand 7 befahl aber, noch von Valencia aus, dem Gouverneur von Madrid, den Versammlungssaal der Regentschaft und der Cortes militärisch umringen, die Cortes zersprengen, und die angesehensten Mitglieder derselben in der Nacht vom 10. — 11. Mai in Kerker bringen zu lassen. Darauf hielt er (14. Mai) seinen Einzug in Madrid. Die Jesuiten, die Klöster und die Inquisition wurden hergestellt; dem

Großinquisitor ward, auf den Befehl des Papstes, der Gebrauch der Folter von neuem gestattet; die kräftigsten Männer Spaniens wurden eingekerkert, verwiesen und verurtheilt; das Militär blieb ohne Kleidung und Sold, und die Generale Porlier und Lascy wurden hingerichtet, welche den Versuch einer neuen Verfassung für Spanien gewagt hatten.

Die allgemeine Meinung schob die Schuld aller dieser Ereignisse auf die sogenannte Camarilla, eine Anzahl von Höflingen in der unmittelbaren Nähe des Königs. Zwei Partheien, die Liberalen und Servilen, die Anhänger der neuen und der alten Ordnung der Dinge, standen einander feindselig gegen über. Die Last der Schulden ward mächtig gesteigert; die Finanzen und der Kredit sanken völlig. Die Minister wechselten oft in einem Jahre mehrmals. Dennoch sollten die südamerikanischen Kolonieen durch ein dorthin gesandtes Heer in die vorige Abhängigkeit vom Mutterlande zurückgebracht werden; allein eben von diesem Heere, das auf der Insel Leon stand und nach Amerika eingeschifft werden sollte, ging am 1. Jan. 1820 die Erklärung aus: daß es die Verfassung der Cortes vom Jahre 1812 als Grundgesetz des Staates verlangte. Der Ingenieuroberste Quiroga und der Oberstlieutenant Riego standen an der Spitze der Unternehmung. Ob nun gleich der König gegen dieses Heer den General Freyre absandte; so war doch blos der blutige Angriff der von Freyre befehligten Soldaten auf die Einwohner der Stadt Cadix (10. März 1820) das einzige Ergebniß dieses Zuges.

Denn in den meisten spanischen Provinzen, besonders in Andalusien, Galizien, Murcia und Leon, sprach sich dasselbe Verlangen des Volkes nach der Verfassung der Cortes öffentlich aus, so daß man in diesen Provinzen einstweilige Regierungsjunta's und Nationaltruppen bildete. Mehrere Heerestheile schlossen sich der Erklärung des Cadixer Heeres an; selbst die Garden der Hauptstadt lehnten es ab, gegen das Volk von Madrid zu fechten, das ebenfalls die Verfassung verlangte. So sah sich endlich Ferdinand 7 genöthigt, am 7. März 1820 Abends um 10 Uhr in einem Decrete zu erklären: daß, weil der Wille des Volkes allgemein sich ausgesprochen habe, er entschlossen sey, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes im Jahre 1813 bekannt gemachte Verfassung zu beschwören. Dies geschah am 9. März in die Hände des Cardinals von Bourbon, Erzbischofs von Toledo.

Die Geschichte hat nachzuweisen, welche Reaction gegen diese Verfassung seit dieser Zeit versucht ward, und die Politik, welche Mängel in dieser, viel zu breit gehaltenen und zu sehr ins Einzelne gehenden, Verfassung enthalten sind. Einem diplomatischen Codex gehört die Urkunde als solche an, da sie noch jetzt als Grundgesetz Spaniens besteht.

Die Verfassung, als Grundgesetz Spaniens seit der Annahme vom Könige Ferdinand 7 am 7 März 1820.

Wir Ferdinand VII von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende

Politische Constitution der spanischen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmaasregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können, decretirt nachstehende politische Constitution für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erster Titel.

Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Von der spanischen Nation.

1) Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2) Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn.

3) Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

4) Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Spaniern.

5) Spanier sind:

a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige Männer und ihre Söhne.

b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations-Briefe erhalten haben.

c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6) Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7) Jeder Spanier ist gehalten, der Constitution treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respectiren.

8) Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9) Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird.

Zweiter Titel.

Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben und von den spanischen Bürgern.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebiete beider Spanien.

10) Das spanische Gebiet umfaßt auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Altcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskischen Provinzen, Sevilla und Valencia, die balearischen und canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Jucatan, Guatimala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Florida's, den spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Porto-Rico nebst den andern in der Nähe dieser Inseln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La Plata-Stromes und alle anliegende Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11) Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Religion.

12) Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierung.

13) Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14) Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15) Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.

16) Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17) Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunälen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den spanischen Bürgern.

18) Bürger sind die Spanier, welche, ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19) Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher, bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20) Dazu, daß ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet sey und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capital ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert habe.

21) Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie, auf spa-

nischem Gebiet geboren, es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22) Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden; so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bürgerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind, und daselbst irgend ein Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capital betreiben.

23) Blos diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24) Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande.

b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen läßt.

c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.

d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

25) Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.

b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatscasse (dendor á Coscandales publicos) ist.
c) Wenn man für Lohn dient.
d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
e) Wenn man in einen Criminalprozeß verwickelt ist.
f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26) Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27) Die Cortes sind die Vereinigung aller auf die unten angegebene Weise von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28) Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29) Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingebornen besteht, die von Vater und Mutter her aus spanischem Gebiete herstammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21 angegeben sind.

30) Zur Berechnung der Bevölkerung des spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahre 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranstalten können, und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen

Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten die authentischsten sind.

31) Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29 angegebenen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.

32) Wenn sich bei der, nach den verschiedenen Provinzen gemachten Vertheilung der Bevölkerung, in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt; so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe; übersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33) Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt; so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch; so soll diese Provinz mit der zunächst gelegenen zusammentreten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34) Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiel-Wahlversammlungen.

35) Die Kirchspiel-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und an-

säßigen Bürgern bestehen, worin die säculariſirten Geiſtlichen mit inbegriffen ſind.

36) Dieſe Wahlverſammlungen werden auf der Halbinſel und den anliegenden Inſeln und Beſitzungen jederzeit am erſten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zuſammentreten, gehalten werden.

37) In den überſeeiſchen Provinzen werden ſie am erſten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Verſammlung der Cortes, auf eine, an ſie ſowohl, als an jene, von Seiten der Tribunäle (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden.

38) In den Kirchſpielverſammlungen ſoll auf jede 200 Einwohner ein Kirchſpiel-Wahlherr ernannt werden.

39) Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchſpiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt, ſo ſollen zwei Wahlherren ernannt werden; wenn ſie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, ſo ſollen drei ernannt werden, und ſo immer fort.

40) In den Kirchſpielen, wo die Zahl der Einwohner ſich nicht auf 200 beläuft, ſoll, im Fall deren 150 ſind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo ſich dieſe Zahl nicht vorfindet, ſollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchſpiels zuſammentreten, um den oder die auf ſie fallenden Wahlherren zu ernennen.

41) Die Kirchſpielverſammlung ſoll mit Stimmenmehrheit 11 Commiſſäre (compromissarios) wählen, welche den Kirchſpiel-Wahlherrn ernennen.

42) Wenn bei einer Kirchſpielverſammlung zwei Kirchſpiel-Wahlherren zu ernennen ſind, ſo ſollen 21 Commiſſäre, und wenn drei zu ernennen ſind, 31 ernannt werden; doch ſoll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commiſſäre dieſe letztere überſteigen.

43) Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken iſt feſtgeſetzt, daß ein Kirchſpiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen ſoll; ein Kirchſpiel

von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissär zu ernennen.

44) Die dergestalt ernannten Commissäre kleiner Flekken (poblaciones perquennas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammenkommen, und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 3 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45) Um zum Kirchspiel-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahr alt und in dem Kirchspiele wohnhaft und ansäßig seyn.

46) In den Kirchspielversammlungen soll der Corregidor, Alcalde oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammenkommen, den Vorsitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen seyn. Und wenn an einem und eben demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele, zwei oder mehrere Versammlungen gehalten werden; so soll in der einen der Corregidor oder Alcalde und in den übrigen die nach dem Looſe bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47) Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind; so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände passende Rede halten wird.

48) Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen sind, zurückverfügen und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie —

Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretär wählt.

49) Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird; so muß sich der Beklagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet; so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verläumder, und von diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

50) Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den Wahlherren die zum Votiren erforderlichen Eigenschaften besitze; so soll die Versammlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet, soll ohne weitere Appellation für diesmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51) Es wird sogleich zur Ernennung der Commissäre geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissäre seyn sollen, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und Secretäre sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52) Ist dieses geschehen; so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind.

53) Die ernannten Commissäre begeben sich vor Auflösung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchspiels, und derjenige

oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54) Der Secretär fertigt den Beschluß aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55) Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56) Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspielversammlung erscheinen.

57) Ist die Ernennung der Wahlherren entschieden und bekannt gemacht, so geht die Versammlung sogleich auseinander, und jede Verhandlung, worauf sie sich einließe, würde null und nichtig seyn.

58) Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird, und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Secretär.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Wahlversammlungen (Juntas electorales de partido).

59) Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60) Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November-Monats, des

Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, statt finden.

61) In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspielversammlungen statt gefunden haben.

62) Um zu erfahren, wie viel Wahlherren jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63) Die Zahl der Bezirks-Wahlherren soll dreimal stärker seyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64) Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer ist, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist; so soll dessenungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65) Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wahlherren; so soll jeder Bezirk einen oder zwei, oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist; fehlt noch ein Wahlherr, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66) Nach dem, was in den Art. 31, 32, 33 und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz, und wie viel Wahlherren jeder Bezirk haben soll.

67) In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiel-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche angemerkt werden, worein man die Protocolle der Versammlungen einträgt.

68) Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiel-Wahlherren und der Präsident in den Versammlungssälen, und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69) Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70) An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wahlherren beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wahlherrn, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre; so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschließt, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71) Ist dieses beendigt; so begeben sich die Kirchspiels-Wahlherren mit ihrem Präsidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geistmesse von dem vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72) Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungssäle zurück, und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben; so liest der Secretär gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73) Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach

der andern, mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74) Ist das Votiren beendigt; so überzählen der Secretär und die Wahlzeugen die Stimmen, und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt, und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75) Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, im Bezirk ansässig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher seyn, und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als abwesende treffen.

76) Der Secretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen, und wovon der oder denen Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine zweite, von ihm und dem Secretär unterzeichnete Abschrift an den Präsidenten der Provinzial-Versammlung, und dieser läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77) Bei den Bezirks-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in dem 55., 56., 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels-Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Versammlungen.

78) Die Provinzial-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl

der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

79) Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80) In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monat desselbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen statt finden.

81) Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz, und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buch, in welchen die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82) Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präsidenten in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren, und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Secretär und zwei Wahlzeugen.

83) Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll; so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder diese Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84) Es werden die vier Abschnitte, welche von den Wahlen handeln, verlesen. Dann folgt die Verlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen, und die Wahlherren übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen,

ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85) Sind die Bezirks-Wahlherren beisammen; so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet; und das, was sie beschlossen, wird, ohne daß eine weitere Appellation statt findet, in Vollziehung gebracht.

86) Die Bezirks-Wahlherren begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe, oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige-Geistmesse gehalten und dabei eine den Umständen angemessene Rede vorgetragen wird.

87) Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitern Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist, und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88) Hierauf schreiten die anwesenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Secretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89) Ist das Abstimmen beendigt, so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und

eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat; so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweiten mal ballotirt werden, und derjenige, welcher dann die mehresten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90) Nach der Wahl der Deputirten schreitet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter, und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz abzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu erwählen; so wird dessenungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellvertreter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruch der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

91) Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz geboren oder daselbst wohnhaft seyn und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher seyn. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92) Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern besitzen.

93) Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muß, bestimmen. Das, was sie

alsdann beschließen, soll für eben so verfassungsmäßig angesehen werden, als wenn es hier mit ausgesprochen wäre.

94) Wenn es sich träfe, daß eine und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt würde, aus welcher sie gebürtig und für diejenige, wo sie wohnhaft ist; so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort, und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95) Die Minister (Los Secretarios del Despacho), Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zu Deputirten der Cortes erwählt werden.

96) Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97) Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Person, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98) Der Secretär verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wahlherren unterschreiben.

99) Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100) Die Vollmachten sollen folgendermaßen lauten:

Nachdem sich in der Stadt oder in dem Flecken . . . am . . . . des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirks-Wahlherren, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten und den zu diesem Ende zusammenberufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, und mit allen in derselben vorgeschriebenen

Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirks-Wahlherren geschritten worden, die genannten versammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . . an . . . des Monat . . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und daß die Herren N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt: daß sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzelnen Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der spanischen Nation alles bewilligen und beschließen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur kraft der Befugnisse, welche in der Constitution festgesetzt sind, und innerhalb der Grenzen, welche besagte Constitution vorschreibt, ohne daß sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können, und daß die Constituenten sich für sich, und im Namen aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherren ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, beschließen werden. Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101) Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete, Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständ-

dige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102) Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre respectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nächstfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Provinzen soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respectiven Provinzen, zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

103) In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55, 56, 57, 58 vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328 besagt.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104) Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreichs in einem blos zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105) Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort zu begeben; so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt und zwei Drittheile der anwesenden Deputirten in diese Verlegung eingewilligt haben.

106) Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1sten März an gerechnet, drei Monate hinter einander.

107) Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern: erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes, nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten, für nöthig erachten.

108) Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.

109) Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können; so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110) Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat.

111) Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt präsentiren sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Secretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen läßt.

112) In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt, und diejenigen das Amt des Secretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113) In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu untersuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitglieder der ersten Committee zu prüfen.

114) Am 20sten desselbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren, gehalten, und in dieser werden die beiden Committeen ihre Berichte über die Gesetzmäßigkeit der Vollmachten erstatten, wobei sie die Protocolle der Provinzialwahlen in Abschrift vorlegen lassen.

115) In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinsicht der Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116) In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird man am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weitern vorbereitenden Versammlungen halten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117) Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilige Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahre 1812 sanctionirte politische Constitution der spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun, wo nicht, so bestrafe er Sie.

118) Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretäre gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und formirt anse-

hen werden, und die beständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119) An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Secretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes constituirt sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1sten März statt findet.

120) Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist; so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121) Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen, und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122) Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Personen begleitet seyn, welche, dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123) Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei; so übergibt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorliest.

124) Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125) Im Fall die Staatssecretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discus-

sionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn.

126) Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich seyn, und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, geheime Sitzungen statt finden.

127) Bei den Discussionen der Cortes und bei Allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128) Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben und sie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle und von keiner Behörde in Untersuchung gerathen. In Criminalprocessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise, gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes und einen Monat darnach können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129) Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem respectiven Amte keinen Rang gibt.

130) Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Befugnissen (facultades) der Cortes.

131) Die Cortes sind ermächtigt:

a) Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen.

b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen.

c) Alle factischen und rechtlichen Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu haben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen.

d) In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oeer den Regenten des Reichs zu wählen und die Grenzen, innerhalb welchen die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen.

e) Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen.

f) In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen.

g) Die offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen.

h) Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern.

i) Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Constitution errichteten Tribunälen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschließen.

k) Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen.

l) Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie für alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen.

m) Die Ausgaben für die Staatsverwaltung festzusetzen.

n) Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen.

o) Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

p) Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen.

q) Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen.

r) Die Zölle und die Zolltariffe (aranceles de derecho) festzusetzen.

s) Die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen.

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen.

u) Das Gewicht- und Maassystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten.

v) Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen.

w) Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht.

x) Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen.

y) Die politische Preßfreiheit zu beschützen.

z) Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.

aa) Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132) Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133) Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweitenmal verlesen, und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134) Gestattet man, daß darüber discutirt wird und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes für nöthig, denselben vorher an eine Committee zu verweisen; so soll dies geschehen.

135) Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfs genehmigt worden, soll derselbe zum drittenmale verlesen, und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136) An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137) Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und wenn entschieden worden, daß dies der Fall ist; so wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll, oder nicht.

138) Wenn entschieden ist, daß die Abstimmung statt haben soll; so wird auf der Stelle dazu geschritten und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139) Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muß wenigstens die

Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber zugegen seyn.

140) Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen, daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll; so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141) Ist er aber angenommen; so wird er zweimal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Secretären unterzeichnet worden sind, werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142) Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143) Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144) Der König verweigert seine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel: „An die Cortes zurückgewiesen" (Vuelva á las Cortes), und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145) Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechts zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; so wird dieses so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146) Die Sanction des Königs mag erfolgt seyn oder nicht; so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respectiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147) Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder

in den Cortes verhandelt werden; doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148) Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt; so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweitenmale seine Sanction mit den im Artikel 143 und 144 angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern, und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

149) Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt; so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt, und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150) Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt; so wird es eben so angesehen werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction; so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151) Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erstemal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen von neuem in Vorschlag gebracht wird; so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten,

was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen; so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

152) Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten- oder drittenmale in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird; so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153) Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154) Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht; so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155) Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen: „Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt worden ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern, sowohl bürgerlichen, als Militär- und geistlichen Behörden, wes Standes und Würden sie seyn mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten, und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen,

daß es zur Erfüllung komme und werdet dafür sorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde. (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156) Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respectiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andere Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157) Bevor die Cortes auseinander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht: nämlich, dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputirter seyn.

158) Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

159) Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160) Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a) Auf die Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat.

b) In den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammen zu berufen.

c) Die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen.

d) Den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen, und wenn sichs trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammenkommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Eilfter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161) Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162) Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammenberufen:

a) Bei Erledigung der Krone.

b) Wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maasregeln zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen.

c) Wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält, und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163) Die außerordentlichen Cortes werden sich blos mit dem Gegenstande beschäftigen, weshalb sie zusammenberufen worden sind.

164) Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165) Die Haltung der außerordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166) Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben; so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammenberufen worden sind.

167) Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Artikel angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Artikel angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168) Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

169) Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170) Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach Außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß.

171) Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält.

b) Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde.

c) Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cor-

tes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten.

d) Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen.

e) Alle Civil- und Militärstellen zu besetzen.

f) Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöffe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben.

g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen.

h) Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen.

i) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist.

k) Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten, und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen.

l) Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist.

m) Ueber die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden.

n) Den Gesetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen.

o) Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen.

p) Die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurück zu behalten; wenn sie Privat- oder Regierungs-Angelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören; im Fall es sich aber um streitige Puncte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheide.

q) Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172) Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:

a) Der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschlagungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behülflich sind, werden für Verräther erklärt und sollen als solche gerichtlich belangt werden.

b) Der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut; so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe.

c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen; so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun.

d) Der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des spanischen Gebiets, er sey so klein, als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen.

e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besondern Handelsvertrag schließen.

f) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben.

g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten, noch veräußern.

h) Der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar, noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt seyn, zu was sie wollen.

i) Der König kann weder einem Einzelnen, noch irgend einer Corporation ein ausschließliches Privilegium ertheilen.

k) Der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Corporation bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutznießung derselben stören. Und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig seyn, irgend Jemandem sein Eigenthum zu nehmen; so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält.

l) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß.

m) Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dies nicht; so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173) Der König leistet bei seiner Thronbesteigung und wenn er noch minderjährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Constitution der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Constitution und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemanden je sein Eigenthum zu nehmen, und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue; so soll man mir nicht Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen und, wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge!"

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerbfolge.

174) Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Constitution blos in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175) Blos legitime, während der Dauer einer gesetzmäßigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.

176) Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den

weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des nähern Zweiges oder nähern Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entferntern Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177) Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar succediren.

178) So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179) König von Spanien ist Don Ferdinand VII von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180) In Ermangelung Don Ferdinands VII von Bourbon folgen ihm seine rechtmäßigen, sowohl männlichen, als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine Brüder und Schwestern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der nähern Zweige vor den entferntern beobachten.

181) Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind, zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182) Wenn alle hier angegebenen Zweige erlöschen; so sollen die Cortes aufs neue zusammenberufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183) Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt; so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut; so wird dies als eine Entsagung der Krone angesehen.

184) Im Falle, daß ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt über das Reich, von welcher Art sie sey, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185) Der König ist bis zum vollendeten 18ten Jahre minderjährig.

186) Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187) Das Nämliche geschieht, wenn der König irgend einer physischen oder moralischen Ursache halber die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188) Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahr alt ist; so können ihn die Cortes, statt der Regentschaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189) Im Fall der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist; so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die außerordentlichen zusammenkommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsräthen, nämlich dem Aeltesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mutter vorhanden ist; so nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190) Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine gibt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191) Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen oder absetzen.

192) Sind die außerordentlichen Cortes beisammen; so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193) Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger seyn, und die freie Ausübung seiner Rechte genießen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194) Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen; und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe umgehen, und auf wie lange sie geführt werden soll.

195) Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter den Bedingungen ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196) Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173 vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten, mit Hinzusetzung der Clausel: „daß sie dem Könige treu seyn will," und die permanente Regentschaft wird außerdem noch hinzufügen, daß sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß, im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197) Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198) Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige seyn, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser Niemanden ernannt; so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin, als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung

derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig seyn.

199) Die Regentschaft wird darauf sehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200) Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft genießen sollen.

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201) Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien."

202) Die andern Kinder des Königs sind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203) Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204) Die Eigenschaft spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205) Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen genießen und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenstellen bei den Cortes.

206) Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zustimmung verläßt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207) Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208) Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209) Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation, erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210) Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211) Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird.

212) Der Prinz von Asturien leistet, wenn er 14 Jahr alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apostolisch-römisch-katholische Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Constitution der spanischen Monarchie beobachten, und dem Könige treu und gehorsam seyn will. So wahr mir Gott helfe!"

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213) Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht.

214) Dem Könige gehören alle königlichen Paläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215) Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für die Infanten und die Infantinnen aber, nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche, ihrer respectiven Würde entsprechende, Summe aus.

216) Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217) Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben; so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt. Verheirathen sie sich aber und halten sich außer Landes auf; so hören die Pensionen auf, und sie erhalten ein für allemal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218) Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete Königin erhalten soll.

219) Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220) Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt, und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221) Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitigen Activa und Passiva in Ordnung bringt.

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depeschesecretären.

222) Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:

a) Der erste Staatssecretär (Secretario del Despacho de Estado).
b) Der Staatssecretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln (S. d. D. de la Gobernacion del Reyno).
c) Der Staatssecretär für die Regierung der überseeischen Länder.
d) Der Staatssecretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. del D. de Gracia y Justicia).
e) Der Staatssecretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda).
f) Der Staatssecretär für das Kriegswesen.
g) Der Staatssecretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223) Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte seyn. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224) Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes, Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225) Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist.

226) Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und die der Constitution und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227) Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten an-

gegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228) Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren statt finden soll.

229) Ist ein solches Decret erlassen; so wird der Minister suspendirt, und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Proceß betreffen, der vor demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet.

230) Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

231) Es soll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232) Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt seyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr Geistlichen von anerkanntem und erprobtem Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöffe seyn sollen; aus vier, und nicht mehr Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen 32 sollen aus Subjecten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen Niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig seyn.

233) Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234) Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen, wird in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Classen, in dem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die 40 Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Classe, die Grands aus der der Grands nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

235) Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird; so werden die zunächst zusammentretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Classe, in welcher die Erledigung statt findet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wählt, den er für den passendsten hält.

236) Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen um seine Meinung fragen.

237) Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238) Der König wird, nach vorhergegangener Anhörung des Staatsraths, ein Reglement für die innere Leitung des Staatsraths festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239) Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem obersten Gerichtshofe gerechtfertigte, Ursache ihrer Stelle nicht entsetzt werden.

240) Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241) Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Constitution aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und ihm nur das

zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242) Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu.

243) Weder die Cortes, noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Processe zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244) Die Gesetze werden die Ordnung und Formalität der Processe bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig seyn sollen, und wovon weder die Cortes, noch der König dispensiren können.

245) Die Gerichtshöfe können keine andern Functionen ausüben, als Rechtsprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen lassen.

246) Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247) Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminal-Vergehungen von irgend einer andern Commission, als dem competenten, schon vorher durch das Gesetz bestimmten Gerichtshofe gerichtet werden.

248) In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen gibt es für alle Classen von Personen stets nur ein Gesetz.

249) Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Gesetze ihres Standes, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden, verbleiben.

250) Das Militär wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besonderer Gesetze genießen.

251) Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf spanischem Grund und Boden geboren und über 25 Jahr alt seyn. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252) Die Magistratspersonen und Richter können auch weder abgesetzt oder ihrer, es sey nun für eine bestimmte Zeit oder für immer dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig können sie anders, als wegen einer gesetzmäßig beabsichtigten Anklage, suspendirt werden.

253) Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen; so kann der König nach Anhörung des Staatsraths diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieser den Gesetzen gemäß das Urtheil spreche.

254) Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255) Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Proceß im Namen des Volks.

256) Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257) Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der obern Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258) In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besondern Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259) Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal" statt finden.

260) Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261) Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) Die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahe liegenden Inseln bestehenden Tribunälen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird.

b) Den Staatssecretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie statt finden soll.

c) Alle Absetzungs- und Suspendirungs-Processe der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden.

d) Die gegen die Staats- und Depeschensecretäre, Staatsräthe und Beamten der Audencias anhängigen Criminalprocesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Autorität hat, zukommt, den Proceß zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben.

e) Alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Processe zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen; so sollen die Cortes, mit Beobachtung der im Artikel 228 festgesetzten Form, zur Ernennung eines desfallsigen

Tribunals schreiten, welches aus 9 Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden.

f) Ueber den Ort, wo sich jeder Staatsbeamter den Gesetzen gemäß aufhalten muß, zu entscheiden.

g) Alle streitige Gegenstände, die das Patronatrecht des Königs betreffen, zu entscheiden.

h) Ueber die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden.

i) Die Nullitätsrecurse (recursos de nulidod) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Proceß wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Artikel 254 die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft; so sollen die dort vorfallenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden.

k) Die Zweifel der andern Tribunäle über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes veranlasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben.

l) Die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprocesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262) Alle Civil- und Criminalprocesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263) Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und

dritter Instanz, so wie auch die Criminalprocesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspendirung oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise, und indem sie darüber an den König berichten.

264) Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Processes in dritter Instanz Theil nehmen.

265) Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266) Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267) Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Processe erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprocessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268) Die überseeischen Audiencias werden außerdem noch die Entscheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Proceß noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden diese Recurse von der einen an eine andere, in dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden übergeben; und im Falle, daß in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269) Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen; so wird die Audiencia, welche den Proceß entschieden

hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Artikel 254 die Rede ist.

270) Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Civilprocessen und alle sechs Monate von allen Criminalprocessen, sowohl den entschiedenen, als den noch unentschiedenen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271) Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben seyn darf, die Form dieser Tribunäle und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272) Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des spanischen Gebiets, von der im Art. 11 die Rede ist, zur Ausführung; so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273) Es sollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) soll ein Oberrichter mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden seyn.

274) Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken, und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen, und wie groß die Summen seyn sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275) In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit-, so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276) Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer respectiven Audiencia

von den Processen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Processe abzulegen.

277) Auch müssen sie alle 6 Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civilsachen und alle 3 Monate von allen peinlichen Processen, die vor ihren Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes, an ihre respective Audiencia einliefern.

278) Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279) Die Räthe und Richter müssen beim Antritte ihrer Aemter schwören, die Constitution aufrecht zu halten, dem Könige treu zu seyn, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unpartheiisch zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.

280) Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Partheien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281) Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile, bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282) Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters, und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muß sich dieserhalb an ihn wenden.

283) Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Parthei einen ernennt, den Kläger sowohl, als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen, und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um

den Streit zu schlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird; so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser außergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284) Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Proceß angefangen werden.

285) Jede Streitsache, sie mag so wichtig seyn, wie sie will, kann nur durch drei Instanzen gehen, und es können in derselben nur drei Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt; so muß die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, größer seyn, als die Zahl derer, die in der gesetzmäßig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit und Art der verschiedenen Urtheile, entschieden, welcher Urtheilsspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286) Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287) Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst statt findet, bekannt gemacht wird.

288) Jederman soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehen.

289) Im Falle der Widersetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290) Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn sonst nichts es hindert, vor den Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme. Kann aber diese nicht verificirt werden; so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt, und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291) Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen; überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönliches Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292) Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesen gestellt und in Gewahrsam gebracht worden; so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293) Wenn beschlossen ist, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll; so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcayde) übergeben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniß nicht beobachtet; so darf der Kerkermeister, bei Strafe der größten Verantwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294) Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (hara embargo), und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantwortlichkeit erstreckt.

295) Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet; so kann

Niemand, der Caution stellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296) Sobald als sich aus der Sache irgend ergibt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Caution auf freien Fuß gestellt werden.

297) Die Gefängnisse sollen so beschaffen seyn, daß sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde des Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in gutem Verwahrsam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298) Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit unter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299) Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung, die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300) Dem als schuldig Behandelten (al tratado como reo) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301) Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letztern genannt werden; und wenn er dieselben nicht kennt; so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302) Die Processe sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich seyn.

303) Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304) Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation statt finden.

305) Keine Strafe, sie mag für welches Verbrechen es immer sey, auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehen.

306) Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, außer in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staats gesetzlich bestimmten Fällen.

307) Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen; so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308) Wenn in außerordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt; so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel.

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309) Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador sindico) bestehen, und in welchen der politische Chef, wenn es einen gibt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei gibt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310) In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath gibt und denen doch einer zukäme, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich oder mit ihrem

Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen, und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311) Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312) Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313) Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammenkommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314) Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit den oder die Alcades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315) Die Alcaden werden alle Jahre erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte, und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei gibt; ist aber nur einer da; so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316) Wer eines von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317) Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muß man, außerdem, daß man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahr alt und wenigstens 5 Jahr in dem Orte ansässig seyn. Die übrigens zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318) Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergibt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus

werden; doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319) Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmäßige Ursache ausschließen kann.

320) Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretär seyn, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecasse besoldet wird.

321) Dem Stadtrathe liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.

b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anbelangt, beizustehen.

c) Die gesetz- und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben, mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.

d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Casse (tresoreria).

e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindecassen unterhalten werden.

f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andre milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind oder zur Zierde gereichen.

h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der

Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.

i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit, als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322) Wenn Arbeiten oder andere Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muß; so können diese nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenstand, wozu sie verwandt werden sollen, dringend nöthig ist; so können die Stadträthe, mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation, dieselben inzwischen, bis der Beschluß der Cortes ankommt, verwenden.

323) Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft von den öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwandt haben, ablegen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324) Die politische Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gefe superior) über sich.

325) In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326) Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und sieben auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen; doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn

sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, statt gefunden haben wird.

327) Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328) Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf, wenn die Deputirten zu den Cortes ernannt worden sind und auf dieselbe Weise, wie diese, erwählt werden.

229) Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330) Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahr alt und in der Provinz geboren seyn, oder sich wenigstens seit sieben Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt, und von denen im Artikel 318 die Rede ist, kann es werden.

331) Damit eine und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, vier Jahre verstrichen seyn.

332) Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann; so führt ihn der Intendant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333) Die Deputation ernennt einen Secretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334) Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am

ersten März, in den überseeischen Provinzen am ersten Junius beisammen seyn.

335) Diesen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mit machen zu helfen und sie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheißen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

c) Zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.

d) Wenn neue, für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wann in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nothig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann; so kann die Deputation, mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs, sogleich die Abgaben verwenden, muß aber, wegen der Genehmigung der Cortes, sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse, und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Planen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handel und Gewerbfleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem Bedünken nach zweckmäßigsten Maasregeln zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche vorschlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden, und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß setzen.

336) Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht; so kann der König die Mitglieder derselben suspendiren, indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, daß sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337) Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte ihres Amts, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Constitution der spanischen Monarchie zu erhalten, die

Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn und gewissenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

338) Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl, als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehen bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339) Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium statt fände, auf alle Spanier vertheilt.

340) Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse ansetzen, angemessen seyn.

341) Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können; so soll ihnen der Staatssecretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die respectiven Departements der andern Minister vereinigt sind.

342) Derselbe Staatssecretär wird zugleich mit dem Anschlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343) Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich scheint; so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andere, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

344) Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt; so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorschlagen soll.

345) Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346) In jeder Provinz soll eine Hauptcasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfließen sollen. Diese Hauptcassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfugung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347) Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Finanzminister contrasignirten Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348) Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige; so sollen wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte der respective Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349) Diese Bureaux (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350) Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Ober-Rechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besondern Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351) Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist; so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352) Die Rechnungen, welche die Staatssecretäre über die Ausgaben ihrer respectiven Departements anfer-

tigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353) Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig seyn.

354) Zollämter soll es blos an den Seehäfen und an den Grenzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

355) Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, für die allmählige Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356) Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach Außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357) Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358) Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359) Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, so wie Alles, was die gute

Einrichtung des Heeres, so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360) Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361) Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er gesetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362) In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

363) Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihren Zweigen soll durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

364) Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienst, sondern nur, wenn die Umstände es erfordern.

365) Im Nothfall kann der König innerhalb der respectiven Provinz über diese Milizen verfügen, außerhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abschnitt.

366) In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367) Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und

den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368) Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich seyn, und auf allen Universitäten und literarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Constitution der Monarchie erläutert werden.

369) Es soll eine Generalstudien-Direction bestehen, deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit seyn sollen, und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370) Die Cortes werden mittelst Plane und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371) Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Constitution und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372) Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Constitution in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maasregeln dagegen zu ergreifen, und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373) Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen und die Beobachtung der Constitution zu reclamiren.

374) Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sey beim Civil, beim Militär oder bei der Geistlichkeit, soll bei

dem Antritte desselben den Eid leisten, die Constitution zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und sein Amt gehörig zu verwalten.

375) So lange, bis die Constitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376) Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Constitution vornehmen zu könnnen, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beschließen hat, zu dem Ende mit besondern Vollmachten versehen seyn.

377) Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Constitution muß schriftlich geschehen und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet seyn.

378) Der Vorschlag zur Reform soll in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379) Ist er für die Discussion angenommen; so sollen dabei die nämlichen Formalitäten und derselbe Gang beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind; worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generaldeputation von neuem darüber berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag seyn.

380) Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform statt finden soll.

381) Ist diese Erklärung geschehen; so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn

sie statt gefunden, bestimmen, ob die nächste oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382) Diese Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen. (Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: [hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets]. Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Constitution vorgeschrieben ist). Und sie machen sich verbindlich, das, was kraft dieser Vollmachten beschlossen werden wird, als constitutionell anzuerkennen und zu halten.

383) Die vorgeschriebene Reform soll von neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten sie genehmigen, constitutionelles Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384) Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18ten März 1812
unterzeichnet.

Vicente Pasqual, Deputirter der Stadt Teruel, Präsident.
Antonio Joaquin Perez, Deput. der Provinz Puebla de los Angeles.
Benito Ramon de Hermida, Deput. von Galizien.
Antonio Samper, Deput. von Valencia.
Tose Simeon de Uria, Deput. von Guadalaxara, Hauptstadt des neuen Königreichs Galizien.
Francisco Garcés y Varea, Deput. von dem Gebirge Ronda.
Pedro Gonzalez de Llamas, Deput. des Königreichs Murcia.

Carlos Andres, Deput. von Valencia.
Juan Bernardo O-Gavan, Deput. von Cuba.
Francisco Xavier Borrull y Vilanova, Deput. von Valencia.
Joaquin Lorenzo Villanueva, Dep. von Valencia.
Francisco de Sales Rodriguez de la Barcena, Deput. von Sevilla.
Luis Rodriguez del Monte, Deput. von Galizien.
José Joaquin Ortiz, Deput. von Panama.
Santiago Key y Muños, Deput. von den canarischen Inseln.
Diego Muños Torrero, Deput. von Estremadura.
Andres Morales de los Rios, Deput. der Stadt Cadix.
Antonio José Ruiz de Padron, Deput. der canarischen Inseln.
José Miguel Guridi Alcocer, Dep. von Flaxcala.
Pedro Ribera, Deput. von Galizien.
José Mexia Lequerica, Deput. des Königreichs Neu-Granada.
José Miguel Gardoa y Barrios, Deput. der Provinz Zacatecas.
Isidoro Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Florencio Castillo, Deput. von Costa Rica.
Felipe Vasquez, Deput. des Fürstenthums Asturien.
Bernardo, Bischof von Majorca, Deput. der Stadt Palma.
Juan de Salas, Deput. vom Gebirge Ronda.
Alonso Canedo, Deput. der Junta von Asturien.
Geromino Ruiz, Deput. von Segovia.
Manuel de Roxas Cortés, Deput. von Cuenca.
Alfonso Rovira, Deput. von Murcia.
José Maria Rocafull, Deput. von Murcia.
Manuel Garcia Herreros, Deput. der Provinz Soria.
Manuel de Aróstegui, Deput. von Allava.
Antonio Alcayna, Deput. von Grenada.

Juan de Lera y Cano, Deput. von la Mancha.
Francisco, Bischof von Calahorra und Calzada, Deput. der Oberjunta von Burgos.
Antonio de Parga, Deput. von Galizien.
José Antonio Lopez de la Plata, Deput. von Nicaragua.
Antonio Payan, Deput. von Galizien.
Juan Bernardo Quiroga y Uria, Deput. von Galizien.
Manuel Ros, Deput. von Galizien.
Francisco Pardo, Deput. von Galizien.
Augustin Rodriguez Bahamonde, Deput. von Galizien.
Manuel de Luxan, Deput. von Estremadura.
Manuel Goyanes, Deput. von Leon.
Antonio Oliveros, Deput. von Estremadura.
Domingo Dueñas y Castro, Deput. des Königreichs Granada.
Vicente Terrero, Deput. der Provinz Cadix.
Francisco Gonzalez Peynado, Deput. des Königreichs Jaen.
José Cerero, Deput. der Provinz Cadix.
Luis Gonzalez Colombres, Deput. von Leon.
Fernando Llarena y Franchy, Deput. der canarischen Inseln.
Augustin de Arguelles, Deput. des Fürstenthums Asturien.
José Ignacio Beye Cisneros, Dep. von Mexico.
Guillermo Moragues, Deput. der Junta von Majorca.
Antonio Valcarce y Peña, Deput. von Leon.
Francisco de Mosquera y Cabrera, Deput. von San Domingo.
Evaniſta Perez de Castro, Deput. der Provinz Valladolid.
Octaviano Obregon, Deput. von Guanaruato.

Francisco Fernandez Munilla, Deput. von Neu-Spanien.
Juan José Guereña, Deput. von Durango, der Hauptstadt des Königreichs Neu-Biscaya.
Alonzo Nuñez de Haro, Deput. von Cuenca.
José Aznarez, Deput. von Aragon.
Miguel Alfonso Villagomez, Deput. von Leon.
Simon Lopez, Deput. von Murcia.
Vicente Thomas Traver, Deput. von Valencia.
Balthasar Esteller, Deput. von Valencia.
Antonio Lloret y Marti, Deput. von Valencia.
José de Torres y Machy, Deput. von Valencia.
José Martinez, Deput. von Valencia.
Ramon Gilardo de Arquellada, Deput. von la Mancha.
Der Baron de Casa Blanca, Deput. der Stadt Peñiscola.
José Antonio Sombiela, Deput. von Valencia.
Francisco Santella y Quindos, Deput. der Oberjunta von Leon.
Francisco Gutierrez de la Huerta, Deput. von Burgos.
José Eduardo de Cardenas, Deput. von Tabasco.
Rafael de Zufriategui, Deput. von Montevideo.
José Morales Gallego, Deput. der Junta von Sevilla.
Antonio de Capmany, Deput. von Catalonien.
Andres de Jauregui, Deput. von Havannah.
Antonio Larrazabal, Deput. von Guatimala.
José Vega y Sentmanat, Dep. der Stadt Cerrerq.
Der Graf von Toreno, Deput. von Asturien.
Juan Nicasio Gallego, Deput. von Zamora.
José Becerra, Deput. von Galizien.
Diego de Parada, Deput. der Provinz Cuenca.
Pedro Antonio de Aguirre, Deput. der Junta von Cadix.
Mariano Mendiola, Deput. von Queretaro.

Ramon Power, Deput. von Porto-Rico.
José Ignacio Avila, Deput. der Provinz San Salvador.
José Maria Couto, Deput. von Neu-Spanien.
José Alonzo y Lopez, Dep. der Junta von Galizien.
Fernando Navarro, Deput. der Stadt Tortosa.
Manuel de Villafane, Deput. von Valencia.
Andres Angel de la Vega Infanzon, Deput. von Asturien.
Maximo Macdonado, Deput. von Neu-Spanien.
Joaquin Maniau, Deput. von Vera Cruz.
Andres Savariego, Deput. von Neu-Spanien.
José de Castello, Deput. von Valencia.
Juan Quintano, Deput. von Palencia.
Juan Polo y Catalina, Deput. von Aragonien.
Juan Maria Herrera, Deput. von Estremadura.
José Maria Calatrava, Deput. von Estremadura.
Mariano Blas Garos y Peñalver, Deput. von la Mancha.
Francisco de Papiol, Deput. von Catalonien.
Ventura de los Reyes, Deput. von den philippinischen Inseln.
Miguel Antonio de Zumalacarregui, Deput. von Guipuscoa.
Francisco Serra, Deput. von Valencia.
Francisco Gomez Fernandez, Dep. von Sevilla.
Nicolas Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Francisco Lopez Lisperguer, Deput. von Sevilla.
Salvador Samartin, Deput. von Neu-Spanien.
Fernando Melgarejo, Deput. von la Mancha.
José Domingo Rus, Deput. von Maracaibo.
Francisco Calvet y Rubalcaba, Deput. der Stadt Girona.
Dionisco Juca Nupangui, Deput. von Peru.
Francisco Ciscar, Deput. von Valencia.
Antonio Zuazo, Deput. von Peru.

José Lorenzo Bermudez, Deput. der Provinz Tarma in Peru.
Pedro Garcia Coronel, Dep. von Truxillo in Peru.
Francisco de Paulo Escudero, Deput. von Navarra.
José de Salas y Boyadors, Dep. von Majorca.
Francisco Fernandez Colfin, Deput. von Estremadura.
Manuel Maria Martinez, Dep. von Estremadura.
Juan Baptista Serrés, Deput. von Catalonien.
Jayme Creus, Deput. von Catalonien.
José, Bischof Prior von Leon, Deput. von Estremadura.
Ramon Lazarro de Dou, Deput. von Catalonien.
Francisco de la Serna, Dep. der Provinz Avila.
José Valcarcel Dato, Dep. der Provinz Salamanca.
José de Cea, Deput. von Cordova.
José Roa y Fabian, Deput. von Molina.
José Rivas, Deput. von Majorca.
José Salvador Lopez del Pan, Dep. von Galizien.
Alonzo Maria de la Vera y Pantoja, Deput. der Stadt Merida.
Antonio Llanéras, Deput. von Majorca.
José de Espiga y Gadea, Deput. der Junta von Catalonien.
Miguel Gonzalez y Lastiri, Deput. von Yucatan.
Manuel Rodrigo, Deput. von Buenos-Ayres.
Ramon Feliu, Deput. von Peru.
Vicente Morales Duarez, Deput. von Peru.
Joaquin de Olmedo, Deput. von Guayaquil.
José Francisco Mojeron, Deput. von Honduras.
José Miguel Ramos de Arizpe, Dep. der Provinz Cohahuila.
Gregorio Laguna, Deput. der Stadt Badajoz.
Francisco de Eguia, Deput. von Biscaya.
Joaquin Fernandez de Leyra, Deput. von Chili.
Blas Ostalaza, Deput. des Königreichs Peru.
Rafael Manglano, Deput. von Toledo.

Francisco Salazar, Deput. von Peru.
Alonzo de Torres y Guerra, Deput. von Cadix.
Der Marquis von Villa-Franca y los Velez, Deput. der Junta von Murcia.
Benito Maria Masquera y Lera, Deput. der 7 Städte des Königreichs Galizien.
Bernado Martinez, Deput. der Provinz Orense in Galizien.
Felipe Anér de Esteve, Deput. von Catalonien.
Pedro Inguanzo, Deput. von Asturien.
Juan de Balle, Deput. von Catalonien.
Ramon Utgés, Deput. von Catalonien.
José Maria Veladiez y Herrera, Deput. von Guadalaxara.
Pedro Gordillo, Deput. von den canarischen Inseln.
Gelix Aytés, Deput. von Catalonien.
Ramon de Uladés, Deput. von Catalonien.
Francisco Maria Riesco, Deput. der Junta von Estremadura.
Francisco Morros, Deput. von Catalonien.
Antonio Varguez de Parga y Bahamonde, Deput. von Galizien.
Der Marquis von Tamarit, Deput. von Catalonien.
Pedro Aparici y Ortiz, Deput. von Valencia.
Joaquin Martinez, Deput. der Stadt Valencia.
Francisco José Sierra y Llanes, Deput. des Fürstenthums Asturien.
Der Graf von Buena-Vista-Cerro, Deput. von Cuenca.
Antonio Vasquez de Albana, Deput. von Toro.
Esteban de Palacios, Deput. von Venezuela.
Der Graf von Puñonzostro, Deput. des Königreichs Neu-Granada.
Miguel Riescoy Puente, Deput. von Chili.
Fermin de Clemente, Deput. von Venezuela.
Luis de Velasco, Deput. von Buenos-Ayres.
Manuel de Llano, Dep. von Chiapa.

José Cayetano de Foncerrada, Deput. der Provinz Valladolid in Mechoacan.
José Maria Gutierrez de Teran, Deput. von Neu-Spanien, Secretär.
José Antonio Navarete, Deput. von Peru, Secretär.
José de Zorroquin, Deput. von Madrid, Secretär.
Joaquin Canega, Deput. von Leon, Secretär.

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, weß Standes und Ranges sie seyn mögen, die vorstehende Constitution als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil-, als Militär- und geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Constitution in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt seyn lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident.

(unterz.) Juan Villavicencio.
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadix, den 19ten März 1812.

(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

3.

Die Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. August 1815.

Einleitung.

Seit der Union von Utrecht im Jahre 1579 hatten sich die Niederlande von Spanien losgerissen, weil sie den politischen und religiösen Druck des engherzigen Philipps 2, und die Gewaltthaten des Herzogs von Alba nicht länger zu ertragen vermochten. Doch hatten sie einen schweren Kampf um ihre Freiheit zu bestehen, und als endlich ihre Selbstständigkeit von den europäischen Mächten, und 1648 selbst von Spanien anerkannt worden war, blieb — im Geiste jener Zeit — im Innern des jungen Freistaates die alte Provinzialverfassung, so daß die Gesammtheit des Staates nur zunächst an einer gemeinschaftlichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und weit weniger an der politischen Einheit im Innern erkannt ward.

Die Statthalterwürde, welche dem Hause Oranien in einigen Provinzen zustand, das um die Befreiung der Niederlande von Spanien große Verdienste sich erworben hatte, ging erst im Jahre 1747 in eine Erbstatthalterwürde der gesammten niederländischen Provinzen über. Dieses Ereigniß fiel in die letzte Zeit des östreichischen Erbfolgekrieges, wo Frankreich den Frei-

staat angriff, um ihn von dem Bündnisse mit Großbritannien zu trennen. Man fühlte in den Niederlanden, die bereits in ihrem vormaligen politischen Einflusse auf Europa gesunken waren, das Bedürfniß einer größern innern Einheit, um dem Kampfe nach Außen gewachsen zu seyn. So geschah es, daß der niederländische Adel mit seinem Plane durchdrang, dem Statthalter Wilhelm 4 von Gröningen und Geldern, unter Großbritanniens Mitwirkung, seine Würde nicht nur in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie erblich zu verschaffen.

Blieb gleich seit dieser Zeit noch immer das alte Recht der Generalstaaten; so näherte sich doch der Einfluß des Erbstatthalters auf den Freistaat dem eines Monarchen mit verfassungsmäßig beschränkter Gewalt. Allein seit dieser wichtigen Veränderung in der Regierungsform des Freistaates bildete sich auch in der Mitte desselben eine antioranische Parthei, deren Unzufriedenheit um so höher stieg, je mehr die politische Macht des Erbstatthalters gesteigert ward. Schon kündigten sich innere Reibungen an, als Großbritannien seit dem Jahre 1776 mit seinen nach Unabhängigkeit strebenden Kolonieen in Nordamerika in Krieg verwickelt ward. Großbritannien wollte, daß die Niederlande, in Angemessenheit zu dem mit der Insularmacht bestehenden Bündnisse, gegen die Kolonieen sich erklären sollten; doch dies stritt gegen das Handelsinteresse des Freistaates zu wesentlich, der während dieses Krieges einen einträglichen Handel nach der Ostsee und nach Amerika führte. Dazu kam, daß die Kaiserin Katharina 2 von Rußland

in dieser Zeit (1780) die bewaffnete nordische Neutralität gegen Englands Dictatur auf den Meeren begründete, welcher die Niederlande sich anschlossen, worauf aber Großbritannien den Krieg an den Freistaat erklärte.

Die politische Schwäche desselben ward während dieses Krieges den gesammten europäischen Mächten sichtbar; denn noch nie hatten die Niederlande, seit der Erkämpfung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, in irgend einem Kampfe, an welchem sie Theil nahmen, so unbedeutend da gestanden. Die brittischen Kaper beeinträchtigten den Handel der Niederländer, und die Flotten der Britten besetzten die Kolonieen des Freistaates. Im Frieden mit England (1784) mußten die Niederländer die Kolonie Negapatnam an den ehemaligen Bundesgenossen abtreten. Bald nach diesem Frieden begann der Zwist mit dem Kaiser Joseph 2 über die Eröffnung der Schelde, welche der Kaiser für den Handel seiner Belgier verlangte; allein unter Frankreichs Vermittelung ward dieser Zwist beigelegt. Doch dauerte das Bündniß zwischen Frankreich und den Niederlanden nur bis zum Jahre 1787, wo der Erbstatthalter wieder die frühere Verbindung mit England erneuerte. —

Während des Krieges mit England hatte aber die antioranische Parthei neue Stärke gewonnen, weil sie den Verfall der Marine öffentlich dem Erbstatthalter Schuld gab. Wenn nur auch die persönliche Beleidigung der Erbstatthalterin im Sommer 1787 durch jene Parthei, bei dem Einmarsche eines preußischen Heerestheiles unter dem Herzoge von Braunschweig, streng

geahndet ward; so zeigte sich doch bald, bei dem Ausbruche der französischen Revolution, daß eine mit Gewalt unterdrückte Parthei keine versöhnte sey. Denn nachdem der Erbstatthalter kurz darauf ein Bündniß mit England und Preußen abgeschlossen hatte, erklärte der französische Nationalconvent an Einem Tage (1. Febr. 1793) an England und an den Erbstatthalter zugleich den Krieg.

Die Folgen dieser Kriegserklärung und der lang verhaltenen innern Gährung im Freistaate der Niederlande zeigten sich, als Pichegru im December 1794 siegreich über die gefrornen Flüsse Waal und Maas in der Republik vordrang, der Erbstatthalter Wilhelm 5 am 17. Januar 1795 nach England sich einschiffte, und Pichegru am 19. Januar Amsterdam besetzte. Der General Dändels zog den Franzosen an der Spitze einer Legion niederländischer Patrioten entgegen, welche zur Oppositionsparthei des Erbstatthalters gehörten. Diese antioranische Parthei war bei der Umgestaltung des Freistaates besonders thätig. Die Benennung batavische Republik trat an die Stelle des Namens der vereinigten Niederlande; der Adel, die Erbstatthalterwürde und die Beschränkung der bürgerlichen Rechte nach der Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses ward für immer aufgehoben. Ein Bündniß mit Frankreich (16. Mai 1795), theuer durch Länderabtretung, Zahlung von 100 Mill. Gulden für die Kriegskosten, und Aufnahme eines französischen Heeres von 25,000 Mann erkauft, kettete das Schicksal Bataviens von da an bis zu Napoleons Thronentsagung, während eines neunzehnjährigen

Zeitraumes, unter sehr abwechselnden Verhältnissen, an den Willen und das Schicksal des mächtigen Nachbarreiches.

Doch nicht blos in den äußern Angelegenheiten des Staates, auch im innern Staatsleben blieb Frankreichs Einfluß auf die ihren Namen mehrmals umwandelnde Republik vorherrschend. Mochte gleich das seit dem Utrechter Vertrage bestandene Föderativsystem der einzelnen sieben Provinzen veraltet seyn; so zeigte doch auch der mehrmalige Wechsel der neuen Verfassungen im umgebildeten Freistaate, daß eine von außen kommende Unterlage des innern Volkslebens höchst selten den wirklich anerkannten Bedürfnissen des innern Lebens entspricht, und daß die von Frankreich aufgedrungenen Verfassungen weder der Vergangenheit der Niederlande, noch den veränderten Zeitverhältnissen entsprachen.

So erhielt die batavische Republik eine neue Verfassung am 23. April 1798, zunächst nachgebildet der damals in Frankreich geltenden dritten Verfassung, nach welcher der gesetzgebende Körper Frankreichs in zwei Räthe, den Rath der Fünfhundert und den Rath der Alten, getheilt, und die vollziehende Gewalt (streng geschieden von allem Antheil an der gesetzgebenden) einem Directorium von fünf Individuen übergeben war. So erhielt auch die batavische Republik in dieser ersten Verfassung einen stellvertretenden gesetzgebenden Körper, bestehend aus zwei Kammern, eine von 60 und eine von 30 Mitgliedern, und eine vollziehende Gewalt (einen Staatsbewind) von fünf Individuen. Jeder bata-

vische Staatsbürger mußte seinen unveränderlichen Abscheu vor der Statthalterschaft, dem Föderalismus, der Aristokratie und der Gesetzlosigkeit bezeugen. —

Je tiefer seit Jahrhunderten das föderalistische System in den Niederlanden gewurzelt hatte; desto weniger konnte man sich mit einer Verfassung aussöhnen, welche an die Stelle der Provinzialregierung und Provinzialverwaltung die Einheit des Ganzen setzte, und namentlich auch die sehr verschiedenen Schuldenmassen der einzelnen Provinzen zu einer gemeinschaftlichen Staatsschuld verschmolz. Dazu kamen die großen Opfer und Anstrengungen, zu welchen die batavische Republik, als Frankreichs Bundesgenosse, sich verstehen mußte, seit Großbritannien an die umgebildete Republik den Krieg erklärte, und derselben mehrere Flotten und die meisten Kolonieen genommen hatte. Nur die von den Britten und Russen versuchte Landung auf niederländischem Boden ward von Brune, in Verbindung mit dem batavischen Heere, erfolgreich zurückgewiesen.

Zwar verlor Batavien in dem Frieden von Amiens (1802) nur Ceylon an Großbritannien; denn der damalige erste Consul Frankreichs, Bonaparte, berücksichtigte bei diesem Frieden auch die politischen Interessen der beiden Bundesgenossen Frankreichs, Bataviens und Spaniens; allein dieser Friede war nur von einjähriger Dauer, und als Großbritannien (Mai 1803) den Krieg gegen Frankreich erneuert hatte, mußte auch Batavien von neuem die drückenden Bundesverhältnisse mit Frankreich erfüllen, und Antheil an dem fortdauernden Kampfe gegen England und später an dem sogenannten Continen-

talsysteme nehmen, welches die Ueberreste des batavischen Handels erschütterte, und zwar in einer Zeit, wo die Kolonieen des Freistaates wieder in die Gewalt des über alle Meere herrschenden Großbritanniens gefallen waren.

Wie aber Bonaparte's Regierungsantritt in Frankreich (1799) in diesem damaligen Freistaate den Sturz der dritten Verfassung und die Begründung einer vierten, mit bedeutender Annäherung an die monarchische Form, im innern Staatsleben herbeigeführt hatte; so wirkte diese Umgestaltung der innern Verhältnisse Frankreichs auch auf die Umgestaltung der Verfassung Bataviens zurück.

Von Paris aus ward eine zweite, der vierten französischen nachgebildete, Verfassung der batavischen Republik veranlaßt, welche am 17. October 1801 angenommen ward. Sie bildete, wie die vierte französische, das Mittelglied zwischen den demokratischen Formen der ersten Verfassung vom Jahre 1798, und den monarchischen Formen der darauf folgenden dritten Verfassung im Jahre 1805. Nach dieser zweiten batavischen Verfassung gehörte die Gesetzgebung einem Körper von 35 Personen, und die Regierung einem Staatsbewind von 12 Mitgliedern; doch ward dem letztern, wie dem ersten Consul Frankreichs, die Initiative der Gesetze zugetheilt, so daß der Staatsbewind alle Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vorlegen sollte. Außerdem ward dem Staatsbewind die Abschließung aller Friedens-, Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und anderer Verträge — doch unter Vorbe-

halt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers — übertragen. — Der Grundfehler in dieser zweiten batavischen Verfassung lag darin, daß die Regierung einer Mehrzahl von zwölf Personen übergeben war.

Es konnte daher, nach der Stellung und Abhängigkeit der batavischen Republik von Frankreich, nicht befremden, daß, als Bonaparte im Jahre 1804 die erbliche Kaiserwürde Frankreichs, mit bedeutenden Veränderungen der vierten französischen Verfassung, durch das organische Senatusconsultum vom 18. Mai 1804, erhalten hatte, auch die batavische Republik in der dritten Verfassung vom 15. März 1805 eine Nachbildung der neuen monarchischen Formen in Frankreich erhielt; denn in dieser dritten Verfassung ward der gesetzgebende Körper (nun hochmögende Repräsentanten genannt) auf 19 Individuen vermindert, und ein Rathspensionair, mit der völligen Initiative der Gesetze und als Oberhaupt der gesammten vollziehenden Gewalt, an die Spitze der Republik gestellt.

Entschieden hatte Napoleon schon damals, bei der Einführung dieser dritten Verfassung in dem Nachbarstaate, an die Begründung eines neuen Thrones in demselben für einen seiner Brüder gedacht; denn, nachdem er im Spätjahre 1805 den Kampf gegen Oestreich und Rußland siegreich bestanden, und mit der ersten Macht den Frieden zu Preßburg abgeschlossen hatte, mußte der verdienstvolle Rathspensionair Schimmelpenninck, angeblich wegen Augenschwäche, resigniren. Der niederländische Admiral Verhuel, Gesandter des Freistaates in Paris, mußte die neuen Plane Napoleons den Hoch-

mögenden im Haag bekannt machen, worauf eine außerordentliche niederländische Deputation, bestehend aus fünf Personen, in Paris mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, den Staatsvertrag vom 24. Mai 1806 unterhandelte, in welchem die Republik den Namen Königreich Holland annahm, und Napoleons Bruder, Louis, am 5. Juny, als erblicher König Hollands von Napoleon anerkannt ward. Nur wenige Veränderungen, welche sich zunächst auf die Umbildung der bereits monarchisch geformten Republik in ein Erbkönigreich bezogen, erlitt die dritte Verfassung in dem sogenannten constitutionellen Gesetze des Königreiches Holland vom 10. Juny 1806.

Allein auch damit sollte das Schicksal des vormaligen Freistaates noch nicht definitiv entschieden seyn; denn, nachdem der König Ludwig am 1. July 1810 zu Gunsten seiner Söhne die Regierung Hollands niedergelegt hatte, erklärte Napoleon am 9. July dir Einverleibung dieses Königreiches in das französische Reich, eine Verbindung, welche nur etwas über drei Jahre bestand. Denn nach der Völkerschlacht bei Leipzig regte sich in dem, von wenigen französischen Truppen besetzten, Holland die oranische Parthei von neuem, und bewirkte, nach der Ankunft des preußischen Heerestheiles unter dem Generale Bülow, den Abzug der Franzosen, und (am 1. Dec. 1813) die Proclamation des Prinzen Wilhelm Friedrichs von Nassau-Oranien (des Sohnes des verstorbenen letzten Erbstatthalters Wilhelm 5) als souverainen Fürsten der Niederlande. Diese von der einstweilen zusammen-

getretenen Regierungscommission ausgesprochene Würde nahm der Prinz bei seiner Ankunft (2. Dec. 1813) in Amsterdam an, wobei er zugleich eine, die Freiheit der Niederländer garantirende, Verfassung zu geben versprach. Von ihm ging der Entwurf zu dieser Verfassung aus, welchen die zusammenberufenen Notabeln bereits am 29. März 1814 annahmen.

Die wirkliche Einführung dieser Verfassung ward aber dadurch noch verschoben, daß der erste Pariser Friede am 30. Mai 1814 Belgien (die vormal gen östreichischen Niederlande) von Frankreich trennte und mit Holland verband, wovon jedoch die eine Provinz, als Großherzogthum Luxemburg, zugleich zum teutschen Staatenbunde gehören sollte. In Angemessenheit zu den Beschlüssen des Wiener Congresses, in welchen diese Verbindung Belgiens mit Batavien bestätigt ward, nahm der Regent der Niederlande am 16. März 1815 die königliche Würde und den Titel an: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien und Großherzog von Luxemburg.

Kaum hatte darauf die Schlacht bei Waterloo (18. Juny 1815) theils über Napoleons Schicksal, theils über die Fortdauer der neuen äußern Gestaltung des Königreiches der Niederlande entschieden, als der König Wilhelm auch von den zusammenberufenen Notabeln Belgiens die Annahme der bereits von den Batavern anerkannten Verfassung verlangte, in welche blos die Modificationen aufgenommen worden waren, welche die Erweiterung des Umfanges des Königreiches seit dem März 1814 herbeigeführt hatte.

Allein wie überhaupt die Belgier mit ihrer Einververleibung in das Königreich der Niederlande nicht zufrieden waren; so fand auch die ihnen vorgelegte Verfassung ihren Beifall nicht, obgleich diese Verfassung nicht nur durchgehends die frühern Verhältnisse der Provinzen berücksichtigte, sondern auch überhaupt sehr zweckmäßige und das Wohl der Gesammtheit des Staates beherzigende Bestimmungen enthielt. Viele von den zusammenberufenen Notabeln Belgiens erschienen gar nicht; von den versammelten nahmen blos 527 Stimmen die Verfassung an; 796 Stimmen verwarfen dieselbe; doch befanden sich unter den letztern 126 Stimmen, welche nur an der völligen Gleichheit des kirchlichen Cultus und an der Berechtigung aller Bürger zu öffentlichen Aemtern, ohne Rücksicht auf ein kirchliches Bekenntniß, Anstoß nahmen.

Dies veranlaßte den König, die Sache selbst zu entscheiden; es geschah in einer Proclamation vom 24. Aug. 1815, in welcher er die neue Verfassung als Fundamentalgesetz des Königreiches aussprach, weil sie theils von den nördlichen Provinzen bereits angenommen wäre, theils weil die in derselben enthaltenen Bestimmungen über den kirchlichen Cultus den Grundsätzen entsprächen, welche als allgemeine Normen von den Souverainen Europa's gegenwärtig festgehalten würden, und in die neuern Verfassungen überall aufgenommen worden wären.

Verfassung des Königreiches der Niederlande vom 24. August 1815.

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche und dessen Einwohnern.

1. Das Königreich der Niederlande, dessen Grenzen durch den zwischen den auf dem Wiener Congreß versammelten Mächten Europens abgeschlossenen und den 9. Juny 1815 unterzeichneten Tractat bestimmt sind, besteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe.

Da das Großherzogthum Luxemburg, so wie es durch den Wiener Tractat begrenzt ist, unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande stehet; so wird es nach demselben Fundamentalgesetze regiert werden, seinen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde unbeschadet.

2. Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe behalten ihre gegenwärtigen Grenzen.

Nordbrabant besteht in dem Gebiete der Provinz, welche jetzt den Namen Brabant führt, mit Ausnahme des Theils, welcher zu dem Departement der untern Maas gehört hat.

Die Provinzen Südbrabant (Departement der Dyle), Ostflandern (Departement der Schelde), Westflandern (Departement der Lys), Hennegau (Departement von Jemappe), und Antwerpen (Departement der beiden Nethen) behalten die gegenwärtigen Grenzen dieser Departements.

Die Provinz Limburg besteht aus dem ganzen Departement der untern Maas und den Theilen des Ruhrdepartements, welche nach dem Wiener Tractat zu dem Königreiche gehören.

Die Provinz Lüttich begreift das Gebiet des Departements der Ourthe, mit Ausnahme des Theils, welcher durch denselben Tractat davon getrennt worden ist.

Die Provinz Namur enthält den Theil des Departements der Sambre und Maas, welcher nicht zu dem Großherzogthume Luxemburg gehört.

Die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg sind durch den Wiener Tractat bestimmt.

3. Die für nützlich oder nöthig gehaltenen Grenzberichtigungen zwischen den Provinzen werden durch ein Gesetz bestimmt werden, welches sowohl auf das Interesse der Bewohner, als auf die Erleichterung der allgemeinen Verwaltung Rücksicht nehmen wird.

4. Jedes Individuum, das sich im Gebiete des Königreichs befindet, es sey ein Einwohner oder Fremder, genießt den, den Personen und dem Vermögen zugesicherten, Schutz.

5. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist durch das Gesetz bestimmt.

6. Das Recht zu votiren, in den Städten und auf dem Lande, so wie die Zulässigkeit zu den Provinzial- oder Local-Verwaltungen, wird nach den Provinzial- und Local-Statuten bestimmt.

7. Die Verfügungen dieser Statuten über das Recht und die Zulässigkeit, welche der vorige Artikel erwähnt, sollen, so wie sie nach Verfluß des zehnten Jahres, von der Promulgation des Fundamentalgesetzes an gerechnet, in Gültigkeit seyn werden, für einen Theil dieses Gesetzes geachtet werden.

8. Niemand kann zum Mitglied der Generalstaaten, zum Chef oder Mitglied der Departements der allgemeinen Verwaltung, zum Staatsrath, zum Commissär des Königs in den Provinzen, oder zum Mitgliede des

Obergerichtshofes (Haute Cour) ernannt werden, wenn er nicht Einwohner der Niederlande, und im Königreich, oder in den Kolonieen von Aeltern, welche daselbst wohnhaft sind, geboren ist.

Wenn er während einer Abwesenheit seiner Aeltern, diese sey temporär oder im Dienste des Staats, geboren ist; so genießt er die nämlichen Rechte.

9. Die Eingebornen des Königreiches, oder welche durch eine Fiction des Gesetzes oder durch die Naturalisation für solche gehalten werden, sind zu allen andern Verwaltungsgeschäften ohne Unterschied fähig.

10. Ein Jahr lang nach der Promulgation des gegenwärtigen Fundamentalgesetzes darf der König in der Fremde gebornen und in dem Königreiche wohnhaften Personen die Rechte des Indigenats und die Fähigkeit zu allen und jeden Aemtern ertheilen.

11. Jede Person, ist ohne Unterschied des Ranges und der Geburt, zu allen Aemtern gleich fähig; jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was durch die Reglements der Provinzen, zufolge des Cap. 4 des Fundamentalgesetzes, in Bezug auf die Bildung der Provinzialstaaten festgesetzt ist.

Zweites Capitel.

Von dem Könige.

Erste Section.

Von der Thronfolge.

12. Die Krone des Königreichs der Niederlande ist und bleibt Sr. M. Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien-Nassau, und erblich seinen rechtmäßigen Descendenten, in Gemäßheit folgender Bestimmungen, übertragen.

13. Die rechtmäßigen Descendenten des regierenden Königs sind die aus seiner Ehe mit J. M. Friederike Louise Wilhelmine, Prinzessin von Preußen, gezeugten und noch zu zeugenden Kinder; und im Allgemeinen die-

jenigen Descendenten, welche aus einer mit Beistimmung der Generalstaaten von dem König contrahirten oder mit seiner Einwilligung geschlossenen Ehe entsprossen sind.

14. Die Krone ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, so daß der älteste Sohn des Königs oder sein Descendent männlichen Geschlechts durch Repräsentation succedirt.

15. In Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts des ältesten Sohnes, geht die Krone auf seine Brüder, oder auf seine Descendenten männlichen Geschlechts, gleichfalls nach dem Rechte der Primogenitur und Repräsentation, über.

16. In gänzlicher Ermangelung einer Descendenz männlichen Geschlechts aus dem Hause Oranien-Nassau, sind die Töchter des Königs nach der Primogenitur-Ordnung zur Succession berufen.

17. Wenn der König keine Töchter hinterlassen hat; so trägt die älteste Prinzessin der ältesten männlichen absteigenden Linie des letzten Königs die Krone auf ihr Haus über, und im Fall frühern Absterbens wird sie von ihren Descendenten repräsentirt.

18. Wenn keine männliche absteigende Linie des letzten Königs existirt; so succedirt die älteste weibliche absteigende Linie dieses Königs, so daß immer die männliche Branche der weiblichen, und die ältere der jüngern, und in jeder Branche der Bruder der Schwester und der ältere dem jüngern vorgezogen wird.

19. Wenn der König stirbt, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, und wenn keine Descendenz männlicher Linie aus dem Hause Oranien-Nassau vorhanden ist; so succedirt die nächste Verwandtin des letzten Königs aus dem königlichen Hause, und im Fall ihres frühern Absterbens, folgen ihre Descendenten in der Regierung.

20. Wenn ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übergetragen hat; so tritt dieses Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauses ein, und die vorigen Artikel sind auf dasselbe anzuwenden, so daß seine Descendenten in

männlicher Linie, mit Ausschluß der Weiber oder der weiblichen Descendenz, succediren, und daß keine andere Linie auf den Thron gerufen werden kann, so lange als diese Descendenz nicht gänzlich erloschen ist.

21. Eine Prinzessin, welche sich ohne Einwilligung der Generalstaaten verheirathet hätte, hat keine Rechte auf den Thron.

Eine Königin legt die Regierung nieder, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe contrahirt.

22. Sollte der jetzt regierende König, Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, keine Nachkommenschaft haben; so vererbt die Krone auf seine Schwester, die Prinzessin Friederike Louise Wilhelmine von Oranien, Wittwe des verstorbenen Karl Georg August, Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg, oder auf ihre rechtmäßigen Descendenten, welche aus einer, den Verfügungen des obigen 13. Artikels gemäß contrahirten, Ehe geboren sind.

23. In Ermangelung rechtmäßiger Descendenten dieser Prinzessin, geht die Krone auf die rechtmäßigen männlichen Descendenten der Prinzessin Caroline von Oranien, Schwester des verstorbenen Prinzen Wilhelm V, Gemahlin des verstorbenen Fürsten von Nassau-Weilburg, über, auch nach dem Recht der Primogenitur und Repräsentation.

24. Wenn besondere Umstände eine Aenderung in der Ordnung der Succession in die königliche Würde nöthig machen sollten; so kann der König in dieser Hinsicht den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, einen Gesetzesentwurf vorlegen; in diesem Falle muß die zweite Kammer in doppelter Anzahl zusammenberufen werden.

25. Der König, welcher keinen, durch das Fundamentalgesetz zur Krone berufenen Nachfolger hat, schlägt einen den Generalstaaten vor, welche versammelt und zusammengesetzt sind, wie im vorigen Artikel.

26. Wenn der Vorschlag von den Generalstaaten genehmigt wird; so macht der König seinen Nachfolger der

Nation in den für die Promulgation der Gesetze vorgeschriebenen Formen bekannt und läßt ihn feierlich proclamiren.

27. Wenn vom Könige vor seinem Tode kein Nachfolger ernannt worden ist; so ernennen und proclamiren ihn feierlich die Generalstaaten, welche wie im 24. Artikel versammelt und zusammengesetzt sind.

28. In den in den Artikeln 22, 23, 24, 25 und 27 erwähnten Fällen bleibt die Successsion, so wie sie durch die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 vorgeschrieben ist.

29. Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen.

In keinem Falle kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreichs verlegt werden.

Zweite Section.

Von den Einkünften der Krone.

30. Der König genießt ein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar.

31. Wenn der jetzt regierende König, Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, den Vorschlag dazu thut; so können ihm durch ein Gesetz Domänen zu völligem Eigenthume, bis zum Betrag von 500,000 Gulden Einkünften, angewiesen werden, welche von den im vorigen Artikel bestimmten Einkünften abgezogen werden.

32. Schicklich meublirte Sommer- und Winterpaläste sind zur Wohnung des Königs bestimmt, mit einer jährlichen Summe, die für die Unterhaltung dieser Paläste 100,000 Guiden nicht übersteigen darf.

33. Der König, die Prinzen und die Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Auflagen befreit; sie sind von der Grundsteuer nur für die Wohnungen, welche ihnen angewiesen sind, befreit; sie sind aber allen andern Auflagen unterworfen.

34. Der König richtet sein Haus ein, wie es ihm gut scheint.

35. Eine verwittwete Königin genießt während ihres Wittwenstandes ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden aus dem öffentlichen Schatze.

36. Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent, als präsumtiver Kronerbe, ist der erste Unterthan des Königs, und führt den Titel eines Prinzen von Oranien.

37. Der Prinz von Oranien genießt in dieser Qualität von erfülltem 18. Jahre an ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden aus dem öffentlichen Schatze, welches auf 200,000 Gulden erhöht wird, wenn er in Gemäßheit zu dem Artikel 13 sich vermählt.

Dritte Section.

Von der Vormundschaft über den minderjährigen König.

38. Der König ist mit erfülltem 18. Jahre mündig.

39. Im Fall der Minderjährigkeit steht der König unter der Vormundschaft einiger Mitglieder des königlichen Hauses und einiger vornehmer und im Lande geborner Personen.

40. Diese Vormundschaft wird im Voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, übertragen.

41. Wenn sie durch seinen Vorgänger nicht verfügt worden ist; so wird für dieselbe durch die Generalstaaten, die vereinigten Kammern, gesorgt, welche sich, wenn es möglich ist, mit einigen nahen Verwandten des minderjährigen Königs vereinigen.

42. Jeder Vormund leistet, ehe er sein Amt antritt, in der Versammlung der Generalstaaten und in die Hände des Präsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem König; ich schwöre, ge„wissenhaft alle Pflichten zu erfüllen, welche seine Vor-

„mundschaft mir auferlegt, und namentlich, ihm An-
„hänglichkeit an das Fundamentalgesetz seines Königrei-
„ches und Liebe zu seinem Volke einzuflößen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Vierte Section.

Von der Regentschaft.

43. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Macht von einem Regenten ausgeübt; er wird im Voraus von dem regierenden Könige, in Uebereinstimmung mit den Generalstaaten, den vereinigten Kammern, ernannt. Die Succession in der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs kann auf dieselbe Art festgesetzt werden.

44. Wenn der Regent nicht bei Lebzeiten des Königs ernannt worden ist; so geschieht dies durch die dem Artikel 24 gemäß versammelten und zusammengesetzten Generalstaaten.

Wenn die Succession in der Regentschaft nicht festgesetzt ist; so kann der Regent sie in Uebereinstimmung mit den wie oben versammelten Generalstaaten festsetzen.

45. Der Regent leistet in einer Versammlung der Generalstaaten, der vereinigten Kammern, und in die Hände des Präsidenten, folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Könige Gehorsam; ich schwöre,
„daß ich in der Ausübung der königlichen Macht wäh-
„rend der Minderjährigkeit des Königs (so lange der Kö-
„nig außer Stande seyn wird, zu regieren) das Funda-
„mentalgesetz des Königreichs beabachten und aufrecht er-
„halten werde, und daß ich bei keiner Gelegenheit und
„unter keinem Vorwande, welcher er auch sey, mich von
„demselben entfernen, oder zugeben werde, daß man sich
„davon entferne."

„Ich schwöre ferner, mit aller meiner Macht die Un-
„abhängigkeit des Königreichs und die Integrität seines
„Gebiets, so wie die öffentliche und individuelle Freiheit

„zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte aller und „jeder Unterthanen des Königs zu erhalten, und zur „Sicherung des allgemeinen und besondern Wohlerge„hens, so wie ein guter Regent schuldig ist, alle Mittel „anzuwenden, welche die Gesetze zu meiner Verfügung „stellen."

„So wahr mir Gott helfe!"

46. Die königliche Macht wird gleichfalls durch einen Regenten ausgeübt, wenn der König sich außer Stande befindet, zu regieren.

Nachdem der Staatsrath, welcher aus den gewöhnlichen Mitgliedern und den Chefs der Ministerialdepartements zusammengesetzt ist, durch eine genaue Untersuchung constatirt hat, daß dieser Fall existirt; so beruft er die Generalstaaten zusammen (die zweite Kammer in doppelter Anzahl), um während der Dauer der Verhinderung dafür zu sorgen.

Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich den ein und zwanzigsten Tag nach der Zusammenberufung an dem Orte befinden, wo die Regierung ihren Sitz hat, eröffnen die Session.

47. Wenn es nöthig ist, für die Aufsicht über die Person des Königs zu sorgen, welche sich in dem Falle des vorigen Artikels befindet; so befolgt man die in den Artikeln 39 und 41 über die Vormundschaft eines minderjährigen Königs aufgestellten Grundsätze.

48. Wenn in diesem Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt ist; so ist er Regent von Rechtswegen.

49. Wenn der Prinz nicht volle 18 Jahre alt ist, und in den in den Artikeln 27 und 44 erwähnten Fällen, übt der Staatsrath, zusammengesetzt wie im Artikel 46, die königliche Gewalt aus, bis durch die Generalstaaten dafür gesorgt ist.

Die Mitglieder dieses Rathes legen in die Hände des Präsidenten, und dieser in Gegenwart der Versammlung, folgenden Eid ab:

„Ich schwöre als Mitglied (Präsident) des Staats-
„raths, zur Erhaltung und Beobachtung des Funda-
„mentalgesetzes des Königreichs in der Ausübung der kö-
„niglichen Macht beizutragen, bis durch die General-
„staaten dafür gesorgt ist."

„So wahr mir Gott helfe!"

50. Die Acte, welche die Regentschaft festsetzt, wird den Abzug bestimmen, der von den Einkünften der Krone für den Aufwand der Regentschaft gemacht wird.

51. Wenn der König den Generalstaaten keinen Nachfolger zur Krone vorgeschlagen hat (Art. 25); wenn er nicht mit ihnen die Vormundschaft des minderjährigen Königs festgesetzt hat (Art. 40); wenn er den Regenten des Königreichs nicht mit ihnen designirt hat (Art. 43); so erklären die Generalstaaten feierlich den Fall, welcher eintritt, und sie sorgen für denselben, so wie es in den Artikeln 27, 41 und 44 vorgeschrieben ist.

Fünfte Section.

Von der Inauguration des Königs.

52. Wenn der König die Zügel der Regierung ergreift; so wird er feierlich in einer öffentlichen Sitzung der Generalstaaten, vereinigten Kammern, inaugurirt. Diese Sitzung wird im Freien gehalten.

In Friedenszeiten geschieht die Inauguration abwechselnd zu Amsterdam und in einer Stadt der südlichen Provinzen, welche der König wählt.

53. Nachdem in dieser öffentlichen Sitzung das Fundamentalgesetz dem Könige ganz vorgelesen worden ist, leistet er folgenden Eid:

„Ich schwöre dem Volke der Niederlande, das Fun-
„damentalgesetz des Königreichs aufrecht zu erhalten und
„zu beobachten, und daß ich bei keiner Gelegenheit und
„unter keinem Vorwande, welcher er auch sey, mich da-
„von entfernen oder zugeben werde, daß man sich davon
„entferne."

„Ich schwöre ferner, mit aller meiner Macht die „Unabhängigkeit des Königreichs und die Integrität sei„nes Gebiets, so wie die öffentliche und individuelle Frei„heit zu vertheidigen und zu bewahren, die Rechte aller „und jeder meiner Unterthanen zu erhalten, und zur „Sicherung und Erhöhung des allgemeinen und beson„dern Wohlergehens, so wie ein guter König schuldig „ist, alle Mittel anzuwenden, welche die Gesetze zu mei„ner Verfügung stellen."

„So wahr mir Gott helfe!"

54. Nach der Leistung dieses Eides wird der König in der nämlichen Sitzung von den Generalstaaten inaugurirt.

Der Präsident spricht in dieser Absicht folgende feierliche Erklärung aus, welche er und alle Mitglieder durch einen individuellen Eid bestärken:

„Wir schwören im Namen des Volkes der Nieder„lande, daß wir, kraft des Fundamentalgesetzes dieses „Staates, Sie zum König annehmen und inauguriren; „daß wir die Rechte Ihrer Krone aufrecht erhalten wer„den; daß wir in der Vertheidigung Ihrer Person und „Ihrer königlichen Würde Ihnen gehorsam und treu „seyn werden; und wir schwören, alles zu thun, was „gute und getreue Generalstaaten zu thun verpflichtet „sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

55. Der König setzt die Provinzialstaaten von seiner Inauguration in Kenntniß, welche ihm mit folgenden Worten Huldigung leisten:

„Wir schwören, daß wir Ihnen als rechtmäßigem „Könige der Niederlande in der Vertheidigung Ihrer „Person und königlichen Würde getreu seyn werden; und „daß wir in Gemäßheit des Fundamentalgesetzes den „Befehlen, die uns von Ihnen zukommen, gehorchen „werden; daß wir in ihrer Vollziehung Ihren Dienern „und Räthen Hülfe und Beistand leisten werden, und

„daß wir außerdem thun werden, was getreue Unter-
„thanen zu thun verpflichtet sind."

„So wahr uns Gott helfe!"

Eine feierliche Deputation einiger ihrer Mitglieder überbringt diese Erklärung dem Könige.

Sechste Section.

Von den königlichen Rechten.

56. Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt die Minister und Consuln und beruft sie zurück.

57. Der König erklärt den Krieg und schließt Frieden; er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß. Er fügt diejenigen Mittheilungen hinzu, welche er mit dem Interesse und der Sicherheit des Staates für vereinbar hält.

58. Dem Könige gehört das Recht, alle andern Verträge und Conventionen abzuschließen und zu ratificiren.

Er setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staats es erlauben.

Wenn in Friedenszeiten abgeschlossene Tractate eine Abtretung oder eine Austauschung eines Theiles des Gebiets des Königreichs oder seiner Besitzungen in den andern Welttheilen enthalten; so werden sie von dem Könige nicht eher ratificirt, als bis sie von den Generalstaaten gebilligt worden sind.

59. Der König verfügt über die Land- und Seemacht, er ernennt die Officiere bei derselben, und ruft sie, nach Beschaffenheit der Fälle, mit Pension zurück.

60. Die oberste Leitung der Kolonieen und der Besitzungen des Königreichs in den andern Welttheilen gehört ausschließend dem Könige.

61. Der König hat die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Kollegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen

Schatze bezahlt werden; er trägt sie in das Budget der Ausgaben des Staats ein.

Die Besoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt.

62. Der König hat das Recht, Münzen schlagen, und sie mit seinem Bilde prägen zu lassen.

63. Der König ertheilt den Adel; diejenigen, welche er adelt, legen ihre Diplome den Staaten ihrer Provinzen vor; dann nehmen sie an den mit den mit dem Adel verbundenen Vorrechten Theil, und namentlich an dem Rechte, in die Ritterschaft eingeschrieben zu werden, wenn sie die erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen.

64. Jeder Ritterorden wird durch ein Gesetz, auf den Vorschlag des Königs, begründet.

65. Fremde Orden, welche keine Verbindlichkeit auferlegen, können von dem Könige und von den Prinzen seines Hauses mit seiner Einwilligung angenommen werden.

Kein fremder Orden, welcher er auch sey, kann von einem andern Unterthan des Königs, ohne seine ausdrückliche Erlaubniß, angenommen werden.

66. Diese Erlaubniß ist ebenfalls zur Annahme aller fremden Titel, Würden oder Aemter erforderlich.

In Zukunft können von einem fremden Fürsten ertheilte Adelsbriefe von keinem Unterthan des Königs angenommen werden.

67. Der König hat das Recht, zu begnadigen, nachdem er von dem Obergerichtshofe des Königreichs ein Gutachten eingezogen hat.

68. Außer dem Rechte, in den von dem Gesetze selbst bestimmten Fällen zu dispensiren, bewilligt der König in dringenden Fällen, und wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, Privatpersonen für ihr Privatinteresse und auf ihr Verlangen Dispensationen, nachdem er den Staatsrath darüber gehört hat. Diese Dispensationen werden in Justizsachen nur nach eingezogenem Gutachten von dem Obergerichtshof, und in andern Sa-

chen von den Verwaltungsdepartements, welche sie betreffen, bewilligt. Der König setzt die Generalstaaten von allen Dispensationen in Kenntniß, welche er in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern bewilligt hat.

69. Der König entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich zwischen zwei oder mehrern Provinzen erheben, wenn er sie nicht in Güte beendigen kann.

70. Der König legt den Generalstaaten die Gesetzesentwürfe vor, und thut ihnen jeden andern Vorschlag, den er für gut hält.

Er bestätigt oder verwirft die Vorschläge, welche ihm die Generalstaaten thun.

Elebente Section.

Von dem Staatsrath und den Ministerial-Departements.

71. Es existirt ein Staatsrath. Dieser Rath besteht aus höchstens vier und zwanzig Mitgliedern, welche, so weit es möglich, aus allen Provinzen des Königreichs gewählt sind; der König ernennt und entsetzt sie nach Belieben.

Der König hat den Vorsitz im Staatsrathe; er ernennt, wenn er es für gut hält, einen Staatssecretär Vicepräsidenten.

72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths; er nimmt mit erfülltem 18. Jahre einen Platz darin ein.

Die andern Prinzen des königlichen Hauses können nach ihrer Mündigkeit von dem Könige hineinberufen werden.

Sie sind nicht in der festgesetzten Zahl der ordentlichen Mitglieder begriffen.

73. Der König unterwirft der Berathschlagung des Staatsraths die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thut, und die, welche ihm von denselben gethan werden, so wie alle allgemeine Maasregeln für die innere

Verwaltung des Königreichs und seiner Besitzungen in den andern Welttheilen.

Im Eingange der Gesetze und königlichen Verordnungen wird erwähnt, daß der Staatsrath gehört worden ist.

Der König befragt ferner den Staatsrath um sein Gutachten über alle Gegenstände des allgemeinen oder besondern Interesse, welche er für gut hält, ihm zu unterwerfen.

Der König entscheidet allein, und er bringt jede seiner Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsraths.

74. Der König kann außerordentliche Staatsräthe ohne Besoldung ernennen; er beruft sie in den Staatsrath, wenn er es für gut hält.

75. Der König gründet Ministerial-Departements; er ernennt und entsetzt deren Chefs nach Belieben; er kann einen oder mehrere derselben berufen, um den Berathschlagungen des Staatsraths beizuwohnen.

76. Der Eid, welchen die Chefs der Ministerial-Departements und die ordentlichen und außerordentlichen Staatsräthe leisten, enthält, unabhängig von dem, was der König außerdem beizufügen für gut findet, die Verpflichtung, dem Fundamentalgesetze treu zu seyn.

Drittes Capitel.

Von den Generalstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Generalstaaten.

77. Die Generalstaaten repräsentiren die Nation.

78. Die Generalstaaten werden aus zwei Kammern gebildet.

79. Eine dieser Kammern besteht aus hundert und zehn Mitgliedern, welche von den Staaten der Pro-

vinzen, so wie folgt, ernannt werden. Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Overyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4.

80. Die andere Kammer, welche den Namen der ersten Kammer führt, besteht aus wenigstens vierzig und höchstens sechzig Mitgliedern, die volle vierzig Jahre alt seyn müssen, und auf Lebenszeit von dem Könige aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetesten sind.

Zweite Section.

Von der zweiten Kammer der Generalstaaten.

81. Personen, welche in der Provinz, von welcher sie ernannt werden, wohnhaft und volle dreißig Jahre alt sind, sind in die zweite Kammer wählbar.

Die in einer und derselben Provinz erwählten Mitglieder dürfen einander nicht näher, als im dritten Grade verwandt oder verschwägert seyn.

Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Capitäns haben.

82. Die Mitglieder dieser Kammer werden auf drei Jahre erwählt. Die Kammer wird jährlich zum dritten Theile erneuert, dem Schema gemäß, welches in dieser Hinsicht aufgesetzt werden wird.

Die heraustretenden Mitglieder können unmittelbar darauf wieder gewählt werden.

83. Die Mitglieder dieser Kammer votiren individuell, ohne Bevollmächtigung und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren.

84. Beim Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, folgenden Eid:

„Ich schwöre (verspreche), das Fundamentalgesetz des „Königreichs zu beobachten und aufrecht zu erhalten; und

„daß ich bei keiner Gelegenheit und unter keinem Vorwande „irgend einer Art mich davon entfernen, oder zugeben „werde, daß man sich davon entferne; daß ich mit allen „meinen Kräften die Unabhängigkeit des Königreichs und „die öffentliche und individuelle Freiheit bewahren und be„schützen werde; daß ich, so viel an mir ist, zu der Er„höhung des allgemeinen Wohlergehens beitragen werde, „ohne mich von demselben wegen eines besondern oder „provinciellen Interesse zu entfernen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie folgenden Eid geleistet haben:

„Ich schwöre (erkläre), daß ich, um zum Mitgliede „der zweiten Kammer der Generalstaaten ernannt zu wer„den, weder direct, noch indirect, noch unter einem Vor„wande irgend einer Art, keiner Person, die in oder „außer einem Staatsamte stehet, Gaben oder Geschenke „weder gegeben oder versprochen habe, noch geben oder „versprechen werde."

„Ich schwöre (verspreche), daß ich niemals von ir„gend jemandem oder unter irgend einem Vorwande, „direct oder indirect, irgend eine Gabe oder ein Ge„schenk annehmen werde, um irgend etwas in der Aus„übung meines Staatsamtes zu thun oder nicht zu „thun."

„So wahr mir Gott helfe!"

Diese Schwüre werden in die Hände des Königs, oder in der zweiten Kammer in die Hände des dazu von dem Könige autorisirten Präsidenten abgelegt.

85. Der Präsident der zweiten Kammer wird von dem Könige für die Dauer einer Session, aus einer dreifachen Liste, welche die Kammer ihm überreicht, ernannt.

86. Die Mitglieder dieser Kammern erhalten eine Entschädigung für ihre Versetzung (déplacement), welche durch das Gesetz nach Maasgabe der Entfernungen bestimmt wird.

Sie erhalten ferner für Aufenhaltskosten eine Summe von 2500 Gulden jährlich; diese Entschädigung, welche monatlich bezahlt wird, erhalten diejenigen Mitglieder in dem Zeitraume von einer Session bis zur andern nicht, welche bei der letzten Session nicht zugegen gewesen sind, wenn sie nicht beweisen, daß sie durch Krankheit daran verhindert worden.

Dritte Section.

Von der ersten Kammer der Generalstaaten.

87. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten zu aller Schadloshaltung für Versetzung und Aufenthalt eine Summe von 3000 Gulden jährlich.

88. Bei dem Eintritt in ihr Amt leisten sie, jeder nach dem Ritual seines Cultus, in die Hände des Königs die für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschriebenen Eide.

89. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer einer Session.

Vierte Section.

Verordnungen, die beiden Kammern gemein sind.

90. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern seyn.

91. Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements haben in beiden Kammern Sitz.

Ihre Stimme ist nur dann deliberativ, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, in welcher sie sitzen.

92. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer seyn, noch überhaupt Stellen haben, welche zum Rechnungswesen gehören.

93. Ein Mitglied der Provinzialstaaten, das zu den Generalstaaten ernannt wird, verliert, indem es in derselben Sitz nimmt, seine frühere Eigenschaft.

94. Jede Kammer verificirt die Vollmachten ihrer

Mitglieder, und entscheidet die in dieser Hinsicht entstehenden Streitigkeiten.

95. Jede Kammer ernennt ihren Protocollführer (greffier).

96. Jede der beiden Kammern führt den Titel: Edle und Hochmächtige Herren (Nobles et Puissants Seigneurs).

97. Die Generalstaaten versammeln sich wenigstens einmal jährlich; die ordentliche Session fängt den dritten Montag des Monats October an.

Der König beruft sie außerordentlich zusammen, wenn er es nöthig findet.

98. In Friedenszeiten werden die Sessionen von Jahr zu Jahr abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und in einer Stadt der südlichen Provinzen gehalten.

99. Bei dem Ableben des Königs versammeln sich die Generalstaaten ohne vorhergehende Zusammenberufung. Die Mitglieder der Generalstaaten, welche sich am funfzehnten Tage nach diesem Ableben an dem Orte befinden, wo der Sitz der Regierung bestimmt ist, eröffnen die außerordentliche Sitzung.

100. Die Session der Generalstaaten wird in einer Sitzung der beiden vereinigten Kammern durch den König oder seine Commissarien eröffnet; sie wird auf dieselbe Weise geschlossen, wenn der König dafür hält, daß das Interesse des Königreichs ihre Fortsetzung nicht erfordert.

Die ordentliche Session muß wenigstens zwanzig Tage dauern.

101. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist.

102. Jeder Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt.

103. Die Mitglieder der Generalstaaten votiren auf namentliches Aufrufen und mit lauter Stimme.

Die Wahlen und Vorschläge der Candidaten geschehen allein durch geheime Stimmensammlung.

104. In den verschiedenen Fällen, wo laut des Fundamentalgesetzes die beiden Kammern (die zweite verdoppelt oder in gewöhnlicher Anzahl) vereinigt sind, sitzen die Mitglieder ohne Unterschied der Kammern.

Der Präsident der ersten Kammer leitet die Berathschlagungen.

Fünfte Section.

Von der gesetzgeben Gewalt.

105. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten ausgeübt.

106. Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendschreiben (message), welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissäre.

107. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat, in welche alle Mitglieder der Kammer sich theilen, und welche periodisch durch das Loos erneuert werden.

108. Die Sitzungen der zweiten Kammer der Generalstaaten sind öffentlich; doch bildet sich die Kammer zu einer Comité, wenn der zehnte Theil der gegenwärtigen Mitglieder es verlangt, oder der Präsident es gut findet.

In der Comité können Beschlüsse über die Gegenstände gefaßt werden, welche daselbst verhandelt worden sind.

109. Wenn die zweite Kammer, nachdem sie über den allgemeinen Bericht, der ihr von dem Gutachten ihrer Sectionen gemacht wird, berathschlagt hat, den Entwurf annimmt; so sendet sie ihn der ersten Kammer mit folgender Formel zu:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der „ersten Kammer den beigefügten Vorschlag des Königs „zu; sie glaubt, daß er anzunehmen ist.“

110. Wenn die zweite Kammer den Vorschlag nicht

annehmen zu können glaubt; so gibt sie dem Könige mit folgenden Worten Nachricht davon:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten bezeugt dem „Könige ihre Dankbarkeit für den Eifer, mit welchem „er über die Interessen des Königreichs wacht, und er„sucht ihn ehrfurchtsvoll, seinen Vorschlag in weitern „Betracht zu nehmen."

111. Wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlag des Königs erhält; so sendet sie ihn den Sectionen zu, und wenn sie, nachdem sie in allgemeiner Sitzung darüber berathschlagt hat, den Vorschlag annimmt; so gibt sie dem Könige mit folgenden Worten davon Nachricht:

„Die Generalstaaten bezeugen dem Könige ihre Dank„barkeit für den Eifer, mit welchem er über die Interessen des „Königreichs wacht, und nehmen seinen Vorschlag an."

Und der zweiten Kammer mit diesen Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur „Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den Vorschlag „des Königs angenommen hat, welcher ihr den . . . . „betreffend . . . . übersandt worden ist."

112. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht annehmen zu können glaubt; so drückt sie es aus, wie im Artikel 110.

Sie setzt die zweite Kammer mit folgenden Worten davon in Kenntniß:

„Die erste Kammer der Generalstaaten bringt zur „Kenntniß der zweiten Kammer, daß sie den König ehr„furchtsvoll ersucht hat, seinen Vorschlag vom . . . . . „betreffend . . . . . in weitern Betracht zu nehmen."

113. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun, auf folgende Art.

114. Das Recht, eine Berathschlagung der Generalstaaten über einen dem Könige zu machenden Vorschlag zu veranlassen, gehört ausschließlich den Mitgliedern der zweiten Kammer. Sie prüft ihn in der für die Gesetzesentwürfe vorgeschriebenen Form.

115. Wenn sie den Vorschlag billigt, sendet sie ihn der ersten Kammer zu, mit folgender Formel:

„Die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der „ersten Kammer den beigefügten Vorschlag, und glaubt, „daß die Sanction des Königs nachzusuchen ist."

116. Nachdem die erste Kammer auf die gewöhnliche Art darüber berathschlagt hat; so sendet sie ihn, im Fall der Billigung, an den König, mit folgender Formel:

„Die Generalstaaten senden dem Könige den beige„fügten Vorschlag zu, welchen sie für den Staat vor„theilhaft und nützlich halten. Sie ersuchen S. M., ihm „die königliche Sanction zu ertheilen."

Sie unterrichtet davon die zweite Kammer mit diesen Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten benachrichtigt „die zweite Kammer, daß sie ihren Vorschlag vom .... „betreffend .... angenommen hat, und daß sie ihn an „Se. M. gesandt hat, um seine königliche Sanction „nachzusuchen."

117. Wenn die erste Kammer den Vorschlag nicht billigt; so unterrichtet sie die zweite Kammer davon mit folgenden Worten:

„Die erste Kammer der Generalstaaten sendet der zwei„ten Kammer den beigefügten Vorschlag zurück, welchem „sie ihren Beifall nicht geben zu können geglaubt hat."

118. Wenn der König einen Vorschlag der Generalstaaten annimmt; so drückt er sich mit diesen Worten aus:

„Der König willigt ein."

Wenn er ihn verwirft, mit diesen:

„Der König wird in Ueberlegung nehmen."

119. Die von dem Könige und den beiden Kammern der Generalstaaten angenommenen Gesetzesentwürfe werden Gesetze des Königreichs, und werden von dem Könige promulgirt.

120. Das Gesetz setzt die Art der Promulgation und den Zeitpunct fest, nach welchem die Gesetze verbindlich werden.

Die Formel der Promulgation ist in diesen Worten verfaßt:

„Wir .... König der Niederlande ꝛc. ꝛc., allen, „welche Gegenwärtiges sehen werden, unsern Gruß! „Kund und zu wissen:

„Nachdem wir in Ueberlegung genommen ꝛc. (hier „werden die Beweggründe eingeschaltet). Aus diesen „Ursachen haben Wir, nachdem Wir Unsern Staats„rath gehört haben und, in gemeinsamer Uebereinstim„mung mit den Generalstaaten, verordnet, wie Wir „durch Gegenwärtiges verordnen."

(Der Text des Gesetzes.)

Gegeben u. s. w.

Sechste Section.

Von dem Budget des Staats.

121. Das Budget der Ausgaben des Königreichs muß die Beistimmung der Generalstaaten haben; es wird von dem Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Session überreicht.

122. Das Budget ist in zwei Theile eingetheilt. Diese Eintheilung soll zu dem Jahre 1820, und wenn die Umstände es erlauben, noch eher gemacht werden.

123. Der erste Theil enthält alle ordentliche, fixe und bestehende Ausgaben, welche aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen und sich besonders auf den Friedenszustand beziehen.

Wenn diese Ausgaben von den Generalstaaten gebilligt sind; so sind sie die ersten zehn Jahre hindurch einer fernerweiten jährlichen Einwilligung nicht unterworfen.

Sie werden während dieses Zeitraumes nur dann in eine neue Berathschlagung gezogen, wenn der König zu erkennen gibt, daß ein Gegenstand der Ausgaben aufgehört oder sich verändert hat.

124. Indem man diesen Theil des Budgets festsetzt, bestimmt man zugleich die Mittel, ihn zu decken.

Sie werden ebenfalls auf zehn Jahre festgesetzt, und bleiben unveränderlich, wenn nicht der König zu erkennen gibt, eines dieser Mittel durch ein anderes zu ersetzen oder zu modificiren.

125. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, schlägt der König für die zehn Jahre, welche diesem Termine folgen, ein neues Budget vor.

126. Der zweite Theil des Budgets enthält die außerordentlichen, unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben, welche vorzüglich zur Zeit des Kriegs nach den Umständen bestimmt werden müssen.

Diese Ausgaben, so wie die Mittel, sie zu decken, werden nur auf ein Jahr festgesetzt.

127. Die Ausgaben jedes Departements der allgemeinen Verwaltung sind der Gegenstand eines abgesonderten Capitels des Budgets.

Die für ein Departement zugestandenen Fonds müssen ausschließlich für Ausgaben, welche ihm angehören, verwendet werden, so daß keine Summe, ohne den Beitritt der Generalstaaten, aus einem Theile der allgemeinen Verwaltung auf einen andern übergetragen werden kann.

128. Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vor Augen legen.

Viertes Capitel.

Von den Provinzialstaaten.

Erste Section.

Von der Bildung der Provinzialstaaten.

129. Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei folgenden Ständen erwählten Mitgliedern:

Die Adlichen oder Ritterschaft.

Die Städte.

Die Landschaft.

130. Die vollständige Anzahl der Mitglieder, aus welchen die Provinzialstaaten bestehen, und die von jedem Stande zu erwählende Anzahl werden von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission, welche er in jeder Provinz ernennt, bestimmt.

131. In jeder Provinz bilden die Adlichen einen ritterschaftlichen Verein (Corps Equestre), oder nicht, je nachdem es für gut befunden wird.

Die erste Zusammenberufung der Adlichen oder des ritterschaftlichen Vereins, und die erste Zulassung zu diesen Corporationen gehört dem Könige an. — Sie unterwerfen ihre Reglements der Genehmigung des Königs, und entfernen in der Abfassung derselben sich nicht von den Grundsätzen des Fundamentalgesetzes.

132. Die Stadtobrigkeiten werden auf die Art organisirt, welche in den Reglements, die die bestehenden Obrigkeiten oder von dem Könige ernannte Specialcommissionen vorschlagen, angenommen wird.

Diese Reglements werden den Provinzialstaaten zugesandt, welche sie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen.

Sie betreffen die Art der Wahl derjenigen Mitglieder der Provinzialstaaten, welche jede Stadt stellt.

133. Jede Stadt hat ein Wahlcollegium; es wird jedes Jahr zusammenberufen, blos um zu den vacanten Stellen in dem Stadtrathe zu ernennen.

134. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den vacanten Stellen in den Wahlcollegien. Die Ernennungen geschehen jedes Jahr, nach der Majorität der Stimmen, durch versiegelte und unterzeichnete Billets, welche auf Anordnung der Municipalverwaltung in den Häusern eingesammelt werden.

Die Reglements jeder Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen muß, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu seyn.

135. Zum Behuf der Ausübung des Wahlrechts ist das Land in Districte getheilt.

136. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz seyn.

137. Der König ernennt in allen Provinzen Commissäre, unter einer Benennung, welche er für schicklich hält, und gibt ihnen die nöthigen Instructionen, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und über die Interessen des Königreichs und der Provinz zu wachen.

Sie haben den Vorsitz in der Versammlung der Staaten und der nach der Verordnung des Art. 153 zu ernennenden Deputationen.

Bei ihrer Ernennung leisten sie den Eid, dem Fundamentalgesetze getreu zu seyn.

138. Die Mitglieder der Provinzialstaaten leisten, bevor sie ihr Amt antreten, jeder nach dem Ritual seines Cultus, folgenden Eid:

„Ich schwöre (verspreche), das Fundamentalgesetz des „Königreichs zu beobachten, ohne mich auf irgend eine „Weise, und unter welchem Vorwande es auch sey, da„von zu entfernen; — mich nach dem Reglement der „Provinz zu richten, und alles zu thun, was in meinen „Kräften steht, um ihr Wohlseyn zu erhöhen."

„So wahr mir Gott helfe!"

Sie werden zu diesem Eide zugelassen, nachdem sie denjenigen abgelegt haben, nichts gegeben oder versprochen zu haben, und keine verbotenen Gaben oder Geschenke anzunehmen, in Gemäßheit dessen, was für die Mitglieder der Generalstaaten im Artikel 84 vorgeschrieben worden ist.

139. Die Staaten der Provinzen versammeln sich wenigstens einmal jährlich, und jedesmal, wenn sie von dem Könige zusammenberufen werden.

140. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren individuell, ohne Auftrag und ohne an die Versammlung, welche sie ernannt hat, zu referiren.

141. Die Provinzialstaaten können keinen Entschluß fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder sich versammelt findet.

Jeder Beschluß wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

142. Die Mitglieder der Provinzialstaaten votiren mit lauter Stimme und auf namentliches Aufrufen; die Wahlen und die Präsentation der Candidaten allein geschehen durch geheime Stimmensammlung.

Zweite Section.

Von den Verhältnissen (attributions) der Stände (états).

143. Die Stände unterwerfen die Kosten ihrer Verwaltung dem Könige, welcher, im Fall der Genehmigung, sie in das allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt.

144. Die Stände der Provinzen ernennen in oder außer ihrem Mittel die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. — Sie wählen dieselben, so weit es möglich ist, aus den verschiedenen Theilen der Provinz.

145. Die Stände sind mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, deren äußere Ausübung, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Manufacturen betreffen, so wie aller andern Gesetze, welche der König in dieser Absicht ihnen zusendet, beauftragt.

146. Die Stände haben alles über sich, was mit der innern Verwaltung und Oeconomie ihrer Provinz zusammenhängt. Die Verordnungen und Reglements, welche sie dem allgemeinen Interesse der Provinz für nöthig oder nützlich halten, müssen, ehe sie zur Vollziehung gebracht werden, die Genehmigung des Königs erhalten haben.

147. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr, Ausfuhr und der Transito der Waaren und Güter keinen

andern Beschränkungen unterliege, als denjenigen, welche in den Gesetzen gegründet sind.

148. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. Wenn es ihnen nicht gelingt; so unterwerfen sie dieselben der Entscheidung des Königs.

149. Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstaaten, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider seyn sollten, suspendiren oder annulliren.

150. Die Provinzialstaaten thun dem Könige Vorschläge zu Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten oder Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz oder zum Theil auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen.

Im Fall der Genehmigung, steht ihnen die Direction und die Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen.

151. Sie können die Interessen über ihre Provinzen und ihrer Verwaltung Anvertraute (administrés) bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen.

152. Reglements, die von den Provinzialstaaten gemacht und von dem Könige sanctionirt werden, bestimmen die Art, wie sie die von dem Fundamentalgesetze und zufolge desselben ihnen verstattete Gewalt ausüben sollen.

153. Die Stände ernennen aus ihrem Mittel eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Sessionen, als wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit Allem beauftragt ist, was zu der täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört.

Die Provinz Holland kann, in Rücksicht ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung, zwei Deputationen haben.

Dritte Section.

Von den Localadministrationen.

154. Die Ruraladministrationen der Herrschaften, Districte oder Dörfer werden auf die Weise organisirt,

welche man nach den Umständen und Localintereſſen am zweckmäßigſten findet, und mit den geſetzmäßig erworbenen Rechten vereinbar glaubt.

Die Provinzialſtaaten laſſen in dieſer Hinſicht, und in Gemäßheit des Fundamentalgeſetzes, Reglements machen, welche ſie mit ihren Bemerkungen der Genehmigung des Königs unterwerfen.

155. Die Localadminiſtrationen haben die vollſtändige und gänzliche Direction ihrer beſondern und häuslichen Intereſſen, ſo wie ſie durch die Reglements beſtimmt iſt. Die Verordnungen, welche ſie in dieſer Hinſicht machen, werden den Ständen der Provinz abſchriftlich zugeſandt, und können den Geſetzen oder dem allgemeinen Intereſſe nicht zuwiderlaufen.

Der König hat zu jeder Zeit das Recht, über die Adminiſtration der Localbehörden jede Erkundigung einzuziehen, und in dieſer Hinſicht jede Verfügung zu treffen, welche er nöthig findet.

156. Die Localadminiſtrationen ſind gehalten, den Prooinzialſtaaten ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und ſich nach dem zu richten, was die Stände in dieſer Hinſicht vorſchreiben.

157. Wenn die Gemeindelaſten eine Auflage erfordern; ſo beobachten die Localadminiſtrationen gewiſſenhaft die Verfügungen der Geſetze und allgemeinen Verordnungen und Reglements im Finanzweſen.

Bevor dieſe Auflagen erhoben werden, müſſen ſie die Genehmigung der Provinzialſtaaten haben, welchen die Entwürfe mit einem genauen Etat der Bedürfniſſe der Gemeinde zugeſandt werden.

Bei Prüfung dieſer Entwürfe halten die Stände darüber, daß die vorgeſchlagene Auflage den Tranſito nicht erſchwert, und nicht auf die Einfuhr der Producte des Bodens oder der Induſtrie anderer Provinzen, Städte oder Landgemeinden höhere Zölle legt, als diejenigen, welche von den Producten des Ortes ſelbſt, wo die Auflage eingeführt wird, erhoben werden.

158. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Einwilligung des Königs eingeführt werden.

159. Die Stände senden alle Gemeindebudgets an den König, deren Zusendung er verlangt.

Der König gibt die nöthigen Instructionen zum Abschluß der von den Localadministrationen abzulegenden Rechnungen.

160. Die Localadministrationen können die Interessen ihrer Untergebenen bei dem Könige und den Ständen ihrer Provinz unterstützen.

Vierte Section.

Allgemeine Verordnung.

161. Jeder Einwohner des Königreichs hat das Recht, geschriebene Petitionen an die competenten Behörden zu senden, wenn er es nur individuell und nicht nomine collectivo thut, welches blos den gesetzlich constituirten und als solchen anerkannten Corporationen, und nur über Gegenstände, welche in ihren Wirkungskreis gehören, erlaubt ist.

Fünftes Capitel.

Von der Justiz.

Erste Section.

Allgemeine Verordnungen.

162. Das Recht wird im ganzen Umfange des Königreichs im Namen des Königs gesprochen.

163. Es wird für das ganze Königreich einen und denselben Codex des bürgerlichen, peinlichen, Handelsrechts, der Compensation der richterlichen Gewalt und der Civil- und Criminalprocedur geben.

164. Der ruhige Besitz und Genuß seines Eigenthums ist jedem Einwohner garantirt.

Niemanden kann dasselbe wieder entzogen werden, als aus dem Grunde des öffentlichen Nutzens, in den Fällen

und auf die Art und Weise, welche das Gesetz festsetzen wird, und mittelst einer gerechten Schadloshaltung.

165. Die Streitigkeiten, welche das Eigenthum oder die daraus abgeleiteten Rechte, Schulden oder Privatrechte zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Gerichtsbarkeit der Tribunale.

166. Die richterliche Gewalt kann nur von den durch das Fundamentalgesetz oder zufolge desselben begründeten Tribunalen ausgeübt werden.

167. Niemand kann wider seinen Willen mit Uebergehung des Richters, den das Gesetz ihm anweiset, vor einem andern belangt werden.

168. Niemand kann, außer dem Fall, wo er auf frischer That ergriffen wird, anders, als kraft eines Befehls des Richters verhaftet werden, welcher motivirt seyn und der verhafteten Person im Augenblick der Verhaftung oder unmittelbar nachher vorgezeigt werden muß.

Das Gesetz bestimmt die Form dieses Befehls, so wie die Frist, in welcher jeder Angeklagte verhört werden muß.

169. Wenn bei außerordentlichen Umständen die öffentliche Behörde einen Einwohner des Königreichs verhaften läßt; so ist derjenige, auf dessen Befehl die Verhaftung geschehen ist, verbunden, binnen 24 Stunden den Richter des Orts davon in Kenntniß zu setzen und spätestens in drei Tagen die verhaftete Person an ihn abzuliefern.

Die Criminaltribunale sind, jedes in seiner Gerichtsbarkeit, verbunden, über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

170. Es ist Niemanden erlaubt, in die Wohnung eines Einwohners wider dessen Willen einzudringen, wenn es nicht kraft des Befehles eines zu diesem Endzweck von dem Gesetze für competent erklärten Staatsbeamten, und mit Beobachtung der im Gesetz festgesetzten Formen geschieht.

171. Die Confiscation des Vermögens kann nie statt finden, um welches Verbrechens willen es auch sey.

172. Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkannt, muß das Verbrechen mit allen Umständen, welche es begründen, aussprechen, und die Artikel des Gesetzes enthalten, welche die Strafe androhen.

173. Bei den Civilurtheilen werden die Gründe angegeben.

174. Jedes Urtheil wird bei öffentlichem Gerichte ausgesprochen.

Zweite Section.

Von dem Obergerichtshofe und den Tribunalen.

175. Es gibt für das ganze Königreich ein oberstes Tribunal, welches den Namen eines Obergerichtshofes führt, und dessen Mitglieder, so viel möglich, aus allen Provinzen gewählt werden.

176. Der Obergerichtshof benachrichtigt die zweite Kammer der Generalstaaten von den Stellen, welche in seinem Mittel vacant werden. Der König ernennt zu diesen Stellen aus einer dreifachen Liste, welche diese Kammer ihm überreicht.

Er ernennt den Präsidenten des Obergerichtshofes aus dessen Mitgliedern.

Er ernennt den General-Procurator.

177. Die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe und die Commissäre des Königs in den Provinzen stehen, wegen aller während der Dauer ihres Amts begangenen Vergehungen, unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes.

Wegen der in der Ausübung ihres Amts begangenen Vergehungen können sie nicht eher belangt werden, als bis die Generalstaaten ihre Belangung autorisirt haben.

178. Das Gesetz bezeichnet die andern Staatsbeamten, welche wegen aller während der Dauer ihres Amts

begangenen Vergehungen unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtshofes stehen.

179. Die gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und den Staat gerichteten Klagen können nur von dem Obergerichtshofe angestellt werden. Ausgenommen sind die Realklagen, welche vor die ordentlichen Richter gebracht werden.

180. Der Obergerichtshof hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz in dem ganzen Umfange des Königreichs. Er wacht darüber, daß die Gerichtshöfe und Tribunale eine richtige Anwendung von den Gesetzen machen; er annullirt ihre Verhandlungen und Urtheile, welche denselben zuwider sind; alles in Gemäßheit der Eigenschaften, welche ihm durch den Codex der Procedur beigelegt sind.

181. Die Appellation in den Sachen, welche nach den Gesetzen in erster Instanz von den Provinzialgerichtshöfen entschieden werden, kommt vor den Obergerichtshof.

182. Es gibt einen Gerichtshof für eine oder für mehrere Provinzen.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen in den Gerichtshöfen aus einer dreifachen Liste, welche ihm von den Provinzialstaaten überreicht wird.

Er ernennt die Präsidenten dieser Gerichtshöfe aus ihren Mitgliedern.

Er ernennt die Generalprocuratoren.

183. Die Criminaljustiz wird ausschließlich von den Provinzialgerichtshöfen und den andern Criminaltribunalen verwaltet, deren Gründung nöthig gefunden werden wird.

184. Die Verwaltung der Criminaljustiz ist den Provinzialgerichtshöfen und den Civiltribunalen anvertraut.

185. Die Organisation der Provinzialgerichtshöfe, der Civil- und Criminaltribunale, ihre Ernennung, ihr Geschäftskreis, ihre Verhältnisse (attributions), so wie die der Generalprocuratoren und andern Ministerialofficianten werden durch das Gesetz bestimmt.

186. Die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Criminaltribunale, so wie die Generalprocuratoren und andern Ministerialofficianten bei diesen Höfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Functionen der andern Richter und Ministerialofficianten ist durch das Gesetz bestimmt.

Kein Richter kann während der gesetzmäßigen Dauer seiner Functionen seiner Stelle anders, als auf sein Ansuchen oder durch ein Urtheil, entsetzt werden.

187. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, die Streitigkeiten und Contraventionen in Steuersachen zu entscheiden.

188. Kriegsräthe und ein Oberkriegsgerichtshof erkennen über alle von Land- oder See-Militärs begangene Vergehungen.

Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Marine-Officieren bestehen, welche von dem Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Den Vorsitz in demselben führt immer ein Rechtsgelehrter.

189. Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militärperson angestellte Civilklagen.

Sechstes Capitel.

Von dem Cultus.

190. Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt.

191. Gleicher Schutz ist allen religiösen Gemeinden, welche in dem Königreiche existiren, bewilligt.

192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des religiösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

193. Die öffentliche Ausübung keines Cultus kann gehindert werden, außer in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stören könnte.

194. Die Besoldungen, Pensionen und andern Vortheile, welcher Art sie seyen, welche die verschiedenen Gattungen des Cultus und ihre Diener gegenwärtig genießen, sind ihnen garantirt.

Es kann eine Besoldung denen Geistlichen, welche keine haben, und eine Zulage denen, deren Besoldung unzureichend ist, angewiesen werden.

195. Der König wacht darüber, daß die für die verschiedenen Gattungen des Cultus angewiesenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andere, als die Anwendung erhalten, zu welcher sie besonders bestimmt.

196. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der Freiheit der Ausübung gestört werde, welche das Fundamentalgesetz ihm sichert.

Er wacht ferner darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsam verbleiben, welchen sie den Gesetzen des Staats schuldig sind.

Siebentes Capitel.

Von den Finanzen.

197. Keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes kann anders, als kraft eines Gesetzes eingeführt werden.

198. In Hinsicht der Abgaben kann kein Privilegium bewilligt werden.

199. Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Interesse der Staatsgläubiger, in Betrachtung gezogen.

200. Das Gesetz bestimmt das Gewicht und den Gehalt der Münzen; es setzt ihren Werth fest.

201. Ein Collegium, unter dem Namen der Münzräthe und Generalmünzmeister, hat die Leitung und obere Aufsicht alles dessen, was die Münze betrifft, in Gemäßheit der Instructionen, welche ihm durch das Gesetz gegeben werden.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen in diesem Collegio aus einer dreifachen Liste, welche ihm von der zweiten Kammer der Generalstaaten überreicht wird.

202. Es gibt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwaltungsdepartements, und aller, welche dem Staate, den von dem Gesetze gegebenen Anweisungen gemäß, Rechnung ablegen müssen, und anderer.

Die Mitglieder der Rechnungskammer werden, so weit es möglich ist, aus allen Provinzen gewählt.

Der König ernennt zu den vacanten Stellen aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm überreicht.

Achtes Capitel.

Von der Vertheidigung des Staats.

203. Zufolge der alten Gewohnheiten, nach dem Geiste des Genter Friedens und den Grundsätzen der Utrechter Union, ist eine der ersten Pflichten der Einwohner des Königreichs, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Gebiets des Staates die Waffen zu tragen.

204. Der König sorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienstnehmung Einheimischer oder Fremder gebildet wird, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen, je nachdem es die Umstände erfordern.

205. Fremde Truppen können nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in die Dienste des Königreichs genommen werden. Der König theilt die Capitulationen, welche er in dieser Rücksicht schließt, den Generalstaaten mit, sobald er es füglicher Weise kann.

206. Unabhängig von der stehenden Land- und Seearmee gibt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten alle Jahre ein Fünftheil verabschiedet wird.

207. Diese Miliz wird, so weit es möglich ist, durch freiwilliges Anwerben auf die von dem Gesetze bestimmte

Weise gebildet; in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener wird sie durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am ersten Januar jedes Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieser Zeit das neunzehnte Jahr erreicht und das drei und zwanzigste noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. Diejenigen, welche ihren Abschied erhalten haben, können unter keinem Vorwande zu einem andern Dienste berufen werden, als zu dem der Communalgarde, von welcher unten die Rede seyn wird.

208. In den gewöhnlichen Zeiten wird die Miliz alle Jahre ungefähr einen Monat lang exercirt; jedoch kann der König, wenn das Interesse des Staats es erheischt, ein Viertheil der Milizen versammelt halten.

209. Im Fall eines Kriegs oder bei andern außerordentlichen Umständen kann der König die ganze Miliz berufen und versammelt halten. Wenn die Generalstaaten nicht versammelt sind, beruft er sie zu gleicher Zeit zusammen; er setzt sie von dem Zustande der Dinge in Kenntniß, und verabredet mit ihnen die weitern Maasregeln.

210. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden.

211. Die Miliz kann in keinem Falle die Grenzen des Königreichs ohne die Einwilligung der Generalstaaten überschreiten, außer bei dringenden Gefahren, und wenn bei Grenzveränderungen der kürzeste Weg durch fremdes Gebiet geht. In diesen beiden Fällen unterrichtet der König, sobald als möglich, die Generalstaaten von den Befehlen, welche er gegeben hat.

212. Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staats Bezug haben, werden von dem öffentlichen Schatze getragen.

Die Einquartierung und die Ernährung der Kriegsleute, die den Truppen des Königs oder den Festungen zu machenden Prästationen, von welcher Natur sie seyen, können nicht einem oder mehrern Einwohnern, einer oder

mehrern Gemeinden zur Last fallen. Wenn, wegen unvorhergesehener Umstände, solche Prästationen von Individuen oder Gemeinden gemacht werden; so bringt sie der Staat in Rechnung, und es wird dafür nach dem durch die Reglements aufgestellten Tarif eine Schadloshaltung bezahlt.

213. In den Gemeinden, welche zusammengenommen eine Bevölkerung von 2500 und drüber Einwohnern haben, gibt es, wie vorher, Communalgarden, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe gebraucht werden; sie können, im Fall des Kriegs, gebraucht werden, um die Angriffe des Feindes abzuhalten.

In den andern Gemeinden gibt es Communalgarden, welche zur Zeit des Friedens außer Thätigkeit, in Kriegszeiten mit den Garden der andern Gemeinden den Aufstand in Masse zur Vertheidigung des Landes bilden.

214. Die Verfügungen, welche der König für nöthig achtet, um die Organisation der Miliz und die Zahl der Milizen zu bestimmen, so wie die Communalgarden und der Aufstand in Masse, sind Gegenstand eines Gesetzes.

Neuntes Capitel.

Von der Direction der Gewässer, Brücken und Straßen.

215. Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Straßen, ohne Unterschied, ob der Aufwand aus dem öffentlichen Schatze oder auf irgend eine andere Weise bestritten wird.

216. Der König läßt die allgemeine Direction der Gewässer, Brücken und Straßen auf die Art, welche er für die schicklichste hält, ausüben.

217. Unabhängig von der Aufsicht, welche der König der Generaldirection über Werke, welche auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten werden, verleihen kann, ist diese Direction auch

nach den Instructionen, welche der König ihr gibt, über alle hydraulische Arbeiten in den Seehäfen, Rheden, Flüssen, Schorren (schorren), Dünen, Deichen, Schleusen und andern Werken, so wie über alle Brücken und Straßen gesetzt, deren Baukosten ganz oder zum Theil dem öffentlichen Schatze zur Last fallen.

218. Wenn unter den zu Ende des vorigen Artikels erwähnten Werken sich welche befinden, deren Direction wegen eines weniger allgemeinen Interesse, oder aus Gründen des Nutzens, oder einer in der Sache selbst liegenden Convenienz, den Ständen einer Provinz anvertraut werden kann; so werden sie ihnen, entweder ausschließlich oder in Concurrenz mit der Generaldirection, verliehen.

219. Der König bestimmt, nachdem er die Stände der Provinzen gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsraths, welche Arbeiten unter die Direction der Stände gestellt werden, und setzt zugleich die Art und Weise fest, wie für die Kosten ihrer Unterhaltung gesorgt wird.

220. Wenn hydraulische Arbeiten, Deiche oder Schleusen, welche bestimmt sind, die Gewässer der Seen oder der Flüsse aufzunehmen, auf Kosten von Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen unterhalten und von ihnen dirigirt werden; so übt die Generaldirection über diese Arbeiten eine unmittelbare Aufsicht aus, und wacht darüber, daß ihre Erbauung oder Ausbesserung nicht dem allgemeinen Interesse nachtheilig sey; sie gibt in dieser Hinsicht den Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersoneu die nöthigen Instructionen.

Die unmittelbare Aufsicht über diese Arbeiten kann auch aus Gründen des Nutzens oder der Convenienz von dem Könige den Ständen der Provinzen übertragen werden.

221. Die Stände der Provinzen haben die Aufsicht über alle in dem vorigen Artikel nicht begriffenen hydraulischen Arbeiten, so wie über die Kanäle, Fahrwasser, Seen, Gewässer, Brücken und Straßen, welche auf

Kosten der Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen bestehen. Sie sorgen dafür, daß diese Arbeiten gut und tüchtig gebaut und unterhalten werden.

222. Die Stände haben die Aufsicht über alle Gesellschaften, welche Hoogheemraadschappen, Heemaadschappen, Wateringen, Waterschappen, Deich- oder Polderdirectionen heißen, unter welcher Benennung sie in ihrer Provinz existiren mögen; jedoch mit Vorbehalt dessen, was im Artikel 220 über die Verhältnisse der Generaldirection hinsichtlich der Arbeiten, welche dazu dienen, die Gewässer des Meers und der Flüsse aufzunehmen, gesagt worden ist.

Die Reglements dieser Gesellschaften können, selbst wenn sie von der, ihre Einrichtung begründenden, höchsten Instanz gebilligt worden sind, von den Ständen der Provinzen, unter der Genehmigung des Königs, modificirt werden; die Gesellschaften schlagen ihnen die Modificationen vor, welche der Vortheil der Interessenten ihnen zu erheischen scheint.

Die Stände unterwerfen ebenfalls dem Könige die Art und Weise, zu den in diesen Gesellschaften vacanten Stellen zu ernennen, oder in Vorschlag zu bringen.

223. Die Stände haben in ihrer Provinz die Aufsicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und andern Gruben und Bergwerke, so wie über die Wässerungen, Eindeichungen und Austrocknungen.

Der König kann, wegen des allgemeinen oder größern Nutzens dieser Werke, die Aufsicht darüber der Generaldirection der Gewässer, Brücken und Straßen übertragen.

224. Wenn künftig aus dem öffentlichen Schatze Hülfsgelder zu Arbeiten, die im gegenwärtigen Capitel begriffen sind, bewilligt werden; so wird zugleich bestimmt, auf welche Art die Leitung oder Aufsicht dieser Arbeiten ausgeübt werden soll.

225. Die an den Barrieren, Brücken und Schleusen bezahlten Zölle sind zur Unterhaltung und Verbesserung der

Straßen, Brücken, Kanäle und schiffbaren Flüsse bestimmt. Der Ueberschuß, wenn einer da ist, bleibt für Ausgaben von derselben Beschaffenheit in derselben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den großen Communicationswegen des Königreichs erhobenen Zölle, deren Ueberschuß zu denselben Zwecken da, wo der König es befiehlt, angewendet werden kann.

Zehntes Capitel.

Von dem öffentlichen Unterrichte und von den Wohlthätigkeitsanstalten.

226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt den Generalstaaten alle Jahre von dem Zustande der obern, mittlern und untern Schulen Rechenschaft ablegen.

227. Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, um Aufklärung zu verbreiten; so kann jeder sich derselben bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder eines Individuums verletzen.

228. Die Verwaltung wohlthätiger Anstalten und die Erziehung der Armen wird als ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung betrachtet. Von demselben wird ebenfalls den Generalstaaten jährliche Rechenschaft abgelegt.

Eilftes Capitel.

Von den Veränderungen und Zusätzen.

229. Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zusätze zu dem Fundamentalgesetze nothwendig sind; so muß ein Gesetz sie mit Präcision be-

zeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausspricht.

230. Dieses Gesetz wird den Provinzialstaaten zugesandt, welche in der Frist, die es festsetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalstaaten eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder hinzufügen, welche auf dieselbe Art wie die erstern gewählt werden.

231. Wenn kraft der Artikel 27, 44 und 46 die zweite Kammer der Generalstaaten sich in doppelter Anzahl versammeln muß; so geschieht die Ernennung durch die Provinzialstaaten, welche durch die Staatsbeamten, die die königliche Autorität ausüben, zusammenberufen werden.

232. Die zweite Kammer der Generalstaaten kann keinen Entschluß über eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem Fundamentalgesetze fassen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder, aus denen die Versammlung besteht, gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt. Alle für die Abfassung eines Gesetzes vorgeschriebenen Regeln werden genau beobachtet.

233. Keine Abänderung an dem Fundamentalgesetze oder an der Successionsordnung kann während einer Regentschaft gemacht werden.

234. Die angenommenen Abänderungen oder Zusätze werden dem Fundamentalgesetze beigefügt und feierlich promulgirt.

Zusatzartikel.

1. Der König ist berechtigt, die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, um das Grundgesetz, dessen Entwurf voransteht, in allen seinen Theilen regelmäßig und mit der Schnelligkeit, die der Zustand der Dinge verstattet, zur Vollziehung zu bringen. Ihm kommt die erste Ernennung aller Staatsbeamten und aller Collegien zu, wel-

ches auch die Art der Ernennung sey, die das Grundgesetz annimmt.

2. Alle Behörden bleiben an ihrer Stelle, und alle Gesetze bleiben verbindlich bis auf anderweite Anordnung.

3. Der erste Austritt der Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten wird den dritten Montag im October 1817 vor sich gehen.

4.

Die Verfassung des Königreiches Polen vom 27. November 1815.

Einleitung.

Es gab noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Zeit, wo die Gesammtbevölkerung Polens gegen 15—16 Millionen Menschen betrug (denn freilich, bei der innern Gestaltung dieses Reiches, war es der Statistik nicht möglich, eine völlig der Wahrheit annähernde Zahl der Bevölkerung auszumitteln), und doch war 23 Jahre nach der ersten Theilung Polens im Jahre 1772 der Name dieses großen Volkes und Reiches aus der europäischen Staatsgeographie völlig verschwunden. Eine solche Erscheinung konnte nicht blos aus der politischen Stellung des Auslandes, und namentlich der drei theilenden Nachbarstaaten, zu Polen erklärt werden; sie mußte auch und zwar zunächst in den innern Verhältnissen dieses Reiches ihren Grund ha-

ben. — Denn allerdings lagen die Keime des Veraltens und der politischen Auflösung in vielen einzelnen Bedingungen des innern Staatslebens. Schon daß das Reich, nach dem Abgange des jagellonischen Regentenstammes im Jahre 1572, ein Wahlreich ward, und es bis zu seiner völligen Theilung blieb, während die übrigen im europäischen Staatensysteme bestandenen Wahlreiche allmählig, zu ihrer innern Beruhigung und Befestigung, in Erbreiche übergingen, war höchst nachtheilig für die innere Verfassung und Verwaltung; denn die meisten dieser Wahlkönige Polens konnten, bei dem fortdauernden Partheiengewühle in der Mitte des Staates, und bei der Beschränktheit ihrer Regentenmacht durch die sogenannten pacta conventa, keine wohlthätige Kraft für das Ganze des Staates geltend machen, selbst wenn Einige derselben, z. B. wie Johann Sobieski, nach ihrer Individualität dieselbe besaßen. — Die zweite Unvollkommenheit der Verfassung lag in der Organisation des polnischen Reichstages, der, als Beleg wilder Unordnung, sprüchwörtlich geworden war („es geht ja zu, wie auf dem polnischen Reichstage"). Denn, wo eine einzige verneinende Stimme die Gesammtbeschlüsse einer ganzen Versammlung hindern und sprengen konnte; wo kein bestimmtes Gesetz für die Ordnung der ständischen Berathschlagungen bestand, und eine Unzahl armer Edelleute bald von mächtigen inländischen, bald von erfolgreichen ausländischen Einflüssen, und selbst von den selten fehlschlagenden Künsten der Bestechung abhängig war; da konnte das gemeinsame Interesse des Reiches nicht rein und vorurtheilsfrei berathen und beherzigt wer-

den. — Wo endlich drittens, außer einigen blühenden Städten, kein dritter selbstständiger Stand sich bilden konnte, der — im Gegensatze der Slavenreiche — überall in den von den Teutschen gestifteten Staaten allmählig während des Mittelalters sich erhoben und in der Wagschale der Cultur, der Wissenschaft und der Kunst, des Gewerbsfleißes, des Handels und des von allen diesen Bedingungen abhängenden Wohlstandes und Volksreichthums den Ausschlag gegeben hätte; wo in den Kreisen des arbeitenden Landmannes die Leibeigenschaft und die Sklaverei zwar nicht ursprünglich bestand, sondern allmählig eingeführt worden war, die untern Stände aber, bei völliger Vernachlässigung der Erziehung und bei roher Behandlung durch den Stock und die Peitsche des Treibers, mehr thier- als menschenähnlich behandelte; da konnte auch das Reich nicht mit den Fortschritten der übrigen, in der Gesittung und Cultur fortschreitenden, europäischen Staaten und Reiche gleichen Schritt halten. So wie Polen aber in der Entwickelung der Bedingungen seines innern politischen Lebens, im Ackerbaue, im Gewerbsfleiße, im Handel, in der wissenschaftlichen Cultur, in der Religion und in den bürgerlichen Einrichtungen Stillstand machte, ward es auch von den übrigen europäischen Staaten und Reichen in allen diesen Rücksichten überflügelt. Freilich, so lange in Preußen noch kein Friedrich 2, als Begründer einer neuen Ordnung der Dinge, und so lange in Rußland noch kein Peter 1, als Schöpfer des innern politischen Lebens, erschienen war, hatte Polen, bei seinem Stillstande in allen wesentlichen Theilen der Cultur,

wenig von den Nachbarn zu fürchten. Als aber Preußens Eintritt in die Mächte des ersten politischen Ranges, nach einem hartnäckigen Kampfe gegen das halbe Europa, am 15. Febr. 1763 zu Hubertsburg von den übrigen Mächten anerkannt, und demselben der Besitz des eroberten Schlesiens gesichert war; und als Katharina's durchdringender Geist die Plane Peters 1 für die europäische Gestaltung des riesenhaften russischen Reiches mit neuer und verstärkter Kraft auffaßte, fortsetzte und während einer vier und dreißigjährigen Regierung consequent durchführte; da mußte die im Jahre 1764 zwischen Rußland und Preußen auf acht Jahre geschlossene, und dann auf gleiche Zeit erneuerte Verbindung, so wie die damit zusammenhängende Wahl des Königs Stanislaus Augustus Poniatowski, mit mächtigen Einflüssen auf Polen einwirken. Eine unmittelbare Folge davon und des gleichzeitigen Krieges zwischen Rußland und der Pforte war die erste Theilung Polens im Spätjahre 1772 zwischen Rußland, Oestreich und Preußen.

Dieses wichtige Ereigniß, der fortdauernde Einfluß Rußlands auf Polen durch seinen in Warschau anwesenden Gesandten, der Anfang der französischen Revolution seit dem Jahre 1787, so wie die wesentlich veränderte Stellung der europäischen Hauptmächte gegen einander, seit Rußland und Oestreich zum Kriege gegen die Pforte, und Preußen, England und die Niederlande zur Erhaltung der Integrität der Pforte sich verbanden; — dies alles zusammen erregte die Aufmerksamkeit vieler patriotisch gesinnter Polen und selbst des Königs Stanislaus Augustus. Preußen unter Friedrich Wilhelm 2, be-

fremdet durch die genaue Verbindung zwischen Katharina 2 und Joseph 2, näherte sich den Polen, und unterzeichnete am 29. März 1790 einen Vertrag, in welchem beide Mächte ihre Besitzungen sich garantirten, beide zur Stellung eines Hülfsheeres, im Falle eines Angriffes, sich verpflichteten, und Preußen die Verbindlichkeit übernahm, dafern eine fremde Macht in die innern Angelegenheiten Polens sich mischen würde, zuerst durch Unterhandlungen, und wenn diese unwirksam wären, durch die Stellung seines vertragemäßigen Heeres dies zu hintertreiben.

Denn schon im October 1788 war der Reichstag Polens zusammengetreten, auf welchem man eine neue Gestaltung der Verfassung beabsichtigte, und das bis dahin bestandene freie Veto aufhob, welches alle bessere Anstalten seit Jahrhunderten gehindert hatte. Das blos aus 18,000 Mann bestehende Heer ward bis auf 100,000 Mann vermehrt, und obgleich die Kaiserin Katharina durch ihren Gesandten gegen alle Veränderungen der alten Verfassung Polens sich erklärte; so beharrten doch die Reichsstände bei denselben, und wurden in ihrem Beschlusse durch officielle Noten von Preußen, noch vor dem förmlichen Abschlusse des Bündnisses zwischen beiden Mächten, unterstützt.

Nach der Aufhebung des sogenannten liberum Veto kam es darauf an, die Unordnungen, welche aus der Wahlform des Regenten hervorgingen, durch eine bestimmte Thronerbfolge zu heben, und das politische Daseyn des dritten Standes zu befestigen und zu erweitern. Das erste geschah, als der Reichstag am 8. October 1790 dem Churfürsten von Sachsen die erb-

liche Thronfolge bestimmte, und das zweite in dem Freiheitsbriefe, welcher am 14. April 1791 die Rechte der Städte Polens aussprach. Unter diesen Rechten stand oben an, daß das alte (seit 1442) in Polen für den Adel bestehende Grundgesetz: neminem captivabimus nisi jure victum, auch auf alle in Städten ansässige Bürger ausgedehnt ward. Denn nach diesem Grundsatze konnte keiner verhaftet, oder mit Güterconfiscation bestraft werden, als bis er eines angeklagten Verbrechens rechtlich überführt seyn würde, außer wenn man ihn auf offener That — beim Diebstahle, Morde, Raube u. s. w. — ergriffe.

Unmittelbar darauf ward die neue Verfassung vom 3. Mai 1791 bekannt gemacht, welche den römisch-katholischen Glauben als Religion des Landes aussprach, allen übrigen religiösen Bekenntnissen aber völlig freie Uebung zusicherte; welche die Gerechtsame, Freiheiten und Prärogative des Adels, zugleich aber auch den Freiheitsbrief der Städte vom 14. April bestätigte, und das Loos der Bauern durch das Recht, Vergleiche mit dem Grundherrn abzuschließen, milderte; welche dem Reichstage, getheilt in die Stube der Senatoren und der Landboten, die gesetzgebende Gewalt beilegte, dem Könige aber die vollziehende Gewalt zutheilte, welchem zur Aufsicht, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze ein Staatsrath zugegeben ward, der aus dem Primas des Reiches, aus fünf Ministern und zwei Secretären bestehen sollte. Zugleich ward die Thronerbfolge in der Dynastie des Churfürsten von Sachsen, und dessen männlichen Nachkommen, in deren Erman-

gelung aber in der Tochter des Churfürsten ausgesprochen, mit der Bedingung, daß deren Gemahl mit Genehmigung der versammelten Stände gewählt würde. Die übrigen Bestimmungen dieser Verfassung betrafen die richterliche Gewalt, die Reichsverweſung im Falle der Minderjährigkeit, der Geistesschwäche oder der Gefangennehmung des Königs im Kriege; die Erziehung der Kinder des Königs, und die bewaffnete Macht der Nation.

Als diese Verfassung als Grundgesetz Polens bekannt gemacht und vom Könige und dem Volke angenommen ward, war Katharina 2 noch in den Krieg mit der Pforte verwickelt; doch erhellte aus allem, was russischer Seits während der Verhandlung dieser Verfassung geschehen war, daß Katharina dieselbe nie gutheißen würde. Diese Rücksicht bestimmte auch den Churfürsten von Sachsen, die ihm durch polnische Abgeordnete angebotene polnische Krone nicht anzunehmen. Bald darauf traten, unter russischem Schutze, die Gegner der neuen Verfassung zu Targowitz zu einem Bunde zusammen, und auf dem Reichstage zu Grodno ward am 29. Sept. 1792 — selbst unter Beistimmung des von Rußland geleiteten Königs — die neue Verfassung aufgehoben, und die Herstellung der alten ausgesprochen. Preußens Unterstützung der Polen blieb aus; denn Preußen kämpfte damals gegen Frankreich nicht ohne Verluste, und Katharina konnte ihre Heere, nach Abschließung des Friedens mit der Pforte, in Polen gebrauchen. Nach längern geheimen Unterhandlungen zwischen Rußland und Preußen ward Polen und Europa durch die, von beiden

Mächten verabredete und vollzogene, zweite Theilung Polens (1793) überrascht, in welcher Oestreich nichts erhielt. So groß auch die Erbitterung der Polen über diese neue Theilung war; so mußte sie doch der Reichstag zu Grodno bestätigen, und Rußland schloß mit dem geschmälerten polnischen Staate (16. Oct. 1793) ein Bündniß ab, welches den Rest von Polen ganz unter Rußlands Leitung stellte. Zwar brach, als letzter Versuch, die Nationalfreiheit zu erneuern, in Warschau (17. Apr. 1794) ein Aufstand gegen die Russen aus, so daß der russische Gesandte Igelström Warschau eiligst verlassen mußte; allein die Polen, unter Kosciusko und Madalinski, waren der vereinigten Macht der vordringenden Russen und Preußen nicht gewachsen. Kosciusko ward russischer Gefangener, und Souwarow erstürmte Praga, die Vorstadt Warschaus, wobei 30,000 Menschen ihren Tod fanden. In der dritten Theilung Polens zwischen Rußland, Preußen und Oestreich hörte Polen auf, ein europäischer Staat zu seyn. Der König Stanislaus Augustus ward, mit einem Gehalte von 200,000 Ducaten, der Pensionnär der drei theilenden Mächte, und starb im Februar 1798 zu Petersburg.

So war Polen aus der Staatsgeographie Europa's verschwunden, als im Jahre 1806, nachdem Napoleon die Preußen in Thüringen besiegt und die zu Preußens Unterstützung über die Weichsel vordringenden Russen zurückgeschlagen hatte, auf Napoleons Veranlassung, die Polen durch Dombrowski und Wybicki zur Wiederherstellung ihrer Nationalunabhängigkeit aufgerufen wurden. An die Franzosen, welche gegen die Russen und Preußen

in West- und Ostpreußen kämpften, schloß sich ein schnell gebildetes polnisches Heer an. Der Friede zu Tilsit, welchen Napoleon (8. und 9. July 1807) mit Preußen und Rußland abschloß, schuf aus dem größten Theile der vormals an Preußen gekommenen polnischen Provinzen (denn das Departement Bialystock mit 200,000 Einwohnern kam von den polnisch-preußischen Provinzen an Rußland) einen neuen europäischen Staat, das Herzogthum Warschau, welcher im Tilsiter Frieden von Preußen und Rußland anerkannt, und zu dessen Regenten der König von Sachsen ernannt, so wie diesem Staate, während Napoleons Anwesenheit in Dresden, am 22. July 1807 eine neue repräsentative Verfassung gegeben wurde.

Diese neue Verfassung des Herzogthums Warschau trug zwar in vielfacher Hinsicht das Gepräge der neuen westeuropäischen Verfassungen, hatte aber doch, in vielen örtlichen und landschaftlichen Beziehungen, selbst in mehrern, aus der Vergangenheit des erloschenen polnischen Reiches entlehnten Ausdrücken, nicht nur die Vorzeit Polens, sondern auch die bald aus dem öffentlichen Staatsleben wieder verschwundene Verfassung vom 3. Mai 1791 berücksichtigt. — Die neue Verfassung sprach die römisch-katholische Religion als Staatsreligion aus; doch sollten alle Arten des kirchlichen Cultus frei und öffentlich seyn. Die Leibeigenschaft ward abgeschafft; alle Bürger sollten gleich seyn vor dem Gesetze. Es ward die Erblichkeit der herzoglichen Krone in der Dynastie des Königs von Sachsen, nach der im Hause Sachsen eingeführten Successionsordnung,

festgesetzt, und dem Regenten die vollziehende Gewalt und die Initiative der Gesetze übertragen; doch konnte der König einen Vicekönig ernennen. Die Güter der herzoglichen Krone wurden aber nur auf den königlichen und auf den sächsischen Pallast in Warschau, und auf 7 Mill. polnischer Gulden (halb in Domainen, halb auf den öffentlichen Schatz) angewiesen (eine Summe, welche der König von Sachsen als Regent von Warschau nie bezogen, sondern zum Besten des Herzogthums bestimmt hat). Der verantwortlichen Minister sollten fünf, und ein Minister-Staatssecretär seyn. Der Staatsrath sollte aus den Ministern bestehen. Der allgemeine Reichstag ward aus zwei Kammern, der Kammer der Senatoren (mit 18 Mitgliedern — 6 Bischöffen, 6 Woywoden und 6 Kastellanen), und der Kammer der Landboten (mit 100 Mitgliedern — 60 von den Versammlungen der Edelleute jedes Districts ernannt, und 40 Abgeordneten der Gemeinden) gebildet. Für die innere Verwaltung wurden Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires ernannt. Als bürgerliches Gesetz galt der Codex-Napoleon. Das Verfahren sollte in bürgerlichen und peinlichen Sachen öffentlich seyn. Es wurden Friedensrichter eingeführt. Die bewaffnete Macht bestand aus 30,000 Mann.

Das Herzogthum Warschau, kaum im Tilsiter Frieden aus vormaligen polnischen, an Preußen in den letzten Theilungen gekommenen, Provinzen begründet, erhielt im Wiener Frieden, welchen Napoleon am 14. Oct. 1809 mit Oestreich schloß, einen bedeutenden Zuwachs aus den in jenen Theilungen an Oestreich gekommenen

polnischen Ländertheilen. Ganz Westgalizien, und ein Theil von Ostgalizien, mit Einschluß der Stadt Cracau, kamen an Warschau, wodurch die Bevölkerung dieses Staates um 1,400,000 Einwohner verstärkt, und die Gesammtzahl derselben beinahe auf 4 Millionen gesteigert ward.

Noch größere Erweiterung stand diesem Staate bevor, als Napoleon, bei der Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812, die von dem nach Warschau zusammenberufenen Reichstage am 28. Juny 1812 ausgesprochene Wiederherstellung des Königreiches Polen in Hinsicht aller der Provinzen bestätigte, welche in den drei Theilungen dieses Staates an Rußland gekommen waren. Doch bald entschied der Rückzug des französischen Heeres aus Rußland das Schicksal Polens. Auf dem Congresse zu Wien ward festgesetzt, daß — mit Ausnahme des an Preußen kommenden Großherzogthums Posen, und der unter russischen, preußischen und östreichischen Schutz gestellten freien Stadt Cracau — das übrige Herzogthum Warschau mit Rußland als Königreich Polen vereinigt werden sollte. Der Kaiser Alexander verband am 30. April 1815 mit seinen übrigen Würden den Titel eines erblichen Königs von Polen, und ertheilte am 27. Nov. 1815, nachdem Napoleon zum zweitenmale besiegt und der zweite Pariser Friede mit den in Frankreich hergestellten Bourbonen unterzeichnet worden war, dem Königreiche Polen nachstehende Verfassung.

Die Verfassung des Königreiches Polen vom 27. November 1815.

Erstes Buch.

Von den politischen Verhältnissen des Königreichs.

§. 1. Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt.

§. 2. Die bürgerlichen und politischen Verhältnisse, in die Wir es versetzen, so wie die Bande, welche diese Vereinigung befestigen sollen, sind, durch gegenwärtige Constitutionsurkunde, die Wir demselben verleihen, bestimmt.

§. 3. Die Krone des Königreichs Polen ist erblich in Unserer Person und in der Unserer Nachkommen, Erben und Nachfolger, nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung.

§. 4. Die Verfassungsurkunde setzt die Art und den Grundsatz der Ausübung der Souverainetät fest.

§. 5. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche seinen Sitz nehmen muß. Der Statthalter kann nach Willkühr abberufen werden.

§. 6. Wenn der König zu seinem Statthalter nicht einen kaiserlichen Prinzen von Rußland ernennt; so kann die Wahl nur auf einen Eingebornen oder auf eine Person fallen, welcher der König die Naturalisation nach Vorschrift des §. 33 ertheilt haben wird.

§. 7. Die Ernennung des Statthalters wird durch eine öffentliche Urkunde geschehen. Diese Urkunde wird genau die Beschaffenheit und die Ausdehnung der ihm übertragenen Vollmachten bestimmen.

§. 8. Die auswärtigen politischen Verhältnisse Un-

sers Kaiserreichs werden dem Königreich Polen gemeinschaftlich seyn.

§. 9. Der Souverain allein wird das Recht haben, die Theilnahme des Königreichs Polen an Rußlands Kriegen, so wie an den Friedens- und Handelsverträgen, welche letztere Macht abschließen dürfte, zu bestimmen. —

§. 10. In allen Fällen, wo russische Truppen nach Polen, oder polnische Truppen nach Rußland geführt werden, oder die einen und andern Truppen durch eine Provinz jener zwei Staaten ziehen, werden die Kosten der Unterhaltung und des Transports gänzlich dem Lande zur Last fallen, dem sie angehören. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

Zweites Buch.

Allgemeine Garantieen.

§. 11. Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrzahl der Einwohner des Königreichs Polen bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen wird Abbruch thun können, welche sämmtlich, ohne Ausnahme, frei und öffentlich können gehalten werden, und des Schutzes der Regierung genießen. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

§. 12. Die Diener aller Gottesverehrungen stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Gesetze und der Regierung.

§. 13. Die Capitalien, welche die römisch-katholische und die griechisch-unirte Geistlichkeit gegenwärtig besitzen, und die, welche Wir ihnen durch ein besonderes Decret anweisen werden, sollen für ein unveräußerliches und der ganzen kirchlichen Hierarchie gemeinschaftliches

Eigenthum erklärt werden, sobald die Regierung die Nationalgüter bestimmt, und den besagten Geistlichkeiten zugesprochen haben wird, aus denen ihre Aussteuer bestehen soll.

§. 14. Im Senate des Königreichs Polen werden so viele Bischöffe des römisch-katholischen Ritus Sitz nehmen, als Palatinate durch das Gesetz werden festgesetzt werden. Es wird überdies ein Bischoff des griechisch-unirten Ritus Sitz darin nehmen.

§. 15. Die Geistlichkeit des evangelischen Augsburger Bekenntnisses und die des evangelischen reformirten Bekenntnisses sollen die jährliche Unterstützung zu genießen haben, welche Wir ihnen bewilligen werden.

§. 16. Die Preßfreiheit ist zugesichert. Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun.

§. 17. Das Gesetz beschützt auf gleiche Art alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

§. 18. Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus nisi jure victum," wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt.

§. 19. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen.

§. 20. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursachen seiner Verhaftung bekannt machen.

§. 21. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wenn es durch die zuerst vorgenommenen Untersuchungen als schuldlos erkannt wird; so wird es sogleich in Freiheit gesetzt werden.

§. 22. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen.

§. 23. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und in Folge eines von der competenten Obrigkeit erlassenen Urtheils.

§. 24. Jedem Polen steht frei, seine Person und sein Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anders wohin zu transferiren.

§. 25. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreich empfangen; niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetz bestimmten Verbannungsfällen.

§. 26. Jedes Eigenthum, welches auch seine Beschaffenheit und seine Bestimmung sey, es möge sich auf der Oberfläche, oder im Schooße der Erde befinden und gehören, wem es immer wolle, ist für heilig und unverletzlich erklärt. Keine Gewalt soll, unter welchem Vorwande es seyn möge, Hand daran legen. Wer das Eigenthum eines Andern angreift, es sey, wer es wolle, soll als Verletzer der öffentlichen Sicherheit angesehen und als solcher bestraft werden.

§. 27. Jedoch hat die Regierung das Recht, von einem Privatmanne das Opfer seines Eigenthums, wenn der öffentliche Nutzen es erheischt, mittelst einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung zu fordern. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen dieser Grundsatz angewandt werden kann.

§. 28. Alle öffentliche, Verwaltungs-, gerichtliche und militärische Geschäfte werden, ohne Ausnahme, in der polnischen Sprache verhandelt werden.

§. 29. Die öffentlichen, bürgerlichen und militärischen Aemter können nur durch Polen bekleidet werden. Die Stellen der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Präsidenten der Palatinalcommissionen, der Landboten (Nuncien), der Abgeordneten zum Reichstage, und der Senatoren können nur Grundeigenthümern verliehen werden.

§. 30. Alle Beamte in der öffentlichen Verwaltung können nach Willkühr durch dieselbe Gewalt, die sie er-

nannt hat, abgesetzt werden. Alle, ohne Ausnahme, sind für ihre Ausführung verantwortlich.

§. 31. Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erste wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinen gebildet.

§. 32. Jeder Fremde wird, nachdem er sich legitimirt hat, gleich den übrigen Einwohnern, den Schutz der Gesetze und die Vortheile, die sie zusichern, genießen. Er wird, wie sie, im Lande bleiben, oder sich aus demselben begeben können, sobald er sich den bestehenden Vorschriften fügt. Er kann dahin zurückkehren, daselbst Grundeigenthum erwerben, und sich nach gehöriger Ausweisung um die Naturalisation bewerben.

§. 33. Jeder Fremde, der Grundeigenthümer und naturalisirt worden ist, und die polnische Sprache erlernt hat, kann zur Ausübung öffentlicher Aemter, nach fünfjährigem Aufenthalt im Lande, und bei einem tadellosen Betragen zugelassen werden.

§. 34. Jedoch wird der König, aus eigenem Antriebe oder auf Vorschlag des Staatsrathes, Ausländer, die durch ihre Talente sich auszeichnen, auch zu andern öffentlichen Aemtern, als jenen, die im §. 90 benannt sind, zulassen können.

Drittes Buch.

Von der Regierung.

Erstes Capitel.

Vom Könige.

§. 35. Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Macht aus. Jede

verwaltende oder vollziehende Gewalt geht nothwendig von ihm aus.

§. 36. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 37. Die öffentlichen Urkunden der Gerichtsstellen, Gerichtshöfe und Magistrate jeder Art werden im Namen des Königs gefertigt.. Die Münzen und Stempel werden das Gepräge tragen, das er bestimmen wird.

§. 38. Die Leitung der bewaffneten Macht, im Frieden, wie im Kriege, so wie die Ernennung der Oberbefehlshaber und Officiere, steht ausschließlich dem Könige zu.

§. 39. Der König verfügt über die Einkünfte des Staats, in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt werden wird.

§. 40. Das Recht, Krieg zu erklären und Tracta-ten und Conventionen, von welcher Art sie immer seyn mögen, abzuschließen, ist dem Könige vorbehalten.

§. 41. Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die maîtres de requêtes, die Präsidenten der Palatinalcommissionen, die Präsidenten und Richter der verschiedenen Gerichtshöfe, die ihm zu ernennen überlassen sind, die diplomatischen und Handelsagenten und alle andere Verwaltungsbeamten. Er ernennt sie entweder unmittelbar, oder durch die Autoritäten, die er dazu ermächtigt haben wird.

§. 42. Der König ernennt die Erzbischöffe und Bischöffe der verschiedenen Arten des Cultus, die Suffragane, die Prälaten und Domherren.

§. 43. Das Recht, zu begnadigen, ist ausschließend dem Könige vorbehalten. Er kann die Strafe nachlassen oder verändern.

§. 44. Die Stiftung, Abfassung der Statuten und Verleihung der bürgerlichen und militärischen Orden steht dem Souverain zu.

§. 45. Alle Unsere Nachfolger im Königreiche Polen sind verpflichtet, sich zu Königen von Polen in der

Hauptstadt, auf die von Uns zu bestimmende Weise, krönen zu lassen und folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre und verspreche vor Gott und auf das Evangelium, die Verfassungsurkunde aufrecht zu halten, und mit aller meiner Macht in Vollziehung zu setzen.“

§. 46. Das Recht, den Adelstand zu ertheilen, zu naturalisiren und Ehrentitel zu verleihen, steht dem Könige zu.

§. 47. Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister, der an der Spitze eines Departements steht, contrasignirt werden. Dieser Minister wird für alles das verantwortlich seyn, was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten können.

Zweites Capitel.

Von der Regentschaft.

§. 48. Die Regentschaftsfälle, die für Rußland anerkannt sind oder seyn werden, so wie die Machtvollkommenheit und Vorrechte des Regenten, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn, und nach denselben Grundsätzen angeordnet werden.

§. 49. Im Fall einer Regentschaft ist der Minister-Staatssecretär, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, dem Statthalter die Einsetzung einer Regentschaft für Rußland anzuzeigen.

§. 50. Sobald der Statthalter die Eröffnung über die Regentschaft für Rußland und den Bericht des Minister-Staatssecretärs erhält, ruft er den Senat zur Wahl der Glieder der Regentschaft des Königreiches zusammen.

§. 51. Die Regentschaft des Königreiches wird aus dem Regenten Rußlands, aus vier vom Senate ernannten Gliedern und aus dem Minister-Staatssecretär bestehen. Sie wird in der Hauptstadt des russischen Reichs ihre Residenz nehmen. Der Regent führt den Vorsitz.

§. 52. Die Macht der Regentschaft des Königreiches ist gleich der des Königs; mit Ausnahme jedoch,

daß sie keine Senatoren ernennen kann; daß alle ihre Ernennungen der Bestätigung des Königs unterliegen, so daß er sie bei Antritt seiner Regierung widerrufen kann, und daß sie ihre Decrete im Namen des Königs bekannt macht.

§. 53. Die Ernennung und Abberufung des Statthalters hängt von der Regentschaft während ihrer Staatsverwaltung ab.

§. 54. Der König wird sich, bei Uebernahme der Regierung, von der Regierung über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen lassen.

§. 55. Die Glieder der Regentschaft des Königreichs sind mit ihren Personen und Gütern für alles das verantwortlich, was sie gegen die Verfassung nnd die Gesetze gethan haben sollten.

§. 56. Wenn ein Glied der Regentschaft stirbt; so wird der Senat vom Statthalter zusammenberufen, um zu der erledigten Stelle zu wählen. Die Regentschaft ernennt den Minister-Staatssecretär.

§. 57. Die Glieder der Regentschaft werden, vor der Abreise nach der Hauptstadt Rußlands, vor dem Senate den Eid ablegen: die Verfassung und die Gesetze treulich zu achten und zu befolgen.

§. 58. Der Regent von Rußland wird denselben Eid in Gegenwart der Glieder der Regentschaft des Königreichs leisten.

§. 59. Der Minister-Staatssecretär wird zu gleichem Eide verpflichtet seyn.

§. 60. Die Urkunde der Eidesleistung des Regenten wird dem Senate von Polen zugestellt werden.

§. 61. Die Urkunde der Eidesleistung des Minister-Staatssecretärs wird gleichfalls dem Senate von Polen zugesandt.

§. 62. Die Urkunde der Eidesleistung der Regentschaftsglieder wird von dem Senate von Polen dem Regenten von Rußland übermacht.

Drittes Capitel.

Vom Statthalter und vom Staatsrathe.

§. 63. Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem Maître de requêtes, und den Personen, die es dem Könige gefallen wird, besonders dazu zu berufen.

§. 64. Der Statthalter und der Staatsrath besorgen, in Abwesenheit des Königs und in seinem Namen, die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs.

§. 65. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath und in die allgemeine Versammlung.

§. 66. Der Verwaltungsrath wird zusammengesetzt aus dem Statthalter, den Ministern, die an der Spitze der fünf Regierungsdepartements stehen, und aus andern Personen, die vom Könige insbesondere dazu berufen werden.

§. 67. Die Glieder des Verwaltungsrathes haben consultatorische Vota. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet. Er wird seine Beschlüsse im Rathe nach Vorschrift der Constitutionsacte und in Gemäßheit der Gesetze und königlichen Vollmachten nehmen.

§. 68. Jedes Decret des Statthalters muß, um verbindlich zu seyn, im Verwaltungsrath gegeben und von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt seyn.

§. 69. Der Statthalter schlägt dem Könige, zufolge einer besonders darüber abzufassenden Vorschrift, zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Erzbischoffs oder Bischoffs, Senators, Ministers, Oberrichters, Staatsrathes und Maître de requêtes vor.

§. 70. Der Statthalter legt in die Hände des Königs, in Gegenwart des Senats, folgenden Eid ab: „Ich schwöre zum allmächtigen Gott, die Angelegenheiten Polens im Namen des Königs, und nach Vorschrift der Verfassungsurkunde, der Gesetze und der königlichen Voll-

macht, zu verwalten, und dem Könige die mir anvertraute Gewalt zurückzugeben, sobald Se. M. es für dienlich erachten wird." Wenn der König sich nicht im Königreiche befindet; so wird die Urkunde des vom Statthalter in die Hände des Königs abgelegten Eides dem Senate durch den Minister-Staatssecretär zugeschickt werden.

§. 71. Ist der König gegenwärtig; so wird die Gewalt des Statthalters suspendirt. Es hängt sodann vom Könige ab, mit den Ministern insbesondere zu arbeiten, oder den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

§. 72. Wenn der Statthalter stirbt, oder der König es nicht für dienlich findet, einen zu ernennen; so wird er ihn ad interim durch einen Präsidenten ersetzen.

§. 73. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes wird aus den im §. 63 bezeichneten Gliedern zusammengesetzt seyn. In ihr wird der König oder der Statthalter, und in ihrer Abwesenheit das erste Glied des Staatsrathes, nach der in den §§. 63 und 66 festgesetzten Ordnung, den Vorsitz führen. Ihr Wirkungskreis ist:

1) Alle Gesetzesentwürfe und alle Anordnungen, welche die allgemeine Verwaltung des Landes betreffen, zu erörtern und abzufassen;
2) Ueber die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen bezüchtigt worden, zu entscheiden, mit Ausnahme derer, die allein der Jurisdiction des hohen Nationalhofes unterworfen sind;
3) Ueber die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen;
4) Jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen;
5) Ueber die Mißbräuche zu wachen, welche die Constitutionsacte verletzen können; und aus ihren Beobachtungen darüber einen allgemeinen Bericht zu bilden, den sie an den Souverain einschicken wird;

damit er die Gegenstände bezeichne, welche, ihrer Natur nach, entweder an den Senat oder an den Landtag auf seinen Befehl verwiesen werden sollen.

§. 74. Die allgemeine Versammlung des Staatsrathes tritt in Berathschlagung auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder in Folge des Ansuchens, das ein Departementshaupt, den organischen Gesetzen gemäß, gemacht haben wird.

§. 75. Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung des Staatsrathes unterliegen der Bestätigung des Königs oder des Statthalters. Diejenigen, welche auf die gerichtliche Anklage der Beamten und auf die Collision der Jurisdictionen Bezug haben, werden sogleich vollzogen.

Viertes Capitel.

Von den Zweigen der Verwaltung.

§. 75. Die Vollziehung der Gesetze ist, nach den genannten verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, anvertraut:

1) Der Commission des Cultus und des öffentlichen Unterrichts;
2) der Commission der Justiz, gewählt unter den Gliedern des obersten Gerichtshofes;
3) der Commission des Innern und der Polizei;
4) der Commission des Krieges;
5) der Commission der Finanzen und des Schatzes.

Diese verschiedenen Commissionen werden jede von einem dazu ernannten Minister präsidirt und geleitet werden.

§. 77. Es ist ein Minister-Staatssecretär ernannt, der beständig sich bei der Person des Königs befinden wird.

§. 78. Eine Rechenkammer wird eingerichtet, beauftragt mit der Definitivrevision der Rechnungen und der Absolution der Rechnungspflichtigen. Sie wird blos vom Könige abhängen.

§. 79. Ein organisches Gesetz wird die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission des öf-

fentlichen Unterrichts und der gerichtlichen Hierarchie festsetzen.

§. 80. Die Commissionen des Innern, des Kriegs und der Finanzen werden aus einem Minister und den Staatsräthen-Generaldirectoren, den Verfügungen der organischen Gesetze gemäß, zusammengesetzt seyn.

§. 81. Der Minister-Staatssecretär legt dem Könige die Geschäfte vor, die ihm von dem Statthalter zugeschickt werden, und stellt dem Statthalter die Decrete des Königs zu. Die auswärtigen Verhältnisse, in so weit sie das Königreich Polen betreffen, sind ihm anvertraut.

§. 82. Die Minister, die ein Departement haben, und die Glieder der Regierungscommission sind dem hohen Nationalhofe verantwortlich, und stehen unter seiner Gerichtsbarkeit für jede begangene Verletzung der Constitutionsurkunde, der Gesetze und der Decrete des Königs.

Fünftes Capitel.

Von den Palatinalverwaltungen.

§. 83. In jedem Palatinate wird eine Palatinalcommission statt haben, bestehend aus einem Präsidenten und den Commissarien, welche beauftragt sind, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen.

§. 84. In den Städten wird es Municipalobrigkeiten geben. Ein Schultheiß wird in jeder Commune mit Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt seyn und das letzte Glied der Staatsverwaltung bilden.

Viertes Buch.

Von der Nationalrepräsentation.

Erstes Capitel.

Vom Landtage.

§. 85. Die Nationalrepräsentation wird zusammengesetzt seyn nach der Vorschrift des §. 31.

§. 86. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern des Landtages, nach Vorschrift desselben §. 31.

§. 87. Der ordentliche Landtag versammelt sich alle zwei Jahre zu Warschau, zu der Zeit, welche der König in der Zusammenberufungsschrift festsetzen wird. Die Sitzung dauert 30 Tage. Der König allein kann sie prorogiren, adjourniren und auflösen.

§. 88. Der König ruft einen außerordentlichen Landtag zusammen, wenn er es für dienlich findet.

§. 89. Ein Mitglied des Landtages kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Criminalgerichte gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

§. 90. Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt über alle Entwürfe, die ihm der König zustellen läßt, um Milderung oder Aenderung in die Befugnisse der constitutionellen Aemter und Gewalten zu bringen, als da sind: des Landtags, des Staatsraths, der gerichtlichen Hierarchie und der Regierungscommissionen.

§. 91. Der Landtag berathschlagt, in Folge der Mittheilungen des Souverains: über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und andern öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Rekruten; endlich über alle Gegenstände, die ihm vom Souverain zugestellt werden.

§. 92. Der Landtag berathschlagt auch über die Mittheilungen, die ihm von Seiten des Königs in Folge des Generalberichts gemacht werden, womit die Versammlung des Staatsrathes durch den §. 73 beauftragt ist. Endlich, nachdem über alle diese Gegenstände ein Be-

schluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht worden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Nachdem diese Eingaben durch den Staatsrath dem Könige zugestellt sind, berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 93. In dem Falle, wo der Landtag kein neues Budget beschließt, behält das alte Gesetz Kraft bis zur neuen Sitzung. Jedoch hört das Budget nach vier Jahren von selbst auf, wenn der Landtag in diesem Zeitraume nicht zusammenberufen wurde.

§. 94. Der Landtag kann sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, die in seinem Wirkungskreise liegen, oder durch die Zusammenberufungsschrift angedeutet werden.

§. 95. Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in eine besondere Committee, auf Verlangen eines Zehntheils der gegenwärtigen Mitglieder, verwandeln.

§. 96. Die im Staatsrathe abgefaßten Gesetzesentwürfe werden dem Landtage, auf Befehl des Königs, durch Mitglieder jenes Rathes überbracht.

§. 97. Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senats, oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.

§. 98. Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Jede Kammer

theilt dem Staatsrathe die gemachten Bemerkungen mit. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

§. 99. Die auf Befehl des Königs überbrachten Entwürfe können nur vom Staatsrathe in Folge der Bemerkungen abgeändert werden, welche ihm die dazu befugte Commission des Landtages wird mitgetheilt haben.

§. 100. Die Glieder des Staatsraths in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.

§. 101. Die Glieder des Staatsraths haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.

§. 102. Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man gibt seine Zustimmung mit lauter Stimme. Ein Gesetzentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfs zur Folge.

§. 103. Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden.

§. 104. Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt.

§. 105. Wenn der König die Sanction ertheilt; so wird der Entwurf zum Gesetze. Der König befiehlt die Bekanntmachung desselben in den vorgeschriebenen Formen. Wenn der König die Bestätigung verweigert; so fällt der Entwurf durch.

§. 106. Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt, und in den vereinigten Kammern gelesen.

§. 107. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen und darüber ihre Meinung dem Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden.

Zweites Capitel.

Vom Senate.

§. 108. Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüt, aus den Bischöffen, den Palatinen und den Kastellanen.

§. 109. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten.

§. 110. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins oder Kastellans vor.

§. 111. Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Kastellans erwählt werden zu können, muß man volle fünf und dreißig Jahre haben, eine jährliche Steuer von zweitausend Fl. polnisch zahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderlichen Bedingungen in sich vereinigen.

§. 112. Die Prinzen vom Geblüt haben mit dem Alter von achtzehn Jahren das Recht, im Senat zu sitzen und zu stimmen.

§. 113. Im Senate wird das erste seiner Glieder nach der Ordnung, die durch ein besonderes Decret bestimmt werden wird, den Vorsitz führen.

§. 114. Außer seiner gesetzgebenden Eigenschaft hat der Senat auch noch andere, die besonders bezeichnet werden.

§. 115. Um seine gesetzgebende Eigenschaft auszuüben, kann der Senat sich nur, in Folge der Zusam-

menberufung des Königs, während des Landtages versammeln. Um seine andern Pflichten zu erfüllen, wird er von seinem Präsidenten zusammenberufen.

§. 116. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requequetenmeister, in Betreff welcher, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag gemacht worden ist.

§. 117. Der Senat entscheidet endlich über die Legitimität der Provinzial- und der Communalversammlungen, und über die der Wahlen, so wie auch über die Formirung der Bürgerlisten, sowohl für die Provinzial-, als für die Communalversammlungen.

Drittes Capitel.

Von der Kammer der Landboten.

§. 118. Die Kammer der Landboten besteht 1) aus sieben und siebzig Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adlichen (Diätinen) zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden; 2) aus ein und funfzig Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern gewählt und vom Könige ernannt wird.

§. 119. Das ganze Gebiet des Königreichs Polen wird, zum Behuf der Nationalrepräsentation und der Wahlen, in sieben und siebzig Bezirke eingetheilt. Ferner wird es in ein und funfzig Communensprengel abgetheilt, acht für die Stadt Warschau und drei und vierzig für das übrige Land.

§. 120. Die Mitglieder der Landboten bleiben sechs Jahre lang in ihren Functionen. Aller zwei Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Demzufolge wird, doch nur für das erstemal, ein Drittheil der Glieder der Landbotenkammer nur zwei Jahre, und ein anderes Drittheil nur vier Jahre in Wirksamkeit bleiben. Das

Verzeichniß der zu diesen beiden Epochen austretenden Glieder wird durch das Loos gebildet. Die austretenden Glieder können zu jeder Zeit wieder erwählt werden.

§. 121. Um zu einem Gliede der Landbotenkammer wählbar zu seyn, muß man ein Alter von völlig dreißig Jahren haben, aller Bürgerrechte genießen und eine Steuer von hundert Fl. polnisch jährlich zahlen.

§. 122. Kein öffentlicher, Civil- oder Militärbeamter kann zum Gliede der Landbotenkammer gewählt werden, ohne vorläufig die Einwilligung der Behörde erhalten zu haben, von der er abhängt.

§. 123. Wenn ein Landbote oder ein Abgeordneter, der vor seiner Wahl kein vom öffentlichen Schatze besoldetes Amt bekleidete, seitdem eines angenommen hat; so wird eine neue Provinzial- oder Communalversammlung zusammenberufen, um zur neuen Wahl eines Landboten oder Deputirten zu schreiten.

§. 124. Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen. Wenn er dieses Recht ausübt; so trennt sich die Kammer, und der König ordnet binnen zwei Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten an.

Viertes Capitel.

Von den Provinzialversammlungen des Adels (Diätinen).

§. 125. Die adlichen Grundeigenthümer von jedem Bezirke, auf einer Diätine versammelt, wählen einen Landboten und zwei Glieder zu dem Palatinatsrathe, und entwerfen ein Verzeichniß der Candidaten der Verwaltungsstellen.

§. 126. Diese Provinzialversammlungen können nur in Folge der Zusammenberufung des Königs zusammentreten, der den Tag, die Dauer und den Gegenstand ihrer Berathschlagungen festsetzt.

§. 127. Kein Adlicher kann zugelassen werden, in einer solchen Versammlung zu stimmen, wenn er nicht

in das Bürgerbuch der Adlichen des Bezirks eingetragen ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte hat; wenn er nicht völlig ein und zwanzig Jahre alt, und wenn er nicht Grundeigenthümer ist.

§. 128. Das Buch der Adlichen des Bezirks wird vom Palatinatsrathe entworfen und vom Senate vidimirt.

§. 129. In den Provinzialversammlungen führt ein vom Könige ernannter Marschall den Vorsitz.

Fünftes Capitel.

Von den Communalversammlungen.

§. 130. In jedem Communalsprengel wird eine Communalversammlung statt haben, die einen Abgeordneten zum Landtag, ein Mitglied des Palatinatsrathes wählt, und ein Verzeichniß von Candidaten für die Verwaltungsstellen entwirft.

§. 131. Zu den Communalversammlungen werden zugelassen: 1) alle Bürger, die Grundeigenthümer und nicht adlich sind, und von ihrem Grundeigenthume eine Steuer bezahlen, welche sie auch seyn möge; 2) jeder Fabrikant und Werkstattsherr, jeder Kaufmann, der ein Waarenlager von zehntausend Fl. polnisch an Werth besitzt; 3) alle Pfarrer und Vicarien; 4) die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche mit dem öffentlichen Unterrichte beauftragt sind; 5) jeder Künstler, der sich durch seine Talente, seine Kenntnisse oder die Dienste ausgezeichnet hat, die er dem Handel oder den Künsten geleistet.

§. 132. Keiner kann zugelassen werden, in den Communalversammlungen zu stimmen, wenn er nicht in das Burgerbuch der Gemeinde eingeschrieben ist; wenn er nicht den Genuß seiner Bürgerrechte und ein Alter von vollen ein und zwanzig Jahren hat.

§. 133. Das Verzeichniß der abstimmenden Eigenthümer wird durch den Palatinatsrath, das der Fabrikanten, Kaufleute und der durch ihre Talente und Dienste

ausgezeichneten Bürger von der Commission des Innern; endlich das der Pfarrer, Vicarien und der öffentlichen Lehrer von der Commission des Cultus und des Unterrichts entworfen.

§. 134. Die Communalversammlungen haben zum Präses einen vom Könige ernannten Marschall.

Sechstes Capitel.

Vom Palatinatsrathe.

§. 135. In jedem Palatinat wird ein Palatinatsrath seyn, bestehend aus Räthen, die von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt werden.

§. 136. Im Parlamentsrathe wird der älteste Rath den Vorsitz führen.

§. 137. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinates sind: 1) die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; 2) zur Entwerfung und Reinigung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken; 3) das Wohl des Palatinates zu besorgen. Alles in Gemäßheit der Verfügungen einer besondern Verordnung.

Fünftes Buch.

Vom Stande der Richter, oder der gerichtlichen Hierarchie.

§. 138. Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig.

§. 139. Unter der Unabhängigkeit der Richter versteht man: die Fähigkeit, seine Meinung beim Urtheil frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch irgend eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

§. 140. Die Gerichtshöfe bestehen aus Richtern, die nach Vorschrift des organischen Statutes gewählt werden.

§. 141. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function.

§. 142. Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz im Falle einer bewiesenen Pflichtvergessenheit, oder wegen jedes andern bestätigten Verbrechens.

§. 143. Die Disciplin der ernannten und gewählten Magistrate, so wie die Bestrafung ihrer Vergehen, in so weit sie auf den öffentlichen Dienst sich beziehen, steht dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 144. Friedensrichter. Es wird Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner geben; ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats.

§. 145. Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt wurde, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen, nach Vorschrift des Gesetzes, eine Sühne nicht statt haben darf.

§. 146. Gerichtshöfe erster Instanz. Für Streitsachen, welche nicht fünfhundert Fl. polnisch übersteigen, werden in jeder Commune und in jeder Stadt Civil- und Polizeigerichtshöfe bestehen.

§. 147. Für Streitsachen über fünfhundert Fl. polnisch werden in jedem Palatinate mehrere Gerichtshöfe erster Instanz und Assisengerichte seyn.

§. 148. Es werden überdies Handelsgerichte statt finden.

§. 149. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichte bestehen.

§. 150. Appellationshöfe. Es wird wenigstens zwei solche Gerichtshöfe im Königreiche geben; sie werden in zweiter Instanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden.

§. 151. Oberster Gerichtshof. Es wird einen obersten Gerichtshof zu Warschau für das Königreich ge-

ben, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entschieden wird. Er wird zum Theil aus Senatoren, die der Reihe nach darin sitzen, zum Theil aus Richtern bestehen, die vom Könige auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 152. Hoher Nationalhof. Ein hoher Nationalhof wird über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten des Königreichs begangenen Vergehen urtheilen. Ihre Verfolgung vor Gericht wird von dem Senate verfügt (§. 116). Der hohe Nationalhof besteht aus allen Gliedern des Senats.

Sechstes Buch.

Von der bewaffneten Macht.

§. 153. Die bewaffnete Macht wird aus einem in effectivem Dienst stehenden, besoldeten Heere und aus Milizen bestehen, die bereit sind, dasselbe nöthigen Falls zu verstärken.

§. 154. Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes zu erhalten ist, wird vom Souverain bestimmt, mit Rücksicht auf das Bedürfniß und in Verhältniß zu den in dem Budget dazu ausgeworfenen Summen.

§. 155. Das Cantoniren der Truppen wird, mit vereinigter Rücksicht auf die Einwohner, auf das Militärsystem und auf die Staatsverwaltung, angeordnet werden.

§. 156. Das Heer wird die Farbe seiner Uniform, seine besondere Tracht und alles, was mit seiner Nationalität in Verbindung steht, beibehalten.

Siebentes Buch.

Allgemeine Verordnungen.

§. 157. Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone werden bestehen: 1) in den Krondomänen, die insbesondere für Rechnung des Königs durch eine Kam-

mer oder durch Beamte nach seiner Wahl verwaltet werden sollen; 2) in dem königlichen Pallaste von Warschau und in dem sächsischen Pallaste.

§. 158. Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt.

§. 159. Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

§. 160. Die bürgerlichen und militärischen Orden Polens, nämlich des weißen Adlers, des heil. Stanislaus und des Militärkreuzes, sind beibehalten.

§. 161. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde wird durch die organischen Statuten weiter entwickelt werden. Die, welche nicht unmittelbar nach Bekanntmachung der Verfassungsurkunde festgesetzt werden, sollen im Staatsrathe vorläufig erörtert werden.

§. 162. Das erste Budget wird in Vollziehung gesetzt, bis es von dem Souverain und den beiden Kammern gemildert oder abgeändert seyn wird.

§. 163. Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statutes oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtags in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statuten und die Codices können nur vom Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

§. 164. Die Gesetze, Decrete und Verordnungen des Königs werden im Gesetzesblatte abgedruckt. Ein Decret des Königs wird die Formen ihrer Bekanntmachung bestimmen.

§. 165. Alle frühere Gesetze und Einrichtungen, die der gegenwärtigen Constitutionsurkunde zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Da Wir in Unserm Gewissen überzeugt sind, daß die gegenwärtige Verfassungsurkunde Unsern väterlichen Absichten entspreche, welche zum Zwecke haben, allen Klassen Unserer Unterthanen des Königreichs Polen den Frieden, die Eintracht und die zu ihrer Wohlfahrt so

nöthige Einheit zu erhalten, und die Glückseligkeit, die Wir ihnen zu verschaffen wünschen, zu befestigen; so haben Wir ihnen gegenwärtige Verfassungsurkunde gegeben, und geben ihnen dieselbe, die Wir für Uns und Unsere Nachfolger annehmen; und machen es überdies allen öffentlichen Gewalten zur Pflicht, zu ihrer Vollziehung mitzuwirken.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Warschau, den $\frac{1}{2}\frac{5}{7}$. November 1815.

Alexander.

5.

Die provisorische Staatsverfassung von Griechenland, vom 1. Januar 1822.

Einleitung.

Große Veränderungen im europäischen Staatensysteme bewirken gewöhnlich auch eine Menge von Ereignissen, die, weil der Anfang derselben bei dem Geräusche der weltgeschichtlichen Vorgänge wenig bemerkt wird, in ihren spätern Folgen selbst den aufmerksamen Beobachter der Zeitverhältnisse überraschen. Dies ist namentlich der Fall mit dem Aufstreben der Griechen zur politischen Freiheit*). Seit 20—30 Jahren ging demselben das

*) Bei dieser Darstellung ist Raffenel's Geschichte der Ereignisse in Griechenland benutzt.

Aufblühen des Handels der griechischen Inseln voraus; denn während des langwierigen Krieges zwischen Großbritannien und Frankreich seit dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts, benutzten die Bewohner der griechischen Inseln die Freiheit ihrer Flagge, welche Großbritannien allen Unterthanen der Pforte zugestanden hatte, mit solchem Erfolge, daß sie ihren Handel weit über seine frühern Grenzen ausdehnten, weil seit jenem Kriege nicht mehr die französischen Schiffe die bedeutenden Handelsgeschäfte auf den türkischen Inseln und Küsten besorgen konnten, und dieser Handel, der den sonderbaren Namen Caravanenhandel (la caravane) führte, ausschließend in die Hände der Griechen fiel. Sie bemannten eine ansehnliche Zahl von Kauffahrtheischiffen, und die gewonnenen Vortheile steigerten bald ihre Thätigkeit und ihre Handelsspeculationen. Selbst in London etablirten sich griechische Handelshäuser, welche die Aufmerksamkeit der dasigen Handelscompagnieen durch die Größe ihrer Unternehmungen erregten. Besonders liefen von den Inseln Hydra, Ipsara und Spezzia zahllose Fahrzeuge aus, und bald bildete die Uebung aus den Griechen, die ohnedies seit langer Zeit die Marine des Sultans im Archipel ausgemacht hatten, die trefflichsten Seeleute. Dazu trug nicht wenig bei, daß die Britten die Insel Maltha, welche, nach der Verdrängung der Franzosen von derselben, in ihren Händen blieb, seit 1808 zum Mittelpuncte ihres Levantehandels erhoben; denn nun etablirten sich daselbst mehrere griechische Handelshäuser, welche die nämlichen Privilegien, wie die Britten und Maltheser genossen, und diesen durch ihre Kenntniß

der örtlichen Verhältnisse und durch frühere Nationalverbindungen überlegen waren. Die Griechen gewannen durch diesen Handel große Reichthümer, und bald verbreitete sich das Handelsinteresse über die ganze griechische Nation. Ihre Niederlassungen dehnten sich über die Inseln des Archipelagus und über die asiatischen Küsten aus, während andere in den verschiedenen Seestädten Frankreichs und Italiens, namentlich in Marseille, errichtet wurden.

Diese erneuerte und lebhafte Verbindung der Griechen mit dem übrigen gesitteten Europa blieb nicht ohne Rückwirkung auf ihre geistige Entwickelung. Die Despotie der Osmanen hatte bis dahin die Errichtung von Schulen und Bildungsanstalten unter den Griechen verhindert; es war daher auch nur einer kleinen Anzahl von Griechen möglich geworden, durch Aufenthalt in europäischen Staaten einige wissenschaftliche Bildung sich anzueignen. Das Bedürfniß dafür ward aber immer mehr angeregt, je mehr der Handel sich erweiterte und der Wohlstand weiter sich verbreitete. So verstattete schon der Sultan Selim 3 den Griechen, auf der Insel Scio eine Lehranstalt nach dem Muster europäischer Bildungsanstalten zu stiften; eine bereits bestehende ältere zu Aïvali (Kidonia) in Kleinasien ward im Jahre 1803 in ein Lyceum umgewandelt, und mit Männern besetzt, welche zuvor in Europa eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatten. Dasselbe war der Fall mit den Unterrichtsanstalten in Smyrna, Janina und einigen Städten in Morea, welche, obgleich früher gegründet, doch erst im neunzehnten Jahrhunderte eine vollkommenere Gestaltung und Einrichtung nach europäischen

Mustern erhielten. Besonders ward auf diesen Anstalten die Philosophie mit lebhaftem Eifer betrieben, welche, außer der von ihr ausgehenden allgemeinen Aufklärung des Verstandes, besonders auch die weitere Verbreitung richtiger staatsrechtlicher Kenntnisse bewirkte. Dazu kam, daß die reichen griechischen Kaufleute ihre Söhne auf europäische Hochschulen sandten, wo sie, namentlich in Staaten mit neuen Verfassungen, nicht nur theoretisch die gereinigten Lehren des Staatsrechtes und der Staatskunst, sondern auch practisch die Anwendung derselben auf die neue Gestaltung des innern Volkslebens und die großen Vorzüge und Vortheile gemäßigter Regierungsformen kennen lernten.

Von noch größern Folgen war es, daß im Jahre 1814, während des Wiener Congresses, der russische Minister und gebohrne Grieche, der Graf Capo d'Istrias*), in Verbindung mit dem jetzt in Pisa lebenden Erzbischoffe Ignatius, die ἑταιρεια Φιλομούσων stiftete, um die Lehranstalten in Athen und an andern Orten unter den Griechen zu unterstützen. Es ist wahrscheinlich, daß die Mitglieder dieser Gesellschaft zum Theile in der Folge eine politische Richtung nahmen. Die Grundsätze der Freiheit und Unabhängigkeit verbreiteten sich allmählig über alle griechische Bildungsanstalten, besonders als die jungen Griechen die Stellen ihrer alten Schriftsteller kennen lernten, welche die Schilderungen der Thaten und der Vaterlandsliebe ihrer Vorfahren enthalten. Zugleich

*) S. Christ. Dan. Becks Repertorium der Lit. 1821, 3. Bds. 2s St. Vergl. Allg. Zeit. 1821, Beil. N. 90.

scheint sich auch in dieser Zeit in dem Quartiere Constantinopels, welches von den griechischen Fürstenfamilien bewohnt ward und Fanal heißt, eine geheime Verbindung zur Befreiung der Griechen gebildet zu haben.

Beim Anfange des Jahres 1821 herrschte, bis auf den abtrünnigen Pascha Ali, in allen Provinzen des osmanischen Reiches tiefe Ruhe, als nach dem Tode des letzten Fürsten der Wallachei, des Alexander Suzzo († 10. Jan. 1821 zu Bucharest), Unruhen und Gährungen in diesem Lande ausbrachen. Ein Eingebohrner, ein gewisser Theodoro, der in der Folge den Namen Wladimiresko annahm, und früher in russischen Kriegsdiensten vom Freiwilligen zum Officiere sich aufgeschwungen hatte, trat an die Spitze der Mißvergnügten, die größtentheils aus Arnauten und Panduren bestanden (die zum Theile Eingebohrne, zum Theile Albaneser waren), welchen sich bald eingebohrne Landleute anschlossen. Er durchzog mit seinem Haufen die kleine Wallachei, indem er die Befreiung der Provinz von der Aristokratie der Bojaren ankündigte, ohne daß sich ihm eine bewaffnete Macht widersetzte; denn in der ganzen Provinz befanden sich nur einige hundert Türken. Schon rechnete man mit der Ankunft des neu ernannten Hospodars, des Fürsten Kallimachi, auf die Wiederherstellung der Ordnung, als in der an die Wallachei angrenzenden Moldau, wo Fürst Michael Suzzo Hospodar war, der mit den Hetäristen zusammenhielt, ein weit wichtigeres Ereigniß die allgemeinste Aufmerksamkeit erregte, bei dessen Eintritte Michael Suzzo nach Rußland ging.

Der Fürst Alexander Ypsilanti, der im russischen Heere bis zur Würde eines Generalmajors emporgestiegen war und als solcher gegen Napoleon gefochten hatte, der Sohn des vormaligen Hospodars der Moldau, Constantin Ypsilanti, hielt mit seinen beiden Brüdern, begleitet von einer bedeutenden Masse Arnauten, am 6. März 1821 seinen Einzug in der Hauptstadt der Provinz, in Jassy, gleichzeitig mit dem Vordringen der Oestreicher gegen Neapel, und mit dem Ausbruche der Revolution in Piemont. Am Tage seiner Ankunft wurden etwa dreißig Türken, die sich in Jassy befanden, entwaffnet und verhaftet; noch jetzt ist nicht entschieden, ob sie der Pöbel seinem Hasse opferte. Am 7. März erschien seine erste, am 30. März seine zweite Proclamation, worin er den Kampf für die Unabhängigkeit des griechischen Volkes verkündigte, alle Griechen zu diesem Kampfe, und die Bewohner der Moldau und Wallachei zur thätigen Mitwirkung und zur Bewaffnung für ihre eigene Befreiung aufforderte. Zugleich versicherte er, daß er auf die Unterstützung Rußlands rechnen dürfe. Eine bedeutende Truppenmasse strömte zu seinen Fahnen, nachdem seine Proclamation in die benachbarten Provinzen verbreitet worden war.

Ypsilanti und Theodoro hatten den Plan, gemeinschaftlich gegen Constantinopel vorzudringen, wo eine längst vorbereitete geheime Verschwörung gleichzeitig ausbrechen sollte. Denn die im Fanal wohnenden griechischen Fürstenfamilien waren in den Plan eingeweiht, und griechische Kaufleute hatten in Kellern und Gewölben Waffenvorräthe aufgehäuft. Man wollte das Serail überfallen, den Sul-

tan gefangen nehmen oder tödten, die Flotte im Hafen verbrennen, der Tophana (des Zeughauses der türkischen Artillerie) sich bemächtigen, und die anwesenden Janitscharen überfallen und schlagen, worauf man mit den Türken auf Ergebung oder Abzug unterhandeln wollte. Eine griechische Flotte sollte von der Seeseite die Vorgänge in Constantinopel unterstützen. Allein ein in den Plan Eingeweihter soll (nach Raffenels Bericht) denselben der englischen Gesandtschaft, und diese ihn dem Divan entdeckt haben. Darauf begannen die Blutscenen in Constantinopel.

Wenn Ypsilanti bei seinem Unternehmen in der Moldau auf russischen Beistand gerechnet, und deshalb einen Eilboten mit der Bitte um Unterstützung der griechischen Glaubensgenossen nach Petersburg geschickt hatte; so sah er sich in seiner Erwartung getäuscht. Der Kaiser Alexander, der gleichzeitig mit den zu Laybach zum Congresse vereinigten Mächten nachdrücklich gegen die Insurgenten in Neapel und Piemont sich erklärt hatte, sprach, nach denselben Grundsätzen, öffentlich die Verwerflichkeit des Aufstandes gegen die Pforte aus, und befahl, den Fürsten Ypsilanti aus der Liste der russischen Generale zu streichen, so wie er ihn zugleich der Bürgerrechte für verlustig erklärte. In Jassy ward am 10. April 1821 die Erklärung der beiden Kaiser, und Rußlands Verfahren gegen Ypsilanti durch den Baron Stroganoff auch der Pforte officiell bekannt.

Ypsilanti, ohne Unterstützung von außen, hatte blos zwischen Flucht oder Kampf zu wählen. Er zog das letztere vor, obgleich die Türken in bedeutenden Massen

die Grenzen der Moldau und Wallachei überschritten. In Ypsilanti's Heere dienten die sogenannten Hetäristen; allein ihr kraftvoller Kampf der Verzweiflung führte zu keinem vortheilhaften Ergebnisse, weil es ihren Streitkräften an Organisation, an innerer Ordnung und Eintracht fehlte, und Theodoro bald seine Sache von der Sache der Griechen trennte, indem er, nach einigen Nachrichten, blos die Abschaffung der Verwaltungsmißbräuche in der Wallachei, nicht eine völlige Umgestaltung des Ganzen beabsichtigte, und später mit türkischen Befehlshabern in geheimem Einverständnisse war.

Die Erbitterung der Türken zu Constantinopel, von wo aus die Griechen, die sich retten konnten, auf christliche Schiffe flüchteten, während die andern auf die kaltblütigste und martervollste Weise, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, getödtet wurden, ward noch gesteigert, als die Kunde vom gleichzeitigen Aufstande der Griechen auf Morea und auf den Inseln in die Hauptstadt kam. Demetrius Ypsilanti, der Bruder des Alexander, und der jüngere Kantakuzeno, welche verkleidet durch Oestreich reiseten und sich zu Triest nach Morea einschifften, waren mit den Proclamationen desselben (im Juny 1821) auf der Halbinsel erschienen und mit hoher Theilnahme aufgenommen worden. Schon vorher wurden die Türken auf dem flachen Lande getödtet, oder flohen, als die Morioten von ihren unbesiegten Bergen in die Ebenen stürzten, und das erste Zeichen des Angriffs in Morea gaben. Mehrere Festungen und Castelle gingen im ersten Anlaufe an die Griechen über; zu Athen bildete sich ein Senat aus Priestern und Greisen.

Die Engpässe von Thermopylä besetzte ein kleiner Haufe griechischer Helden. Die große Zeit des griechischen Alterthums trat in lebendigen Bildern vor die Seele der Nachkommen.

Unter den Inseln gingen die seit 20 Jahren durch den Handel sehr bereicherten Hydra, Ipsara und Spezzia voran; die meisten übrigen Inseln folgten; nur Anfangs Chios nicht, durch seine Lage daran verhindert. Europäische Häfen hatten den Bewohnern der griechischen Inseln bedeutende Waffenvorräthe geliefert; die Bemittelten und Reichen boten ihre Schätze dar für die gemeinsame Kasse; bald bildete sich eine Flotte aus 120 Kauffahrtheischiffen; ein Senat und eine Admiralität leiteten das Ganze.

Dagegen bluteten in Constantinopel die Mitglieder der griechischen Fürstenfamilien und die Reichen. Um aber ein recht schauderhaftes Beispiel des Christenhasses zu geben, ward der hochbejahrte Patriarch von Constantinopel, Gregorius, ob er gleich am 21. März 1821 einen kirchlichen Bannbrief gegen den Aufstand erlassen, und dessen Urheber und Theilnehmer, auf Befehl des Divans, mit dem Fluche belegt hatte, am Osterfeste 1821, als er nach gehaltenem Hochamte aus der Kirche trat, am Eingange derselben aufgehenkt. Nur mit schwerem Gelde konnte sein mißhandelter Leichnam aus den Händen der Juden, denen er übergeben worden war, erkauft werden. Drei andere Erzbischöffe hatten dasselbe Schicksal; auch wurden acht griechische Geistliche hingerichtet. Gleichzeitig ließ der Sultan alle griechische (16)

Kirchen in Constantinopel niederreißen, deren Schätze er sich bemächtigte.

Als nach diesem Machtstreiche die Gesandten der europäischen Höfe vom Divan eine Erklärung darüber verlangten, antwortete dieser, daß der Ermordete an der Spitze der Verschwörung der griechischen Geistlichkeit gestanden habe, und daß überhaupt den europäischen Mächten kein Recht zustehe, in die Bestrafung der Rebellen im osmanischen Reiche sich zu mischen. Um diesen Grundsatz thatsachlich geltend zu machen, wurden griechische Frauen und Mädchen öffentlich für den Preis eines Piasters als Sklavinnen verkauft, andere geschändet, getödtet und ersäuft. Gleichzeitig verordnete der Divan die allgemeine Entwaffnung der Griechen, und die Verhinderung der Flucht der Griechen zu ihren im Aufstande begriffenen Landsleuten und in benachbarte christliche Staaten. Dagegen vergalten freilich die Griechen, durch des Patriarchen Hinrichtung zur höchsten Erbitterung gebracht, Gleiches mit Gleichem, und erlaubten sich gegen besiegte und in Gefangenschaft gerathene Türken ähnliche Grausamkeiten.

Am unglücklichsten für die Griechen endigte der Kampf in der Moldau und Wallachei, wo der Fürst Ypsilanti den Mangel an Kriegsbedürfnissen eben so, wie den an Kriegszucht in seinem Heere empfand, obgleich die Hetäristen ruhmvoll kämpften und ehrenvoll fielen, und Ypsilanti am 19. April bei seinem Einzuge in Bucharest mehr als tausend junge Griechen aus den reichsten Familien in Wien, Ofen und Odessa vorfand. Allein noch im April 1821 drangen die Türken in der Walla-

chei vor und besetzten (28. Mai) Bucharest, so wie unter Jussuf Pascha am 13. Mai ein anderer Theil von ihnen Gallaz, wo sie durch furchtbare Grausamkeiten an beiden Geschlechtern ihren Einzug bezeichneten. Es sollen an diesem Tage 5000 Griechen mit Weibern und Kindern niedergehauen worden seyn.

Während in Constantinopel nur der russische Gesandte, der Freiherr Stroganoff, der Sache der Griechen sich annahm, besonders aber über die Verletzung der zwischen Rußland und der Pforte bestehenden Verträge Beschwerde führte, übernahmen die Gesandten von Großbritannien und Oestreich eine vermittelnde Rolle zwischen Rußland und der Pforte. Die europäischen Hauptmächte und ihre officiellen Blätter erklärten sich in sehr bestimmten und nachdrücklichen Aeußerungen gegen die Sache der Griechen, als im Widerspruche gegen die Legitimität der türkischen Regierung; dagegen fand dieselbe einen bedeutenden Stützpunct in der öffentlichen Meinung der meisten europäischen Völker, so daß aus den Reihen derselben viele Freiwillige nach Griechenland zogen, und auch bedeutende Geldunterstützungen für diese Freiwilligen und für die Griechen überhaupt aufgebracht wurden.

Am erfolgreichsten war der Seekampf der Griechen; theils weil die Türken von jeher die Marine vernachlässigt und ihre Schiffe gewöhnlich nur durch Griechen bemannt hatten; theils weil, nach den ersten gelungenen Versuchen der griechischen Flotten, mehrere Inseln, namentlich Samos, der allgemeinen Sache sich anschlossen, worauf der Capudan Pascha eine bedeu-

tende Niederlage erlitt. Die Stadt Aivali in Kleinasien ward aber (15. Jun.) von den Türken niedergebrannt, nachdem sie einen nachtheiligen Kampf mit den gelandeten Griechen bestanden hatten. Doch fehlte noch immer ein allgemeiner Mittelpunct der Leitung der griechischen Sache; es fehlte eine Regierung. Zuerst ward diese zu Kalamata, dann zu Argos gestaltet; allein bei der Uneinigkeit der griechischen Anführer unter sich selbst, erhielt diese Regierung in ihren Anfängen weder Einheit, noch Festigkeit. Doch fochten die einzelnen griechischen Truppenhaufen in Morea mit Tapferkeit, Umsicht und Erfolg; auch siegte der gegen die Pforte empörte Pascha von Janina, Ali, mit den Sulioten bei Kastri über Churschid Pascha. Allein Athen und Salonichi, wo die Juden mit den Türken gegen die Griechen fochten, gingen wieder an die Türken verloren.

Noch nachtheiliger für die Griechen endigte der Kampf in der Moldau und Wallachei. Alexander Ypsilanti sah sich genöthigt, den Theodoro*), welcher geheime Einverständnisse mit der Pforte unterhielt, als Verräther am 7. Juny 1821 in seinem Hauptquartiere zu Tergowitscht hinrichten zu lassen, worauf die Wallachen und Panduren, die Theodoro angeführt hatte, von den Griechen sich trennten. Da beschloß Ypsilanti, gegen den vordringenden Ibrail Pascha eine Schlacht zu wagen. Schon hatte der heldenmüthige Jordaki mit

*) Die Allg. Zeit. 1821. N. 199 gab die Nachricht, Theodoro habe, auf das Versprechen eines fremden Consuls zu Bucharest, daß er eine Hospodarstelle erhalten solle, mit den Türken im Geheimen unterhandelt.

seinen Moldauern und Arnauten auf einen Augenblick den Sieg gefesselt, als Kaminar Sawa, bereits im Voraus von Ibrail erkauft, mit einem Heerhaufen von Wallachen und Bulgaren plötzlich zu den Türken überging, und am 15. Juni 1821 bei Targowitz der größte Theil der sogenannten heiligen Schaar der Griechen im kräftigsten Widerstande fiel. Der Rest dieser Streiter, durch einige Verstärkung von neuem ermuthigt, wagte noch einmal den ungleichen Kampf bei Tergoressi; doch auch hier bewirkten Treulosigkeit und der Abfall der Albaneser und Wallachen, unter dem Constantin Duca, die Niederlage desselben. Was sich flüchten konnte, betrat das östreichische Gebiet, auf welchem Alexander Ypsilanti, nachdem er (20. Juni) aus Rimnik eine bittere Proclamation erlassen hatte, nach einem Kabinetsbefehle, zu Triest angehalten und als Gefangener auf die ungarische Festung Munkatsch abgeführt ward. Kaminar Sawa aber ward hinterlistig von den Truppen des Pascha erschossen, zu welchem er übergegangen war. Den Heldentod starb Jordaki mit seinen wenigen Getreuen in den Trümmern des Klosters Seku.

Die Siege der Türken wirkten auf ihre erneuerten Grausamkeiten in der Hauptstadt und auf der Insel Cypern zurück. Da verlangte endlich der Gesandte Rußlands (16. Jul.) in einem Ultimatum von der Pforte die Räumung der Moldau und Wallachei, die Herstellung der zerstörten christlichen Kirchen in Constantinopel, und das Aufhören aller Grausamkeiten gegen schuldlose Griechen; er verließ die Hauptstadt, als er keine befriedigende Antwort auf dieses Ultimatum erhielt. Er kam

am 13. August in Odessa an und ging von da nach Petersburg.

Unter den griechischen Anführern zeichneten sich Maurocordato, Germano, Demetrius Ypsilanti und Kantakuzenos aus. Der vormalige Bischoff, dann Feldherr Germano nahm die Festung Patras, als er zum zweitenmale vor derselben erschien, mit Sturm ein. Odysseus siegte bei Zeituni über den Pascha Mahmud; blos das belagerte Lariſſa konnte er nicht bezwingen. Dagegen ergab sich (1. Aug.) Navarin und (3. Aug.) Napoli di Malvasia den Griechen (nur daß die Erbitterung der Griechen so hoch gestiegen war, die Capitulation des letzten festen Platzes zu brechen und eine blutige Rache an den Türken zu nehmen); und später (23. Sept.) Tripolizza, das im Sturme von den Griechen genommen, und wo von ihnen die männliche Bevölkerung der Stadt aufgeopfert und die weibliche zur Sklaverei bestimmt ward. Allein Patras ward von Jussuff Pascha wieder besetzt. — Günstig war es für die Griechen, daß gleichzeitig Persien den Krieg gegen die Pforte eröffnete, und daß sie Arta (12. Dec. 1821) stürmend nahmen, und Theben durch Capitulation besetzten; dagegen ward zu ihrem Nachtheile, am Anfange des Februars 1822, der den Türken furchtbare 82jährige Ali Pascha von Churschid Pascha überlistet, bezwungen, und sein Haupt nach Constantinopel gesandt, weil nun das Belagerungsheer von Janina gegen sie gebraucht werden konnte.

Demungeachtet war es in eben dieser Zeit, daß die von Argos zuerst nach Epidauros und dann nach

Korinth verlegte Regierung der Griechen in dieser Stadt den von der Nationalversammlung zu Epidauros am 25. Jan. 1822 unterzeichneten Entwurf der provisorischen Verfassung für Griechenland bekannt machte, die, bei allen ihren Unvollkommenheiten und Mängeln, dennoch zu den denkwürdigsten politischen Erscheinungen unserer vielbewegten Zeit gehört, und deshalb in einem diplomatischen Archive für Europa nicht fehlen darf. An die Stelle der constituirenden Commission trat zu Korinth die neue Regierung, welche gleichzeitig die Unabhängigkeit Griechenlands aussprach. Aus der Vergleichung der meisten Bestimmungen der neuen Verfassung mit den Bestimmungen vieler, theils noch bestehenden, theils bereits wieder erloschenen westeuropäischen Verfassungen der letzten dreißig Jahre geht nicht nur manches wichtige Resultat an sich, sondern auch zugleich die Thatsache hervor, daß die repräsentativen Grundsätze nicht ohne Erfolg aus dem europäischen Westen bis zu den Griechen, unter der Zwingherrschaft der Türken, in wenigen Jahrzehenden sich verbreitet hatten.

Ob nun gleich die provisorische Regierung der Griechen und deren Verfassung von keiner europäischen Macht bis jetzt anerkannt worden ist; so wagte doch diese Regierung, bald nach ihrer Organisation, den kühnen Schritt, alle vom Feinde besetzte Küsten in Epirus, Peloponnes, Euböa und Thessalien, von Epidauros bis Salonichi, so wie alle vom Feinde besetzte Häfen und Inseln des ägeischen Meeres, in Blokadestand zu erklären; auch erließ (15.

April) diese provisorische Regierung eine Erklärung an die europäischen Mächte.

Zwar ward die Insel Chios, wo, nach der Landung der Samier (13. März 1822), die größere Volksmasse der griechischen Sache sich anschloß, von den Türken, unter Anführung des Capudan Pascha, wieder eingenommen, und mit der furchtbarsten Wuth zerstört (denn von 110,000 Einwohnern, vertheilt in eine Stadt und 66 Dörfer, wurden Anfangs nur ungefähr 20,000 Menschen in den sogenannten 22 Mastixdörfern verschont, 45,000 Weiber und Kinder aber als Sklaven fortgeführt und die Männer ermordet); allein bald darauf (19. Juny) rächten kühne griechische Seeleute diese Grausamkeiten, als griechische Brander das türkische Admiralschiff mit 130 Kanonen in Brand steckten, worauf es mit dem Capudan Pascha und 1100 Mann (worunter viele Britten) in der Nähe von Chios in die Luft flog, während drei andere, in Brand gesteckte, Linienschiffe ins Meer sanken. Die Folge dieser That war von Seiten der Türken die völlige Zerstörung der noch stehen gebliebenen 22 Mastixdörfer auf Chios, deren Einwohner auf Zureden der europäischen Consuln die Waffen abgeliefert hatten, so daß die Bevölkerung derselben zwischen 20—30,000 Menschen theils zusammengehauen, theils ersäuft, theils als Sklaven verkauft wurde.

So thätig auch Oestreich und Großbritannien die Aussöhnung zwischen Rußland und der Pforte zu vermitteln gesucht hatten; so waren doch die Noten der Pforte vom

18. April und vom 16. July 1822*), als Antworten auf die Anträge der Gesandten der vermittelnden Mächte, nicht blos ausweichend, sondern auch abschlägig, und nicht ohne Bitterkeit gegen Rußland.

Der Kampf auf der Halbinsel ward im Sommer 1822 mit abwechselndem Erfolge geführt; doch neigte der Sieg sich zuletzt entschieden wieder auf die Seite der Griechen. Zwar war Churschid Pascha durch die Thermopylen vorgedrungen; zwei bedeutende türkische Heere, von Ausländern klug geführt, landeten auf zwei Seiten Morea's; Athen und selbst Korinth fielen in türkische Hände; der Congreß der Griechen mußte Korinth verlassen; Churschid Pascha drang mit mehr als 50,000 Mann bis in die Ebene von Napoli di Romania vor; allein am 6. und 7. Aug. 1822 siegten die Griechen, angeführt von Kolokotroni und Niketas, bei Argolita über die Türken unter Ali Mahmud Pascha, der 3000 Mann verlor. Gleichzeitig verlor Churschid Pascha gegen Odysseus und andere Anführer einzelner Heereshaufen bei Fontana in einem mehrtägigen Kampfe mehr als 5000 Mann, worauf er durch die Thermopylen nach Lariſſa sich zurückzog. Die Citadelle von Athen ergab sich (22. Jul.) den Griechen und Korinth am 24. Sept., worauf der Sitz der Regierung Griechenlands von neuem dahin verlegt ward. Nur die Philhellenen (die aus andern Ländern zur Unterstützung der Griechen herbeigeeilten Kämpfer) verloren (16. Jul. 1822) bedeutend bei Arta.

---

*) Allg. Zeit. 1822. N. 240.

Eben so behaupteten die Flottillen der Griechen überall das Uebergewicht über die Flotten der Türken. So schon am 10. Jun. 1821 bei Mitylene; so am 3. und 4. März 1822 im Golf von Patras; und am 10. Nov. 1822 flog, durch griechische Brander entzündet, ein zweites türkisches Admiralschiff bei Tenedos in die Luft.

Nur in der Wallachei und Moldau (wo die Türken am 12. Aug. 1822 in Jassy über 4000 Häuser niederbrannten) ward, nach dem Beschlusse des Divans, in welchen auf den Befehl des Sultans Repräsentanten der Janitscharen*) aufgenommen wurden, die türkische Verwaltung mit aller Strenge eingeführt, nachdem Johann Stourdza zum Hospodar der Moldau, und der Bojar Gregorius Ghika zum Hospodar der Wallachei vom Sultane ernannt worden war.

Die innere Zerrüttung der türkischen Herrschaft ward aber besonders sichtbar durch die Verordnung, daß alles Gold- und Silbergeschmeide an den Schatz (Miri) abgeliefert werden muß, worüber der Eigenthümer einen Schein auf den Reichsschatz angewiesen erhält, womit später die Einlösung aller Münzsorten verbunden ward, um leichtere auszugeben; durch die sich schnell folgende Hinrichtung mehrerer Großveziere und Pascha's, so wie durch die von den Janitscharen verlangte Aufopferung des Lieblings des Sultans, Halet Effendi.

Bevor am 1. Januar 1822 zu Epidauros die provisorische Staatsverfassung von Griechenland unterzeichnet,

*) Allg. Zeit. 1822. N. 358.

und zu Korinth durch den Präsidenten der Regierung, den Fürsten Maurocordato, proclamirt ward, erschienen für einzelne Theile Griechenlands einzelne Verfassungen. So am 4. Novemb. 1821 in Mesolongion die Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umschließt (übersetzt aus dem Neugriechischen in Joh. Casp. v. Orelli's Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8. S. 11 ff.); so am 16. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas, welches Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Locris, Doris, und die befreiten Striche von Thessalien und Macedonien umschließt (Ebend. S. 25 ff.); so am 1. Dec. 1821 zu Argos die Staatsverfassung des Peloponnesus (Ebend. S. 63 ff.), wo an der Spitze derer, welche sie unterzeichneten, der Fürst Demetrius Ypsilanti stand.

Endlich folgte am 1. Jan. 1822 zu Epidauros die nachstehende Urkunde, mit einigen sie begleitenden Actenstücken.

A.

Provisorische Staatsverfassung von Griechenland *).

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da die griechische Nation unter der schaudervollen ottomanischen Herrschaft das höchst drückende und beispiellose Joch der Tyrannei nicht zu ertragen vermocht und es mit großen Aufopferungen abgeschüttelt hat; so verkündigt sie heute durch ihre legitimen, in einer Nationalversammlung zusammengetretenen Repräsentanten vor dem Angesicht Gottes und der Menschen „ihre politische Existenz und Unabhängigkeit."

Epidauros, den 1. Januar, im Jahr 1822, und im ersten Jahr der Unabhängigkeit **).

Erster Titel.

Erster Abschnitt.

Von der Religion.

§. 1. Die herrschende Religion im griechischen Staate ist die der morgenländischen orthodoxen Kirche Christi.

*) Die Uebersetzung dieser Verfassung im politischen Journale ist theils in einzelnen Stellen unrichtig, theils unvollständig; denn sie enthält daselbst nur 102 §§. — Besser steht sie in Orelli's Sammlung, S. 79 ff. — Im Texte ist aber die — einzeln zu Bremen erschienene — Uebersetzung des D. Iken nach dem zweiten griechischen Originalabdrucke zum Grunde gelegt, dessen Erläuterungen gleichfalls beibehalten worden sind.

**) So viel bekannt, ist hier Epidauros Limera in Lakonien zu verstehen, nicht die gleichnamige Stadt des Aesculap in Argolis. Anm. d. Ueb.

Es duldet jedoch die Regierung von Griechenland jede andere Religion, und die Ceremonieen und heiligen Gebräuche einer jeden derselben werden ungehindert ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten der Bewohner des Staats von Griechenland.

§. 2. Diejenigen eingebohrnen Bewohner des Staats von Griechenland, die an Christus glauben, sind Griechen, und genießen ohne irgend einen Unterschied alle bürgerlichen Rechte.

§. 3. Alle Griechen sind gleich vor dem Gesetz, ohne irgend eine Ausnahme, oder Stufe, oder Klasse, oder Ansehen.

§. 4. Diejenigen, die aus der Fremde gekommen und in dem Staate von Griechenland wohnen, oder als Beisassen mit einwohnen (ἢ παροικήσωσιν), sind mit den eingebohrnen Bewohnern vor dem Gesetz gleich*).

§. 5. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, mit Umsicht ein Gesetz über die Einbürgerung der Fremden zu erlassen, welche den Wunsch haben, Griechen zu werden.

§. 6. Alle Griechen haben ein und dasselbe Recht zu allen Würden und Ehren. Der Geber der Würden aber ist nur allein die Würdigkeit eines jeden.

§. 7. Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines jeden Griechen stehen unter dem Schutz der Gesetze.

§. 8. Alle Steuerhebungen sollen unter allen Ständen und Klassen der Einwohner durch die ganze Ausdehnung des griechischen Staates auf eine gerechte Weise vertheilt

---

*) Der Ausdruck: Beisassen oder Paroikoi, ist hier wahrscheinlich für synononym mit den ehemaligen Metoikois oder Schutzverwandten in Athen zu nehmen. Diese standen ungefähr in denselben Verhältnissen; nur mußten sie sich doch einen wirklichen Burger zu ihrem Schutzherrn wählen, um gegen Bedrückungen gesichert zu seyn.

Anm. d. Ueb.

werden. Keine Steuerhebung aber geschieht ohne ein vorher erlassenes Gesetz.

Zweiter Titel.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierungsform.

§. 9. Die Regierung besteht aus zwei Körpern, dem berathenden und dem vollziehenden.

§. 10. Diese beiden Körper stehen sich gleich in Betreff ihrer gegenseitigen Mitarbeit an der Abfassung der Gesetze, weil weder die Beschlüsse des berathenden Körpers Gesetzeskraft haben ohne die Genehmigung des vollziehenden Körpers, noch die Gesetzentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeschlagen werden, Kraft haben, wenn sie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

§. 11. Der berathende Körper besteht aus bevollmächtigten, gewählten Repräsentanten der verschiedenen Theile von Griechenland.

§. 12. Die Anzahl der Repräsentanten ist unbestimmt bis zur Erlassung eines Wahlgesetzes.

§. 13. Es wird von der Regierung ein provisorisches Gesetz über die Wahl der Repräsentanten erlassen werden, welches jedoch im Allgemeinen folgende zwei Bestimmungen enthalten wird.

§. 14. Die Repräsentanten müssen Griechen seyn.

§. 15. Es wird erfordert, daß sie ein Alter von vollen dreißig Jahren haben.

§. 16. Alle Repräsentanten der freien Theile von Griechenland sind, nach einer strengen Prüfung und nach Einreichung der schriftlichen Vollmachten in Betreff ihrer Sendung, der Aufnahme fähig und werden zu dem berathenden Körper zugezogen.

§. 17. Der berathende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amtsverwaltung ein

Jahr dauert, deren Wahl aber durch Stimmenmehrheit geschieht.

§. 18. Er wählt auf dieselbe Weise den ersten und zweiten Secretär, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte sind und die nöthigen Untersecretäre haben.

§. 19. Der berathende Körper dauert ein volles Jahr von dem Tage seiner Eröffnung an.

§. 20. Der vollziehende Körper besteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalversammlung gewählt werden, die sich, einem besonders darüber handelnden Gesetze gemäß, eigens dazu versammeln wird.

§. 21. Der vollziehende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, die ebenfalls ein Jahr lang im Amte sind und nach dem oben erwähnten Gesetz gewählt werden.

§. 22. Der vollziehende Körper wählt acht Minister, unter welchen der erste der oberste Staatssecretär ist, der zugleich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hat. Die übrigen sieben aber sind die folgenden:

2. Der Minister des Innern.
3. Der der Finanzen.
4. Der der Justiz.
5. Der des Kriegswesens.
6. Der des Seewesens.
7. Der des Cultus.
8. Der der Polizei.

§. 23. Eben so ernennt der vollziehende Körper alle untergeordneten Staatsbeamten der Regierung.

§. 24. Die Dauer des vollziehenden Körpers ist einjährig, von dem Tage seiner Eröffnung an gerechnet.

Dritter Titel.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des berathenden Körpers.

§. 25. Wegen der dringenden Umstände, in denen das Vaterland sich befindet, ist der berathende Körper

für dieses Jahr verpflichtet, seine Arbeiten ohne Unterbrechung fortzusetzen.

§. 26. Der Präsident hat den Vorsitz in den täglichen Versammlungen, bestimmt die Stunden der Eröffnung derselben, und er allein hat das Recht, sie aufzuheben.

§. 27. Er hat auch das Recht, den berathenden Körper nöthigenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen.

§. 28. In Abwesenheit des Präsidenten erfüllt der Vicepräsident die Pflichten desselben.

§. 29. Zwei Drittel der Mitglieder des berathenden Körpers sind die erforderliche Anzahl, um die Versammlung als vollzählig anzusehen.

§. 30. Die Beschlüsse des berathenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit.

§. 31. Wenn die Stimmen zu gleichen Theilen getheilt sind; so gibt der Theil, bei welchem sich die Stimme des Präsidenten befindet, den Ausschlag.

§. 32. Alle Acte oder Decrete des berathenden Körpers werden von dem Präsidenten unterzeichnet und vom ersten Secretär contrasignirt.

§. 33. Der Präsident sendet die Beschlüsse des berathenden Körpers an den vollziehenden, und sobald dieser sie genehmigt, haben sie Gesetzeskraft.

§. 34. Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert oder vorher theilweise Ausstellungen macht (κάμψ προσθαφαιρέσεις), wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausstellungen anzugeben hat; so wird die Sache mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers noch einmal wieder an den berathenden Körper zurückgesendet und wird in demselben von neuem discutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweisen Ausstellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, oder im Fall der berathende Körper auf seiner Meinung besteht; so wird die Sache zum zweitenmal im vollziehenden Körper untersucht, und wenn

dieser auch dann nicht nachgibt; so fällt das Gesetz in einem solchen Fall durch*).

§. 35. Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenständen Petitionen an (δέχεται ἀγωγὰς) und berathschlagt über dieselben**).

§. 36. Der berathende Körper ernennt aus seiner Mitte die Commissionen, die von gleicher Anzahl wie die acht Ministerien sind, und periodisch nach einem Vierteljahre erneuert werden.

§. 37. Der Präsident des berathenden Körpers bestimmt für eine jede dieser Commissionen die eigenthümlich einer jeden zukommenden Sachen, und eine jede derselben arbeitet die Gesetzentwürfe über die Gegenstände aus, welche ihren betreffenden Geschäftszweig angehen.

§. 38. Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, der Versammlung schriftlich durch den Präsidenten Gesetzentwürfe vorzuschlagen; der Präsident bestimmt aber, zu welcher Commission ein jeder dieser Entwürfe gehöre.

§. 39. Der berathende Körper nimmt diejenigen Gesetzentwürfe entgegen, die von dem vollziehenden Kör-

---

*) Der Ausdruck προσδαφαιρέσις (wörtlich: Vorwegnahme, Ausnahme) findet sich in keinem Wörterbuche; der Zusammenhang zeigt aber deutlich, daß dies Wort einen Vorbehalt oder eine Restriction bezeichne, oder an dieser Stelle besser theilweise „Ausstellungen", die der Genehmigung vorhergehen.

Anm. d. Ueb.

**) Mit diesem Ausdruck, ἀγωγὰς, ist man noch schlimmer berathen. Blos Dufresne's Wörterbuch der mittlern Gräcität gibt die Bedeutung: actio, vadimonium an. Daß hier jedoch nicht ein Proceß oder eine gerichtliche Klage zu verstehen sey, sondern überhaupt nur Beschwerden, Reclamationen, Vorstellungen und dergl., die eingereicht werden (ἄγω), erhellt ebenfalls nur aus dem Zusammenhang. Der jetzt so übliche, ganz allgemeine Ausdruck: Petitionen, rechtfertigt sich demnach hinlänglich. Uebrigens bezeichnet auch ἀγωγεὺς im Altgriechischen einen Kläger. Auf das Recht der Petitionen scheint sich auch der Schluß der unten folgenden zweiten Proclamationen (des vollziehenden Körpers) zu beziehen, wo es heißt: „An die acht Ministerien kann ein jeder schreiben und Antwort von ihnen empfangen."

Anm. d. Ueb.

per vorgeschlagen werden, und nimmt sie entweder an oder bearbeitet sie weiter.

§. 40. Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beschlossen, ohne die Zustimmung des berathenden Körpers; eben so ist es auch nöthig, daß die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abschließt, vorher von dem berathenden Körper genehmigt werden. Davon ist aber ausgenommen das Recht zum Abschluß von Verträgen, die keinen langen Aufschub leiden.

§. 41. Wenn der berathende Körper seine völlige Ausbildung erhalten haben wird; so genehmigt er im Anfang eines jeden Jahres den muthmaßlichen Rechnungsanschlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Bestätigung vorlegt. Am Schluß des Jahres aber untersucht er die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben. Indeß für dieses erste Jahr ist der berathende Körper verpflichtet, ohne den geringsten Aufschub dem vollziehenden Körper die den Bedürfnissen analoge Geldsumme im Voraus zu besorgen. Eben sowohl wegen der noch völlig neuen Errichtung der Regierung, als auch wegen schwer vorauszusehender künftiger Ausgaben kann der vollziehende Körper jetzt den muthmaßlichen jährigen Rechnungsanschlag (Budget) nicht entwerfen. Dagegen ist der vollziehende Körper am Schluß des Jahres verbunden, den Entwurf der ganzen Rechnung vorzulegen.

§. 42. Der berathende Körper hat das Recht, die militärischen Beförderungen zu genehmigen, die von dem vollziehenden Körper vorgeschlagen worden sind.

§. 43. Eben so hat er das Recht, die in Ordensbändern bestehenden Belohnungen für die dem Vaterlande geleisteten Dienste, nach dem Antrag des vollziehenden Körpers, zu genehmigen.

§. 44. Er wird ein neues System in Betreff der Münzen anordnen, die durch den vollziehenden Körper im Namen der Nation geprägt werden sollen.

§. 45. Es ist dem berathenden Körper ausdrücklich untersagt, zu irgend einem Vertrage seine Zustimmung zu geben, der die Beeinträchtigung der politischen Existenz der Nation zum Zweck hat. Wenn sich insbesondere ergibt, daß der vollziehende Körper sich in solche gesetzwidrige Verträge eingelassen hat; so ist der berathende Körper verpflichtet, den Präsidenten anzuklagen (νὰ κατηγορήσῃ) und nach der Verurtheilung desselben der Nation anzukündigen, daß er von seinem Amt abgesetzt sey.

§. 46. In den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des berathenden Körpers hat der Zeitungsschreiber die Erlaubniß zum Eintritt. Ausgeschlossen wird er aber von den geheimen Sitzungen, welche statt finden, so oft sie von fünf Mitgliedern des Körpers nachgesucht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der beiden Secretäre des berathenden Körpers.

§. 47. Der erste Secretär des berathenden Körpers verfaßt alle Acte oder Decrete der Sitzungen, und verwahrt sorgfältig die Sammlung derselben.

§. 48. Er hat das Geschäft, die Decrete und die übrigen Acte des berathenden Körpers vom Präsidenten in Empfang zu nehmen, und sie an den vollziehenden Körper gelangen zu lassen.

§. 49. In Abwesenheit des ersten Secretärs erfüllt der zweite Secretär alle Pflichten des ersten.

Sechster Abschnitt.

§. 50. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des berathenden Körpers eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so wird eine Commission von sieben Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, schriftlich ihren Ausspruch vorlegt; und in dem Fall, wenn der Angeklagte durch zwei Drittel der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig

erklärt ist; so wird vom Präsidenten bekannt gemacht, daß jener seiner Würde entsetzt sey, und als gewöhnlicher Bürger wird er dann dem obersten Gerichtshofe von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe bestimmt wird.

§. 51. Keins von den Mitgliedern des berathenden Körpers kann vor seiner Absetzung verhaftet werden.

§. 52. Wenn eins von den Mitgliedern des vollziehenden Körpers eines Staatsverbrechens vor dem berathenden Körper angeklagt wird; so wird eine Commission von neun Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, schriftlich ihren Ausspruch vorlegt; und in dem Fall, wenn der Angeklagte von vier Fünfteln der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig erklärt ist; so macht der Präsident des berathenden Körpers bekannt, daß jener seiner Würde entsetzt sey, und dann wird er als gewöhnlicher Bürger dem obersten Gerichtshof von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe näher bestimmt wird.

§. 53. Wenn ein oder mehrere von den acht Ministern vor dem berathenden Körper eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so werden sie auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder des berathenden Körpers (§. 50) für schuldig erklärt und gerichtet.

Vierter Titel.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des vollziehenden Körpers.

§. 54. Der vollziehende Körper ist als völlig unverletzlich anzusehen.

§. 55. Wenn der ganze vollziehende Körper sich eines Vergehens wider die Gesetze schuldig gemacht hat; so wird der Präsident nach §. 45 für schuldig erkannt und bestraft. Nach der Wahl eines neuen Präsidenten

aber werden auch die übrigen Mitglieder eines nach dem andern angeklagt und nach §. 52 schuldig gesprochen und bestraft.

§. 56. Der vollziehende Körper vollzieht die Gesetze durch seine verschiedenen Staatsdiener.

§. 57. Er bestätigt die vom berathenden Körper vorgeschlagenen Gesetze, oder er verweigert die Bestätigung nach §. 34.

§. 58. Er hat das Recht, Gesetzentwürfe dem berathenden Körper vorzuschlagen, welcher sie weiter bearbeitet; und zu dieser Bearbeitung werden einer oder mehrere von den Ministern bestimmt, worunter sich auch derjenige befindet, dessen Geschäftszweig das discutirte Gesetz angeht.

§. 59. Alle Acte und Verordnungen der Regierung werden vom Präsidenten unterzeichnet, vom obersten Staatssecretär contrasignirt und mit dem Siegel der Regierung untersiegelt.

§. 60. Die sämmtliche Land- und Seemacht steht unter dem vollziehenden Körper.

§. 61. Der vollziehende Körper hat das Recht, Weisungen zu geben (νὰ ἐκδίδῃ ὁδηγίας), und Gesetze, die vorher über allgemeine Dinge erlassen worden sind, auf die besondern Fälle anzuwenden*).

§. 62. Bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staats betreffen, hat der vollziehende Körper das Recht, alle und jede nothwendigen außerordentlichen Maasregeln zu ergreifen; er ist verbunden, unmittelbar an den berathenden Körper von denselben Bericht abzustatten.

§. 63. Der vollziehende Körper hat das Recht, Capitalien auf Zinsen zu leihen, entweder innerhalb oder

---

*) In diesem letztern Satz: „allgemeine Gesetze auf concrete Fälle anzuwenden," scheint der Ausdruck ὁδηγίας (Zurechtweisungen, Instructionen) schon eine genügende Erklärung zu finden. Anm. d. Ueb.

auch außerhalb des Staates, und dafür Nationalgüter als Hypotheken anzuweisen, jedoch mit Zustimmung des berathenden Körpers.

§. 64. Eben so hat er das Recht der Veräußerung eines Theils der Nationalgüter, der mit den Bedürfnissen analog ist; jedoch ebenfalls mit Zustimmung des berathenden Körpers.

§. 65. Er ernennt die acht Minister für die verschiedenen Geschäftszweige der Regierung, und bestimmt noch dazu für einen jeden derselben die Obliegenheit seines Ministeriums, indem es niemals erlaubt ist, in die Obliegenheiten eines andern einzugreifen.

§. 66. Ein jeder von den Ministern unterzieht sich der Regulirung alles dessen, was die Geschäfte seines Ministeriums betrifft. Er kann keinen Act oder Verordnung des vollziehenden Körpers auswirken, der nicht in Einklang mit denjenigen Rechten und Pflichten steht, die eben diesem Körper durch den gegenwärtigen Organismus gegeben werden.

§. 67. Der vollziehende Körper ernennt die Gesandten und alle diplomatischen Beamten der Regierung an fremden Höfen.

§. 68. Er ist verpflichtet, von den Verhältnissen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zustande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu setzen.

§. 69. Er hat das Recht, die Minister zu verändern, wie auch jeden andern Beamten der Regierung, der von derselben ernannt worden.

§. 70. Er beruft den berathenden Körper zu einer außerordentlichen Versammlung, so oft es das Bedürfniß erheischt.

§. 71. Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierung begangen ist; so hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außerordentlichen Maasregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher seyn mögen.

§. 72. Wenn der obige Fall eintritt; so hat er die Befugniß, wofern die Nothwendigkeit es erheischt, provisorische Militärbeförderungen vorzunehmen, die er dem berathenden Körper anzuzeigen verbunden ist, damit sie von diesem bestätigt werden.

§. 73. Er ist verbunden, innerhalb zwei Tagen dem berathenden Körper schriftlich und genau die Ursachen anzugeben, um derentwillen er genöthigt gewesen, außerordentliche Maasregeln zu nehmen.

§. 74. Wenn der vollziehende Körper die Land- und Seemacht regulirt; so kann er zur Zeit des Krieges die nöthigen außerordentlichen Mittel ergreifen zur Anschaffung der Quartiere, der Lebensmittel, der Kleidungsstücke, des Soldes, und kurz aller Bedürfnisse für die Land- und Seemacht der Nation.

§. 75. Er wird dem berathenden Körper zur Genehmigung einen Gesetzentwurf über die Einführung von Verdienstorden (Ehrenkreuzen), zur Belohnung der dem Vaterlande geleisteten Dienste, vorlegen.

§. 76. Er hat das Recht zur Correspondenz mit den fremden Höfen, und zu jeder Unternehmung, um mit ihnen zu unterhandeln; aber eine Kriegserklärung und einen Friedensvertrag, so wie auch einen Vertrag über jeden andern Gegenstand, ist er verpflichtet, dem berathenden Körper zu unterwerfen, damit dieser sie genehmige.

§. 77. Nur allein die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden, kann er nach eigenem Willen abschließen, zufolge §. 45*); aber auch dann ist er verbunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu setzen.

§. 78. Er ist verbunden, zu Anfang eines jeden Jahres dem berathenden Körper den muthmaßlichen Rechnungsanschlag von den Ausgaben der Regierung vorzulegen, am Ende des Jahres aber eine genaue Rechnung von den statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben ab-

*) Soll wohl heißen: nach §. 40 (am Ende). Anm. d. Ueb.

zulegen. Diese beiden Rechnungen werden von dem Finanzminister mit den speciellen Belegen aller übrigen Minister versehen. Für dieses erste Jahr aber ist er verbunden, nach §. 41 zu verfahren.

§. 79. Die Beschlüsse des vollziehenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit.

§. 80. Unter keinem Vorwand und in keinem Fall kann der vollziehende Körper Unterhandlungen vornehmen oder Verträge abschließen, welche die Beeinträchtigung der politischen Existenz der Nation bezwecken. In einem solchen vorkommenden Fall wird der Präsident des vollziehenden Körpers für schuldig erklärt, abgesetzt und gerichtet nach §. 45.

§. 81. Der vollziehende Körper wird dem berathenden einen Gesetzentwurf über die allgemeine National-Militäruniform zu Lande und zur See, und über die Uniform der verschiedenen Würdenträger und Staatsdiener vorlegen.

§. 82. Eben so wird der vollziehende Körper einen Gesetzentwurf über die Besoldung der Armeen des festen Landes und der See, und im Allgemeinen der verschiedenen Staatsbeamten der Regierung, im Verhältniß mit den Umständen des Vaterlandes, vorlegen.

Achter Abschnitt.

§. 83. Wenn eines von den Gliedern des vollziehenden Körpers angeklagt ist; so wird von dem Augenblick an, wo die Klage zulässig befunden worden, der Angeklagte so angesehen, als ob er seiner Würde entsetzt sey. Aber sowohl die Anklage, als auch die Zulassung derselben, und endlich die Fortführung des Processes geschieht nach §. 52.

§. 84. Kein Glied des vollziehenden Körpers wird verhaftet vor dem Erlöschen seiner Würde. So oft entweder, zufolge einer Absetzung oder wegen Abwesenheit eines der Glieder des vollziehenden Körpers, die Stim-

men sich gleich sind, und folglich zu gleichen Theilen bei den discutirten Gegenständen getheilt sind; so gibt der Theil, bei welchem die Stimme des Präsidenten ist, den Ausschlag.

§. 85. So oft die Anklage eines oder mehrerer Minister zulässig ist, werden der oder die Minister als wirklich abgesetzt angesehen. Die Belangung derselben aber geschieht nach §. 53.

§. 86. Zur Bestrafung der Vergehungen des Hochverraths gegen das Vaterland kann der vollziehende Körper, wenn die Nothwendigkeit es erheischt, da, wo sich die Centralregierung von Griechenland befindet, eine besondere außerordentliche Commission niedersetzen, deren Geschäft es ist, in der höchsten Instanz (ἀνεγκλήτως) zu richten und die Schuldigen zu bestrafen, bis zur Errichtung des obersten Gerichtshofes von Griechenland*).

Fünfter Titel.

Neunter Abschnitt.

Vom Justizdepartement.

§. 87. Das Justizdepartement (τὸ Δικαστικὸν) ist unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden.

§. 88. Es besteht aus eilf Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden, und welche ihren Präsidenten wählen.

---

*) Es darf nicht auffallen, das Wort ἀνεγκλήτως (untadelig, unbescholten), welches sogar im N. Testament vorkommt, hier in juristischem Sinne so frei übersetzt zu sehen, eine Bedeutung, die freilich wiederum in keinem Lexikon zu finden ist. Ein Richterspruch, der nicht mehr umgestoßen werden kann, heißt, nach griechischer Vorstellungsweise, bei den Neugriechen: untadelig, bei uns: in höchster Instanz. Der ganze Zusammenhang entscheidet dafür; denn daß ein Gericht untadelig oder unpartheiisch richten müsse, versteht sich wohl von selbst, und braucht nicht erst durch eine Verfassung eingeschärft zu werden. Man vergleiche unten die Anmerkung zu §. 96.

Anm. d. Ueb.

§. 89. Die Justiz wird durch Gerichte gehandhabt, über deren Einsetzung mit Umsicht das nöthige Gesetz erlassen werden soll.

§. 90. Der Umfang und der Hauptsitz eines jeden Gerichts, und das Verfahren bei den Processen wird durch ein zu erlassendes Gesetz näher bestimmt*).

§. 91. Das über die Gerichte zu erlassende Gesetz wird als Basis folgende fünf Artikel haben.

§. 92. Das höchste Gericht soll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat. Es sollen in demselben die Civil- und Criminalprocesse in höchster Instanz entschieden werden.

§. 93. In denjenigen Theilen, wo die theilweisen Centralregierungen von Griechenland, als die Senate, der Areopagos u. s. w. ihren Sitz haben, sollen ähnliche Gerichte, wie der oberste Gerichtshof von Griechenland, errichtet werden, und nur allein von diesen können die Processe an den obersten Gerichtshof von Griechenland gelangen**).

§. 94. Es sollen auch Gerichte je einzeln in dem Mittelpunct einer jeden Provinz errichtet werden, und auch nur allein von diesen können die Processe an die theilweisen Centralgerichte, als wie an das Gericht des Areopagos u. s. w., gelangen. Diese Provinzialgerichte verhandeln jedoch keine Criminalprocesse.

§. 95. In jeder Gemeinde oder Ortschaft soll ein Friedensrichter angestellt werden, der in Sachen bis zu hundert Piastern zu entscheiden und überhaupt in jeder vorfallenden Streitsache einen Vergleich zu versuchen hat.

---

*) „Der Umfang" (περιφέρεια), d. h. der Bezirk, so weit sich die Gerichtsbarkeit erstreckt.

Anm. d. Ueb.

**) Ohne Zweifel ist der Areopagos auch jetzt noch (so wie bekanntlich vor Zeiten in Athen) durchgängig ein Criminalgerichtshof, wie es auch sogleich im folgenden §. 94 angedeutet zu seyn scheint.

Anm. d. Ueb.

§. 96. Gegen die Friedensrichter der Ortschaften können die Provinzialgerichte sprechen; gegen die Provinzialgerichte aber geschieht ein Spruch von denen der theilweisen Centralregierungen und gegen diese wiederum von dem obersten Gerichtshofe Griechenlands*).

§. 97. Der vollziehende Körper soll eine Commission ernennen, die aus den erlesensten und einsichtsvollsten Bürgern von Griechenland, deren Tugend bekannt seyn muß, bestehen wird, um Gesetzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgesetzen zu verfassen, welche, so wie jedes andere Gesetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen.

§. 98. Bis zur Bekanntmachung der besagten Gesetzbücher haben die Civil- und Criminalgesetze zur Basis

---

*) Dieser Paragraph enthält offenbar blos Bestimmungen über den Instanzenzug, die nur in griechischer Weise und Form ausgedrückt sind. Entwickelt man sich nur die ursprüngliche Bedeutung des Wortes κατηγορέω (gegen jemand sprechen), welches hier im griechischen Text steht; so kommt man über diese Stelle am leichtesten ins Klare. Die gewöhnliche Bedeutung desselben: verklagen, belangen, überhaupt: tadeln und beschuldigen; kann hier nicht wohl eine Anwendung finden, obgleich diese in den frühern Paragraphen unzählige Male vorkommt (siehe z. B. §. 45, 50, 52, 55, 83). Denn daß jedes niedere Gericht von einem höhern belangt, verantwortlich gemacht, oder auch nur controllirt werden könnte, würde sehr auffallend seyn, indem dadurch die Autorität der Gerichte aufgehoben seyn würde, und es nicht denkbar ist, daß ein Gericht als solches angeklagt wird, und daß dabei die jedesmal zunächst vorgesetzte Behörde als Ankläger erscheinen sollte, wo man denn gar nicht sieht, wer nun Richter seyn soll. So stark also auch jener Ausdruck ist (bei den Neugriechen bedeutet er auch sogar: verleumden); so läßt er doch die sehr gelinde Interpretation zu, daß hier nur der Weg vorgeschrieben sey, auf welchem man (nach unserer Art zu reden) von einem Gericht an das andere appelliren kann. Es verhält sich damit eben so, wie mit dem oben in §. 86 und 92 vorkommenden Worte ἀνεγκλήτως, ungetadelt, unberichtigt. Der Grieche sagt: „das eine Gericht kann von dem andern getadelt werden", wenn der Westeuropäer sagt: „man kann von dem einen an das andere appelliren." Der mehr erwähnte „oberste Gerichtshof" (τὸ Γενικὸν Κριτήριον) ist unstreitig nichts anders als ein Oberappellationsgericht für ganz Griechenland.

Anm. d. Ueb.

die Gesetze unserer stets ruhmwürdigen christlichen Regenten und die von dem berathenden und vollziehenden Körper erlassenen Gesetze. In Handelssachen aber hat in Griechenland nur allein das Handelsgesetzbuch von Frankreich Kraft*).

§. 99. Die Folter wird überall abgeschafft, so wie auch die Strafe der Güterconfiscation (δήμευσις)**).

§. 100. Nach der Einsetzung des ganzen Justizkörpers wird kein Einwohner Griechenlands mehr aus dem Grunde eines Verbrechens ohne den Befehl des betreffenden Gerichts verhaftet, ausgenommen wenn er auf der That ertappt wird.

Zusätze.

§. 101. Die Senate und der Areopagos und jede theilweise Centralregierung von Griechenland, die vor der gegenwärtigen allgemeinen Nationalversammlung organisirt waren, unterliegen in gleicher Maaße völlig den Verfügungen der Regierung.

§. 102. Die provisorische Residenz der Regierung wird näher bestimmt werden. Wenn die Umstände jedoch eine Verlegung derselben erheischen; so wird es von beiden Körpern, dem vollziehenden und berathenden, gemeinschaftlich beschlossen.

§. 103. Das Siegel der Regierung enthält, als eigenthümliches Regierungswappen, Pallas Athene mit den Symbolen der Vernunft.

§. 104. Die Farben der Nationalcocarde, der Flag-

---

*) Ohne Zweifel eine Folge des lebhaften Handels zwischen beiden Ländern und zugleich der anerkannten Vorzüge des französischen Handelsgesetzbuches. Anm. d. Ueb.

**) Unter der Strafe der Demeusis oder Einziehung der Güter ist zugleich eine Achtserklärung oder Proscription zu verstehen, eine Strafe, die bekanntlich so häufig und so höchst willkührlich und eigenmächtig von der türkischen Regierung ausgeübt wird, wovon jede Reisebeschreibung Beispiele liefert.

Anm. d. Ueb.

gen des Meeres und der Fahnen des festen Landes werden so bestimmt: blau und weiß *).

§. 105. Der vollziehende Körper wird die Form der Flaggen und Fahnen, und der Nationalcocarde noch näher bestimmen.

§. 106. Die Farben der Orden als Prämien zur Belohnung des Verdienstes und die Klassen derselben werden durch ein darüber zu erlassendes Gesetz näher bestimmt werden.

§. 107. Die Regierung ist verpflichtet, auf alle mögliche Art die Wittwen und Waisen der im Kriege für das Vaterland Gefallenen zu verpflegen.

§. 108. Die Regierung ist verpflichtet, Prämien und Belohnungen für die dem Vaterlande erwiesenen tapfern Thaten und andere demselben geleisteten Dienste auszutheilen.

§. 109. Die Regierung ist verbunden, nach der Wiederherstellung der griechischen Angelegenheiten, alle diejenigen mit Prämien zu belohnen, die zur Abhülfe der pecuniären Bedürfnisse Griechenlands beigetragen haben und noch bis zu Ende beitragen, wie auch diejenigen zu belohnen, die offenbar für das Wohl Griechenlands unglücklich geworden sind.

§. 110. Das gegenwärtige organische Gesetz wird im Druck herausgegeben und im ganzen Gebiet von Grie-

*) Daß hier unter τὸ ἐθνικὸν σημεῖον die Nationalcocarde zu verstehen sey, ist aus einer colorirten Zeichnung zu ersehen, die von glaubwürdiger Hand mitgetheilt worden, und worauf die vorgeschriebene Form der Nationalcocarde mit der Beischrift: Ἐθνικὴ σημεία, so wie auch schon die angenommenen dreierlei Arten von Fahnen abgebildet sind, nämlich die griechische Flagge von Kriegsschiffen (τῆς θαλάσσης πολεμικὴ) mit blau und weißen Querstreifen, und an der obern linken Seite ein blau und weißes Kreuz; die Handelsflagge der griechischen Kauffahrteischiffe (τῆς θαλάσσης ἐμπορικὴ) ganz blau, mit einem weiß und blauen Kreuz in der obern linken Ecke; und endlich die Landfahne (τῆς ξηρᾶς πολεμικὴ) blos mit einem weißen Kreuz auf blauem Felde ohne Streifen. Bei diesen griechischen Benennungen muß man sich das Wort ἡ σημαῖα (Fahne) ausgelassen denken; dagegen ist τὸ σημεῖον τῆς Διοικήσεως das Regierungswappen, und unter τὰ παράσημα sind die militärischen Orden zu verstehen.

Anm. d. Ueb.

chenland bekannt gemacht werden. Die Originalurkunde aber wird im Archiv des berathenden Körpers aufbewahrt.

(Unterzeichnet:)

Alexandros Mavrokordatos, Präsident der Nationalversammlung.

Adam Douka.
Athanasios Kanakari.
Alexandros Naxios.
Alexios Zimpouropoulos.
Anagnosti Monarchidi.
Anagnosti Oekonomos.
Anagnosti Papagiannopoulos.
Anastasios Anagn. Lôdoriki.
Andreas Ch. Anargyrou.
Andreas Zaimi.
Anthimos Gazi.
Basili N. Boutouri.
Germanos, Bischof von Patras.
Georgios Aenian.
Georgios Apostolou.
Georgios Boukouri.
Georgios Papakliopoulos.
Georgios Psylla.
Giannaki Plakoti.
Giannouli Karamanos.
Giannoutzos Kontes.
Ghika Botasi.
Gregorius Konstanta.
Dionysios Petraki.
Dositheos von Litza und Agrapha*).
Drossos Mansola.
Zacharias Panagiotidi.
Zoi Panou.
Theodoros Negri.
Johannes Vizoula.
Johannes Koleti.
Johannes Logotheti.
Johannes Orlandos.
Johannes Papadiamantopoulos.
Johannes Skandalidi.
K. Manoli.
Kyriakos Tsika.
Konstanti Sepenzi.
Lampros Alexandrou.
Lampros Nakou.
Manoli Nikolaou Toubazi.
Neophytos Talantiou.
Nikolaos Demetriou Lazari.
Panoutzos Notara.
Petro-Bei Mavromichali.
P. Skylitzi Hom.
Polychronios Zanetou.
Spyridon Korfoumeli.

*) Die Gebirge von Agrapha in Akarnanien unweit Larissa. Anm. d. Ueb.

Spyridon Patousa.
Sotiri Douros.
Sotirios Charalampi.
Ph. Boulgari.
Photios Karapanou.
Photos Bobori.
Charalampos Papageorgiou.
Ch. Gianni Mexi.
Ch. Kyriazi.
Christodoulos Koutzi.

Die Nationalversammlung

beschließt nach §. 20 des organischen Gesetzes:

I. Daß der Herr Alexandros Mavrokordatos zum Präsidenten des vollziehenden Körpers erwählt ist.

II. Die Herren Athanasios Kanakari,
Anagnosti Papagiannopoulos,
Johannes Orlandos,
Johannes Logotheti,
zu Mitgliedern desselben Körpers.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll nach der Bekanntmachung des organischen Gesetzes durch den Druck verbreitet werden.

Epidauros, den 15. Januar 1822, im ersten Jahr der Unabhängigkeit.

(Unterzeichnet wie folgt:)

Adam Douka.
Alexandros Naxios.
Alexios Zimpouropoulos.
Anagnosti Monarchidi.
Anagnosti Oekonomos.
Anastasios Anagn. Lodoriki.
Andreas Ch. Anargyrou.
Andreas Zaimi.
Anthimos Gazi.
Basili N. Boutouri.
Germanos, Bischoff von Patras.
Georgios Aenian.
Georgios Apostolou.
Georgios Boukouri.
Georgios Papathiopoulos.
Georgios Psylla.
Giannaki Plakoti.
Giannouli Karamanos.
Giannoutzos Kontes.
Ghika Botasi.
Gregorios Konstanta.
Dionysios Petraki.
Dositheos von Litza und Agrapha.
Drossos Mansola.

Zacharias Panagiotidi.
Zoi Panou.
Theodoros Negri.
Johannes Vizoula.
Johannes Koleti.
Johannes Papadiamantopoulos.
Johannes Skandalidi.
K. Manoli.
Kyriakos Tsika.
Konstanti Sepenzi.
Lampros Alexandrou.
Lampros Nakou.
Manoli Nikolaou Toubazi.
Neophytos Talantiou.
Nikolaos Demetriou Lazari.
Panoutzos Notara.
Petro-Bei Mavromichali.
P. Skylitzi Hom.
Polychronios Zanetou.
Spyridon Korkoumeli.
Spyridon Patousa.
Sotiri Douros.
Sotirios Charalampi.
Ph. Boulgari.
Photios Karapanou.
Photos Bobori.
Charalampos Papageorgiou.
Ch. Gianni Mexi.
Ch. Kyriazi.
Christodoulos Koutzi.

Der Präsident des vollziehenden Körpers verordnet nach §. 110 des organischen Gesetzes:

I. Daß das organische Gesetz nach dem Original im Druck herausgegeben werden soll, und zwar unter der Aufsicht des obersten Staatssecretärs.

II. Daß es zugleich mit der Herausgabe auch durch den ganzen griechischen Staat verbreitet werden soll.

III. Daß alle Abdrücke der gegenwärtigen ersten Ausgabe das Siegel der Regierung tragen sollen, nebst der Unterschrift des obersten Staatssecretärs, mit dem Beisatz: „daß es unverändert gleichlautend ist mit dem Original.“

IV. Daß der oberste Staatssecretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Ministerrathes, den gegenwärtigen Befehl in Ausführung bringen soll.

Korinth, den 25. Februar 1822.

Alexandros Mavrokordatos, Präsident.

Der oberste Staatssecretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Ministerrathes.

Theodoros Negri.

B.

Proclamation der griechischen Nationalversammlung vom 15. Januar 1822.

Als Abkömmlinge der weisen und menschenfreundlichen Nation der Hellenen, als Zeitgenossen der jetzigen aufgeklärten und gesetzlich regierten Völker Europens, und als Zuschauer alles Guten, was diese Völker unter der unverbrüchlichen Aegide der Gesetze genießen, war es uns unmöglich, noch länger der ottomanischen Gewaltherrschaft bis zur Gefühllosigkeit und Dummheit grausame Geißel zu ertragen, die schon beinahe vier Jahrhunderte gegen unsere Häupter geschwungen worden, und anstatt der Vernunft den Willen als Gesetz anerkennend, alles auf eine despotische und eigenmächtige Weise verwaltete und regierte. Nach einer langen Knechtschaft sind wir endlich gezwungen worden, die Waffen zu ergreifen, um uns und unser Vaterland an einer so schauderhaften und noch wie bei ihrem Anfange rechtlosen Tyrannei zu rächen, welche durchaus keine andre Herrschaft ihres Gleichen hatte, oder die nur auf irgend eine Weise mit ihr hätte verglichen werden können.

Unser Krieg gegen die Türken, weit entfernt, sich auf demagogische und revolutionäre Grundsätze oder auf eigennützige Absichten irgend eines Theils der ganzen griechischen Nation zu stützen, ist ein Nationalkrieg, ein heiliger Krieg, ein Krieg, dessen einziger Beweggrund die Wiedererlangung der Rechte unserer persönlichen Freiheit, des Eigenthums und der Ehre ist, welche, obgleich alle gesetzlich regierten und benachbarten Völker Europens sich derselben erfreuen, nur allein uns mit Gewalt zu rauben und auch das Gefühl derselben in unserer Brust zu ersticken, die grausame und beispiellose Tyrannei der Ot-

tomanen lebhaft bemüht gewesen ist. Haben wir denn etwa weniger Vernunft, als die übrigen Völker, um jener Rechte beraubt zu werden? Oder sind wir von Natur niedriger und unnützer, um derselben unwürdig geachtet und zu einer ewigen Knechtschaft verdammt zu werden, damit wir nur wie das Vieh und wie Automate nach dem unvernünftigen Willen eines harten Tyrannen einherkriechen sollen, welcher nach Räuberart und ohne irgend einen Vertrag aus weiter Ferne herbeikam, um uns zu unterjochen? Rechte, welche die Natur so tief in das Herz der Menschen gepflanzt hat, und welche die Gesetze, die mit der Natur im Einklang stehen, geheiligt haben, kann weder eine Tyrannei von drei oder vier, noch auch von tausend und Myriaden von Jahrhunderten aufheben. Und wenn auch die Uebermacht oder die Gewalt sie für eine Zeitlang unterdrückt; so kann doch die Gewalt dieselben, als an und für sich unverjährbare und unvertilgbare Rechte, aufs neue wieder herstellen und so wieder ans Licht bringen, wie sie früherhin sowohl, als seit Jahrhunderten gewesen; Rechte endlich, die wir im Innern von Griechenland, wie es die Gelegenheiten und Umstände erlaubten, mit den Waffen zu vertheidigen nicht aufgehört haben.

Indem wir von solchen Grundsätzen der natürlichen Rechte ausgehen und uns mit unsern übrigen europäischen christlichen Mitbrüdern gleichstellen wollen, haben wir den Krieg gegen die Türken unternommen, oder vielmehr die theilweisen Kriege vereinigt, und sind einmüthig ins Feld gerückt, fest entschlossen, entweder unsern Zweck zu erreichen und durch gerechte Gesetze regiert zu werden, oder insgesammt unterzugehen, für unwürdig erachtend, daß wir, als Abkömmlinge jener weitberühmten Nation der Hellenen, noch länger unter einer solchen Knechtschaft leben sollten, die weit eher für unvernünftige Thiere, als für vernünftige Wesen geeignet ist. Zehn Monate sind schon verflossen, seitdem wir begonnen

haben, diese Laufbahn des Nationalkrieges zu betreten. Der allerhöchste Gott hat uns beigestanden, obgleich wir zu einem so sehr großen Unternehmen nicht hinlänglich vorbereitet waren. Unsere Waffen haben sich vielfach siegreich bewiesen, obwohl sie auch vielfach einen nicht geringen Widerstand gefunden haben und noch finden. Widrigen Umständen sind wir begegnet, und diese aus dem Wege zu räumen, sind wir bis jetzt unablässig beschäftigt. Deshalb darf es nicht befremdend scheinen, wenn wir bisher die politische Einrichtung unsers Vaterlandes verschoben haben, wenn wir es noch nicht dahin bringen konnten, unsere Unabhängigkeit zu verkünden und im Angesicht aller gesetzlich regierten Völker und des ganzen bewohnten Erdkreises wiederum als Nation aufzutreten. Ehe wir in Hinsicht unserer physischen Existenz nicht einigermaßen gesichert waren, war es unmöglich, auch über unser politisches Daseyn zu berathschlagen. Möge also das Gesagte für Andere eine hinreichende Apologie unsers Aufschubs, für uns aber eine Beruhigung wegen der herrschenden Unordnung seyn.

Schon aber, da die widrigen Umstände weggeräumt zu werden begonnen, haben wir uns entschlossen, oder wir sind vielmehr genöthigt gewesen, auch eine politische Verfassung von Griechenland zu organisiren; und zwar zuerst nur theilweise, als wie diejenige des östlichen festen Landes von Hellas, die des westlichen festen Landes von Hellas, die des Peloponnesos, die der Inseln u. s. w. Da aber dieses mehr die speciellen Verhältnisse bezweckte, nach welchen eine jede der besagten Provinzen und Inseln eingerichtet und regiert werden mußte; so folgte daraus die gänzliche Nothwendigkeit, daß auch eine andere allgemeine provisorische Staatsverfassung zu Stande komme, die sich über alle Angelegenheiten und alle innern und auswärtigen Verhältnisse Griechenlands erstrecke. Zur Anfertigung und Abfassung derselben sendeten die einzelnen Provinzen und Inseln ihre bevollmächtigten Repräsentanten. Indem

diese also in einer Nationalversammlung über die gemeinsamen Angelegenheiten berathschlagten und reiflich nachdachten, haben sie eine provisorische Regierung organisirt, nach welcher ganz Griechenland in der Folge beherrscht werden soll. Diese nun, sowohl überhaupt, in so fern sie auf der Basis des Rechts und der ordentlichen Gesetze gegründet, als auch insbesondere, in so fern sie nach dem gemeinsamen Wunsch der Griechen organisirt ist, sind alle Volksstämme, als Bewohner von Griechenland, als die einzig rechtmäßige und nationale Regierung anzuerkennen und sich dem gemäß zu benehmen verpflichtet.

Der die Regierung ausmachenden Körper sind zwei: der vollziehende und der berathende, von denen auch das Justizdepartement niedergesetzt wird, das jedoch von jenem völlig unabhängig ist*).

Dies verkündet die Nationalversammlung dem ganzen Griechenlande, indem sie ein für allemal noch hinzufügt, daß ihr Werk zwar vollendet worden, und daß sie sich heute auflöset; das Werk des griechischen Volkes und seine Pflicht ist es nun aber, sich folgsam und gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Vollzieher und Diener der Gesetze zu bezeigen. Hellenen! Vor kurzem erst habt ihr gesagt, daß ihr keine Knechtschaft wollt, und der Tyrann verschwindet mit jedem Tage aus eurer Mitte. Aber nur allein die Eintracht unter euch und die strenge Unterwerfung unter die Regierung kann eure Unabhängigkeit sichern. O daß doch der gewaltige Arm des Allerhöchsten die Regierten sowohl, wie die Regierenden, das ganze Griechenland, zu der ihm beiwohnenden Weisheit erheben möchte, damit sie ihre wahren

*) Deshalb heißt es auch nicht Justizkörper, eine Benennung, die wenigstens im griechischen Text nur Einmal (S. 100) vorkommt, sondern überall blos Dikastikon, welchem der Ausdruck Justizdepartement am besten entspricht.

Anm. d. Ueb.

gegenseitigen Vortheile erkennen, und damit diese durch Einsicht, die Völker aber durch Folgsamkeit das heiß ersehnte Glück unsers gemeinsamen Vaterlandes befestigen. O das wolle Gott! das wolle Gott!

Epidauros, den 15. Januar, im ersten Jahr der Unabhängigkeit (1822).

Alexandros Mavrokordatos, Präsident der Nationalversammlung.

Adam Douka.
Athanasios Kanakari.
Alexandros Naxios.
Alexios Zimpouropoulos.
Anagnosti Monarchidi.
Anagnosti Oekonomos.
Anagnosti Papagiannopoulos.
Anastasios Anag. Lôdoriki.
Andreas Ch. Anargyrou.
Andreas Zaimi.
Anthimos Gazi.
Basili N. Boutouri.
Germanos, Bischof von Patras.
Georgios Aenian.
Georgios Apostolou.
Georgios Boukouri.
Georgios Papakliopoulos.
Georgios Psylla.
Giannaki Plakoti.
Giannouli Karamanos.
Giannoutzos Kontes.
Ghika Botasi.
Gregorius Konstanta.
Dionysios Petraki.
Dositheos von Litza und Agrapha
Drossos Mansola.
Zacharias Panagiotidi.
Zoi Panou.
Theodoros Negri.
Johannes Vizoula.
Johannes Koleti.
Johannes Logotheti.
Johannes Orlandos.
Johannes Papadiamantopoulos.
Johannes Skandalidi.
K. Manoli.
Kyriakos Tsika.
Konstanti Sepenzi.
Lampros Alexandrou.
Lampros Nakou.
Manoli Nikolaou Toubazi.
Neophytos Talantiou.
Nikolaos Demetriou Lazari.
Panoutzos Notara.
Petro-Bei Mavromichali.
P. Skylitzi Hom.
Polychronios Zanetou.
Spyridon Korkoumeli.
Spyridon Patousa.
Sotiri Douros.
Sotirios Charalampi.
Ph. Boulgari.

Photios Karapanou.
Photos Bobori.
Charalampos Papageorgiou.
Ch. Gianni Mexi.
Ch. Kyriazi.
Christodoulos Koutzi.

Kraft des §. 65 des organischen Gesetzes ernennt der vollziehende Körper

den Herrn Theodoros Negri zum obersten Staatssecretär, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zum Präsidenten des Ministerraths;

den Herrn Johannes Koleti zum Minister des Innern;

den Herrn Panoutzos Notara zum Minister der Finanzen;

den Herrn Noti Botzari zum Kriegsminister;

eine Commission von drei Personen für das Ministerium des Seewesens;

den Herrn Theodoros Blasios zum Justizminister;

den Herrn Joseph, Bischoff von Androusi, zum Minister des Cultus;

den Herrn Lampros Nakou zum Polizeiminister.

Die genannten acht Minister haben unverzüglich für ihre gegenseitigen Geschäfte Sorge zu tragen.

Der oberste Staatssecretär wird dafür sorgen, daß die gegenwärtige Verordnung in Ausführung gebracht werde.

Epidauros, den 15. Januar 1822.

A. Mavrokordatos, Präsident.

C.

Proclamation der provisorischen Regierung Griechenlands vom 16. Januar 1822.

Der vollziehende Körper proclamirt Folgendes:

Einwohner von Griechenland!

Die Nationalversammlung hat uns die vollziehende Gewalt anvertraut; diese Bürde übersteigt unsere Kräfte; wir müssen indeß den Befehlen des Vaterlandes Folge leisten und für dasselbe kämpfen, so viel wir können. Unsere Pflicht und unsere erste Sorge ist die strenge Vollziehung der Gesetze, die eine Bürgschaft sind für die Ehre, das Leben und das Eigenthum aller Einwohner des griechischen Staats.

Wenn ihr euch diesen Gesetzen unterwerft; so werdet ihr auch eurer Nationalunabhängigkeit euch würdig bezeigen, welche zu genießen ihr die Waffen ergriffen habt, und weshalb ihr schon so große, große Opfer dargebracht habt und noch darbringen werdet.

Die Pflicht der Regierung wird seyn, ihre Kinder zu lieben und zu beschirmen; eure Pflicht aber ist es, euch den Gesetzen zu unterwerfen, Ehrfurcht vor der Regierung zu haben und den angestellten Staatsdienern derselben Gehorsam zu leisten.

Es sind acht Ministerien errichtet worden:

I. Das Ministerium des obersten Staatssecretärs und der auswärtigen Angelegenheiten.
II. Das Ministerium des Innern.
III. Das der Finanzen.
IV. Das des Krieges.
V. Das des Seewesens.
VI. Das des Cultus.
VII. Das der Justiz.
VIII. Das der Polizei.

An diese acht Ministerien hat ein jeder zu schreiben und Antworten von ihnen auf seine Schreiben zu empfangen, so wie auch alle Befehle der Regierung durch eben diese acht Ministerien zu erlassen sind. Dies wird dem Publicum bekannt gemacht, damit ein jeder wisse, an wen er zu schreiben habe, damit er bei Zeiten Antwort erhalte, und damit er einsehe, daß, wenn er einen Befehl von Einem dieser acht Ministerien ansichtig wird, dies auf das zuverlässigste ein Befehl der Regierung sey.

Zu Ministern sind für diese acht Ministerien Männer ernannt worden, welche geschickt sind, die gemeinnützigen Absichten der Regierung in Ausführung zu bringen. Mit diesen Organen wird man sich beeifern, Liebe in ganz Griechenland und Nutzen zuwege zu bringen.

Epidauros, den 16. Januar 1822.

A. Mavrokordatos, Präsident.
Athanasios Kanakari, Vicepräsident.
Anagnosti Papagiannopoulos.
Johannes Orlandos.
Johannes Logotheti.

Der Minister-Staatssecretär des griechischen Gebiets und der auswärtigen Angelegenheiten,
Theodor Negri.

Namen der Mitglieder des berathenden Körpers.

Alexios Zimpouropoulos.
Anagnosti Monarchidi.
Anargyros Petraki.
Anastasios Lodorikou.
Andreas Zaimi.
Basili N. Boutouri.
Benjamin Lesbios.
Gabriel Amaniti.
Germanos, Bischoff von Patras.
Georgios Kalara.
Georgios Sisini.
Georgios Apostolou.
Georgios Heliopoulos.
Giannaki Plakoti.
Giannouli Karamanos.
Giannoutzos Kontes.

Ghika Karakatzani.
Gregorios Konstanta.
Demetrios Ypsilanti, Präsident.
Johannes Papadiamantopoulos.
Johannes Skandalidi, erster Secretär.
Lampros Alexandrou.
Nikolaus Poneropoulos.
Panagioti Krebbata.
Petro-Bei Mavromichali.
Polychronios Zanetou.
Spyridon Korkoumeli.
Sotirios Charalampou, Vicepräsident.
Sotiri Douros.
Photios Karapanou.
Photos Bobori.
Charalampos Papageorgiou.
Ch. Kyriazi.

D.

Erklärung der provisorischen Regierung Griechenlands an die christlichen Mächte vom 15. April 1822 *).

Der große Kampf, in den die griechische Nation verflochten ist, hat Europa beschäftigt, wie er einst die Federn der Geschichtsschreiber beschäftigen wird. Im ersten Augenblicke jauchzten alle rechtlichen und fühlenden Gemüther bei den Worten auf: Griechenland kämpft für seine Freiheit! Eine Beute des demüthigendsten und härtesten Druckes, erregte es das Mitleiden der gebildeten Welt; die Menschheit forderte laut die Befreiung ihrer Wohlthäterin, Europa die Wiederherstellung seines interessantesten und kostbarsten Theiles. Die ewige Gerechtigkeit zerriß den Schleier vor dem Throne des Allerhöchsten, und klagte die gottesvergessenen Entheiliger der christlichen Mysterien, die blutgierigen Räuber rechtmäßiger Güter, die Thränensauger der Wittwen und Waisen an. Wie kam es, daß die Politik, statt so gerechte An-

*) In Ermangelung des neugriechischen Originals ist dieses und die beiden folgenden Actenstücke aus der Allg. Zeit. aufgenommen.

strengungen zu segnen, ihre wahre Natur so sehr verkannte? Wie kam es, daß unerhörtes Uebelwollen die Absichten einer unterdrückten Nation zu verläumden und zu verdrehen, und ein Unternehmen zu vergiften sucht, das kaum einer Entschuldigung bedarf? Hatte die griechische Insurrection nicht aus frischer That ihren kategorischen Grund in der ottomanischen Tyrannei? Wußte man denn nicht, daß Verzweiflung und Waffen bald die Mittel würden, um zur Unabhängigkeit und zur gesetzlichen Freiheit zu gelangen? Wie auch immer Gelegenheit, Vorwand und Umstände beschaffen seyn mochten, unter welchen die Bewegung ausbrach; so war es doch offenbar, daß sie ihre Wurzeln in einem innerlichen, allgemeinen, lange genährten Mißvergnügen hatte; einem Mißvergnügen, dessen furchtbare Folgen den griechischen Boden über kurz oder lang in Brand stecken mußten. Uebrigens ist die Erhebung dieser Nation weder ein Aufstand, noch ein Aufruhr; eben so wenig kann sie eine zwecklose Parodie, oder ein materieller oder moralischer Ausfluß jener politischen Erschütterungen seyn, deren zweideutige Natur ernsthaftes Nachdenken bei den Vernünftigen hervorgerufen hat. Die ungeheuren Unbilden, die Griechenland erduldete, verkündeten laut genug, daß wir nicht gesetzlicher und schützender Macht gehorchten, und daß die Legitimität sich selbst entweihen würde, wenn sie ihre Sache mit dem Verfahren jener unerbittlichen Barbaren gleichstellte, die unsere politische Vernichtung nicht besänftigt hatte, und die ein Schatten bürgerlicher Freiheit in Wuth versetzt. Kein Eid, kein Vertrag band uns an die eingedrungene Gewaltherrschaft, die, gleich der tödtlichsten aller Epidemieen, den ganzen Luftkreis unserer verwüsteten Heimath verpestete. Mit der leisesten und fernsten Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs war auch die Zeit gekommen, nicht eine nationale und verehrte Königsmacht umzustoßen, nicht eine, wenn auch fehlerhafte, doch erträgliche Lage den Trugbildern eingebildeter Vortrefflichkeit aufzuopfern, sondern die eiserne

Ruthe unserer Treiber zu zerbrechen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und an die Stelle eines unsichern, gesetz- und schutzlosen Bestandes ein unveränderliches Recht einzusetzen. Und welches Unheil konnte man befürchten, größer und tiefer als dasjenige, dem Candia, Epirus, Morea erlagen? Eine verabscheuungswürdige Verwaltung, würdige Tochter der habsüchtigen Regierung des dritten Mahomed, ein Vorbild des Raubes und der Plünderung, die mit jedem Tage amtlich gesteigert wurde, preßte dem unterjochten Volke die letzten Blutstropfen aus. Umsonst, daß die Klagen der Unglücklichen sich vermehrten, sie verhallten, ohne in jene Region zu dringen, von der die Macht ausging, die uns am Boden hielt. So fing die Verzweiflung bei zögernder Hülfe an, dem Elende mehrerer Provinzen eine Aenderung der Religion als das letzte Mittel der Ruhe vorzuspiegeln, und die heiligen Ansprüche zu vernichten, welche das Evangelium sich auf die fromme Dankbarkeit der griechischen Nation erworben hatte. Hätte Europa aber vorgezogen, unter seinen Augen diesen ungeheuren Meineid begehen zu sehen; hätte es, obwohl stolz auf einen ganz christlichen Bund, von neuem dem Triumphe des Koran über die heilige Schrift, der Barbarei über die Bildung seine Zustimmung schenken wollen? Man mußte die Waffen ergreifen, um wenigstens mit Ehren zu unterliegen. Man täusche sich hier nicht über das große Problem; auch in der Politik folgt jeder Täuschung ihre Strafe, die um so größer ist, je wichtiger die Interessen und Zeiten sind, die man verkennt. Hier, in diesem Falle, folgt und fließt alles aus der Gewalt der Sachen. Die Menschen, die Orte, die Worte sind dabei für nichts. Nachdem der erste Schritt einmal, obwohl auf rauhe Art, geschehen war, mußte man weiter gehen, bei Strafe der Vertilgung. Die Revolution, populär in ihren Beweggründen, mußte es noch mehr durch die Ereignisse werden die ihr folgten. Das furchtbare Loos alles desjenigen, was die griechische Nation an ausgezeichneten Män-

nern und berühmten Familien besaß, die Zerstörung der Kirchen und Schulen, die Wirkung einer wilden Rache, zeigten den Abgrund, in den die Nation versinken mußte, wenn sie die Feigheit begangen hätte, sich zu unterwerfen. Welche Gewähr für ihre Sicherheit konnte sie von den Verächtern aller Griechen und Verletzern aller Gesetze hoffen? Aufgeregt durch die Recht- und Schutzlosigkeit ihrer Lage, fand sie sich durch den Sturm der ersten Bewegung in die Alternative geschleudert, entweder umzukommen, oder sich zu befreien. Schwach und von Allem entblößt, wäre sie in der That schon zu Grunde gegangen, wenn die göttliche Vorsehung bis jetzt nicht das ganze Wunder ihrer Fortschritte gewirkt, und dem aufmerksamen Europa von neuem verkündigt hätte, daß sie den Bedrängten hilft, indem sie mächtig wird in dem Schwachen. Wie? oder sollte es so wenige Jahre nach einer, als Werk göttlicher Gnade selbst von den Mächtigen und Häuptern der Völker gepriesenen, Befreiung Europa's schon nicht mehr an der Zeit seyn, auch in der Politik daran zu erinnern, daß die Allmacht über das Betragen der Nationen und der Könige wacht; daß sie die Ausgleichung der Epochen selbst durch Unfälle herbeiführt, und aus dem mit edelmüthiger Entäußerung vergossenen Blute gegenwärtiger Geschlechter das Glück der künftigen erwachsen läßt? Seit dreizehn Monaten haben unsere Völker mehr gethan, als sie zu hoffen wagten. Verlassen von der übrigen Welt, hinter sich die Erinnerung einer großen Vergangenheit, getrieben durch sein Elend, wird Griechenland fortfahren, die Ruhmpfade einer harten Laufbahn zu wandeln, und den christlichen Völkern, und den nicht unempfindlichen Lenkern ihres Schicksals das Schauspiel eines Volkes zu geben, das für sein Vaterland kämpft, und in diesem Kampf zu siegen oder zu sterben entschlossen ist. Dies ist sein Loos, seine Bestimmung, die ihm die Vorsehung angewiesen. Es ist gezwungen, darin zu beharren, und im verzweiflungsvollen Ringen an die Möglichkeit der Rettung sein Letztes und Theuerstes zu setzen.

Sollte jedoch unsere Nation bestimmt seyn, von der Uebermacht der Menge oder von den unermeßlichen Hülfsquellen ihres Todfeindes überwältigt zu werden; so wird sie noch ihre Niederlagen mit dem Blute des Feindes benetzen, und, untergehend wie sie begonnen, der Nachwelt die Ueberzeugung zurücklassen, daß sie eines bessern Schicksals würdig war. Nachdem die Nation, in ihren Abgeordneten versammelt, sich eine provisorische Regierung gegeben hat, die das ganze Griechenland in allen seinen Theilen und Interessen umfaßt, glaubt diese es ihrer Pflicht, wie dem Interesse der Nation, an deren Spitze sie gestellt wurde, gemäß, ihre Lage und ihren Entschluß den christlichen Mächten offen vorzulegen. Die Erfolge, von denen sie seit ihrer Einsetzung umgeben ist, stärken die Hoffnung, daß Griechenland zu dem Frieden der Nationalunabhängigkeit und zu den Gütern der europäischen Bildung gelangen werde. Im Voraus verwahren wir uns gegen jede Verletzung unbestreitbarer Rechte, die wir mit unermeßlichen Opfern wieder erkauft haben. Menschlichkeit und Religion, Erwägungen der Politik und des Verkehrs werden den christlichen Mächten bei dieser Gelegenheit in der Weisheit ihrer Berathung das dem Interesse ihrer Völker und ihrem Ruhme gemäße Vermächtniß zeigen, welches sie in dieser Sache der Geschichte und der Nachwelt zu überliefern gesonnen sind.

Gegeben zu Korinth, den 15. April 1822 (alten Styls).

Die Mitglieder der provisorischen Regierung Griechenlands:

A. Mavrokordatos, Präsident.
Athanasios Kanakari, Vicepräsident.
Anagnosti Papagiannopoulos.
Johannes Orlandos.
Johannes Logotheti.

Der Secretär der auswärtigen Verhältnisse,
Theodor Negri.

E.

Blokadeerklärung der provisorischen Regierung Griechenlands vom 13. März 1822.

Die griechische Nation kämpft aus freiem Entschlusse gegen die Tyrannei. Ihre Rechte sind bekannt und unbestreitbar. Mit den ungeheuren Opfern, die sie bringt, bezweckt sie nichts als ihre eigene Wohlfahrt; und wie sie ihre eigenen Rechte kennt; so kennt sie auch ihre Pflichten. Ihre Unabhängigkeit erklärend, hat sie eine Centralregierung errichtet, um erstere zu vertheidigen und letztere genau zu erfüllen. Und da die Regierung, um diesen heiligen Nationalzweck zu erreichen, dem Feinde Griechenlands alle Widerstandsmittel nehmen muß; so erklärt sie heute, kraft des europäischen Völkerrechtes, alle vom Feinde besetzten Küsten, sowohl in Epirus, als im Peloponnesos, in Eubóa (Negroponte) und Thessalien, von Epidauros an bis und inbegriffen Salonichi, so wie alle vom Feinde besetzten Häfen und Inseln des ägeischen Meeres, von den sporadischen Inseln und von Kreta an, in Blokadestand. — Alle Schiffe daher, von welcher Flagge immer, welche, nach gehöriger Benachrichtigung von diesem Beschlusse durch die Befehlshaber der griechischen Geschwader oder griechischen Schiffe, in jene Häfen einlaufen wollten, wrrden angehalten und nach den für solche Fälle allgemein angenommenen Gesetzen behandelt werden. Mit dieser Benachrichtigung von Seiten der griechischen Befehlshaber wird fortgefahren werden, bis die Regierung sich versichert haben wird, daß die Erklärung überall, wo es nöthig, hingelangt ist. Gegenwärtiges wird allen Consuln der befreundeten Mächte, die

sich in den verschiedenen Theilen des griechischen Staates befinden, mitgetheilt werden.

Korinth, den 13. März 1822.

Der Präsident der vollziehenden Macht,
A. Mavrokordatos.

Der Minister des Auswärtigen, Erzkanzler des Staates,
Theod. Negri.

F.

Proclamation des Areopagus an die in Europa wohnenden Griechen vom 7. April 1822.

Es ist schon allgemein und, wie wir nicht zweifeln, besonders Euch schon früher bekannt geworden, daß unser Volk endlich eine geordnete Regierung eingeführt hat, daß die von der Gesetzlosigkeit unzertrennlichen Unordnungen und Unruhen sammt ihren verderblichen Folgen aufgehört haben, und daß wir mit jedem Tage der vollkommenen Rettung entgegenschreiten, welche uns die allgemeine Freiheit und das endliche Aufhören des unerhörten Druckes der Tyrannei verheißt.

Wir verkündigen Euch daher, daß wir mit aller Macht kämpfen, um die unmenschlichen Tyrannen zu vernichten, und aus dem Angesichte Griechenlands zu vertilgen, und daß, so oft wir mit unsern Feinden ins Gefecht kamen, wir jedesmal mit Gottes Beistand den Sieg davon getragen haben.

Wir streiten muthig fort und suchen das Unmögliche möglich zu machen, durch allgemeinen Aufstand und durch außerordentliche Opfer; wir bewegen die Steine. Noch zur Stunde sind wir unbesiegt geblieben, und vertrauend

auf die Hülfe von Oben, tragen wir den Krieg gegen unsere Feinde vorwärts nach Thessalonich und Macedonien.

So komme nun die alte hellenische Begeisterung für das geliebte Vaterland auch über Euch, Ihr Brüder, die Ihr Hellas angehört und in Europa wohnt. Steht demselben, so viel Ihr könnt, mit Geld, Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen bei, sendet diese ohne Verzug dem hellenischen Volksrath, um den für unsern heiligen Kampf nothwendigen Ausgaben zu begegnen.

Wenn Ihr, die Söhne der unter dem Areopag stehenden Provinzen Attika, Böotien, Phocis, Lokris, Euböa, Opuntia, Doris, Thessalien und Macedonien, vorzieht, Eure Beiträge jeder für seine Provinz zu bestimmen; so sendet solche, wenn es Euch gefällt, sobald als möglich an den Areopag.

Gottes volle Vergeltung, Hellas ewiger Dank wird Euch für Eure Großmuth und Eure Vaterlandsliebe zu Theil werden.

An der Küste von Euböa, den 7. April im zweiten Jahre der Freiheit (1822).

Die Areopagiten: Neophytos, Bischoff von Talanta, Vorstand. Anthimos Gazes. Johannes Philonos. Drosos Mansolas. Georg Aenian. Johannes Irinäus. Konstantin Tassikas. Konstantin Joanin. Adam Lukas, Archimandrit.

Einzelne diplomatische Urkunden der neuesten Zeit.

1.

Die Elbschiffahrts-Acte,

abgeschlossen und unterzeichnet zu Dresden am 23. Juny 1821.

Diese hochwichtige Urkunde ward, nach langen Berathschlagungen, zu Dresden am 23. Jun. 1821 von den daselbst versammelten Bevollmächtigten der Uferstaaten dieses Stromes:

von Oestreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (für Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, und der freien Bundesstadt Hamburg

abgeschlossen und unterzeichnet. Die Ratificationen dieser Urkunde wurden zu Dresden am 12. Decbr. 1821 ausgewechselt. — Der nachstehende Abdruck ist aus der officiellen Wiener Hofzeitung.

Nachdem die Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll; so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, beseelt von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiff-

fahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen bald möglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Commission in Dresden veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des k. k. östreichischen Civil-Ehrenkreuzes; Se. Maj. der König von Preußen, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des kaiserl. russischen St. Wladimirordens zweiter Klasse, des St. Annenordens, des Civil-Verdienstordens der baierischen Krone, des königl. schwedischen Nordstern- und des kön. sächsischen Civil-Verdienstordens, Commandeur des kais. östreichischen Leopold-, des königl. dänischen Danebrog- und Ritter des königl. spanischen Ordens Karls des Dritten ꝛc.; Se. Maj. der König von Sachsen, Allerhöchstihren geh. Finanzrath, Günther v. Bünau, Ritter des königl. sächsischen Civil-Verdienstordens; Se. Maj. der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchstihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Karl Friedrich, Freiherrn v. Stralenheim, Ritter des königl. hannöverschen Guelphen- und des königl. preuß. rothen Adlerordens dritter Klasse; Se. M. der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, Schleswig, Lauenburg, wie auch von Oldenburg, Allerhöchstihren Legationsrath und am kön. sächs. Hofe accreditirten Geschäftsträger, Mathias Friis v. Irgens-Bergh, Ritter des kön. dänisch. Danebrog-, und des kaiserl. russischen Wladimirordens vierter Klasse; Se. kön. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-

Schwerin, Höchstihren Kammerrath, Joachim Christian Steinfeld, Ritter des königl. schwedischen Wasaordens; Se. Durchlaucht der älteste regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg, Se. Durchl. der regierende Herzog zu Anhalt-Köthen, und Se. Durchl. der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, den geheimen Hofrath, Ernst Ludwig Kasimir Albrecht Reich; und der hohe Senat der freien und Hanseestadt Hamburg, den Senator Christian Nikolas Pehmöller, zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Elbestrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, aus der offenen See (sowohl auf-, als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei seyn. Jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Artikel 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden. Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrts-Ordnung nicht. Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres

eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maasgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Artikel 3.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwang-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Artikel 4.

Die Ausübung der Elbschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Jede Regierung wird die nöthigen Maasregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, gibt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schiffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind. Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei

der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Artikel 5.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Artikel 6.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehre für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere, in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Artikel 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß. Diese Abgabe, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen Elbezoll, theils von den Fahrzeugen unter dem Namen Recognitionsgebühr erhoben.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund preußischen und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden. Bei dem Längenmaaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = $91\frac{1}{9}$ preußischen, $101\frac{1}{3}$ Leipziger und $90\frac{2}{3}$ Wiener Fuß gleich sind. Für die in der Anlage Nro. 1 benannten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Artikel 9.

Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Conventionsmünze für den Centner Bruttogewichts an Elbezoll erhoben werden, und zwar von

Oestreich	1 Gr.	9 Pf.
Sachsen	5 "	3 "
Preußen	13 "	— "
Anhalt	2 "	8 "
Hannover	2 "	6 "
Mecklenburg	1 "	8 "
Dänemark	— "	8 "
Summa . .	27 Gr.	6 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der Nro. 2 beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Artikel 10.

Um jedoch die innere Industrie und Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu

erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden: Auf ein Viertel des Elbezolles werden nachstehende Artikel ermäßiget: Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrtes Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Oker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Tonnen (leere), Trippel, Weizen, Wicken. Auf ein Fünftel der Gebühr, folgende Holzarten: Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumbaum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weidenholz, ingleichen die gröbern Böttcher- und andern Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc. Auf ein Zehntel folgende Artikel: Blut (vom Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frische), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine). Auf ein Zwanzigstel folgende Gegenstände: Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frisches Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gyps, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare). Auf ein Vierzigstel: Alaun und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester),

Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeisteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

Artikel 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter Nro. 2 beigeschlossenen Tarif erhoben. Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Rthlr. 16 Gr.

v. der zweiten Klasse v. 10 bis 25 Last 7 = 20 =
v. der dritten Klasse v. 25 bis 45 Last 11 = 13 =
v. der vierten Klasse v. 45 u. darüber 14 = 16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Taxe.

Artikel 12.

Die Berechnung des Elbezolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, nach dem 20Guldenfuße, in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den respective bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten nach Maasgabe der unter Nro. 3 beigeschlossenen Reductionstabelle.

Artikel 13.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen, sollen auf der Elbe keine andern weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Artikel 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a) Die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

b) Die Krahnen-, Wag- und Niederlagsgebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr, als der Inländer bezahlen soll.

c) Die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c fest bestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maasgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung, als dem einheimischen auferlegt werde.

Artikel 15.

Unbeschadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshäuser Zolls übereingekommen, allen und jeden weitern Erörterungen hiermit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene

Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebünde eine bloße Declaration der Vollziehungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkührlich und nicht anders, als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen. Se. Maj. der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß, in Beziehung auf den Stader Zoll, denselben res integra verbleibt.

Artikel 16.

Die bisher bestandenen Elbezoll-Erhebungsämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Wittenberg, Coswig, Roslau, Dessau, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg. Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zu Länzer-Fähre und die Aemter zu Wittenberge, Aacken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören; ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der kön. sächsischen Grenz-Zollämter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Artikel 17.

Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist. Die Ladung ist er jedem

Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet. Dieses soll nach dem unter Nro. 4 anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

1) Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers, und dessen, der das Schiff führt;
2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung;
3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare;
4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung;
5) Namen des Versenders und Empfängers;
6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde;
7) Benennung der Waare;
8) Gewicht derselben;
9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt. Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte. Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein; auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenvertrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

Artikel 18.

Der Führer eines Floßes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Floßes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes

bei sich führen. Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren cubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbezoll-Beamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Losholzes.

Artikel 19.

Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen. Bei dem Zollamte zu Lenzer-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Artikel 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter Nro. 5 anliegenden Formulare.

Artikel 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind; so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Abladungsorte begleiten, und am letztern bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden. So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist

die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Artikel 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten. Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision. Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in sofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann. Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Artikel 23.

Indessen haben, zur Erleichterung des Elbeverkehrs, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während sechs Jahre bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden preußischen Elbe-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behufe mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden preußischen Revision angeschlossen. Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird; so behalten sich die genannten Elbe-Uferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionscommission zu verbessern oder zu vereinfachen. Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionscommission nicht verständigen;

so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherheit des Elbzolles nöthig ist. Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge, noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen. An den herzogl. Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechts zur speciellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße statt finden.

Artikel 24.

Die Elbe-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten. In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen. Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Floßes unterbrochen werden. Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden. Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen; man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten. Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine der gegenwärtigen Be-

stimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Artikel 25.

Eine Zoll-Contravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbezolles oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden. Wird bei den Elbe-Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtete oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen; so kann der Schiffer auch hiefür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Artikel 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) Ueber alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in sofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft.

b) Ueber Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wag-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren, und wegen ihres Betrages.

c) Ueber die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades.

d) Ueber die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrläßigkeit Andern verursacht haben.

e) Ueber den Betrag der Bergelöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Artikel 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Artikel 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe. Sie ver-

binden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine, die Sicherheit gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten. Für die Fälle, wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen.

Artikel 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken; so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern. Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden; so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Artikel 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maasregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen. Ein Jahr, nach-

dem diese Schiffahrtsacte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionscommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Artikel 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Specialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Artikel 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Artikel 33.

Diese Schiffahrtsacte soll vom 1. Jan. 1822 an auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten die gegenwärtige Schiffahrtsacte unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, am 23. Jun. 1821.

Freiherr v. Münch-Bellinghausen.
Johann Ludwig v. Jordan.
Günther v. Bünau.
Karl Friedrich, Freiherr v. Stralenheim.
Mathias Friis v. Irgens-Bergh.
Joachim Christian Steinfeld.
Ernst Ludwig Kasimir Albrecht Reich.
Christian Nikolaus Pehmöller.

2.

Die Haupturkunden des Troppau-Laybacher Congresses.

---

a) Circulardepesche der Höfe von Oestreich, Rußland und Preußen an ihre Geschäftsträger bei den teutschen und nordischen Höfen.

Unterrichtet von den falschen und ausschweifenden Gerüchten über den Zweck und die Resultate der Troppauer Conferenzen, welche Uebelgesinnte in Umlauf gebracht und Leichtgläubige weiter verbreitet haben, halten die verbündeten Höfe für nöthig, an ihre Gesandtschaften bei fremden Höfen authentische Aufklärungen gelangen zu lassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die durch jene Gerüchte veranlaßten Irrthümer und falschen Meinungen zu berichtigen. Die beiliegende kurze Uebersicht liefert Ihnen hierzu die Mittel. Sie ist nicht zu einer förmlichen Mittheilung bestimmt; es steht Ihnen aber frei, im vertraulichen Wege Kenntniß davon zu geben. Sie werden die desfallsigen Schritte mit den Gesandten der beiden andern verbündeten Höfe in Ueberlegung nehmen.

Troppau, den 8. December 1820.

---

b) Beilage dazu.

Kurze Uebersicht der ersten Resultate der Conferenzen zu Troppau.

Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. Jul. in Neapel, die Katastrophe von Portugal mußten nothwendig bei allen denen, welche für die Ruhe der Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl

von Besorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, sich zu vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie allen den Uebeln, die über Europa auszubrechen droheten, zu begegnen sey. Es war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten, und sie heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich, daß diese Mächte, um ihr zum drittenmale zu widerstehen, zu denselben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so glücklichen Gebrauch gemacht hatten. — Alles berechtigte zu hoffen, daß diese, unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem glänzendsten Erfolge gekrönte, durch die Verhandlung von 1814, 1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie den Frieden der Welt vorbereitet, gegründet, vervollständigt, wie sie den europäischen Continent von der militärischen Zwangherrschaft des Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande seyn würde, einer neuen, nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu verabscheuenden Gewalt, der Gewalt des Aufruhrs und des Frevels, Schranken zu setzen. —

Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammenkunft zu Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie weiter keiner Entwickelung bedürfen; dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zweifel die Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer Laufbahn begleiten werden. — Das Geschäft, welches die heiligsten Verpflichtungen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches Vorgefühl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Aufrechthaltung des Geistes jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund zwischen seinen sämmtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen werden. Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaasregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr

bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßige Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte, Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechts ward noch dringender, wenn die, welche in diese Lage gerathen waren, das Unglück, welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzutheilen und Aufruhr und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten suchten. — In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenbarer Bruch des Vertrages, welcher sämmtlichen europäischen Regierungen, außer der Unverletzlichkeit ihres Gebiets, auch den Genuß der friedlichen Verhältnisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen, verbürgt. — Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punct, von welchem die verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Troppau selbst mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden konnten, vereinigten sich daher unter einander über die Grundsätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewaltsame Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maasregeln, die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkung erwarten ließ, solche Staaten in den Schooß des Bundes zurückführen könnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie den Höfen von Paris und London mit, damit diese sie in eigene Erwägung ziehen möchten. Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt; da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe und so augenscheinlich in Gefahr setzt; da auf keine andere so unmittelbar und so schnell gewirkt werden kann; so überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Sicilien, nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem Ende versöhnende Maasregeln einzuleiten, beschlossen die zu Troppau versammelten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen in Laybach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck war, den

Willen Sr. Majestät von allem äußern Zwange zu befreien, und den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irre geführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht ward, zu versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch offenen Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen; so konnten sie mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. Ihre Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die nöthigen Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgefordert worden, an diesem Schritte Theil zu nehmen, und es ist zu erwarten, daß sie ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grundsatz, auf welchem die Einladung beruhet, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemessen ist, und überdies eine Bürgschaft der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet. Das zwischen Oestreich, Preußen und Rußland aufgestellte System ist kein neues; es beruhet auf denselben Maximen, die den Verträgen, durch welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet worden, zum Grunde lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sich im Mittelpuncte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur an Dauer und Stärke gewinnen. Der Bund wird sich auf eben dem Wege befestigen, auf welchem er von den Mächten, denen er seinen Ursprung verdankt, gebildet, und nach und nach von allen, da sie sich von seinen unverkennbar, weniger als je zu bezweifelnden Vortheilen überzeugten, angenommen worden ist. Es bedarf übrigens keines fernern Beweises, daß weder Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängigkeit anderer Regierungen in ihrer innern Staatsverwaltung zu verletzen, noch das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren Interesse der Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den Entschlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlangen nichts, als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der Geißel der Revolution zu befreien, und das Unheil,

welches aus der Uebertretung aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt, so weit es in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohne ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu können.

---

c) Circularschreiben des Lord Castlereagh vom 19. Jan. 1821 an Sr. Majestät Gesandtschaften an auswärtigen Höfen.

„Sir, ich würde nicht für nöthig erachtet haben, Ihnen bei dem gegenwärtigen Stande der zu Troppau angefangenen Verhandlungen eine Mittheilung zu machen, wäre es nicht wegen einer Circular-Mittheilung der Höfe von Oestreich, Preußen und Rußland an ihre verschiedenen Gesandtschaften, wovon Sr. Majestät Regierung denkt, daß, wenn nichts darüber angezeigt wird, sie (obgleich ohne Absicht) über den Gegenstand, worauf darin hingezielt wird, sehr irrige Eindrücke, sowohl die vorigen, als jetzigen Gesinnungen der brittischen Regierung betreffend, herbeiführen möchte. Es ist daher nöthig geworden, Sie zu benachrichtigen, daß der König sich für verpflichtet gefühlt hat, jede Theilnahme an den in Rede stehenden Maasregeln abzulehnen. Diese Maasregeln umfassen zwei verschiedene Gegenstände:

1) die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze zur Anordnung des künftigen politischen Benehmens der Verbündeten in den darin bezeichneten Fällen;

2) die vorgeschlagene Handlungsweise, nach diesen Grundsätzen, bei den jetzigen Angelegenheiten Neapels.

Das System der Maasregeln unter erster Rubrik würde, wenn es gegenseitig befolgt würde, direct gegen die Grundgesetze dieses Landes verstoßen. Allein selbst wenn dieser entscheidende Einwurf nicht wäre, würde die brittische Regierung die Grundsätze, auf welchen diese Maasregeln beruhen, als solche ansehen, die nicht mit Sicherheit, als das System eines Gesetzes unter Nationen, zugelassen werden könnten. Sie ist der Meinung, daß deren Annahme unvermeidlich eine häufigere und ausgedehntere Einmischung in die innern Angelegenheiten von Staaten sanctionire (und unter den Händen weniger wohlthätiger Monarchen dahin führen müsse), als nach ihrer Ueberzeugung die Partheien, von welchen diese Grundsätze ausgehen, beabsichtigen. Sie glaubt, daß dieselben eben so wenig mit dem allgemeinen Interesse, als der wirksamen Autorität und Würde unabhängiger Souveraine vereinbar seyn können. Sie hält die Allianz nicht für berechtigt, bei bestehenden Tractaten in ihrem Charakter als Verbündete, sich solche allgemeine Macht beizulegen, noch stellt sie sich vor, daß eine solche außerordentliche Macht, in Kraft irgend einer neuen diplomatischen Verhandlung unter den verbündeten Höfen, sich von ihnen beigelegt werden könne, ohne daß sie sich entweder eine Suprematie aneigneten, die mit dem Rechte anderer Staaten unverträglich ist, oder — wenn sie durch den speciellen Beitritt solcher Staaten erworben würde, — ohne ein Föderativsystem in Europa einzuführen, das nicht allein unbehülflich und nicht zu seinem Zwecke wirkend, sondern auch zu vielen höchst ernstlichen Inconvenienzen führen würde. — Den besondern Fall mit Neapel betreffend, nahm die brittische Regierung gleich im Anfange kein Bedenken, ihre stärkste Mißbilligung der Weise und Umstände, unter welchen, wie vernommen wurde, jene Revolution ausgeführt worden, auszudrücken; erklärte aber zugleich den verschiedenen verbündeten Höfen, daß sie sich nicht für berufen oder berechtigt halten werde, zu einer Einmischung von

Seiten dieses Landes zu rathen. Sie gab indeß völlig zu, daß andere europäische Staaten, und insbesondere Oestreich und die italienischen Mächte, sich in anderer Lage fühlen möchten, und betheuerte, daß es nicht ihre Absicht sey, über die Sache, in wiefern es sie berühren möchte, im Voraus abzusprechen, oder sich in den Gang zu mischen, den solche Staaten hier für angemessen halten möchten, um sich selbst zu sichern; vorbehalten nur, daß sie bereit wären, jede billige Versicherung zu ertheilen, daß ihre Absichten nicht auf Vergrößerungen, umstürzend für das Territorialsystem Europa's, wie es durch die letzten Tractaten festgesetzt worden, ausgingen.

Nach diesen Grundsätzen ist das Benehmen der Regierung Sr. Maj., in Beziehung auf die neapolitanische Frage, vom ersten Augenblicke gleichförmig eingerichtet, und Abschriften der successiven Vorschriften an die brittischen Behörden zu Neapel für ihre Nachachtung sind zur Nachricht den verbündeten Regierungen von Zeit zu Zeit mitgetheilt worden. Was die Erwartung betrifft, die in dem Circular ausgedrückt worden, von der Einwilligung der Höfe von London und Paris in die allgemeinern, ihnen zur Annahme vorgeschlagenen Maasregeln, gegründet, wie angeführt wird, auf bestehenden Tractaten, muß die brittische Regierung, zur Rechtfertigung ihrer eigenen Consequenz und Rechtlichkeit bei Vorenthaltung solcher Einwilligung, gegen jede solche Auslegung der in Rede stehenden Tractaten, als darin angenommen wird, protestiren. Sie hat diese Tractaten nie in der Art verstanden, daß sie eine solche Verpflichtung auferlegten, und hat bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl im Parlament, als in Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen, deutlich die Verneinung eines solchen Vorschlags behauptet. Daß sie mit aller möglichen Deutlichkeit hierüber verfahren, würde beim Zurücksehen auf die Verhandlungen zu Paris 1815, vor dem Abschlusse des Allianztractats zu Aachen 1818, und in der Folge auf gewisse, im Laufe des letzten Jah-

res statt gefundene Discussionen, sofort erhellen. Nachdem der irrige Begriff, welchen die in Rede stehende Stelle des Circulars, wenn sie mit Stillschweigen übergangen würde, veranlassen möchte, weggeräumt, und in allgemeinen Ausdrücken, ohne jedoch in das Argument einzugehen, die Abweichung der Regierung Sr. Majestät von dem allgemeinen Grundsatze, auf welchen das Circular sich stützt, aufgestellt worden; so muß klar verstanden werden, daß keine Regierung mehr als die brittische bereit seyn kann, das Recht eines Staats oder von Staaten zu einer Einmengung, wo ihre eigene unmittelbare Sicherheit oder ihre wesentlichen Interessen durch die innern Handlungen eines andern Staats gefährdet werden können, zu behaupten. Da sie aber annimmt, daß, sich ein solches Recht beizulegen, nur durch die stärkste Nothwendigkeit gerechtfertigt, beschränkt und geregelt werden kann; so kann sie nicht zugeben, daß dieses Recht eine allgemeine und ununterschiedene Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen, ohne Beziehung auf ihre unmittelbare Wirkung auf einen besondern Staat oder solche Staaten erhalte, oder in der Perspective zur Grundlage einer Allianz gemacht werde. Sie betrachtet die Ausübung desselben als Ausnahme von allgemeinen Grundsätzen von dem größten Werthe und Wichtigkeit, und als eine solche, die eigentlich nur aus den Umständen des besondern Falles erwächst; hält aber zugleich dafür, daß Ausnahmen dieser Art, ohne die äußerste Gefahr, nicht als Regel aufgestellt werden können, um der gewöhnlichen Staaten-Diplomatie oder den Statuten des Völkerrechts einverleibt zu werden. Da es scheint, daß gewisse Minister der drei Höfe diese Circulardepesche den Höfen, bei welchen sie beglaubigt sind, bereits mitgetheilt haben; so überlasse ich es Ihrer Discretion, eine entsprechende Mittheilung von Ihrer Regierung zu machen, indem Sie Ihre Sprache nach den in dieser Depesche dargelegten Grundsätzen einrichten. Sie werden

jedoch Sorge tragen, bei solchen Mittheilungen im Namen Ihrer Regierung die Reinheit der Absichten gelten zu lassen, welche diese Durchlauchtigsten Höfe ohne Zweifel bei Einschlagung des Ganges, den sie verfolgen, bewogen hat. Der Unterschied in der Gesinnung zwischen ihnen und dem Londoner Hofe hierüber, können Sie erklären, kann nicht irgend eine Aenderung in der Herzlichkeit und Eintracht der Allianz über jeden andern Gegenstand hervorbringen, noch ihren gemeinsamen Eifer, allen zwischen Ihnen bestehenden Verpflichtungen die vollständigste Wirkung zu ertheilen, vermindern."

---

d) Declaration vom 12. Mai 1821, welche die Minister und Bevollmächtigten des Kaisers von Oestreich, des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen, beim Schlusse der Conferenzen zu Laybach, auf Befehl ihrer Monarchen, erließen.

Europa kennt die Beweggründe des von den verbündeten Souverains gefaßten Entschlusses, den Complotten und Unruhen ein Ziel zu setzen, welche die Fortdauer des mit so viel Anstrengungen und Opfern erkauften allgemeinen Friedens bedrohten.

In eben dem Augenblick, wo dieser großmüthige Entschluß im Königreiche Neapel zur Erfüllung gedieh, brach eine Empörung von einer, wo möglich noch gehässigern Art in Piemont aus.

Weder die Bande, welche seit Jahrhunderten das regierende Haus von Savoyen mit seinem Volke verknüpften, noch die Wohlthaten einer aufgeklärten Verwaltung unter einem weisen Fürsten und väterlichen Gesetzen, noch die traurige Aussicht auf die Uebel, die dem Vaterlande bevorstanden, haben die Anschläge der Bösen aufzuhalten vermocht.

Der Plan eines allgemeinen Umsturzes war vorgezeichnet. In dieser großen Verbindung wider die Ruhe aller Nationen war den piemontesischen Verschwörern ihre Rolle angewiesen; sie haben nicht gesäumt, sie zu vollziehen.

Der Thron und der Staat wurden verrathen, die Eide gebrochen, das militärische Ehrgefühl verkannt, und die Verletzung aller Pflichten führte bald die Schrecknisse aller Unordnungen herbei.

Allenthalben hat sich das Uebel in derselben Gestalt gezeigt; allenthalben hat derselbe Geist diese verderblichen Revolutionen geleitet.

Ohne einleuchtende Gründe, um ihre Thaten zu rechtfertigen, ohne Nationalunterstützung, um sie durchzusetzen, suchen die Urheber dieser Zerrüttungen ihren Schutz in falschen Lehren, und bauen auf sträfliche Verbindungen eine noch sträflichere Hoffnung. In ihren Augen ist die heilsame Herrschaft der Gesetze ein Joch, welches gebrochen werden muß. Sie entsagen den Gefühlen, welche die wahre Vaterlandsliebe einflößt, und setzen an die Stelle wohlbekannter Pflichten die willkührlichen unbegrenzten Maximen einer allgemeinen Umgestaltung der Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft; so bereiten sie der Welt unabsehliches Unheil vor.

Die verbündeten Souverains hatten die Gefahren dieser Verschwörung in ihrem ganzen Umfange erkannt, zugleich aber die Ohnmacht der Verschwörer unter dem Schleier ihrer Täuschungen und Declamationen entdeckt. Die Erfahrung hat ihre Ahnungen bestätigt. Die rechtmäßige Autorität hat fast ohne allen Widerstand gesiegt; das Verbrechen entwich, sobald das Schwert der Gerechtigkeit erschien.

Die Leichtigkeit dieses Erfolges kann nicht zufälligen Ursachen, sie kann nicht einmal der Persönlichkeit der Menschen, die sich am Tage der Entscheidung so nichtig gezeigt haben, zugeschrieben werden; sie hatte einen höhern und trostreichern Grund. Die Vorsehung schlug

ihre schuldbewußten Gewissen mit Schrecken, und der Unwille der Völker, deren Schicksal diese Ruhestörer aufs Spiel gesetzt hatten, vernichtete die Waffen in ihrer Hand.

Fern von jedem ausschließenden Interesse, einzig bestimmt, die Rebellion zu bekämpfen und zu unterdrücken, kamen die Streitkräfte der Verbündeten den unterjochten Völkern zu Hülfe, und die Völker betrachteten sie als eine Stütze ihrer Freiheit, nicht als Feinde ihrer Unabhängigkeit. Von der Stunde an hatte der Krieg ein Ende; und man sah in den von der Empörung ergriffenen Staaten nichts mehr, als Freunde der Mächte, die stets ihre Ruhe und Wohlfahrt gewünscht hatten.

Unter diesen wichtigen Umständen und in einer ernsten Lage der Dinge haben die verbündeten Souverains, im Einverständnisse mit ihren Majestäten den Königen von Neapel und Sardinien, einstweilige Vorsichtsmaasregeln, welche die Klugheit empfahl und das gemeinschaftliche Wohl gebot, für nothwendig gehalten. Die Truppen, deren Gegenwart die Wiederherstellung der Ordnung erforderte, sind auf schicklichen Puncten zusammengezogen worden, in der einzigen Absicht, die freie Ausübung der rechtmäßigen Autorität zu beschirmen, die unter einem solchen Schutze die Wohlthaten, welche jede Spur der erlittenen Widerwärtigkeiten auslöschen sollen, vorzubereiten vermag.

Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit haben bei den Beschlüssen der verbündeten Monarchen den Vorsitz geführt, und werden fortdauernd die Regel der Politik seyn. Diese wird, wie bisher, so auch fernerhin, keinen andern Zweck haben, als die Erhaltung der Unabhängigkeit jedes Staates, und der durch die bestehenden Verträge ihm zuerkannten und gesicherten Rechte. Unter dem Beistande der Vorsehung werden selbst die gefährlichen Bewegungen dieser Zeit zuletzt nur zur Befestigung des Friedens, den die Feinde der Völker zu stören suchen, und einer für die Zufriedenheit und den Wohlstand der Länder ersprießlichen Ordnung der Dinge führen.

Von diesen Gesinnungen durchdrungen, haben die verbündeten Souverains, indem sie die Conferenzen zu Laybach beendigen, die Grundsätze, von welchen sie ausgegangen sind, der Welt bekannt machen wollen. Sie sind entschlossen, von diesen Grundsätzen nie abzuweichen, und die Freunde des Guten werden in ihrem Bunde zu allen Zeiten eine sichere Gewähr gegen die Anschläge der Unruhestifter sehen und finden.

Zu dem Ende haben Ihre k. k. Majestäten Allerhöchstdero Bevollmächtigten befohlen, die gegenwärtige Declaration zu unterzeichnen und bekannt zu machen.

Laybach, den 12. Mai 1821.

Für Oestreich . .	Metternich. Vincent.
Für Preußen . . .	Krusemark.
Für Rußland . .	Nesselrode. Capo d'Istrias. Pozzo di Borgo.

---

e) Circulardepesche des Fürsten von Metternich, vermittelst welcher vorstehende Declaration von Seiten des östreichischen Hofes an sämmtliche, bei den auswärtigen Regierungen accreditirte k. k. Gesandte und Geschäftsträger übersendet ward.

Laybach, den 12. Mai 1821.

Der Zusammentritt der verbündeten Monarchen und Ihrer Kabinette zu Troppau, veranlaßt durch die Begebenheiten, welche die rechtmäßige Regierung in Neapel zu Grunde richteten, war dazu bestimmt, sich über den Standpunct zu vereinigen, aus welchem die Höfe jene unglücklichen Vorfälle zu betrachten hatten, einen gemeinschaftlichen Gang festzusetzen, und in einem Geiste der

Gerechtigkeit, der Erhaltung und der Mäßigung Maasregeln zu beschließen, die Italien gegen einen allgemeinen Umsturz, und die benachbarten Staaten gegen die drohenden Gefahren sichern könnten. Dank der glücklichen Uebereinstimmung in Ansichten und Gesinnungen, welche zwischen den drei erhabenen Monarchen herrschte, war diese erste Aufgabe bald erfüllt. Klar ausgesprochene, mit wechselseitiger inniger Ueberzeugung angenommene Grundsätze führten zu Entschlüssen von gleicher Beschaffenheit; und die während der ersten Conferenzen aufgestellten Grundlagen sind in dem ganzen Laufe einer durch die merkwürdigsten Resultate bezeichneten Vereinigung unabänderlich befolgt worden.

Nach Laybach verlegt, nahm diese Vereinigung, durch die Gegenwart und Mitwirkung des Königs beider Sicilien und die allgemeine Beistimmung der italienischen Fürsten zu dem von den verbündeten Höfen angenommenen Systeme, einen bestimmtern Charakter an. Die Monarchen überzeugten sich, daß die bei dem Schicksale der italienischen Halbinsel am nächsten interessirten Regierungen der Reinigkeit Ihrer Absichten Gerechtigkeit angedeihen ließen, und daß ein Souverain, welchen Treulosigkeit und Gewalt, indem sie Seinen Namen für ihre Unternehmungen zu mißbrauchen gewußt, in die peinlichste Lage versetzt hatten, mit vollem Vertrauen in die Maasregeln einging, die diesem Zustande moralischer Gefangenschaft ein Ende machen, und zugleich seinen treuen Unterthanen die von strafbaren Factionen ihnen geraubte Ruhe und Wohlfahrt wiedergeben sollten.

Die Wirkungen dieser Maasregeln haben sich bald offenbart. Das durch die Empörung errichtete Gebäude, eben so gebrechlich in seiner Zusammensetzung, als verwerflich in seiner Grundlage, von der überwiegenden Mehrheit in der Nation verdammt, selbst der Armee, die man zu seiner Vertheidigung gebildet hatte, verhaßt, ist bei der ersten Berührung regelmäßiger Streitkräfte, die bestimmt waren, es umzuwerfen, die aber blos dazu

gedient haben, seine Richtigkeit an den Tag zu legen, eingestürzt. Die rechtmäßige Macht ist wieder hergestellt; die Factionen sind zerstreut; das neapolitanische Volk ist von der Tyrannei jener verwegenen Betrüger erlöst, die ihm, unter träumerischen Erwartungen falscher Freiheit, die härtesten Bedrückungen zufügten, ihm, zum ausschließenden Vortheil für ihren Ehrgeiz und ihre Habsucht, ungeheure Opfer auflegten, und mit starken Schritten dem unheilbaren Ruin eines Landes, dessen Wiedergeburt sie ohne Unterlaß im Munde führten, entgegengingen.

Dieses wichtige Werk ist vollendet, so weit es durch die Rathschläge und durch die Mitwirkung der verbündeten Mächte geschehen konnte und durfte. Jetzt, da der König beider Sicilien in den vollen Genuß Seiner Rechte wieder eingesetzt ist, bleibt den Monarchen nichts übrig, als die Beschlüsse, die dieser Souverain Selbst fassen wird, um seine Regierung auf sichere Fundamente zu gründen, und durch weise Gesetze und Institutionen das wahre Interesse seiner Unterthanen und die dauerhafte Wohlfahrt seines Königreichs zu sichern, mit Ihren lebhaftesten Wünschen zu begleiten.

Im Laufe dieser großen Verhandlungen zeigten sich von mehr als einer Seite die Wirkung jener weit verbreiteten Verschwörung, die seit langer Zeit an dem Untergange aller, durch dieselbe gesellschaftliche Verfassung, welcher Europa so viele Jahrhunderte von Glück und Ruhm verdankte, gestifteten Autoritäten und geheiligten Rechte gearbeitet hatte. Das Daseyn dieser Verschwörung war den Monarchen nicht unbekannt; aber unter den Gährungen, welchen Italien seit den Katastrophen des Jahres 2820 preisgegeben war, und in der unruhigen Bewegung, die sich von dort aus nach allen Seiten fortpflanzte und alle Köpfe ergriff, hatte sie sich mit zunehmender Schnelligkeit entwickelt, und ihren wahren Charakter offenbart. Die finstern Plane der Urheber dieser Complotte, und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten

Anhänger sind nicht, wie man früher hätte glauben können, gegen diese oder jene Regierungsform, die etwa ihren Declamationen am häufigsten zum Stoffe dient, gerichtet. Diejenigen Staaten, die Veränderungen in ihrem Regierungssysteme angenommen haben, sind ihren Angriffen nicht weniger ausgesetzt, als die, deren alte Verfassungen die Stürme der Zeit überlebten. Reine Monarchien, beschränkte Monarchien, Föderativverfassungen, Republiken, nichts ist ausgeschlossen, nichts findet Gnade vor den Verbannungsbeschlüssen einer Secte, die alles, was sich über den Horizont einer erträumten Gleichheit, in welcher Gestalt es auch seyn mag, erhebt, als Oligarchie behandelt. Die Häupter dieses heillosen Bundes, gleichgültig gegen die Resultate der allgemeinen Zerstörung, über welcher sie brüten, gleichgültig gegen jede feste und bleibende politische Form, haben den tiefsten Grundlagen der Gesellschaft den Krieg angekündigt. Alles Bestehende über den Haufen werfen — mit dem Vorbehalt, irgend etwas, wie es ihrer zügellosen Phantasie, oder ihren verderblichen Leidenschaften der Zufall darbieten wird, an die Stelle zu setzen, — das ist der ganze Inbegriff ihrer Lehre, und das Geheimniß aller ihrer Kabalen.

Die verbündeten Souverains mußten nothwendig zu der Ueberzeugung gelangen, daß diesem verheerenden Strome nur Ein Damm entgegengesetzt werden konnte. Alles rechtmäßig Bestehende erhalten — das mußte der unwandelbare Grundsatz ihrer Politik, der Anfangspunct und der Endpunct ihrer sämmtlichen Beschlüsse seyn. Sie durften sich nicht aufhalten lassen durch das eitle Geschrei der Unwissenheit oder der Bosheit, welches sie anklagte, die Menschheit zu einem Stillstande, zu einer Erstarrung verdammen zu wollen, die den natürlich fortschreitenden Gang der Civilisation hemmen, und jede Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes unmöglich machen würde. Nie haben diese Monarchen die mindeste

Abneigung gegen wesentliche Verbesserungen, noch gegen Abstellung der Mißbräuche, denen die besten Regierungen nicht entgehen können, geäußert. Ganz andere Gesinnungen haben sie jederzeit beseelt, und wenn die Ruhe, welche Fürsten und Völker sich von der Wiederherstellung des Friedens in Europa versprechen zu können glaubten, nicht alles das Gute gestiftet hat, welches man erwarten durfte; so war der Grund davon der, daß die Regierungen ohne Unterlaß ihre Gedanken auf Vorkehrungen gegen die Fortschritte einer Faction wenden mußten, die rund um sich her Irrthum, Mißvergnügen und fanatische Neuerungssucht verbreitete, und sie in kurzer Zeit zweifelhaft gelassen haben würde, ob überhaupt noch irgend eine gesellschaftliche Ordnung bestehen sollte. Die heilsamen oder nothwendigen Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten dürfen nur von der freien Willensbestimmung, von dem aufgeklärten überlegten Entschlusse derer, welchen Gott die Verantwortung für den Gebrauch der ihnen anvertrauten Macht aufgelegt hat, ausgehen. Alles, was sich von dieser Linie entfernt, führt nothwendig zur Unordnung, zur Zerrüttung, zu weit unerträglicherm Verderben, als die Uebel, welche man heilen zu wollen vorgibt. Die Monarchen, von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, haben keinen Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck auszusprechen. Sie haben erklärt, daß sie, ohne je den Befugnissen und der Unabhängigkeit irgend einer rechtmäßigen Macht zu nahe zu treten, jede angebliche Reform, die durch Empörung und offene Gewalt bewirkt wird, als gesetzlich ungültig, als unvereinbar mit den Grundsätzen, auf welchen das europäische Staatsrecht ruht, betrachten. Sie haben im Sinne dieser Erklärung die Ereignisse von Neapel, die von Piemont, selbst jene entferntern behandelt, die unter Umständen von sehr verschiedener Art, doch herbeigeführt durch gleich strafbare Veranstaltungen, dem östlichen Europa unabsehliche Verwüstungen bereiten.

Die Monarchen sind um so mehr entschieden, Sich nie von diesem Systeme zu entfernen, als Sie die Ueberzeugung haben, daß die Festigkeit, mit welcher Sie es in diesem kritischen Zeitpuncte behaupteten, die wahre Ursache des glücklichen Erfolges ihrer Anstrengungen für die Wiederherstellung der Ordnung in Italien gewesen ist. Die dortigen Regierungen haben gefühlt, daß sie nichts für ihre politische Unabhängigkeit, noch für die Unverletzbarkeit ihres Gebiets, noch für die Erhaltung ihrer Rechte zu fürchten hatten, indem sie einen Beistand suchten, der ihnen auf die einzige Bedingung, ihre eigene Existenz zu vertheidigen, geleistet ward. Durch gegenseitiges Vertrauen ist Italien gerettet, durch dieses allein ist in zwei Monaten ein Brand erstickt worden, der ohne die Dazwischenkunft der verbündeten Mächte jenes schöne Land von allen Seiten verzehrt, und das übrige Europa auf lange Zeit bedroht haben würde.

Nichts hat die Stärke jenes moralischen Bandes, welches die Sicherheit Italiens an die Beschlüsse der Monarchen knüpfte, wirksamer dargethan, als die schnelle und glückliche Auflösung der über Piemont ausgebrochenen Revolution. Verschwörer, zum Theil Fremde, hatten diese neue Freveltat vorbereitet, und um sie durchzusetzen, das verabscheuungswürdigste aller revolutionären Mittel zu Hülfe gerufen, indem sie die bewaffnete Macht, die einzig dazu geschaffen ist, der obersten Autorität zu gehorchen und die öffentliche Ordnung zu schützen, zum Aufruhr verleiteten. Eine Verrätherei, die unerklärbar seyn würde, wenn irgend etwas unerklärbar seyn könnte, so lange die politischen Verbrechen in Europa Stimmen finden werden, die sie vertheidigen dürfen, zwang einen Monarchen, der mit vollem Rechte die Achtung und Liebe seiner Unterthanen besaß, von einem Thron zu steigen, den seine Tugenden geziert hatten. Ein beträchtlicher Theil der Truppen war durch das Beispiel und die Ränke einer kleinen Zahl vom Ehrgeiz besessener Menschen in den Abgrund gezogen; und das Feldgeschrei der

Feinde alles gesellschaftlichen Wohles ertönte von der Hauptstadt in die Provinzen. Die zu Laybach vereinigten Monarchen ließen es keinen Augenblick unbeantwortet. Ihr Bund gehörte zu denen, die mit der Gefahr wachsen und stark werden. Ihre Stimme wurde gehört. Sofort fühlten die treuen Diener des Königs, daß sie nicht verlassen waren, und griffen zu allen ihnen übrig gebliebenen Hülfsmitteln, um die Verderber des Vaterlandes und des Nationalruhmes zu bekämpfen. Die rechtmäßige Gewalt, obgleich in ihrer Wirksamkeit gelähmt, wußte ihre Würde und ihre Rechte zu behaupten, und da die Hülfe im entscheidenden Augenblicke erschien; so war der Sieg der guten Sache schnell vollendet. Piemont ward in wenig Tagen befreit; und von dieser, auf den Umsturz mehr als Einer Regierung berechneten Revolution blieb nichts, als die schmählichen Erinnerungen, welche die Urheber derselben auf ihrer Flucht begleiteten.

So haben die verbündeten Monarchen, durch unverrückte Beharrlichkeit in den Grundsätzen und dem Gange, die seit den ersten Tagen ihrer Vereinigung fest standen, den Frieden in Italien wieder hergestellt. Ihr unmittelbarer Zweck ist erreicht. Keiner der Schritte, die dazu geführt haben, hat ihren frühern, von Wahrheit und Rechtlichkeit ausgegangenen Erklärungen widersprochen. Diesen werden sie treu bleiben, auf welche neue Probe die Vorsehung sie auch noch stellen mag. Mehr als jemals verpflichtet, in Gemeinschaft mit allen andern Souverains und Verwaltern der rechtmäßigen Macht, den europäischen Frieden nicht blos gegen die Verirrungen und Leidenschaften, die in den höhern Verhältnissen der Staaten ihn stören könnten, sondern auch und vor Allem gegen die unseligen Versuche, welche die civilisirte Welt den Greueln einer allgemeinen Anarchie preisgeben würden, zu schützen, werden Sie nie einen so erhabenen Beruf durch kleinliche Berechnungen einer gemeinen Politik entweihen. Da in dem Systeme, zu welchem Sie Sich bekennen, alles klar, offen, freimüthig ausgesprochen ist;

so legen Sie es vertrauensvoll dem aufgeklärten Urtheil aller Regierungen vor.

Die jetzt geschlossene Zusammenkunft soll im Laufe des künftigen Jahres erneuert werden, um die Dauer der Maasregeln zu bestimmen, die im Einverständnisse mit allen italienischen Höfen, und namentlich mit denen von Neapel und Turin, zur Befestigung der Ruhe in Italien als nothwendig erkannt worden sind. Die Monarchen und ihre Kabinette werden bei Erörterung dieser Frage in demselben Geiste verfahren, der sie bisher geleitet hat. Beweggründe von unbestreitbarem Gewicht, und durch die Resultate vollkommen gerechtfertigt, hatten die Souverains veranlaßt, auf die Vorfälle in Italien Einfluß zu nehmen; Sie sind weit entfernt, diesen Einfluß über die Grenzen der strengsten Nothwendigkeit ausdehnen zu wollen. Sie hegen vielmehr keinen aufrichtigern Wunsch, als den, daß die Umstände, die Ihnen eine so traurige Pflicht auflegten, sich nie wieder erneuern mögen.

Wir haben für nützlich gehalten, in dem Augenblicke, wo die Monarchen sich trennen, die während der letzten Verhandlungen befolgten Grundsätze in vorstehender Uebersicht zusammenzufassen.

Sie werden hiermit beauftragt, diese Depesche dem Minister der auswärtigen Geschäfte an dem Hofe, bei welchem Sie beglaubigt sind, mitzutheilen.

Sie erhalten zugleich eine in dem nämlichen Sinne abgefaßte, von den Ministern und Bevollmächtigten der verbündeten Höfe unterzeichnete und zum Druck beförderte Declaration, die den Zweck hat, das europäische Publicum mit den Gesinnungen und Grundsätzen bekannt zu machen, von welchen die hohen Souverains beseelt sind, und welche Ihrem politischen Gange zur unwandelbaren Richtschnur dienen werden.

Fürst v. Metternich.

3.

Die Circulardepesche

des Fürsten von Metternich, Grafen von Nesselrode und Grafen von Bernstorff vom 14. Dec. 1822 an die bei andern Höfen angestellten östreichischen, russischen und preußischen Gesandtschaften

über die Resultate des Congresses von Verona.

Sie sind durch die Actenstücke, die Ihnen beim Schlusse der Laybacher Conferenzen im Monat Mai 1821 zugefertigt wurden, unterrichtet worden, daß die verbündeten Monarchen und Ihre Kabinette sich im Laufe des Jahres 1822 abermals vereinigen würden, um den, auf den Antrag der Höfe von Neapel und Turin, und unter Beistimmung sämmtlicher italienischen Höfe, zur Befestigung der Ruhe in der Halbinsel, nach den traurigen Vorfällen von 1820 und 1821 beschlossenen Maasregeln ihre Grenzen zu bestimmen. Diese Vereinigung hat nun statt gehabt, und es ist unsere gegenwärtige Absicht, Sie mit den Resultaten derselben bekannt zu machen. Durch die zu Novara am 24. Jul. 1821 unterzeichnete Convention war die Besetzung einer militärischen Linie in Piemont durch ein Corps von Hülfstruppen vorläufig auf die Dauer eines Jahres angeordnet, mit dem Vorbehalt, bei der Zusammenkunft im Jahre 1822 zu entscheiden, ob der Zustand des Landes die Aufhebung dieser Maasregel gestatten, oder ihre Verlängerung nothwendig machen würde. Die Bevollmächtigten der Höfe, welche die Convention von Novara unterzeichnet hatten, sind gemeinschaftlich mit dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Sardinien zu dieser Untersuchung geschritten, und es hat sich ergeben, daß die Gegenwart eines Hülfscorps zur Erhaltung der Ruhe in Piemont nicht mehr nothwendig sey. Der König von Sardinien

hat selbst die Termine vorgeschlagen, die er zum allmähligen Rückmarsch der Hülfstruppen geeignet glaubte; die verbündeten Souverains sind seinen Vorschlägen beigetreten, und es ist durch eine neue Convention festgesetzt worden, daß der Abzug jener Truppen aus Piemont am 31. Dec. dieses Jahres anfangen, und mit dem 30. Sept. 1823 durch die Räumung der Festung Alessandria beendigt seyn soll. Von der andern Seite hat Se. Maj. der König beider Sicilien den drei Höfen, welche an der zu Neapel am 18. Oct. unterzeichneten Convention Antheil gehabt, erklären lassen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes Ihm erlaube, eine Verminderung der Anzahl der in verschiedenen Theilen desselben aufgestellten Hülfstruppen vorzuschlagen. Die verbündeten Souverains haben keinen Anstand genommen, diesem Vorschlage beizutreten, und die im Königreiche beider Sicilien aufgestellte Hülfsarmee wird in möglichst kurzer Frist um siebenzehntausend Mann vermindert werden. So geht in dem Maaße, in welchem die Begebenheiten den Wünschen der Monarchen entsprachen, in Erfüllung, was sie am Schlusse des Congresses von Laybach erklärt hatten, „daß Sie, weit entfernt, Ihre Intervention in den An„gelegenheiten Italiens über die Grenzen einer stren„gen Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, „den aufrichtigsten Wunsch hegten, daß der Stand der „Dinge, der Ihnen diese peinliche Verpflichtung aufge„legt, so früh als möglich aufhören und sich niemals er„neuern möchte." So verschwinden die falschen Schreckniße, die feindseligen Auslegungen, die finstern Prophezeihungen, welche Unwissenheit oder Treulosigkeit in Europa verbreiteten, um die Meinung der Völker über die reinen und edeln Absichten der Monarchen irre zu leiten. Kein geheimer Plan, kein Ehrgeiz, keine Berechnung des eigenen Vortheils, gesellte sich zu dem Entschlusse, den eine gebieterische Nothwendigkeit allein Ihnen im Jahre 1821 vorgeschrieben hatte. Der Revolution Widerstand zu leisten; den Unordnungen, den Plagen, den Verbre-

chen, die sie über ganz Italien verbreiten wollte, vorzubeugen; Friede und Ordnung in diesem Lande wieder herzustellen; den rechtmäßigen Regierungen den Schutz, auf welchen sie Anspruch hatten, zu gewähren; — darauf allein waren die Gedanken und die Anstrengungen der Monarchen gerichtet. In dem Verhältnisse, in welchem dieser Zweck erreicht ist, ziehen Sie die Hülfe, die ein wesentliches Bedürfniß allein herbeirufen und rechtfertigen konnte, zurück, und werden fortfahren, sie zurückzuziehen. Sie preisen Sich glücklich, die Sorge für die Sicherheit und Ruhe der Völker den Fürsten, welchen die Vorsehung sie anvertraut hat, überlassen, und der Verläumdungssucht den letzten Vorwand entziehen zu können, dessen sie sich bediente, um über die Unabhängigkeit der italienischen Regenten Zweifel zu verbreiten. Der Gegenstand des Congresses zu Verona, wie eine bestimmte Verabredung ihn bezeichnet hatte, war durch die zur Erleichterung Italiens gefaßten Beschlüsse erfüllt. Aber die vereinigten Souverains und Kabinette konnten nicht umhin, Ihre Blicke auf zwei schwere Verwickelungen zu wenden, deren Fortschritte Sie seit der Zusammenkunft in Laybach anhaltend beschäftigt hatten. Eine Begebenheit von großem Gewicht hatte sich vor dem Schlusse jener Zusammenkunft zugetragen. Das, was der Geist der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichsten Ende von Europa. In eben dem Augenblicke, wo die militärischen Aufstände zu Neapel und Turin vor der Annäherung einer regelmäßigen Macht zurückwichen, wurde ein Feuerbrand der Empörung in das ottomanische Reich geworfen. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinem Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprungs Raum lassen. Der Ausbruch des nämlichen Uebels auf so vielen verschiedenen Puncten und allenthalben, wenn gleich unter wechselnden Vorwänden, doch von denselben Formen und derselben Sprache begleitet, verrieth zu unverkennbar den gemeinschaftlichen Brennpunct, aus welchem

es hervorging. Die, welche diese Bewegung leiteten, hatten sich geschmeichelt, sie zu benutzen, um die Rathschläge der Mächte durch Zwietracht zu verwirren und die Streitkräfte, die neue Gefahren auf andere Puncte von Europa rufen konnten, zu neutralisiren. Diese Hoffnung ward vereitelt. Die Monarchen, entschlossen, die Maxime der Rebellion, an welchem Orte und in welcher Gestalt sie sich auch zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort Ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus. Dem Gegenstande Ihrer gemeinschaftlichen Sorgen mit unablässiger Aufmerksamkeit zugewendet, widerstanden Sie jeder Rücksicht, die Sie von Ihrem Wege hätte ableiten können; zugleich aber folgten Sie der Stimme Ihres Gewissens und einer heiligen Pflicht, und sprachen für die Sache der Menschlichkeit zu Gunsten der Schlachtopfer einer eben so unüberlegten, als strafbaren Unternehmung. Da durch die zahlreichen vertraulichen Communicationen, die zwischen den fünf Höfen während dieses Zeitraumes — eines der merkwürdigsten während der Geschichte ihrer Allianz — statt fanden, über die orientalischen Fragen ein durchaus befriedigendes Einverständniß herbeigeführt war; so blieb bei der Zusammenkunft in Verona nichts übrig, als die Resultate dieses Einverständnisses zu bestätigen, und die mit Rußland befreundeten Mächte dürfen sich schmeicheln, durch gemeinschaftliche Schritte die Hindernisse, welche der vollständigen Erfüllung ihrer Wünsche noch im Wege standen, zu beseitigen. Andere Ereignisse, der ganzen Aufmerksamkeit der Monarchen würdig, haben Ihre Blicke auf den bejammernswerthen Zustand der westlichen europäischen Halbinsel geheftet. Spanien unterliegt heute dem Schicksal, das allen Staaten bevorsteht, die unglücklich genug sind, das Gute auf einem Wege zu suchen, auf welchem es nie gefunden werden kann. Es durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution; einer Revolution, welche verblendete oder übelgesinnte Menschen gern als Wohlthat, sogar als den Triumph

eines aufgeklärten Jahrhunderts dargestellt hätten. Alle Regierungen sind Zeugen des Eifers, womit diese Menschen ihre Zeitgenossen zu überreden gesucht haben, daß jene Revolution die nothwendige und heilsame Frucht der Fortschritte der Civilisation, und das Mittel, wodurch sie bewirkt und unterstützt worden ist, der edelste Aufschwung einer großmüthigen Vaterlandsliebe war. Wenn die Civilisation zum Zweck haben könnte, die menschliche Gesellschaft zu zerstören, und wenn es möglich wäre, anzunehmen, daß die bewaffnete Macht, die blos zur Aufrechthaltung des innern und äußern Friedens der Reiche berufen ist, sich ungestraft der Herrschaft über dieselben bemächtigen dürfte; so könnte allerdings die spanische Revolution auf die Bewunderung der Jahrhunderte Anspruch machen und die militärische Empörung der Insel Leon den Reformatoren zum Muster dienen. Die Wahrheit aber hat bald ihre Rechte behauptet, und Spanien hat, auf Kosten seines Glückes und seines Ruhmes, nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung geliefert. Die rechtmäßige Gewalt gefesselt, in ein gezwungenes Werkzeug des Umsturzes aller Rechte und aller gesetzlichen Freiheiten verwandelt; alle Volksklassen in den Strom der revolutionären Bewegung gerissen; Willkühr und Unterdrückung in den Formen des Gesetzes ausgeübt; ein ganzes Königreich jeder Art von Unordnungen und Convulsionen preisgegeben; reiche Kolonieen, die ihre Losreißung durch dieselben Maximen rechtfertigen, auf welche das Mutterland sein öffentliches Recht gebaut hat, und welche es umsonst in einer andern Hemisphäre verdammen möchte; die letzten Hülfsmittel des Staates vom Bürgerkriege verzehrt; — das ist das Gemälde, welches die gegenwärtige Lage Spaniens uns darbietet; das sind die Widerwärtigkeiten, von denen ein edelgesinntes, eines bessern Looses werthes Volk heimgesucht wird; das sind endlich die Gründe der gerechten Besorgniß, die ein solcher Zusammenfluß von Elemen-

ten der Unruhe und Verwirrung in den mit der Halbinsel zunächst in Berührung stehenden Ländern erwecken mußte. Wenn sich jemals aus dem Schooße der Civilisation eine von den Grundsätzen der Erhaltung, von den Grundsätzen, auf welchen der europäische Bund beruht, feindselig getrennte Macht erhob; so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Hätten die Monarchen so viel auf ein einziges Land gehäufte Uebel, von so vielen Gefahren für die übrigen begleitet, mit Gleichgültigkeit betrachten können? Nur von Ihrem eigenen Urtheil und von Ihrem eigenen Gewissen in dieser ernsten Angelegenheit abhängig, haben Sie Sich fragen müssen, ob es Ihnen länger erlaubt sey, bei einem Unheil, welches mit jedem Tage schrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuschauer abzugeben, sogar durch die Gegenwart Ihrer Repräsentanten den Maasregeln einer Faction, die zur Erhaltung ihrer verderblichen Herrschaft alles zu unternehmen bereit ist, die falsche Farbe einer stillschweigenden Billigung zu leihen? Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft seyn. Ihre Gesandtschaften haben den Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen. Was auch die Folgen dieses Schrittes seyn mögen; die Monarchen beweisen dadurch vor Europa, daß nichts sie bewegen kann, in einem Entschlusse zu wanken, den Ihre innigste Ueberzeugung gutgeheißen hat. Je aufrichtiger die Freundschaft ist, die Sie für Se. Maj. den König von Spanien hegen; je lebhafter Ihre Theilnahme an dem Wohle einer Nation, die sich in allen Epochen ihrer Geschichte durch so viele Tugenden und Größe ausgezeichnet hat; desto stärker haben Sie die Nothwendigkeit gefühlt, die Maasregel zu ergreifen, für welche Sie Sich entschieden hatten, und welche Sie zu behaupten wissen werden.

Die vorstehende Uebersicht wird Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß die Monarchen in Ihren letzten Verhandlungen von den Grundsätzen nicht abgewichen sind, denen Sie in allen den großen, auf Ordnung und

Erhaltung Bezug habenden Fragen, welchen die Begebenheiten unserer Tage ein so hohes Gewicht verliehen, unabänderlich treu geblieben waren. Ihre Verbindung, auf diese Grundsätze wesentlich gestützt, erhält, weit entfernt, ihren frühern Charakter zu verlieren, von einem Zeitpuncte zum andern mehr Festigkeit und mehr Kraft. Es wäre überflüssig, fortan Ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen unwürdige Verläumdungen zu vertheidigen, welche jeder Tag durch offenkundige Thatsachen widerlegt. Ganz Europa muß endlich anerkennen, daß das von den Monarchen befolgte System im vollkommensten Einklange, wie mit der Unabhängigkeit und Stärke der Regierungen, so mit dem wohlverstandenen Interesse der Volker steht. Sie kennen keine Feinde, als die, welche sich gegen die rechtmäßige Gewalt der Einen und gegen die Gutmüthigkeit der Andern verschwören, um beide in einen gemeinschaftlichen Abgrund zu ziehen. Die Wünsche der Monarchen sind einzig auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obgleich vollständig befestigt zwischen den Mächten, kann die Fülle seiner Wohlthaten nicht über die Gesellschaft verbreiten, so lange die Gährung, die noch in mehr als Einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Ueberredungsmittel und die sträflichen Versuche einer Faction, die auf nichts als Revolution und Umsturz sinnt, genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faction — sey es, daß sie mit offener Stirn gegen Throne und bestehende Verfassungen zu Felde ziehen; sey es, daß sie im Finstern über feindseligen Entwürfen brüten, Complotte vorbereiten, oder die öffentliche Meinung vergiften — nicht aufhören werden, die Völker mit niederschlagenden und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart, und mit erdichteten Besorgnissen über die Zukunft zu quälen. Die weisesten Maasregeln der Regierungen können nicht gedeihen, die wohlgemeintesten Verbesserungsplane keinen Erfolg haben, das Vertrauen kann unter den Menschen nicht wieder einkehren, bis diese Beförderer

der gehässigsten Anschläge zu einer vollständigen Ohnmacht herabgesunken seyn werden; und die Monarchen werden Ihr großes Werk nicht vollbracht zu haben glauben, bevor ihnen die Waffen nicht entrissen sind, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen können. Indem Sie dem Kabinet, bei welchem Sie beglaubigt sind, die Thatsachen und Erklärungen, welche das gegenwärtige Actenstück enthält, mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerläßliche Bedingung der Erfüllung ihrer wohlwollenden Wünsche betrachten. Um Europa nicht blos den Frieden, den es unter dem Schutze der Tractaten genießt, sondern auch jenes Gefühl von innerer Ruhe und dauerhafter Sicherheit zu verbürgen, ohne welches kein wahres Glück für die Nationen bestehen kann, müssen Sie auf die treue und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern sie im Namen ihres eigenen höchsten Interesse, im Namen der gesellschaftlichen Ordnung, deren Erhaltung es gilt, im Namen der künftigen Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf. Mögen sie Alle von der großen Wahrheit durchdrungen seyn, daß die ihren Händen übergebene Macht ein heiliges Depositum ist, wovon sie ihren Völkern und ihren Nachkommen Rechenschaft schuldig sind, und daß sie sich einer ernstlichen Verantwortung aussetzen, wenn sie in Irrthümer verfallen, oder Rathschlägen Gehör geben, die ihnen früher oder später die Möglichkeit rauben würden, ihre Unterthanen gegen das Verderben zu schützen, welches sie selbst ihnen bereitet hätten. Die Monarchen haben das Vertrauen, daß Sie allenthalben in denen, welche mit der obersten Autorität — in welchen Formen es auch seyn mag — bekleidet sind, ächte Bundesgenossen finden werden; Bundesgenossen, die nicht blos dem Buchstaben und den positiven Vorschriften der Verhandlungen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Systems bilden, sondern auch den Geist und den Grundsätzen derselben huldigen, und Sie schmeicheln sich, daß man die hier ausgesprochenen Worte als

eine neue Bestätigung Ihres festen und unabänderlichen Vorsatzes, alle von der Vorsehung Ihnen anvertrauten Mittel dem Heile Europa's zu widmen, aufnehmen werde.

4.

Russische Note v. $\frac{14}{26}$ Nov. 1822 aus Verona,

an den russischen Geschäftsträger in Madrid, den Grafen Bulgari, in Betreff der russischen Garantie der spanischen Constitution im Vertrage von Welyky-Luky im J. 1812.

In der Instruction, die Sie heute empfangen, haben wir ohne Schonung die von den Cortes im J. 1812 votirte Constitution angegriffen, und kein Bedenken getragen, der Art und Weise der Verwaltung, welche darin sanctionirt ist, beinahe alle die Leiden zuzuschreiben, unter denen Spanien seufzt. Diese Wahrheit wird durch so viele Thatsachen erwiesen, daß Niemand in Europa sie in Zweifel zu ziehen wagt. Eine Charte, die für das Volk ein Souverainetätsrecht aufstellt, dessen Ausübung glücklicher Weise unmöglich ist, dessen bloße Theorie aber, wenn man sie einmal gelten läßt, schon Unheil erzeugt; eine Charte, die zur Anfertigung der Gesetze blos die Classe beruft, welche dabei interessirt ist, die selbst dem Monarchen nicht einmal die Freiheit zugesteht, seine Gemahlin frei zu wählen, und die, so zu sagen, die öffentliche Gewalt unter den zahllosen Autoritäten zerstreut, welche die 500 Artikel, aus denen sie besteht, aufstellen; eine solche Charte kann kein aufgeklärter Publicist vertheidigen, keiner von den Menschen, die da wissen, daß Ordnung und Friede die ersten Zwecke, wie die ersten Elemente des Glücks der Nationen sind. Aber je fehlerhafter das System der spanischen Charte ist; desto mehr bemühen sich die Revolutionärs, es aufrecht zu erhalten; desto mehr Beweise suchen sie zu

Gunsten ihres Werks. Unter denen, welche sie werden geltend zu machen suchen, werden Sie, Herr Graf, die durch den Tractat von Welyky-Luky im J. 1812 stipulirte Anerkennung und Gewährleistung der Constitution der Cortes obenan gestellt finden. Es ist daher unerläßlich, Ihnen hierüber die Meinung des Kaisers und die kategorische Erklärung zu wissen zu thun, welche Sie zu ertheilen haben. Als der Tractat von Welyky-Luky geschlossen wurde, befand sich Ferdinand VII in der Gefangenschaft, und es gab in Spanien keine andere Autorität, als die in Cadix versammelten Cortes. Rußland, das sich damals gegen den gemeinschaftlichen Feind rüstete, mußte sich nothwendig mit Spanien verbinden. Es mußte es in seinem eigenen Interesse; es mußte dies endlich im Interesse Spaniens selbst, das nicht zu viel Aufmunterung, nicht zu viel Unterstützung erhalten konnte. Aber bei der damaligen Lage der Dinge war jede Unterhandlung mit dem Könige unmöglich. Man mußte folglich mit den Cortes unterhandeln, und bei der Unterhandlung mit ihnen die Nationalregierung anerkennen und garantiren, welche sie so eben zum Besten ihres Vaterlandes geschaffen hatten. Andererseits mußte diese Anerkennung und Garantie nothwendig den Charakter haben, welchen diese Regierung selbst an sich trug. Während der Abwesenheit und Gefangenschaft des Königs promulgirt, erheischte sie die königliche Genehmigung, sobald als Se. kathol. Maj. wieder frei wurde. Diese Regierung war daher und konnte nur provisorisch und bedingt seyn, als der Tractat von Welyky-Luky unterzeichnet wurde. Daher auch die provisorische und conditionelle Beschaffenheit der damals von dem Petersburger Kabinette ertheilten Gewährleistung. Dieser Vorbehalt brauchte nicht speciell ausgedrückt zu werden; denn er ging, ohne ausdrücklich ausgesprochen zu seyn, aus dem Wesen der Gegenstände hervor, auf welche er selbst anwendbar war. Und wirklich, wie hätte man eine immerwährende Garantie in Betreff eines Actes stipuliren können, den ein Dritter nach seinem Willen zu verändern

und zu modificiren berechtigt war? Diese Veränderung ging ungesäumt in Erfüllung, und der König schaffte, sobald er in seine Staaten zurückgekehrt war, die Constitution der Cortes ab. Weder Spanien, noch Rußland berief sich damals auf die Garantie des Tractats von 1812. Spanien nicht, weil es seinen Monarchen eine Gewalt brauchen sah, deren Legitimität unbestreitbar war; Rußland nicht, weil es sich eine größere Macht, als die des Königs, zugeignet hätte, wenn es, gegen seinen Willen, die Cadixer Charte hätte aufrecht erhalten wollen. Von dem Augenblicke an hat der Kaiser eine Anerkennung und Garantie, die unter Umständen stipulirt wurde, wo sie nothwendig war, ohne je auf unbestimmte Zeit verpflichtend seyn zu können, stets rechtlich und factisch als null und nichtig angesehen. Uebrigens selbst angenommen, daß diese Nullität nicht existirte oder weniger klar am Tage läge; Rußland ist zu offen, zu freundschaftlich gegen die spanische Nation gesinnt, als daß ein Tractat, er sey von welcher Art er wolle, ihm die Verlängerung einer Regierung könne wünschen lassen, die über dieses ruhmvolle und so achtungswerthe Volk alles Unheil der Anarchie, alle Ausschweifungen einer blutigen Revolution und alle Verluste herbeigeführt hat, welche Verbrechen, mit Unvorsichtigkeit gepaart, nach sich ziehen. Unter solchen Umständen können Se. Maj. kein anderes Gesetz, als das des Glücks von Spanien anerkennen, und dies ist auch das einzige, das Sie zu befolgen beschlossen haben. Diese Sprache, mein Herr Graf, wollen Sie gefälligst führen, wenn bei den Erklärungen, welche zwischen Ihnen und dem spanischen Ministerium statt finden werden, letzteres die Stipulation des Tractats von Welyky-Luky für sich in Anspruch zu nehmen suchen sollte, oder wenn es Rußland den Vorwurf zu machen meint, daß es seinen Verpflichtungen untreu sey.

5.

Angebliche geheime Artikel

des Tilsiter Friedens zwischen Frankreich und Rußland vom 7. Jul. 1807.

Lewis Goldsmith gab im Spätjahre 1822 eine Flugschrift heraus unter dem Titel:

> Bemerkungen über die Ernennung des Herrn Georg Canning zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

in welcher sich nachstehender angeblicher geheimer Tractat von Tilsit befindet, der aus dieser Flugschrift in das brittische Ministerialblatt, der Courier, aufgenommen ward. Ob er gleich wahrscheinlich öffentlich für unächt erklärt werden wird; so dürfen wir ihn doch nicht übergehen, weil er bereits durch die Allgem. Zeit. (1822, N. 365. S. 1457 ff.) und durch das politische Journal (1823, Jan. S. 71 ff.) auf teutschem Boden bekannt geworden ist.

Artikel 1.

Rußland nimmt die europäische Türkei in Besitz, und verfolgt seine Eroberungen in Asien so weit, als es ihm dienlich scheint.

Artikel 2.

Ein Prinz der Familie des Kaisers Napoleon soll die Krone von Spanien und Portugal erhalten.

Artikel 3.

Die weltliche Macht des Papstes wird aufhören; Rom und sein Gebiet werden dem Königreiche Italien einverleibt.

Artikel 4.

Rußland verpflichtet sich, Frankreich mit seiner Marine zur Eroberung von Gibraltar zu unterstützen.

Artikel 5.

Die Franzosen werden die afrikanischen Staaten Algier, Tunis, Tripolis ꝛc. in Besitz nehmen, und beim allgemeinen Frieden sollen alle Eroberungen der Franzosen in Afrika den Königen von Sardinien und Neapel zur Entschädigung gegeben werden.

Artikel 6.

Maltha soll von den Franzosen besetzt werden, und man wird nie Friede mit England schließen, wenn diese Insel nicht an Frankreich abgetreten wird.

Artikel 7.

Aegypten soll gleichfalls von den Franzosen besetzt werden.

Artikel 8.

Nur die Schiffe, welche nachfolgenden Mächten gehöhören, können das mittelländische Meer befahren; nämlich die Schiffe Frankreichs, Rußlands, Spaniens und Italiens. Alle andern werden davon ausgeschlossen.

Artikel 9.

Dänemark soll in Nordteutschland und durch die Hansestädte entschädigt werden, wenn es einwilligt, seine Flotte an England auszuliefern.

Artikel 10.

J. J. M. M. die Kaiser von Frankreich und Rußland werden sich zu vereinigen suchen, daß in Zukunft keine Macht Kauffahrtheischiffe auf der See halten könne, wenn sie nicht eine gewisse Anzahl von Kriegsschiffen besitzt.

So geschehen Tilsit, den $\frac{\text{7. Jul.}}{\text{25. Jun.}}$ 1807.

Gezeichnet: Kourakin.
C. M. Talleyrand, Prinz v. Benevent.

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Eine

Urkunden-Sammlung

mit

historischen Einleitungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Lüders,

Herzogl. S. Gothaisch-Altenburgischem Rathe;

und nach dessen Tode fortgesetzt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Dritten Bandes zweite Abtheilung.

Leipzig,

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

1823.

Inhalt

der zweiten Abtheilung des dritten Bandes.

Seite

1. Akten- und thatmäßige Widerlegung einiger der gröbsten Unwahrheiten und Verläumdungen, welche in der Schrift: Blicke auf Sachsen, seinen König und sein Volk, enthalten sind; vom geheimen Kabinetsrathe und Ritter D. Kohlschütter in Dresden.

Einleitung. 391

Die akten- und thatmäßige Widerlegung selbst. . . . 397

2. Päpstliche Bulle, betreffend die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preußischen Staaten.

Einleitung. 463

a) Die päpstliche Bulle vom 16. Jul. 1821. . . . 468

b) Die königliche Sanction derselben vom 23. Aug. 1821. 498

3. Verfassung des Herzogthums Nassau vom 1. und 2. Sept. 1814.

Einleitung. 499

a) Die Verfassungsurkunde. 502

b) Edict vom 3. und 4. Nov. 1815, die Wahl der Landstände betreffend. 515

c) Edict vom 3. und 4. Nov. 1815 die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend. 517

4. Landesherrliche Edicte, zur neuen Verfassung des Herzogthums Coburg vom 8. Aug. 1821 gehörig.

(Die Verfassung selbst s. Th. 2, Abth. 2, S. 441 ff.)

a) Ankündigung der neuen Verfassung durch Edict vom 30. Oct. 1820. 520

b) Edict, die Geschäftsordnung der Stände betreffend, vom 30. Oct. 1820. 523

c) Edict, die Wahlform der Stände betreffend, vom 30. Oct. 1820. 529

Seite

d) Verordnung, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 20. Aug. 1821. 536

e) Schuldenedict vom 13. Sept. 1821. 544

5. Verfassung der freien Stadt Frankfurt am Main vom 18. Jul. 1816.

Einleitung. 548

a) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung, unterzeichnet von der Commission der XIII am 29. Jun., und angenommen am 18. Jul. 1816. 552

b) Erklärung der hohen teutschen Bundesversammlung (vom Oct. 1816) an den Senat der Stadt Frankfurt, betreffend die Verhältnisse sowohl der Bundesversammlung überhaupt, als auch der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften und deren Angehörigen zu der Stadt und deren Behörden. 600

6. Verfassung des Königreiches Norwegen vom 4. Nov. 1814.

Einleitung. 608

Die Verfassungsurkunde. 614

7. Constitution des Kirchenstaates, gegeben vom Papste Pius 7 vom 6. Jul. 1816.

Einleitung. 641

Die Verfassungsurkunde. 645

8. Verfassung der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818.

Einleitung. 719

Die Verfassungsurkunde. 723

Diplomatisches Archiv

für

Europa.

Dritten Bandes Zweite Abtheilung.

1.

Akten- und thatmäßige Widerlegung

einiger der gröbsten Unwahrheiten und Verläumdungen, welche in der Schrift: Blicke auf Sachsen, seinen König und sein Volk, enthalten sind;

vom Herrn geheimen Kabinetsrathe und Ritter

D. Kohlschütter

zu Dresden.

Einleitung.

Die Treue der Völker gegen ihre Regenten bewährt sich im Augenblicke der Gefahr und Entscheidung. So hat sich die Treue des sächsischen Volkes in den verhängnißvollen Jahren 1813—1815 gegen seinen König Friedrich August erwiesen und bewährt. Bearbeitet durch eine nicht unbedeutende Zahl von Flugschriften, die in seiner Mitte verbreitet wurden, um die Anhänglichkeit der Sachsen an den König zu erschüttern, schwankte der rechtliche Sinn des sächsischen Volkes nicht einen Augenblick. Laut verlangten die Stände, die rechtmäßigen Vertreter des Volkes, und das Volk selbst, den König zurück, der, nach der Schlacht bei Leipzig, als Gefangener der Verbündeten nach Berlin, und in der Folge von da nach Friedrichsfelde geführt worden war.

Endlich entschied der Wiener Congreß, daß der König seinem Volke, und ihm die größere Hälfte der Bevölkerungszahl dieses Volkes (ungefähr 1,200,000 Menschen) zurückgegeben, die kleinere Hälfte der Bevölkerungszahl aber (ungefähr 845,000 Menschen) — doch auf dem größern Areal — mit der preußischen Monarchie verbunden ward. Nicht vergessen darf es in diesem denkwürdigen Zeitabschnitte werden, daß, außer den — während der Herrschaft eines fremden Gouvernements — in Sachsen selbst laut gewordenen Stimmen für die Herstellung des Königs in die angestammten Regentenrechte seiner (seit 1127 über Meißen regierenden) Dynastie, auch unpartheiische kraftvolle Männer im Parlamente der Britten, so wie die wichtige Note des Fürsten von Talleyrand im Namen Ludwigs 18 dem Wiener Congresse vorgelegt, und namentlich einige in Bayern erschienene Flugschriften, mit Ernst und Würde die großen Interessen des Königs von Sachsen und seines Volkes vertheidigten.

Unter der Menge der damals erschienenen und die Angelegenheit Sachsens für und wider betreffenden Flugschriften (die Zahl derer, die ich selbst besitze, beträgt zwischen 40 — 50) sind nur einige für den künftigen Geschichtsschreiber von Wichtigkeit. Zur unverwelklichen Ehre des sächsischen Volkes gereicht es, daß unter allen damals bekannt gewordenen Flugschriften gegen den König von Sachsen nur eine einzige aus einer sächsischen Feder geflossen ist. Die übrigen sind von Ausländern geschrieben, welche entweder das innige Verhältniß, in welchem der König von Sachsen seit seinem Regierungsantritte am 15. Sept. 1768 zu

seinem Volke und dieses zu ihm gestanden hatte, nicht gehörig kannten, oder welche, aus einer durch die augenblicklichen politischen Interessen der damaligen Zeit hervorgegangenen Rücksicht, durch solche Flugschriften die Vereinigung des ganzen Königreichs Sachsen mit Preußen vorbereiten wollten.

Unter diesen Flugschriften gegen Sachsen stand durch schneidenden, absprechenden, und die Thatsachen der Geschichte nicht selten verdrehenden Ton oben an, eine anonyme (dem Professor Ernst Moritz Arndt in der öffentlichen Meinung beigelegte) Schrift: Friedrich August, König von Sachsen, und sein Volk im Jahre 1813. Sie erschien, ohne Verleger und Druckort, mit der Jahreszahl 1814 in Octav. — Ihr folgten einige andere Schriften: Preußen und Sachsen. November 1814. Berlin, bei Duncker und Humblot. 8., welche einem geachteten Statistiker zugeschrieben ward; — darauf, mit Nennung seines Namens: Preußens Recht gegen den sächsischen Hof von B. G. Niebuhr. Berlin, in der Realschulbuchhandlung, 1814. 8; — dann, vielleicht mit der folgenden aus Einer Feder: über die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen. Frankf. und Leipz. 1815. 8., und eine Schrift, allgemeinern Inhalts, welche aber harte Beschuldigungen gegen die sächsische Regierung aussprach: die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Teutschland, 1814. 8.

An diese Schriften der Ausländer schloß sich eine einzige anonyme an, welche einen Sachsen zum

Verfasser hatte, der in demselben Geiste und Sinne — wie einst der Verfasser der vertrauten Briefe über den preußischen Staat in dem Zeitabschnitte des Unglücks Preußens — das verhängnißvolle Schicksal Sachsens im Jahre 1813 dazu benutzte, seiner individuellen Leidenschaftlichkeit Luft zu machen. Sie führte die Aufschrift: Blicke auf Sachsen, seinen König und sein Volk. Zur Beherzigung seiner Mitbürger von einem Sachsen. Germanien, im zweiten Jahre der Welterlösung (1814) 8.

Dagegen erschienen, geschrieben mit Ernst und Würde, mit dem Bewußtseyn einer gerechten Sache, und mit rein sächsischer Anhänglichkeit an den König, für Sachsen folgende Schriften:

Apologie de Frédéric Auguste, Roi de Saxe. Par un Sujet dévoué à Sa Majesté. Au mois de Septembre 1814. s. l. 8.

Rechtfertigung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen. Gedruckt Ende Octobers 1814. 8. (ist die Uebersetzung dieser Apologie.)

Lettre à un Saxon sur la réintégration de la Saxe et de Son Souverain. Publiée à l'occasion du Congrès de Vienne. s. l. 1814. 8. (Die öffentliche Meinung legte sie dem Legationsrathe Gebhardt bei.)

Stimme teutscher Patrioten für Sachsen und dessen König. Im August 1814. Leipzig und Gera, bei Heinsius.

Sachsen und Preußen. s. l. 1814. 8.

Sachsen, Preußen und Europa. s. l. Jänner 1815. 8.

(Diese beiden waren zunächst gegen die Schrift: Preußen und Sachsen, gerichtet.)

Hat der König von Sachsen diesem Lande entsagt? Geschrieben von einem Sachsen zu Anfange Novembers 1814. Nebst Anhange: Regierungsmaximen Friedrichs 2, Königs von Preußen. s. l. 8.

Gespräche im Reiche der Lebendigen von Wahrmund. Erste Lieferung. Ueber den Katholicismus des Königs von Sachsen. (Angeblich: Reutlingen, bei Peter Hammers Erben. 1814. 8.)

Rüge eines groben Verbrechens an der sächsischen Nation. s. l. et a. 8. (betrifft den im Nürnb. Corresp. 1814. St. 307, und in der Leipz. Zeit. 1814, St. 224 in einem, angeblich aus Dresden eingesandten, Aufsatze gebrauchten Ausdruck: „unser ehemaliger König." — Der Concipient jenes Aufsatzes wird S. 4 „als feiger Bube" gebührend zurechtgewiesen.)

Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberung und Erwerbung im Kriege, mit Rücksicht auf die neuesten Zeitereignisse. s. l. 1815. 8. (erörtert die Frage: ob das Königreich Sachsen, als ein erobertes Land, seines angestammten Königshauses und seiner Selbstständigkeit verlustig, und eine rechtmäßige Beute der Sieger geworden sey? und

verneint sie aus völkerrechtlichen, geschichtlichen und politischen Gründen.)

Wie wurden wir, was wir sind? Von einem Sachsen. Im Mai 1815. s. l. 8.

In diese Reihe von Schriften, zunächst als Beantwortung der in der angeführten Schrift: Blicke auf Sachsen ꝛc. ausgesprochenen Beschuldigungen, gehört die „akten- und thatmäßige Widerlegung", welche damals (Teutschland, 1815. 8.) anonym erschien, entschieden aber die wichtigsten und beglaubigtsten Aufschlüsse über die Ereignisse des Jahres 1813 und über die politischen Maasregeln der sächsischen Regierung in diesem Zeitabschnitte enthält. Diese Schrift erhielt weder im sächsischen, noch im größern teutschen Publicum die Verbreitung, welche sie nach ihrem diplomatischen Inhalte verdient. Nur die Güte des Verfassers, des Herrn geheimen Kabinetsraths D. Kohlschütter, der bei dem Könige von Sachsen in Friedrichsfelde während der Jahre 1814 und 1815 sich befand, und der dem Herausgeber des diplomatischen Archivs die Erlaubniß ertheilte, ihn als Verfasser nennen zu dürfen, verdankte der Herausgeber bei seinem im Jahre 1817 erschienenen Taschenbuche der sächsischen Geschichte ein Exemplar dieser wichtigen Schrift, so wie dieselbe auch von Manso, im dritten Bande s. Geschichte des preußischen Staates (S. 224 ff.) als Quelle benutzt, und von Heeren in der vierten Auflage s. Geschichte des europäischen Staatensystems, bei der Milderung seines, in der dritten Auflage dieses

Werkes über Sachsens Politik ausgesprochenen, Urtheils gebraucht worden ist. Diese Seltenheit der Schrift, die nie in den Buchhandel kam, und ihre geschichtlich-politische Wichtigkeit für den Gebrauch künftiger Geschichtsschreiber, veranlaßten den Herausgeber des diplomatischen Archivs, den Verfasser zu ersuchen, die Aufnahme seiner Schrift in diesem Archive zu verstatten. Sie erscheint deshalb hier, als eines der wichtigtigsten Aktenstücke für die Geschichte des sächsischen Staates in der neuesten Zeit, mit Zustimmung des Herrn Verfassers*).

P.

Es hat Mühe gekostet, auf den folgenden Blättern die Ausbrüche des tiefen Unwillens zurückzuhalten, der fast durch jede Seite der auf dem Titel genannten Schrift aufgeregt wird. Man hat lebhaft empfunden, was es heiße: difficile est, satyram non scribere. Aber bei Schriften, wie diese, die die Zeichen ihrer Verwerflichkeit an der Stirne tragen, ist, um das Urtheil des Publicums über sie zu bestimmen, nur die Aufklärung der Thatsachen nöthig. Auf diesen Zweck hat man sich also beschränkt; ihn hat man mit kaltem Blute zu verfolgen gesucht. Daß der Verfasser in Verhältnissen stehe, wo er von dem, worüber er schreibt, das Wahre wissen kann, und ohne Scheu sagen darf, wird man hoffentlich der Aebeit selbst ansehen. Damit der Schrift, mit der er es zu thun hat, ihr volles Recht widerfahre, sind die Stellen, auf die sich die Widerlegung bezieht, so

*) Benutzt ward diese Schrift auch in der folgenden: Der König von Sachsen, Friedrich August, und sein Benehmen in der neuesten Zeit. Leipzig, bei Seeger, 1815. 6.

weit es zur Verständlichkeit des Ganzen nothwendig schien, ihr jedesmal vorausgedruckt worden.

S. 5.

Mag es auch nicht zu läugnen seyn, daß es eben keine glückliche Idee war, die beiden Flüsse, Saale und Unstrut, schiffbar zu machen, da es schwerlich einem Zweifel unterliegen kann, daß die Schiffbarmachung solcher kleinen Flüsse nichts weniger als gewinnreich ist; so war doch einer der nächsten Zwecke bei diesem Unternehmen überaus lobenswerth, der offenbar dahin ging, bedeutende Summen, die sonst noch lange todt da gelegen haben — würden —, im Lande selbst in Umlauf zu bringen, und einem großen Theile der ärmern Volksklasse reichen Verdienst zu geben.

Mit der hier genommenen Ansicht möchten wohl wenige Staatswirthe einverstanden seyn; denn bei der Schiffbarmachung der Flüsse kömmt es nicht auf die Größe derselben, sondern auf ihre Lage und auf die Verbindung an, in die sie durch eine solche Veranstaltung mit großen Handelswegen gesetzt werden. Doch bei der, in den eingetretenen Kriegsjahren leider unterbrochenen, Schiffbarmachung der Unstrut und Saale lagen die wichtigen Absichten zum Grunde, die Verführung des Salzes von den Salinen zu Artern, Kösen und Dürrenberg zu erleichtern, und dem getreidereichen Thüringen einen bequemen Absatz seiner Producte in die übrigen Kreise und Provinzen der sächsischen Lande zu verschaffen, dadurch aber zugleich die Versorgung des oft nothleidenden Erzgebirges zu sichern. Ob die unter der Regierung des jetzigen Königs von Leipzig und Dresden aus fast nach allen Richtungen angelegten, und bis auf kleine Strecken meist vollendeten Hochstraßen den gleich weiter unten S. 6 gemachten Vorwurf: „daß keine gut und dauerhaft

sey," wirklich verdienen, mögen die Reisenden sagen, die sie brauchen.

§. 7.

Bekanntlich entstand in der Mitte des Jahres 1805 gewissermaßen in ganz Sachsen, hauptsächlich aber in dem ohnehin entblößten, äußerst armen Erzgebirge, eine furchtbare Hungersnoth. — So sehr die übrigen Provinzen und Kreise Sachsens auch selbst litten, doch nahmen sie sich die große Noth ihrer erzgebirgischen Mitbürger allgemein zu Herzen, und veranstalteten in dieser Absicht überall Sammlungen von Lebensmitteln aller Art.

Daß dadurch in den wohlhabendern Gauen, namentlich im thüringischen Kreise, nach und nach ein sehr ansehnlicher Transport zusammengebracht wurde, war von der bekannten Wohlthätigkeit der sächsischen Bewohner mit Gewißheit zu erwarten, so wie es sehr natürlich war, daß sich die Sammler, die zugleich die Fortschaffung der angehäuften Lebensmittel übernommen hatten, unmittelbar an Se. Churf. Durchlaucht wandten, und um gnädigsten Erlaß der vielen Wege- und Brückengelder, der Zölle und Accise, des Geleites und mehrerer anderer gewöhnlichen und ungewöhnlichen Abgaben in aller Unterthänigkeit baten, mit der Hoffnung sich schmeichelnd, daß sie bei einer so löblichen Absicht — keinesweges eine Fehlbitte thun würden. Bei allem dem erhielten sie den Bescheid, daß man zwar die gute Absicht der getreuen Unterthanen nicht verkenne; daß man aber dessenungeachtet von den landesherrlichen Gefällen durchaus nicht das Geringste nachlassen könne. — — Der Vater des Vaterlandes hatte die große Noth der armen Erzgebirger auf andere Art zu erleichtern gesucht, und ihnen eine Summe von ein-

hundert Reichsthalern in Kassenbillets zur Unterstützung auszahlen lassen! —

Ein solches Erlaßgesuch, als hier erwähnt wird, ist bei dem damaligen Churfürsten unmittelbar niemals angebracht worden. Es bedurfte dessen auch nicht; denn schon unter dem 2. December 1799, in welchem Jahre die Noth eigentlich ihren Anfang nahm, hatte das geheime Finanzcollegium für die obergebirgischen und voigtländischen Aemter die Abgabenbefreiung vom Getreide gegen die bei der Einbringung zu producirenden Pässe der Bezirksbeamten auf unbestimmte Zeit zugestanden, sodann die Fortdauer dieser Befreiung, mit deren Erstreckung auf die Aemter Zwickau und Chemnitz, unterm 10. December 1804 bis zu weiterer Verfügung angeordnet, und sie ward erst durch Rescript vom 19. September 1807 wieder aufgehoben. Wie sehr übrigens die Erleichterung der nothleidenden Gegenden und Ortschaften, in Absicht der vom Getreide und andern Nahrungsmitteln verfassungsmäßig zu entrichtenden Abgaben, im Geiste der im Jahre 1805 der eingetretenen Theurung halber ergriffenen Maasnehmungen lag, und wie wenig das hier angeführte Gesuch Schwierigkeit hätte finden können, wenn es geschehen oder nöthig gewesen wäre; davon enthält das Generale vom 22. Juny 1805 den klaren Beweis. Es verordnete unter andern, daß bis nach vollbrachter Erndte desselben Jahres alles ausländische Getreide bis zum Orte der Abladung mit Erlegung aller churfürstlichen sowohl, als der, den Vasallen und Obrigkeiten etwa zuständigen Zölle und Geleite, Wage-, Brücken-, Fuhren- und Pflastergelder, so wie beim Eingange in die Städte mit der Land- und General-Accise verschont, auch die Handlungs-Accise, in sofern sie davon zu entrichten, nur nach bestimmten moderirten Sätzen erlegt werden sollte.

Auf wie mannigfache Weise bei dem in den Jahren 1805 und 1806 im Erzgebirge und Voigtlande eingerisse-

nen Nothstande die landesväterliche Fürsorge zu dessen thunlichster Verminderung wirksam gewesen ist, wird jedem dortigen Einwohner in dankbarem Andenken ruhen. Sobald der Ruf um Hülfe zur Kenntniß der höhern Landesbehörden und Sr. Majestät des Königs gelangte, wurden den Kreis- und Amtshauptleuten in beiden Kreisen, auch einigen dortigen Beamten, theils aus den Militärmagazinen und von den Rentamts- und Kammerguts-Böden beträchtliche Getreide- und Mehl-Quanta, theils aus der Rentkammer beträchtliche Geldsummen mit dem Befehle angewiesen, das Getreide und Mehl um verhältnißmäßig geringe Preise, auch zum Theil ganz unentgeldlich, an die Nothleidenden ihrer Districte zu vertheilen, das baare Geld aber zur Bezahlung der Fuhrlöhne von diesem Getreide, zur Einrichtung von Verbackungsanstalten, zum Ankaufe und zu Vertheilungen von Reis, zur nöthigen Hülfe für Arme und Kranke u. s. w. zu verwenden; mehrere Städte, z. B. Annaberg, erhielten zu den von ihnen beabsichtigten Magazin-Einrichtungen, mehrere Fabrikverleger zur Unterstützung ihrer Arbeiter, viele Communen zur Erkaufung von Samengetreide und Brödtung die benöthigten Vorschüsse; der Fonds der Kammer-Baukasse beim geheimen Finanzcollegio ward verstärkt, um in der Nähe der kleinen Provinzialstädte in den leidenden Gegenden Straßenbesserungen und Baue vornehmen, und damit den dasigen Armen Gelegenheit zum Erwerbe verschaffen zu können; es wurden ansehnliche Einkäufe ausländischen Getreides theils in den Ostseehäfen durch den geheimen Kammerrath Frege in Leipzig, theils an der böhmischen Grenze und in Baireuth durch den Hammerwerksbesitzer Rauh, die Handelsherren Müller und Pfeifer, auf landesherrliche Rechnung, veranstaltet; an die Stände erging, bei dem im Jahre 1806 gehaltenen Ausschußtage, die Veranlassung, einen Theil von den wegen ausgesetzter Ziehungen bei dem Steuer-Creditkassen-Fonds verbleibenden Ueberschüssen zur Unterstützung des Erzgebirges zu bewilligen; zur Leitung der auf diesen

Zweck sich beziehenden Maasregeln war bereits im Sommer 1805 eine eigene Commission, unter dem Vorsitze des ältern Conferenzministers, Grafen von Hohenthal, aus Mitgliedern der höhern Landescollegien niedergesetzt worden; und alle diese Veranstaltungen erfolgten auf unmittelbare Befehle Sr. königlichen Majestät, und wurden von Höchstdenenselben mit einer Aufmerksamkeit bewacht, die selbst den kleinsten Verzug im Vortrage oder der Ausfertigung der dahin gehörenden Sachen zu verhüten strebte. Es sind in den angegebenen beiden Jahren zur Erleichterung des Elendes im Gebirge und Voigtlande aus königlichen und Landeskassen viele Tonnen Goldes verwendet worden. Die damaligen Amtsleute im gebirgischen Kreise, der jetzige Vice-Obersteuerdirector von Nostitz (man lese die im Leipziger Intelligenzblatte, No. 50 vom J. 1814 von ihm bekannt gemachte Berichtigung) und der nunmehrige Kreishauptmann von Watzdorf, so wie der Commissionsrath Hasper in Eilenburg, damaliger Kreisbeamter zu Schwarzenberg, sind noch jetzt lebende Zeugen der in dieser Hinsicht in den angeführten Arten getroffenen, meist durch sie ausgeführten landesväterlichen Anstalten. Mehrere um jene Zeit öffentlich erschienenen Schriften, von welchen hier nur die eine: Oeffentliche Anzeigen, die Noth des obern Erzgebirges in den Jahren 1804 bis 1806 und die Unterstützungen desselben vorzüglich im Bezirke des Kreisamts Schwarzenberg mit Crottendorf betreffend, von genanntem Hasper, angeführt werden mag, ertheilen nähere Auskunft darüber.

S. 8.

Den höchsten Grad hatte das Elend in Johann-Georgenstadt erreicht, wo aus gänzlichem Mangel an genießbaren Lebensmitteln eine Art von epidemischer Krankheit eingerissen war, welche auch die benachbarten Ortschaften zu ergreifen drohete, und sich

dann leicht über das ganze Land verbreiten konnte. Die wackern Aerzte jener Stadt führten daher die schreckliche Lage derselben in einem ausführlichen Gutachten Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Gemüthe, stellten die große Gefahr lebhaft und nachdrücklich vor, und baten um die schleunigste Rettung, die allein durch Herbeischaffung hinreichender und gesunder Nahrungsmittel bewirkt werden könne. Nach reiflicher Ueberlegung wurde denn von Seiten Sr. Durchlaucht beschlossen, zur nähern Untersuchung des Krankheitszustandes der Einwohner von Johann-Georgenstadt einige Aerzte aus dem Sanitätscollegio dahin zu schicken, deren Reisekosten vielleicht mehr betrugen, als zur nothdürftigen Unterstützung der unbemitteltsten Volksklasse dieses Städtchens erforderlich gewesen wäre, und deren Bericht durchaus nichts anders enthalten konnte, als das Gutachten der Georgenstädter Aerzte bereits bündig und nachdrücklich vorgetragen hatte.

In Johann-Georgenstadt ist im Jahre 1805, außer etwa einem Berg-Chirurgus, schwerlich ein Arzt wohnhaft gewesen. Doch dem sey, wie ihm wolle; daß Aerzte aus dem Sanitätscollegio abgeschickt worden wären, um den dortigen Krankheitszustand zu untersuchen, ist eine Unwahrheit. Aber die Amtsphysici zu Schwarzenberg und Wolkenstein, Dr. Eschenbach und Dr. Steinmetz, haben bei der, nicht blos in Johann-Georgenstadt, sondern auch in mehrern andern Gegenden des Erzgebirges damals ausgebrochenen Nerven-Epidemie, zu der für die Erkrankten in ihren Bezirken theils selbst, theils durch anzunehmende Hülfsärzte und Chirurgen zu tragenden ärztlichen Sorgfalt, aus dem geheimen Finanzcollegio, aus der Landesregierung und vom Sanitätscollegio, an welches sie über die Lage der Krankheit von Zeit zu Zeit berichten mußten, die gemessensten Anweisungen erhalten. Es ist, vermöge der von Sr. königlichen Majestät im Allgemeinen getroffenen menschenfreund-

lichen Anordnungen, ohnehin verfassungsmäßig, daß sie bei den in solchen Fällen in unmittelbare Amtsortschaften vorzunehmenden Kreisen freies Fortkommen und Diäten genießen; auch die für arme Amtsunterthanen verschriebene Medicin wird aus der Rentkammer bezahlt; an Patrimonialorten liegt diese Fürsorge der Gerichtsobrigkeit ob. Bei den Krankheiten der Jahre 1805 und 1806 war überdem anbefohlen, daß die Kranken und Genesenden aus den zur Unterstützung der Nothleidenden angewiesenen Geldfonds mit Wein, Reis und andern stärkenden und passenden Nahrungsmitteln nach ärztlicher Vorschrift versehen würden. Man sehe die aus dem Leipziger Intelligenzblatte vorher angezogene Stelle.

S. 11.

Einige wenige der wackersten Vaterlandsfreunde — suchten hier und da (es ist vom Herbste 1806 die Rede) die Männer von Einfluß zu ernstern Entschließungen zu bewegen, oder auf andere Weise für das Gemeinbeste kräftig zu wirken. Ja, — einer dieser Patrioten, zugleich ein kundiger, vielerfahrener Mann, entwarf nicht nur eine treue Schilderung von der wahren Lage der Dinge und von der herrlichen Stimmung des Volkes; er bewies darin überzeugend, daß ein einziger Wink von Seiten der Regierung hinreichend sey, und jeder werde mit Freuden Gut und Blut dem geliebten Fürsten zum Opfer bringen; sondern er arbeitete auch einen gar trefflichen Plan zu einer allgemeinen Bewaffnung aus, und ließ ihn durch einen der Großen am Hofe dem geheimen Kabinette überreichen, worauf die kühle Antwort erfolgte, daß bereits für alles gar gut und zweckmäßig gesorgt worden sey.

Der Kammerrath, Jokisch von Scheuereck, zu Blankenhayn bei Zwickau, hat im Jahre 1806 an das ge-

heime Kabinet einen Plan zu einer wohlfeilen Landesvertheidigung eingesendet, welcher, so viel erinnerlich ist, in einem Aufgebote aller waffenfähigen Mannschaft, und deren Wehrhaftmachung sowohl mit Schießgewehr, als allen Arten von Instrumenten des Landmanns, bestanden hat. Es ist ihm darauf unter dem 11. Februar 1806 geantwortet worden: Seitdem das System von stehenden Armeen eingeführt, mithin der Militärstand ein eigenes Metier geworden, würde es, wenn regulären Truppen Bürgermiliz entgegengesetzt werden wollte, den Ortschaften und Unterthanen mehr Gefahr bringen, als zur Vertheidigung dienen; daher die Sache noch einer genauen Erwägung bedürfe. In ähnlichem Maaße hat auch im November 1806 der Graf von Brühl auf Seifersdorf Vorschläge zur Errichtung einer Landmiliz eingereicht, und sie sind aus demselben Grunde unbeachtet geblieben.

§. 16.

Kaum war der Posener Friede im December 1806 unterzeichnet, und zwar im eigentlichen Sinne blos unterzeichnet; denn dem Grafen Bose, dem sogenannten Friedensvermittler, obgleich er wegen Mangels an Instructionen oder wegen sonst einer unbedeutenden Kleinigkeit wieder von Berlin nach Dresden zurückgehetzt wurde, um wieder von da über Berlin nach Posen zu eilen, hatte man von französischer Seite das schwere Geschäft auf alle mögliche Art erleichtert, und ihm einen ganz rein und sauber abgeschriebenen Friedensschluß bereits mit von Paris gebracht, den er folglich blos zu unterschreiben brauchte. Kaum war also dies geschehen; so war es auch, als wenn die neue Königswürde bei dem alten, bisher doch immer noch so wackern Fürsten eine völlige Sinnesänderung bewirkt hätte! Mit ungewöhnlicher Eile wurde ein neues Heer ge-

schaffen, das wacker vor Danzigs Mauern und in dem ganzen Feldzuge gegen Russen und Preußen focht, und der Sachsen alten Kriegsruhm erfrischte, freilich auch ziemlich zusammenschmolz, und nur als Trümmer zurückkehrte, aber doch ehrenvoller, als 1806 aus den Klauen der Gallier, welche die tapfern Krieger mit Schanden und Unehren entließen, nachdem sie ihrer herrlichen Pferde und anderer Habe beraubt worden waren, ohne daß ihnen von ihrem Fürsten einiger Ersatz zu Theil — worden wäre.

Freilich war Sachsen durch die Schlacht bei Jena und deren Folgen in eine Lage versetzt, wo es die Friedensbedingungen nicht sich selbst machen oder vorschreiben konnte. Der wegen der Friedensunterhandlungen mit Frankreich nach Berlin, wo sich damals das französische Hauptquartier und Ministerium der auswärtigen Verhältnisse befand, abgeschickte Graf Bose, hat diesen Ort nur deswegen auf kurze Zeit wieder verlassen, weil er dem Churfürsten entgegenging, als dieser, um nach dem allgemeinen und lauten Wunsche seiner Unterthanen eine persönliche Zusammenkunft mit dem französischen Kaiser zu haben, auf der Reise dahin begriffen war. Er mußte nachher mit dem übrigen Corps diplomatique nach Posen folgen, da Napoleon früher, als es über die sächsischen Angelegenheiten zu einem Abschlusse zu bringen gewesen war, sich von Berlin wegbegeben hatte.

Ein neues Heer ist damals nicht geschaffen worden; nur sechstausend Mann wurden gestellt, und diese bestanden, bis auf etwa zwei Bataillons, die von dem bei Jena zerstreuten Corps wieder gesammelt und durch gediente Leute aus den Regimentern ergänzt worden waren, aus den vorher nicht mobil gewesenen Truppen.

Als die Franzosen nach der Schlacht bei Jena die Pferde der sächsischen Kavallerie an sich nahmen, wurden

die Officierspferde ausdrücklich ausgenommen; es hat also von der hier in Anregung gebrachten Ersatzleistung gar nicht die Frage entstehen können. Auch hatten bei dieser Gelegenheit die Officiere ihre Equipage, die Mannschaft ihre Seitengewehre und Mantelsäcke conventionsmäßig behalten; sind mithin ihrer Habe nicht beraubt worden.

Uebrigens will man zur Berichtigung des Anführens, S. 14 und 15, wodurch die Vermuthung, daß der König Friedrich August sich schon lange im Geheimen zu dem französischen System hingeneigt habe, begründet werden soll, hier nur beiläufig bemerken, daß der französische Gesandte Durand im September 1806, ohne Abschied zu nehmen, von Dresden weggegangen ist, und daß der Major von Funk nach der Schlacht bei Jena vom Kaiser Napoleon die Erklärung überbrachte: er werde, wenn der Churfürst Dresden verlasse, dies als ein Zeichen persönlicher Feindschaft ansehen. Stellt man diese Erklärung mit der Erinnerung an den damaligen öffentlichen Zustand zusammen; so kann man über die wahren Gründe des von Seiten des sächsischen Hofes zur selbigen Zeit beobachteten Benehmens wohl eben nicht zweifelhaft seyn.

S. 17.

Daß die Einverleibung des Großherzogthums Warschau mit des Königs Erblanden nur dem Namen nach bestand, und nur in sofern einige Gültigkeit hatte, als unser schönes Geld zur Unterstützung jenes Unglückslandes, so wie zur Equipirung der aus demselben für Buonaparte's Zwecke erhobenen Heere sehr brauchbar gefunden wurde, begriff selbst der verwahrloseste Kopf; daher sich auch alle — nicht genug wundern konnten, daß unser sonst so bescheidene Fürst auf den Scheinbesitz dieses Lan-

des sich ordentlich was zu Gute thun konnte; daß er — — sich in der wilden, stürmischen Versammlung erhitzter Magnaten sogar der Gefahr persönlicher Mißhandlungen aussetzte; indeß sich nicht leicht einer seiner so treu bewährten Unterthanen, falls er nicht die schärfste Ahnenprobe bestanden hatte, rühmen kann, daß er Zutritt zu seinem Fürsten erhalten habe, um das, was schwer ihn darnieder drückt, vor ihm auszuschütten, und Hülfe sich zu erbitten.

Von einer Einverleibung des Herzogthums Warschau in des Königs Erblande ist nie die Rede gewesen, — hat nie die Rede seyn können. Sachsen und Warschau waren zwei verschiedene, unter einem Regenten vereinigte Reiche. Es sind daher die Finanzen beider Länder stets auf das genaueste abgesondert, und niemals Warschauische Truppen mit sächsischem Gelde ausgerüstet worden. Um die über diesen Gegenstand im Lande herumgehenden Gerüchte aufzuklären, mag hier zur öffentlichen Kunde gebracht werden, daß die Summe, welche die königl. sächsischen Kassen seit der durch den Tilsiter Frieden erfolgten Uebertragung des Herzogthums Warschau an unsern König für Rechnung dieses Landes vorgeschossen und jetzt noch zu fordern haben, überhaupt nur 302,749 Rthlr. 4 Gr. beträgt.

Den seit jener Zeit in Warschau gehaltenen Landtagen hat der König nur bei der Eröffnung und Verabschiedung in Person beigewohnt. Die Sachsen, die zu dieser Zeit in Warschau anwesend gewesen sind, wissen zwar viel von der tiefen Verehrung und ungeheuchelten Ergebenheit zu sagen, die sich in dem Benehmen der polnischen Magnaten und Landboten gegen die Person des Fürsten bei solchen Gelegenheiten ausgedrückt hat. Sie sprechen insonderheit mit patriotischem Stolze von der Bewunderung, die die Würde und Weisheit und der

edle Sinn unsers Königs den polnischen Großen, die den unter seinem Vorsitze gehaltenen Staatsrathsversammlungen beiwohnten, abgedrungen hat. Allein von stürmischen Versammlungen erhitzter Magnaten, bei denen Er persönlichen Beleidigungen hätte ausgesetzt seyn können, ist ihnen nichts zu Ohren gekommen.

Oeffentliche Audienzen, die nur zum Prunke dienen, aber selten oder nie wahren Nutzen schaffen, hat unser Regent nie gegeben. Aber jeder Unterthan oder Fremde kann Zutritt zu ihm erlangen, der einen hinreichenden Grund hat, diese Gnade zu suchen, und sich darum in dem ordnungsmäßigen Wege bewirbt. Und wer sein Anbringen, wie allerdings in der Regel geschehen muß, beim geheimen Kabinet schriftlich einreicht; der kann, daß es zur unmittelbaren Resolution des Königs gelange, fest versichert seyn, wenn er nicht zu den schon oft abgewiesenen unbefugten Querulanten gehört, oder die geordneten Behörden, die über den Gegenstand seines Ansuchens zunächst zu cognosciren haben, und an die solchenfalls die Supplik abgegeben wird, übergangen hat.

S. 19.

Es lag am Tage (der Verf. der Blicke spricht hier von den Verhandlungen, die zu Elbingen über die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Warschau durch die preußischen Staaten zu bestimmenden Verbindungsstraßen gepflogen worden sind, und bei denen angeblich die preußischen Bevollmächtigten von den sächsischen nicht auf die humanste Weise behandelt worden seyn sollen), daß die Bevollmächtigten zu solch einem unziemlichen und beleidigenden Betragen besondere Instructionen haben mußten, das keiner Regierung zur Ehre gereicht.

Der König von Sachsen und seine Minister haben die in königlichen und Landesangelegenheiten abgesendeten

Bevollmächtigten niemals zu einem unziemlichen und beleidigenden Betragen instruirt. Wer es besser weiß; der führe Thatsachen an und Beweise dafür.

S. 20.

Man mußte nothwendig auf Geldanschaffungen denken, und machte daher, ehe noch das Jahr 1807 auf die Neige ging, eine Anleihe von 1,500,000 Reichsthalern. Da es einmal hierher gehört; so führe ich gleich noch mit an, daß bis zum Jahre 1812, also in dem kurzen Zeitraume von fünf Jahren, noch drei dergleichen Anleihen gemacht werden mußten, ohne der Million neu gemachter Kassenbillets, ohne der vielen außerordentlichen Abgaben und Auflagen zu gedenken, die der ohnehin gedrückte Unterthan während dieser Zeit noch zu steuern hatte.

Zur Gewährleistung für die Rückzahlung aller dieser Anleihen gab der König gewisse Steuer-Creditscheine, und die Aufbringung der nöthigen Capitalien übertrug Er, wie es in solchen Fällen üblich ist, allemal einem Banquier. Dagegen hätte nun eigentlich, weil das Geld leider gebraucht wurde, kein vernünftiger Mensch etwas einzuwenden gehabt, wenn nicht so vielen manche Bedenklichkeiten dabei aufgestoßen wären, die allerdings eine Beachtung verdienen.

Bei Verpfändung der oben genannten Steuer-Creditscheine waren nämlich nur zwei Fälle denkbar: sie hatten entweder so gut wie gar keinen Werth, oder sie leisteten in der That volle, gültige Bürgschaft, so daß keiner der Gläubiger gefährdet war. Im ersten Falle beging der König einen offenbaren Betrug — und im zweiten gab es doch wohl zur Herbeischaffung dieser Gelder ungleich weniger kost-

spielige und weit schneller wirkende Hülfsquellen, als die Vermittelung eines Banquiers. Wem sollte hier nicht der reiche Privatschatz des Königs einfallen, der todt und ungenutzt da lag, und bei so dringender Noth so herrlich und wohlthätig hätte benutzt werden können?!

Die öffentlich ergangenen Ankündigungen besagen, welche Bewandniß es mit den seit 1807 von dem Könige und den Ständen gemachten Anlehen hatte, und wie unrichtig und unvollständig hier dieser Gegenstand dargestellt worden ist. Im Jahre 1807 ward von den Ständen der sieben Kreise die zu völliger Bezahlung der französischen Kriegscontribution und den damaligen Militärbedürfnissen nöthige Bewilligung durch vier Millionen neuer, mit 3 vom Hundert zinsbaren landschaftlichen Obligationen gedeckt, die bei der königlichen Hauptkasse statt baarer Zahlung angenommen und daselbst, mit Hinzufügung noch einer Million in alten, von dem churbraunschweigischen Hypothekanlehn herrührenden Steuerscheinen, zum Unterpfande für zwei, seit dem Jahre 1807 durch das Fregische Handelshaus in Leipzig für königliche Rechnung negocirte Anleihen, jede von 1,500,000 Thalern, benutzt worden sind. Beim Landtage 1811 fanden die gedachten Stände abermals für nöthig, die zu den neuen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen während der noch laufenden Bewilligungszeit erforderlichen Summen zum Theil durch eine, bis auf die Höhe von sechs Millionen Thalern zu eröffnenden ständischen Anleihe aufzubringen, und sie haben, nach hierzu erlangter höchster Genehmigung, die creirten, mit fünf vom Hundert zinsbaren Scheine durch das Reichenbachische Handelshaus in Leipzig vertreiben lassen. Bis zum Jahre 1812 mochten davon etwa für zwei Millionen untergebracht seyn. Die stiftischen, lausitzischen, querfurtischen Anleihen und die der Peräquationskasse sind darunter nicht begriffen. Alle diese Anleihen und deren Genehmigung

aber hatte die Schonung der allerdings sehr gedrückten Unterthanen bei den, auch in Sachsen, wie in allen teutschen Landen, durch die Zeitereignisse herbeigeführten, nicht abzuwendenden Lasten zum Zwecke.

Die Frage: auf welche Weise die im Jahre 1807 von den Ständen creirten, mit drei vom Hundert verzinslichen Scheine zur Erlangung baarer Geldmittel am besten benutzt werden konnten? ist damals im Kabinette des Königs auf das genaueste erörtert worden. Man hat darüber, außer dem geheimen Finanzcollegio, die Banquiers Löhr und Frege in Leipzig, Heinrich Bassenge in Dresden, und andere sachverständige Männer, wie den Hofrath Sahr in Dresden, und mehrere gehört. Das Resultat aller gepflogenen Ueberlegungen lief aber darauf hinaus, daß in einem Zeitpuncte, wo der hypothekarische Zinsfuß auf fünf vom Hundert gestiegen war, und die in der Verloosung begriffenen landschaftlichen Obligationen im Cours schon 15 Procent verloren, durch den Verkauf der neuen, zur Zeit unverloosbaren, nur mit drei vom Hundert zu nutzenden Scheine gegen baares Geld eine nahmhafte Geldsumme ohne den beträchtlichsten Verlust, und ohne zugleich dem Credit aller übrigen sächsischen Staatspapiere zu schaden, nicht zu erlangen seyn würde. Es ward daher das Erbieten des geheimen Kammerraths Frege zu einer, auf die neuen Scheine im Lande zu eröffnenden, bei seinem Handelshause in Leipzig zu negocirenden Anleihe um so lieber angenommen, da dieses Anleihegeschäft, außer fünf Procent Zinsen, nur zwei Procent Provision kostete, und durch diese Kosten, wenn man sie auf die ganze Dauer der Anleihe vertheilte, der Zinsfuß nur unmerklich erhöhet ward.

Von einem Privatschatze des Königs, der dem Verfasser der Blicke auf ihn so oft vor den Augen schwebt, hat man bisher in Sachsen durchaus keine Kenntniß gehabt. Se. königliche Majestät haben nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen Ihr Privatvermögen von dem

Domanialvermögen niemals absondern, vielmehr beides zugleich bei den Finanzkassen verwalten, und die daher zu ziehenden Einkünfte ohne Unterschied zum allgemeinen Landesbesten verwenden lassen. So sind z. B. die baierischen Allodial-Verlassenschaftsgelder, an sechs Millionen Gulden, sämmtlich dahin abgegeben, und die über das ehemalige churbraunschweigische Hypothekdarlehn ausgestellten Steuerscheine damit eingelöst worden. Wahrscheinlich hat der gedachte Verf. die königliche Scatulle im Sinne gehabt, wohin, außer den Einkünften von den wenigen Scatullengütern, hauptsächlich die ritterschaftlichen Donativgelder, und 60,000 Thaler jährlich aus der Rentkammer und aus der General-Acciskasse fließen. Ueber den in diesem Privatschatze gesammelten Geldvorrath hat uns das in Sachsen angestellt gewesene fremde Generalgouvernement zu vollständiger Gewißheit verholfen. Es hat sich dessen anzumaßen kein Bedenken getragen, und in der vor kurzem im Drucke erschienenen Uebersicht der Verwaltung des Generalgouvernements der hohen verbündeten Mächte im Königreiche Sachsen vom 21. October 1813 bis zum 8. November 1814 S. 30 ist officiell bekannt gemacht, daß es, außer 41,750 Thalern in Staatspapieren, 106,281 Thlr. in baarem Gelde gefunden habe. Wohl mag das königliche Scatullenvermögen in den letztvergangenen Jahren durch die daraus entnommenen Kosten der königlichen Reisen und andere zur Schonung der Finanz- und Steuerkassen von daher bestrittene außerordentliche Ausgaben in etwas vermindert worden seyn; daß es aber niemals zu vielen Millionen, wie S. 84 der Blicke vorgespiegelt wird, angestiegen seyn könne, ist aus diesem Befunde leicht abzunehmen.

S. 23.

Schwer möchte es halten, oder wohl gar unmöglich seyn, die vielen, äußerst kostspieligen Landtage (denn die nebenher noch ausge-

schriebenen sogenannten Ausschußtage erwähne ich nicht einmal, welche jeder Anleihe vorhergingen, oder auch zugleich wegen anderer höhern Orts befohlenen Angelegenheiten mitgehalten wurden) in Schutz zu nehmen.

Die Landtage an und für sich schon, selbst bei dem alten Bestand der Dinge, verfehlten gänzlich ihres Zwecks; denn ich frage hier jeden meiner sächsischen Mitbürger, ob irgend einmal eine freie Aeußerung gethan, eine unbefangene Vorstellung gemacht worden ist? Und geschah dieses ja einmal, wie dies allerdings von einem Herrn von Münchhausen und einem Stadtschreiber Schmorl aus Prettin, einem Paar freigesinnter Männer, wirklich versucht worden ist; wurden solche Leute nicht sogleich ganz gegen Verfassung und Recht entfernt, und andere an ihre Stelle entboten? Wurden nicht die Absender solcher Deputirten noch in Anspruch genommen und wohl gar hart angelassen? Noch einmal, das ganze Landtagen hatte an und für sich schon nicht viel Werth, und verursachte im Grunde genommen dem Lande einen höchst überflüssigen Aufwand. — — Aber wie viele Summen kostete jede solche Versammlung der Stände dem geplagten Lande zu einer Zeit, wo man jeden Pfennig hätte sparen sollen?! Und wer zog diese ganz überflüssigen, höchst unzweckmäßigen Ausgaben von mehr als einer Million den immer mehr verarmenden Bewohnern Sachsen zu? Wer anders, als ihr König und Herr?!

Seit 1806 ist kein Landtag, außer im Jahre 1811 der aller sechs Jahre verfassungsmäßig auszuschreibende allgemeine Bewilligungs-Landtag gehalten worden. Es bedarf also der im Anfange der ausgezogenen Stelle von dem Verfasser der Blicke für unmöglich gehaltenen Vertheidigung nicht.

Beim Landtage 1793 hatte der von Münchhausen auf Steinsburg, mit Verwendung der übrigen Ritterschaft, verschiedene Beschwerden angebracht, in deren Verfolg die nöthige Erörterung angestellt, und, befundener Sache nach, entschieden worden ist. Gegen ihn selbst ist keine Verfügung ergangen.

Bei dem nämlichen Landtage hatte der Deputirte der Stadt Prettin, der Accisinspector und Stadtschreiber Schmorl, mit Uebergehung des städtischen Directorii, des engern und weitern Ausschusses der Städte, ingleichen der übrigen landschaftlichen Collegiorum eine, nomine collectivo der allgemeinen Städte abgefaßte, von mehrern Deputirten derselben unterzeichnete, dem Verlaute nach, schon früher im Lande herumgegangene Schrift, welche die Steuerfreiheit der Rittergüter betraf, zum geheimen Consilio übergeben. Nach dem auf diesfallsige Anzeige ergangenen Rescripte wurde Schmorl von dem vorsitzenden Conferenzminister, dem von Wurmb, über dieses der Landtagsordnung entgegenlaufende Ungebührniß im Beiseyn der unterschriebenen Deputirten constituiret, und ihnen insgesammt das höchste Mißfallen darüber zu erkennen gegeben. Es ergab sich dabei, daß Schmorl, der sich übrigens zur Abfassung der Schrift bekannte, und daß er dabei keine unerlaubte oder gefährliche Absicht gehabt habe, behauptete, zu selbiger keinen Auftrag erhalten, die Schrift selbst in extenso nicht vorgelesen, und mehrere Unterschriften, ohne den Inhalt mitzutheilen, gesammelt hatte. Uebrigens hat die Sache keine Folge gehabt.

Die gesammten Unkosten der seit dem Jahre 1807 bis mit dem Jahre 1813 in den sieben Kreisen und in den beiden Stiftern auf außerordentliche Weise gehaltenen ständischen Versammlungen, so wie sie beim Steuer-Aerario und in den stiftischen Kammerrechnungen verschrieben worden sind, haben noch nicht völlig 72,000 Thaler, folglich nicht den zehnten Theil einer Million be-

tragen. Die in Folge derselben in den Lausitzen nöthig gewesenen ständischen Berathschlagungen hat man auf den dort gewöhnlichen Provinzial-Landtagen gepflogen, und sie haben also keinen besondern Aufwand verursacht; denn der der Querfurthischen Landesconvente ist unbedeutend. Wenn man auch die Kosten des im Jahre 1811 vorgedachtermaßen eingefallenen ordentlichen allgemeinen Landtags, und der beiden darauf gefolgten ordentlichen Stiftstage noch hinzurechnen wollte; so würde demunerachtet die von dem Verfasser der Blicke auf Sachsen berechnete Summe noch nicht zum fünften Theile erreicht. Der Landtag hat dem Steuer-Aerario 89,949 Thlr. 11 Gr. 1 Pf., die Stiftstage haben den stiftischen Kammerkassen 14,250 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. gekostet.

S. 25.

War es doch, — als wenn unser Fürst sein Land für eine unerschöpfliche Goldgrube, und den Aermsten seiner Unterthanen für einen Capitalisten gehalten hätte; denn nur solch ein Wahn konnte die ohnehin schon ungeheure Menge öffentlicher Verwaltungszweige mit neuen vermehren, nur solch eine beispiellose Unkenntniß von den Kräften des Landes konnte dem zahllosen, ohnehin schon drückenden Heere von Officianten und öffentlichen Beamten noch ein neues, ziemlich eben so starkes zugesellen! Da wurden Gesinde-Expeditionen eingeführt, Gens-d'armerien errichtet, geheime Polizei-Tribunale eröffnet, Polizeisoldaten und Bürgergarden auf die Beine gebracht, Stempel-Expeditionen und Peräquationskassen-Einnahmen etablirt!! — —

Der Rath zu Leipzig hat vor einigen Jahren, nach dem Muster anderer größerer Städte in Teutschland, in seinem Sprengel eine Gesinde-Expedition errichtet; an den König Selbst ist darüber nichts zu bringen gewesen.

Der Rath zu Dresden hat die Absicht gehabt, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und deswegen zur Landesregierung Bericht erstattet; es ist aber die Sache noch nicht zu Stande gekommen. Sonst ist in Sachsen von Gesinde-Expeditionen — es müßte denn ein oder anderer kleiner Stadtrath eine solche Polizeiveranstaltung bei sich ebenfalls getroffen haben — zur Zeit nichts bekannt.

Die Errichtung der Gensd'armerieen ist der allgemeine Wunsch des Landes gewesen; sie ist fast ohne landesherrliche Mitwirkung meist durch ständische Vereinigung erfolgt; die aus dem Mittel der Stände ihnen vorgesetzten Directoren und Commissarien haben diese Functionen bisher unentgeldlich verwaltet; es hat die Anstalt unter den dem Lande zugestoßenen Drangsalen wesentlichen Nutzen geschafft.

Ein geheimes Polizei-Tribunal haben wir unter unserm Könige, Friedrich August, in Sachsen nicht gesehen. La Saxe n'a point de Police! pflegten deswegen die Franzosen zu sagen. Daß aber in der Zeit ihres Einflusses auch die sächsische Regierung die ihr sonst stets verhaßte geheime Polizei nicht ganz vernachlässigen durfte und Geld für sie aufwenden mußte, ist leicht begreiflich. Polizeisoldaten und Bürgergarden mußten ja wohl auf die Beine gebracht werden.

Wo neue Stempel-Expeditionen erblickt worden seyn mögen, ist nicht auszuspähen. Die Revision der Stempeltaxe, von der der Verfasser der Blicke etwa gehört haben mag, ist noch nicht zu Stande.

Wenn in Folge der auf den ständischen Versammlungen der Jahre 1807 und 1808 gefaßten Beschlüsse die Ausgleichung der Kriegslasten unter den Unterthanen geschehen, und Beiträge zu diesem Behufe erhoben werden sollten; so war die Anlegung von Peräquationskassen-Einnahmen nicht zu umgehen.

§. 27.

Da es nun leider einmal im französischen Systeme lag, seinen Bundesstaaten fortwährend Truppen zur Fütterung und Verpflegung zuzuschicken, — da also die Einquartierungen fast ununterbrochen fortgingen; so gehörte es unstreitig zu der ersten und heiligsten Pflicht einer wahrhaft väterlichen Regierung, vor allen Dingen darauf zu denken, daß die Einquartierung gleichmäßig vertheilt, und jeder Unterschleif, jede Ungerechtigkeit, jede Bedruckung in der Geburt erstickt würde. Der Verfasser dieser Blätter kann sich in der That kaum zu den mittelmäßigen Köpfen rechnen; allein es sollte ihm nicht ganz schwer fallen, Grundlinien zu entwerfen, nach welchen die Einquartierungslast gar sehr vermindert und der Betrügerei, der Gaunerei, der Ungerechtigkeit Thor und Thür versperrt werden sollte; und der Regierung eines Landes — sollte es unmöglich seyn, Mittel ausfindig zu machen, die hier schnell und sicher wirkten? — — Richte hier, wer da wolle; ich wage es nicht, und bemerke nur, daß sich der König um die Einrichtung und Verwaltung dieses hochwichtigen Geschäfts der Einquartierung durchaus und gänzlich nicht bekümmerte; es blieb dies allein jeder Ortsobrigkeit überlassen.

Es ist eine höchst sonderbare Anmuthung, wenn man von dem Regenten eines, nicht etwa nur wenige Quadratmeilen betragenden, Landes verlangt oder erwartet, daß er bei Gegenständen, die in Absicht auf Bestimmung und Ausführung von örtlichen Umständen abhängen, alles selbst anordnen und bewachen solle. Er hat der Pflicht der Fürsorge für seine Unterthanen vollständig Genüge geleistet, wenn er allgemeine Veranstaltungen trifft, die jene Gegenstände begreifen, wenn er Behörden ordnet, und in der zu seiner unmittelbaren Auswahl gehö-

renden höchsten Instanz vorsichtig besetzt, durch die sie besorgt werden sollen. Ist dieses geschehen; so kann und muß er alsdann ruhig abwarten, ob gegründete Beschwerden über das von ihnen und unter ihrer Direction beobachtete Verfahren an ihn gelangen und höchsteigne Remedur fordern werden. Der Regierungsdrang, wenn man so sagen darf, die Neigung des Regenten, alles selbst thun zu wollen und sich in alles zu mischen, hat selten etwas Gutes bewirkt.

Dies auf das hier in Frage gezogene Einquartierungswesen angewendet; so war für die angemessene Leitung desselben in Sachsen durch die Anordnung und Besetzung der Landescommission, durch die ihr untergeordneten Kreisdeputationen, durch die Etapen-Commandanten und Local-Verpflegungsanstalten, auf zulängliche Weise gesorgt. Von keinem Orte her ist über die dabei befolgten Grundsätze und deren Anwendung an Se. königliche Majestät Selbst eine Beschwerde gebracht worden; nur in der Residenz hatte das von der im Frühjahre 1813 daselbst zurückgelassenen Immediat-Commission vorgeschriebene Einquartierungs-Regulativ dazu Veranlassung gegeben; und hier hat der König, nach vorher angestellter genauen Erörterung, wie es mit dem fraglichen Gegenstande führohin in Dresden solle gehalten werden, mittelst eines kurz vor dem Abgange nach Leipzig ertheilten Befehls allerdings selbst angeordnet. Die Ursachen, aus welchen die Befolgung dieses höchsten Befehls unterblieben ist, gehören nicht hierher.

S. 29.

Mag mir keiner der blinden Vertheidiger des Königs hier die Peräquationskasse zum Belege landesväterlicher Vorsorge für die Erleichterung und gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslasten aufführen; ich dürfte ihm sonst leicht beweisen, daß diese Veranstaltung das Uebel

weit eher gesteigert, als verringert habe, wie mir ein Jeder, der dazu gesteuert, oder von ihr zu fordern gehabt hat, allenfalls schriftlich bezeugen, und mit Schmerzen bekennen wird, wie viel er im ersten Falle zu geben gehabt, und wie wenig er im letzten empfangen habe.

Zum Troste für die, die über diese Angelegenheit anders denken, möge hier das wohl nicht als verdächtig anzusehende Zeugniß eines Ausländers stehen. Koppe, Lehrer am landwirthschaftlichen Institute zu Mögelin, in den in diesem Jahre zur Rettung der durch den Krieg verunglückten Grundbesitzer in Sachsen herausgegebenen Vorschlägen äußert sich S. 12 folgendergestalt: „Sachsen hat in neuern Zeiten schon eine Anstalt zur Ausgleichung der Marsch- und Einquartierungslasten in der Landescommission und Peräquationskasse gehabt. Ich bin seit zwei Jahren abwesend, und kann aus eigener Erfahrung nicht richtig über den Effect jener Einrichtung urtheilen. So viel kann ich indeß den edlen Männern, die dieselbe befohlen oder ihr vorgestanden haben, zu ihrer Belohnung als ein ganz Unpartheiischer versichern, daß ich die Bewohner eines Districts von Sachsen, welcher 1812 sehr starke Durchmärsche zu tragen hatte, mit Dankbarkeit von dieser Einrichtung rühmen hörte: nur den Beiträgen aus der Peräquationskasse verdankten sie es, daß ihnen jene Lasten so erträglich geworden wären.“ Auch braucht man wohl nur die von Seiten der Landescommission über Einnahme und Ausgabe bei der Peräquationskasse von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Uebersichten anzusehen, um sich zu überzeugen, daß ohne die von dieser Anstalt gewährte Beihülfe die Last in vielen Gegenden des Landes drückend gewesen seyn würde.

S. 30.

Noch einmal also, es war der Klugheit gemäß, sowohl nach Erfurt, als in der Folge nach Paris

zu reisen, und nach der Weise anderer teutschen Fürsten unterthänigst aufzuwarten. Allein die Erschöpfung des Landes verstattete durchaus keinen solchen Aufwand, als da gemacht wurde; — die prunkloseste Erscheinung war hier gerade am rechten Orte. — — Sollte denn nun aber ja — ein mehr als gewöhnlicher, folglich höchst überflüssiger Aufwand gemacht werden; gewiß so würde es jeder brave redliche Sachse — mit heißem innigen Danke erkannt haben, wenn in solcher trüben, schmählichen Zeit und zu solchen unnöthigen Ausgaben des Königs Privatkasse mehr in Anspruch genommen worden wäre, als die ziemlich geleerten Beutel der armen Unterthanen, die ja ohnehin vor allen Lasten nicht wußten, welcher sie sich zuerst entledigen sollten. Leider aber mußte man größtentheils auch auf diesen kleinen Beweis landesväterlicher Milde Verzicht leisten, und ziemlich, wo nicht völlig alles tragen, was bei diesen Gelagen aufging.

Die Belege über den in Erfurt und Paris angeblich gemachten überflüssigen Aufwand hätte der Verfasser, wenn er Zutrauen zu der Richtigkeit seiner Blicke erwecken wollte, dem Leser nicht vorenthalten sollen. Der Sachse hat bisher seinen König nicht in dem Verdachte eines verschwenderischen Prunkaufwandes gehabt. Uebrigens ist zu keiner von beiden hier erwähnten Reisen den Unterthanen ein Pfennig angesonnen — die Kosten derselben, blos die aus der Rentkammer bezahlten Postgelder ausgenommen, sind ganz aus der königlichen Scatulle bestritten worden.

S. 35.

Der König hatte vor seiner Entfernung (im J. 1809) in Dresden eine Art von Regierungsverwaltung niedergesetzt, an deren Spitze einige sehr geach-

Männer standen. Als nun Friedrich August seine Person und seine Treue gegen den Corsen in Frankfurt in Sicherheit brachte, und die östreichische Heerschaar endlich Sachsens Grenzen betrat; da sandten diese, von ihrem Fürsten verlassenen Männer eine Deputation an den Befehlshaber derselben, und ließen um Schonung des Landes geziemend und dringend bitten. Dies war aber nicht nach dem Sinne des Königs, der den Zorn des Bösen fürchtete; und darum erließ er von Frankfurt aus ein Decret, worin er seine Räthe, die es offenbar mit seinen Unterthanen so gut gemeint hatten und für ihr Bestes so besorgt gewesen waren, gar heftig tadelte, daß sie sich diese Bitten beim Feinde erlaubt hatten, und dergleichen gegen seinen Willen und gegen seine Absicht gemachten Vorstellungen für die Zukunft geradehin untersagte.

Die Beschickung, von der die Rede ist, war nicht an den Befehlshaber der in Sachsen eingerückten Truppen, sondern in das Hauptquartier des östreichischen Kaisers gerichtet. Der König mißbilligte sie, weil sie den Anschein einer politischen Verhandlung haben, und den Verdacht eines geheimen Einverständnisses der sächsischen Regierung mit Oestreich erregen konnte. Deswegen blieb auch das S. 34 erwähnte Schreiben des Erzherzogs Karl, welches aber nicht an den König gerichtet war, sondern die Antwort auf die von der Regierungsbehörde in Dresden an ihn übersendete Vorstellung enthielt, uneröffnet, ward aber nicht zurück — sondern in solcher Maaße zu nöthiger Rechtfertigung des Königs dem Kaiser Napoleon zugeschickt.

S. 42.

Wenn es — schlechterdings keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine treue und gewissenhafte Handha-

bung des Rechts, eine so viel als möglich höchst vollkommene Gerechtigkeitspflege den ersten und unerschütterlichsten Grundpfeiler einer wohlgeordneten Staatsverfassung ausmacht; was soll und kann man nun dazu sagen, daß unser König in einer so langen Reihe friedlicher Jahre auch gar nichts dafür that, daß er auch in dieser Beziehung Alles, Alles beim Alten ließ, wodurch natürlich die Verwilderung von Tage zu Tage überhand nehmen — mußte.

Die Stimme der Zeitgenossen hat dem Zeugnisse der Geschichte vorgegriffen, und unserm Könige wegen der hohen Achtung des Rechtes, die von jeher jeden seiner Regentenschritte bezeichnete, noch bei seinen Lebzeiten den schönen Beinamen des Gerechten beigelegt. Der vom Throne ausgegangene Geist hat vorlängst die höhern sächsischen Behörden ergriffen, und jeder Sachse sieht die Regierung, unter der er steht, und in ordentlichen Proceßsachen das Appellationsgericht, mit zuversichtlicher Ueberzeugung als das Palladium an, wo er gegen jede Beeinträchtigung seiner Gerechtsame sichere Zuflucht finde. Daß in Sachsen niemand Unrecht geschehe, kein Machtspruch erfolgen könne, war bisher einer der schönsten Lobsprüche, den man über die Verfassung und Verwaltung dieses Landes im Munde zu führen pflegte. Es ist während der Regierung des jetzigen Königs unendlich viel, und zum Theil mit sehr wirksamem Erfolge geschehen, um die Strafgesetze und das Kriminalverfahren zu verbessern, um der Ungewißheit des Privatrechts abzuhelfen, um den Proceßgang zu vereinfachen und zu beschleunigen, um den Justizbehörden die zweckmäßigste Einrichtung zu geben, um den Unfug gewissenloser Sachwalter zu beschränken. Hat der Verfasser der Blicke auf Sachsen noch nicht Gelegenheit gefunden, einen Blick in die zweite Fortsetzung des Codicis Augustei zu werfen!? — Den Namen des preußischen Regierungsraths

Grävell hat er auf die unverantwortlichste Weise gemißbraucht. Es ist diesem wackern Manne, wie er ihn mit Recht nennt, nicht in den Sinn gekommen, dem Könige wegen vernachlässigter Gerechtigkeitspflege Vorwürfe zu machen, ihm durch den nach S. 40 der Blicke angeblich ertheilten beißenden Rath, oder die nach S. 41 den Sachwaltern in Bautzen und Dresden gemachte Beschuldigung, eine herbe Wahrheit zu sagen. Wie er von dem Könige von Sachsen auch in der hier in Frage stehenden Beziehung denkt, hat er S. 1 seines Sendschreibens klar genug ausgesprochen. „Wenn Vorwalten der Vernunft vor allen Seelenkräften, und Achtung des Rechts den teutschen Nationalcharakter von dem Geiste anderer Nationen vorzüglich unterscheiden; so sind Ew. Majestät — schreibt er — der einzige teutsche Fürst fast in Teutschland. Jede schimmernde Größe, den Ruhm des Eroberers, des Reformators, des prunkenden Ludwigs XIV verachtend, fühlen Sie Ihr Glück in der Erfüllung Ihrer Pflichten, in der Erhaltung dessen, was in Ihre Hand gelegt wurde, sind unermüdet fleißig in Ihrem Berufe, und schützen das Recht und die Sicherheit." Aber mit der ihm eigenen Freimüthigkeit und Lebhaftigkeit hat er dem Könige die Mängel dargelegt, die er an der sächsischen Gesetzgebung und Justizverwaltung noch bemerkt zu haben glaubt, und er dürfte wahrscheinlich sehr geneigt seyn, die mehr witzelnde, als richtige Aeußerung über das Proceßführen in Sachsen, und das zu rasche und allgemeine Urtheil über den sächsischen Advocatenstand, wozu er sich hat hinreißen lassen, selbst zurückzunehmen, wenn er den Mißbrauch erführe, der hier mit beiden getrieben worden ist. Auf die Anschuldigung der Sachwalter in Bautzen und Dresden hat ein Sachwalter am letztern Orte in einem vor Kurzem im Druck erschienenen Sendschreiben geantwortet. Ob der Ungewißheit des Rechts, über die er hauptsächlich klagt, die aber theils von der Natur des Rechts überhaupt herrührt, theils den gegenwärtigen all-

gemeinen Zustand der Rechtswissenschaft bezeichnet, durch das von ihm vorgeschlagene Gesetzbuch merklich abgeholfen werden würde, ist hier zu untersuchen nicht nöthig.

S. 42.

Bekanntlich hatte Friedrich August dem Corsen sechs bis acht Millionen Franken vorgeschossen, und um nun dafür Deckung zu erhalten, war dieser Vertrag (die Bayonner Convention) auf Veranlassung unsers Fürsten zu Bayonne mit Buonaparte geschlossen, und von diesem decretirt worden, daß alle Darlehne, welche Preußen bei den Bewohnern des Herzogthums Warschau stehen, und von ihnen ganz rechtmäßiger Weise zu fordern hatte, zum Nachtheil des erstern und zur Begünstigung des letztern für bezahlt anzusehen seyn sollten! Eine gar herrliche Weise, jemandem Beweise von Gunst und Wohlwollen zu geben, und ganz im Geiste eines Schufterle-Systems! Daß aber unser König zu solch einer himmelschreienden Ungerechtigkeit nicht blos die Hand bot, nein, daß er Buonaparte's Beschluß, den Ausdrücken der Convention zu Folge, durch seine Vorstellung eigentlich erst veranlaßte; dies ist das Auffallendste und zugleich das Empfindlichste und Niederschlagendste für jeden biedern Sachsen, der auf seines Königs persönliche Gerechtigkeit stets so stolz gewesen war.

Der Kaiser Napoleon hat vom Könige von Sachsen niemals einen Vorschuß erhalten.

Mit der verschrieenen, hier ganz entstellten Bayonner Convention hat es die folgende Bewandtniß gehabt.

Preußen hatte durch den Frieden von Tilsit alle seine Forderungen im Großherzogthume Warschau, mit Ausnahme derer, die preußischen Unterthanen und Anstalten

als Privateigenthum zugehörten, an Frankreich abgetreten, und es ist, daß die Cession derselben damals in diesem Maaße geschehen sey, in einem spätern, mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, unterm 8. September 1808 zu Paris abgeschlossenen Vertrage nochmals anerkannt worden. Französischer Seits wurden zu den auf Frankreich hierdurch übergegangenen Schuldforderungen hauptsächlich die im Herzogthum Warschau angelegten Capitalien der Berliner Bank und der Seehandlungs-Compagnie gerechnet, und der Graf Daru hatte in einem nach Untersuchung der Bankbücher darüber aufgenommenen Etat auch alle diejenigen Darlehne in Aufrechnung gebracht, die zwar auf dem Namen von Privatpersonen oder Anstalten standen, aber durch die Hände der Bank, die man deshalb als eigentliche Darleiherin ansah, im Herzogthum ausgethan worden waren.

Als im Jahre 1807 dem Könige ohne sein Vorwissen und wider sein Erwarten, jedoch mit Einwilligung aller dabei interessirten Mächte, die Regierung des Herzogthums Warschau übertragen wurde; so behielt sich Frankreich in der, unterm 22. Jul. 1807 deshalb gezeichneten, Convention die fraglichen, von Preußen abgetretenen Forderungen ausdrücklich vor, und sie sind erst später dem Warschauischen Staatsschatze durch einen zu Bayonne geschlossenen Vertrag vom 10. Mai 1808 überlassen worden. Aber dieser Vertrag enthält kein Wort, woraus, daß ihn der König durch seine Vorstellungen veranlaßt, und, wie der Verfasser meint, wegen eines, dem französischen Kaiser geschehenen, Vorschusses von 6 bis 8 Millionen Franken sich damit bezahlt zu machen beabsichtigt habe, irgend gefolgert werden könnte. Vielmehr geht aus dem dritten Artikel auf das deutlichste hervor, daß der im Eingange vorkommende Ausdruck: voulant s'entendre sur la liquidation et le paiement de leurs créances mutuelles, sächsischer Seits nur von solchen Forderungen verstanden

worden sey, die die Warschauische Regierung an Frankreich für Lieferungen und Lazarethverpflegung zu machen hatte. Zur Genehmigung dieser Uebereinkunft, die sonach lediglich die Verhältnisse zwischen dem Herzogthume Warschau und Frankreich betraf, ist aber der König nur durch die Absicht bewogen worden, seine neuen Warschauischen Unterthanen gegen die Strenge in Sicherheit zu setzen, mit der das französische Gouvernement die ihm überlassenen Schuldposten von ihnen beigetrieben haben dürfte.

Von dem Abschlusse jenes Vertrages an zu rechnen, hatte sich also die Warschauische Regierung als Eigenthümerin der von Preußen an Frankreich abgetretenen Warschauischen Schuldforderungen zu betrachten, und es war eine rechtliche Folge hiervon, daß sie sie nach Maasgebung des von dem Grafen Daru über sie gefertigten Verzeichnisses mit Sequester belegen ließ. Demungeachtet erhielt der dortige Staatsrath zu gleicher Zeit vom Könige den Befehl, alle Reclamationen der Privatpersonen gegen diese Beschlagnehmung zu beachten, und diejenigen Capitalien sofort frei zu lassen, in Ansehung deren das Privateigenthum nachgewiesen wurde. Es wurden ferner die im Herzogthume placirten Capitalien der Berliner Wittwenkasse und verschiedener anderer öffentlichen Institute wiederum freigegeben; und so groß auch die Verlegenheit war, in der sich der Warschauische Staatsschatz in Hinsicht auf die, nach Inhalt der Bayonner Convention an Frankreich zu leistenden, terminlichen Zahlungen befand; so ward doch gegen alle einzelne Schuldner die möglichste Schonung bewiesen, indem der König die fällig werdenden Posten durch Vorschüsse aus der Warschauer Domainenkasse, die hierdurch auf 29,352,281 polnische Gulden angestiegen sind, und durch Innenlassung der ihm nach der Constitution baar gebührenden Kroneinkünfte an $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden jährlich, auf die er nie einen Thaler empfangen hat, zu bedecken suchte.

Es hat übrigens nicht an dem Könige gelegen, daß in Ansehung der Differenzen, welche auf Veranlassung der Bayonner Convention zwischen der Warschauischen und preußischen Regierung entstanden sind, eine gütliche Beilegung nicht zu Stande gekommen ist. Der dazu entworfene vorläufige Plan ward von dem französischen Hofe, den man davon in Kenntniß zu setzen nicht Umgang haben konnte, nicht genehmigt. Demungeachtet sind die Unterhandlungen desfalls auch nachher fortgesetzt worden, und es fehlte im Herbste 1812 blos noch an der von preußischer Seite zu bewirkenden Nachweisung der den preußischen Instituten zuständigen Anforderungen, um sie zum völligen Abschlusse zu bringen.

S. 47.

Besonders klagte man sehr über den ungeheuern Aufwand, den die italienische Oper verursache, und man muß gestehen, dieser ist etwas zu bedeutend, als daß er in so drückender Zeit nicht Stoff zu gerechter Klage geben sollte, wie eine oberflächliche Angabe des Kostenbetrags für dieses Theater zur Genüge bewahrheiten wird.

Der Verfasser der Blicke ist diese Angabe schuldig geblieben; es scheint unbedenklich, ihm damit zu Hülfe zu kommen.

Nach dem mit dem Unternehmer Bertoldi von Zeit zu Zeit bestandenen, zuletzt im Jahre 1811 auf drei Jahre verlängerten Contracte wurden alljährlich aus der General-Acciskasse 4400 Thlr. als Deputat, zu den allgemeinen Ausgaben und des Unternehmers Disposition, 24,000 Thlr. zum Unterhalte der Sänger, Sängerinnen und anderer Angestellten, und der Aufwand für Decorationen bezahlt. Ueber die beiden zuletzt genannten Gegenstände war nach Abschluß jedes Contractjahres Rechnung abzulegen, worauf der Unternehmer entweder das

mehr Ausgegebene nachgezahlt erhielt, oder das weniger erforderlich Gewesene sich anrechnen lassen mußte. Da in neuern Zeiten die Besoldungen der Sänger und Sängerinnen etwas gestiegen sind, und die Decorationskosten ungefähr 1000 bis 1200 Thaler jährlich betragen haben; so ist der gesammte Aufwand, mit Einschluß der Garderobe, die von dem Deputate anzuschaffen und zu unterhalten war, mit ungefähr 32,000 Thalern jährlich zu bestreiten gewesen.

S. 51.

Wissenschaft und Kunst befanden sich in Sachsen stets in einem blühenden Zustande, den sie aber mehr dem Geiste und Streben seiner Bewohner, als der Pflege und Unterstützung seines Regenten zu verdanken hatten, der leider eben nicht viel für ihren Flor gethan hat. Daher muß man sich in der That wundern, daß Sachsen noch immer so viele gelehrte Männer gezogen hat, daß seine niedern und hohen Schulen immer mit so ausgezeichneten und berühmten Männern besetzt waren, obgleich ihre Gehalte kaum zur Bestreitung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hinreichten. Befremden kann es nun aber auch gar nicht, wenn uns das Ausland die meisten dieser Männer entführte, weil hier ihre Verdienste mehr gewürdigt und anständiger vergolten wurden, als es im Vaterlande geschah. Ruhig und gleichgültig ließ der Fürst fast jeden ziehen, der einen Ruf erhielt, und der vielleicht gern geblieben wäre, wenn man ihm nur eine geringe Zulage auf seine Bitten und Vorstellungen bewilligt hätte. Daran war jedoch selten einmal zu denken, und es schien fast, als wenn das Bedürfniß, gelehrte Männer zu besitzen und festzuhalten, eben nicht allzustark gefühlt wurde.

Wo Ströme fließen, braucht die Regierung keine Kanäle zu graben. Aber unser König, der selbst einen so

hohen Grad wissenschaftlicher Cultur besitzt, kann schon aus diesem Grunde gegen alles, was auf die Erhöhung und Verbreitung derselben Beziehung hat, nicht gleichgültig, — für den Flor der Wissenschaften und Künste in seinen Landen nicht unthätig gewesen seyn. Es sey genug, den Leser nur an einiges zu erinnern, wodurch sich seine wohlthätige Regierung auch in diesem Stücke ausgezeichnet hat.

Der Pfortaische Reluitionsfonds, der in den, auf die Rentkammer nach fünf vom Hundert übernommenen, Zinsen eines von der Schule Pforta ehehin dargeliehenen Capitals von 100,000 Fl. besteht, und aus dem zeither eine große Anzahl verdienter Lehrer mit Pensionen, Gratificationen und Zulagen unterstützt worden ist, so manches wissenschaftliche Institut die ihm nöthig gewesene Beihülfe erhalten hat, verdankt ihm seine Gründung. Die vom Könige anbefohlene, in der Regel alle zwei Jahre durch den Ober-Consistorialpräsidenten vorzunehmende, Revision der Universitäten und Landschulen, über die ihm selbst jedesmal Bericht erstattet werden muß, hat den wichtigen Zweck, die Regierung fortwährend in einer genauen Bekanntschaft mit dem wahren Zustande dieser gelehrten Anstalten, mit ihren Bedürfnissen und Mängeln, mit den Mitteln und Wegen zu ihrer weitern Vervollkommnung zu erhalten. Sie ward im Jahre 1810, nachdem sie vorher aus zufälligen Ursachen eine Zeitlang unterblieben war, durch höchstunmittelbare Anordnung auf außerordentliche Weise dem gründlichsten Kenner und eifrigsten Freunde der Wissenschaft, den das Land damals besaß, dem unvergeßlichen Reinhard übertragen, und auch hierdurch das hohe Interesse, das der Regent an dem akademischen und Schulwesen nimmt, jedem Verständigen klar vor Augen gelegt. Stets haben die Anträge, die auf Anlaß solcher Revisionen oder sonst von den, den öffentlichen Bildungsanstalten vorgesetzten, Behörden wegen wissenschaftlicher Zwecke geschehen sind, beim Könige die

günstigste Aufnahme gefunden, und der bereitwilligen Gewährung derselben haben viele ausgezeichnete Lehrer ihre Erhaltung im Lande, oder ihren Ruf nach Sachsen, oder die Erlangung angemessener Belohnungen und Ermunterungen, viele nützliche wissenschaftliche Anstalten ihren Anfang, ihre Erweiterung, ihre Erhaltung zu verdanken. Kein Landtag ist in den neuern Zeiten gehalten worden, wo nicht unser Fürst das sowohl von den Zeitumständen herbeigeführte, als durch den veränderten Zustand der Wissenschaften und den erweiterten Umfang derselben veranlaßte Mißverhältniß zwischen den ursprünglichen Fonds der wissenschaftlichen Anstalten in Sachsen, und zwischen den Bedürfnissen derselben und den Ansprüchen, die man jetzt an sie macht, den Ständen des Landes dringend zu Gemüthe geführt, und sie zu angemessenen Bewilligungen für diesen wichtigen Nationalgegenstand, die auch zum Theil erfolgt sind, ermuntert hätte. Seit einer ziemlichen Reihe von Jahren schon werden 1200 Thaler jährlich aus der Rentkammer zur Disposition des geheimen Consilii gestellt, um zu außergewöhnlichen und kleinern Schul- und akademischen Bedürfnissen nach dem Ermessen dieser Behörde, die dadurch zu mancher nöthigen und nützlichen Ausgabe für diese Zwecke in den Stand gesetzt ist, verwendet zu werden. Es ist endlich durch die im Jahre 1811 erfolgte herrliche Stiftung, mittelst deren die teutschen Ordensgüter in Sachsen den beiden Universitäten und den drei Landschulen auf ewige Zeiten eigenthümlich überlassen wurden, der Name unsers Friedrich August in der Geschichte der sächsischen Cultur dem Namen des großen Moritz beigesellt worden.

Auf die Beschuldigung, daß das Ausland uns oft verdiente Männer entziehe, weil man sie nicht zu halten suche, thut es nicht Noth, zu antworten. Beide sächsische Universitäten besitzen in diesem Augenblicke eine ziemliche Anzahl ausgezeichneter Männer, die sehr vortheilhafte Vocationen in auswärtige Staaten wegen der ihnen

im Vaterlande gemachten Vortheile abgelehnt haben; und was Sachsen durch die Auswanderungen seiner Gelehrten eingebüßt hat, dürfte durch das, was es auf dem nämlichen Wege vom Auslande an sich zog, wohl ungefähr ausgeglichen worden seyn. Ueberdem aber sind die Wanderungen der Gelehrten und Künstler für die Ausbreitung und Erhöhung der Cultur im Ganzen von so unendlicher Wichtigkeit, daß jede Regierung Lob verdient, die ihnen keine eigensinnigen Behinderungen entgegenstellt.

S. 52.

Es erschien im Laufe des Jahres 1810 plötzlich der Befehl von Paris, Dresdens Festungswerke niederzureißen und in Torgau neue aufzuführen. Welch ein Schreck fürs Land! Denn wo sollten zur Herstellung der letztern die dazu veranschlagten 14, sage vierzehn Millionen Reichsthaler herkommen? wie sollte bei der Erschöpfung des Landes wieder eine so ungeheure Summe erschwungen werden können?

Durch welches Glas doch unser Verfasser bei seinen Blicken auf Sachsen gesehen haben mag! Der Aufwand zur Erbauung der Festung Torgau war zuerst von französischen Ingenieurs auf

4,020,000 Rthlr.

veranschlagt worden. Bei der durch Sachverständige in Sachsen vorgenommenen Revision dieser Anschläge erhöhete sich der vermuthbare Betrag der Baukosten bis auf

5,342,849 Thlr. 6 Gr.

und mit Inbegriff der auf 731,670 Thlr. vorläufig berechneten Entschädigungen für die Grundbesitzer auf

6,074,519 Thlr. 6 Gr.

Dem am 19. Februar 1811 gefaßten höchsten Beschlusse zufolge, sollten in diesem und den fünf folgende

Jahren überhaupt fünf Millionen dazu angeschafft werden. Welcher Abstand!

S. 54.

Als der Bau in Torgau seinen Anfang nehmen sollte, fehlte es — gleich von Haus aus an dem dazu erforderlichen Gelde; indeß mußten doch die Bewohner ihre Häuser verlassen, wenn diese unglücklicher Weise der Abtragung ausgesetzt waren, und deren gab es leider nur eine allzugroße Anzahl; noch größer war die der vertriebenen Einwohner, die ohne Obdach herumirrten, ihre Gewerbe nicht betreiben, sich und ihre Familien nicht ernähren konnten. Der Fürst hat allerdings ein unbedingtes Recht, wenn höhere Staatszwecke es gebieten, wie wir einmal zur Ehre der väterlichen Gesinnung unsers Königs gutmüthig annehmen wollen, die Unterthanen ihrer Wohnungen und ihrer Grundstücke zu berauben; doch muß er den Werth derselben nach einer gehörigen Abschätzung natürlich vollständig ersetzen. Die Abschätzung der Brandstätten hatte man auch in Torgau vorgenommen. Aber leider erfolgte keine Zahlung, weil kein Geld da war; allein dies kann wenigstens unserm Könige nicht zur Entschuldigung gereichen, daß so viele hundert Menschen ihres Eigenthums und ihrer Nahrung beraubt, und zum Theil sogar an den Bettelstab gebracht wurden; denn hier war es, wo er sich schlechterdings ins Mittel schlagen und seinen schuldlosen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit verschaffen mußte, da ihm sein großes Privatvermögen so viele Mittel dazu bot, und da ihm das Land für die, zu seinen Schätzen verhältnißmäßig geringe, Auflage doch wohl sicher genug war. Aber ach leider auch nicht einen Scherf legte der König aus; hülflos und jammernd überließ er die unglücklichen, schuldlosen Opfer der auffallendsten Ungerechtigkeit, dem grausamsten Schick-

sale, und veranlaßte dadurch manches harte Urtheil über sich und seine Unempfindlichkeit, seine unerhörte Gleichgültigkeit bei den gerechtesten Forderungen unschuldig Verstoßener, die mitunter Jahre lang auf allmähligen und kärglichen Ersatz ihrer geraubten Habe warten mußten.

Man hat mit Fleiß den Verfasser ganz ausreden lassen; und nun werfen wir, zur Beurtheilung der Richtigkeit seiner langen und heftigen Klage, einen Blick in die Akten.

Der Bau der Festung Torgau ist im Anfange des Jahres 1811 begonnen worden. Die Abschätzung der in den Festungsraum fallenden und daher abzureißenden Grundstücke erfolgte sogleich nach einer für die Eigenthümer sehr vortheilhaften Taxe, und vom 20. July 1811 bis zum 18. April 1812 sind zur Entschädigung derselben

699,308 Thlr. 19 Gr. —

vom Könige angewiesen, und theils sofort, theils in den mit den Empfängern durch freiwillige Uebereinkunft verabredeten Terminen abgezahlt worden.

S. 56.

So geschah denn nun von Seiten unsers Königs zur Hintertreibung der Befestigung Torgau's und der Zerstörung der Dresdner Festungswerke auch gar nichts; er gehorchte ohne alle Widerrede den Buonapartischen Machtsprüchen, ließ ohne Zweck und Ziel hier emsig bauen, und dort eifrig niederreißen, und die dazu nöthigen Millionen von dem Lande erpressen, deren zwanzigster Theil schon den kläglichen Zustand manches dürftigen Schullehrers in Städten und Dörfern, manches ganz armen Pfarrers, so vieler anderer äußerst schlecht besoldeter

Staatsdiener für immer verbessert haben würde. Diese insgesammt ließ man aber ruhig verkümmern und darben, und hätten sich ihre Bittschriften auch zu Bergen angehäuft, man würde sie gleichgültig auf die Seite geschaufelt, höchstens die kalte Antwort ertheilt haben, daß dazu kein Geld vorhanden sey. — — Die kärgliche Besoldung eines kümmerlich lebenden Landschullehrers mit einer Zulage von zehn Thalern zu erhöhen, verursachte solche Schwierigkeiten, daß man hätte glauben sollen, der Staat müsse einen augenblicklichen Bankerott befürchten, wenn er sogleich die Bewilligung zu dieser unbedeutenden Gehaltserhöhung gegeben hätte.

In den Zeiten der größten Kassennoth, im Jahre 1812, sind die Besoldungen der aus der Fleischsteuer besoldeten Staatsdiener, die seit dem Jahre 1763 unverändert geblieben waren, gegen den damals bestimmten Etat bedeutend erhöhet worden. An Nachhülfen durch Gratificationen und außerordentliche Zulagen, wo zu einer beständigen Erhöhung noch nicht zu gelangen war, hat es, sobald das Bedürfniß in Gewißheit gesetzt war und dem Könige angezeigt wurde, niemals gefehlt. Für die Verbesserung der niedern Schullehrer in Städten und Dörfern ist besonders seit dem Jahre 1805 ernstliche Sorgfalt getragen worden, und für diesen Zweck schon vieles geschehen. Um sie im Allgemeinen und für immer ins Werk zu setzen, sind freilich die von den Ständen auf das ihnen geschehene Ansinnen dazu erfolgten Bewilligungen noch nicht zureichend gewesen.

S. 68.

Alle diese Rücksichten — durch welche, nach der Meinung des Verfassers der Blicke, Preußen abgehalten werden mußte, früher, als geschehen ist, sich

öffentlich gegen Frankreich zu erklären — alle diese und ähnliche höchst wichtige Bedenklichkeiten fielen bei uns gänzlich weg. Bis zu Ende des Januars 1813, wo also schon ungemein viel gethan seyn konnte, hatten wir keinen einzigen Franzosen im Lande, unsere wenigen Festungen befanden sich in unserer Gewalt, von keinem unserer Nachbarn hatten wir das Geringste zu befürchten, und alle Kräfte des Landes standen uns ungehindert zu Gebote. Hatten wir also nicht weit größere Veranlassungen zur raschen Entschließung des Krieges gegen die Franzosen?

Es ist gleich im Anfange dieser Schrift bemerkt worden, daß man es darin durchaus nicht mit den Ansichten und Urtheilen des Verfassers der Blicke, sondern blos mit den von ihm angeführten Thatsachen zu thun habe. Also — über die allerdings kühne Idee, daß Sachsen, nach den Unfällen der französischen Armee auf dem Rückzuge aus Rußland, als Vorfechter für die europäische Freiheit gegen Napoleon hätte auftreten, und auf gut Glück, ob sich Kampfgenossen finden würden, versuchen sollen, und über die Entzückungen, zu welchen er von dem Geiste, der ihn treibt, dabei hingerissen wurde, hier kein Wort! Aber die wahre Lage der Sache war damals folgende:

Wenn wir auch wenige Franzosen im Lande hatten; so standen doch die Reste der französischen Armee, die aus Rußland zurückkehrten, uns im Rücken, und sie waren, wenn sie, wie zu erwarten stand, sich sammelten und ordneten, noch stark genug, um der gesammten sächsischen Macht, wenn auch deren volle Entwickelung möglich gewesen wäre, die Wage zu halten. Was aber das wichtigste ist; so war ein frisches französisches Armeecorps von 30 bis 40,000 Mann aus Süden im Anzuge; am

1. Januar 1813 ging das Hauptquartier des Generals Grenier von Nürnberg nach dem Norden ab.

Was die Festungen betrifft; so hatte Wittenberg im Januar 1813 französische Besatzung. Torgau war noch in keinem sonderlichen Vertheidigungszustande; der Brückenkopf hatte noch bedeutende Oeffnungen im Wall; der Graben war noch nicht vollendet. Thore und Palliſaden waren noch nicht vorhanden; die Forts, Zinna und Mahla, konnten noch nicht vertheidigt werden; selbst der Hauptwall hatte noch keine Banketts und Bettungen, und der bedeckte Weg war noch nicht palliſadirt. Dresden hatte aufgehört, Festung zu seyn; die Werke waren meist demolirt. Königstein konnte bei dem Kampfe, von dem hier die Rede ist, nicht in Betrachtung kommen.

Alle unsere Nachbarn standen mit Frankreich im Bunde. Daß sie die Beschwerden fühlten, die diese Allianz mit sich führte; daß sie meist geneigt seyn mochten, diesen Druck abzuwerfen, wußten wir wohl; ob sie aber auch Kraft und Muth dazu hatten, konnten wir nicht wissen, und um so weniger darauf rechnen, da ein grosser Theil ihrer Truppen und Länder sich in französischen Händen befand.

Wie es endlich mit den militärischen Kräften des Landes aussah, ist daraus abzunehmen, daß die im December 1812 im Lande vorhandenen Linientruppen, außer den wenigen Depots, in nicht mehr, als einer Escadron Leibcüraſſier-Garde, zwei Bataillons Leibgrenadier-Garde, uud einem proviſoriſchen Bataillon Recruten bestanden, die seit dem October 1812 erst formirt und exercirt worden waren, und einzig die Besatzung von Torgau ausmachten. Die übrige sächsische Armee, mit Ausnahme der leichten Truppen, die bei dem Gefechte von Kaliſch abgeschnitten worden waren und sich nach Galizien gezogen hatten, höchstens 3000 Mann noch stark,

stand unter französischem Commando, und kehrte erst gegen Ende des Monats März nach Sachsen zurück.

S. 71.

Seines Donquixott-Aufzugs ungeachtet, war Buonaparte von unserm Könige sehr freundlich empfangen, und mit Segenswünschen und einem — anständigen Reisegelde begleitet worden.

Ein solches Reisegeld oder Vorschuß, wie der Verfasser wähnt, ist weder verlangt, noch gegeben worden.

S. 73.

Die nächste Folge von der Entfernung des Königs (im Frühjahre 1813) war ferner, daß die sonst so gültigen Kassenbillets augenblicklich um mehrere Procente fielen, ja endlich fast werthlos wurden, und deren volle Gültigkeit so leicht erhalten, und dem Lande demnach ein so fühlbarer Verlust erspart werden konnte, wenn der König nur eine Summe von 50,000 Reichsthalern der Auswechselungskasse zurückgelassen hätte, damit sie nicht so beengt gewesen wäre, und sich nicht zu oft genöthigt gesehen hätte, ihre Geschäfte einzustellen, und so den Mißcredit jener Staatspapiere zu veranlassen, welcher besonders dem unbemittelten Bürger die empfindlichsten Wunden geschlagen hat, und im Grunde keiner andern Ursache beigemessen werden kann, als jener planlosen Auswanderung und den mit ihr verknüpften Besorgnissen und Folgen.

Als der König zu Ende Februars 1813 die Residenz verließ, waren in der Haupt-Auswechselungskasse

368,189 Thlr. 8 Gr. 5 Pf.

in klingender Münze vorräthig, wovon 200,000 Thaler auf die Festung Königstein in Verwahrung gebracht,

50,000 Thlr. auf künftige Wiedererstattung zur Hauptkasse geliefert, 118,189 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. aber zu den täglich vorfallenden Auswechselungen in Bereitschaft behalten wurden. Die erstgedachten 200,000 Thlr. hat die Kasse, als der Andrang zum Discontiren sich mehrte, wieder an sich gezogen, und sie ist überdem aus andern königlichen Kassen, so viel es nur immer den Umständen nach thunlich war, von Zeit zu Zeit mit Baarschaften verstärkt worden.

Das Sinken der Kassenbillets ward also nicht durch die Entfernung des Königs, oder durch eine unvorsichtige Entblößung der Haupt-Auswechselungskasse von baarem Gelde, sondern durch die bedenkliche Lage des Landes, dem die Gefahr, der Schauplatz eines verheerenden Krieges zu werden, nahedrohend bevorstand, und überdem vielleicht durch den Umstand veranlaßt, daß zu selbiger Zeit sehr bedeutende Zahlungen, besonders von Seiten der Ausgleichungskasse, in Kassenbillets hatten geschehen müssen, hierdurch aber, und durch die Vorausbezahlung der Gehalte auf drei Monate, eine zu große Menge derselben in Umlauf gesetzt worden war. Diese Ursachen hatten einen solchen Zudrang zur Auswechselungskasse zur Folge, daß sie endlich, um nicht in wenigen Tagen ganz erschöpft zu werden, das Discontiren beschränken, und dadurch freilich selbst auf den Credit ihrer Papiergelder nachtheilig einwirken mißte.

S. 74.

Indeß wir hier voller Angst und Kummer lebten und mit bänglicher Unruhe der Dinge harrten, die da kommen sollten, floh der Vater des Vaterlandes mit seinen Schaaren und Reisigen immer tiefer ins Ausland, und vergeudete dort ungeheure, seinem Lande entzogene Summen, deren kleinster Theil oft hinreichend gewesen wäre, Tausende seiner

getreuen Unterthanen von dem Verderben zu retten. Die Nothwendigkeit einer solchen Auswanderung mag ich allerdings nicht bestreiten; — — allein ums Himmelswillen was für einen nur möglich denkbaren Zweck konnte wohl ein so zahlreiches Gefolge haben, das sich beinahe auf 4000 Menschen und 2000 Pferde belief? — — Wozu denn, fragte damals jeder Sachse voller Unwillen, und so frage ich jetzt, wozu diesen großen Troß von Reitergeschwadern und Hofschranzen, von Fußvolk und Staatsbeamten?!

Von Staatsbeamten hat der König auf der fraglichen Reise niemand als seine Kabinetsminister und einen Theil der geheimen Kabinetskanzlei bei sich gehabt. Von den beim Hofetat angestellten Personen waren nur die unentbehrlichsten mitgenommen worden. Der Zweck aber, warum diesmal die zur Disposition des Königs stehenden Truppen ihm folgen mußten, liegt doch wohl wenigstens nunmehr klar zu Tage.

Als sich der Kriegsschauplatz im Winter $18\frac{12}{13}$ an die Oder und Elbe verlegte, hatte der König die Einladung des Kaisers Napoleon, seinen Aufenthalt in Frankfurt oder Mainz zu nehmen, von sich abgelehnt. Er ging, um mit seiner Familie den Kriegsvorfällen nicht ausgesetzt zu bleiben, blos an die Grenze seiner Lande gegen Baiern, nach Plauen, und ließ eben dahin die Truppen ihre Direction nehmen, über die er damals verfügen konnte, und die, außer einem Theile der Fußgarden, hauptsächlich in Reiterei bestanden. Er befahl ihnen nachher, ihm nach Regensburg nachzuziehen, ungeachtet der General Reynier, sie zur französischen Armee stoßen zu lassen, zu wiederholten Malen gebeten hatte. Er schlug das nämliche Verlangen kurze Zeit darauf von Regensburg aus dem Kaiser selbst ab; er nahm diese Truppen mit sich nach Böhmen. Auch die sächsische Di-

vision, die bei dem Corps des Generals Reynier sich befand, erhielt Ordre, sich von ihm zu trennen und gegen die Festung Torgau zu ziehen, wo damals ein sächsischer General das Commando führte. Die sächsischen Truppen endlich, die nach dem Treffen bei Kalisch von dem siebenten französischen Armeecorps getrennt worden waren, blieben, so wie die polnische Armee unter den Befehlen des Prinzen Poniatowsky, ruhig bei Krakau unter dem Schutze Oestreichs und unter der Begünstigung des Waffenstillstandes stehen, den diese Macht mit Rußland geschlossen hatte. Ging nicht aus allen diesen Maasnehmungen und Anordnungen auf das deutlichste hervor, daß der König von Sachsen der Sache, für die Rußland und Preußen zum Kampfe auftraten, nicht abgeneigt war; daß er die ihm zu Gebote stehende Macht nicht gegen sie brauchen wollte; daß er damit umging, sich von den Verbindlichkeiten gegen Frankreich loszumachen? Auch ist Napoleon selbst hierüber keinen Augenblick in Zweifel gewesen.

S. 75.

Während die russischen und preußischen Heere nach und nach unser Land besetzten — — knüpfte Friedrich Wilhelm mit zuvorkommender Geradheit und unverstellter Offenheit die bekannten Unterhandlungen mit unserm Könige an, und lud ihn auf die freundschaftlichste Art zur Theilnahme an dem heiligen Kriege ein, die jedoch mit halben ausweichenden Antworten zurückgewiesen, und doch zu gleicher Zeit dem wackern General Thielmann die ernste Weisung gegeben wurde, selbst den Franzosen die von Davoust — man denke nur, von einem Davoust — begehrte Aufnahme durchaus zu verweigern.

So wie die verbündeten Armeen in Sachsen einrückten, streuten die Anführer derselben Proclamationen aus,

die die Bande des Vertrauens zwischen der Nation und ihrem Regenten zu lösen, und sie zur Widersetzlichkeit gegen ihn zu verleiten, zum Zwecke hatten. Unter ihrem Schutze wurden ungestraft Libelle verbreitet, in welchen die Person und Handlungsweise des Königs rücksichtslos angegriffen ward. Preußen nahm ohne alle vorgängige Eröffnung den Kottbusser Kreis in Besitz, den der König in Folge der im Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung zur Entschädigung für ein an Westphalen überlassenes, weit beträchtlicheres Landesstück überkommen und rechtmäßig besessen hatte. Man wird zu Ehren der Wahrheit eingestehen müssen, daß dieses Benehmen gegen den König eben nicht als freundschaftlich anzusehen, oder ihm Zutrauen zu den Gesinnungen der Alliirten gegen ihn einzuflößen, geeignet war.

Der an den Generallieutenant, Freiherrn von Thielmann, ertheilte Befehl lautete dahin, daß die Festung Torgau keinerlei fremden Truppen, ohne Unterschied und Ausnahme, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs geöffnet werden sollte.

S. 77.

Kaum war die Schlacht bei Lützen geschlagen und des Wüthrichs drohender Ruf in Prag erschollen, als unser König nicht nur gegen Angelöbniß und Versprechen die östreichischen Staaten verließ, und sich fast auf Gnade und Ungnade in die Arme des Bösen warf, sondern auch der unerbittlichen Rachsucht dieses Unmenschen seine treuesten Staatsdiener, seine wackersten Krieger Preis gab, die doch den ausdrücklichen Befehlen ihres Herrn und Königs gemäß gehandelt hatten!!

Um über den vom Könige in Prag genommenen Entschluß, nach Dresden zurückzugehen, ein richtiges Urtheil

zu fällen, muß man genau die Umstände kennen, unter denen er gefaßt, und die Bestimmungsgründe, durch die er geleitet wurde.

Allerdings war um die Zeit, als der König Regensburg verließ und über Linz nach Prag sich verfügte, zwischen dem sächsischen Gesandten in Wien und dem östreichischen Ministerio eine Uebereinkunft gezeichnet worden, wornach der König die Verbindlichkeit übernahm, mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu den, von dem östreichischen Hofe zur Herstellung des Friedens zu ergreifenden, Maasregeln mitzuwirken; ja sich auch für den Fall, daß dieser ihm einzig am Herzen liegende Zweck nicht anders zu erreichen seyn sollte, selbst zu der Abtretung des Herzogthums Warschau im Voraus anheischig machte; wogegen Oestreich eine angemessene Territorial-Entschädigung, so weit es die Umstände erlauben würden, ihm zu verschaffen versprach. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft hatte man alles Weitere eingeleitet und angeordnet, auch, welche Parthei der König nunmehr ergriffen habe, den verbündeten Mächten, Rußland und Preußen, um sie dadurch zur Schonung der sächsischen Lande und Enthaltung von allen Feindseligkeiten gegen sie zu bewegen, bekannt gemacht.

Am 3. Mai empfing der König einen Brief vom Herzoge von Weimar, der ihn von der Durchreise des Kaisers Napoleon durch Weimar, und, auf ausdrückliches Verlangen des Kaisers, mit den eigenen Worten desselben, von den Gesinnungen und Absichten unterrichtete, die er bei dieser Gelegenheit in Hinsicht auf das Königreich Sachsen zu Tage gelegt hatte. Je veux — hatte er geäußert — que le Roi se déclare, je saurai alors ce que j'aurai à faire; mais s'il est contre moi, il perdra tout ce qu'il a.

Der Baron Serra, welcher in Regensburg zurückgeblieben war und seine gesandtschaftlichen Functionen unter-

brochen hatte, kam am 6. desselben Monats unter dem Vorwande nach Prag, dem Könige ein Schreiben seines Kaisers selbst überreichen zu wollen. Er wiederholte in einer deswegen erhaltenen Audienz mündlich das Begehren, alle sächsischen Truppen, die man in Böhmen bei sich habe, ohne Aufschub zur französischen Armee stoßen zu lassen, und stellte dabei dem Könige lebhaft die gefährliche Lage vor Augen, in der er sich in diesem Augenblicke im Verhältniß gegen Frankreich befinde. Die nämlichen Vorstellungen wurden von ihm an demselben Tage Nachmittags mittelst schriftlicher Note erneuert, und in solcher mit der Drohung verbunden, daß, dafern sich der König zu dem, was der Kaiser verlange, nicht ohne Anstand erkläre, er sich in dem Falle befinden werde, eine andere Note in bestimmtern Ausdrücken übergeben zu müssen. Der König wurde durch alles dieses in seinen Vorsätzen nicht erschüttert. Er erwartete schon seit mehrern Tagen die Ankunft eines östreichischen Ministers, durch den er über die von dessen Hofe beabsichtigten Maasnehmungen, und über die Resultate der zwischen dem Kabinette zu Wien und den verbündeten Mächten bis dahin gepflogenen Verhandlungen die nähere Auskunft erhalten sollte. Das Außenbleiben desselben, das durch eine ihm zugestoßene Unpäßlichkeit veranlaßt worden war, mußte freilich in einem so kritischen Zeitpuncte, wo der Beirath des östreichischen Hofes nicht entbehrt werden konnte, für den König höchst beunruhigend seyn.

Den Erfolg der Schlacht bei Görschen erfuhr man in Prag am 7. Mai zuerst durch den geheimen Rath, Grafen von Hohenthal, der sich bei einer Deputation der Stadt Leipzig an den Kaiser Napoleon befunden, und gegen den dieser sich in Ausdrücken geäußert hatte, die für das Schicksal der Einwohner Sachsens und ihren Regenten alles befürchten ließen. Die von ihm mitgebrachten Nachrichten wurden kurz darauf durch den Bericht der in Dresden zurückgelassenen Regierungscommis-

sion bestätigt, die sich dem Kaiser nach seiner Ankunft daselbst vorgestellt hatte; und man hörte, daß er hauptsächlich durch die Weigerung des Generals Thielmann, die Festung Torgau den französischen Truppen zu öffnen, und durch die dabei von einem, zwischen Oestreich und Sachsen geschlossenen genauen Bündnisse von ihm geschehene Erwähnung sich beleidigt finde.

Am 9. Abends trafen der Graf von Einsiedel, vormals Gesandter des Königs in Paris, und der französische Oberst von Montesquiou, mit Aufträgen des Kaisers selbst, beim Könige ein. Der Kaiser meldete ihm seine Ankunft in Dresden, und forderte darüber, ob der König in seine Hauptstadt zurückkehren, Torgau und alle vorhandene sächsische Truppen zur Disposition des Kaisers stellen, und seinen Obliegenheiten als Mitglied des Rheinbundes Genüge leisten wolle, eine entscheidende Erklärung; widrigenfalls sollten die sächsischen Lande als ein von Frankreich erobertes Land angesehen und behandelt werden. Nur zwei Stunden würden dem Könige gestattet, um hierüber eine kategorische Antwort zu geben. Es war unmöglich, einen Aufschub zu gewinnen, um sich in der Zwischenzeit mit dem östreichischen Hofe berathen zu können.

Die Lage Sachsens, in militärischer Hinsicht, hatte sich durch den Ausgang der Schlacht vom 2. Mai gänzlich geändert. Der größte Theil des Landes befand sich nun wieder unter französischer Gewalt, und war ohne mögliche Hülfe jeder Behandlung ausgesetzt, zu der sich der Sieger durch die Erbitterung über den Abfall des Regenten etwa verleiten lassen konnte. Die verbündeten Armeen hatten die Elbe verlassen, und es war vorauszusehen, daß Napoleon seine Operationen bald über den gesammten Umfang des Königreichs ausdehnen würde. Nicht die mindeste Hoffnung war vorhanden, daß die Kräfte des Landes für den Zweck der Herstellung des Friedens, den der König bisher einzig vor Augen gehabt

hatte, noch würden gebraucht werden können. Ein Hauptumstand war, daß der König sich gegen die vom französischen Kaiser erhaltene Aufforderung auf die mit Oestreich eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Vorwissen und Einwilligung dieses Hofes nicht beziehen durfte; er würde dadurch die bis dahin gegen Frankreich noch verborgen gehaltenen Absichten desselben vielleicht sehr zur Unzeit ans Licht gebracht haben; wohingegen, wenn er jener Aufforderung folgte, er sich selbst den Besitz seiner Staaten, und Oestreich die Zeit und die Freiheit erhielt, die es zur vollständigen Entwickelung und Aufstellung seiner Militärkräfte noch nöthig hatte. Es trat endlich die folgenreiche Betrachtung ein, daß, wenn er mit Napoleon breche, sein treues und geliebtes Volk vielleicht auf einen langen Zeitraum hin einem höchst ungewissen Schicksale hingegeben werde; und es mußte diese Betrachtung damals um so entscheidender wirken, da der verhängnißvolle Entschluß in einem Zeitpuncte zu fassen war, wo selbst die Muthigsten an dem Erfolge der Coalition verzweifeln zu müssen glaubten. Der König bestimmte sich also für die Rückkehr nach Dresden, und gab dem Kaiser von Oestreich, dem einzigen Monarchen, gegen den eine, seine Willkühr hierunter beschränkende, Verpflichtung bestand, Nachricht davon.

Nur große Mächte können in einer solchen Lage, wie die war, die eben beschrieben worden ist, auf den einmal gefaßten Vorsätzen mit Festigkeit beharren. Sollte ihnen diese Beharrlichkeit auch schmerzliche Opfer kosten; so bleibt ihnen mit der noch erhaltenen Macht immer die Aussicht übrig, den erlittenen Verlust unter günstigen Umständen wieder ersetzen zu können. Für Sachsen stand damals die Erhaltung oder der gänzliche Verlust seiner politischen Existenz auf dem Spiele.

Der Vorwurf, daß der König treue Diener Preis gegeben habe, ist grundlose Verläumdung. Einige edle Männer, die ihn damals zunächst umgaben und die Ent-

fernung von dem französischen Systeme vorzüglich betrieben hatten, fanden sich durch die Umstände bewogen, selbst um ihre Entlassung zu bitten. Dem Könige fiel die Ertheilung derselben sehr schmerzlich; daß sie aber von ihnen nicht Ihm zur Last gelegt worden ist, hat ihr nachheriges Benehmen öffentlich an den Tag gelegt. Wenn der Generallieutenant, Freiherr von Thielmann, sich selbst zum Richter über den vom Könige erhaltenen Befehl, Torgau den Franzosen zu öffnen, aufwarf, und, um sich der Befolgung desselben zu entziehen, eigenmächtig seine Dienstverhältnisse verließ; so war dies des Königs Schuld nicht. In allem, wo er den empfangenen Ordres gemäß gehandelt hatte, würde er gegen Jedermann, wie recht und nothwendig, vertreten worden seyn.

S. 80.

Man nahm (französischer Seits) das ganze Land ziemlich geradezu in Beschlag, man ließ die höchsten, wie die niedrigsten Obrigkeiten, nicht irgend im Namen unsers Regenten, Gott behüte, sondern ohne alle Umstände im Namen des gallischen Zwingherrn französische Befehle ausfertigen; man machte ohne Mitwissen des Königs — — von Einwilligung und Zustimmung war gar nicht die Rede, ohne Zuziehung irgend einer Landesbehörde machte man eigenmächtige Verfügungen, und behandelte das unglückliche Land härter, als ein feindliches, durch Gewalt der Waffen erobertes.

Es ist zwar in der unruhigen Zeit, von der die Rede ist, durch französische Militärbeamten manches im Lande, besonders wo es auf Verschanzungen und andere Befestigungsanstalten ankam, unmittelbar und ohne Zuziehung der Landesbehörden vorgenommen worden; auch war besonders die Erklärung der Stadt Leipzig in den Belage-

rungszustand ein unerhörter und unverantwortlicher Eingriff in die Landeshoheit des Regenten, und es sind dagegen vom Könige die stärksten Vorstellungen geschehen, die auch die baldige Zurücknahme der Maasregel zur Folge hatten. Aber daß von sächsischen Obrigkeiten, höhern oder niedern, Befehle im Namen des französischen Kaisers ausgefertigt worden wären, ist eine Unwahrheit.

S. 83.

Als — die Pariser Histrionen wieder abzogen, mußte er ihnen, wohl oder übel, für das ihm verschaffte viele Vergnügen doch noch ein Reisegeld mit auf den Weg geben, das mehr als 1000 Ducaten betrug, und seiner Privatkasse einen fatalen Schlag versetzte, so sehr er sie sonst haushälterisch zu schonen wußte, und sich daher auch 1809, bei seinem Besuche der in Leipzig befindlichen Taubstummen-Anstalt, die einzig auf Kosten und Gefahr einer edlen Frau erhalten wird, und dem Staate jährlich doch wenigstens fünf bis sechs brauchbare, außerdem als Bettler herumirrende Staatsbürger zieht, nur die Wenigkeit von funfzig Reichsthalern zu schenken erlaubte.

Die Taubstummen-Anstalt in Leipzig ist zwar blos ein privilegirtes Privatinstitut, besteht aber fast ganz auf königliche Kosten. Von ungefähr 25 Zöglingen, die sie gewöhnlich enthält, werden stets, wenigstens für einige 20, die jährlichen Unterhaltungskosten auf königliche Bewilligung aus der Rentkammer bezahlt, und die Vorsteherin bekömmt ebendaher, zur Haltung der nöthigen Lehrer und zur Bezahlung des Hauszinses, eine jährliche fixe Beihülfe.

S. 88.

In der Ueberzeugung, daß auch unser Fürst noch das Schwert für die gute Sache ergreifen werde,

hatten sich viele unserer hochherzigen Jünglinge, deren Zahl sich über 3000 belief, während der ersten russisch-preußischen Besitznahme von Sachsen, unter die Fahnen der Freiheit und des Rechts gestellt.

Die Zahl der Sachsen, die sich im Frühjahre 1813 als freiwillige Theilnehmer an dem Kampfe gegen Frankreich bei den zu dieser Absicht eröffneten fremden Werbebureaux gestellt haben, hat schwerlich 300 betragen, und viele derselben sind nicht einmal gebohrne Sachsen gewesen, sondern hatten sich nur auf temporäre Weise im Lande aufgehalten.

— S. 89.

Einen höchst widrigen Eindruck machte es zu jener Zeit noch, als man mit tiefer Bekümmerniß und Reue wahrnehmen mußte, wie so ganz und innig der König an dem Widersacher der Menschheit und seinem schändlichen Werke hing, da er sogar am 16. October 1813 Nachmittags, auf die von den Franzosen ausgestreute falsche Nachricht eines erfochtenen Sieges, mit seiner ganzen Familie in den Tempel Gottes wallfahrtete, und unter Glockengeläute für dieses — glückliche Ereigniß Dank und Opfer brachte! — ! —

Die hier aufgefrischte, in der Schmähschrift: Friedrich August und sein Volk im Jahre 1813, S. 45, zuerst bekannt gemachte Sage ist eine boshafte Lüge. Am 16. October des Vormittags begab sich der König auf die Sternwarte, um sich vom Stande der Armeen zu unterrichten. Gegen drei Uhr Nachmittags erhielt er einen, in Auftrag des Kaisers vom Obristlieutenant von Odeleben geschriebenen, Brief mit der Nachricht, daß der Sieg auf Seiten der Franzosen sey; „der Kaiser

wolle," war hinzugefügt, „daß deshalb die Glocken geläutet würden," welches auch geschah; und die Absicht hierbei war, daß den umherliegenden Truppen der angeblich erfochtene Sieg bekannt gemacht werden sollte. Bald darauf besuchte der König wiederum die Sternwarte. Dies ist alles, was damals geschehen ist.

S. 90.

Wer auch nur oberflächlich die erhabene Gesinnung der hohen verbündeten Monarchen und ihre beispiellose Milde kennt, wird auch begreifen und dem zu Folge gestehen müssen, daß unser Fürst von ihrem ungeheuchelten Edelmuthe — Alles erwarten und hoffen durfte; — —, nur einen Schritt mußte er thun, nur eine Vorstellung machen, eine Bitte für sich und sein unglückliches Volk einlegen. — — Schien man ihm von Seiten der erhabenen Verbündeten diesen Schritt doch gewissermaaßen durch den Besuch des Kronprinzen von Schweden vorzuzeichnen, und auf diese Art ungemein zu erleichtern. Aber, weinet mit mir, ihr Bürger Sachsens, weinet und trauert, unser König und Herr, dem wir unsern letzten Blutstropfen, die Neige unserer Habe mit der größten Bereitwilligkeit geopfert haben würden, ach und so viel schon davon geopfert hatten, dem wir mit heißer Liebe und Treue von jeher angehangen haben, unser König konnte sich zu seinem und unserm Wohle durchaus nicht entschließen, vor edelgesinnten rechtlichen Männern seine Verirrungen zu bekennen, und um Aufnahme in ihren heiligen Bund zu bitten; er hatte keine Thräne für das schrankenlose Elend seines Volkes, ihm galt es gleichviel, was mit uns wurde, welch Schicksal unserer wartete; der Vater stieß grausam die besten Kinder von sich, die er mit einem einzigen bittenden Worte retten konnte.

Die von dem Könige von Sachsen beim Congresse zu Wien unterm 4. November 1814 eingegebene, in öffentlichen Blättern abgedruckte Erklärung wird den Verfasser der Blicke nunmehr belehrt haben, daß es zu den vorstehenden, in der Schrift selbst noch viel weiter ausgesponnenen Schmähungen durchaus an einem richtigen Grunde fehle. Die einfache Erzählung des Herganges wird dies noch mehr außer Zweifel setzen.

In der Nacht vom 18. zum 19. October schickte Napoleon den Herzog von Bassano an den König, mit dem Auftrage, ihm zu melden, daß er sich mit der Armee hinter die Saale gegen Erfurt ziehen werde, und ihn zugleich zu befragen, ob er dem Hauptquartiere folgen, oder in Leipzig zurückbleiben wolle; im ersten Fall, ward versichert, solle für die Sicherheit des Königs alle Sorgfalt getragen werden. Der König, schon früher entschlossen, was auch erfolge, unter seinem Volke auszuharren und dessen Schicksal zu theilen, benutzte sogleich die ihm verstattete Wahl, und erklärte dem französischen Minister augenblicklich und auf das bestimmteste, daß er in Leipzig bleiben und sich der Großmuth und Gerechtigkeit der verbündeten Monarchen überlassen wolle. Er wiederholte diese Erklärung am Morgen darauf gegen den Kaiser selbst, als ihm dieser den Vorschlag that, ihn nach Weißenfels zu begleiten, und von da aus Unterhandlungen mit den Alliirten anknüpfen zu lassen.

Die Stadt ward von den alliirten Truppen genommen; der Kronprinz von Schweden, der mit den ersten Kolonnen in sie eingerückt war, besuchte den König, um ihn von seinen freundschaftlichen Gesinnungen zu versichern, und beide unterhielten sich noch, als der Freudenruf der Einwohner die Ankunft des Kaisers Alexander und des Königs von Preußen verkündete. Der Kronprinz verließ den König sogleich, um die erhabenen Verbündeten zu begrüßen, und dieser folgte ihm fast unmittelbar in der nämlichen Absicht, mußte aber, als er an

die Thüre des Hauses kam, schmerzlich bemerken, daß er die Monarchen, die, ohne sich aufzuhalten, den Truppen gefolgt waren, nicht mehr erreichen konnte.

Der König schickte nun ohne Anstand seine Generaladjutanten an sie ab, um sich die Erlaubniß, ihnen seinen Besuch machen zu dürfen, zu erbitten, und erhielt vom Kaiser Alexander die Antwort, daß er Nachricht von ihm haben werde; vom Könige von Preußen ward ihm keine Antwort zu Theil; und der Kaiser von Oestreich war, ohne sich aufzuhalten, durch die Stadt blos hindurchgeritten. Nachmittags ließ der Kaiser von Rußland durch den geheimen Rath von Anstett dem Könige eröffnen, daß er ihn als seinen Gefangenen betrachte, und daß eine persönliche Zusammenkunft für beide Theile nur unangenehm seyn würde. Verschiedene, sowohl immittelst, als nachher, von dem Kabinetsminister, Grafen von Einsiedel, bei den Ministern der verbündeten Mächte gethanen Schritte, um dem Könige das gebetene persönliche Gehör zu verschaffen, hatten ebenfalls keinen Erfolg, und die Briefe, die der König in der Nacht vom 19. zum 20. an beide Kaiser schrieb, und worin er den Wunsch, sich der gemeinschaftlichen Sache anzuschießen, deutlich zu Tage legte, führte eben so wenig zu einer Annäherung.

S. 96.

Es mag nicht leicht ein Staat gefunden werden, der so, wie Sachsen, nicht blos solch ein zahlloses Heer bereits angestellter Beamten aufzuweisen hat, sondern auch eine solche Geneigtheit besitzt, neue Geschäftszweige zu begründen, und also neue Beamtenheere zu schaffen; von mehrern derselben war weiter oben schon die Rede (s. zu S. 25), und ich bemerke daher nur noch, daß der geringfügigste Umstand, die nichtswürdigste Kleinigkeit eine Commission veranlaßt, die gemei-

niglich aus neu gewählten Beamten besteht. Ist das in der Regel allemal gänzlich unnöthige Geschäft dieser Commission, oft erst nach Jahre langer Arbeit, beendigt; so werden dann doch die dabei angestellt gewesenen Diener aus landesväterlicher Milde beibehalten, und aus eben so landesväterlicher Huld müssen sie die lieben getreuen Unterthanen ernähren.

Der Verfasser der Blicke hätte dem Gedächtnisse seiner Leser billig zu Hülfe kommen, und Belege zu der hier aufgestellten Behauptung anführen sollen. Außer der im Jahre 1807 niedergesetzten Landescommission und außer der wegen Einführung eines neuen Abgabensystems im Jahre 1811 angeordneten Commission, vermag man sich seit geraumer Zeit her, bis zum October 1813, keiner zu erinnern, wobei neue Beamte angestellt worden wären. Auch bei diesen beiden Commissionen ist es nur in sehr eingeschränkter Maaße geschehen; nämlich bei der Landescommission in Ansehung der ihr beigegebenen Kanzlei, und bei der Abgabencommission mit einigen Rechnungsverständigen und Expedienten, mit welchen, wegen der neu einzuführenden Grundabgaben, die Expedition des Ober-Steuercollegii vermehrt werden mußte, und mit den Delegirten zur Abschätzung. Die letztern sind, da sie blos Auslösungen erhalten, nicht einmal als angestellte Beamte zu betrachten. Ob die Bestimmung dieser Commissionen geringfügige Umstände, nichtswürdige Kleinigkeiten, gänzlich unnöthige Geschäfte betraf, überläßt man der Beurtheilung der Leser. Andere Commissionen, die aus den Mitgliedern der obern Landescollegien und andern schon in Function stehenden Dienern zur Besorgung besonderer Geschäfte, Berathung über neue Gesetze oder Anstalten, von Zeit zu Zeit bestellt zu werden pflegen, wie die obengedachte Getreide-Commission, die Commissionen wegen Demolirung der Dresdner Festungswerke, wegen des Torgauer Abschätzungswerkes,

wegen Abfassung eines neuen Militärgesetzbuches u. s. w. mögen hier, da sie nur etwa Gratificationen oder kleine Gehaltszulagen für die dabei gebrauchten Expedienten kosten, wohl nicht in Betrachtung kommen.

S. 100.

Höchst billig und recht ist es, daß jeder Staat für seine verdienstvollen Diener zu sorgen, und ihnen solche Stellen zu ertheilen sucht, welche bei wenig Arbeit und Anstrengung ein sorgenfreies Leben, ein gutes, anständiges Auskommen verschaffen; allein wie kann man das für einen Act der Gerechtigkeit erklären, wenn man Leuten, ohne alle weitere Verdienste um und ohne alle Ansprüche an den Staat, auf Kosten ihrer Mitbürger solche einträgliche Pachtungen bewilligt, daß sie in einem Zeitraume von wenigen Jahren zu reichen Gutsbesitzern sich erheben können?! —

Die Pachtungen der Domainengüter werden in Sachsen nicht zur Belohnung von Verdiensten oder zur Vergeltung der Ansprüche bewilligt, die jemand an den Staat haben könnte. Diese Verpachtungsart möchte mit einer guten Staatswirthschaft kaum vereinbar seyn. Es erhält sie der Meistbietende, wenn gegen dessen Persönlichkeit oder Vermögensumstände kein Bedenken obwaltet. Haben einige dieser Pächter sich während ihrer Pachtzeit und durch die Pachtung ein ansehnliches Vermögen erworben; so hatten sie dies ihrem Fleiße und den sie begünstigenden Zeitumständen zu verdanken.

S. 100.

Eben so heilige Pflicht für eine Regierung ist es, lang und treu gedienten, wohl gar verkrüppelten Kriegern einen Gnadengehalt zu reichen; aber himmelschreiend und sündlich ist es, wenn ihn ade-

liche Fenntchen ziehen, die bisweilen kaum einem Lustlager beigewohnt, viel weniger einen Feldzug mitgemacht haben; und solcher Pensionärs gibts in Sachsen, einzig durch des Königs Schuld, Hunderte, sage: Hunderte, die auf das ohnehin belastete Volk loszehren, indeß wahrhaft verdiente Krüppel jährlich mit zwölf Thalern abgespeist werden, oder wohl gar nichts erhalten, weil's ihnen an der in Sachsen einzig empfehlenden Ebenbürtigkeit gebricht.

Die sächsische Armee hat seit 1793 bis mit 1813, also in einem Zeitraume von 20 Jahren, neun Feldzüge gemacht, nämlich: 1793, 1794, 1795, 1796 am Rhein gegen Frankreich, 1806 in Sachsen gegen Frankreich, 1807 in Polen, 1809 in Oestreich, 1812 in Rußland, 1813 in Sachsen und am Rhein. Hieraus folgt wohl, daß die Zahl der mit Pension entlassenen Officiere, die gar keinen Feldzug mitgemacht haben, jetzt nicht groß seyn kann.

In der sächsischen Armee gibt es auch bürgerliche Officiere in beträchtlicher Anzahl. Die gedruckte Rangliste beweiset, daß im Anfange des Jahres 1813 in ihr 261 Officiere gedient haben, die nicht adlicher Herkunft waren, und unter diesen mehrere Staabsofficiere, ja Regimentscommandanten. Die Namen: Hiller, Sänger, Winzler, Fäsch, Aster, Bevilaqua, Donat u. a. bezeugen, daß man im sächsischen Militärdienste selbst zu den höchsten Posten eines Generalmajors und Generallieutenants gelangen könne, ohne die, wie der Verfasser meint, einzig empfehlende Ebenbürtigkeit vor sich zu haben. Es möchten also die, welche Pensionen genießen, wohl nicht blos Adeliche seyn.

In der Regel sollen nur solche Officiere Pension bekommen, die zu fernerm Dienste unfähig geworden sind.

Daß die Regimentscommandanten, bei ihren Vorträgen für Officiere um Entlassung mit Pension, mit Unpartheilichkeit und Wahrheit, die Regimentschirurgen aber, bei Ausstellung ihrer Atteſtate über die Invalidität derſelben, nach Pflicht und Gewiſſen verfahren ſollen, dazu ſind ſie durch öftere Ordres angewieſen worden; auch hat man über die Befolgung dieſer Befehle, ſo weit ſie ſich überſehen läßt, immer ſtreng gehalten.

Die Behauptung endlich, daß verkrüppelte Soldaten jährlich mit 12 Thalern abgeſpeiſt worden wären, oder wohl gar nichts erhalten hätten, iſt eine grobe Lüge. Die Generalinſpecteurs und ſeit 1810 die Diviſionsgenerale, nach deren Vorſchlägen die Penſionen für Unterofficiere und Gemeine bewilligt wurden, hatten bei den diesfalls gehaltenen Reviſionen und Muſterungen der Leute, die um Penſionen baten, das Alter, die Dienſtzeit, die Art der Invalidität, beſonders den Verluſt der Gliedmaßen, und die noch vorhandene Möglichkeit eigenen Erwerbs zu berückſichtigen. Soldaten, die ſehr ſchwer bleſſirt worden waren, einen Arm oder ein Bein verloren hatten, und ſich ſelbſt nichts mehr erwerben konnten, wurden Penſionen zu vier bis fünf Thalern monatlich, ſolchen, die ſich noch etwas weniges als Profeſſioniſten verdienen konnten, zu 2 Thlrn. 12 Gr. bis 3 Thlrn. ausgeſetzt. Die gewöhnliche Beſtimmung bei Leuten, die noch zur Handarbeit fähig blieben, war zu 2 Thalern monatlich. Unterofficiere wurden verhältnißmäßig höher mit 6, 5, 4 Thlrn. penſionirt. Sollten Einzelne, in ſeltenen Fällen, weniger bekommen haben; ſo waren es gewiß ſolche, die nur kurze Zeit gedient, und wegen ſolcher Urſachen den Abſchied bekommen hatten, die ſie zwar zum Dienſt, aber nicht zu allem Broderwerb unfähig machten; gewiß nicht Verwundete, am wenigſtens Krüppel. Die Erfahrung, daß man in Sachſen bis zum Jahre 1813 auf Gaſſen und Straßen nicht leicht von verkrüppelten Soldaten angebettelt wurde, beſtätigt ſchon für ſich allein die vom Könige für ſie getragene gerechte Fürſorge.

S. 102.

Ob es unserm Könige zur besondern Ehre gereicht, daß er einem, eben in keiner Beziehung berühmten, Theaterunternehmer ein so ausgezeichnetes Vertrauen schenke, und ihn gewissermaßen zu seinem geheimen Agenten mache, lassen wir an seinen Ort gestellt seyn.

Jeder treue Unterthan ist dem Könige werth, sein Beruf sey, welcher er wolle, er sey berühmt oder unberühmt. Wie vorsichtig aber der König in der Wahl der Personen sey, die er mit vorzüglichem Vertrauen beehrt, wissen alle, die ihn näher zu umgeben das Glück haben. Geheime Agenten hat er niemals gehabt. Es ist etwas rasch geschlossen, wenn man daraus, daß Jemand mit Personen, die zum Hofstaate des Königs gehören, in Verbindung und Briefwechsel steht, die Folgerung zieht, daß er den geheimen Agenten des Königs mache.

S. 108.

Wie das Volk jetzt seinen König, dessen Sinn und Charakter, dessen Thun und Treiben, dessen Streben und Wünschen, dessen Entwürfe, Zwecke und Hoffnungen, nach einer so bittern, schmerzvollen Erfahrung hat kennen lernen müssen, wird es jeder leicht begreifen, daß an keine ernste Neigung, noch weniger an die alte, unstreitig allgemein ziemlich erkaltete Liebe, Anhänglichkeit und Achtung füglich mehr zu denken, daß es gewiß wohl nicht einem aus dem Volke in den Sinn gekommen ist, eine Adresse, eine Deputation, oder eine Bittschrift zu Gunsten seines Fürsten an einen der hohen Monarchen zu veranlassen oder zu unterschreiben. Haben solche Deputationen gemacht, oder

solche Supplikeu um Wiedereinsetzung des Königs eingereicht werden sollen; so verdanken sie ihren Ursprung allein einzelnen ständischen Behörden, und auch diese sind unstreitig erst wieder von Mitgliedern des Adels oder von einem capitularischen Vorstande bearbeitet, und dazu bewogen worden, die man übrigens recht gut kennt.

Die zuverlässigste Berichtigung in Absicht dieser Behauptungen ist in der, von dem gewesenen Generalgouverneur des Königreichs Sachsen, dem Fürsten Repnin, bei Uebergabe des Generalgouvernements am 8. November gehaltenen, Rede zu finden. „Enfin, Messieurs, sagt er darin, j'arrive au sujet, qui le plus a affecté vos ames, c'est l'incertitude sur le sort de votre patrie, et l'intérêt, que vous portez à un Souverain, qui pendant un demi siècle a présidé à vos destinées; il était digne de vous d'oublier les maux des derniers temps, pour ne vous rappeler que les 45 années d'un régne calme et tranquille, pendant lesquelles d'anciennes playes furent cicatrisées. Le malheur d'un particulier intéresse tout coeur sensible, mais celui d'un Souverain a quelque chose de religieux, qui entraîne, inspire l'enthousiasme; ce ne sera donc pas moi, qui blâmera les sentiments, que vous avez manifestés, et si vous m'avez vu employer des moyens répressifs contre quelques démarches, dans lesquelles vous avez été entraînés, ne l'attribuez qu'à la conviction certaine, ou je suis, qu'une pleine confiance et une soumission illimitée aux desseins des hautes Puissances alliées pouvaient uniquement assurer votre bonheur futur et préserver la Saxe de la calamité d'être morcelée.“ Da das Gouvernement, dem der Fürst vorstand, wäh-

rend seiner Verwaltung es sich zu einem Hauptgeschäfte gemacht hatte, die Sachsen von der Anhänglichkeit und Treue gegen ihren König zu entfremden; so wird er beim Abschiede in Betreff dieses Punctes wenigstens nicht mehr eingeräumt haben, als zur Steuer der Wahrheit nothwendig geschehen mußte. Den Commentar zu der angeführten Stelle der Repninschen Rede hat eine kleine Druckschrift geliefert, die unter dem Titel: Wünscht das sächsische Volk eine Regierungsveränderung? so eben erschienen ist. Dem sächsischen Volke gereichen die allgemein rege gewordenen Bestrebungen für die Erhaltung seines Regenten um so mehr zur Ehre, da sie blos aus freiem Antriebe und innerer Ueberzeugung entsprungen sind. Der König selbst hat nie auf die entfernteste Weise dazu Veranlassung gegeben; auch die nähern Umgebungen desselben haben es unter der Würde des edlen Fürsten, dem sie dienen, und seiner Sache gehalten, auf irgend eine Art darauf einzuwirken. Der Beweis des Gegentheils, der in der Zeitschrift: die Zeiten, versprochen worden ist, wird begierig erwartet.

S. 117.

Hat denn wohl je unser eigener angestammter Fürst uns nur das Geringste erlassen und geschenkt?

Zur Beantwortung dieser Frage kann der Verfasser der Blicke, der überhaupt mit der Regierungsgeschichte unsers Königs nicht sehr vertraut zu seyn scheint, im dritten Bande der neuesten Geschichte des Königreichs Sachsen, vom Oberhofgerichtsrath Weiße in Leipzig, viele Belege finden. Es sey genug, hier nur einige auszuheben. Der Churfürst — heißt es S. 79 — sah sich bei dem baierischen Erbfolgskriege genöthigt, auf dem Ausschußtage von 1778 einige außerordentliche Bewilligungen zu fordern, wozu die Ritterschaft einen freiwilligen Beitrag

von 100,000 Thalern leistete. Sobald der Teschner Friede abgeschlossen war, that der Churfürst die huldreiche Erklärung, daß alle diese Steuern sogleich aufhören sollten, indem er gesonnen sey, den noch rückständigen beträchtlichen Theil der Kriegskosten von seinen übrigen Einkünften zu übernehmen. Auch gab er seinen Unterthanen einen eben so einleuchtenden Beweis seiner väterlichen Gesinnung dadurch, daß er den Ständen den 8. Januar 1781 eine auf dem Ausschußtage von 1778 ihm überreichte Urkunde wieder zurückgab, welche ihn berechtigte, zwei Millionen auf den Credit des Landes aufzunehmen.

Eine ähnliche Urkunde wurde dem Churfürsten während des Reichskrieges mit Frankreich auf dem Landtage von 1793 überreicht, die er aber gleichfalls auf der folgenden Landesversammlung den Ständen mit dieser Erklärung wieder zurückgab: „Der Gebrauch dieser Urkunde ist nur dadurch zu vermeiden gewesen, daß wir, da der Kriegsaufwand den von den getreuen Ständen hierzu bewilligten Zuschuß, und die von den Stiftern Merseburg und Naumburg, ingleichen von den Markgrafenthümern, Ober- und Niederlausitz, geleisteten Beiträge bei weitem überstiegen hat, nicht nur das meiste durch Zuschüsse aus unsern Kassen, außer dem Steuer-Aerario, und von dem durch die auch bei der Kammer-Creditkasse sistirte Capitals-Ausloosung bewirkten Ersparniß haben bestreiten, sondern auch, um das Land mit einer neuen zinsbaren Schuld nicht zu beschweren, ein sehr beträchtliches Quantum uns eigenthümlich zugehöriger zinsbarer Steuerscheine, landschaftlicher Obligationen und Kammer-Creditkassenscheine nach dem Cours zum Theil mit Verlust verkaufen, und das Geld zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse verwenden lassen. Ob nun wohl die Verbindlichkeit dieser Urkunde bis mit Ende des jetzigen Jahres fortdauert; so finden wir gleichwohl für gut, selbige den getreuen Ständen schon jetzt hierdurch zur Cassation zu-

rückzustellen, in der beruhigenden Ueberzeugung, durch eigene Aufopferungen von unsern Landen die Uebernahme neuer Schuldenlasten abgewendet zu haben."

S. 125.

Bisher mag die sogenannte Bekehrungskasse, welche den protestantischen Seelen den Weg in die Gefilde des Katholicismus erleichtert, jährlich vielleicht ungefähr 20,000 Reichsthaler erhalten haben.

Eine solche Bekehrungskasse existirt nicht; der König hat den Zweck, den sie haben soll, nie auf irgend eine Weise begünstigt. Selbst der Verfasser des unterthänigen Promemoria an die hohen geistlichen und weltlichen Behörden des Königreichs Sachsen, der alles gesammelt hat, was in Absicht der mehrern Verbreitung des Katholicismus in Sachsen Besorgniß erregen könnte, führt blos an, daß von den katholischen Geistlichen, die ihnen alljährlich vom Könige als zu vertheilendes Almosen angewiesenen Summen, fast einzig zur Unterstützung einzelner Personen und ganzer Familien verwendet würden, die ihre Glaubensmeinung dem Interesse darbrächten. Aber diese Almosengelder bestehen blos in 275 Thlr. monatlich für die katholische Gemeinde in Dresden, und in einigen sechzig Thalern monatlich für die in Leipzig; sie erreichen also die hier angezeigte Summe bei weitem nicht. Ueber die der Absicht gemäß erfolgende Vertheilung dieser Almosengelder theils an bestimmte Arme in monatlichen Unterstützungen, theils unbestimmt an Bedürftige, selbst ohne Rücksicht auf Religionsbekenntniß, kann man sich in Dresden und Leipzig leicht unterrichten.

Nur mit zwei Worten mag zum Schlusse der Anmerkung noch gedacht werden, die zu S. 109 der Blicke hinzugefügt worden ist:

Wenn — heißt es — Herr von — — — — wieder etwas im Allgemeinen Reichsanzeiger zu Gunsten des Königs von Sachsen einrücken läßt; so befleißige er sich doch ja haltbarerer Gründe, damit sich ein ehrlicher Mann nicht schämen muß, etwas anderes darauf zu antworten, als was im Sirach groß und breit zu lesen ist! — Herr von — auf Gn—n und mehrere andere Von haben so etwas Aehnliches auch gethan oder thun wollen; allein jeder ihrer Aufsätze ist — — ein Aufsatz, worauf man ohne Mitleid nicht füglich antworten kann.

Zwar beantworten läßt sich diese Anmerkung nicht; denn weder, welcher Aufsatz im Allgemeinen Anzeiger der Teutschen, der mehrere Aufsätze zu Gunsten der Sache des Königs von Sachsen enthalten hat, gemeint worden seyn möge, noch welche Gründe, die darin gebraucht worden sind, nicht haltbar seyn sollen, noch welche Stelle im Sirach zur Antwort darauf dienen könne, ist angezeigt worden. Sollte indessen der Ausfall gegen den in Nr. 233 vom J. 1814, unter der Aufschrift: Sachsens Pflicht und Recht, in dem genannten Zeitblatte abgedruckten Aufsatz gerichtet seyn; so kann man den Verf. der Blicke, der ein abgesagter Feind des Adels zu seyn scheint, zu seiner Beruhigung versichern, daß vor dem Namen des Einsenders, den er bei der Redaction erfahren kann, kein Von steht; und unter den Sittensprüchen des vortrefflichen Weisen, den die Anmerkung nennt, dürften leicht viele nachzuweisen seyn, die dem dort Gesagten zur Bestätigung dienen.

Doch vielleicht zu lange schon hat man sich mit der Widerlegung einer Schrift aufgehalten, die nur Unwillen erregen, nicht Schaden stiften kann. Der Sachse kennt seinen König. Verläumdungen und Lügen können die innige Verehrung und die herzliche Liebe, womit er, auf

die Erfahrungen von fast einem halben Jahrhunderte gestützt, an Ihm hängt, nicht erschüttern. Das Unglück, das Ihn traf, der hohe Sinn, mit dem Er es trug, haben Ihn seinem Volke noch theurer gemacht. In die wehmüthigen Empfindungen der Sehnsucht, mit der es seiner Rückkehr entgegenharret, mischt sich das Hochgefühl seines Werths — und begeistert davon stimmt es in den Ausruf des Dichters*) ein:

— — sacer ille et numine nullo
Inferior noster Princeps decora alta paravit
Restando adversis — nec virtutem exuit ullam!

2.

Päpstliche Bulle,

betreffend die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den Königlich-Preußischen Staaten.

Rom, vom 16. July 1821.

Einleitung.

Die katholische Kirche in Teutschland ward durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801), und durch die im Reichsdeputationshauptschlusse (25. Febr. 1803) ausgesprochene Säcularisation geistlicher Länder mächtig erschüttert. Die darauf folgende Zeit des Rhein-

*) Silius Italicus. Unser verehrter Fürst steht keinem der Erdengötter nach; er hat durch muthige Ertragung des Unglücks hohen Ruhm sich erworben — und keine seiner Tugenden verließ ihn!

bundes (1806—1813) war nicht dazu geeignet, die kirchlichen Angelegenheiten in Teutschland auf eine neue feste Unterlage zurückzuführen; denn im Jahre 1809 hob der Kaiser Napoleon die weltliche Herrschaft des Papstes selbst auf, und der Papst lebte, nach seiner Abführung von Rom, in Frankreich unter ungünstigen Verhältnissen, bis im Anfange des Jahres 1813 zwischen ihm und Napoleon eine vorübergehende Versöhnung und ein neues Concordat abgeschlossen ward.

Als aber im Jahre 1814 der Papst nach Rom zurückkehrte und den Kirchenstaat fast in seinem ganzen vorigen Umfange zurückerhielt; als der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 das linke Rheinufer an Teutschland zurückbrachte, und bedeutende Ländertheile daselbst an Preußen und Baiern kamen; da ward auch das Bedürfniß einer neuen Gestaltung der katholischen Kirche in Teutschland allgemein gefühlt.

Vielfach ward diese Angelegenheit auf dem Wiener Congresse berührt, ohne daß man zu einer Entscheidung kam. Die Ansichten und Interessen dabei waren zu verschieden. So verlangte der Papst durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi*), die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reiches, als eines Mittelpunctes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; die Wie-

*) Wir folgen bei diesen Angaben der Schrift: neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten, Frankf. 1822, 8., die, obwohl anonym, doch von einem sehr gut unterrichteten Staatsmanne geschrieben seyn muß.

derherstellung der weltlichen Fürstenthümer, deren man die Kirche beraubt, und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht-katholischen, zugetheilt hätte; die Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen, als auch der regulären, beiderlei Geschlechts, und stiftungsmäßige Verwendung derselben.

Zugleich traten auf dem Congresse für die katholische Kirche in Teutschland im Ganzen, drei Oratoren, wie sie sich nannten, auf: der Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Helfferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speyer, und Schies, ein Weltlicher, vormals Syndicus des Andreasstiftes zu Worms. Sie bestrebten sich, die Ungültigkeit der durch den Reichsdeputationshauptschluß verfügten Säcularisation darzuthun. Sie verlangten Zuziehung ihrer Kirche auf dem Congresse, bei Berathung der teutschen Angelegenheiten, in sofern die Kirche dabei interessirt sey. Ueberhaupt forderten sie für die Kirche zurück: alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert wären; ihre veräußerten Besitzungen, so weit sie nach Rechtsgrundsätzen einlösbar wären; in Ansehung des übrigen Kircheneigenthums aber zureichenden Ersatz durch angemessene Entschädigung in unbeweglichem Besitzthume, wenigstens so viel, als zur Fundation der Bisthümer, Domcapitel, Seminarien, Pfarreien, und der übrigen kirchlichen und wohlthätigen Institute nöthig sey. Endlich begehrten sie, daß die Kirche in ihre eigenthümlichen Rechte wieder eingesetzt, und in dem Besitze ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöffe durch die Capitel, ge-

sichert werde; daß man, in Absicht der Verhältnisse der Kirche zu dem Staate, den frühern Zustand wieder herstelle, und überhaupt der Grundsatz der alten teutschen Kirchenfreiheit als Grundlage aufgestellt werde. Endlich widersetzten sich diese Wortführer der Einrückung eines in Vorschlag gekommenen Artikels in die teutsche Bundesacte, worin der katholischen Kirche eine Verfassung blos verheißen ward, „welche, unter der Garantie des Bundes, ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichern sollte."

Außer diesen Oratoren war aber auch der Freiherr von Wessenberg, Generalvicar des Bisthums Kostnitz, sehr thätig für die neue Gestaltung der katholischen Kirche in Teutschland. Er verlangte unter anderm, daß für canonische Einrichtung und Ausstattung der Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, durch ein mit dem Papste abzuschließendes Concordat gesorgt werde; daß alle Bisthümer zusammen ein Ganzes bilden sollten, als teutsche Kirche, unter einem Primas; daß die Bisthümer und Domcapitel, so viel als möglich, erhalten werden möchten, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der Diöcesangrenzen; daß sie mit liegenden Gründen, verbunden mit Landstandschaft, möchten ausgestattet werden unter eigener, selbstständiger Verwaltung; daß überhaupt die freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden von den Staatsbehörden nicht beeinträchtigt, vielmehr geschützt werde.

So viel man nun auch bei dem Wiener Congresse mit dieser Angelegenheit sich beschäftigte; so fand doch eine Vereinigung darüber unübersteigliche Schwierigkeiten. Sie blieb also in der teutschen Bundesacte unberührt. Des-

halb übergab, am Schlusse des Congresses, der päpstliche Cardinal-Legat eine feierliche Protestation wider alle Verfügungen und Unterlassungen desselben, welche die römische Curie der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann aber dem Interesse der katholischer Kirche Teutschlands, wie auch den Territorialansprüchen und Gerechtsamen des päpstlichen Stuhles insbesondere, für nachtheilig hielt.

Zwei Jahre später schloß der König von Bayern, am 5. Juny 1817, durch seinen Gesandten, den Freiherrn von Häffelin, mit dem Papste ein Concordat, das vom Könige am 24. Oct. 1817, vom Papste am 24. Nov. 1817 ratificirt ward. Die im Concordate dem Papste vorbehaltene Diöcesan-Circumscription erfolgte von demselben in einem Breve vom 1. April 1818.

Die von andern teutschen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle begonnenen Unterhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten kamen zu keinem Abschlusse; allein für Preußen hatte seit dem Jahre 1816 der preußische Gesandte zu Rom, der geheime Staatsrath Niebuhr, mit so vielem Erfolge unterhandelt, daß, nach der Ankunft des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, in Rom, der vom Laybacher Congresse dahin reisete, am 25. März 1821, durch gegenseitige Erklärung in gewechselten Noten, nicht ein förmliches Concordat, sondern eine „Verabredung" zu Stande kam, wie diese Uebereinkunft in der Bestätigung des Königs genannt wird. Die päpstliche Bulle deshalb erschien am 16. July 1821. Der König gab ihr, durch Ka-

binetsordre vom 23. August 1821, seine staatsoberhauptliche Bewilligung und Sanction. Er erklärte dieselbe für ein bleibendes Statut der katholischen Kirche in seinem Staate, und befahl ihre Vollziehung.

Darauf erschienen beide Urkunden, die päpstliche Bulle und die königliche Ratification, in der preußischen Gesetzsammlung No. 12 vom Jahre 1821, die erste in lateinischer und teutscher Sprache zugleich. Wir nehmen sie hier nach der teutschen Uebersetzung auf.

A.

Die päpstliche Bulle vom 16. July 1821.

Pius, Bischoff,
Knecht der Knechte Gottes,
zu
ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm, König von Preußen, dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Frei-

gebigkeit, die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört, die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Teutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten, woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen teutschen Nation in vorigem Glanze hergestellt zu sehen; so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelenheil der Christen zu befördern.

Diesem Unserm Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgange zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandlung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Capitel, wie auch deren besonderer frühern Rechte und Vorrechte, ingleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes frühern Metropoli-

tanrechts betrifft, — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöfflichen Kirche von Aachen (deren Domcapitel in ein Collegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöfflichen Kirche und des Domcapitels zu Corvey, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischoffs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Teutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Hauptes der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupte der Apostel geweihte, Kirche zu Cölln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Teutschland nachgibt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöfflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben seyn sollen.

Die bischöffliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöfflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unsern Händen geschehene und von Uns genehmigte, Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders, Ignaz Raczynski, ihres letzten Erzbischoffs, dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder, Timotheus Gorzenski, Bischoffe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischoffe von Gnesen und Posen be-

stellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischoffs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöffliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöfflichen Kirchen von Breslau und Ermland; so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöffen und Bischöffen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöffe und Bischöffe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitankirche zu Cölln; so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischoffe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbischöfflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Canonicaten, sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der andern erzbischöfflichen Kirche zu Posen zwei Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden bischöfflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwei Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, und sechs Vicarien oder Pfründen.

In der bischöfflichen Kirche zu Münster werden das Capitel ausmachen zwei Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöfflichen Kirche zu Culm wird bestehen aus zwei Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonicaten, auch aus sechs Vicarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöfflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonicate, deren erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Canonicate, auch acht Vicarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der bischöfflichen Kirche von Ermland; so bleibt solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sey, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Capitel des preußischen Reiches umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels seyn; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischoffe oder Bischoffe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzung bestätigten Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vicarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Capitel von dem Erzbischoffe oder Bischoffe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Canonici vorgedachter Capitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt seyn, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerm Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Wür-

den und Canonicis, sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, so jetzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Ceremonieen und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Canons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzt angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts Würden, Canonicate, Vicarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt; als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Canonicaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt seyn soll; nämlich: daß er die höhern heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit oder des canonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischoffs Diöcesan-Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit

oder in dem canonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letztern Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Canonicate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedralcapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Canonicat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebührt, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den canonischen Erfordernissen begabt sey, verliehen zu werden. Gleichermaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Canonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Canonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen seyn — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzt die neue Zusammensetzung vorgedachter Capitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist; so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden, Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen solche Würden, Canonicate und Vicarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Canonicaten befördert werden, gehalten seyn sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und

Bestätigungsbriefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Cathedralcapitel des preußischen Reichs, von den Würden, Canonicis und Vicarien oder Pfründnern, rechtmäßig und canonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellt; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht aller oder einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Canonici und Vicarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Capitularen und Vicarien zu seyn, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen; so können solche keinesweges wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Capiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Canonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöfflichen und bischöfflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Collegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir

und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöfflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Canonicate verleihen, und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Cathedralkirchen anbelangt, desgleichen die Canonicate, so daselbst und in dem künftigen Collegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden; so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöffe und Bischöffe anheim. Die Vicareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöffe und Bischöffe.

Endlich glauben Wir der teutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801, außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Teutschland gehörigen Kirchen von Cölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß, mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adelicher Geburt, besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt seyn werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sey durch Todesfall extra Romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cölln und

Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Canonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den canonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten canonisch zu erwählen, ermächtigt seyn. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Canonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen seyn.

In Ansehung der Capitel der bischöfflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der bischöfflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns, etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischoffs gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöffliche Kirche von Breslau betrifft; so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechanten, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Canonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur canonischen Wahl ihres neuen Bischoffs, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine, in beglaubigter Form abgefaßte, Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennt, und kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischoffe oder Bischoffe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs, Urbans VIII seliger Gedächtniß, mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so

werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöfflichen und bischöfflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischoffe von Gnesen und Posen überlassen Wir, ob er in beiden Städten ein besonderes, oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größern Wohl der Kirche gereicht, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten nahmhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibt werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Cardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diöcesen übergehen; so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeugt werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitankirche von Cölln soll gebildet werden aus sechshundert sechs und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diöces Aachen unter sich,

die zu den Regierungsbezirken Cölln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cölln und Aachen auch die sogenannten Kantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen, Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormagen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnig, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt, daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Kantonalkirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Kantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vicariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eupen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eigenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen auf preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Nebenkirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad, gehören; ferner die in dem Regierungsbezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wildenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cölln, Düsseldorf und Coblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen,

die zu dem Bisthume Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöfflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischoffs von Mecheln entziehen, und der Metropolitankirche zu Cölln überweisen, wird innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs aus sechshundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthume Aachen, innerhalb des Coblenzer Regierungsbezirks folgende, als: die Stadt Coblenz und die Kantonalkirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kreuzenach, Kaiserseesch, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen. Weiter aber aus hundert und zwei und dreißig, theils Kantonal-, theils Hülfskirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Capitular-Vicariat zu Trier einstweilen waren anvertraut worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des preußischen Gebiets, die, vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801 davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vicar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien, in den angrenzenden Gebieten der Fürsten von Coburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöfflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Cölln angehört, bilden ihre innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs belegenen zweihundert sieben und achtzig Pfarreien, sammt meh-

reren außerhalb dieser Grenzen belegenen und zu ihrer Diöces gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, die Macht vorbehalten, in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechtinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Cöllner Diöces gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachner Diöceſe die Kantonpfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfspfarreien und Nebenkirchen, jedoch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diöces Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzogs von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischoffe von Münster, zu beständiger Leitung und Verwaltung, die fünf Pfarreien, Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischoffs von Osnabrück widerruflich anvertraut waren.

Der Sprengel der bischöfflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cölln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der vormaligen Erzdiöces Cölln: die Decanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Tochterkirchen; ferner das Commissariat Haaren und die Decanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien

und Tochterkirchen, welche von der Diöces Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diöces Mainz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Decanate und den Decanaten Beuren, Bischoffbrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Tochterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum Cöllnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vicariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöffen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischoffs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vicars im Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diöcese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn, nach dem Abgange des vorbelobten Bischoffs Franz Egon, auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischoff durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt seyn wird. Indeß sollen alle von den Diöcesen Cölln und Osnabrück, wie vorbesagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von

Uns zu bestellenden, apostolischen Vicar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischoffs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die von der Diöces Mainz, später Regensburg, abgelösten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischoffe von Corvey, jetzt Bischoffe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vicars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöfflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzt, seit der letzten Diöcesan-Umschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Decanate Schlochau, Juchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diöcese Culm abgetreten werden. — Dazu kommen die Decanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diöces von Wrazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vicariats zu Danzig gestellt; sodann die Decanate Ostrzeszow und Kempen, die von der Diöces Breslau abgelöst werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinigten Metropolitankirchen anlangt; so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs, darüber die nähern Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöfflichen Kirche zu Culm, die Suffragan ist des Erzbischoffs von Gnesen und Posen, wird bestehen aus zweihundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Decanaten: Lessen, Rehden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno, vormals zur Diöces Plock gehörig, dermalen vom Weihbischoff zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Decanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau,

Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwez, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die, vormals zur Dióces Wrazlaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vicar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischoffs und Capitels fehle; so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht, nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu seyn bedünken wird, den Bischoff und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöfflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Decanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Dióces Posen vereinigt sind. Ferner die Decanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes, vormals exemtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Collegiatstifts von St. Peter zu Bauzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarreien innerhalb der Grenzen des preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf östreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöffen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vicariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien

der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischoffs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöfflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Culm getrennten Decanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel einhundert und neunzehn Pfarreien in sich faßt.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöffliche und bischöffliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen, als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß (nachdem vorerwähnter Bischoff, Joseph von Ermland, diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und die Zeit einiger von Uns getroffenen besondern Verfügungen, wie oben festgesetzt ward, gekommen seyn wird) sie selbst oder durch andere in ihrem Namen, wahren, wesenhaften und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diöcesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, kraft canonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetreten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleich-

viel, ob Ordinarien oder Vicarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Facultäten in den ihrer Jurisdiction entzogenen Districten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir, zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen, hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchensprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöffe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöffe von Königingrätz und Leutmeritz, ihre Jurisdiction, so sie bisher im preußischen Gebiete ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen, eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengel des preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch, daß es hiernach den

Erzbischöffen und Bischöffen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischoffs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöfflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöffliche Würde in denjenigen Sprengeln des preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Cölln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischoff und Bischoff an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöfflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des canonischen Processes, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens, zu einem Titular-Bisthume in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöfflichen Stuhls zu Cölln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen; so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Cathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Collegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Canonicaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Canonicate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischoffe zu Cölln, gebühren wird. Diesen Capitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelinfell, im Sommer Mozetten über die

Chorhemden; ferner die Befugniß, eigene Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Cathedrol-Capiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph, Bischoff von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken zu erkennen gegeben, und zu unverzüglicher Herstellung aller Diöcesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat.

Es sollen auf die, namentlich dazu anzuweisenden Staatswaldungen so viel Grundzinse errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag, daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diöces zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöffliche oder bischöffliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischoff ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundrenten durch

Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben aber keine Grundrente auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend achthundert drei und dreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden; so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundrenten in dem erwähnten Jahre Tausend achthundert drei und dreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend achthundert drei und dreißig ab, jene Grundrenten von den einzelnen Diöcesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung der Grundrente früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrage der Grundrenten gleichkommende, Baarschaft aus den Regierungs-Hauptkassen der Provinz einer jeglichen Diöces ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend achthundert drei und dreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundrenten widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sey; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit baarem Gelde des Staats

so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundrenten zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reiche zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen; so soll gedachter Bischoff Joseph verpflichtet seyn, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: für den Erzbischoff von Cölln, auch für den Erzbischoff von Gnesen und Posen Zwölftausend preußische Thaler; für die Bischöffe von Trier, Münster, Paderborn und Culm Achttausend Thaler selbiger Währung; für den Bischoff von Breslau Zwölftausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theile der Diöces, welcher dem Zepter Unsers geliebten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oestreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöfflichen Tisches von Ermland; so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzt, vor der Hand keine Veränderung statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitan-Capitel zu Cölln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zweitausend preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Canonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Canonici

mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Canonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöfflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Capitularen, welche in Zukunft deren Capitel ausmachen, fortfahren, dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöfflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem Ehren-Canonico Einhundert Thaler; jedem Vicar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domcapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Canonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In dem Domcapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Canonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Cathedralkirche zu Culm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Ein-

tausend zweihundert Thaler; dem ältesten Canonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Canonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thalee.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Canonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Canonici Eintausend einhundert Thaler; den übrigen sieben Canonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Canonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vicarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domcapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domcapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Collegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Capitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domcapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diöces, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischoffe Joseph, hierdurch auf, daß er den Erzbischöffen und Bischöffen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöfflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Um-

stände es begünstigen, einen Sommeraufhalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vicarien oder Pfründner, wie auch für die bischöffliche Kanzlei, das Domcapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Cathedralkirchen (mit Einschluß der als Cathedrale supprimirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvey und Aachen), wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischoffe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthume und Bisthume für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöfflichen Würde sorge; auch den Erzbischöffen und Bischöffen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des Generalvicars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischoffe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordi-

narien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvey heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifical-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen; so ertheilen Wir dem erwähnten Bischoffe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Cölln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöfflichen und bischöfflichen Sitzen des preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt seyn sollen, wie folgt: die Kirche zu Cölln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend einhundert sechs und sechzig und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Culm und Ermland, jede zu Sechshundert sechs und sechzig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischoffe Joseph von Ermland, als angeordnetem Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden, Urkunden zur Errichtung oder neuen Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Capitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vorbeschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches

Ansehen leihen. Ferner legen Wir Ihm, dem Bischoffe Joseph, die Befugniß bei, zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst, als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt seyn, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Wir machen aber auch dem besagten Bischoffe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eigenen, als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monaten nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archive der Versammlung, die über die Consistorialangelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief und Alles, was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum, daß die, oder die, so an dem Vorbesagten ganz oder theilweise berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu seyn behaupten (sie mögen seyn, wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig), nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört, noch selbst um Verletzung willen, oder aus einem andern in den Rechten noch so sehr begünstigten Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des gegeschlossenen canonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder

oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum, daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht, oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführt, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besondern, keinesweges begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöffen und Capiteln vorgedachter Kirchen und andern darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sey, welches Ansehens er wolle, belästigt, gestört, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet seyn, und dazu weder im Gerichte, noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider seyn: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören," und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderm Inhalte, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provincial- oder Generalsynoden ausgegangenen Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig, oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre), gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, so weit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften, wie auch in gleicher Weise alles Uebrige, was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken, die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch seyn möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln.

Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aeltern, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn, Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechzehnten Tag des Monats Julius. Unsers Oberhirten-Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre.

B.

Königliche Sanction vorstehender päpstlichen Bulle, vom 23. August 1821.

gerichtet an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum, anhebt, und aus Rom vom 16. July d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juny d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

3.

Verfassung des Herzogthums Nassau,

vom 1. und 2. September 1814.

Einleitung.

Das fürstliche Haus Nassau, bis zum Jahre 1816 in die beiden Linien Usingen und Weilburg getheilt, erlitt durch die Bestimmungen des Lüneviller Friedens (9. Febr. 1801), welcher das ganze linke Rheinufer an Frankreich überließ, einen bedeutenden Länderverlust, ward aber bereits im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß entschädigt, und bei seinem Beitritte zu

dem Rheinbunde im Jahre 1806 seinem Umfange nach erweitert. Weil das Haus Usingen auf dem Erlöschen stand; so ward bereits damals das Land beider Linien als eine politische Gesammtheit behandelt, und dem ältesten Fürsten des Hauses Nassau, dem von Usingen, die herzogliche Würde ertheilt.

Neue Veränderungen in dem Länderbesitze dieses Hauses erfolgten, nach der Auflösung des Rheinbundes, durch die Verträge, welche es mit dem Könige von Preußen und mit dem Hause Nassau-Oranien abschloß, das zur königlichen Würde in den Niederlanden gelangte. Namentlich waren auch mehrere vormals reichsunmittelbare teutsche Stände unter die Souverainetät des Hauses Nassau gestellt worden.

Damit nun der geographisch neu gebildete und gegründete Staat auch in seinem Innern durch ein gemeinsames politisches Band zu einem gleichmäßigen Ganzen vereiniget würde, gaben die damals lebenden beiden Regenten des Hauses Nassau, der Herzog Friedrich August, und der Fürst Friedrich Wilhelm, vermittelst Patents vom 1. und 2. Sept. 1814, eine Verfassung; die erste, welche, nach der Auflösung des Rheinbundes, auf teutschem Boden und — wie der Tag des Patents verkündigt — noch vor Eröffnung des Wiener Congresses, und vor der Abfassung des 13. Artikels in der teutschen Bundesacte, erschien.

Sie enthält die Bestimmung, daß die Stände des Landes in zwei Kammern sich versammeln, und die landständischen Würden der ersten Kammer — oder der sogenannten Herrenbank — lebenslänglich und

erblich seyn sollen. Geschah diese Verfügung wahrscheinlich mit Rücksicht auf die beiden Kammern des brittischen Parlaments, und auf die beiden Kammern, welche die neue — kurz zuvor am 4. Juny 1814 erschienene — französische Charte festgesetzt hatte; so lag doch auch noch ein besonderer Grund deshalb für Nassau darin, daß die mediatisirten Standesherren, für den Verlust ihrer vormaligen Reichsunmittelbarkeit, neben andern Vorrechten, auch durch diese Auszeichnung schadlos gehalten werden sollten.

Mit dieser Verfassungsurkunde standen zwei spätere Edicte, vom 3. und 4. November 1815, in Verbindung, von welchen das erste das Wahlgesetz der Landstände des Herzogthums, und das zweite die Bildung der Herrenbank enthält. Sie folgen, als Ergänzungen der Bestimmungen der Verfassung, sogleich auf dieselbe.

Uebrigens starb der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg am 5. Februar 1816, und bald darauf, am 24. März, auch der Herzog Friedrich August, so daß seit dieser Zeit der Sohn des erstern, der Herzog Wilhelm, als alleiniger Regent in den gesammten Ländern des Hauses Nassau folgte.

A.

Die Verfassungsurkunde des Herzogthums Nassau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc.

sind während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle teutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend, und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt [1]), eben

1) Nach dem Geiste des Edicts vom 14. September 1813.

so die freie Aeußerung politischer Meinungen, so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird [2]); Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt [3]), den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst [4]), körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [5]), erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus, den Gerichtshöfen untergeordnet [6]), und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben [7]).

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [8]) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame [9]) bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im Voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen [10]).

---

2) Edict vom 9. und 12. October 1810.
3) Edict vom 1. und 3. September 1812.
4) Edict vom 1. und 3. September 1812.
5) Edict vom 26. und 28. December 1809.
6) Edict vom 11. November 1806.
7) Edict vom 3. und 6. December 1811.
8) Edict vom 17. und 21. Mai 1811.
9) Edict vom 7. und 9. November 1812.
10) Edict vom 10. und 14. Februar 1809 und vom 1. und 3. September 1812. Mehrere sich hierauf beziehende Vollziehungsgesetze.

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maasstabe seines reinen Einkommens[11]), daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden[12]); Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unsers Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohle Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz, wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn wurde aber Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bunde gegen die von unbegrenztem Ehrgeize versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen teutschen Staatsgebiets beizutreten[13]), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein Mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag[14]).

---

11) Edict vom 10. und 14. Februar 1809 und mehrere Nachträge, namentlich vom 14. und 16. December 1812.
12) Edicte vom 10. und 14. Februar und vom 6. und 9. October 1809.
13) Edict vom 16. November 1813.
14) Edict vom 4. und 5. December 1813.

Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatsvereine sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordenen Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben[15]), die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem frühern Militärsystem bestandenen Militärdispensationstaxen, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen[16]), auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben[17]).

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Errichtungen steht unter dem erhabenen Schutze der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nation befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unsers Staats entsprechenden, Verfassung in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn

---

15) Edict vom 18. und 21. März 1814, und mehrere Ministerialbekanntmachungen.
16) Edicte vom 20. und 21. Januar 1814.
17) Edict vom 4. und 5. Mai 1814.

wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unsers Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Laufe der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaße wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklicher Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigern Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen, und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden nähern Bestimmungen Unserer und Unsers Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtverein der teutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir der Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unsern Landständen nachfolgende Rechte bei.

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung

der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter No. 1 angeführten und sogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung festgesetzten Verfassungsbestimmungen verfügt und zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während der Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Weise werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Bestimmung mitzutheilenden Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der

Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht statt findender Vereinigung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung vor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in beiden Abtheilungen zusammenzuzählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen, unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können während ihrer jedesmaligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem ersten Januar und ersten April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landesdeputirten gänzlich aufzulösen und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, oder was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Gebohrne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses nach zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft zur Herrenbank, als ein erbliches, mit dem Besitz der in Unserm Herzogthume bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht, den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderdorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein, und dem Freiherrn von Stein wegen der Herrschaft Frücht und Schweighausen sammt übrigen, von Unserm Gesammthause zu Lehen tragenden, Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthume und gebohrne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände, vom Eintritte in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an, persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretenden Bevollmächtigten in Unsern Landen ansässig seyn und mindestens dem Freiherrnstande angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Außer diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder, ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand gehören und wenigstens zweihundert Gulden zu dem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthume beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig statt mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nämlichen Orte. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl

die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen, versammeln sich an einem bestimmten Tage, unter dem Vorsitze eines von Uns hierzu abzuordnenden Commissarius, auf dessen vorgängige, ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbsteuer-Klasse catastrirte Gewerbebesitzer Drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen funfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte, und unter denjenigrn Grundeigenthümern, die in jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner, durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Commissarius, nach der vorgewesenen Abtheilung Unsers Herzogthums in Steuerrevisions-Districte, in den fünf Hauptorten derselben, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg, zu versammeln, und von ihnen dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jede zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen Andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeignete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die

absolute Stimmenmehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten, nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Versammlung, sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unserer Staatskasse vergütet und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserm dirigirenden Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Orte und Tage.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich *); doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im

*) Hernach ist bestimmt worden, daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich seyn sollen.

Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictalverordnung soll von Unserm nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserm Staatsgebiet auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1816.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Vt. Freiherr von Marschall.

B.

Edict der beiden Nassauischen Regenten, vom 3. und 4. November 1815,

die Wahl der Landstände betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc.

Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthume erlassenen Edict, vom 1. und 2. September v. J., die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammgen aus der Klasse der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Maaße der Grund- und Gewerbsteuer-Cataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unsers angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthume neu vereinigten, vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuereinrichtung nach Maasgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809, und 14. und 16. December 1812 noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinne

Unseres Constitutions-Edicts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuer-Einrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthume im Laufe des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuer-Simpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der, für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar-, Patent- und Personalsteuer dort einzuführenden, Gewerbsteuer in die zwölfte bis sechszehnte Gewerbsteuer-Kasse catastrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuerrevisions-Districte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die statt gefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Katzenelnbogen, Kirberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Dietz, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; in-

sonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlcandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben zu Biebrich, den 3. und zu Weilburg, den 4. November 1815.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Vt. Freiherr von Marschall.

C.

Edict der beiden Nassauischen Regenten, vom 3. und 4. November 1815,

die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc.

Haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Constitutionsedict vom 1. und 2. September vorigen Jahres enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die An-

ordnung der Herrenbank der Stände Unsers Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4 aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unsers Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oestreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf, und der Freiherr vom Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg. Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserm Herzogthume Sechs Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser Sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen, unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amtes Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen Vier und achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuer-Betrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in so weit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts, und Minorenne können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung ist zugleich mit der, unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen, Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maasgabe des Constitutionsedicts vom 1. und 2. Sept. vorigen Jahres, zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3. und zu Weilburg am 4. November 1815.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Vt. Freiherr von Marschall.

4.

Landesherrliche Edicte,

zur neuen Verfassung des Herzogthums Coburg vom 8. August 1821 gehörig.

Die neue Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vom 8. Aug. 1821 steht in diesem diplomatischen Archive, Theil 2, Abth. 2, S. 441 ff. Zu derselben werden hier die Edicte des souverainen Herzogs mitgetheilt, welche theils der Bekanntmachung der Verfassung vorausgingen, theils derselben folgten.

A.

Ankündigung der neuen Verfassung durch Edict vom 30. October 1820.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Jahre 1815 gemeinschaftlich mit allen teutschen Fürsten den freiwilligen Entschluß gefaßt, Unserm Staate eine ständische Verfassung zu geben; so haben Wir unterm 16. März 1816 Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung einer solchen Ver-

fassung erneuert, sondern auch die Umrisse derselben mitgetheilt.

In den vorhergegangenen stürmischen Zeiten hätte diesem wichtigen Gegenstande nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden können, ob Wir gleich mit Zufriedenheit daran erinnern dürfen, daß selbst damals von Uns und Unsern Unterthanen Alles geleistet wurde, was unter den obwaltenden Umständen für des Landes Wohlfahrt geschehen konnte.

Nach Wiederherstellung und Befestigung des Friedens mußte der innere Zustand der teutschen Staaten, und die Regulirung der den landständischen Verfassungen zum Grunde liegenden Verhältnisse, ein Hauptobject der Sorgfalt der teutschen Regenten werden.

Der 13. Artikel der Bundesacte hat im Allemeinen ausgesprochen, daß in allen teutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen würden. Eine genauere Bestimmung dieses Artikels nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen, in sofern solche mit den frühern Verhältnissen der dermaligen Lage der einzelnen Staaten vereinbar waren, schien Uns ein wesentliches Bedürfniß zu seyn, und Wir hatten daher in Unserer Verordnung vom Jahre 1816 ausdrücklich bemerkt, daß eine solche nähere Bestimmung erwartet werden müsse, damit sie in den einzelnen Staaten zur Richtschnur dienen könne.

Dieser wichtige Gegenstand ist endlich, so weit als es mit gleichmäßiger Rücksicht auf das allgemeine Wohl Teutschlands und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten geschehen konnte, in den Conferenzen zu Carlsbad und Wien berichtigt worden.

Die Schlußacte der letztern bestimmt im 57. und folgenden Artikeln die Grundsätze, nach welchen die ständischen Verfassungen in Teutschland gebildet seyn sollen, und spricht den wahren Sinn und Charakter dieser Verfassungen aus.

Wir tragen nunmehr auch kein weiteres Bedenken,

zur wirklichen Ausführung der ständischen Verfassung in Unserm Staate zu schreiten.

Wir haben die zu dem Ende nöthigen Vorarbeiten besorgen, den von Unserer Landesregierung verfertigten Entwurf sowohl Unsern Landescollegien als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mittheilen, und die gesammten Resultate dieser Arbeiten Uns zur endlichen Entscheidung vorlegen lassen.

Es war Unsere alleinige Absicht, Unsern getreuen Unterthanen eine ständische Verfassung zu ertheilen, welche, ohne der Ausübung Unserer unverletzbaren landesherrlichen Rechte Eintrag zu thun, den Zeitverhältnissen und der wahren Wohlfahrt Unserer Lande angemessen sey, und Wir glauben, diese Absicht erreicht zu haben.

Nur in wenigen Puncten sind die in der Verordnung vom Jahre 1816 aufgestellten Grundlagen abgeändert worden. Unser ganzes Bestreben aber war dahin gerichtet, mit beständiger Rücksicht auf die in der Schlußacte der Wiener Conferenzen aufgestellten Bestimmungen, den Ständen ihren rechtmäßigen Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung und an der Steuerverwilligung, so wie die Befugniß, den Wünschen oder Beschwerden des Landes zum Organ zu dienen, auf alle Weise zu sichern.

Die in Unsern Landen einzuführende Verfassung begreift, außer dem Grundgesetze selbst, noch drei specielle Verordnungen, wovon die eine die Wahlordnung, die andere die Landtagsordnung, die dritte das Verhältniß der Staatsdiener zum Gegenstande hat.

Indem Wir vorjetzt erst die Wahl- und Landtagsordnung hinausgeben, gedenken Wir den nach derselben versammelten Ständen das Grundgesetz und die Verordnung über das Verhältniß der Staatsdiener unverweilt vorlegen zu lassen. Wir werden angemessene Vorstellungen über etwaige erhebliche und gegründete Anstände dabei, die Uns auf dem vorgeschriebenen Wege in den ersten Tagen der ständischen Versammlung vorzulegen sind, willig annehmen und nach Befinden berücksichtigen. Wir

hoffen und wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen darin einen neuen Beweis Unserer Liebe gegen sie, und Unsers steten Bemühens, an ihrem Glück und ihrer Zufriedenheit zu arbeiten, nicht verkennen, sondern mit Dank und Vertrauen erwiedern werden. Bei gegenseitigen redlichen Absichten wird die göttliche Vorsehung gewiß auch Uns, Unserm Herzoglichen Hause und Unsern sämmtlichen geliebten Unterthanen ihren Segen angedeihen lassen.

Um übrigens das Grundgesetz zur erwünschten Vollziehung zu bringen, und in Gemäßheit desselben gedenken Wir den ersten Landtag am ersten März künftigen Jahres eintreten zu lassen, Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, und mit ihnen gemeinschaftlich die für das Beste des Landes erforderlichen Maasregeln in ernste und gründliche Berathung zu nehmen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

von Gruner.

B.

Edict, die Geschäftsordnung der Stände betreffend, vom 30. October 1820.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben, um die Ordnung festzusetzen, in welcher Unsere getreuen Stände die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, Folgendes anzuordnen beschlossen:

§. 1. Zur Behandlung der den Ständen obliegenden Geschäfte sind die Landtage bestimmt. Auf diesen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln. Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschaftsdirector allein gehören, sind unten angegeben.

§. 2. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landesregierung mit Bestimmung des Ortes und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 3. Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 4. Die landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschaftsdirectors und eines Secretärs, so wie eines Stellvertreters für den Landschaftsdirector und den Secretär, von der Ständeversammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschieht durch geheimes Stimmgeben an die Commission nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 5. Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches seine wesentliche Wohnung im Lande hat, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann zweimal abgestimmt werden; bei wieder vorkommender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 6. Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese nicht durchgängig; so wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweitigen Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 7. Nach eingegangener landesherrlichen Bestätigung geschieht die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschaftsdirector, der Secretär und die Stellvertreter derselben von der Commission verpflichtet worden sind. In der Ständeversammlung sitzt der Landschaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretär und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landesministeriums haben bei der Ständeversammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen.

§. 8. Der Landschaftsdirector hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialpräsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstands, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Ständeversammlung erkennen. Der Landschaftsdirector erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grunde der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeversammlung zum Vor-

trag, von welchen sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 9. Der Secretär führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse, und sorgt für Ordnung der Kanzley, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 10. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Ständeversammlung zu fassen, durch den Secretär vorgelesen, und von dem Präsidenten und dem Secretär unterschrieben. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 11. Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge, und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landesministeriums oder besondere Commissionen in der Ständeversammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 12. Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind; dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landesdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeversammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landschaftsdirector frei, über irgend einen wichtigen Gegenstand, der nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschaftsdirector angezeigt, und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche oder mündliche Anträge von

andern, als Mitgliedern der Stände, sind unzulässig. Auch sind schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landesministerium nicht gestattet.

§. 13. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 14. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freigestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 15. Findet der Landschaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet; so hat er die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen zu erklären, und einen Tag zur Abstimmung festzusetzen. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschaftsdirectors (§. 8), aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretär und der Landschaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretär bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschaftsdirector spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 16. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von

wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderungen der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmenmehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung; so entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung statt.

§. 17. Die Beschlüsse der Ständeversammlung werden, mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschaftsdirector und Secretär unterschrieben, dem Landesministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 18. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge bei dem Regenten statt; auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 19. Bei einem blos vertagten Landtage geschieht die Wiederzusammenberufung der Stände durch den Landschaftsdirector auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung wie sonst auf den Landtagen behandelt.

§. 20. Die nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden Mitglieder derselben erhalten, auf Begehren, aus der Landeskasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine, für alle ganz gleichmäßige, täg-

liche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts, deren Bestimmung demnächst erfolgen wird.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

von Gruner.

C.

Edict, die Wahlform der Stände betreffend, vom 30. October 1820.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben, um die Art und Weise zu bestimmen, wie bei der Wahl Unserer getreuen Stände zu verfahren ist, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gesehen:

§. 1. Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Landesangehörigen männlichen Geschlechts und christlicher Religion berechtigt, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, und im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts sich befinden, auch die Ansässigkeit im Lande entweder durch den Besitz besteuerter Objecte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch ein öffentliches Amt erlangt haben, und welche niemals wegen eines Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung,

in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 2. An der Wahl der von den sämmtlichen Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden sechs Abgeordneten und eben so vielen Stellvertretern zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen, welcher zum Abgeordneten oder Stellvertreter allein wählbar ist. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme nur dann von ihrem Ehemann ausüben lassen, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 3. In den Städten, von welchen jede der beiden Residenzen, Coburg und Saalfeld, einen Abgeordneten nebst Stellvertreter von der Stadtobrigkeit, und einen aus der Bürgerschaft, dann die Stadt Pösneck einen aus der Bürgerschaft, die übrigen Städte aber in Vereinigung mit den Dorfschaften zusammen sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter so zu wählen haben, daß auf jedes Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte ein Abgeordneter und Stellvertreter kommt, wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 1) das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 4. In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig.

§. 5. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler die Abzuordnenden aus ihrer Mitte wählen, und daß ein Wähler bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 6. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession;

2) das Staatsbürgerrecht;

3) dreißigjähriges Alter;

4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedrohten Vergehens ohne unbedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger im Concurs befangen gewesen seyn darf. Endlich

5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 7. Nächstdem sollen die von der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählenden Stände Besitzer eines Ritterguts im eigenen Namen seyn, und von mehrern Besitzern eines Ritterguts ist nur derjenige wählbar, der die den sämmtlichen Besitzern dieses Guts zukommende Wahlberechtigung übt.

§. 8. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhein., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhein. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 9. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist außer obigen Bedingungen noch wesentliche Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese nur von vier derselben verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können, ohne besondere Bewilligung des Landesherrn, nicht zur Wahl gelangen.

§. 10. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen ordentlichen und außerordentlichen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung vier Wochen vorher im Regierungsblatte bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 12) benannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls vier Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 12). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 11. In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pösneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 12. Zur Leitung des Wahlgeschäfts wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pösneck ein besonderer Regierungscommissär ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landeskasse ersetzt.

§. 13. Vor jeder Wahlhandlung haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen. Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden; doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 14. Bei der Wahlversammlung muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend seyn; außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in jedem Falle vor sich geht.

§. 15. Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 16. Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltag einzusenden.

Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht in Gegenwart der erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung auf sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter zu richten.

§. 17. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen, und dabei das im folgenden §. bemerkte Handgelöbniß zu leisten. Sie werden in den Städten viertelsweise und vom Lande nach Dorfschaften vorgenommen.

§. 18. Jeder Wahlberechtigte betheuert vorher durch Handgelöbniß, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder Anleitung, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 19. Bei der Wahl selbst entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und wenn der dadurch erkohrne die Stelle entweder nicht annehmen, oder doch derselben eine Zeitlang nicht vorstehen könnte; so tritt jedesmal derjenige als Stellvertreter an seiner Statt ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Sollten alle Stimmen auf eine Person gefallen seyn; so wird der Stellvertreter besonders gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 20. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 21. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle, mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung, aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten, mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landesregierung eingesendet.

§. 22. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesministerium ein.

§. 23. Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 24. Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen, dem Nichtgenehmigten ist es aber noch verstattet, sich an die Ständeversammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner.

D.

Verordnung, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 20. August 1821.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Civilstaatsdiener gesetzlich zu bestimmen, und verordnen in dieser Absicht Folgendes:

§. 1. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne vorherige, für ihn günstig ausgefallene Prüfung seiner dazu nothwendigen Fähigkeiten. Wer jedoch im In- oder Auslande bereits ein ähnliches Staatsamt bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne vorhergegangene weitere Prüfung in den hiesigen Staatsdienst aufgenommen oder darin weiter befördert werden. Bei Besetzung der Staatsämter sollen übrigens Inländer vor Ausländern bei gleichen Eigenschaften einen Vorzug genießen.

§. 2. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt, und früherhin etwa ertheilte werden hiermit für ungültig erklärt.

§. 3. Die Besoldungen aller Staatsdiener werden ihnen in der Regel in baarem Gelde gereicht. Sind mit einer Stelle freie Wohnung, die Benutzung von Grundstücken, oder Deputate von Naturalien, oder andere Nebenemolumente verknüpft; so wird der Betrag hiervon, jedoch unter Berücksichtigung der weiter unten desfalls (§. 17 und 18) folgenden Bestimmungen bei der Berechnung des Gesammtbetrags der Besoldung zu

baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei der Bestimmung der Pensionen da, wo solche gereicht werden, zur Norm.

§. 4. Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener können von ihren Gläubigern nur zu einem Drittheil in Anspruch genommen werden.

§. 5. Jeder Staatsdiener muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung, ausschließlich der Reisekosten und Diäten, übernehmen.

§. 6. Bei Versetzungen wirklicher Staatsdiener wird auf die Nebengeschäfte, welche sie in ihrem bisherigen Wohnorte als Grundeigenthümer oder Unternehmer von Handels- oder Fabrikgeschäften betrieben haben mögen, keine Rücksicht genommen. Handels- oder Fabrikgeschäfte darf überhaupt kein Staatsdiener ohne höchste Erlaubniß unternehmen.

§. 7. Jeder Staatsdiener kann nach funfzig Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und Rang, auch die volle Besoldung seiner bis dahin bekleideten Stelle.

§. 8. Auch nach vierzigjährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre kann jeder sein bis dahin bekleidetes Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile seiner vollen Besoldung.

§. 9. Bei einer ganz offenbaren Dienstunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit oder Geistesschwäche, vermöge erwiesener Dienstanstrengung oder sonst unverschuldeter Unglücksfälle, kann jeder Staatsdiener seine Stelle gleichfalls niederlegen, und behält alsdann, wenn diese Niederlegung in den ersten zehn Jahren nach seinem Eintritte in den Dienst erfolgt, vier Zehntheile, wenn solche in den zweiten zehn Jahren erfolgt, sechs Zehntheile, und bei späterm Austritt acht Zehntheile der Besoldung der zuletzt von ihm bekleideten Stelle, nach

dem demnächst erscheinenden fixirten Gehaltsetat für alle Staatsdienststellen.

§. 10. Die Niederlegung des Amts, mit Verzichtleistung auf den damit verbundenen Gehalt, wird zu keiner Zeit einem Staatsdiener verweigert werden.

§. 11. Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Amte auf höchstens sechs Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Beamte keine selbstverschuldeten Geschäftsrückstände habe. In jedem Falle müssen solche Rückstände mit billiger Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse des Abtretenden beurtheilt werden.

§. 12. Jeder Staatsdiener kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit auf immer oder auf einige Zeit in Ruhestand versetzt werden, jedoch stets nur mit Beibehaltung des Titels seiner bisher bekleideten Stelle, und mit Beibehaltung von acht Zehntheilen seiner vollen Besoldung in den ersten zehn Jahren, von seinem Eintritte in den Dienst an gerechnet, und mit Beibehaltung seines vollen Gehalts, wenn seine Versetzung in den Ruhestand nach zehn geleisteten Dienstjahren erfolgt.

§. 13. Was von der Versetzung der Staatsdiener in Ruhestand (§. 12) gilt, findet auch dann seine Anwendung, wenn irgend eine von Jemanden bekleidete Dienststelle in Folge neuer Verwaltungsmaasregeln aufgehoben werden sollte.

§. 14. Jedem Staatsdiener, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstesunfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen frühern Dienstverhältnissen angemessenes, Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden, und er hat, bei Verlust der ihm für die Zeit seines Ruhestandes ausgesetzt gewesenen Pension, die Ver-

bindlichkeit, diese neue Anstellung ohne Weigerung zu übernehmen. Doch erhält er bei neuer Anstellung den ganzen Gehalt seiner früher bekleideten Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer seyn sollte, diesen. Darum darf denn auch ein solcher Staatsdiener, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Weise sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der vorgenannten Verbindlichkeit zum Wiedereintritte in den Dienst erschwert. Eintritt in fremde Dienste zieht ohne Weiteres den Verlust der bisher bezogenen Pension nach sich.

§. 15. Jeder Staatsdiener kann aus Gründen der Verwaltung versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und in dem Gehalt. Wer ohne sein Nachsuchen versetzt wird, erhält Ersatz der ihm durch die Versetzung erwachsenen Umzugskosten, nach einem darüber noch festzusetzenden Maasstabe.

§. 16. Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre des Referendariats, der Auditoren- oder Accessistengeschäfte, ingleichen die der advocatorischen Praxis gewidmete Zeit, nicht in Anwendung; auch keineswegs die in andern Staaten früher bekleideten Staatsämter.

§. 17. Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amtes, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmte Summen für Repräsentationskosten, den nöthigen Dienstaufwand für Dienstgehülfen, Pferdeunterhaltung ꝛc. und die Gehalte für Commissionen, besonders diplomatische Sendungen, nicht mit begriffen.

§. 18. In den im vorhergehenden (§. 17) erwähnten Fällen können die angestellten Staatsdiener nur die

Pensionen nach dem Betrag ihrer etatsmäßig fixirten Besoldung ansprechen. Die einzelnen Dienern verwilligten Depositengelder, Zählgebühren, Tantiemen von Geldern, welche sie oder andere einnehmen, oder andere Accidentien, bleiben bei der Berechnung ihrer Besoldungen, auf den Fall ihrer Pensionirung, immer außer Ansatz.

§. 19. Außerordentliche Dienste bei Staatsdienern, welche wegen Dienstalter oder Dienstesunfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand versetzt werden, werden Wir ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehaltes zu belohnen suchen.

§. 20. Dienstentsetzung findet nur durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß, nach vorherigem ausreichenden rechtlichen Gehör des zu Entsetzenden, statt. Doch ist sie zugleich mit der Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthaus- oder Festungs-Gefängnißstrafe wegen eines von ihm verschuldeten gemeinen Verbrechens verbunden; so wie die Suspension vom Dienste und einstweilige Einziehung des ganzen Gehalts gleichfalls von selbst eintritt, wenn gegen einen Staatsdiener wegen eines von ihm verschuldeten gemeinen Verbrechens auf Specialuntersuchung erkannt wird, ohne daß in einem solchen Falle während des weitern Verfahrens der suspendirte Staatsdiener auf einen Theil seines bisherigen Gehalts zu seinem Unterhalt Anspruch zu machen berechtigt ist.

§. 21. Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Verfälschung oder Bestechung im Dienste, oder eines andern Amtsvergehens, welche nach dem Organisationspatent vom 1. Mai 1802 streng bestraft werden sollen, hat das dem Angeschuldigten oder Verdächtigen vorgesetzte Collegium, mit dem Rechte zur einstweiligen Suspension vom Dienste, die vorläufige Untersuchung; und zum Behuf derselben sind auch Unsere Verwaltungscollegien berechtigt, eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe, oder, wenn entweder eine höhere

Strafe zu erkennen, oder Verweisung der Sache an die treffenden Gerichte erforderlich seyn sollte, Stellung vor Gericht, und mit dieser letztern Verfügung ist die Suspension des Angeschuldigten vom Dienste und Gehalte stets verbunden.

§. 22. Disciplinarstrafen finden bei Unsittlichkeit, Leichtsinn, Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Unfleiß, und andern dienstwidrigen oder das Subordinationsverhältniß im Dienste verletzenden Handlungen statt. Sie bestehen in schriftlichen und mündlichen Verweisen, in Geldstrafen, welche Unser Ministerium bis auf funfzig Thaler, die übrigen höhern Collegien aber bis auf fünf und zwanzig Thaler erkennen können, und in Suspension vom Dienste und Gehalte, welche Unser Ministerium auf höchstens drei Monate, andere Collegien aber höchstens auf einen Monat erkennen können. Diese Disciplinarstrafen werden jedesmal nach vorgängiger Vernehmung und Verantwortung des Fehlenden und auf den Grund collegialischer Berathung erkannt; auch findet gegen solche Erkenntnisse der Recurs an das Landesministerium statt, welcher binnen acht Tagen ergriffen und eingeführt werden muß. Soll übrigens die Suspension über einen, zugleich zu Justiz- und administrativen Geschäften angestellten, Diener verhängt werden; so hat dasjenige höhere Collegium, welches solche verhängen will, vorher mit dem andern, bei den Geschäften des fraglichen Beamten betheiligten, Collegium desfalls zu communiciren, und dessen Beitritt zu dieser Maasregel zu veranlassen. Im Falle der Verschiedenheit der Gutachten beider Collegien hat dasjenige, welches die Suspension erkennen will, Bericht an Unser Ministerium zu erstatten, und bei diesem die Entscheidung der Sache zu erbitten.

§. 23. Den Präsidenten und Dirigenten der Behörden ist die genaueste Aufsicht auf ihre Untergebenen, hinsichtlich des untadelhaft zu führenden bürgerlichen Le-

bens, besonders zur Pflicht gemacht. Bei einem solchen Benehmen eines Staatsdieners, welches hiermit im Widerspruche steht, und entweder das bei Ausübung seines Amtes erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besondern bürgerlichen Dienstehre unvereinbar ist, wohin insbesondere auch der Fall gehört, wenn sich ein Diener durch eine unregelmäßige häusliche Wirthschaft und einen seinem Diensteinkommen unangemessenen Aufwand in einen verschuldeten Zustand bringt, sind Ermahnungen und Verweise von der vorgesetzten Behörde, und nöthigen Falls, wenn diese Ermahnungen und Verweise einmal fruchtlos gegeben worden seyn sollten, von derselben oder deren Commissarius auch provisorische Suspension vom Dienste anzuwenden. Ein Diener aber, der wegen solcher oder anderer von ihm zu Schulden gebrachten Dienstvergehen zweimal von seinem Amte suspendirt worden ist, ist bei Wiederholung ähnlicher die Suspension nach sich ziehender Dienstvergehen mit wirklicher Entsetzung vom Dienste zu bestrafen, und steht in diesem Falle die Dienstentsetzung, auf erstatteten Bericht an Unser Ministerium, diesem ohne weiteres Verfahren und Einleitung des sonst in Dienstentsetzungsfällen (§. 20) erforderlichen rechtlichen Verfahrens zu. Doch kann in Fällen der Art nach Befinden auch vorerst noch die Stellung des zu entsetzenden Dieners vor Gericht verfügt werden, in welchem Falle jedoch während der Erörterung der Sache die Suspension des in Anspruch genommenen Dieners (§. 21) von selbst eintritt.

§. 24. Was übrigens das in dem §. 78 der Verfassungsurkunde den Landständen bewilligte Recht zu Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener betrifft; so wird dasselbe hinsichtlich der obersten Staatsdiener vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, contrasignirt werden, und daß jeder solcher Staatsdiener für die auf seinen Vortrag und in Gemäß-

heit desselben gefaßten Beschlüsse dem Regenten besonders persönlich verantwortlich ist.

§. 25. Wenn der Staatsdiener im activen Dienst stirbt; so erhält die Wittwe von dem Gehalte ihres Ehegatten den sechsten Theil als Pension (§. 18), und eben so erhält die Wittwe des nach §. 7, 8 und 9 in Ruhestand versetzten Dieners den sechsten Theil des ihrem Gatten im Ruhestand verbliebenen Gehalts.

§. 26. Jedem vaterlosen Waisen eines Staatsdieners werden drei Zehntheile der Wittwenpension als Unterhaltungs- oder Erziehungsbeitrag verwilligt. Dieser Beitrag wird bis zum Schluß des sechzehnten Lebensjahrs verabreicht, kann aber bei einer frühern Versorgung des Kindes von selbst wegfallen. Eine fortdauernde Verabreichung über das sechzehnte Lebensjahr hinaus findet als Ausnahme von der Regel dann statt, wenn durch legale Zeugnisse nachgewiesen wird, daß das Kind der Fähigkeit, durch Selbsterwerb sich fortzubringen, physisch beraubt ist.

§. 27. Wittwen behalten ihre Pensionen so lange, als sie in ihrem Wittwenstand bleiben, und durch Unsittlichkeit oder Verbrechen sich der Wohlthat nicht unwürdig machen.

§. 28. Die Pension der Staatsdiener und ihrer Wittwen, so wie die Erziehungs- und Unterhaltungsbeiträge für die Kinder werden aus denselben Kassen geleistet, woraus der Staatsdiener bis zur Zeit seiner Pensionirung, oder der verstorbene Ehegatte oder Vater zur Zeit des Todes seine Besoldung bezogen hat. Jeder Staatsdiener, er sey Ehegatte und Vater, oder nicht, hat zum Besten des Pensionsfonds der Staatskasse, oder der Kasse, aus welcher er seine Besoldung bezieht, jährlich ein Procent seines Dienstgehaltes sich abkürzen zu lassen, damit diese für den Staatsdienst eben so nothwendige, als wohlwollende Anordnung hierdurch und

durch Ersparnisse ihr Bestehen erhalte, und so wenig als möglich durch Zuschüsse aus neuen Auflagen das Land belästige.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Herzoglichen Siegel bedrucken und ausfertigen lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 20. August 1821.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

E.

Schuldenedict vom 13. September 1821.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben, um den §. 75 der Verfassungsurkunde in Betreff der Schuldentilgung und Verzinsung in Vollziehung zu setzen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgende gesetzliche Anordnungen zu treffen beschlossen.

§. 1. Für die Verzinsung und Tilgung aller bisherigen Landes- und Domanialschulden, wie solche nach dem gegenwärtigen Stande mit Zuziehung Unserer getreuen Stände aufgenommen und festgestellt worden sind, wird eine besondere Kasse errichtet, welche den Namen Staatsschuldentilgungskasse führt.

§. 2. Ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände können keine neuen Schulden gewirkt werden.

§. 3. Wenn eine nach Grundsätzen der Staatswirthschaft vortheilhaft befundene Veränderung oder Umrundung des Grundvermögens durch Tausch oder sonst ohne einige Schuldenwirkung nicht erfolgen könnte; so können Unsere getreuen Stände ihre Zustimmung versagen, wofern nicht, nächst dem Vortheil der Unternehmung ein baldiger Abtrag, längstens binnen zehn Jahren, auf eine den Kassen nicht beschwerliche Art nachgewiesen werden kann.

§. 4. Für das gesammte Schuldenwesen wird ein eigener Etat hergestellt, und darnach die Verzinsung und die Schuldentilgung verwaltet. In der Regel wird der Rendant der Landeskasse zugleich als Kassirer der Staatsschuldentilgungskasse eingesetzt.

§. 5. Die Fonds dieser Kasse bestehen aus:

a) Einhundert zwei und dreißig Tausend, Zweihundert und Ein und Dreißig Gulden $30\frac{3}{4}$ kr. rhein., als den Summen, welche, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, bereits dem Schuldenetat als regelmäßige jährliche Eingänge zugewiesen worden sind;

b) aus den Ueberschüssen und Ersparnissen der Kasse;

c) aus den außerordentlichen, der Staatsschuldentilgungskasse zu überweisenden, Fonds an Activforderungen der Staatskassen, neuen Dienst- und Pachtcautionen u. s. w.;

d) aus dem Erlös bei der Ablösung von Feudallasten oder Eingängen ähnlicher Art, bei Vertauschungen von Domainen oder sonstigen Verträgen, indem solche Gelder bei der Staatsschuldentilgungskasse bis zur Verwendung zum Wiederankauf von Domainen, Gütern oder Renten, mit Vier Procent zur Hauptdomainenkasse verzinslich anzulegen sind.

§. 6. Da Wir zur Förderung des Zwecks auch die Ueberschüsse Unserer Hauptdomainenkasse auf den Zeitraum, bis die Schuldensumme durch einen planmäßigen Abtrag auf die Hälfte, nämlich: auf eine Million rheinl. Gulden, herabgebracht seyn wird, dem Schuldentilgungsfonds zugedacht haben; so setzen Wir solches in der Maaße fest:

a) daß sich diese Unsere landesväterliche Verwilligung nur von wirklichen und reinen Ueberschüssen, d. i. von solchen versteht, welche sich nach Deckung aller erforderlichen Ausgaben ergeben;

b) daß diejenigen zufälligen Defecte und Mindereinnahmen der Hauptdomainenkasse, welche sonst ordnungsmäßig durch Ueberschüsse zu decken waren, von der Landeskasse gedeckt werden;

c) daß die Hauptdomainenkasse-Ueberschüsse jedesmal auf den Grund der von der Administrationsbehörde auszustellenden Atteste in die Schuldentilgungskasse eingezahlt werden, und daß

d) überhaupt die freie eigenthümliche Verwaltung und Benutzung Unsers Domanialvermögens dadurch auf keine Weise beschränkt und beeinträchtigt wird.

§. 7. Zu Anfang jeder Finanzperiode wird der Schuldenzustand, unter Mitwirkung Unserer getreuen Stände, aufs neue geprüft, der Gesammtbetrag in allen seinen Einzelnheiten festgesetzt, die Verzinsungs- und die Tilgungssumme etatisirt, und der Plan, nach dessen Maasgabe innerhalb der Finanzperiode zu verfahren ist, entworfen, Uns zur Vollziehung vorgelegt, und zur gesetzlichen Bestimmung auf die Dauer der Finanzperiode erhoben.

§. 8. Das Schuldentilgungs- und Verzinsungs-Institut wird durch eine eigene, aus Mitgliedern Unserer Regierung und des landschaftlichen Ausschusses zusammen-

gesetzte, Commission unter der Leitung Unsers Landesministeriums verwaltet.

§. 9. Der Geschäftskreis der Schuldentilgungs- und Verzinsungs-Commission besteht im Allgemeinen in Handhabung des Schuldenetats überhaupt, in Verbesserung desselben theils durch niedrigere Zinsen, theils durch Realisirung der planmäßigen Abträge, dann in der Aufsicht über die Führung der Kasse und der Bücher.

Sie hat Vorschläge zur Benutzung derjenigen Momente zu machen, welche in dem nach §. 7 für die Finanzperiode festgesetzten Verfahrungsplan nicht vorausgesehen werden konnten, die jährlichen Veränderungen nachzuweisen, und am Ende der Finanzperiode einen Hauptbericht mit Vorschlägen zu künftigen Maasregeln zu erstatten.

§. 10. Die Stellung der Commission gegen den landschaftlichen Ausschuß und die Ständeversammlung ist im Wesentlichen dieselbe, welche in der Verfassungsurkunde der gemeinschaftlichen Kassecuratel angewiesen ist, so wie sich aus derselben ebenfalls die Verpflichtungen der dabei mitwirkenden Diener und Ständemitglieder ergeben.

Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Ständen und zu Unsern Landesbehörden einer sorgfältigen und gewissenhaften Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, und bringen dieses Unser landesherrliches Edict hiermit zu Jedermanns Kenntniß, nachdem Wir solches mit Unserm Siegel versehen und eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 13. September 1821.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

6.

Verfassung der freien Stadt Frankfurt am Main,

vom 18. July 1816.

Einleitung.

Aus den Trümmern der vormaligen 52 freien Reichsstädte Teutschlands hatten, im Reichsdeputationshauptschlusse des Jahres 1803, sechs derselben ihre politische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gerettet; die drei Hanseestädte: Lübeck, Hamburg, Bremen, und außer ihnen, Frankfurt am Main, Nürnberg, Augsburg. Allein Augsburg kam schon im Presburger Frieden (1805) an Bayern, welchem auch Nürnberg (1806) bei der Stiftung des Rheinbundes zugetheilt ward.

Bei dieser Stiftung kam die freie Stadt Frankfurt am Main an den damaligen Fürsten Primas des Rheinbundes, Karl von Dalberg, dessen Staat, bei der spätern Vergrößerung desselben im Jahre 1810, nach dieser Stadt: das Großherzogthum Frankfurt genannt ward. Mußte gleich der über ein Jahrtausend freien Stadt der Verlust ihrer Selbstständigkeit schmerzlich fallen; so zeichnete sich doch die Regierung Dalbergs durch Milde und Schonung aus, und in diesem Geiste war auch die von ihm am 20. October 1806 unter-

zeichnete Organisation der Stadt Frankfurt abgefaßt.

Allein nur wenige Jahre war die Stadt Frankfurt die Hauptstadt des anfangs primatischen, nachmals großherzoglichen Staates. Denn als, nach dem Völkerkampfe bei Leipzig, die französischen Heere den Rückzug nach dem Rheine antraten, und bereits vor ihnen ein bayrisch-östreichisches Heer unter Wrede bei Hanau sich gelagert hatte, verzichtete der Großherzog Karl am 30. October 1813 auf seine weltlichen Würden, und ging in das Hochstift Kostnitz, dessen Bischoff er war. Zwar hatte der Großherzog zu Gunsten des, von Napoleon zu seinem Nachfolger bestimmten, Vicekönigs Eugen von Italien, des Schwiegersohnes des Königs von Bayern, verzichtet; allein die gegen Napoleon vordringenden siegreichen Mächte erklärten bereits am 14. Dec. 1813, daß die Stadt Frankfurt in ihre vormalige Municipalverfassung vorläufig zurücktreten solle.

Der Magistrat der Stadt übernahm daher von neuem die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten; doch verzog es sich, bevor die Stadt eine neue Verfassung erhielt. Für die Herstellung der alten Verfassung sprach wohl die Stimme Vieler, so wie die Erklärung des in Frankfurt am Main begründeten Generalgouvernements vom 22. April 1814: daß Frankfurts ehrwürdige, und durch Erfahrung eines Jahrhunderts gut und bewährt erfundene, alte reichsständische Verfassung, so weit es zu erreichen wäre, wieder hergestellt werden sollte. — Wie schwer man sich aber über die Verschmelzung des Alten

und Neuen überhaupt, und über die Art und Weise dieser Verschmelzung in der Verfassung zu vereinigen vermochte, bewiesen drei nach einander zum Entwurfe einer neuen Verfassung ernannte Commissionen. Ob übrigens vor den Entwürfen dieser Commissionen, so wie vor der später anerkannten, und hier folgenden Urkunde, die unter der Leitung des Freiherrn von Stein, der damals an der Spitze des Verwaltungsrathes aller eroberten Länder stand, entworfene und im Jahre 1814 (bei Eichelberg) im Drucke erschienene „Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main" den Vorzug verdient hätte, kann blos, bei genauester Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, entschieden werden.

Die neue Gestaltung der Verfassung verzog sich, unter diesen Umständen, bis nach der Beendigung des Wiener Congresses. In der Schlußacte desselben ward die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete für frei erklärt, aber keine Einrichtung des bisherigen obersten Verwaltungsrathes und kein bis dahin berathschlagter Verfassungsentwurf bestätigt; vielmehr erklärte der §. 46 der Congreßacte, es sey eine Verfassung festzusetzen, deren Einrichtungen auf gleiche Ansprüche der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten, worauf der Senat der Stadt am 15. Jan. 1816 eine Commission zur Bearbeitung einer „Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung" aus 13 Personen ernannte, welche am 29. Jun. 1816 diese Urkunde dem

Senate vorlegte. Sie ward darauf am 18. Jul. 1816, von 5000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47 als Grundgesetz angenommen. Dieses Uebergewicht der Stimmenzahl gab den Ausschlag, so daß die dagegen eingelegten Protestationen von dem Adel, von dem Bürgercollegium, von den Katholiken und von den Juden, die Einführung derselben nicht verhindern konnten. Denn allerdings hörten mit derselben die vormaligen Rechte der patricischen Geschlechter auf; der gesetzgebende Körper vertritt die gesammte Bürgerschaft, und leitet die Gesetzgebung und das Kriegswesen; dagegen übt der Senat die Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege.

Weil aber, nach den Beschlüssen der teutschen Bundesacte, in die Stadt Frankfurt am Main die teutsche Bundesversammlung verlegt und diese daselbst am 5. Nov. 1816 eröffnet ward; so mußte auch das Verhältniß der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt und deren Senate näher bestimmt werden. Dies erfolgte aber in der zweiten, hier aufgenommenen, Urkunde.

A.

Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung,

unterzeichnet von der Commission der XIII am 29. Jun., und angenommen am 18. Jul. 1816.

Artikel 1.

Wiedereinführung der alten Stadtverfassung, mit einigen, durch den Artikel 46 der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen, Veränderungen und Zusätzen.

Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter Allerhöchster Autorität Kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Congreßinstrumente Art. 46 anzutreffenden Vorschriften, und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungsacte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen, in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.

Artikel 2.

(Fortsetzung.)

Insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und Letzterer gegen Erstern betreffend.

Der Bürger-, Beisassen- und Schutzeid wird den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß für die Zukunft:

„auf Treu' und Gehorsam gegen die freie Stadt „und den Senat, und genaue Beobachtung der „Stadtverfassung"

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Constitutions-Ergänzungsacte von der Mehrheit der abstimmenden hiesigen christlichen Bürger wird der dem Senat, von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutzangehörigen früher geleistete Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich geleistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Constitutionsacte und Ergänzung des Senats soll die solenne Eidesleistung sowohl des Senats, dahin:

„daß Er das ihm übertragene städtische Regiment „nur nach Vorschrift der alten Stadtverfassung und „dieser Acte führen, auch die Bürger bei ihren „Rechten und Freiheiten, so viel an ihm liegt, „schützen und schirmen wolle; —"

als jene der gesammten, zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats, als obrigkeitlichen, die freie Stadt repräsentirenden, regierenden Collegiums feierlich geschehen.

Artikel 3.

(Fortsetzung.)

Insbesondere Abschaffung Fürstlich Primatischer Gesetze und Einrichtungen betreffend.

In Gefolg des im Art. 1 ausgesprochenen Grundsatzes wird als abgeschafft angesehen:

1) das Fürstlich Primatische sogenannte hiesige Bürgerstatut;

2) die Fürstlich Primatische Gesindeordnung;

3) die Fürstlich Primatische Vormundschaftsordnung und namentlich das französische, auf einen Familienrath

gegründete, und daher nach teutschen Gesetzen nicht wohl anwendbare Institut der Beivormünder;

4) der unter der fürstlichen Regierung bei dem Gericht erster Instanz eingeführt wordene weitläufige und kostspielige Insatz- und Restkaufschillingsproceß, jedoch daß das 14tägige und 2jährige Entschüttungsrecht abgeschafft bleibt, sammt

5) dem, von den alten Gesetzen und Gerichtsbrauche abweichenden, jetzo beobachtet werdenden Verfahren bei Zwangsversteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen.

Ueberhaupt sollen

6) von allen, unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung, sowohl im Stadtverwaltungs-, Polizei-, als im Justizfache ergangenen, und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen oder aufs neue publicirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene, welche

a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr;

b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insatzprolongationen bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft;

c) das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere;

d) die Wiederherstellung und den Fortbestand der alten, obgleich unter der fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten Familienfideicommisse, und

e) die Verabfolgung der Acten in den Originalien bei Appellationen, betreffen, als definitiv beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere nur einstweilen und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers Gesetzeskraft behalten.

Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung, um wegen Abschaffung, Bestätigung oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

Artikel 4.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten und mehrere Bestätigung derselben.

Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollesten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze noch ferner bestimmt:

a) daß das in Art. 19 der teutschen Bundesacte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern mit der Freiheit von Nachsteuer, worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist, sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag, unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den, um ein desfallsiges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll;

b) daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den competenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden und Rechtsmittel statt finden; doch sollen alle außerordentlichen Abgaben auf länger als drei Jahre im Voraus nicht bestimmt werden;

c) daß auf eine allgemeine Vermögensconfiscationsstrafe von den hiesigen Behörden und in deren Na-

men nie, auf die besondere oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudationsfällen der öffentlichen Abgaben und Lasten nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letztern Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Confiscations-Quanti aus bewegenden Ursachen, und unter Berücksichtigung des größern oder mindern Verschuldens und der dadurch betroffen werdenden Personen, ex gratia, allerdings freistehen, derselbe auch hierunter an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses nicht gebunden seyn.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit dem reguliren, was nach Art. 18 lit. d. der teutschen Bundesacte auf der teutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Artikel 5.

Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Alle der, durch Art. 46 der Wiener Congreßacte für frei und zum Mitgliede des teutschen Bundes erklärten, Stadt Frankfurt zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

Artikel 6.

Gleichheit der drei christlichen Confessionen. Indigenats- und Vermögenserfordernisse.

Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesigen christlichen Bürger der drei Con-

fessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justizstellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichtsämtern, Anstellungen und Diensten muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden. Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genügen, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darinnen befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen, was am Schlusse dieser Acte transitorisch verordnet wird) Niemand in den Rath oder zu einem besoldeten Stadtdienst gelangen können, welcher nicht entweder eingebohrner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrecht steht und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftig Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt jedoch, auf Antrag des Senats, die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

Artikel 7.

Christliche Beisassen, Einwohner jüdischer Religion und Landbewohner.

Außer der christlichen Bürgerschaft befinden sich von ältesten Zeiten her in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Beisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion, und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbarn.

Die Beisassenordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten der christlichen Beisassen. Den Beisassenschutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Beisassenordnung einen gegründeten Anspruch darauf haben, aus Gnade nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24 fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, so viel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils der christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission, ein, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes, Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Artikel 8.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher

deren Ausübung auf die drei folgenden, aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden, Behörden, welche durch die Benennungen

1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers,

2) des Senats, als obrigkeitlichen Collegiums, und

3) des ständigen Bürgerausschusses

bezeichnet werden.

Artikel 9.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,
b) aus 20 Mitgliedern des ständischen Bürgerausschusses, und
c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

Artikel 10.

Wahlart der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

A) Der Senat, und

B) der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei Rathsordnungen überhaupt, oder in gleicher Anzahl, schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden Gegenstände beiwohnen, und die daher im Stande sind, die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werden. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürgerausschuß bei seinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadt-Rechnungsrevision mitgewählt werden.

C) Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegs von 75 Bürgern gewählt, wie folgt:

Artikel 11.

Bildung eines Wahlcollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger nach drei Abtheilungen.

Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christlichen Bürger, an bestimmten Tagen, in drei verschiedenen hierzu angewiesenen Locales, nach drei Klassen oder Abtheilungen, welche übrigens keinen Rang noch Vorzug geben, auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartiervorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protocoll. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in der festgestellten constitutionellen Ordnung vor sich geht, besondere Commissarien zu denselben.

Abtheilung I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adelichen, die Gelehrten aller Facultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Confessionen, die Procuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum gelehrten Stande nicht gehörigen Staatsdiener, die Linienofficiere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstige Lehrer, so wie alle nicht zünftigen Künstler.

Abtheilung II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute, und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß-

und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungscommis, die geschwornen Mäkler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörige Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle, den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene, Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerbe und Nahrung dahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger, die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses mit eingeschlossen, kann an dem bestimmten Tage und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falles durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs oder sonst, daß er Bürger sey, und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger, mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung, ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin solche wohnen, die aber (welches wohl zu bemerken ist) zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses können, obgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimmzettel wird übrigens von dem Ueberreicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protocoll bemerkt, der Zettel aber sogleich in eine verschlossene Lade geworfen. Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist und seinen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für diesesmal seines Stimmrechts begeben wollen.

Nach geschlossenem Abstimmungsacte wird die Lade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger,

welche Stimmen und wie viele erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist, nach den Stimmzetteln verfertigt.

Findet sich bei Gewählten eine Stimmengleichheit; so entscheidet, so weit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Looszettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartiervorstande, im Beiseyn der übrigen Gehülfen, ingleichen des Notars, unter Aufsicht der Commissarien des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, daraus gezogen. Der Quartiervorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe und stellen es dem ältern Bürgermeister zu. Das Protocoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehresten Stimmen in jeder Abtheilung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 25 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbefall am Vollzug oder Vollendung seiner diesmaligen Obliegenheit verhindert werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleiche oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne Weiteres, oder bei gleichen Stimmen nach dem Loos, eintreten können.

Artikel 12.

Versammlung des Wahlcollegs der 75 christlichen Bürger.

Sobald dem ältern Bürgermeister die Verzeichnisse der in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 christlichen Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn gefallene Wahl, mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tag und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt.

Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Locale des Römers, ersehen sich sogleich einen Di-

rector, Vicedirector und zwei Secretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worin jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit, 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protocoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit, wenn einer oder mehrere der Gewählten, durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, weil sie in anderm Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen, nicht gewählt werden können.

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden:

1) wer noch nicht 30 Jahre alt ist;
2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist;
4) alle Falliten, es sey nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß bezahlt haben wird.

Artikel 13.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Der Gewählte muß, bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Director des Wahlcollegii stellt dem ältern Bürgermeister und dem Senior des ständischen Bürgerausschusses das von ihm und den Secretarien unterschriebene Protocoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürgerausschuß die seinerseits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung zur gesetzgebenden Versammlung.

Artikel 14.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer.

Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt.

Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahlcollegs 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt seyn.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöst. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämmtliche Mitglieder in ihre frühern Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und so fort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalben der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nötig erachtet; so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besondern Fall wird der Auftrag und die Vollmacht der sämmtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen. Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger immittelst verstorben, krank oder abwesend wäre; so wird es, wie in Art. 11 und 12 gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürgerausschuß hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

Artikel 15.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Da der gesetzgebende Körper die Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft im weitern und republikanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses vorstellt; so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des ältern Bürgermeisters versammeln sich zum erstenmale die vom Senate, von dem ständigen Bürgerausschusse, und von dem Wahlcolleg der 75r gewählten 85 Personen in einem bestimmten Locale. Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingange des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel mit eben so viel Nummerzetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats, und zwei Vicepräsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protocoll führen vier, von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werdende, Secretärs.

In dieser ersten Sitzung schwören sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß „gegen irgend jemand, und ohne alle Rücksicht auf „irgend einen frühern Verband oder persönliches Ver„hältniß, nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach mei„nem besten Willen und Gewissen rathen und för„dern, auch was gedachter Stadt Wohlfahrt ge„heim zu halten gebietet, vor jederman bis in „mein Grab geheim halten will. So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium!"

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsidium, welches nebst den beiden Vicepräsidenten einen besondern Sitz in der Mitte des Versammlungssaals mit den Secretarien nimmt. Die Plätze der übrigen verbürgerten Mitglieder aber bestimmen sich für jede Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

An den gesetzgebenden Körper gelangen in der Regel alle Vorträge von dem Senat durch das Präsidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vicepräsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände, dessen Einsicht sämmtlichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt. Findet es die Versammlung nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann in der Deliberationssession einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Sitzung bei dem Secretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen, in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten zu seiner Maas-

nehmung, und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Discussionen über einen Gegenstand geschlossen; so wird nur mit wenigen Worten, ohne Einmischung von Gründen, auf den Aufruf des Präsidenten oder Vicepräsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

Artikel 16.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberationspuncte nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

1) der ständige Bürgerausschuß, als solcher, und
2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrungsweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation. Wird für die Zulässigkeit beschlossen; so wird der Antrag dem Senat, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch nicht alsbald in Deliberation kommen sollte; so wird der Gegenstand in zwei auf einander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen, und es kann erst in einer dritten Sitzung, und zwar nur durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entschieden werden, daß der Gegenstand dessenungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längern Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn soll. Andere zur Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonsten hinzielende Vorschriften bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

Artikel 17.

Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

1) Die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, als womit es nach Art. 50 zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:

   a) die Besteuerung, es sey nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert, oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise;

   b) die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.

2) Die Sanction aller Staatsverträge.

3) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse, und Genehmigung der jährlichen statuum exigentiae.

4) Die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Concurrenz mit dem ständigen Bürgerausschusse verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen und sich darüber nicht vereinigen können.

5) Die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter; doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses städtische Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot, andere von höherm Taxationswerthe aber nur in öffentlichem Ausrufe zu veräußern; nur müssen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräußerung sowohl, als von der Verwendung des Kaufschillings die Anzeige geschehen.

Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Verganthung geschehen, oder soll der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt, zu andern Zwecken, als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden; so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürgerausschusse, durch Mitglieder, welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständischen Bürgerausschusse gehören dürfen.

7) Die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, dafern solche stufenweise den geeigneten Behörden bis zum Senate vorher angezeigt worden sind, von einem Jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit. Nach deren Erlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letztere hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staatsbeamten etwas zur Last fallen; so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört und die Acten zum Spruch, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, oder an eine auswärtige Juristenfacultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiscus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Actenversendung eingeholt werden. Bei diesem letztern Erkenntniß behält es sein Bewenden.

In sofern die Denünciation sich als Calumnie nach gepflogener Untersuchung darstellen sollte; so ist gegen den etwaigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Calumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

Artikel 18.

(Ad Art. 8. II.)

Vom Senate, als obrigkeitlichem Collegio.

Bestandtheile des Senats.

Der Senat, als obrigkeitliches Collegium, besteht in Zukunft, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird, aus 42 Personen, mit Einschluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndicatsamt in seinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrirenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich:

a) in die Ordnung der ältern Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen;

b) in jene der jüngern Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und

c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder vielmehr Gerichtsschultheißenamt besteht ferner nicht in den Rathsversammlungen, sondern vereinigt sich in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts, welcher aber in den Rathsversammlungen, gleich andern, Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung fortbehält.

Artikel 19.

Qualification zu Rathsstellen.

Die Geburt gibt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß, vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 6 genau beobachtet werden.

Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulenten des ständigen Bürgerausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt.

Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rathsstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden.

Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden, Gelehrte, Adeliche, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern, ohne Unterschied, gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rathe seyn darf.

Zu den zwei andern Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der ganzen übrigen, nicht zünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

Artikel 20.

Rathswahlen.

Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rathscollegio gehören.

Diese 12 Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen, auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten, Wahleid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den sechs mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherren in die versammelte Rathssitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt, und sofort wird in ihrem Beiseyn die altherkömmliche Kugelung, auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

Artikel 21.

Wahlart der Stadtsyndiken.

Die Stadtsyndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats, vom Senate selbst durch Scrutinium, ohne Kugelung, gewählt, wenn vorerst die durch ihren

Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Art. 20 vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndicatsamt 20 Jahre lang versehen; so kann er um Abnahme dieser Function nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höhern Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort.

Artikel 22.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen.

Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vacant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann; so wird es nach dem, was Art. 14 für dringende Fälle verordnet ist, gehalten, und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Endzwecke zusammenberufen.

Artikel 23.

Wahlart der beiden Bürgermeister.

Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten, und kein Rathsglied darf zwei Jahre hintereinander das Bürgermeisteramt führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Rathsordnung bilden (transitorisch aus den mehrern), für die Stelle des ältern Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch aus den mehrern) Mitgliedern der zweiten Rathsordnung zur Stelle des jüngern Bürgermeisters vorerst gewählt werden.

Jedes Rathsmitglied der 1sten und 2ten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen, ob dasselbe bei dem Appellationsgericht, Syndicat oder Stadtgerichte angestellt ist; daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letztern Falle werden des Gewählten Functionen respective von dem nachfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder wo nöthig, von einem andern rechtsgelehrten Mitgliede des Senats, während der Dauer des Bürgermeisteramts versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

Artikel 24.

Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister.

a) Aelterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister, und in subsidium der jüngere, führt bei den Rathsversammlungen das Directorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommende und zu des Senats Deliberation geeignete Gegenstände, über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder, als Referenten, in den gewöhnlichen Verwaltungsrathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proponendenzettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet, solche Referate zu übernehmen.

Findet die Rathsversammlung die Gegenstände so wichtig, daß, nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadtverwaltungsamtes, und nach angehörtem Vortrag des Senatsreferenten, welcher jederzeit ein anderer, als der Amtsdeputirte seyn muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird; so können Gutachten der Syndiken, oder mit ihrer Zuziehung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Rathsdeputation gefordert werden.

Außerdem ist dem ältern Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) Jüngerer Bürgermeister.

Der jüngere Bürgermeister versieht, wie schon gedacht, in den Rathsversammlungen subsidiarisch die Stelle des ältern; außerdem aber leitet er

1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Rathsordnung das gesammte Polizeiwesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen wird ein Mitglied des ständigen Bürgerausschusses zugezogen.

Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormalige bauamtliche Polizeisachen an das Bauamt zurückverwiesen werden; ferner

2) präsidirt der jüngere Bürgermeister dem mit der Sicherheitspolizei so nahe in Verbindung stehenden peinlichen Verhöramte; auch gehören

3) alle vorbereitende Untersuchungen der Bürgerrechts- und sonstiger Gesuche um den Beisassen- und andern Schutz, sodann

4) alle Handwerkssachen vor den jüngern Bürgermeister. Bei letztern, und in soweit nöthig, auch bei den unter No. 3 gedachten Untersuchungen, hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

Artikel 25.

Wirkungskreis des Senats im Ganzen und Abtheilung desselben.

Dem Senate ist die executive Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden Collegio, anvertraut. In soweit diese Ergänzungsacte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Diese alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungsfällen der Senat an die

Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält.

Vorliegende Ergänzungsacte der ältern hiesigen Verfassung setzt eben so genau in dem Art. 17 auseinander, welche Gegenstände, den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten seyn sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mit benutzt werden, auf der andern aber letztere auch nur durch Uebergewicht der Gründe einen wirksamen Einfluß, in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger, erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadensachen, mit Einschluß der Aemter und Dienstvergebungen müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungssenat, sowohl selbst, als durch die obgedachte Rathsdeputation, erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle andern Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den gewöhnlichen Rathssitzungen, ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justizverwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber, zur Fassung eines gültigen Beschlusses, immer zwei Drittheile der Mitglieder des Verwaltungssenats gegenwärtig seyn.

Diese Verordnung ist auch auf die Versammlung des ganzen Raths anwendbar.

Damit nun aber die dritte Rathsordnung in dem alten Zahlverhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden obern Rathsordnungen, wie vorhin, verbleibe, und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen, wenn die zwei obern Rathsbänke jede nur aus 14 Mitgliedern bestehen, nur die sieben ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinären Rathssitzungen beiwohnen, und die andern desto

anhaltender den Stadtverwaltungsämtern obliegen. Während der (nach dem, was unten transitorisch verordnet ist) fortdauernden vermehrten Zahl der zwei obern Rathsordnungen wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

Artikel 26.

Verwaltungsämter.

I. Geheime Deputation.

Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Rathsdeputation, mit dem Befugniß der Erogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusatze bestehen, daß, um allem Argwohn ungleicher Verwendungen, etwa zum Nachtheil einer oder der andern Religionsparthei, zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Confession beizuordnen hat.

II. Armenstiftungsanstalten.

Die Armenstiftungsanstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung, und es wird in einer besondern Stiftungsverwaltungsordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

III. Medicinal- und Sanitätscolleg.

Eben so soll das Medicinal- und Sanitätscolleg nach den Vorschriften der alten Verfassung unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medinalordnung zu befassen und sein Gutachten dem Senate und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadtverwaltungsämter verbleibt es bei demjenigen, was desfalls die städtische Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prü-

fen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadtämter beizubehalten, oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammenzuschmelzen, oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadtamtes unter andere minder occupirte zu vertheilen und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadtverwaltungsämter an Senatsdeputirte, welche nicht bei der Justizverwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe, durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Rathsdeputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen.

Ferner soll:

A) eine Centralfinanzcommission, eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, bestehen, welche, ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadtämtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanzzustandes in einen Centralpunct zu vereinigen, und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa möglichen Staatsersparnisse in verfassungsmäßigem Wege Vorschläge an den Senat zu bringen.

Weniger nicht soll:

B) der bisherige Handlungsvorstand unter dem Namen einer Handlungskammer fortbestehen. Die nähere Organisation der letztern und ihr eigentlicher Wirkungskreis soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

Artikel 27.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscationsverfügungen der Stadtverwaltungsämter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Confiscationsverfügungen eines administrativen Stadtam-

tes oder einer sonstigen Erhebungsbehörde beschwert; so steht ihm binnen 20 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellationsgericht, und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen, bei Strafe der Erlöschung, offen, und darf das Erkenntniß, die Acciseſtraffälle ausgenommen, vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden. Vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellationsgerichts nicht beruhigen könne; so darf er das Rechtsmittel der Actenversendung in vim Revisionis einwenden.

Artikel 28.

Civil- und peinliche Justizverwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen; daher auch an Ihn der Recurs, wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, ergriffen wird. Zur Justizverwaltung sind vorhanden:

I. *a*) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit
b) dem ihm untergeordneten peinlichen Verhöramt.
II. Ein Stadtgericht.
III. Ein Stadt- und Landamt.

Artikel 29.

I. *a*) Appellations- und peinliches Gericht.

Das Appellationsgericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus 7 Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung, einschließlich derer, welche das Syndicatsamt bekleiden, vom Rathe per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit reeligibel ist.

2. 3. 4. 5) Aus den das Syndicatsamt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellationsgerichtsräthen.

6. 7) Aus zwei, oder wenn ein Syndicus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsmitgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer reeligibel sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Rath die Stelle des Präsidenten.

Dieses Appellationsgericht bildet in denjenigen Sachen, welche als mindern Belangs bei dem Stadtamte oder bei dem Landamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadtgericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Proceßordnung werden getroffen werden, statt findet.

Ferner wird an dieses Appellationsgericht der Recurs von den Straf- und Confiscationserkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Art. 27 gedacht werden, ergriffen.

Hierunter sind jedoch bloße Straf- und Confiscations-, Milderungs- oder Erlassungsgesuche aus Gnaden nicht begriffen, sondern diese werden bei dem ganzen Senate angebracht und von demselben erledigt.

Endlich ist das Appellationsgericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe, oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe, werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt, so wie denn überhaupt Abolitions-, Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen dem ganzen Senate vorbehalten sind.

Gegen alle peinlichen Erkenntnisse des hiesigen Criminalgerichts findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Vertheidigung und Versendung der Acten an eine auswärtige Rechtsfacultät statt. Wenn aber das Stadtärarium die Kosten bestreiten soll; so kann nur die Actenrevision dahier, bei dem nämlichen Gerichte, durch Anordnung eines andern Referenten, verlangt werden; es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzenstrafe erkannt worden wäre, welchen Falles, bei der Armuth des Sträflings, das Aerarium die Kosten der weitern Vertheidigung und Actenversendung zu übernehmen hat.

Artikel 30.

I. *b*) Peinliches Verhöramt.

Das peinliche Verhöramt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung mit dem Zusatze, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Criminalrath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird; so hat das Criminalgericht eins seiner jüngern Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Functionen des Criminalraths zu committiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

Artikel 31.

II. Das Stadtgericht.

Das Stadtgericht, als Gericht erster Instanz für alle, dem Stadtamte und dem Landamte nicht zugewiesenen Rechtssachen und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster entscheiden, bildet zugleich das obervormundschaftliche Amt. Es wird außer dem Director mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Director auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahre nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadtgerichts werden sämmtliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Rathsordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadtgerichtsräthe werden zur Curatelsection vom Senate auf drei Jahre deputirt, und wird ihnen ein im Rechnungsfache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Rathsversammlungen nicht besuchen, zur Hülfe beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadtgerichts, ohne Ausnahme der in Concursfällen und sonsten ergehenden Straferkenntnisse, Personalarrest-Verfügungen und dergleichen, kann an das Appellationsgericht die Berufung ergriffen werden.

Artikel 82.

III. Stadtamt und Landamt.

Das errichtete Stadtamt eben sowohl, als das Landamt sollen zur Erleichterung des Stadtgerichts, und um den hiesigen Bürgern und den Landbewohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Competenz dieser beiden Justizämter soll, mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren, nach vernommenem gutachtlichen Vorschlag der beiden höhern Justizbehörden, das Weitere vom Senate an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justizbehörden der summarische Proceß statt findet und jedem litigirenden Theile frei steht, seine Angelegenheit persönlich und mündlich zum Protocoll

zu verhandeln; so soll doch auch Niemanden ferner verwehrt seyn, schriftliche Recesse statt der mündlichen daselbst einzureichen. In Fällen, wo die beiden Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

Artikel 33.

Allgemeine das Gerichtswesen angehende Verordnung.

Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist, und so weit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Proceßordnung angewiesen werden soll; so darf keine der hiesigen höhern Gerichtsstellen Gegenstände, welche nach der Gerichtsordnung zu eigenem oder ihres Kanzleipersonals Ressort und nicht zur Competenz des Stadtamtes oder Landamtes gehören, von sich oder ihrer Kanzlei an letztere auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern des Gerichts, oder nach Beschaffenheit dem eigenen Kanzleipersonale aufgetragen werden.

In Handelssachen sollen die Gerichte nach Befinden das Gutachten der Handelskammer erfordern.

Wenn in Civilrechtsverhandlungen den Partheien oder ihren Anwälden und Advocaten Strafen angesetzt werden; so kann nicht nur davon der Recurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angesetzten Strafen auf desfallsige Imploration zu mildern, oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen.

Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellationsgerichte, auf Versendung der Acten ad concipiendam sententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Gesuch sogleich im Gravatoriallibell angebracht wird, das Appellationsgericht in solchem Falle die Appellation ohne Unterschied zu recipiren hat.

Artikel 34.

Fiscalis und Executor in Civilibus.

Weil

a) zu den Hülfsvollstreckungen in Auftrag sowohl der Justiz-, als Administrativbehörden,

b) zur Erforschung der Fälle, in welchen Vormünder und Curatoren zu bestellen sind, und zu deren Vorschlag an die vormundschaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdigungserlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad aerarium zu bezahlen ist,

c) zur Direction der Verganthungen sub hasta publica, so wie

d) zur Wahrung des Interesse fisci in Recursfällen gegen Straf- und Confiscationserkenntnisse der Verwaltungsämter

eine persona publica ohnehin erforderlich ist; so soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberstrichter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justizbehörden desfallsige Aufträge geschehen können, und dem, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles, aus der Zahl der hiesigen Advocaten von dem Senate oder von dem Verwaltungsamte ein advocatus fisci beigeordnet wird.

Artikel 35.

Von den geistlichen und Schulsachen.

Allgemeine Grundsätze.

Alle und jede, sowohl christliche, als andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet, und dürfen keinen besondern Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte, Verordnungen bedürfen der Sanction des Staats; rein bischöfflichen Diöcesan-Gerechtsamen, so viel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche nach geläuterten Grundsätzen des Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare, Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Teutschland regulirt werden dürften, durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanction organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöfflichen Anordnungen, vor deren Vollzug, erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt abgesondert, unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanction des Staats ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten.

Artikel 36.

I. Protestantische Gemeinden.

a) Protestantisch-Lutherische.

Für die religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium hergestellt. Es besteht dasselbe

1. und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, wovon der ältere das Directorium führt;

3. 4. und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherren, als Consistorialräthen, sodann

6) aus einem rechtsgelehrten Consistorialrath. Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium, nach vernommenem Gemeinde-Kirchenvorstande, dem Senate drei Subjecte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskeis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahr 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

Artikel 37.

b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direction zweier reformirten Rathsglieder, nach dem Muster des evangelisch-lutherischen, überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religionscultus vertragsmäßig ohne Concurrenz des Stadtärarii aus eigenen Mitteln daher bestritten hat; so soll, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dergl. ausgeübt hat.

Artikel 38.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schulcommission.

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungssachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-

directoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher eben so, wie jener des lutherischen Consistoriums, vorgeschlagen und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

Artikel 39.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Es soll nach ausgemitteltem Bedarf für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionscultus und Schulwesens gesorgt werden und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Immittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds, und so weit diese nicht zureichen, aus dem Stadtärario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

Artikel 40.

Kirchenvorstände der drei christlichen Gemeinden.

Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen, noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeindevorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchenofficianten zu ernennen und zu inspiciren.

Artikel 41.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehrinstitute.

Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio, wie ehedem, allein untergeordnete Unterrichtsanstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und wenn es gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen; so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privatinstitute, in welchen der Religionsunterricht nach den protestantischen und katholischen Religionsbekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission delegirten, Inspection von Mitgliedern aller drei Confessionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Commission gehört ferner die Aufsicht

a) über die Lehranstalten der jüdischen Gemeinde,
b) über die Führung der Kirchenbücher, mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbelisten,
c) über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen, und
d) die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensationen in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

Artikel 42.

Kirchen- und Schuldienste.

Im Betrachte der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner soll die Zahl der

lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter 12 seyn; auch um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Candidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingebohrne Bürger sind, oder wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften, leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Art. 6 eben so wenig, als die bei dem Religionscultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherren und Geistliche begriffen.

Doch muß ein Jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Artikel 43.

Differenzien in Kirchen- und Schulsachen.

Alle entstehenden Differenzien der Mitglieder beider protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission unter sich; alle Klagen der besondern Religionstheile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden, können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senatsmitglieder des betreffenden Religionstheils untersuchen, und hilft, nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige, in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände, oder über vermeinte Rechte, welche, als davon abhängig, in An-

spruch genommen werden, sollen, so viel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

Artikel 44.

Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen.

Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christliche Confessionen in gleicher Maaße betreffen, und auf den verschiedenen Religionscultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlag der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letztern solche zur Befolgung bekannt.

Artikel 45.

Ständige Bürgerrepräsentation, oder Bürgerausschuß (vorhin Bürgercolleg).

(Ad Art. 8. III.)

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegio, besteht fortwährend eine eigene Bürgerrepräsentation oder ein Bürgerausschuß von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentationscolleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürgerausschuß wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmt auch einen rechtsgelehrten Consulenten an, und kommt mit dem Gewählten über Zeit und Bedingnisse nach Convenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 51 Mitgliedern des Bürgerausschusses als zu gering bewähren; so kann

das Collegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

Artikel 46.

Wahlart der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Abgesehen von der transitorischen ersten Wahl des Bürgerausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Plätzen folgendermaßen geschehen:

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein Gleiches geschieht von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherren treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualificirte Subjecte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Colleg der ständigen Bürgerrepräsentation, und es wird in ihrem Beiseyn die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senate die getroffene Wahl bekannt gemacht.

Artikel 47.

Qualification der Mitglieder des Bürgerausschusses. Verpflichtung zur Annahme. Entschuldigungsgründe.

Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in andern Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürgerausschuß gewählt werden. In Ansehung der Verpflichtung zur Annahme verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. — Hierbei treten noch folgende nähere Bestimmungen ein:

a) solche Bürger, welche Art. 12 von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt, sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürgercollegio.

h) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater können nicht zu gleicher Zeit in den Bürgerausschuß gewählt werden. Wenn jedoch das Affinitätsverhältniß erst entsteht zwischen Personen, die bereits im College sind; so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

c) Wer zur Zeit der Wahl bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig, er kann sich aber, wenn er will, die Annahme verbitten.

d) Die Mitglieder des Bürgerausschusses bleiben es lebenslänglich, dafern sie nicht in den Senat gelangen.

e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger fünf Jahre lang im Bürgerausschusse gesessen hat; so kann er um seine Entlassung nachsuchen.

f) Da es möglich wäre, daß ein solcher, wegen vorübergehender Verhinderungen, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabenden Reisen, überhäuften Gewerbsbeschäftigungen u. dergl. seine Entlassung nähme, sich aber, nach in der Folge gehobenem Hinderniß, den Rücktritt in dieses Colleg wohl gefallen ließe; so sollen solche Personen immer reeligibel seyn; es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

Artikel 48.

Wirkungskreis der ständigen Bürgerrepräsentation.

Der Wirkungskreis des ständigen Bürgerausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, in sofern nicht diese Constitutionsergänzungsacte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen darin, in gleicher Maaße, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürgerausschuß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschließung fassen.

Artikel 49.

Stadtrechnungsrevisionscolleg (vormals Neunercolleg).

Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Neunercolleg soll künftig nicht mehr als vom Bürgerausschusse getrennter Körper bestehen, sondern der Bürgerausschuß hat zu dem städtischen Rechnungsrevisionsgeschäfte neun seiner Mitglieder, welche übrigens im Bürgerausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besondern Rechnungsrevisionsgeschäfts stehen diese Mitglieder des Bürgerausschusses in besondern Pflichten, und sind von dem Collegio der Ein und Funfziger unabhängig.

Sie können auch in Beziehung auf dieses Rechnungsrevisionsgeschäft collegialische Erklärungen an das Colleg der 51r und an den Senat abgeben, und bedürfenden Falles, wie ehehin, einen rechtsgelehrten Actuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

Artikel 50.

Beschluß.

a) Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden; so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt und

über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist; so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Constitutionsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung. Endlich sollen

c) dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der Commission der XIII von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita, sammt der darüber geführten Registratur, vom Senate zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, in soweit solche allzusehr ins Specielle eingehen und eben darum von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

Artikel 51.

Transitorische Verordnungen.

I) Die sämmtlichen, jetzt lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndiken und Appellationsgerichtsräthe, sind und werden hiermit in ihren Rathsämtern und Würden, ein jeder nach seinem Rang und Ordnung, bestätigt.

Diejenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen, wegen Alters oder körperlicher Schwäche, vom Senate mit Entlassung willfahrt werden kann, behalten den dermalen genießenden vollen Gehalt.

II) Der Senat in seinen jetzt lebenden Mitgliedern, mit Einschluß der vier Syndiken, wird alsbald nach Genehmigung dieser Constitutionsacte außerordentlicher Weise, wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürgervertrags

geschehen ist, mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Rathsordnung aus den zünftigen Handwerkern, und 18 auf die zweite Rathsordnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das, in seinem jetzigen, ad Corpus Senatus nicht gehörigen Personale, mit dem Vollzuge dieser Constitutionsergänzungsacte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die 6 andern aus den Adelichen, angesehenen Handelsleuten, Rentenirern und Gutsbesitzern gewählt werden können.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern, diesesmal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn.

Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Rathsordnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erstere über, als hierzu, nachdem die Syndiken unter die Mitglieder der ersten Ordnung nach ihrem jetzt habenden Range mitgerechnet worden, nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14 mit Einschluß der vier Syndiken hergestellt ist, den höhern Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Räthen des Gerichts erster Instanz bei der, von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten veränderten Gerichtsverfassung, nicht alsbald in den Senat gewählt wird, verbleibt in dem vollen Genusse seines jetzigen Gehaltes, muß sich aber in andern, seiner jetzigen Kategorie gleichkommenden, angesehenen Stadtdiensten, sobald solches jetzt oder in Zukunft ihm angesonnen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadtschultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied, und ist als Schultheiß Präsident des Appellationsgerichts; dahingegen wird vom Senate, sofort nach erfolgter Wahl der 20 neuen Rathsglieder, zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadtämter, weniger nicht der Gerichte, so weit letzteres nöthig, nach Maasgabe dieser Constitutionsergänzungsacte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neu aufzunehmenden Senatsmitglieder, besonders aus den katholischen und reformirten Gemeinden, ingleichen die Wahl der jetzigen Räthe des Gerichts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll diesesmal und ohne Consequenz für die Zukunft, auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts von den Wählenden müssen reflectirt werden, vielmehr sollen diese ersten Rathswahlen, gleichwie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, also auch vollkommen frei seyn. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß und Genuß des öffentlichen Vertrauens sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerke nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Constitutionsacte, daß zu hiesigen Stadtämtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingebohrne Bürger sind, oder seit zehn Jahren dahier im Bürgerrechte stehen, auf die sogenannten Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Rathsmitglieder, mit Einschluß der Syndiken, auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Rathswahlen vorgenommen; es wäre denn, daß die Befolgung des Art. 6 dieser Constitutionsergänzungsacte, daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Confessionen im Senate seyn müssen,

solche neue Rathswahlen erforderte. Auch soll erst, wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Rathsordnung auf 14 vermehrt werden.

VII. Bei aller Anerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürgercollegs um die hiesige Stadt und Bürgerschaft soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürgerrepräsentation den eigentlichen Charakter einer von der Bürgerschaft selbst gewählten Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitglieder von den Collegien der 75 und 45 diesesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eigenen Erklärung dieses Collegs vom 6. Nov. 1815, sofort nach erfolgter Annahme dieser Constitutionsergänzungsacte, zu einer neuen Wahl des Bürgerausschusses geschritten werden.

VIII. Die Wahlen geschehen diesesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

a) Es wird durch die, in dem Art. 11 dieser Constitutionsergänzungsacte angeordneten, drei Bürgerabtheilungen ein Wahlcollegium von 75 Bürgern formirt.

b) Dieses Wahlcollegium der 75 wählt nach Art. 12 der Constitutionsergänzungsacte 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürgercollegs sind in diesem transitorischen Falle weder von der Zahl der 75, noch jener der 45 ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.

c) Von diesen 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürgerausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser und gerathener fänden, das ganze Colleg der jetzigen 61r statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder bestätigt. In diesem Falle werden die überzähligen allmählig abgehen.

Wer im erstern Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürgercollegs gewählt wird, nimmt seinen

vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen nicht von sich ablehnen werden; so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürgercollege Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

d) Hierauf constituirt sich das neue Colleg des Bürgerausschusses als ständige Bürgerrepräsentation, wählt seinen Senior und Consulenten.

e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 Wählenden in den Bürgerausschuß etwa kommen, werden sogleich und schon während des Wahlacts der 51r wieder durch Einrücken jener, welche bei dem Wahlcollege der 75 nach ihnen die mehresten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich

f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neu gewählten, oder resp. im Bestätigungsfalle, mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürgerausschusses, und legen in die Hände des ältern Bürgermeisters einen Wahleid dahin ab:

„daß sie bei dem ihnen nun obliegenden Vor„schlag zu Rathspersonen lediglich auf das Wohl „der hiesigen Stadt, nach besten Einsichten, Wis„sen und Gewissen Rücksicht nehmen wollen."

Sie machen sofort durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorschlag von vier Candidaten zu Rathsstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt. Mit diesem Vorschlage wird successive fortgefahren, bis die 20 neuen Rathsglieder gewählt sind. Doch steht in dem vorliegenden besondern Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz die sämmtlichen jetzigen Stadtgerichtsräthe dem Senate zur Aufnahme in das

Rathscollegium auf einmal zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt seyn, ob derselbe will, diese in Vorschlag kommende Gesammtaufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Artikel 52.

Vorschlag wegen Annahme dieser Constitutionsergänzungsacte, durch die Stimmenmehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Dieser gutachtliche Entwurf einer Constitutionsergänzungsacte wird dem Senate von der Commission der XIII sammt den geführten Protocollen und bei der Commission eingekommenen Monitis mit Bericht übergeben. Nachdem solcher hiernächst sammt dem Commissionsberichte, jedoch ohne die Anlagen, gedruckt und in allen Stadtquartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme mit Ja, oder die Nichtannahme mit Nein, in den Stadtquartieren auf die Weise, daß bei den Quartiervorständen, mit Zuziehung einiger Beistände und eines Notars, ein Protocoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesiger christlicher Bürger binnen einer zu bestimmenden Frist und zwar persönlich mit Ja oder Nein, abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modificationen und Vorschläge, schriftliche Verwahrungen, Erklärungen mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürgerschaft um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und andern Theils in dieser Acte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weitern Abänderungen und Verbesserungen der hiesigen Stadtverfassung, eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiers-

protocollen, welche von dem Quartiersvorstande, den Beiständen und dem Notar zu beglaubigen und dem Senate einzureichen sind, gestimmt; so wird diese Constitutionsergänzungsacte als Verfassungsgesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

Commission der XIII,

und in deren Namen kraft besondern Auftrags

Johann Büchner, Syndicus.
Johann Peter, Frhr. v. Leonhardi.
Johann Gottlieb Dietz, J. U. Dr.

Frankfurt, den 29. Junius 1816.

B.

Erklärung der hohen teutschen Bundesversammlung an den Senat der freien Stadt Frankfurt,

betreffend die Verhältnisse sowohl der Bundesversammlung überhaupt, als auch der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften und deren Angehörigen, zu der Stadt und deren Behörden. Dem Senate zugesandt im October 1816.

Da durch die am 8. Jun. 1815 zu Wien unterzeichnete teutsche Bundesacte die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden; so haben die allhier versammelten Bundestagsgesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags, als Inbegriffs aller Bundestagsgesandten, gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung, und für die Bewahrung der den Bun-

destagsgesandten, für sich und für die ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen, zustehenden gesandtschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung sey, selbst ohne Rücksicht auf einige aus frühern Vorgängen ähnlicher Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmende Vorrechte, alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestagsgesandten sich vereinigt, nachstehende Puncte, welche sie als zu diesen Zwecken geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt mitzutheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden seyn wird, als sie zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der größere und wichtigere Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im Voraus genehmigt ansehen läßt, und nur einer nähern Entwickelung bedürfen können.

I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive, die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert; so wird, in Gemäßheit der dazu von dem Senate bereits bezeigten Bereitwilligkeit, erwartet, daß derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des kaiserlich östreichischischen Hofes verdankt, daß vorerst in der Wohnung des kaiserlich östreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmäßiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist; so wird dermalen für hinreichend angesehen, wenn

zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Local der Bundesversammlung und ihres Archives von der Wohnung des kaiserlich östreichischen Gesandten getrennt werden; so behält sich die Bundesversammlung bevor, über den Punct der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen, in Hinsicht der Militär-Ehrenbezeugungen für die Bundestagsgesandten statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich bevor, bei eintretenden außerordentlichen Feierlichkeiten, den Senat wegen Verstärkung der Wache vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstiger militärischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren, wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht die Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.

II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverlässigen öffentlichen Nachrichten über Alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften; so erwartet dieselbe, daß der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften anbefehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundeskanzlei zum Einrücken eingesandt oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift: „officieller Artikel," zu versehen; hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, daß alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seyen, und setzet voraus, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im übrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde, in Hinsicht hierselbst erscheinender Zeitungen,

periodischer Blätter und sonstiger Druckschriften, solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Preßfreiheit so wenig beschränken, als etwanige Mißbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie dann in dem einen, wie in dem andern Falle überhoben seyn wird, deshalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestagsgesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen für sich, ihre Familien und Dienerschaft zustehen, genießen

1) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandtschaften und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignationen bei Sterbefällen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maaße zu vertreten hat, daß alle von der Polizei oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehe, und auch die Bundestagsgegesandten, im Fall sie über einen, zum Wirkungskreise der Stadt gehörenden, Gegenstand Beschwerde

zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben.

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze, und zu möglichster Verhütung von Collisionen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Damit in Ansehung der Frage: ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre? keine Ungewißheit entstehe; so verpflichten sich die Bundestagsgesandten, ein jeder ein Verzeichniß der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts, der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichniß nur diejenigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihrem oder ihres Souverains Diensten stehen, und ihrer Gesandtschaft angehören; wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl statt gefundenen Gebrauch, auch andern, nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihres Souverains, oder Fremden, Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen, keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten außerhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im Uebrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniß, in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen,

als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestagsgesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte; so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie nicht vorziehen, das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, daß dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung, und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums, ist dasselbe, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern, und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senat zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht, an seine Regierung Behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestagsgesandten kann überall nur in dringenden Criminalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart, vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestagsgesandten keinen Anspruch auf eine Befugniß, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören, und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste, ihnen davon gebührend gemachte, Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

IV.

Die Bundestagsgesandten genießen, für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörende Personen, einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere vom Sperr- und Chausséegelde, und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst außerhalb der Meßzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch, in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, daß diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigen Gebrauch bestimmt sind.

Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartierung oder deren Reluition, in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen,

in so weit selbige von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundesacte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts bleiben die Erben eines Bundestagsgesandten, oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person, von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreit, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem teutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestagsgesandten der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im Uebrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestagsgesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung gibt jedoch bei dieser Veranlassnng zu erkennen, wie sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaube, daß in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestagsgesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werde.

VI.

Die Bundestagsgesandten genießen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen dieses Recht den an einem Staat accreditirten Gesandten zusteht.

VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, daß in den Kirchen der verschiedenen christ-

lichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestagsgesandten und ihres Gefolges, nach Maasgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zur Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen; so behält die Bundesversammlung sich die desfalls nöthigen fernern Eröffnungen bevor.

6.

Verfassung des Königreiches Norwegen vom 4. November 1814.

Einleitung.

Seit Jahrhunderten stand Norwegen mit Dänemark unter Einem Könige; selbst bei der Auflösung der calmarischen Union, mit der Thronbesteigung des Gustav Wasa in Schweden, blieb Norwegen bei Dänemark. — Mehrere spätere Versuche kriegslustiger schwedischer Könige, Norwegen zu erobern und von Dänemark zu trennen, scheiterten, und Karl 12 fand sogar (1718) in den Laufgräben vor Friedrichshall seinen Tod.

In den ersten Zeiten des französischen Revolutionskrieges behauptete Dänemark eine sehr weise berechnete

Neutralität. Erst nachdem es der, vom Kaiser Paul 1 von Rußland gegen die Beeinträchtigungen des neutralen Handels durch die Britten gestifteten, nordischen bewaffneten Neutralität am 16. Dec. 1800, gleichzeitig mit Schweden, beigetreten war, erschien eine brittische Flotte vor Kopenhagen, gegen welche sich aber die Dänen am 2. Apr. 1801 mit Nachdruck und Ehre vertheidigten. Schon damals hatte der König Gustav 4 von Schweden die durch den Beitritt zur bewaffneten Neutralität übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt; er war vielmehr zu Helsingburg, als die brittische Flotte gegen Kopenhagen vorbeisegelte, und seine Flotte zu Karlskrona lief nicht aus. Der plötzliche Tod des Kaisers Paul 1 (23. März 1801) trennte ohnedies den nordischen Bund; denn Rußland schloß bald darauf eine Convention mit Großbritannien, und Dänemark sah sich genöthigt (23. Oct. 1801), derselben beizutreten.

Demungeachtet unternahmen im Herbste 1807 die Britten eine neue Expedition gegen Dänemark, weil angeblich in den geheimen Artikeln des Tilsiter Friedens zwischen Frankreich und Rußland (im July 1807) die dänische Flotte zu Frankreichs Verfügung gestellt worden wäre. Nach der von Dänemark verweigerten Auslieferung seiner gesammten Flotte, als Depot, so wie des Arsenals und Kronenburgs an die Britten, landeten diese auf der Insel Seeland, und erzwangen, nach einem mehrtägigen Bombardement der Hauptstadt, die Auslieferung der dänischen Flotte.

Nach dieser Gewaltthat trat Dänemark (20. Nov. 1807) mit Napoleon zu einem Vertrage zusammen, und

erklärte an Großbritannien, so wie auch an Schweden, den Krieg, weil Gustav 4 von neuem sich zweideutig gegen Dänemark betragen hatte. Auch Rußland sprach den Krieg gegen Schweden aus.

Ob nun gleich die dänischen Kolonieen von den Britten besetzt wurden; so wies doch der Prinz Christian August von Schleswig-Holstein im Sommer 1808 den Angriff der Schweden auf Norwegen mit Erfolg zurück. Bald darauf (13. März 1809) erfolgte die Thronveränderung in Schweden, in welcher Gustav 4 entsetzt ward, und am 29. März die Verzichtleistung auf den schwedischen Thron unterzeichnete. Auf diesem folgte ihm sein kinderloser Oheim, der Herzog von Südermannland, als Karl 13, welcher am 7. Juny 1809 die neue Verfassung Schwedens unterzeichnete, die, mit Aufhebung aller bis dahin in Schweden geltenden Grundgesetze, als neues Grundgesetz des Königreiches ausgesprochen ward. Sie enthält viele eigenthümliche, von den übrigen in Europa neu eingeführten Verfassungen abweichende, Bestimmungen. Allein da ihre Bekanntmachung bereits dem Jahre 1809 angehört; so liegt sie außerhalb der Grenzen dieses diplomatischen Archivs. Durch diese Verfassung ward aber die Macht des Königs mehr beschränkt, als in den meisten gleichzeitigen neuen Verfassungen. Die vier Reichsstände, in Schweden bereits seit den Zeiten Gustav Wasa's bestehend, behaupteten sich im Besitze großer Rechte, besonders der Selbstbeschatzung. Das Reich ward ein Erbreich, und dem Könige ein Staatsrath von neun Personen zur Seite gestellt.

Bald nach der Annahme dieser Verfassung, (am 18. Jul. 1809) ernannten die Reichsstände, durch freie Wahl den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein, der Norwegen so ehrenvoll gegen die Schweden vertheidigt hatte, zum Kronprinzen von Schweden. Er nahm aber diese Wahl nicht eher an, als bis am 10. Dec. 1809 der Friede zwischen Dänemark und Schweden abgeschlossen worden war. Darauf erschien der Prinz in Stockholm, und ward (24. Jan. 1810) von Karl 13 adoptirt. Allein schon am 28. Mai 1810 endigte dieser Fürst, auf welchem so viele gerechte Hoffnungen der nordischen Staaten ruhten, plötzlich sein Leben bei einer Musterung auf der Haide bei Quiddinge in Schonen. Die öffentliche Meinung glaubte an eine Vergiftung desselben.

Nach diesem unerwarteten Todesfalle fiel die zweite Wahl der schwedischen Stände zum Kronprinzen am 28. Aug. 1810 auf den französischen Marschall Bernadotte, Fürsten von Ponte-Corvo, welcher, nach seiner Ankunft in Schweden, von Karl 13 gleichfalls adoptirt ward.

Ob nun gleich bald, nach dem Erscheinen des neuen Kronprinzen in Schweden (am 17. Nov. 1810), Schweden an England den Krieg erklärte; so änderte sich doch bald die Politik Schwedens, weil diese Macht, als Ersatz für das an Rußland verlorne Finnland, das Königreich Norwegen verlangte, welches Napoleon, als Dänemarks Bundesgenosse, verweigerte, wogegen Napoleon Schweden veranlaßte, Finnland wieder zu erobern. Allein Schweden trat bereits am 24. März 1812,

noch vor der Eröffnung des Krieges von Seiten Napoleons gegen Rußland, mit Rußland zu einem geheimen Vertrage zusammen, in welchem Rußland die Vereinigung Norwegens mit Schweden entweder durch Waffengewalt, oder durch Unterhandlungen zu bewirken versprach. Bald darauf (12. Jul. 1812) folgte die Aussöhnung Schwedens mit England, und im Jahre 1813 erschien der Kronprinz von Schweden mit einem schwedischen Heere auf dem teutschen Boden in den Reihen der gegen Napoleon Verbündeten.

Ob nun gleich der König von Dänemark schon im Jahre 1812 zu London über den Frieden mit Großbritannien unterhandeln ließ; so glaubte er doch auf die von ihm verlangte freiwillige Abtretung Norwegens an Schweden nicht eingehen zu dürfen, womit noch die Forderung verbunden war, auf alle Entschädigung für die geraubte dänische Flotte zu verzichten, und ein Heer von 25,000 Dänen zum Kampfe gegen Frankreich unter die Befehle des Kronprinzen von Schweden zu stellen. Dieser Forderungen ungeachtet, unterhandelte doch noch bis in das Frühjahr 1813 der Graf Bernstorff zu London, wo er, nach Zurückweisung aller seiner Anträge, nach Kopenhagen zurückkehrte. Napoleon hatte während dieser Zeit (Mai 1813) die Schlachten bei Lützen und Bauzen gegen die Russen und Preußen gewonnen, worauf (10. Jul. 1813) Dänemark das Bündniß mit Frankreich erneuerte, in welchem beide Mächte einander gegenseitig ihre Besitzungen gewährleisteten, und Frankreich den Krieg an Schweden, Dänemark aber den

Krieg an Schweden, Rußland und Preußen zu erklären versprach.

Allein nach der Völkerschlacht bei Leipzig im October 1813 brach der Kronprinz von Schweden, mit einem aus Schweden, Hannoveranern, Britten, Russen, Mecklenburgern und Hanseaten zusammengesetzten Heere, gegen die dänischen Herzogthümer auf, und nöthigte den König von Dänemark, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) auf Norwegen zu verzichten, wogegen Dänemark Schwedisch-Pommern erhalten sollte. In dieser Zeit befehligte der Prinz Christian Friedrich, der nächste Erbe des dänischen Thrones, das dänische in Norwegen stehende Heer. Er und die Bewohner Norwegens waren der Vereinigung mit Schweden abgeneigt. Mit Zustimmung des normännischen Volkes nahm er am 19. Febr. 1814 den Titel eines Prinzen-Regenten, und am 29. Mai die Königswürde von Norwegen an, um die Selbstständigkeit dieses Reiches zu behaupten. Kurz vorher (17. Mai 1814) hatte der normännische Reichstag zu Eidswold dem Staate eine neue Verfassung gegeben, und der neue König dieselbe anerkannt und bestätigt. Doch Norwegen war nicht im Stande, seine Unabhängigkeit gegen Schweden zu behaupten, weil die gesammten verbündeten Mächte die Vereinigung Norwegens mit Schweden genehmigt hatten, und auch in Norwegen selbst eine Parthei gegen den König sich erklärte, an deren Spitze der Graf Wedel-Jarlsberg stand. Das schwedische Heer drang in Norwegen vor, und der Kronprinz von Schweden gab die Erklärung, er sey bereit, die neue norwegische Verfassung, doch mit den Bedin-

gungen anzuerkennen, welche durch die Vereinigung Norwegens mit Schweden nöthig gemacht würden. Unter diesen Verhältnissen legte der Prinz Christian Friedrich am 16. Aug. 1814 die königliche Würde nieder und begab sich nach Dänemark, nachdem er noch vorher den norwegischen Reichstag (Storthing) nach Christiania berufen hatte.

Der versammelte Reichstag sprach endlich am 21. October 1814 die Vereinigung Norwegens mit Schweden aus, und erklärte die neue Verfassung (am 4. Nov. 1814) mit den Veränderungen, welche aus jener Vereinigung hervorgingen, für das Reichsgrundgesetz Norwegens. Darauf erfolgte die Ratification derselben von dem Kronprinzen von Schweden, der in Christiania am 9. November eintraf.

Die Verfassungsurkunde Norwegens vom 4. November 1814.

oder

Grundgesetz des Königreichs Norwegen,

gegeben in der Reichsversammlung zu Eidswold, den 17. Mai 1814, und nunmehr, in Folge der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden, näher bestimmt in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. Nov. 1814.

Wir Repräsentanten des norwegischen Reichs bei dem den 7. October 1814, in Folge der Bekanntmachung vom letztverflossenen 16. August, in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing, thun kund:

Nachdem wir, wie unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. ergibt, am Tage zuvor, nach reifer Ueberlegung

beschlossen hatten, daß das Königreich Norwegen in Zukunft, wie ein selbstständiges Reich, mit dem Königreiche Schweden unter einem Könige vereinigt seyn solle, jedoch unter Beibehaltung seines Grundgesetzes, mit den zum Glück des Reichs und in Gemäßheit dieser Vereinigung nothwendigen Veränderungen, haben wir diese in nähere Erwägung gezogen, und deshalb zugleich mit den zu dem Ende, zu Folge der zu Moß geschlossenen Convention von letztverflossenem 14. August, ernannten königlichen Commissarien unterhandelt. Demnach haben wir beschlossen, gleichwie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß anstatt der von der Reichsversammlung zu Eidswold den letztverflossenen 17. Mai gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gebauten, theils in Gemäßheit der Vereinigung getroffenen Bestimmungen inskünftige gelten und von allen und jeden Beikommenden beobachtet und unverbrüchlich befolgt werden sollen.

Grundgesetz des Reichs Norwegens.

A.

Ueber die Staatsform und die Religion.

§. 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staats. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zugang ins Reich ausgeschlossen.

B.

Ueber die ausübende Macht, den König und die königliche Familie.

§. 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§ 4. Der König soll sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und sie beschützen.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig; Ihm kann nichts zur Last gelegt, und er kann nicht angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

§. 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so wie sie sich in der von Schwedens Reichsständen beschlossenen und vom Könige angenommenen Successionsordnung vom 26. September 1810, welche diesem Grundgesetze in Uebersetzung beigefügt wird, bestimmt findet. Unter die Erbberechtigten ist auch der Ungebohrne zu rechnen, der sogleich seine gehörige Stelle in der Erblinie einnimmt, wenn er nach seines Vaters Tode gebohren wird. Wenn ein zu Norwegens und Schwedens vereinigten Kronen erbberechtigter Prinz gebohren wird, soll sein Name und die Zeit seiner Geburt dem ersten zu haltenden Storthing angezeigt und in dessen Protocoll bemerkt werden.

§. 7. Ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden; so kann der König Norwegens Storthing zu gleicher Zeit, wie Schwedens Ständen, seinen Nachfolger vorschlagen. Sobald der König seinen Vorschlag dargelegt hat, sollen die Repräsentanten beider Völker aus ihrer Mitte eine Committee erwählen, welche das Recht hat, die Wahl zu bestimmen, falls der Vorschlag des Königs nicht durch Stimmenmehrheit von den Repräsentanten jedes Volks besonders genehmigt wird. Die Anzahl der Mitglieder in dieser Committee, welche aus eben so vielen von jedem Reiche bestehen soll, und die Ordnung, die bei der Wahl befolgt werden muß, wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches der König zu derselben Zeit Norwegens Storthing und den schwedischen Reichsständen vorschlägt. Aus der versammelten Committee tritt einer durch das Loos aus.

§. 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft

zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Ständen gegeben wird, oder falls sie sich darüber nicht vereinigen können, durch eine von den Repräsentanten beider Reiche ernannte Committee, mit den im vorstehenden 7. §. angeführten Bestimmungen. Sobald der König das im Gesetz bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für mündig.

§. 9. Sobald der König, als volljährig, die Regierung antritt; so legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Uebereinstimmung mit dessen Constitution und Gesetzen zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!" Ist das Storthing zu der Zeit nicht versammelt; so wird dieser Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und vom Könige auf dem ersten Storthing feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich durch den von ihm dazu Beauftragten.

§. 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden, in der Kirche zu Drontheim, zu der Zeit und mit den Ceremonien, die er selbst festsetzt.

§. 11. Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, einige Zeit in Norwegen auf.

§. 12. Der König wählt selbst einen Rath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Der König vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsraths, so wie er dies für dienlich erachtet. Um Sitz im Staatsrathe zu nehmen, kann der König, oder in seiner Abwesenheit der Vicekönig (oder Statthalter in Vereinigung mit den Staatsräthen), bei außerordentlichen Gelegenheiten, außer den gewöhnlichen

Mitgliedern des Staatsraths, andere norwegische Bürger dazu berufen, nur keine Mitglieder des Storthings. Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe Sitz nehmen.

§. 13. Während der Entfernung des Königs überträgt er in den Fällen, die er selbst vorschreibt, dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reichs. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die solchergestalt entschiedenen Sachen haben sie dem Könige einen unterthänigen Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenabgebung abgemacht, wobei im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Vicekönig oder Statthalter, oder in deren Abwesenheit das erste Mitglied des Staatsraths zwei Stimmen hat.

§. 14. Vicekönig kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn, aber nicht eher, bis sie das für den König bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf sich nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf. Ist kein Vicekönig, aber ein Statthalter vorhanden, hört gleichfalls dessen Function auf, da er in solchem Falle blos der erste Staatsrath ist.

§. 15. Bei dem Könige verbleiben stets während seines Aufenthalts in Schweden der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die sich in Norwegen befindende (im 13. §. genannte)

Regierung, und allein in ihrem Beiseyn sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen erst bei der norwegischen Regierung eingeliefert und mit deren Bedenken versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt müssen keine norwegische Sachen erledigt werden, ohne daß das Bedenken der norwegischen Regierung eingehohlt ist, wofern nicht wichtige Hinderniße solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung den Expeditionen mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

§. 16. Der König ordnet allen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen an, und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§. 17. Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Constitution und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§. 18. Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die norwegische Staatscasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens angewendet.

§. 19. Der König wacht darüber, daß das Staatseigenthum und die Regalien auf die vom Storthing bestimmte und für das Gemeinwesen nützlichste Weise angeordnet und verwaltet werden.

§. 20. Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen und dessen Bedenken eingezogen ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er des Königs

Gnade annehmen, oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will. In den Sachen, welche das Odelsthing vor dem Reichsgerichte einleiten läßt, kann keine andere Begnadigung, als Befreiung von der erkannten Lebensstrafe, statt finden.

§. 21. Der König erwählt und bestellt, nachdem er seinen norwegischen Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, geistliche und Militärbeamten. Diese schwören der Constitution und dem Könige Gehorsam und Treue. Die königlichen Prinzen dürfen keine Civilämter bekleiden; doch kann der Kronprinz oder sein ältester Sohn zum Vicekönige ernannt werden.

§. 22. Der Statthalter des Reichs, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsraths, so wie die Beamten, welche bei dessen Comptoiren angesetzt sind, Gesandte und Consuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militärcorps, Commandanten in den Festungen und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen, können, ohne vorgängiges Urtheil, vom Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Bedenken des Staatsraths gehört hat. In wiefern den solchergestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, wird vom nächsten Storthing entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittheile ihres vorher gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige nur suspendirt werden, und sollen dann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; aber sie dürfen nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§. 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang noch Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. Der Orden befreiet keinen von den gemeinschaftlichen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt er nicht vorzüglichen Anspruch auf Staats-

ämter mit sich: Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten den Titel und Rang ihrer bekleideten Aemter. Keine persönliche oder gemischte, erbliche Vorrechte dürfen irgend Jemand für die Zukunft verliehen werden.

§. 24. Der König wählt und verabschiedet, nach eigenem Gutbefinden, seinen Hofstaat und seine Hofbedienten.

§. 25. Der König hat den Oberbefehl über des Reiches Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt, noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegische Truppen in Schweden stationirt seyn. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben, und kann für eine kurze Zeit, höchstens sechs Wochen im Jahre, die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen; indeß darf nicht in irgend einem Falle mehr Kriegsvolk als 3000 Mann von allen Waffengattungen in Friedenszeiten von des einen Reiches Kriegsmacht in das andere Reich gezogen werden. Zum Angriffskrieg dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die norwegische Flotte soll ihre eigenen Werfte, und im Frieden ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben. Die Kriegsfahrzeuge des einen Reichs dürfen nicht mit den Seeleuten des andern besetzt werden, außer in sofern diese sich freiwillig miethen lassen. Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die

nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

§. 26. Der König hat das Recht, die Truppen zusammenzuberufen, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einholen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs, in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel u. s. w. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, und setzt dann die Gründe und Umstände fest, die in diesem Falle in Erwägung gezogen werden müssen, wobei zugleich die Erklärung der norwegischen Regierung über den Zustand dieses Reichs, so wie ein ähnlicher Bericht über die Lage Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände fordert der König ihr Bedenken, welche sie ein jeder für sich zu Protocoll geben sollen, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt; und dann hat der König das Recht, den Beschluß, den er für den nützlichsten für den Staat hält, anzunehmen und auszuführen.

§. 27. Alle Staatsräthe sollen, wenn sie nicht gesetzliche Abhaltung haben, im Staatsrathe gegenwärtig seyn, und es kann in demselben kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder gegenwärtig ist. In den norwegischen Sachen, welche nach dem 15. §. in Schweden abgemacht werden, darf kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht entweder der norwegische Staatsminister und ein norwegischer Staatsrath oder beide norwegische Staatsräthe gegenwärtig sind.

§. 28. Die Vorstellungen über die Besetzung der Aemter und andere Sachen von Wichtigkeit (ausgenom-

men diplomatische und eigentlich militärische Commandosachen) sollen im Staatsrathe von dem Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen Fache sie gehören, und die Sachen werden von ihm dem im Staatsrathe gefaßten Beschlusse gemäß expedirt.

§. 29. Gestattet ein gesetzliches Hinderniß es einem Staatsrathe nicht, zu erscheinen und die zu seinem Fache gehörenden Sachen vorzutragen; so sollen sie von einem andern Staatsrathe vorgetragen werden, den der König, wenn er zugegen ist, oder im entgegengesetzten Falle der, der den Vorsitz im Staatsrathe führt, in Vereinigung mit den andern Staatsräthen, dazu bestellt. Werden so viele durch gesetzliche Hindernisse abgehalten, zu erscheinen, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder gegenwärtig ist; so sollen auf gleiche Weise andere Beamte bestellt werden, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, in welchem Falle unverzüglich darüber an den König berichtet wird, welcher entscheidet, ob sie in dieser Function bleiben sollen.

§. 30. Im Staatsrathe wird über alle die Sachen, die darin verhandelt werden, ein Protocoll geführt. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Findet irgend ein Mitglied des Staatsraths, daß des Königs Beschluß der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreitet, oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protocolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 31. Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militärischen Commandosachen) sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

§. 32. Die Beschlüsse, die die Regierung in Norwegen während der Abwesenheit des Königs faßt, werden in des Königs Namen ausgefertigt, und von dem Vicekönige oder Statthalter und vom Staatsrathe unterzeichnet. Contrasignirt werden sie von dem, der die Sache vorträgt, da er für die Uebereinstimmung der Expedition mit dem Protocolle, worin die Resolution eingeführt ist, verantwortlich seyn muß.

§. 33. Alle Vorstellungen über norwegische Sachen werden, so wie die Expeditionen, die nach Anleitung derselben geschehen, in norwegischer Sprache abgefaßt.

§. 34. Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heißen Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen.

§. 35. Sobald der Thronerbe sein achtzehntes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen, doch ohne Stimme oder Verantwortung.

§. 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubniß des Königs vermählen. Handelt er dagegen; so verwirkt er sein Recht auf Norwegens Krone.

§. 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen vor keinem andern als dem Könige, oder dem, den er zum Richter über sie verordnet, belangt werden.

§. 38. Sowohl der norwegische Staatsminister, als die beiden norwegischen Staatsräthe, die dem Könige folgen, haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen. In

solchen Sachen muß zugleich das Bedenken des in Norwegen befindlichen Staatsraths eingezogen werden, wofern nicht die Sachen eine so schleunige Entscheidung erheischen, daß dazu keine Zeit ist.

§. 39. Stirbt der König und ist der Thronfolger noch unmündig; so sollen der norwegische und der schwedische Staatsrath sogleich zusammentreten, um gemeinschaftlich die Einberufung zum Storthinge in Norwegen und zum Reichstage in Schweden auszufertigen.

§. 40. Bis dahin, daß die Repräsentanten beider Reiche versammelt sind und eine Regierung während der Minderjährigkeit des Königs angeordnet haben, steht ein, von einer gleichen Anzahl norwegischer und schwedischer Mitglieder zusammengesetzter, Staatsrath der Verwaltung der Reiche, unter Beobachtung ihrer gegenseitigen Grundgesetze, vor. Der norwegische und der schwedische Staatsminister, die im vorbenannten zusammengesetzten Rathe Sitze haben, werfen das Loos darüber, wer darin den Vorsitz haben soll.

§. 41. Die in den beiden vorhergehenden §§. bestimmten Verhaltungsregeln sollen auch statt finden, so oft es, zufolge der Regierungsform von Schweden, dem schwedischen Staatsrathe, in der Eigenschaft als Staatsrath, zukommt, die Regierung zu führen.

§. 42. Was die fernern Bestimmungen betrifft, welche in den, in den §§. 39, 40 und 41 angeführten, Fällen nothwendig sind; so schlägt der König auf dem nächsten norwegischen Storthing und schwedischen Reichstage ein Gesetz vor, das auf dem Grundsatze vollkommener Gleichheit zwischen beiden Reichen beruht.

§. 43. Die Wahl der Vormünder, die die Regierung für den unmündigen König führen, soll nach denselben Regeln und nach derselben Weise vorgenommen werden, wie oben im 7. §. für die Wahl eines Thronfolgers vorgeschrieben worden ist.

§. 44. Diejenigen, welche in den §§. 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen, die Norweger vor dem norwegischen Storthing, folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen vorzustehen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Die Schweden leisten den Eid vor den schwedischen Reichsständen. Wird zu der Zeit kein Storthing oder Reichstag gehalten; so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt, und nachher auf dem nächsten Storthing oder Reichstage wiederholt.

§. 45. Sobald ihre Staatsverwaltung aufhört, sollen sie vor dem Könige und dem Storthing von derselben Rechenschaft ablegen.

§. 46. Unterlassen die Beikommenden, in Uebereinstimmung mit dem 39. und 41. §. sogleich das Storthing zusammenzuberufen; so liegt es dem höchsten Gericht, als eine unbedingte Pflicht, ob, sobald vier Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 47. Die Leitung der Erziehung des unmündigen Königs muß, wenn dessen Vater darüber nicht eine schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, auf die im 7. und 43. §. vorgeschriebene Art festgesetzt werden. Es muß eine unabweichliche Regel seyn, daß dem unmündigen Könige hinlänglicher Unterricht in der norwegischen Sprache ertheilt wird.

§. 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erwählt; so soll ein neues Königsgeschlecht auf die im 17. §. vorgeschriebene Weise gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht nach dem 43. §. gehalten.

Ueber Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§. 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus

zwei Abtheilungen besteht, einem Lagthing (gesetzgebenden Körper) und einem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

§. 50. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande fünf Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder

1) Beamte sind oder gewesen sind;

2) Landbesitz haben, oder länger als fünf Jahre matriculirtes Land gebaut haben;

3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt.

§. 51. Ein Mannzahlregister über alle stimmberechtigte Einwohner soll in jeder Kaufstadt vom Magistrat, und in jedem Kirchspiel vom Voigt oder Prediger verfaßt werden. Die Veränderungen, welche in denselben nachher vorfallen möchten, werden unverzüglich darin aufgeführt. Jeder soll, ehe er in dies Verzeichniß eingeführt wird, öffentlich zu Gericht der Constitution Treue schwören.

§. 52. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Fallit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben; es sey denn, daß der Concurs durch Feuersbrunst oder anderes nicht zuzurechnendes und erweisliches Unglück verursacht wird.

§. 53. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zum Zuchthaus, zur Karre oder zu einer andern entehrenden Strafe; durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft, oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§. 54. Die Wahl- und Distrietsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Sie müssen vor dem Ausgang des Decembermonats zu Ende gebracht seyn.

§. 55. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande in der Hauptkirche des Kirchspiels, in den Kauf- und Handelsstädten in der Kirche, auf dem Rathhause oder einer andern dazu bequemen Stelle gehalten. Sie werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. Die Abgebung der Stimmen geschieht in der Ordnung, die das Mannszahlregister ergibt. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden von den Leitern der Versammlung entschieden, von deren Erkenntniß man an das Storthing provociren kann.

§. 56. Ehe die Wahlen beginnen, soll die Constitution vorgelesen werden, in den Städten von der ersten Magistratsperson, auf dem Lande vom Prediger.

§. 57. In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb acht Tage darauf auf der von der Obrigkeit dazu bestimmten Stelle, und ernennen entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistrict, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf den Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Hat eine Handelsstadt weniger als 150 stimmberechtigte Einwohner; so sendet sie ihre Wahlmänner zu der nächsten Stadt, um in Vereinigung mit deren Wahlmännern zu stimmen, und dann werden beide Städte als ein Distrikt angesehen.

§. 58. In jedem Kirchspiel auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner in Verhältniß ihrer Anzahl die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, und so

weiter im nämlichen Verhältniß. Diese Wahlmänner versammeln sich innerhalb eines Monats darauf auf einer vom Amtmann dazu bestimmten Stelle, und ernennen dann entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den andern Stimmberechtigten im Amte ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl ist.

§. 59. Die im 57. und 58. §. festgesetzten Bestimmungen gelten zum nächsten Storthing. Wird dann befunden, daß die Repräsentanten der Kaufstädte mehr oder weniger als ein Drittheil von den Repräsentanten des ganzen Reiches ausmachen, muß das Storthing für die Zukunft diese Bestimmungen so verändern, daß die Repräsentanten der Kaufstädte sich zu denen des Landes wie ein zu zwei verhalten, und muß die Zahl der Repräsentanten im Ganzen nicht geringer als 75 und nicht größer als 100 seyn.

§. 60. Die sich im Reiche befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militärdienste oder anderer gesetzlicher Abhaltung nicht erscheinen können, können denjenigen, die die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind, ihre Stimmen einsenden.

§. 61. Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, wofern er nicht 30 Jahr alt ist und sich 10 Jahr lang im Reiche aufgehalten hat.

§. 62. Die Mitglieder des Staatsraths und die Beamten, die bei dessen Comptoiren angesetzt sind, Hofbediente und Pensionisten des Hofs können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

§. 63. Jeder, der zum Repräsentanten erwählt wird, ist pflichtig, die Wahl anzunehmen, wofern er nicht daran durch Hindernisse abgehalten wird, die von den Wahlmännern gesetzlich anerkannt werden, deren Erkenntniß

der Beurtheilung des Storthings unterworfen werden kann. Derjenige, der zwei auf einander folgende Male als Repräsentant auf einem ordentlichen Storthing erschienen ist, ist nicht verbunden, die Wahl zu dem darauf folgenden ordentlichen Storthing anzunehmen. Wird ein Repräsentant durch gesetzliche Ursache verhindert, auf dem Storthing zu erscheinen; so tritt der, welcher nächst ihm die mehresten Stimmen hatte, in seine Stelle.

§. 64. Sobald die Repräsentanten erwählt sind, werden sie mit einer Vollmacht versehen, die auf dem Lande von der Obrigkeit, und in den Städten von dem Magistrat, so wie von sämmtlichen Wahlmännern unterschrieben ist, zum Beweis dessen, daß sie auf die in der Constitution vorgeschriebene Weise ernannt sind. Die Gesetzlichkeit dieser Vollmachten wird vom Storthing beurtheilt.

§. 65. Jeder Repräsentant ist zur Vergütung seiner Reisekosten nach und von dem Storthing aus der Staatskasse, und seines Unterhalts während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, berechtigt.

§. 66. Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufenthalts bei derselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen betroffen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von den Versammlungen des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der daselbst angenommenen Ordnung zu richten.

§. 67. Die auf vorstehende Weise erwählten Repräsentanten machen das Storthing des Königreichs Norwegen aus.

§. 68. Das Storthing wird in der Regel den ersten Werkeltag im Februarmonat jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reichs eröffnet, wenn der König nicht wegen

außerordentlicher Umstände, wie feindlichen Einfalls oder ansteckender Krankheit, dazu eine andere Stadt im Reiche bestimmt. Solche Bestimmung muß dann bei Zeiten bekannt gemacht werden.

§. 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, das Storthing außer der gewöhnlichen Zeit zusammenzuberufen; der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsörter wenigstens sechs Wochen vor der Zeit verlesen werden muß, wo die Mitglieder des Storthings an dem bestimmten Orte zusammenkommen sollen.

§. 70. Ein solches außerordentliches Storthing kann vom Könige, wenn er es für gut befindet, aufgehoben werden.

§. 71. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche während dreier auf einander folgender Jahre, sowohl bei dem außerordentlichen, als dem ordentlichen Storthing, welches inzwischen gehalten wird.

§. 72. Wird ein außerordentliches Storthing noch zu der Zeit gehalten, da das ordentliche zusammentreten soll; so hört die Wirksamkeit des ersten auf, sobald das letzte versammelt ist.

§. 73. Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

§. 74. Sobald das Storthing sich constituirt hat, eröffnet der König, oder der, den er dazu bestellt hat, dessen Verhandlungen mit einer Rede, worin er dasselbe von dem Zustande des Reichs und von den Gegenständen unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung statt finden. Das Storthing wählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär.

§. 75. Es kommt dem Storthing zu:

1) Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen, welche doch nicht länger gelten, als bis zum 1. Julius des Jahrs, da das neue ordentliche Storthing versammelt ist, wofern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden;

2) Anleihen auf den Credit des Reichs zu eröffnen;

3) Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen;

4) die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen;

5) zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie festzusetzen, welche jedoch nicht in festem Eigenthum bestehen darf;

6) sich das in Norwegen existirende Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme eigentlicher militärischer Commandosachen) vorlegen zu lassen, nebst beglaubigten Abschriften oder Auszügen aus den beim Kriege, durch den norwegischen Staatsminister und die in Schweden befindlichen zwei Staatsräthe geführten Protocollen, oder den daselbst vorgelegten öffentlichen Papieren;

7) sich die Bündnisse und Tractaten mittheilen zu lassen, die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen;

8) jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; doch gilt dies für die königlichen Prinzen nicht, in sofern sie andere Aemter als das des Vicekönigs bekleiden;

9) die inzwischen bestandenen Gagen- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig gefunden werden;

10) fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staats durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, daher diese Rechnungen jedes Jahr vor dem 1. Julius diesen Revisoren zugestellt werden sollen;

11) Fremde zu naturalisiren.

§. 76. Jedes Gesetz soll auf den Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letzten Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweitenmal mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit zwei Drittheilen seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Zwischen jeder solchen Berathschlagung müssen wenigstens drei Tage verfließen.

§. 77. Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Beschluß den Beifall des Lagthing oder des versammelten Storthing erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, oder im entgegengesetzten Falle an den Vicekönig oder an die norwegische Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der königlichen Sanction.

§. 78. Bewilligt der König den Beschluß; so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch er Gesetz

wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren.

§. 79. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wiederum auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät Ihre Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welche das Storthing, nach der reiflichsten Ueberlegung, als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

§. 80. Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet, doch nicht über drei Monate, ohne des Königs Erlaubniß. Wenn es vom Könige aufgehoben wird, nachdem es seine Verrichtungen zu Ende gebracht hat, oder die bestimmte Zeit versammelt gewesen ist, ertheilt der König zugleich seine Resolution auf die bereits vorher nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

§. 81. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache und (die im 79. §. ausgenommenen) in des Königs Namen, unter dem Siegel des norwegischen Reichs und in folgenden Ausdrücken ausgefertigt: „Wir N. N. thun kund und zu wissen, daß Uns ein Beschluß des Storthings von Dato vorgelegt ist, so lautend: (Hier folgt der Beschluß) Daher haben Wir angenommen und bekräftigt, wie Wir denselben hierdurch als Gesetz annehmen und bekräftigen, unter Unserer Hand und des Reichs Siegel.“

§. 82. Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Constitution versammelt erklärt; 2) es seine innere Polizei bestimmt; 3) es die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft; 4) es Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) es Fremde naturalisirt; 6) und endlich auch nicht zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

§. 83. Das Storthing kann das Bedenken des höchsten Gerichts über wichtige Gegenstände einziehen.

§. 84. Es wird bei offenen Thüren gehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, ausgenommen in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 85. Der, der einem Befehle gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Ueber die richterliche Gewalt.

§. 86. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet worden, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings, wegen der Verbrechen, die sie, als solche, begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§. 87. Der Beklagte kann, ohne deshalb irgend eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als funfzehn Personen ausmacht.

§. 88. Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Es darf nicht aus wenigern Mitgliedern als dem Justitiarius und sechs Beisitzern bestehen.

§. 89. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst zwei Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre, oder eine Freiheitsberaubung auf längere Zeit als drei Monate betreffen.

§. 90. Von den Urtheilen des höchsten Gerichts findet in keinem Falle eine Berufung statt, noch können sie einer Revision unterzogen werden.

§. 91. Keiner kann, ehe er 30 Jahr alt ist, zum Mitgliede des höchsten Gerichts bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Zu Aemtern im Staate dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, der Constitution und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden, auch 1) entweder im Reiche von Aeltern gebohren sind, die damals Unterthanen des Staats waren, oder 2) in fremden Landen von norwegischen Aeltern gebohren sind, welche zu der Zeit nicht Unterthanen eines andern Staats waren, oder 3) die den 17. Mai 1814 ihren beständigen Aufenthalt im Reiche hatten, und sich nicht geweigert haben, den Eid abzulegen, Norwegens Selbstständigkeit zu behaupten, oder die 4) sich hernach während zehn Jahre im Reiche aufhalten, oder die 5) vom Storthinge naturalisirt werden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahr alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Voigt, ehe er 25 Jahr alt ist.

§. 93. Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

§. 94. Es soll veranstaltet werden, daß auf dem ersten, oder wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storthing ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben wird. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staats in Kraft, in sofern sie diesem Grundgesetze oder den inzwischen erlassenen provisorischen Anordnungen nicht widerstreiten. Die gegenwärtigen permanenten Schatzungen bleiben ebenfalls bis zum nächsten Storthing.

§. 95. Keine Dispensationen, Protectoria, Moratoria oder Erhebungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft gesetzt ist.

§. 96. Keiner kann gerichtet werden, als nach dem Gesetze, noch anders, als nach Urtheil bestraft werden. Die peinliche Frage darf nicht statt finden.

§. 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

§. 98. Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn.

§. 99. Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise. Für unbefugten Arrest oder ungesetzlichen Aufenthalt stehet der Beikommende den Gefangenen zur Rechenschaft. Die Regierung ist nicht berechtigt, die militärische Macht gegen Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen; es wäre denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe störte, und sie sich nicht augenblicklich trennte, nachdem die den Aufruhr betreffenden Artikel des Landesgesetzes das drittemal laut von der Civilobrigkeit verlesen sind.

§. 100. Die Druckfreiheit soll statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken

oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staats oder irgend einen andern Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

§. 101. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen in Zukunft niemals für Jemand erlassen werden.

§. 102. Hausinquisitionen dürfen nicht statt finden, außer in Criminalfällen.

§. 103. Denjenigen, die hiernach falliren, wird keine Freistätte zugestanden.

§. 104. Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden.

§. 105. Erfordert das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu öffentlichem Gebrauche hergibt; so gebührt ihm aus der Staatskasse voller Ersatz.

§. 106. Sowohl die Kaufsummen, als die Einkünfte der geistlichen Beneficien und Güter sollen blos zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung angewandt werden. Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwandt werden.

§. 107. Das Oekls- und Aasardesrecht soll nicht aufgehoben werden. Die nähern Bedingungen, unter welchen es zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten des Landvolks beibehalten werden soll, werden von dem ersten oder dem nächstfolgenden Storthinge bestimmt.

§. 108. In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

§. 109. Jeder Bürger des Staats ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine gewisse Zeit sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, in wiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch eine Committee alle Aufklärungen erlangt sind. Inzwischen verbleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§. 110. Norwegen behält seine eigene Bank und sein Münzwesen, welche Einrichtungen durch das Gesetz bestimmt werden.

§. 111. Norwegen hat das Recht, seine eigene Kauffahrteiflagge zu haben. Seine Kriegsflagge bleibt eine Unionsflagge.

§. 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthinge vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorschlagene Veränderung statt finden soll oder nicht. Doch muß solche Veränderung niemals den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Verfassung nicht verändern; auch müssen zwei Drittheile des Storthings in solcher Veränderung einig seyn.

Christiania, in Norwegens außerordentlichem Storthing, den 4. Nov. 1814.]

Christie, p. t. Präsident.

L. Weidemann.

Daß das Grundgesetz des norwegischen Reiches, wie es Wort für Wort vorgeschrieben steht, — mit Vorbehalt des constitutionellen Rechts der schwedischen Reichsstände in den Stücken, welche Veränderungen oder Modificationen in der Regierungsform des schwedischen Reiches mit sich führen — zwischen unserm allergnädigsten Könige und Herrn, Karl 13, Könige von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden ꝛc. durch uns unterzeichnete bevollmächtigte Commissäre vor Höchstdessen Augen und dem jetzt in Christiania versammelten außerordentlichen Storthing des norwegischen Reiches verhandelt und beschlossen worden; wird hierdurch mit unsern Namensunterschriften und untergedruckten Siegeln attestirt und bekräftigt.

Christiania, den 4. November 1814.

M. Rosenblad.
B. von Platen.
Graf Wetterstedt.
G. F. Wirsén.
A. G. Mörner.
C. v. Rosenstein.
J. D. Valerius.

7.

Constitution des Kirchenstaates,

gegeben vom Papste Pius 7 am 6. July 1816.

Einleitung.

Beim Ausbruche der französischen Revolution saß der Papst Pius 6, ein hochbejahrter Greis, auf dem römischen Stuhle. Die erste Spannung zwischen ihm und der französischen Nationalversammlung brach über die Vorschrift der letztern an die Geistlichkeit Frankreichs aus, den Bürgereid zu leisten, und über die Einverleibung von Avignon und Venaissin in das Gebiet Frankreichs. Die Ermordung des französischen Geschäftsträgers Bassville während eines Auflaufes des römischen Pöbels verwandelte die Spannung in den Zustand des Krieges, seit Pius 6 den gegen Frankreich Verbündeten sich anschloß.

Allein vor Bonaparte's siegreichem Vordringen in Oberitalien im Jahre 1796 ward der Kirchenstaat selbst nicht bedroht. Erst nach Bonaparte's Siegen über die östreichischen Heere, sandte dieser damalige Oberfeldherr ein Corps Franzosen gegen das päpstliche Gebiet im Februar 1797. Die päpstlichen Truppen wurden zurückgeworfen, und der Papst (19. Febr. 1797) zum Frieden von Tolentino mit Frankreich genöthigt, worin er auf Avignon und Venaissin, und auf die drei, zur Ver-

einigung mit der neuen cisalpinischen Republik bestimmten, Legationen Bologna, Ferrara und Romagna verzichtete.

Doch noch in demselben Jahre (28. Dec. 1797) ward der französische General Duphot zu Rom vor dem Pallaste des französischen Gesandten ermordet, worauf das französische Directorium den General Berthier gegen Rom sandte, welcher, nach seinem Einzuge, Rom als Freistaat aussprach. Der Papst Pius 6 ward nach Frankreich abgeführt, wo er (1799) zu Valence starb. Dem neuen Freistaate ward eine Verfassung gegeben, welche im Ganzen der damaligen französischen nachgebildet war; nur daß man die altrömischen Namen eines Consulats, Senats und Tribunats, und für die Urversammlungen des Volkes den Namen Comitia, so wie für die Wahlversammlungen den Namen Tribus aufgefrischt hatte. — Schon bei dem Vordringen der Neapolitaner in den Kirchenstaat ward die neue republikanische Form desselben aufgelöset, durch Championet's Siege über Ferdinands 4 Truppen wieder hergestellt, bis die Erfolge der russischen und östreichischen Waffen in Oberitalien, während des Sommers 1799, den Rest des französischen Heeres in Unteritalien zum Aufbruche nach dem genuesischen Gebiete nöthigten. Der Kirchenstaat ward darauf dem zu Venedig gewählten neuen Papste Pius 7 (1800) zurückgegeben, der mit dem damaligen Oberhaupte der Republik Frankreich, dem ersten Consul Bonaparte, in gutem Vernehmen stand, die Concordate für Frankreich und die itali-

sche Republik unterzeichnete, und bei der Kaiserkrönung Napoleons am 2. Dec. 1804 denselben salbte.

Doch bald nach dem Preßburger Frieden (26. Dec. 1805) traten Mißverständnisse zwischen Rom und Paris ein; denn, nach der Einsetzung seines Bruders Joseph auf den Thron von Neapel (1806), betrachtete sich der Kaiser Napoleon als den Oberherrn Italiens, und erklärte vor dem gesetzgebenden Körper Frankreichs: die ganze Halbinsel sey ein Bestandtheil des großen Reiches. Nothwendig verletzte diese Erklärung die weltlichen Souverainetätsrechte des Papstes, der sich weigerte, den Britten seine Häfen zu verschließen, und seinen Gesandten von Paris abrief. Napoleon betrachtete diesen Schritt als eine förmliche Kriegserklärung, ließ Rom durch den General Miollis besetzen, und verband Anfangs, am 2. April 1808, die römischen Provinzen Ancona, Urbino, Macerata und Camerino mit dem aus der italischen Republik gebildeten Königreiche Italien, und im folgenden Jahre am 17. Mai 1809 — als er eben zum zweitenmale siegreich in Wien eingezogen war — den Rest des Kirchenstaates mit Frankreich selbst. Der Papst erhielt eine Pension, und lebte zuerst in Savona, seit dem Jahre 1812 aber in Fontainebleau, von wo aus er im Jahre 1814, nach der Besiegung Napoleons auf dem Boden Frankreichs, nach Rom zurückkehrte.

Der Wiener Congreß stellte den ganzen vormaligen Umfang des Kirchenstaates her, nur daß Avignon bei Frankreich, und der am linken Ufer des Po gelegene Theil von Ferrara, wegen der militärischen

Linie, bei dem neugebildeten lombardisch-venetianischen Königreiche blieb, das Oestreich erhielt.

Ob nun gleich im Kirchenstaate im Allgemeinen die frühere Verwaltungsform, so wie der Jesuitenorden, hergestellt ward; so hatten doch die einzelnen Theile des Kirchenstaates bis dahin zum Königreiche Italien und zu Frankreich selbst gehört, wo, mit völliger Aufhebung des Lehnssystems, durchgehends constitutionelle Formen bestanden. War nun auch die Beibehaltung dieser Formen nicht für die neue innere Gestaltung des Kirchenstaates geeignet; so glaubte doch der Papst Pius 7, als weltlicher Regent des Kirchenstaates, demselbtn eine neue Verfassung geben zu müssen. Sie erschien am 6. July 1816, und ist namentlich in Teutschland, als wichtiges Denkmal der neuesten Zeitgeschichte, viel zu wenig bekannt geworden, während man die Verhandlungen Roms mit dem Auslande, in Beziehung auf die kirchlichen Angelegenheiten, mit allgemeiner Theilnahme umschloß. Je tiefer aber diese Verfassung in die neue Gestaltung des Kirchenstaates eingreift, und je interessanter ihre Vergleichung mit den übrigen, seit 1814 ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, neuen Verfassungen ist; desto mehr verdient sie ihren Platz in diesem diplomatischen Archive. Sie erscheint hier in der französischen, in der gegenwärtigen diplomatischen Sprache Europens, wie sie zu Paris im Jahre 1816 bei Delaunay herauskam. Zur Garantie der Treue dieser Uebersetzung erklärte der französische Verleger, daß er zu Paris zwei italienische Exemplare derselben, zur Vergleichung mit der Uebersetzung, niedergelegt habe.

Doch erscheint hier nur die eigentliche Verfassungsurkunde, nicht aber die einzelnen Reglements (z. B. über das Enregistrement, über das Hypothekenwesen ꝛc.), welche sich auf die weitere Ausführung der in mehreren Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Constitution

donnée, de Sa propre volonté, par S. S. le Pape Pie VII, aux états romains, le 6 juillet 1816.

Pie P. P. VII.

De Sa propre volonté.

Lorsque par une admirable disposition de Dieu et par le puissant appui des souverains alliés, le saint Siége recouvra les provinces de Bologne, de Ferrare, de la Romagne, des Marches de Bénevent et de Ponte-Corvo, lesquelles étaient restées détachées plus long-temps que les autres provinces, n'ayant pu y établir de suite un gouvernement solide et définitif, nous avions établi, par le moyen de l'édit du cardinal, notre secrétaire d'Etat, du 5 juillet 1815, un gouvernement provisoire; à quelque changement près, nous avions conservé dans ces provinces le même ordre des choses y existant; mais en même tèmps nous avions fait entendre qu'on se serait occupé incessamment de former un nouveau système général d'administration, qui fût plus conforme aux véritables intérêts de nos peuples.

Plusieurs considérations graves nous avaient induits à annoncer un tel projet, et à l'effectuer aussitôt qu'il nous aurait été possible.

Nous avions pensé d'abord que l'unité et l'uniformité doivent être les bases de toute institution politique: sans elles, il est difficile d'assurer la solidité du gouvernement, et la félicité des peuples. Plus un gouvernement s'approche de ce système d'unité, établi par Dieu dans l'ordre de la nature, et dans l'édifice sublime de la religion, plus il peut se flatter d'approcher de la perfection. Cette conviction nous engage à procurer, autant que possible, l'uniformité de système, à tout l'Etat appartenant au saint Siége: l'Etat même présentait à la verité un modèle de législation et d'ordre fondé sur les principes et sur les règles invariables de la religion et de la morale d'Evangile, non moins que sur le droit canon. Une telle législation qui marchait suivant les règles d'une équité solide et du vrai droit de nature, malgré toutes les calomnies dont on s'est plu de la couvrir, devra être à jamais reconnue comme celle qui a reconduit l'Europe à cette civilisation, de laquelle les irruptions des barbares l'avaient éloignée.

Mais pour atteindre cette perfection de gouvernement qui rend les peuples heureux, autant que la nature des choses humaines le permet, il manquait encore à notre état cette uniformité qui est si avantageuse aux intérêts de la societé et des particuliers, parce que, formé de la réunion successive de domaines différens, il présentait une aggrégation d'usages, de lois, de privilèges contradictoires entre eux, qui souvent rendaient une province étrangère à l'autre, et quel-

quefois, dans la même province, séparaient un pays de l'autre.

Convaincus de la vérité des maximes ci-dessus énoncées, les souverains Pontifes, nos prédécesseurs, ont profité de toutes les occasions pour ramener aux principes de l'uniformité les différentes branches de l'administration publique. Nous mêmes, dès le commencement de notre pontificat, nous avions tâché de remplir ce but; ces tentatives cependant, contrariées par la collision des intérêts, et par l'attachement aux anciennes habitudes, n'ont pu avoir d'effet que dans quelques parties.

Mais la Providence toujours admirable, qui dans sa sagesse dispose les affaires humaines de manière que souvent de grands avantages sortent des plus grandes calamités, semble avoir voulu que les malheurs des derniers temps, et que l'interruption même de l'exercice de notre souveraineté temporelle, facilitassent cette opération, au moment où la paix a rétabli les puissances légitimes. Nous croyons donc devoir choisir ce moment pour achever l'ouvrage commencé.

Cet ouvrage est non-seulement utile par lui-même, mais il est encore nécessaire par les circonstances actuelles. En effet, dans une grande partie des provinces récemment recouvrées, leur longue séparation du saint Siége a été cause qu'on y a oublié les institutions et les usages anciens, de manière qu'il est presque impossible d'y ramener l'ordre qu'il avait auparavant. Des nouvelles habitudes ont pris la place des anciennes; des opinions nouvelles se sont universellement répandues sur les différens objets d'administration et d'économie politique; des nouvelles lumières, qui, à l'exemple des autres nations de

l'Europe, se sont acquises, commandent impérieusement d'adopter pour les provinces susdites un nouveau système, plus convenable à l'état actuel de leurs habitans, qui est si différent de l'ancien.

A la suite de ces considérations, nous avons vu encore combien il serait monstrueux, et en opposition au système d'unité, ci-dessus mentionné, si une partie d'un Etat très-peu étendu et dépendant du même souverain, était gouvernée par des principes différens de ceux dont est gouvernée l'autre partie; et si les circonstances de lieux nécessitent quelque modification pour quelque pays, celle-ci doit être faite de manière à ne jamais pouvoir détruire l'unité du système qu'on a adopté. Donc, si la longue séparation de plusieurs provinces de nos Etats est cause qu'on ne peut y ramener l'ancien ordre de choses, sans blesser les intérêts du peuple, ou lui causer du mécontentement, il est indispensable, pour conserver l'intégrité du corps, de réunir tous les membres, en établissant un système uniforme qui puisse les comprendre tous.

Ayant donc mûrement réfléchi sur cette vérité, nous aurions cru manquer à nous-mêmes et à l'intérêt que nous devons avoir pour la félicité de nos sujets, si nous n'avions pas mis à profit les momens précieux que la divine Providence paraît nous avoir laissés pour procéder à la formation d'un système général et uniforme pour tous nos Etats.

A ces fins, nous avons tâché de faire recueillir avec la plus grande célérité tous les renseignemens nécessaires pour former le plan d'un gouvernement définitif et durable; nous avons ordonné que, dans la compilation de ce plan, on

conservât autant que possible les principes d'uniformité propres à procurer le bien-être de la société, comme aussi tous les réglemens de souverains pontifes nos prédécesseurs, en adoptant seulement les changemens que l'utilité et les besoins des peuples exigeaient après des vicissitudes si extraordinaires, puisqu'il est constant que les institutions humaines n'ont jamais pu prévenir tous les abus, ni la sagesse des législateurs n'a pu tout prévoir, voyant nous-mêmes tous les jours combien des choses imaginées dans des temps reculés ont été ensuite améliorées par le génie des hommes.

Le projet qu'on nous a présenté a répondu à nos vues. Néanmoins, voulant, dans une chose si importante et d'un si grand intérêt pour nos peuples, procéder avec maturité, nous l'avons fait soumettre à l'examen de la congrégation nommée par nous, et composée de cardinaux et d'autres personnages distingués par leurs talens dans les affaires d'administration et de gouvernement, et d'une probité reconnue, pour avoir leur avis, ensuite duquel nous l'avons sanctionné, après y avoir fait quelques changemens et quelques modifications.

Cependant nos soins, notre sollicitude n'ont pas eu uniquement pour but d'obtenir l'uniformité des principes dans la nouvelle législation; nous avons voulu aussi faire sentir à nos peuples les effets de notre amour paternel, par une diminution notable des impositions publiques, n'ayant rien de plus à coeur que d'améliorer le sort de nos sujets. Et si le poids énorme des charges déjà existantes, et celui des sommes à répartir entre les provinces qui composaient l'ancien royaume d'Italie, pour le paiement des dettes

hypothéquées *sur le mont de piété qui existait à Milan*, lesquelles sommes doit être acquittées par notre trésor, déjà épuisé par les dépenses extraordinaires et inopinées auxquelles l'ont forcé le cordon sanitaire et les subventions à un grand nombre de communes qui manquaient de subsistances: si toutes ces circonstances n'ont pas permis à notre amour de faire pour nos peuples tout ce que nous aurions désiré, du moins nous avons résolu de modérer les charges autant que le permettent les obligations auxquelles le gouvernement est absolument forcé de pourvoir; très-persuadés que nos sujets seront reconnaissans pour cette preuve de notre sollicitude paternelle, laquelle continuera toujours à leur procurer le plus grand bonheur possible, et à alléger leurs charges aussitôt que les circonstances dans lesquelles se trouvent le gouvernement se seront améliorées.

Par toutes les considérations susdites, de notre propre volonté et pleine puissance, nous avons ordonné ce qui suit:

Titre premier.

Organisation du Gouvernement.

Art. 1. Les Etats ecclésiastiques sont divisés en dix-sept *délégations* [1]), outre les lieux qui sont autour de la capitale. Les *délégations* sont de trois classes, comme par le tableau annexé au présent; et elles seront distinguées par des traitemens et des honneurs particuliers.

---

1) Ce mot correspond à celui de préfecture.

Lorsqu'un cardinal sera destiné au gouvernement d'une *délégation* de première classe, la *délégation* prendra le nom de *légation*, et le cardinal prendra le titre et aura tous les honneurs de *légat*, avec des prérogatives particulières, qui lui seront conférées par des lettres en forme de *bref*.

2. Chaque *délégation* est divisée en gouvernemens de premier et de second ordre [2]).

3. Le tableau sus-indiqué désigne la circonscription de chaque *délégation* et de chaque gouvernement.

4. Il y aura à Rome une congrégation particulière, composée de monseigneur secrétaire de la *Consulta*, d'un clerc de la chambre, et de monseigneur secrétaire du *bon gouvernement*, lequel exercera les fonctions de secrétaire pour recevoir et examiner extrajudiciairement, et par la voie de simples mémoires, les petitions qui pourront être présentées pour la rectification des confins respectifs des *délégations* et des *gouvernemens*.

5. Le réglement annexé au présent, détermine le temps et la manière de transmettre et examiner les pétitions, et d'en faire le rapport pour être soumis au souverain.

6. Le *délégué* exerce dans chaque délégation, sous la dépendance des autorités supérieures, pour toutes les attributions qui lui ont été conservées, la jurisdiction dans tous les actes du gouvernement et de l'administration publique.

Sont exceptées les affaires qui, par rapport à la matière qu'elles contiennent, sont du ressort

---

2) Sous-préfectures.

des autorités ecclésiastiques, celles qui appartiennent à l'ordre judiciaire, celles de la finance, et celles qui pourraient être attribuées, en tout, ou en partie, à une commission particulière pour le réglement des eaux dans les quatre *délégations* de Bologne, Ferrare, Ravenne et Forli.

7. Auprès de chaque *délégué* il y aura deux assesseurs nommés par le souverain, desquels le *délégué* se servira pour l'expédition des affaires.

Les mêmes seront sous la dépendance du *délégué* en tout ce qui ne sera pas attribué à eux spécialement par la teneur des articles 28 du titre II, et par les articles 77 et 79 du titre III.

8. Auprès de chaque *délégué* il y aura une *congrégation* de gouvernement composée de quatre *personnes*, dont deux du chef-lieu, et deux des autres lieux de la *délégation* pour celles de première classe; de trois *personnes*, dont deux du chef-lieu, et une des autres lieux de la *délégation* pour celles de seconde classe; d'une du chef-lieu, et d'une des autres lieux de la *délégation* pour celles de troisième classe.

La ville de Bologne est exceptée de cette disposition: en vue de ces circonstances particulières, on permet que les quatre *personnes* de la *congrégation* susdite soient prises parmi ses citoyens.

9. Les personnes susdites, qui seront nommées par le souverain, devront être âgées de trente ans accomplis, issues de familles honnêtes; être des personnes distinguées par leurs bonnes moeurs et par leur instruction, et avoir géré au préalable quelque charge publique, ou administré quelque commune, ou bien s'être exercées

d'une manière louable dans le barreau pendant l'espace de trois ans au moins.

10. Ces personnes s'assembleront chez le *délégué*, trois fois par semaine, dans les jours qui seront fixés, et en outre toutes les fois qu'elles en seront requises par le *délégué*.

11. Elles seront consultées sur toutes les affaires de quelque importance pour lesquelles il sera nécessaire de prendre une déliberation sur quelque objet administratif de la *délégation*.

12. Elles auront voix consultative; cependant la résolution définitive dépendra du *délégué*. Seront enregistrés les votes motivés de chacune des personnes ci-dessus mentionnées. Le *délégué*, en rendant compte au secrétariat d'Etat ou aux bureaux respectifs de Rome, de la résolution prise par la commission, sera obligé de transmettre une copie du procès verbal de la discussion qui aura eu lieu dans la commission.

13. Tous les cinq ans on procédera au renouvellement de la congrégation, par le moyen du sort, de la manière suivante:

Les *délégations* de première et de seconde classes auront deux membres sortans; celles de troisième classe n'en auront qu'un. Ils seront remplacés suivant les dispositions contenues dans l'art. 9. Ceux qui seront sortis pourront être réélus.

14. Chaque *délégation* aura un secrétaire général nommé par le souverain, qui sera sous les ordres du *délégué*. Ce secrétaire n'aura pas voix dans la commission. Il est chargé de la rédaction des procès-verbaux, des résolutions de la commission, des registres et de la correspondance. Il ne pourra être renvoyé sans l'avis préalable du secrétariat de l'Etat.

15. Les gouverneurs de premier et de second ordres seront entièrement sous la dépendance du *délégué* dans l'exercice de leurs fonctions, excepté les cas d'urgence et les attributions qui concernent l'ordre judiciaire dans les affaires civiles mineures qui seront de leur compétence, suivant les art. 25 et 26 du titre II.

16. Le *délégué* aura la faculté de correspondre directement avec tous les gouverneurs de son ressort, ou bien de faire parvenir ses ordres aux gouverneurs de second ordre par le moyen de ceux de premier ordre.

17. Les *délégués* pourront être prélats. Les membres des commissions devront être nés dans l'arrondissement de la *délégation*, ou originaires de la même, ou propriétaires, ou enfin y domiciliés depuis dix ans.

Les gouverneurs, au contraire, ne devront jamais être nés ni domiciliés depuis long-temps dans le lieu où ils exercent leurs fonctions.

Cette disposition est commune aux assesseurs.

18. La nomination que le souverain aura faite des *délégués* et des gouverneurs leur sera notifiée par l'organe du secrétariat d'Etat. Aux *délégués* et aux gouverneurs de premier ordre, on enverra un *bref;* à ceux de second ordre, on leur enverra des lettres patentes.

19. L'abolition des jurisdictions baronnales est maintenue dans les provinces de Bologne, Ferrare et Romagne, dans les Marches, à Urbino, et dans les duchés de Camerino et Bénevent. Dans les autres provinces où ces jurisdictions ont été remises en vigueur par l'édit publié par le pro-secrétaire d'Etat, le 30 juillet 1814, les

gouverneurs nommés par les barons ne pourront entrer en exercice de leurs fonctions sans avoir obtenu l'approbation préalable du secrétariat de l'Etat.

Les barons pourront renoncer à leur juridiction, même pour leurs descendans appelés et compris dans les investitures, sans qu'il soit nécessaire d'employer aucune formalité pour suppléer à leur consentement. Cette renonciation fera cesser tout droit et toute charge relative à l'exercice de la jurisdiction baronnale. Ils conserveront cependant, pour eux et pour leurs successeurs le titre honorifique. Les barons qui voudront conserver leur jurisdiction, seront obligés de payer à leurs gouverneurs un traitement convenable et mensuel, comme aussi les appointemens aux greffiers, aux procureurs du fisc, et de supporter les frais pour l'entretien de la force armée, et toutes autres dépenses pour l'administration de la justice. Tout ce que dessus devra toujours être approuvé par le secrétariat de l'Etat.

20. Les gouverneurs des barons devront, comme les autres, obtempérer aux ordres qui leur parviendront des *délégués* ou des gouverneurs de premier ordre, lorsque ceux-ci seront autorisés par les *délégués*, aux termes de l'art. 16.

21. Les attributions des gouverneurs des barons sont les mêmes que celles des autres gouverneurs, excepté les cas mentionnés dans les titres suivans, ou l'on désignera les fonctions que ces gouverneurs ne peuvent exercer, et où l'on parlera des droits des barons.

22. Dans le district de Rome, les gouverneurs correspondront directement avec le secrétariat de l'Etat et avec les administrations respectives de la capitale.

23. Les jurisdictions du cardinal-doyen à Ostia et Velletri, du préfet des palais apostoliques à *Castel-Gandolfo*, demeurent tout entières comme auparavant.

Titre II.

Organisation des Tribunaux civiles.

Art. 24. Le pouvoir judiciaire dans les matières civiles n'appartient point aux *délégués*.

25. Les gouverneurs seront juges compétens dans leurs arrondissemens respectifs:

1) Pour les demandes qui ne sont pas au-dessus de cent écus: si la somme n'est point déterminée, mais qu'elle soit présumée telle qu'elle puisse dépasser cette valeur, ils ne seront point compétens.

2) Lorsqu'il s'agira d'une action possessoire simplement, ils ne pourront jamais cumuler le pétitoire. Si l'action possessoire ne peut être définie par le seul fait de la possession, les gouverneurs devront renvoyer les parties devant les tribunaux de première instance.

3) Pour les demandes d'alimens dus par autorité de justice ou par un droit quelconque.

4) Des actions pour dommages dans les territoires respectifs.

5) Des demandes de salaires dus à des ouvriers journaliers.

6) Des actions qui naissent des contrats stipulés en temps de foire ou de marché public, lesquelles doivent être jugées sur les lieux.

26. Les jugemens des gouverneurs, jusqu'à concurrence de dix écus; ceux de simple posses-

soire, d'alimens, de dommages, de salaires, de contrats faits en temps de foire ou de marché public; ceux prononcés sur des actes par-devant notaire, ou sur des écrits sous seing privé, mais qui ne sont point argués de faux, seront sujets au recours, qui n'aura cependant qu'un effet dévolutif. Les autres jugemens prononcés sur les autres matières seront sujets au recours, qui aura effet suspensif.

27. L'appel des jugemens des gouverneurs sera porté au tribunal de première instance de l'arrondissement de la *délégation*.

28. Dans le chef-lieu des *délégations*, un des assesseurs exercera dans les matières mineures la jurisdiction attribuée aux gouverneurs dans les trois articles précédens.

29. Dans les demandes où les barons sont intéressés, leurs gouverneurs ne seront juges compétens que jusqu'à concurrence de dix écus. Lorsque l'intérêt que pourra avoir le baron dans la demande sera au-dessus de cette somme, le procès sera porté au gouverneur le plus voisin, pourvu qu'il n'ait point été nommé par un baron, lequel le jugera en conformité des facultés accordées aux gouverneurs.

30. Il y aura dans chaque chef-lieu des *délégations* un tribunal de première instance, composé de cinq juges et deux adjoints dans les *délégations* de première classe, et de trois juges et un adjoint dans celles de deuxième et troisième classes.

Le doyen des cinq ou des trois juges exercera les fonctions de président; celles de rapporteur s'exerceront par tour.

31. Les tribunaux susdits de première instance jugeront toujours collectivement et au nombre de trois.

En cas d'absence ou d'empêchement légitime de quelqu'un des juges, il sera remplacé par l'adjoint, ou par l'un des deux adjoints, qui sera choisi par le président dans les tribunaux composés de cinq juges.

32. Dans les tribunaux composés de cinq juges, lorsque le nombre des procès exigera deux tours de rôles, ce sera au tribunal à le juger; le décret sera publié et demeurera affiché à la porte du greffe.

En ce cas, le tribunal se formera en deux sections, chacune de trois juges, en prenant un des adjoints pour compléter ce nombre, et l'autre adjoint servira pour suppléer en cas de besoin.

Le président fera la distribution des procès à chaque section, et il sera fait mention en marge du registre, qui doit être affiché au greffe, de la section à laquelle chaque procès a été remis; ces procès devront être jugés par la section à laquelle ils auront été distribués.

33. Les tribunaux de première instance jugent en appel, suivant les articles 26 et 27, tous les procès de la compétence des gouverneurs et des assesseurs, et jugent en première instance tous les autres procès, excepté ceux qui sont réservés à quelque jurisdiction spéciale, comme on le dira ci-après.

34. Les tribunaux auront leurs audiences publiques pour entendre les plaidoieries des défenseurs des parties.

La partie la plus diligente fera fixer par le président le jour de l'audience, et le fera ensuite signifier à l'autre partie.

Le président veillera au maintien de l'ordre pendant les audiences.

Les juges pourront interposer, pendant l'audience, des décrets interlocutoires ou dilatoires, et pour ce motif il y aura aux audiences le greffier qui tiendra le registre.

Les jugemens définitifs seront prononcés et signés par les juges, lesquels se réuniront aux jours et aux heures qui seront indiqués par le président.

Les jugemens seront motivés.

35. Il y aura, pour tous les Etats romains, quatre tribunaux d'appel: un à Bologne, pour les causes des quatre *délégations* de Bologne, Ferrare, Ravenne et Forli; un à Macerata, pour les causes des *délégations* de Macerata, Urbino et Pezaro, Ancone, Fermo, Ascoli et Camerino; deux à Rome, pour tous les autres pays de l'Etat; ils seront les tribunaux de la C. A. et celui de la Rote.

Il sera permis aux parties de porter leurs causes d'appel auxdits deux tribunaux de Rome, pourvu que cela soit fait d'un commun accord entre elles.

36. Le tribunal d'appel de Bologne, et celui de Macerata seront composés de sept juges et de deux adjoints.

Les jugemens seront rendus à la pluralité des voix, et l'on ne pourra juger qu'au nombre de cinq voix.

37. Le doyen d'âge fera les fonctions de président; le rapporteur sera destiné par tour.

38. Le président indiquera les jours d'audience et l'appel des causes.

Les dispositions contenues dans l'article 34 sont communes aux tribunaux d'appel.

39. Le tribunal de la C. A. (sauf ce qui a été prescrit dans les articles suivans, à l'égard des autres tribunaux qui sont conservés dans Rome) fera les fonctions du tribunal de première instance dans les causes du district de Rome désignées dans le

tableau ci-annexé, et de tribunal d'appel dans les autres causes, de la manière qu'on déclarera ci-après.

40. Ce tribunal sera composé dorénavant de trois juges prélats qui conserveront le même titre de lieutenans, et d'un quatrième qui pourra aussi être un homme de robe, avec le titre de A. C. Met, comme on l'a pratiqué plusieurs fois.

41. Chaque lieutenant jugera seul,

1) Les demandes qui n'excèdent pas la valeur de 825 écus, lesquelles seront de sa compétence en première instance;

2) Les causes jugées par les gouverneurs du district de Rome en seconde instance;

3) Les causes qui n'excèdent pas la valeur de 300 écus, jugées en première instance par ses collégues.

42. Le tribunal de la C. A. jugera collectivement,

1) Les demandes en première instance du district de Rome, qui excèdent la valeur de 825 écus, et d'une valeur indéterminée;

2) Les demandes en seconde instance de la valeur au dessous de 825 écus, jugées par les tribunaux de première instance des délégations de Perugia, Spoleto, Viterbo, Civita-Vecchia, Rieti, Frosinone es Bénevent, ou bien par les lieutenans respectifs;

3) Les jugemens en troisième instance non conformes, prononcés par les gouverneurs en première instance, et par les lieutenans respectifs en appel;

42) Les jugemens aussi en troisième instance des lieutenans, lorsqu'ils ne sont pas conformes

entre eux, et qu'il s'agit des causes de la valeur au dessous de 300 écus.

43. Lorsque le tribunal de la C. A. jugera en appel ou sur requête, du jugement d'un des lieutenans, il sera composé des autres deux et du A. C. Met.

44. Lorsqu'il jugera en troisième instance sur deux jugemens des lieutenans qui ne seront point conformes, le tribunal sera composé du troisième lieutenant qui n'aura pas jugé, du A. C. Met., et de monseigneur l'auditeur de la chambre, lequel cependant pourra subdéléguer son auditeur privé, ou un autre juge.

45. Dans tous les cas où le susdit monseigneur de la chambre voudra juger en personne les causes portées au tribunal collégial, ou de la congrégation, il pourra le faire; et alors l'A. C. Met. n'interviendra plus, excepté le cas que son vote soit nécessaire pour compléter le nombre des trois juges, lorsque quelqu'un des lieutenans seroit absent, ou légitimement empêché.

46. La Rote sera le tribunal d'appel dans toutes les causes d'une valeur au dessus de 825 écus, jugées par les tribunaux de première instance des délégations qui ne sont point du ressort des tribunaux d'appel de Bologne et Macerata.

Il sera juge compétent dans toutes les causes qui excèdent la valeur de 300 écus, et qui sont au-dessous de celle de 825 écus, toutes les fois que les jugemens précédens ne seront point conformes. Il sera aussi juge compétent dans toutes les causes, dans lesquelles les jugemens des autres tribunaux d'appel, compris celui de la C. A. ne sont pas conformes aux jugemens de première instance.

Pour les causes dont la valeur est au dessous de 300 écus, dans lesquelles les jugemens des autres

tribunaux de première instance, celui de la C. A., en qualité de tribunal d'appel, ne sont point conformes, on aura recours au cardinal, préfet de la signature, lequel nommera une congrégation de trois prélats pour les juger définitivement.

47. Le tribunal de la Rote, respecté partout à tant de titres, continuera à être composé du même nombre de personnes; il conservera tous ses honneurs, ses prééminences, ses prérogatives et ses priviléges, sans aucune altération. Il continuera à exercer ses fonctions de la même manière, et avec les mêmes formalités pratiquées auparavant, et qui se pratiquent maintenant, soit dans les causes civiles et ecclésiastiques des Etats romains, soit dans celles des autres Etats.

48. Dans tous les procès, lorsqu'il y aura deux jugemens conformes, savoir, celui de première instance et celui d'appel, ils formeront la chose jugée. Lorsque les deux jugemens ne seront point conformes, il y aura lieu à la troisième instance pardevant les tribunaux de Rome, dans la manière ci-dessous indiquée.

49. A Rome, la jurisdiction civile du tribunal du capitole sera conservée telle qu'elle se trouve à présent, soit en première instance soit en appel.

50. Le tribunal de la signature n'existera qu'à Rome: il continuera à être composé du même nombre de prélats.

Pour faciliter la marche des affaires, il sera divisé en deux sections, composées chacune de six personnes qui seront nommées par le cardinal préfet. Le doyen dans chaque section sera le président.

Le demandeur aura la faculté de choisir la section.

51. Ce tribunal seul aura le droit de casser ou annuller les actes judiciaires, les décrets et les jugemens de tous les tribunaux des Etats romains, aucun excepté.

La cassation cependant n'aura lieu que pour les trois causes de nullité suivantes: par défaut de *citation*, de *jurisdiction*, de *mandat;* ces causes devront être spécifiées dans le décret.

Après la cassation, ce tribunal aura la faculté de renvoyer le procès au même tribunal dont le jugement a été cassé, ou bien au tribunal de la C. A., ou à celui de la Rote, suivant leurs prérogatives respectives, comme il jugera plus convenable.

Le tribunal susdit pourra déléguer la faculté de casser les jugemens, aux juges et aux tribunaux qui doivent juger sur le fond.

52. Lorsqu'il y aura conflit sur la compétence entre les tribunaux, le jugement appartiendra au tribunal de la signature.

53. Des jugemens conformes suivant le prescrit de l'art. 48, on ne pourra jamais porter des recours pour en suspendre l'exécution. On pourra seulement avoir recours pour le *dévolutif*, et par *restitution en entier*, pour obtenir un second appel; et encore, lorsque le premier jugement d'appel n'a point été dévolutif.

Ce second appel ne sera admis que pour les cas qu'on ait découvert des faits nouveaux décisifs, prouvés par des pièces authentiques, ou par une injustice résultant de ce qu'on n'ait pas fait cas d'une loi existante, ou qu'il ait été en contravention à la même; et dans ces cas on renverra le procès aux tribunaux de la C. A. ou de la *Rote*, suivant leur compétence respective, en raison de la somme.

54. Le décret par lequel le tribunal de la signature accorde la faculté d'appeler par la voie de restitution en entier, sera motivé.

55. Les dispositions précédentes ne porteront aucune atteinte à la jurisdiction des tribunaux ecclésiastiques dans les matières de leur compétence.

56. Aucun tribunal ne pourra connaître des causes où il s'agit de discuter les intérêts de la chambre apostolique.

57. On destinera dans les provinces, en réunissant (le cas échéant) plusieurs délégations, des assesseurs de la chambre, lesquels, dans le ressort de la jurisdiction qui leur aura été attribuée, seront juges de première instance dans les matières où il s'agit de l'intérêt de la chambre, lorsque l'objet ne dépassera pas la valeur de 200 écus.

58. Dans Rome et son district, les causes susdites de première instance continueront à être jugées cumulativement, par monseigneur auditeur de la chambre, et par l'auditeur de monseigneur trésorier, lorsque cependant ces causes n'excéderont pas la valeur de 825 écus.

Si la valeur des causes du ressort des assesseurs de la chambre, est au-dessus de 200 écus, et que celle de Rome et de son district soit au-dessus de 825 écus, alors ces causes seront jugées en première instance par un tribunal, composé de monseigneur auditeur de la chambre, de monseigneur président de la chambre, et de l'auditeur de monseigneur trésorier.

Ce tribunal sera aussi juge d'appel dans les causes jugées par les assesseurs de la chambre; et dans le cas que les jugemens de ceux-ci ne soient pas conformes, on aura recours au tribunal de la chambre.

59. Les jugemens en première instance du tribunal susdit, comme aussi ceux prononces en première instance par monseigneur auditeur de la chambre, et par l'auditeur de monseigneur trésorier, seront portés en appel pardevant le tribunal de la chambre.

60. Ce tribunal procédera dans les formes ci-dessus établies, avec cette seule différence, qu'il sera divisé en deux sections, composées d'un nombre égal de clercs de la chambre: la première section sera présidée par le doyen, la seconde par le plus ancien.

L'appelant aura la faculté de choisir la section.

61. Lorsqu'il y aura appel des jugemens de la chambre, il sera porté à la section qui n'aura pas jugé.

62. Avec les dispositions précédentes, rien n'est changé à l'égard de l'expédition et exécution des ordonnances de main royale, lesquelles continueront à s'expédier par les assesseurs de la chambre, et cumulativement par monseigneur auditeur de la chambre, et par l'auditeur de monseigneur trésorier, suivant les formes en vigueur pour toutes les créances fiscales de l'impôt, quelle que soit la somme en question.

63. Il n'y aura plus à l'avenir de juges commissaires, ou d'exception.

64. Dans les matières contentieuses civiles, sont supprimées toutes les jurisdictions et tous les tribunaux particuliers ou privilégiés existans à Rome, ou dans les provinces, à l'exception de ce qui a été prescrit par l'art. 55, à l'égard des tribunaux ecclésiastiques, et par l'art. 49, à l'égard de celui du capitole; et excepté encore les jurisdictions de la congrégation des évêques et réguliers du tribunal

de la *Daterie*, et de celui de la Fabrique de Saint-Pierre. Demeurent en outre exceptées les jurisdictions :

1) De la congrégation de *buon Governo*, suivant la constitution de Benoît XIV.

2) De l'auditeur du camerlingue, dans les matières qui regardent les marchés de la place *Navone*.

3) Du président du tribunal des comestibles, pour les marchés sujets à sa jurisdiction.

4) Du tribunal des marchés à blé et à pain, dans les matières de son ressort, suivant les décrets des pontifes, du 31 octobre 1800, et 19 septembre 1802.

5) De l'agriculture, dans les matières de son ressort.

6) Du tribunal du cardinal vicaire, dans les causes d'alimens, suivant les facultés qu'on lui a conférées par la présente loi.

7) Du juge des mercenaires, dans les matières de sa compétence.

S'il y a lieu à appel des jugemens de ceux relatés aux §§ 3 et 4, il sera porté pardevant le tribunal de la chambre. L'appel des causes d'agriculture, lorsqu'il aura lieu, sera porté au tribunal de la C. A. ou de la *Rote*, suivant la compétence de chacun d'eux. La même chose aura lieu pour les jugemens du cardinal vicaire dans les matières d'alimens.

65. Les causes nouvelles qui étaient du ressort des tribunaux ou des juges particuliers et privilégiés, qu'on vient de supprimer, seront de la compétence des tribunaux ci-dessus établis.

66. Cependant les causes ventilantes pardevant les tribunaux et les juges qui ont cessé d'avoir

la jurisdiction contentieuse, comme aussi celles dont la discussion est commencée pardevant les juges commissaires et privilégiés, par quelque délégation spéciale, et qui ne seront point terminées lorsque le présent *motu proprio* sera mis en activité, seront portées, dans l'état où elles se trouvent, pardevant les tribunaux de première instance, qui seront compétens, lesquels procéderont tant en première instance qu'en appel, suivant l'état où se trouvait la cause devant les juges ou les tribunaux supprimés.

67. La nomination des juges de tous les tribunaux, appartient exclusivement au souverain.

68. Les juges des tribunaux de première instance des *délégations*, doivent être âgés de vingt-cinq ans accomplis; être avocats, avoir exercé dans le barreau au moins trois ans; issus d'une famille honnête, et avoir les certificats de bonne conduite.

Les juges suppleans devront être âgés de vingt-un ans accomplis; ils devront remplir les autres conditions ci-dessus exprimées, sauf celle d'être avocat, de laquelle ils seront dispensés.

69. Les juges des tribunaux d'appel devront être agés de trente ans accomplis. Outre les conditions ci-dessus relatées, ils devront prouver qu'ils se sont exercés dans le barreau avec distinction, au moins pendant l'espace de cinq ans.

Les adjoints pourront être admis à l'âge de vingt-cinq ans accomplis. Ils auront les mêmes conditions à remplir, sauf celle du doctorat.

70. Les juges, les greffiers et leurs substituts auront des appointemens fixes, qui leur seront payés par le gouvernement. Ils n'auront d'autres émolumens, sauf ceux qui seront conservés à

chaque individu. Les huissiers, baillis, et autres sergens, auront des appointemens pour les services qu'ils devront prêter au gouvernement et au public, et jouiront des émolumens pour les actes de citation et autres, qu'ils feront pour les particuliers, suivant la taxe qui sera ordonnée par les délégués respectifs.

Les adjoints n'auront aucun appointement, mais ils auront les places des juges qui se trouveront vacantes dans leurs tribunaux; et on aura aussi soin de les prendre en considération lorsqu'il y aura des places vacantes dans d'autres tribunaux.

Les *délégués* auront la nomination des greffiers et des officiers susdits; mais elle sera faite de concert avec le tribunal, ou le gouverneur auprès desquels ces officiers doivent exercer leurs fonctions; les délégués donneront avis des nominations susdites au secrétariat de l'Etat.

Chaque tribunal a la faculté de suspendre ou remplacer provisoirement ses officiers ministériels, lorsque ceux-ci manquent à leurs devoirs; mais il doit en donner connaissance de suite au *délégué*, duquel dépend le remplacement définitif.

Les *délégués*, de concert avec les tribunaux, presciront pour le moment les règles pour l'admission au barreau des avocats et des avoués; comme aussi la marche qu'ils devront suivre dans l'exercice de leurs fonctions. Quant aux avocats et aux avoués qui exercent devant les tribunaux à Rome, ils continueront de suivre les règles en vigueur, jusqu'à ce qu'on y ait pourvu d'une autre manière.

71. Les autorités judiciaires continueront d'exercer leurs fonctions comme par le passé, jus-

qu'à que soient installées les autorités établies par la présente. Les causes alors passeront devant ces autorités dans l'état où elles se trouveront à cette époque, et suivant le prescrit de l'art. 66.

72. Les actes de jurisdiction volontaire, tels que les décrets apposés aux contrats des femmes, des mineurs, et autres semblables, dans lesquels il ne s'exerce aucune jurisdiction contentieuse, appartiendront aux *délégués* et aux chefs des tribunaux, dans toute l'extension des jurisdictions respectives; et aux gouverneurs dans l'arrondissement des districts.

A Rome, l'exercice de cette jurisdiction restera aux juges qui l'exercent, et à leurs successeurs, excepté le lieutenant du gouverneur qui est supprimé.

73. La procédure telle qu'elle se fait à présent à Rome et dans les provinces, continuera d'avoir lieu jusqu'à la publication de la nouvelle législation.

74. Le droit commun, modéré suivant le droit canon et les constitutions apostoliques, est maintenu en sa pleine vigueur jusqu'à la publication d'un nouveau Code législatif, en tout ce qui n'aura pas été changé par le présent *Motu proprio.*

75. On publiera avec la plus grande célérité possible un système de législation générale; et à cet effet on a nommé trois commissions, composées des personnes les plus éclairées, lesquelles devront s'occuper de la formation des Codes civil, criminel et de commerce, comme aussi de ceux des procédures respectives.

Une de ces commissions, composée de cinq membres, s'occupera de la formation du Code civil, et du Code de procédure civile.

Une autre, composée aussi de cinq membres, procédera à la formation du Code criminel, et de celui de la procédure criminelle.

Une troisième commission, composée de cinq personnes, dont deux jurisconsultes et trois négocians, les plus instruits, s'occupera de la formation du Code de commerce et de sa procédure.

Aussitôt que ces trois commissions auront terminé leur travail, avec toute la célérité possible, ils le soumettront à l'examen de la congrégation économique, laquelle proposera les additions et les modifications qu'elle aura cru convenables d'y faire.

Après cela le travail sera soumis au souverain, à qui est réservé la sanction des lois, en y faisant les changemens qu'il jugera nécessaires.

Titre III.

De l'organisation des Tribunaux criminels.

76. La jurisdiction criminelle sera exercée de la manière suivante:

Pour favoriser les intérêts des peuples, et pour activer autant que possible l'administration de la justice, les gouverneurs de premier et de second ordres auront la connaissance, dans leurs arrondissemens respectifs, des délits emportant une amende, et de ceux même dont la peine est afflictive, mais qui ne surpasse pas une année de travail.

Lorsque la condemnation prononcée par les gouverneurs sudits de premier et de second ordres porte l'entière année de travail, il y aura lieu à l'appel suspensif. A l'égard des gouver-

neurs qui exercent la jurisdiction baronnale, on continuera à garder les dispositions portées par la constitution *post diuturnas.*

77. Dans chaque *délégation* il y aura un tribunal criminel composé de cinq juges, savoir: le *délégué*, qui sera le président, ses deux assesseurs, un juge du tribunal de première instance, et un membre de la commission gouvernative.

Ces deux derniers siégeront au tribunal pendant une année, et seront remplacés suivant le tour d'ancienneté, en commençant, dans ces deux corps, du doyen jusqu'au plus jeune, et ainsi par la suite.

En cas d'absence ou d'empêchement de quelque membre du tribunal, le délégué pourra le remplacer par un autre, pris parmi les conseillers et juges susdits; et ceci aura lieu aussi à l'égard des assesseurs.

78. Les tribunaux criminels ainsi établis dans chaque *délégation*, jugeront en appel les causes jugées par les gouverneurs, suivant ce qui a été dit à l'art. 76.

79. Ces mêmes causes, dans les chefs-lieux de chaque *délégation*, seront jugées, sous la dépendance et l'approbation des *délégués*, par l'autre assesseur, qui n'aura pas la connaissance des causes mineures civiles.

80. Les délits dont la peine est de plus d'un an de travail seront jugés par le tribunal crminel de la *délégation.*

81. Lorsque la condamnation prononcée par ce tribunal n'emportera pas la galère ou le travail pendant cinq ans, le prévenu n'aura pas droit à l'appel suspensif, excepté les cas où un des

juges aurait voté pour son acquittement ou pour une peine plus légère. Dans le cas où la condamnation aurait été prononcée à l'unanimité, l'appel ne sera que dévolutif.

A cet effet, on devra spécifier dans le jugement s'il y a eu unanimité de voix.

82. L'appel mentionné dans l'article précédent sera porté, pour les *délégations* de Bologne, Ferrare, Ravenne et Forli, au tribunal d'appel de Bologne; pour celles de Macerata, Urbino et Pesaro, Ancône, Fermo, Ascoli et Camerino, au tribunal d'appel de Macerata; pour les autres *délégations*, à la S. Consulte.

83. Lorsque la condamnation porte une peine majeure de cinq ans de galère et plus, ou lorsqu'elle porte la peine de mort, l'appel sera porté à l'un des trois tribunaux respectifs, comme il a été dit à l'article précédent.

84. Il y aura dans chaque chef-lieu de *délégation* deux juges instructeurs et un greffier; dans chaque gouvernement de premier et de deuxième ordres, un greffier, lequel, avec le gouverneur, sera obligé de faire l'instruction des procès dans tous les délits commis dans leur arrondissement, quoique la connaissance du délit appartienne au tribunal de la *délégation*.

Les deux juges instructeurs susdits seront obligés de suppléer et rectifier les procédures des susdits gouverneurs.

85. Comme le gouvernement se charge de payer aux susdits gouverneurs, juges instructeurs et autres officiers ministériels, leurs appointemens mensuels, il leur est défendu de s'approprier le produit des épices et des inquisitions. Elles seront exigées par eux; mais ils

en tiendront compte à monseigneur trésorier général.

86. Pour les délits commis dans le district de Rome, le tribunal du gouvernement sera le juge d'appel des jugemens rendus par les gouverneurs, suivant leur compétence.

87. Le système adopté par le tribunal du gouvernement et par les autres tribunaux criminels de Rome, pour les appellations, est conservé.

88. Dans les délits communs, commis dans la ville de Rome, on procédera, soit par ledit tribunal du gouvernement, soit par ceux de la C. A., du Vicariat et du capitole, suivant les formes actuellement en vigueur.

89. Dans les délits de contraventions et de fraude commis au préjudice de la finance, seront juges compétens en première instance les assesseurs de la trésorerie destinés dans les provinces. A Rome, ces délits seront de la connaissance des tribunaux criminels de la chambre et de la trésorerie, auxquels on portera aussi les appels des condamnations prononcées par les assesseurs; mais cet appel ne sera que dévolutif lorsque la peine prononcée par eux ne sera pas majeure de 150 écus, y compris la valeur des effets confisqués, et l'amende; et qu'enfin il n'y aura pas de peine afflictive. En cas que la condamnation prononcée de la manière ci-dessus indiquée excède la valeur de 150 écus, ou qu'on ait prononcé une peine afflictive, il y aura lieu à l'appel, et il sera suspensif.

90. Il n'est point dérogé par les dispositions précédentes aux jurisdictions de la sainte inquisition, de la congrégation des évêques et réguliers, du préfet des palais apostoliques et du tri-

bunal militaire, lesquels continueront, au criminel, à exercer leur jurisdiction comme par le passé; rien aussi n'est innové à l'égard du *Forum* ecclésiastique.

91. Toutes les autres jurisdictions criminelles privilégiées, à l'exception de celles mentionnées dans les articles précédens (soit que le privilège soit attaché à la personne, soit qu'elles soient privilégiées par leur matière) sont et demeurent abolies; et en vertu de cette abolition, ceux qui président aux administrations publiques devront (quoiqu'il soit question de contraventions ou ordonnances dépendant de leur administration) avoir recours aux tribunaux ordinaires, lesquels cependant devront suivre les formalités prescrites par les ordonnances susdites, dans leur procédure et dans leurs condamnations.

92. Il y aura près de chaque tribunal criminel un défenseur nommé d'office par le souverain. Les prévenus cependant pourront se faire défendre par d'autres de leur choix, pourvu que ces défenseurs soient inscrits sur l'état de ceux qui seront approuvés dans chaque chef-lieu par le *délégué*, et de l'avis de la congrégation gouvernative.

93. Il y aura en outre, dans chaque *délégation*, un procureur du fisc nommé par le souverain.

A Rome, le procureur général du fisc continuera à exercer son ministère avec les mêmes attributions dans toutes les affaires qui ne sont point exceptées par la présente loi.

94. Dans tout ce qui regarde les greffiers, les exécuteurs, la force armée et tout ce qui

concerne l'administration de la justice pénale, il y sera pourvu par des instructions particulières qu'on donnera aux *délégués*.

95. Jusqu'à la publication du nouveau Code criminel, laquelle aura lieu bientôt, on continuera la procédure suivant les formes prescrites par les lois en vigueur.

96. Sont abolies à perpétuité la question et la peine de la corde; à cette peine est subrogée celle d'un an de travail.

97. Les peines que la législation actuelle laisse au pouvoir des juges et des tribunaux sont abolies en ce qui concerne l'exaspération ou l'augmentation de celles qui ont été littéralement déterminées par la loi. A l'égard des peines qui, par la loi générale ou par des lois particulières, ont été laissées entièrement au pouvoir des juges et des tribunaux, elles ne pourront jamais être au-dessus d'un an de travail. Les juges et les tribunaux auront encore la faculté de les diminuer selon que la nature du délit ou des circonstances qui l'accompagnent pourront les convaincre de la justice de cette diminution.

Ces dispositions, qui regardent les peines arbitraires, auront lieu jusqu'à la publication du nouveau Code criminel. A cette époque, toute peine arbitraire sera abolie; il sera fixé un *maximum* et un *minimum* de peine, et les juges devront se contenir dans ces limites, en s'approchant plus ou moins des mêmes, suivant les circonstances plus ou moins aggravantes, et lesquelles encore seront, par la loi nouvelle, définies avec la plus grande précision.

98. Jusqu'à la publication du Code d'intruction criminelle, on suivra dans la procédure les formes actuellement en vigueur; mais soit l'in-

struction, soit les jugemens, seront promulguées par les juges et par les tribunaux, compris ceux de Rome, en langue italienne, et les jugemens seront motivés.

99. Les mêmes règles auront lieu pour la publication de l'instruction, excepté le cas ci-après mentionné.

100. Dans les délits emportant la peine de mort, si le prévenu ne veut point légitimer la procédure de la manière actuellement en usage, et qu'il demande la confrontation des témoins, elle aura lieu devant les juges qui doivent juger de l'affaire.

101. Pour ce qui regarde les ecclésiastiques et le privilège du Forum, on continuera à juger suivant les règles du droit canon et les constitutions apostoliques actuellement en vigueur; et quant à l'extradition des prévenus des lieux sacrés, on observera les formes du droit canon suivant les instructions publiées et celles qu'on jugera à propos de publier par la suite.

Titre IV.

Dispositions législatives.

102. Toutes les lois municipales, statuts, ordonnances, réformes publiées sous le titre et par l'autorité quelconque, et dans quelque pays de l'Etat que ce soit, même ceux publiées dans une province entière ou dans un district particulier, sont et demeurent abolis, sauf ceux relatifs à la culture des terrains, au cours des eaux, aux pâturages, aux dommages des champs et à d'autres objets d'agriculture.

103. Dans tous les Etats romains, où une infinité de statuts particuliers et différens entre

eux, corrige en faveur de ceux de la ligne paternelle, les dispositions du droit commun, qui défère indistinctement aux deux lignes les successions *ab intestat*, on observera les diposition suivantes:

104. Dans la ligne directe des descendans, les mâles et les descendans de la souche masculine excluront toujours les femmes et les descendans de la ligne féminine (quoiqu'au même degré ou même plus proche) de toute succession *ab intestat* du père, de l'aïeul ou de tout autre ascendant mâle de l'agnation.

105. Dans la ligne directe ascendante, lorsqu'il s'agit de la succession *ab intestat* du fils, du petit-fils ou de tout autre descendant mâle de la souche masculine, le père, l'aïeul paternel ou tout autre ascendant mâle et agnat, exclura les femmes ascendantes, quoique plus proches en degré, à l'exception de la mère, à laquelle demeure reservée la succession ou la consuccession douloureuse à son fils, aux termes du droit commun avec l'aïeul ou autre ascendant paternel, comme aussi en concours avec les autres fils.

106. Les femmes avec leurs fils et leurs descendans des deux sexes, sont exclus des successions des collatéraux mâles par les agnats conjoints avec le défunt jusqu'au quatrième degré inclusivement, quoiqu'elles et leurs descendans soient à un degré égal ou même plus proche que les agnats.

Si cependant elles ne sont pas mariées, n'ont point de dot, et qu'elles ne puissent l'avoir ailleurs, cette dot leur sera déboursée subsidiairement par les personnes qui les auront exclues, et sur la portion de biens à laquelle elles auraient succédé *ab intestat*. Cette dot sera fixée

suivant la volonté raisonnable du juge, laquelle volonté sera réglée d'après la nécessité reconnue d'un mariage honnête.

Ce qui a été prescrit à l'égard de la dot, aura aussi lieu à l'égard des alimens nécessaires pendant le temps qu'elles ne seront point mariées.

107. Seront aussi exclues de toute consuccession, lorsqu'il y aura des mâles et des agnats contemplés dans l'article précédent, les aïeules, bisaïeules et autres ascendans du sexe féminin des deux lignes; comme aussi les ascendans mâles du défunt, de la ligne maternelle: est réservée cependant en leur faveur la légitime, toutefois qu'elle leur est due par le droit commun; et dans ce cas cette légitime sera le tiers de la troisième portion de toute la succession.

108. Dans tous les autres cas, excepté ceux mentionnés aux art. 103, 104, 105, 106 et 107, les mâles et les femmes des deux lignes succéderont indistinctement, suivant les règles prescrites par les Novelles de Justinien.

109. Parmi les agnats qui ont part aux successions *ab intestat*, on conservera les dispositions du droit commun à l'égard des prérogatives des degrés et des droits de représentation.

110. L'exclusion des femmes et des conjoints n'aura jamais lieu dans les successions *ab intestat* des femmes, soit dans la ligne directe descendante, soit dans les autres lignes.

111. Dans aucun cas, la fille ou autre descendante ne sera exclue de la succession *ab intestat* du père, de l'aïeul ou d'un autre ascendant mort sans avoir laissé de fils ou descendans mâles et agnats.

112. Les filles ou les petites-filles mariées au temps de la mort de leur père ou de leur aïeul paternel, et qui auront reçu une dot congrue par les susdits, n'auront aucun autre droit à exercer sur les successions testamentaires ou *ab intestat* des mêmes.

La dot sera toujours réputée congrue lorsque la femme aura été mariée avec une personne de condition égale.

113. Les filles, les petites-filles ou les autres descendantes qui ont été exclues par les mâles agnats, comme aussi celles mariées sans dot ou avec une dot non congrue, auront droit à demander une dot équivalente à la portion qu'elles auraient touchée à titre de légitime, suivant le nombre total des enfans, et aux termes du droit commun.

Celles qui n'ont pas reçu une dot congrue devront, en demandant la légitime, l'imputer dans la même.

114. Les frères ne seront obligés à payer la dot à leurs soeurs qu'au temps de leur mariage, ou lorsqu'elles auront atteint leur vingt-cinquième année sans être mariées.

Dans ce second cas, les frères devront recourir au juge, afin que la dot soit mise auprès d'une personne sûre, pour s'en servir en cas de mariage.

115. Les femmes, pendant le temps qu'elles ne sont point mariées, reçoivent les alimens de leurs frères dans la maison paternelle s'ils vivent ensemble, ou bien par un d'eux s'ils sont séparés, mais à frais communs.

116. Lorsque la femme aura atteint l'âge de vingt-cinq ans sans être mariée, elle aura la fa-

culté de se faire payer sa dot par ses frères, aux termes des art. 113 et 114 (dans ce cas l'obligation des alimens cessera), ou bien elle pourra continuer à percevoir les alimens, et dans ce cas elle ne pourra plus demander sa dot.

117. Les filles nubiles, ou leurs tuteurs et curateurs, peuvent en tous temps obliger leurs frères ou leurs autres collatéraux par lesquels elles sont exclues de la succession, à fixer la quantité de leur dot, et à séparer à leur profit un immeuble sur lequel elles devront être payées.

118. Pour la sûreté et la conservation de la dot due par les frères ou par les autres collatéraux, les femmes auront l'hypothèque dans les termes établis par le réglement sur le régime hypothécaire, dont on parlera ci-après.

119. Dans le cas d'exclusion des filles d'un frère prédécédé, elles ne pourront avoir à titre de dot que la portion légitime qui aurait appartenu à leur père s'il eût été vivant à l'époque où la succession a été ouverte.

120. La dot due aux filles ou aux autres femmes descendantes passera à leurs héritiers légitimes dans le cas où elles mourraient sans avoir fait téstament; et elles pourront en disposer par testament, quoique la dot ne leur ait été payée, conformément à l'art. 114.

121. Les frères ou les autres collateraux qui ont eu la préférence dans les successions, pourront être obligés à fournir les alimens hors de leur maison, et en argent, aux femmes exclues et non mariées, toutefois qu'il y aura un motif raisonnable.

Ces alimens pourront être taxés, même dans une somme plus forte que les intérêts de la dot,

suivant la prudence du juge, lequel devra assigner l'endroit et les personnes près desquelles la femme devra résider.

122. Lorsque la mère ou l'aïeule paternelle est vivante et veuve, les filles ou petites-filles devront résider auprès de la mère si elle n'a pas contracté un second mariage; ou près de l'aïeule, soit que la mère ou l'aïeule demeure avec les héritiers mâles, soit qu'elle soit séparée, et dans ce dernier cas les héritiers devront fournir aux filles mariées les alimens en argent, en conformité de l'art. 121.

123. Dans tous les cas où la portion légitime est due *ab intestat* par le droit commun aux aïeules ou autres ascendans du côté maternel du défunt, elle sera aussi due sur les successions testamentaires, de la manière suivante:

La portion légitime sera limitée au tiers du tiers de toute la succession, lorsque les héritiers nommés dans le testament sont les frères ou les soeurs du testateur, ou bien leurs enfans.

Elle sera le tiers de toute la succession, lorsque les héritiers seront des personnes étrangères à la famille du testateur.

Dans le cas où les héritiers nommés seraient en partie des frères et des soeurs du testateur, ou des descendans d'eux, et en partie des tiers, la portion légitime sera le tiers du tiers à l'égard des personnes nommées en premier lieu, et du tiers de toute la succession à l'égard des autres.

124. Pour la validité des testamens et des autres actes de dernière volonté, on devra suivre les formalités prescrites par le droit civil.

Les testamens faits suivant la forme prescrite par le chapitre *Cum esses*, sortiront leur effet

dans les cas seulement où ils auront été faits dans quelque hôpital, ou par des malades qui soient morts à une maison de campagne, ou dans un hameau ou village qui soit à trois milles et plus de distance des endroits où résident des notaires. Il n'est point dérogé aux dispositions du chapitre *Relatum* pour ce qui concerne la faveur des causes pieuses.

125. Les testamens faits suivant les formalités prescrites par les lois du gouvernement qui a cessé, auront leur exécution si le testateur est décédé sous ce gouvernement. Si le décès est survenu après, les testamens *olographes* n'ayant aucune solennité extrinsèque, qui étaient reçus par la susdite législation, auront leur effet seulement lorqu'il résultera que le testateur n'a pu les renouveler avec les formes solennelles.

Les autres testamens faits avec les formalités prescrites par le susdit gouvernement auront leur exécution, pourvu qu'ils n'aient point été révoqués par le testateur, avec d'autres dispositions revêtues des formes indiquées dans l'article précédent.

126. Les donations entre vifs, irrévocables, soit à titre universel, soit à titre particulier, qui excèdent la valeur de 500 écus romains, n'auront d'effet qu'autant qu'elles seront faites par acte public, et qu'elles auront été insinuées avec les formalités d'usage.

127. Elles ne pourront être convalidées ni par le serment ni par le mariage. Le serment sera présumé extorqué par la force ou par la crainte.

128. Aucun contrat des mineurs, ou des femmes quoique majeures, ne pourra avoir son

effet sans l'intervention et le consentement des parens les plus proches, ou d'un curateur à ce nommé, en cas que ceux-ci soient absens, et sans l'intervention du juge, qui interposera son décret suivant la forme voulue par la constitution de Benoît XIV.

Sont exceptés les contrats des mineurs et des femmes qui font actuellement le commerce, pour les objets de leur commerce.

Ni le serment qu'on présumera avoir été extorqué, ni tout autre motif mentionné, ne pourront convalider les contrats stipulés par les mineurs et les femmes, sans les solennités ci-dessus prescrites.

129. Le mineur est l'individu qui n'a point encore l'âge de vingt-un ans accomplis.

130. Est maintenue l'abolition des liens de fidéicommis, de primogéniture, et des autres substitutions semblables, telle qu'elle a été confirmée définitivement et généralement, attendu la longue durée du temps et les autres circonstances, dans les provinces de l'Etat mentionnées dans l'édit du 5 juillet 1815, et laissée en suspens dans l'édit publié à Rome, par le *délégué* du pontife, le 13 mai 1814, à l'égard *des autres provinces rentrées sous la domination du saint Siége*, mais avec les modifications spécifiées dans l'art. suivant.

131. Dans les provinces susdites, sont déliés de tout lien de fidéicommis ou de substitution quelconque, les biens de toute espèce, aliénés ou hypothéqués, et passés, après l'abolition des fidéicommis, aux mains des tiers possesseurs, en vertu de titre onéreux, de bienfaisance ou mixte; comme aussi tous les biens qui,

à l'époque de l'abolition susdite, sont passés, par suite du décès des héritiers chargés de restitution, à des tiers, par succession *ab intestat* ou testamentaire.

132. Cependant les liens de fidéicommis subsisteront dans les provinces mentionnées dans l'art. précédent, à l'égard des biens-fonds qui n'ont eu aucune des mutations relatées à l'art. précédent, après l'abolition des liens faite par le gouvernement passé.

133. La durée des liens des fidéicommis conservés dans l'art. précédent, n'aura lieu, que sur les immeubles au-dessus de la valeur de 15 mille écus, et avec les autres limitations et réglemens qui seront faits pour l'établissement des nouveaux fidéicommis.

Les degrés seront comptés en commençant par l'héritier chargé de restitution, lui inclus.

134. Les appelés à recueillir une succession, qui sont actuellement existans, devront faire inscrire aux bureaux des hypothèques les biens grevés de liens de fidéicommis, sous peine des amendes portées par la loi sur le régime hypothécaire. Les délais pour cette inscription sont fixés à deux mois depuis le jour de la publication, pour ceux qui sont domiciliés dans les Etats, et de quatre mois pour ceux qui sont absens.

Personne ne pourra s'exempter de cette obligation, sous aucun prétexte de minorité ou autre; les tuteurs, les curateurs ou autres administrateurs seront tenus, en cas de négligence, de payer en propre l'amende.

135. Les substitutions sont permises dans tous les Etats romains, mais en observant les réglemens ci-après spécifiés.

136. On ne pourra faire aucune substitution, *divisible* ou *indivisible*, de quelque nature ou forme que ce soit, ou par acte entre vifs, ou par testament, sauf sur des immeubles, et de ceux sur lesquels puisse avoir lieu inscription hypothécaire suivant le système que nous avons adopté.

137. Sont exceptées les collections de statues, de peintures et des autres objets d'art, comme aussi des monumens de l'antiquité, des objets d'histoire naturelle, instrumens de physique, d'astronomie, d'anatomie, les bibliothèques et autres collections semblables des arts libéraux et des sciences. Tous ces objets pourront être compris dans les substitutions des immeubles, pourvu qu'il y ait à cet égard le consentement du cardinal de la chambre *pro tempore*, lequel pourra accorder la faculté, toutes les fois que, de l'avis des experts en cette matière, la valeur et la rareté de ces collections seront reconnues, en ordonnant ce qu'il jugera convenable pour assurer l'identité et l'inaliénabilité de ces objets, pendant le temps que les liens du fidéicommis devront subsister.

138. Ceux qui établiront des fidéicommis devront spécifier les immeubles affectés aux mêmes, et leur valeur.

Lorsque la substitution est faite à titre universel, et qu'elle comprend tous les immeubles, la désignation susdite ne sera point nécessaire. Dans ce cas, l'héritier est tenu de suppléer à la même, en les faisant inscrire au bureau des hypothèques, suivant l'art. 143.

139. Le fidéicommis n'aura pas d'effet, lorsque la valeur des biens affectés ne présentera pas une somme de 15,000 écus, libre de toute dette,

charge et détraction. L'évaluation sera faite d'après le résultant du cadastre, en y augmentant le tiers pour les biens ruraux. Pour les propriétés urbaines, l'évaluation sera faite d'après les registres de l'impôt, s'il y en a; à leur défaut elle sera faite d'après le résultant des acquisitions antérieures, ou sur le revenu des loyers, lesquels seront calculés aux taux de cinq pour cent, sur lequel on formera le capital; et à défaut de tous ces moyens, l'évaluation sera faite d'après l'avis des experts.

140. Les fidéicommis de nature quelconque, faits en contravention aux articles précédens, seront nuls, et les biens resteront libres au premier, ou aux premiers qui ont été appelés à la succession.

141. La durée des fidéicommis qui seront institués, comme il a été dit, soit qu'ils soient primogéniaux, soit qu'ils soient *divisibles*, est limitée à quatre degrés, lesquels seront comptés en commençant du premier, ou des premiers grevés, de manière que les biens deviennent libres dans le quatrième possesseur, soit dans leur totalité, s'il s'agit de primogéniture ou de majorat, soit dans la portion qui aura reçu le passage de quatre degrés, s'il s'agit de fidéicommis divisibles. On comptera un degré toutes les fois que s'ouvrira la succession à faveur d'un degré, quoique la personne comprise dans ce degré ne l'ait point acceptée, et que par conséquent la demande, la restitution, la prise de possession des biens susdits n'aient point eu lieu.

La progression de la succession est restreinte à ce nombre de passages de degrés, quoique le testateur ait contemplé plusieurs lignes, ou plusieurs familles et descendans.

Chaque mutation de degrés, réuni à la restitution, sera considéré dans l'énumeration des quatre degrés, lorsque cependant la mutation aura eu lieu ensuite de l'appel fait par le testateur, et non par une cause étrangère; comme, par exemple, si un père eut la jouissance, à titre d'usufruit légal, de biens grevés de fidéicommis; si des créanciers de l'appelé à la succession, en eussent la possession et la jouissance; ou enfin si ces biens fussent possédés, en vertu de quelque titre, par des personnes autres que celles appelées par le testateur.

142. Les réserves de simple usufruit formel, pourvu qu'elles ne contiennent pas une progression de succession; les pactes et conditions apposés aux investitures emphytéotiques, et les patronats actifs et passifs sont exceptés des dispositions précédentes.

143. Les premiers héritiers grevés de rendre les biens qui seront liés dorénavant à fidéicommis ou primogéniture, seront obligés de faire inscrire aux bureaux des hypothèques les biens-fonds susdits, dans les formes prescrites par le réglement hypothécaire, à peine d'être privés des fruits et même de la succession entière, de la manière expliquée plus clairement dans le réglement susdit.

Les délais pour cette inscription sont de deux mois, à compter du jour que la succession a été ouverte, pour ceux qui sont domiciliés dans les Etats romains, et de quatre mois pour les absens.

144. Les substitutions faites en faveur des lieux ou des causes pieuses, soit anciennes conservées, soit nouvelles, et qui auront lieu à l'avenir, auront leur effet jusqu'au cinquième degré. Parmi ces substitutions sont comprises les prélatures.

145. Afin de prévenir autant que possible les disputes et les procès qui s'élèvent avec tant de facilité dans les matières fidéicommissaires, déterminera dans le Code civil qui sera formé et publié au plutôt, les règles suivant lesquelles on devra interpréter et déférer les substitutions qui seront faites dorénavant, suivant les réglemens ci-dessus posés.

146. Les hypothèques conventionelles générales, apposées expressément, ou sous entendues et comprises dans la forme de l'bligation camérale, ou de garantie, ou toute autre forme semblable, seront réputées d'aucune valeur, et comme non-apposées à l'égard des inscriptions hypothécaires.

Titre V.

Organisation des communes.

147. Les limites de chaque commune, avec les lieux qui les composent, seront les mêmes que ceux qui sont désignés dans le nouveau tableau de la répartition territoriale des Etats ecclésiastiques, qui sera rectifié suivant le prescrit des art. 4 et 5 du titre I.

148. L'administration des communes sera en tout uniforme, et réglée de la même façon, nonobstant la division des délégations qu'on a faite de première, seconde et troisième classes, et celle des gouvernemens de premier et second ordres. Les gouverneurs n'auront à cet égard d'autres attributions que celles mentionnées dans ce titre.

149. Les dispositions contenues dans les articles 4 et 5 du titre Ier, sont applicables aux réclamations qui pourront avoir lieu de la part

des peuples, pour la rectification des limites et pour la réunion, ou le démembrement des lieux qui composent une commune.

Les chefs actuels des provinces et leurs successeurs, sont autorisés à faire parvenir, d'office, avec toute la célérité possible, au cardinal secrétaire d'Etat, les observations que (ouies même leurs congrégations), ils croiront être essentielles à l'égard de la fixation des limites, afin de les prendre en considération, et afin que le cardinal secrétaire d'Etat puisse de suite ordonner les modifications nécessaires, s'il y a urgence, ou bien renvoyer l'affaire à la congrégation nommée pour cet effet dans les deux articles ci-dessus relatés.

150. Dans chaque commune il y aura un *conseil* pour délibérer sur les affaires d'un intérêt commun, et une *magistrature* pour gérer l'administration communale.

151. Le conseil de chaque commune, de chaque chef-lieu de *délégation*, sera composé de quarante huit conseillers. Celui des communes où résident les gouverneurs de premier ordre, sera composé de trente-six; celui des communes où résident les gouverneurs de second ordre, sera composé de vingt-quatre. Cependant dans les communes appartenant à cette dernière classe, qui n'ont qu'une population de mille ames et au-dessous, le conseil sera composé de dix-huit personnes.

152. Pour cette première fois, les personnes qui composent les conseils susdits seront nommées par les *délégués* respectifs, lesquels sont chargés de mettre la plus grande activité et prudence, afin qu'en obtempérant au prescrit des art. 155, 156, 157 et suivans, ils prennent tou-

tes les informations nécessaires, et l'avis des congrégations gouvernatives, pour que les personnes nommées aux conseils des communes soient d'une probité reconnue, et les mieux instruites de tout ce qui regarde l'administration communale.

153. Les delégués transmettront le tableau de ces nominations au cardinal préfet de la *Consulta* pour avoir l'approbation des mêmes.

154. Après la première installation, à fur et mesure qu'il y aura des places vacantes, la nomination des nouveaux conseillers sera faite par les conseils respectifs, à pluralité de voix, sous l'approbation du *délégué*, lequel ne pourra la refuser, sauf en spécifiant les motifs d'incapacité de celui qui aura été nommé, suivant ce qui sera ordonné ci-après.

155. Les conseillers devront être domiciliés, pendant la plus grande partie de l'année, dans le territoire de la commune, y compris les lieux nouvellement attachés à la même; y être nés ou domiciliés depuis dix ans; agés de vingt-quatre ans accomplis; d'une famille honnête; de bonnes moeurs et d'une conduite louable.

Ils devront être choisis parmi les possesseurs, les gens de lettres, les négocians, et parmi ceux qui exercent en qualité de chefs une profession ou un art qui ne soient pas avilissans.

L'exercice de l'griculture, soit dans ses terrains propres, soit dans ceux pris à ferme, ne sera point un motif d'incapacité pour être nommé conseiller. Sont seulement exceptés les journaliers et les laboureurs salariés.

156. Ne pourront être membres d'un même conseil le père et le fils; l'aïeul et le petit fils de la ligne paternelle; les deux frères; le beau-père

et le gendre, quoique toutes ces personnes ne vivent pas ensemble. Pour en obtenir la dispense il faudra avoir recours au souverain, par le moyen du cardinal préfet de la consulte.

157. La place de conseiller n'est point héréditaire, et elle ne peut appartenir à aucune classe de citoyens exclusivement. Seront cependant maintenus en la possession de la prérogative d'être nommés aux conseils, ceux appartenant aux classes qui ont maintenant ce privilége, pourvu que leur nombre ne soit pas porté au-delà de la moitié du conseil, voulant que l'autre moitié soit composée de ceux qui appartiennent à d'autres classes.

158. Les députés du clergé prendront place aux conseils comme auparavant. Tout ecclésiastique pourra être nommé conseiller; il prendra place au conseil au-dessus des laïcs.

159. La magistrature sera composée d'un chef qui prendra le titre de *gonfalonier*, et de six personnes dans les communes chef-lieux de la délégation; de quatre personnes dans les communes où il y a un gouverneur de premier ordre; et de deux personnes pour les autres communes: ces personnes, qui avec le gonfalonier formeront la magistrature, auront le titre d'*anziani*.

Pour les lieux attachés à une commune, il y aura un syndic qui sera sous la dépendance du gonfalonier de la commune principale; il correspondra avec lui pour toutes les affaires qui concernent son administration.

160. Les conseils communaux, aussitôt qu'ils seront installés, transmettront au délégué un état, fait par triple expédition, des personnes désignées

pour exercer les fonctions de gonfalonier, des *anziani* et des syndics; et ils enverront un de ces états au cardinal secrétaire d'Etat, auquel appartient la nomination du *gonfalonier*.

161. Le gonfalonier et les *anziani* resteront en fonctions pour deux ans, après quoi on procédera à l'élection du nouveau *gonfalonier*; les *anziani* seront renouvelés par moitié par la voie du sort. La moitié restante continuera à siéger pendant les deux autres années consécutives; après quoi les membres composant cette moitié devront sortir, et il ne restera que la moitié qui aura exercé les fonctions pendant les deux ans seulement, et ainsi de suite, afin qu'il y ait toujours dans le conseil des personnes instruites des affaires de l'administration. Les syndics seront renouvelés tous les deux ans.

162. Le gonfalonier et les *anziani* qui seront sortis de la magistrature, comme il a été dit dans l'article précédent, ne pourront être réélus, sauf deux ans après qu'ils en seront sortis. Les syndics pourront être réélus de suite.

163. A la place de gonfalonier seront toujours nommées les personnes les plus distinguées par leur naissance, et qui seront les plus imposées. Les *anziani* seront choisis parmi les personnes issues d'une famille honnête, et qui vivent de leurs revenus.

164. Le gonfalonier recevra les ordres supérieurs par le moyen du gouverneur local, et il remettra au même ses réponses, les informations et les éclaircissemens dirigés aux gouverneurs de district, ou au *délégué*, ou aux administrations supérieures de Rome, sauf dans les cas extraordinaires où les autorités supérieures les interpellassent directement.

165. Les conseils de chaque commune nommeront tous les commis et les employés salariés pour service de la commune et de la population. Tous les deux ans, et le jour de *Sainte-Lucie*, suivant l'ancien usage, on procédera à la nouvelle nomination, ou à la confirmation de tous ces employés, par la voie du scrutin secret.

166. Les nominations ou les confirmations faites à la majorité absolue, ne pourront être attaquées ou discutées, sauf le cas que l'arrêt consulaire soit manquant de formes, ou qu'il ait quelque vice intrinsèque.

Les employés exclus à la majorité de voix, devront acquiescer à l'arrêt, comme étant le résultat de la volonté et du manque de confiance de la part de la représentation du corps communal, auquel appartient la liberté du choix des personnes employées à son service. Aucune réclamation, aucun recours ne seront admis contre ces arrêts, sauf dans les cas susmentionnés de nullité; dans ces cas on assemblera le conseil pour délibérer de nouveau dans les mêmes formes ci-dessus spécifiées.

167. Le conseil a le droit d'établir les impositions nécessaires pour les dépenses communales, et d'approuver toute dépense extraordinaire et imprévue, en informant au préalable la congrégation du bon gouvernement, par le moyen des délégués respectifs.

Sont exceptés les cas d'urgence reconnue, dans lesquels le gonfalonier aura la faculté d'ordonner la dépense nécessaire pour le moment, sauf à lui d'en rendre compte au conseil dans la première assemblée du même.

168. Tous les ans, avant le 15 août, on présentera au conseil le tableau dit de *prévention*,

pour fixer la recette et la dépense de l'année suivante.

Ce tableau sera formé par le gonfalonier, préalable l'avis des *anziani*, qui auront seulement voix consultative, laquelle sera enregistrée et lue en conseil public. Le conseil aura le droit d'approuver ou de modifier, à la majorité absolue de voix, le tableau susdit.

169. Ce tableau ainsi approuvé sera transmis au *délégué*, avant le 15 septembre, afin qu'il soit examiné par la congrégation gouvernative.

170. Tous ces tableaux devront être envoyés, avec toute la célérité possible, avant le 15 octobre, à la congrégation du bon gouvernement, avec les observations du *délégué* et de sa congrégation, s'il y a eu lieu d'en faire, pour obtenir de ladite congrégation du bon gouvernement, l'approbation définitive ou la réforme.

171. Au commencement de chaque année, le tableau de *prévention*, arrêté par la congrégation du bon gouvernement, devra être publié dans chaque commune, pour justifier les impositions et les dépenses de l'année, et afin qu'elles soient connues de tous les contribuables.

172. L'administration ordinaire de la commune sera exercée par le gonfalonier, auprès duquel résidera la première représentation communale. Les *anziani* seront ses conseillers, et lui prêteront toute leur assistance dans la marche des affaires de l'administration.

173. Excepté les frais urgens, mentionnés à l'art. 167, le gonfalonier ne pourra ordonner d'autres dépenses que celles approuvées par le conseil, et spécifiées dans le tableau de *prévention*, sanctionné par le bon gouvernement. Il ne pourra expédier de mandats, sauf pour les

objets contenus dans le tableau susdit; et les percepteurs n'en pourront payer aucun qui ne soit signé par le gonfalonier et deux *anziani*, et où il ne soit spécifié l'objet pour lequel le paiement a été ordonné, et qu'il soit rappelé l'article du tableau relatif, le tout à peine de responsabilité en propre. Le secrétaire de la commune, ou le computiste, s'il y en a, tiendront un registre de ces mandats.

174. Dans le mois de février, on devra présenter au conseil les comptes de l'administration gérée par le gonfalonier, et ceux du percepteur de la commune; le conseil, après les avoir examinés, les transmettra au délégué.

Si le percepteur a payé quelque dépense qui ne soit point mentionnée au tableau, ou bien une somme majeure de celle qui aura été fixée dans le même, ces paiemens seront à sa charge, sauf à se faire rembourser par le gonfalonier, s'il en a expédié le mandat.

Pour la révision des comptes du gonfalonier et du percepteur, le conseil, avec l'intervention des députés ecclésiastiques, lesquels y sont intéressés, attendu qu'ils sont aussi assujettis à l'impôt, nommera deux de ses membres, chargés de réviser les comptes susdits, et de donner au conseil, dans l'espace de quinze jours, leur avis sur toutes les parties qui les composent.

Le délégué remettra les comptes rendus par le gonfalonier et le percepteur à la congrégation du bon gouvernement, de laquelle ils devront être définitivement approuvés.

175. Outre les assemblées ordinaires qui doivent avoir lieu tous les deux ans, pour l'élection des employés ou leur confirmation, celles pour la formation du tableau de *prévention*, qui doivent avoir lieu tous les ans, avant le 15 août,

et celles pour la reddition des comptes qui doivent avoir lieu dans le mois de février de chaque année, le conseil devra s'assembler toutes les fois qu'il lui sera ordonné par le délégué ou par les administrations supérieures de Rome.

176. Les conseils des communes ne pourront délibérer, s'il n'y a pas au moins un tiers des conseillers actifs, le gonfalonier, les deux *anziani* et le gouverneur, lequel présidera le conseil pour le maintien du bon ordre et de la discipline.

Le gonfalonier pourra, en cas de maladie ou d'empêchement légitime, déléguer un des *anziani*. Le gouverneur pourra, dans les cas susdits, choisir une personne de probité pour le représenter.

177. Aucun acte consulaire ne pourra avoir son exécution si sa validité et sa régularité n'ont pas été reconnues par le délégué, et s'il n'a pas été approuvé par le délégué susdit, ou par la congrégation du bon gouvernement, ou des autres administrations supérieures de Rome, suivant les attributions et les cas respectifs, voulant laisser toujours en vigueur les dispositions contenues dans les art. 165, 166 et 167.

178. Dans l'administration des communes, on suivra les règles établies par les constitutions apostoliques, et les réglemens adoptés par la congrégation du bon gouvernement, pour les fermes des impositions et des autres revenus communaux, et pour tous les actes qui seront faits par les communes avec les modifications suivantes.

179. A l'imitation de ce qui a été prescrit dans l'édit, fait de notre propre volonté, le 14 juillet 1803, pour les ventes des biens communaux, les enchères auxquelles seront vendus les

biens se feront par l'extinction de la chandelle, et elles auront lieu trente jours après la publication des affiches de la vente.

Ne sont point exclues les offres closes et scellées, lesquelles devront être ouvertes en conseil public, et serviront de base pour établir le premier prix de l'enchère. Après l'adjudication il y aura un délai de dix jours, pendant lequel on fera lieu à l'offre du vingtième; et après ce délai il y en aura un autre semblable, pendant lequel on fera lieu à l'offre du sixième. Ces délais expirés on reviendra à la stipulation de l'acte à profit du plus offrant, après quoi aucune offre ne sera acceptée, et le dernier enchérisseur aura la paisible jouissance de l'effet contracté.

180. Les objets qu'on pourra lever pour subvenir aux besoins des communes, seront, par la connexité de la matière, spécifiés dans l'article 213 du titre VI, qui traite de l'organisation des impôts.

181. Les gouverneurs devront intervenir aux conseils et y voter. Cependant ceux des lieux de jurisdiction baronale n'auront pas voix toutes les fois que les barons auront un intérêt dans l'affaire mise en discussion.

182. Les gouverneurs, quoique investis des attributions ci-dessus spécifiées, ne pourront s'immiscer dans la discussion des affaires de l'administration communale, et leur présidence est bornée au maintien de l'ordre et de la tranquillité de l'assemblée; à être les intermédiaires pour la correspondance de la magistrature et les autorités supérieures; enfin à invigiler afin que les ordres supérieurs aient leur exécution.

183. Dans tous les pays et communes de l'Etat où il y a des barons, sont et demeurent supprimés et abolis, tous les droits tendant à obliger

les vassaux à fournir quelque service personnel; tous les droits de succession héréditaire réservée au profit desdits barons, quelle que soit sa dénomination; tout droit d'exemption de payer les impôts communaux dus par lesdits barons, leurs agens, fermiers, colons et autres ayant cause d'eux; tout droit d'exiger l'impôt que les barons puissent prétendre; tout droit de privative des fours, des abattoirs, ou autres revenus semblables, sauf le cas que les communes veuillent faire usage de la faculté qui leur a été accordée, de renouveler pour un an cette privative, auquel cas les barons pourront la reprendre pour le même espace de temps. Enfin toutes les régalies partout où elles existeront, et quel qu'en soit le titre et l'usage, sont abolies, sans que les barons puissent prétendre la moindre indemnité à cet égard.

184. Sont pareillement supprimés et abolis tous droits de chasse et de péche dans les fonds d'autrui, et même dans ceux dont ils ont la propriété, mais qui n'ont point de clôture; comme aussi tous les priviléges et les privatives des carrières et mines dans les terres d'autrui, lorsqu'ils ne peuvent montrer une concession spéciale et spécifiée du souverain.

On n'aura aucun égard aux expressions générales apposées dans les investitures ou autres titres de cette nature, ni aux usages d'un temps quelconque.

185. Les droits de pâturage, de coupe de bois et autres, comme aussi la privative d'avoir des moulins à blé, ou autres édifices semblables, et en général tous les droits royaux, dont la jouissance peut être commune à d'autres personnes, indépendamment de la qualité de baron, seront considérés propriétés allodiales, et conser-

vés aux barons suivant les dispositions du droit commun.

186. Dans tous les cas non prévus par la présente loi, sont conservés, à l'égard de l'administration communale, les lois et réglemens de la consulte, et de la congrégation du bon gouvernement, actuellement en vigueur, lesquels seront communs à tous les pays de l'Etat, à quelques exceptions près qu'on y a faites.

187. A l'égard de la ville de Rome, les droits du sénat, des conservateurs et du peuple romain, sont maintenus dans leur éclat et leur honneur. A l'égard de la ville de Bologne, on pourvoira par un bref particulier à ses remontrances.

188. Une personne instruite sera envoyée dans les provinces des Marches et dans les légations, afin d'y établir, avec ses subordonnés, les comptes, les registres, la forme des tableaux, et tout ce qui sera necessaire pour fixer une uniformité dans la tenue des livres et des autres pièces relatives à l'administration.

Titre VI.

Organisation des impôts et des autres objets relatifs à la finance.

189. Quoique les charges énormes qu'a dû supporter le trésor public par les vicissitudes passées, et les frais extraordinaires que le gouvernement a dû faire pour sa restauration, pour la santé publique, pour les secours extraordinaires donnés aux peuples affligés par la disette de cette année, et pour les autres objets urgens, ne lui permettent point de faire de nouvelles diminutions des impôts, outre celles spécifiées dans les édits précédens, et notamment dans celui du 5 juillet 1815; nonobstant cela, le gouvernement,

dans le désir d'améliorer avec le temps le sort de ses sujets à cet égard, accorde aux propriétaires des terres de tous ses Etats, y comprise la campagne de Rome, une diminution sur la contribution foncière des biens ruraux, de 400,000 écus romains. Cette diminution, eu égard aux disproportions cadastrales des différentes provinces, sera répartie de la manière suivante:

La province de Bologne aura une diminution de . . .	52,500 écus.
Celle de Ferrare de	46,900
Celle de la Romagne de . . .	49,800
Les Marches de	125,200
Camerino de	5,200
Urbino de	36,800
Umbria de	23,800
Patrimoine de Saint-Pierre de	17,800
Sabina de	2,400
Marittime et Campagne de . .	3,500
Latium de	3,400
La campagne de Rome de . .	32,700
Total	400,000 écus.

190. La contribution foncière, ainsi réduite, sera payée par sixième, de deux en deux mois, en commençant du mois de septembre prochain; le premier sixième sera payé dans le mois de novembre suivant.

191. Pour coordonner tout système administratif, et notamment celui des contributions, avec la plus grande uniformité possible, de manière qu'aucun de nos sujets ne paye pas plus qu'un autre; et voulant encore que toute erreur d'arpentage et d'évaluation soit corrigée, nous ordonnons qu'avec la plus grande célérité soient formés les cadastres d'arpentage et d'évaluation, d'une manière que le recensement des fonds ruraux soit

partout uniforme, eu égard à la nature du terrain, à sa position et à ses produits, comme aussi aux différentes espèces de culture, aux événemens désastreux, et à toutes les autres chances auxquelles pourront être sujets les terrains susdits, afin que le recensement puisse représenter partout la valeur réelle et intrinsèque des terres.

A cet effet, on nomme dès à présent une congrégation particulière, qui portera le nom de congrégation des cadastres, à laquelle on donnera les instructions nécessaires pour l'execution de cette importante opération; et comme elle ne peut se faire dans un si court espace de temps, les possesseurs sont assurés, que dans le plus court delai possible, le travail de l'évaluation générale des terres sera terminé.

Cette congrégation est en outre chargée de réviser et de corriger où il y en a, ou de former où il n'y en a pas les recensemens des maisons, en observant les réglemens prescrits par notre édit de propre volonté, du 19 mars 1801, et par les autres successifs.

192. La taxe sur les propriétés urbaines, qui forme l'autre partie de l'imposition foncière, connue sous le nom de *dativa reale*, sera perçue en raison de trois *paoli* pour 100 écus d'évaluation; l'évaluation sera formée d'après les locations actuelles, ou à suivre sur la base d'un capital produisant le revenu de huit pour cent.

Sont exemptées de la taxe, les maisons dont le produit annuel est au-dessous de 32 écus, les ateliers, les hôpitaux, les couvens, et les maisons destinées à des oeuvres pieuses.

193. Ayant en outre considéré que dans les pays qui contiennent une petite population, l'exaction de cette taxe pourrait être difficile, et même onéreuse, par conséquent sont exemptés

du paiement de la même les pays dont la population est seulement de mille ames ou au-dessous.

194. La taxe personnelle qu'on payait dans les légations anciennes, dans les Marches, dans le duché de Camerino, et dans une partie de l'Etat d'Urbino, est supprimée.

195. Les taxes connues dans les provinces susdites, sous le nom de taxes sur les arts, sur le commerce, sur les professions libérales sont supprimées.

196. La taxe sur les échanges à Rome et dans tous les Etats romains, est pareillement supprimée.

197. Est maintenue l'exemption du paiement des contributions indirectes que la ville de Rome payait, accordée par la notification de la secrétairie d'Etat, du 31 mai 1814, pour les objets d'introduction y spécifiés.

L'imposition sur le bois à brûler est réduite à la moitié, comme aussi celle qu'on perçoit sur le charbon.

Enfin la taxe de trois *quattrini* qu'on payait pour chaque *canna*, sur les terrains riverains du Tibre, occupés par des particuliers, est supprimée.

198. La taxe des lettres, que l'administration des postes perçoit, sera diminuée suivant le tarif qui sera publié.

199. L'impôt connu sous le nom d'imposition sur la consommation, dans les provinces de la Marche, du duché de Camerino, et de la partie de l'Etat d'Urbino qui vient de nous être rendue, est supprimé.

La taxe connue sous le nom d'impôt sur la farine, et qui est actuellement en vigueur dans tous les pays de l'Etat qui nous ont été resti-

tués depuis long-temps, et suivant laquelle on payait *soixante seize bajocchi et quatre quattrini par rubbio*, est substituée, dans les provinces susdites, à l'impôt sur la consommation, qu'on vient de supprimer.

200. Les provinces de Bologne, de Ferrare et de la Romagne, n'étant pas obligées de payer la taxe sur la farine, continueront à payer l'impôt sur la consommation des comestibles, en la quantité et en la manière qu'elles payent actuellement.

201. L'impôt du timbre sur le papier est établi dans tous les Etats romains, par un réglement uniforme. Il y aura une diminution de ce qu'on payait sous les gouvernemens qui viennent de cesser.

Ce réglement, qui sera publié de notre ordre, par monseigneur trésorier général, déterminera le filigrane et les timbres du papier; les différentes dimensions du même et les prix correspondans; la manière dont seront timbrés les écrits sous seing privé, faits avant la publication de la présente loi, dans les temps où cet impôt n'existait point; la manière de timbrer à l'extraordinaire les écrits qui seront faits à l'avenir sur papier libre, et généralement tout ce qui regarde l'organisation, l'administration et la direction de l'impôt, dans les formes les plus simples et les plus régulières.

202. L'impôt connu sous le nom de droit d'enregistrement est mis en activité dans tous les pays de l'Etat. Le droit fixe sera perçu partout au même taux qu'on payait sous le gouvernement qui a cessé. Le droit proportionnel sera diminué, et plusieurs actes seront exempts du paiement, suivant ce qui est ordonné dans l'article suivant.

203. Afin que cet impôt apporte un véritable avantage au public, il est ordonné que les actes qui renferment des conventions, ou autres affaires perpétuelles, ou d'une longue durée de temps, seront enregistrés, non par une simple désignation des mêmes, mais en déposant aux archives de l'enregistrement un double de ces actes, ou des écrits sous seing privé, qui sont sujets à l'enregistrement; et ce, afin que le système de l'enregistrement puisse réunir tous les avantages que produisait celui de l'*archiviation*, établi par S. S. Urbain VIII, savoir, de fournir les moyens de garantir la bonne foi et la légitimité des contrats, d'en assurer la conservation, et d'empêcher qu'ils soient égarés, soustraits ou recélés.

204. Pour que le système de l'enregistrement ainsi combiné avec celui de l'*archivation* ait son plein effet, on déclare qu'aucun acte ou écriture sous seing privé ne pourra être présenté devant les tribunaux, ou même extrajudiciairement, sans avoir été au préalable enregistré, qu'on ait fait résulter de cette formalité et du paiement du droit, qui doit être mis en bas des actes et des écrits, suivant les formes ci-après déterminées.

Sauf les cas mentionnés dans les réglemens, aucun écrit public ou privé ne pourra avoir de date certaine, que du jour de l'enregistrement ou de l'archiviation.

On ne pourra faire aucune transcription, ni prendre aucune inscription aux bureaux de l'*intavolation* des hypothèques, sauf avec des actes, ou écrits sous seing privé qui soient enregistrés.

205. Le réglement susdit, qui sera publié par monseigneur le trésorier général, déclare les

actes sujets à l'enregistrement et à l'*archivation;* indique les cas où est nécessaire la formalité de l'enregistrement, pour que les actes acquièrent une date certaine; établit la taxe des droits à payer suivant leur nature, leur qualité et leur valeur; prescrit les endroits où seront établis les bureaux et les archives, comme aussi les employés préposés à la garde des actes et à la perception des droits; et enfin les formalités à remplir pour que les actes soient conservés, et qu'on puisse les trouver et en communiquer le contenu; éliminant toutes les mesures vexatoires et de rigueur, qui, sans porter des avantages au public, lui rendaient onéreux le système de l'enregistrement.

206. Les actes judiciaires devront aussi être enregistrés, et paieront les droits fixés par le réglement susdit; mais ce ne sera que pour les actes introductifs de l'instance ou des exceptions, et pour les décrets et les jugemens définitifs, les ajournemens particuliers et les commissions en signature, et ce, soit qu'ils soient agités devant le tribunal civil, soit devant les juges ecclésiastiques.

207. L'administration de l'*archivation* percevra aussi les droits de succession établis avec notre décret de propre volonté, du 19 mars 1801. Ce droit sera perçu suivant les règles spécifiées par cette loi.

Les effets d'habillement, les meubles, les épargnes, le mobilier, les comestibles destinés à l'usage de la personne et de la famille, sont exempts du paiement du droit de succession.

208. Le système hypothécaire connu et mis en activité dans les Etats romains, sous le nom d'*intavolation*, qui a été provisoirement conservé après la cessation du gouvernement passé, est

maintenu dans toute l'extension des Etats ecclésiastiques.

209. Il y aura des réglemens qui détermineront toute l'étendue des priviléges et des hypothèques, la manière de les contracter, les conserver et d'en exercer les droits. Seront aussi déterminés les bureaux pour la conservation des hypothèques; seront fixés les droits à percevoir, les appointemens des conservateurs, et enfin tout ce qui aura rapport à l'administration.

210. Les droits de douane qu'on paye à la sortie de l'Etat ou à l'entrée, pour l'exportation ou l'importation des marchandises, seront pour le moment les mêmes dans tous les Etats romains, suivant le tarif publié par monseigneur le trésorier général, et suivant les autres qu'on pourra publier à l'avenir.

Le trésorier susdit formera aussi des réglemens d'après les bases établies lors de l'érection des douanes, pour donner aux mêmes toute la régularité possible sur toute la ligne des confins, et ordonnera toutes les mesures de précaution qu'il jugera nécessaires.

211. Le prix du sel dans tous les états romains, est fixé, à compter du 1er septembre prochain, à douze *quattrini* dans les magasins qui sont aux confins, et à treize *quattrini* dans les magasins de l'intérieur.

212. A l'égard de l'administration de la régie des tabacs, elle fixera aux mêmes un prix uniforme pour tous les Etats ecclésiastiques.

213. Comme tous les soins du gouvernement sont dirigés au maintien d'une juste balance, entre la recette et la dépense, par conséquent monsieur le trésorier sera obligé de présenter, tous les ans, au premier de novembre, en commençant par cette année, un tableau de préven-

tion (le budjet), lequel fournira toujours les données nécessaires pour asseoir l'impôt, le conserver tel qu'il est à présent, ou l'augmenter en cas de déficit occasionné par la répartition de la dette du mont de piété qu'on établit à Milan, ou par d'autres dettes qui viendraient à être mises à la charge du gouvernement, ou bien de diminuer les impositions ou les supprimer, toutefois que ces charges vinssent à cesser, ou que l'Etat prospère de la finance pût le permettre.

214. Seront nommés deux commissaires spéciaux de la chambre apostolique, dont un sera placé à Ferrare et l'autre à Ancône. Ils seront tous les deux dépendans de monsieur le trésorier général, et ils auront l'inspection de tout ce qui a rapport à la finance; le premier dans les trois délégations de Ferrare, Bologne et Ravenne; le second, dans les délégations de Forli, Urbino, Pesaro, Ancône, Macerata, Fermo, Ascoli et Camerino.

215. Les contributions imposées pour les besoins des communes seront séparées, autant que possible, de celles qui appartiennent au trésor de la chambre. A cet effet, dans les provinces où les impositions sur la consommation ne sont point perçues au profit du trésor, on pourvoira aux besoins des communes,

1) Avec les fruits et revenus des fonds ruraux et des maisons qui sont conservés aux mêmes, savoir, les ateliers, le prix des baux des places et marchés, des endroits contigus aux remparts, des droits de chasse et de pêche, des bacs, des concessions d'eaux, des carrières, des locations de la feuille de mûriers des droits sur les poids et mesures, des domma-

ges, des offices de gardien, des dépôts de gages, des greffes, et d'autres qui seront conciliables avec la législation en vigueur.

2) Avec les droits sur la consommation, excepté celui de la farine.

3) Avec un droit sur les feux: autant il est difficile d'asseoir ce droit dans toute l'étendue de l'Etat, autant il est facile de le combiner avec les besoins d'une commune dont la population est petite.

Enfin avec les droits sur les bestiaux, pourvu que la perception n'en soit pas difficile.

Dans les trois provinces de Bologne, Ferrare et Romagne, qui ne paient point le droit de consommation sur la farine, mais où sont conservés les autres droits sur la consommation, les communes pourront ajouter à ces impositions une surcharge pour subvenir à leurs besoins, et lorsqu'elles ne pourront y faire face avec les moyens spécifiés dans l'art. précédent, les communes pourront imposer une somme additionnelle, au plus petit taux possible, sur la contribution foncière qui aura son effet, toutes fois qu'elle aura été reconnue nécessaire et indispensable, et comme telle aura été approuvée par la congrégation du bon gouvernement.

216. Est maintenu et prorogé à toutes les provinces de l'Etat, le système des administrateurs de la chambre, pour la perception de la contribution foncière, et de toutes les autres dont on jugera propos de leur confier l'administration.

217. Le communes sont exceptées de toute responsabilité pour le paiement de la contribution, dite *dativa reale* (taxe sur les revenus des rentes perpétuelles); et l'administrateur de la

chambre pourra députer les percepteurs de cette taxe, et leur accorder les bénéfices d'amende, et toutes autres conditions qui seront convenues entre lui et les percepteurs, en conformité des dispositions contenues dans le *Motu proprio* du 2 août 1814.

Chaque administrateur aura la faculté d'assigner à chaque percepteur le nombre de communes qu'il jugera à propos; mais il sera obligé de présenter l'état des percepteurs nommé par lui, au délégué, pour en obtenir l'approbation.

218. On publiera par la suite les réglemens nécessaires pour le maintien, la réparation et la garde des chemins publics.

On connaîtra alors les dispositions qui auront été faites pour les frais des grandes routes qui doivent être à la charge du trésor, comme aussi tous les réglemens concernant la jurisdiction et l'administration, soit de ces routes, soit des chemins qui donnent la communication d'une province ou d'une commune à l'autre, voulant donner sur cet objet important tous les réglemens les plus précis et les plus conformes à la commodité du public, et les meilleurs pour obtenir et faciliter la communication d'un pays à l'autre, soit dans l'intérieur de nos Etats soit à l'étranger. Jusqu'à la publication de ces réglemens on continuera à suivre les lois existantes sur la matière.

219. Il sera fait un réglement particulier pour établir la manière de procéder pardevant le tribunal de la chambre à la revision des comptes, que les fermiers, les administrateurs simples ou intéressés, et toute autre personne ou corps auront à rendre au trésor.

220. Afin de terminer tous les différends élevés ou à s'élever, pour fixer le quantitatif dû

au prorata du bénéfice qu'en reçoivent les contribuables de la *dativa reale*, ou soit de l'imposition sur le revenu des rentes perpétuelles et sur les rentes emphytéotiques, que les créanciers des susdites et les seigneurs directs perçoivent de leurs capitaux originaires, et attendu la difficulté d'établir des règles de proportion variables, tout bien considéré, nous avons ordonné ce qui suit.

221. Jusqu'à la formation des nouveaux cadastres, l'impôt de la *dativa reale* sur les biens ruraux, est fixé au dixième du revenu annuel des rentes perpétuelles, des fruits compensatifs et des rentes emphytéotiques, pourvu, à l'égard de ces dernières, que la valeur de la nue propriété ne soit pas imposée séparément de celle de la jouissance, dans lequel cas la *dativa reale* continuera à être payée par le seigneur direct et par celui qui en a la jouissance, chacun suivant le taux auquel ils ont été imposés.

222. Pour les maisons, l'impôt susdit est fixé au vingtième au lieu du trentième du revenu annuel des rentes et fruits susdits.

223. Sont confirmées, et en cas de besoin sont renouvelées toutes les dispositions relatives à ceux qui se sont engagés à payer les charges et les autres objets mentionnés dans la notification publiée au nom de la congrégation économique, du 13 mai 1803, par le cardinal Borgia, par celle du 21 juin 1806, par le cardinal Doria Pamphili, et par celle du 14 octobre, même année, par ledit cardinal Doria, à l'exception, quant à cette dernière, que la taxe sur les maisons sera perçue au taux du vingtième au lieu du trentième.

224. Dans les provinces recouvrées par nous lorsque nous sommes entrés dans nos Etats, les

dispositions susdites sont exécutoires à dater de ladite époque. Dans les autres provinces leur exécution commencera de l'époque où le gouvernement provisoire a cessé. Jusqu'à ladite époque les procès devront être jugés en conformité de ce qui a été provisoirement établi par l'édit de la secrétairerie d'Etat, du 15 juillet 1815.

225. Les ventes des biens domaniaux, faites par le gouvernement qui a cessé, suivant les lois alors en vigueur, dans les pays recouvrés lors de notre entrée, et dont le prix a été payé avec des rescriptions en extinction de la dette publique, sont confirmées par les mêmes considérations de tranquillité, d'utilité publique, et les autres mentionnées dans l'édit précité du 5 juillet 1815, par lequel nous avons confirmé les ventes desdits biens qui ont eu lieu dans les pays qui nous ont été dernièrement rendus.

226. Au lieu des compensations provisoires que nous avons données jusqu'à ce jour, aux corporations religieuses et aux autres lieux pieux rétablis, qui ont été privés de leurs biens, on y pourvoira définitivement, et de la manière ci-dessous indiquée.

227. Dans les provinces qui nous furent rendues lors de notre entrée, sont exceptées des dispositions contenues dans l'art. 225, les ventes des maisons destinées pour les évêques, ou pour servir de couvens aux religieux et religieuses des différens ordres rétablis, qui, n'ayant pas changé de face, ont été rappelées à leur première destination par la notification de la congrégation des évêques et réguliers, du 15 août 1814.

228. En conformité des dispositions souveraines spécifiées dans ladite notification, on pourvoira à l'indemnité due aux acquéreurs des-

dites maisons, par les moyens et avec les règles prescrites dans l'article suivant.

Une congrégation particulière *ad referendum* sera établie; elle sera composée du trésorier général, du secrétaire de la congrégation des évêques et réguliers, de deux auditeurs de Rote et d'un membre de la chambre. Elle sera chargée,

1) De publier une notification qui fixera un court espace de temps pour recevoir les réclamations générales ou particulières des acquéreurs susmentionnés, passé lequel délai il n'y aura plus lieu à recours.

2) Afin que les acquéreurs dépossédés en vertu de ladite notification du 15 août 1814 puissent recevoir au plutôt possible leur indemnité, la congrégation susdite donnera, avec la plus grande célérité, sa déclaration sur le montant de l'indemnité due à chacun des acquéreurs. Pour fixer le montant de cette indemnité, on aura en vue le prix qu'ont été payées les acquisitions, le montant des frais pour les améliorations nécessaires ou avantageuses faites par les acquéreurs, en déduisant cependant le montant des dégradations occasionnées dans ces maisons.

Dans l'évaluation du prix des achats, on établira un terme moyen, dont le *minimum* sera le prix moyen des rescriptions, suivant le cours qu'elles avaient à l'époque de l'acquisition, et le *maximum* sera leur valeur nominale.

La liquidation des améliorations sera faite suivant les règles légales, en fixant leur montant d'après l'évaluation des experts, si elle est égale ou au-dessus de la somme dépensée, ou bien à la somme dépensée lorsqu'elle est

au-dessous de celle portée par l'évaluation des experts.

3) La congrégation susdite sera chargée de faire les recherches nécessaires, et de donner son avis rapport aux rescriptions données ensuite de la liquidation des LL., des MM. et des autres dettes anciennes dé l'Etat, mais qui, en conformité des réglemens, n'ont pas été employées dans les acquisitions des biens dits *nationaux*, soit qu'elles soient encore aux mains de ceux qui les ont reçues, soit qu'elles aient été brûlées aux termes desdits réglemens. Cette congrégation sera aussi chargée de donner son avis sur l'indemnité à accorder aux acqéreurs, lesquels n'ont pas été mis en possession des biens achetés, attendu qu'ayant seulement payé des à comptes, ils n'ont point fait le dépôt du prix restant.

4) Elle devra donner sont avis à l'égard des créances provenant des LL., des MM. ou de toute autre cause, dont les propriétaires, pour n'avoir pas présenté en temps utile leurs titres au conseil de liquidation, ont été renvoyés de leurs demandes.

5) Les délibération de la congrégation seront présentées au cardinal secrétaire d'Etat, pour être soumises à l'approbation du souverain.

229. Les créances susdites ainsi liquidées feront partie de la dette publique, dont on continuera à parler dans les articles suivans.

230. Resteront aussi à la charge du trésor, et seront considérées comme faisant partie de la dette publique, les rentes perpétuelles et les rentes emphytéotiques imposées sur les biens qui ont été vendus comme libres par le gouvernement qui a cessé, en extinction des LL., des

MM. vacables, et autres dettes de l'Etat, pour le montant cependant des biens susdits, et suivant la vérification et la liquidation qui seront faites par monseigneur le trésorier, en conformité de ce qui est ordonné par l'article suivant.

231. Monseigneur le trésorier procédera aussi à la liquidation des restans LL. des MM. qui appartiennent, soit à des particuliers qui n'ont pas présenté leurs titres au conseil de liquidation établi par l'ancien gouvernement, ou qui ont été exclus par leur qualité d'étrangers, soit aux » archevêchés, abbayes, chapitres, prélatures, chapelles laïques ou de patronat, bénéfices ecclésiastiques non vacans, lieux pieux, sous quelque dénomination que ce soit, couvens de religieux de l'un et de l'autre sexe, ordres militaires, et ceux institués pour cause de béatification et de canonisation. «

232. Pour conserver une égale proportion à toutes les sommes en principal de la dette publique et avec leurs intérêts, chaque action du mont de piété sera évaluée dans la liquidation à la somme de 25 écus. Une telle réduction nominale est indifférente pour la presque totalité des possesseurs des actions susdites, attendu qu'elles appartiennent à des lieux pieux qui ne peuvent les aliéner; et au contraire, malgré cette apparente réduction, par le montant du revenu qui sera fixé ci-après, les créanciers viendront à recevoir quelque chose en sus des deux cinquièmes qu'ils recevaient avant la dernière invasion, et beaucoup plus qu'ils n'auraient eu s'ils les eussent échangées contre des rescriptions.

333. Pour les motifs susénoncés, monseigneur le trésorier, dans la liquidation des rentes mentionnées à l'art. 230, évaluera la somme en principal, non suivant la valeur nominale de

son origine, mais l'évaluation sera faite d'après les revenus que percevront les créanciers à l'avenir, en conformité des dispositions contenues dans l'art. 235.

234. Seront pareillement liquidés, et feront partie de la dette publique,

1) Les intérêts des LL. des MM. échus et non payés depuis la restauration du gouvernement, et ceux à échoir pour tout le mois de décembre 1816. On formera de ces intérêts un capital correspondant aux deux cinquièmes des fruits.

2) Les intérêts des rentes perpétuelles et des rentes emphytéotiques dont est mention à l'art. 230, échus et à échoir depuis la restauration jusques et y compris le mois de décembre 1816.

3) Les intérêts des sommes en principal auxquelles auront été liquidées les indemnités accordées par l'art. 228 aux acquéreurs des biens qui ont été obligés d'en faire la restitution, et ce à compter du jour de ladite restitution.

235. Finalement elles formeront partie de la dette publique les sommes en principal des compensations annuelles accordées subsidiairement, et qui seront accordées par la suite par monseigneur le trésorier, avec l'approbation du souverain, aux corporations, lieux pieux et autres établissemens religieux et ecclésiastiques qui ont été rétablis ensuite de la perte de leurs biens-fonds, qui ont été aliénés en extinction des LL. MM. vacables, et de leurs créances pour les diamans et l'argenterie dont ils ont été dépossédés. Ces sommes en principal seront formées sur la base d'un revenu de 5 pour 100.

236. La dette publique ainsi consolidée, et lorsque tous les créanciers de l'Etat auront été

liquidés, toutes leurs créances seront portées sur un registre général, et mention y sera faite des charges respectives de chaque créance, et l'on donnera à chacun des créanciers un bulletin ou un certificat signé par monseigneur le trésorier, et enregistré par le directeur de la dette publique. Par conséquent les vieux bulletins des LL. des MM. et les autres titres seront annullés; les nouveaux bulletins porteront l'inscription suivante: *Certificat de capital portant intérêt à charge de la caisse de la dette publique*, et porteront dans le corps les désignations ci-dessus mentionnées.

Comme pour accélérer la marche de cette opération, chaque bulletin contiendra en masse les diverses sommes dues à chaque créancier, quoique les motifs et les titres en soient différens, ainsi ces bulletins seront en général pour des sommes très-considérables; mais, afin de faciliter le commerce de ces effets, il sera loisible à chaque créancier de demander que ces bulletins soient réduits en autant de coupons qu'il voudra.

Les bulletins susdits seront reçus par la chambre et par le trèsor, pour garantie des contrats, comme cela se pratiquait auparavant avec les anciens bulletins des LL. des MM.

237. Les intérêts de tous ces capitaux ainsi liquidés sont fixés à 5 pour 100 par an, à commencer du 1er janvier 1817, et ils seront payés à l'échéance de chaque trimestre.

238. En vue des circonstances particulières où se trouvent Benevent et sa délégation, les impôts actuels y sont maintenus jusqu'à nouvel ordre. Dans tout le reste, Benevent et les pays de sa jurisdiction devront se conformer en tout à la présente loi.

Dispositions générales.

239. Le gouvernement provisoire cessera ses fonctions le 31 du mois d'août prochain. A dater du 1er septembre suivant, le nouveau système aura sa pleine exécution dans tous les Etats romains.

240. Dans toutes les affaires pour lesquelles le nouveau système n'a rien statué, sont conservées les lois, les réglemens, les institutions, et généralement tous les droits, les facultés et les attributions qui, en vertu d'un titre légitime, sont en vigueur dans les Etats de l'Eglise, et qui l'étaient au temps des occupations respectives des étrangers.

241. Quoiqu'ensuite des discussions qui ont eu lieu pardevant la congrégation économique, et les considérations qui ont précédé la publication de la présente loi, il soit à présumer qu'il n'y aura point lieu à des changemens de quelque importance, néanmoins, comme parmi le nombre infini d'objets qu'elle a dû embrasser il pourrait se faire que quelqu'un eût échappé, on y fera par la suite les changemens que l'expérience et les lumières acquises pourront suggérer comme étant plus conformes à l'utilité publique; mais en attendant on obtempérera à ce qui vient d'être ordonné.

242. Tout ce qui a rapport à la sûreté publique et aux moeurs, formera l'objet de réglemens particuliers et des instructions à la police.

243. Outre les troupes de ligne et la garde nationale qu'on organise à présent, il y aura dans la capitale et dans les provinces une garde de police chargée du maintien de la justice civile et criminelle.

244. Il y aura aussi des réglemens pour les notaires, les agens de change et les autres personnes chargées du dépôt délicat de la foi publique, et pour les avoués et défenseurs, afin qu'ils ne dépassent point les limites de leur honorable ministère, et qu'ils s'abstiennent de la chicane et de la tergiversation dans les procès.

245. Il sera publié un réglement pour les eaux dans les trois provinces de Bologne, de Ferrare et de la Romagne, soit par rapport à la jurisdiction qui pourra être nécessaire, soit par rapport à la direction des entreprises qui y auront lieu pour les réparations et autres ouvrages, soit enfin par rapport à l'intérêt des usagers, voulant avoir en considération le bien général des provinces susdites.

246. Il y aura une caisse d'amortissement, à laquelle seront alloués des fonds spéciaux pour éteindre graduellement la dette publique. On désignera en son temps les fonds qu'on mettra à sa disposition, et l'on publiera les réglemens suivant lesquels seron amorties les créances, et suivant lesquels l'administration particulière qui sera nommée devra se conduire.

247. Tandis qu'on établit un système pour les différentes administrations, on s'occupera aussi de l'instruction de la jeunesse, principal objet d'un bon gouvernement. On fera bientôt des lois et des réglemens pour tout l'Etat, afin d'établir un système d'instruction publique sur la religion, sur la morale et sur les sciences.

248. Dans le même temps on ajoutera de nouveaux réglemens pour favoriser de plus en plus les arts libéraux, surtout à Rome, où il paraît qu'ils ont leur siége, et pour encourager l'industrie dans toutes ses ramifications, d'agriculture, des manufactures et du commerce, par

lesquelles la richesse des nations et le bonheur public se soutiennent et s'augmentent.

Nous voulons et décrétons que la présente loi, faite de notre propre volonté, et tout ce qui vient d'y être ordonné et prescrit, soit inviolablement observé dans tous nos Etats, sans que personne, même privilégiée, puisse dans aucun temps y contrevenir sous quelque prétexte que ce soit, même *de droit acquis*, et nonobstant toute loi, statut, constitution ou usages contraires, auxquels nous dérogeons par ces présentes.

Fait au Quirinal, aujourd'hui 6 juillet 1816.

Signé Pius P. P. VII.

8.

Verfaſſung der joniſchen Inſeln vom 1. Januar 1818.

Einleitung.

Wenige von den kleinern Staaten Europens haben, während der letzten dreißig Jahre, ſo abwechſelnde Schickſale erfahren, wie die ſieben joniſchen Inſeln. Ohne Selbſtſtändigkeit gehörten ſie bis zum Jahre 1797 zu dem italieniſchen Freiſtaate Venedig. Als aber dieſe Republik plötzlich im Sommer 1797 aufgelöſet, und das feſte Land derſelben in Oberitalien im Frieden

von Campo Formio (Oct. 1797) theils dem östreichischen Kaiserreiche, theils der neugestifteten cisalpinischen Republik einverleibt ward, kamen die sieben Inseln an Frankreich selbst.

Allein bereits binnen zwei Jahren veränderte sich die politische Lage der Dinge. Denn während Bonaparte's Abwesenheit in Aegypten nahm der im Jahre 1799 zwischen Frankreich und Oestreich erneuerte Krieg für die Waffen der Republikaner, hauptsächlich in Oberitalien, eine nachtheilige Wendung, wo die vereinigten Russen und Oestreicher die alte Ordnung der Dinge herstellten. Dies wirkte auch auf die sieben jonischen Inseln zurück, welche im Jahre 1799 von einer vereinigten russisch-türkischen Flotte besetzt wurden. Bald darauf, am 21. März 1800, schloß der Kaiser Paul 1 mit dem Sultane Selim 3 zu Konstantinopel einen Vertrag, nach welchem die sieben Inseln als eine besondere Republik, doch unter dem Schutze der Pforte, bestehen, und aller drei Jahre 75,000 Piaster Schutzgeld an die Pforte entrichten sollten. Doch blieb, weil Rußland die Gewährleistung der Selbstständigkeit des jungen Freistaates übernommen hatte, der Graf von Mocenigo als russischer Abgeordneter zu Corfu; auch ward durch ihn die neue Verfassung der Republik am 6. Dec. 1803 vermittelt, in welcher das Recht der Regierung dem verfassungsmäßigen Adel der Inseln Corfu, Zante, Zephalonia, Cerigo, Ithaka, S. Maura und Paxo zuerkannt, und die griechische Religion als die herrschende ausgesprochen ward. Die römisch-katholische sollte geschützt, die übrigen Religionen aber nur gedul-

det werden. Die Souverainetät stand einer adelichen Rathsversammlung von 240 Mitgliedern, und die unmittelbare Regierung vier Adlichen und einem Präsidenten, unter Mitwirkung des russischen Abgeordneten, zu. — Dieser verließ aber die sieben Inseln im August 1807, nachdem in den geheimen Artikeln des Tilsiter Friedens zwischen Napoleon und Alexander 1 der letztere den kaum organisirten Freistaat an Napoleon abgetreten hatte. Zwar ließ Napoleon die Verfassung vom Jahre 1803 in ihrer Wirksamkeit; allein die Einwohner der sieben Inseln wurden für Unterthanen des französischen Kaisers, so wie der Staat selbst für eine der Regierungen erklärt, welche von Frankreich abhängig wären.

So ward vom Spätjahre 1807 an der kleine Staat nach französischen Formen regiert, ohne daß Napoleon über das künftige Schicksal desselben sich erklärt hätte. Derselbe Fall war es in Hinsicht der von Oestreich im Wiener Frieden (1809) an ihn überlassenen illyrischen Provinzen. Vielleicht, daß die Entscheidung der künftigen Verhältnisse beider für ihn verwalteten Staaten von der Ausführung seiner Plane auf Griechenland und das Reich der Osmanen abhängen sollte.

Bevor aber diese Plane verwirklicht werden konnten, ward Napoleons eigenes Schicksal, nach seinem Rückzuge aus Rußland, und nach seinem hartnäckigen Kampfe gegen die Verbündeten auf teutschem und französischem Boden, im Jahre 1814 entschieden. Schon längst hatte Großbritannien seinen Blick auf diese Inseln gerichtet, welche seine bisherigen Stationen im Mittelmeere,

Gibraltar und Maltha, bis zu den Häfen der Levante ergänzten, und die Macht und den Handel Großbritanniens auf dem Mittelmeere sichern und steigern sollten. Denn wenige Wochen, nachdem Napoleon auf die Kronen Frankreichs und Italiens verzichtet hatte, nahm der englische General Campbell am 17. Juny 1814 von den sieben jonischen Inseln im Namen der verbündeten Mächte Besitz. Doch verzog es sich mit der definitiven Entscheidung des politischen Schicksals dieser Inseln, bis, nach der zweiten Besiegung Napoleons im Jahre 1815, am 15. November 1815 ein Vertrag zwischen England, Rußland, Oestreich und Preußen zu Paris abgeschlossen ward, in welchem diese Mächte die jonischen Inseln, unter der Benennung: vereinigte Staaten der jonischen Inseln, als einen unabhängigen, doch unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Englands stehenden, Staat anerkannten, der eine eigene Verfassung erhalten sollte.

Die oberste Leitung des Staates ward von Seiten Englands dem Generale Maitland als Commissarius übertragen, gegen dessen Maasregeln aber Unzufriedenheit unter den Bewohnern der sieben Inseln entstand. In Auftrag seiner Regierung sprach er am 29. Mai 1816 die Auflösung des zu Corfu bis dahin bestandenen Senats der sieben Inseln aus, welcher sich als die repräsentirende Behörde aller jonischen Inseln betrachtet hatte. Darauf ward vom Lord-Obercommissarius Maitland am 19. Nov. 1816 in einer Proclamation, in welcher er der von einigen Individuen gezeigten Opposition gegen die Maasregeln der Regierung gedachte, die

baldige Entwerfung und Einführung einer neuen Verfassung nach den Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 15. Nov. 1815 erklärt, worauf er, durch Proclamation vom 7. Jan. 1817, von den sieben Inseln eine Deputation zur Bildung einer gesetzgebenden Versammlung zusammenberief, so daß von jeder der drei Inseln Corfu, Zephalonia und Zante zwei Deputirte, von den vier übrigen Inseln aber nur ein Deputirter in diese Versammlung eintreten sollten.

Endlich erschien am 28. December 1817 die neue Constitution zu Corfu, welche am 1. Januar 1818 bekannt gemacht ward. Da sie bisher in Teutschland blos in Hinsicht ihrer Hauptbestimmungen, nicht aber als vollständige Urkunde, bekannt war; so erscheint sie hier in der französischen Uebersetzung, welche sich im vierten Theile der von Dufau, Duvergier und Guadet herausgegebenen Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques (Livraison 13) à Paris 1823. 8. befindet.

Constitution.

Corfou, 28 décembre 1817. — Promulguée le 1er Janvier 1818.

George III, par la grâce de Dieu, roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, défenseur de la foi, roi de Hanovre etc., à tous et à chacun de ceux à qui les présentes parviendront, salut.

Comme par les second, troisième et quatrième articles du traité souscrit à Paris, le cinquième jour de novembre de l'an de notre Seigneur 1815, entre Sa Majesté, et Leurs Majesté impériale et royale l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohème, l'empereur de toutes les Russies, et le roi de Prusse, lequel a pour titre Traité qui fixe la destinée des sept îles Ioniennes, il est déclaré que les Etats-Unis des îles Ioniennes doivent être placés sous l'immédiate et exclusive protection de Sa Majesté britannique, ses héritiers et successeurs, que les Etats-Unis desdites îles doivent, avec l'approbation de la puissance protectrice, régler leur organisation intérieure, et que, pour donner à chaque partie de cette organisation la consistance et l'activité nécessaires, Sa Majesté britannique doit commettre un lord haut commissaire, pour y résider, investi de tous pouvoirs et autorisations nécessaires, et baser la réorganisation politique des Etats-Unis ioniens sur l'organisation alors en vigueur; et que ledit lord haut commissaire de ladite puissance protectrice doit régler la forme de convocation d'une assemblée législative, pour préparer une nouvelle constitution pour les états, que Sa Majesté le roi des royaumes-unis de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, serait priée de ratifier. Et comme notre fidèle et ami conseiller, Sir Thomas *Maitland*, chevalier grand'croix de l'ordre honorable militaire du bagne, lieutenant-général de nos armées, et commandant en chef de nos forces maritimes, désigné par nous pour lord haut commissaire en vertu du susdit traité, afin de régler la forme de convocation d'une assemblée législative; et comme ladite assemblée législative, convoquée conformément à ce qui est prévu par le susdit traité, a préparé

une nouvelle charte constitutionnelle pour ces états, et nous l'a soumise par l'organe d'un noble de chacune des trois îles principales des états ioniens; ladite constitution établie d'après le mode sus-exprimé dûment signée par les divers membres de l'assemblée législative, laquelle charte constitutionnelle est ci-après en original, en langue italienne, avec une traduction authentique de la même, ici annexée en langue anglaise.

Chapitre I.

Organisation générale.

Art. 1er. Les Etats-Unis des îles Ioniennes sont composés de Corfou, Céphalonie, Zante, Sainte-Maure, Itaca, Cérigo, Paxo et des autres petites îles situées le long des côtes de l'Albanie et de la Morée, et qui appartenaient autrefois à la république de Venise.

2. Le lieu de la résidence du gouvernement général des Etats-Unis des îles Ioniennes est constamment fixé dans la ville capitale de l'île de Corfou.

3. La religion dominante de ces états, est la religion grecque orthodoxe. Toute autre forme de religion chrétienne, ainsi qu'on le verra par la suite, y est protégée.

4. La langue de ces états, est la grecque: par conséquent on déclare qu'il est de la plus grande importance que la langue nationale devienne, le plutôt possible, celle dans laquelle on devra écrire tous les actes du gouvernement et tous les procès judiciaires, celle qui sera reconnue comme la seule langue dont on pourra se servir dans tout écrit officiel.

5. Comme il n'est pas possible de mettre à exécution cette maxime immédiatement, car presque toutes les affaires du pays ont été traitées jusqu'à présent en langue italienne, il est arrêté que toutes les affaires publiques, pendant le premier parlement, seront traité en langue italienne, sauf et excepté les affaires des cours inférieures dans lesquelles le gouvernement pourra juger à propos d'introduire la langue du pays, dans le but de l'encourager et de la propager.

6. Dans le même but d'encourager la propagation, soit de la langue de la puissance protectrice, soit de celle des états protégés, S. A. le président et le sénat seront tenus, six jours après la première séance de chaque parlement, d'envoyer un projet de loi à l'assemblée législative, concernant l'extension qu'on pourrait donner à l'usage de la langue du pays dans les autres départemens du gouvernement, et dans la totalité des états. Il est d'ailleurs établi jusqu'au moment, où une loi serait rendue pour déclarer la langue grecque la seule langue officielle, que la seule dont on pourra se servir aussi pour faire des copies ou pour d'autres objets, sera celle de la puissance protectrice, c'est-à-dire la langue anglaise.

7. Le gouvernement civil de ces états sera composé d'une assemblée législative, d'un sénat et d'un pouvoir judiciaire.

8. Le commandement militaire de ces états, ayant été dévolu par le traité de Paris au commandant en chef des troupes de S. M. le roi protecteur, reste aux mains du même commandant.

9. L'assemblée législative sera élue par le corps des nobles électeurs, de la manière et dans les formes qu'on verra ci-après.

10. Les sénateurs seront élus, dans le sein

de l'assemblée législative, de la manière et dans les formes qu'on verra ci-après.

11. Le pouvoir judiciaire sera élu par le sénat de la manière et dans les formes qu'on verra ci-après.

12. Ces élections, ainsi que celles de tout autre emploi civil ne seront valides que pour cinq ans, sauf la disposition qu'on pourra prendre par la suite sur ce sujet.

13. Au bout des cinq ans, tout emploi cesse entièrement de droit, et la nouvelle élection de la nouvelle assemblée législative devra avoir lieu le jour même où expire le terme des cinq ans; cependant, S. A. le président du sénat, les prestantissimes sénateurs, les prestantissimes régens des gouvernemens locaux, ainsi que les sujets et les employés ministériels des différens départemens, continueront à exercer leurs emplois tant que leurs successeurs ne seront pas nommés; ils sont d'ailleurs susceptibles d'être réélus.

14. Toutes les fois que l'assemblée législative se réunit dans le siége du gouvernement, cette assemblée s'appelle le parlement des Etats-Unis des îles Ioniennes. Cette réunion étant la première, elle s'appelle la première réunion du premier parlement.

15. Le second parlement et les réunions subséquentes seront nommés suivant les mêmes règles, et de la même manière par ordre de numéros.

16. Tous les actes de l'assemblée législative, du sénat et en général de tous les départemens du gouvernement, seront enregistrés suivant l'époque du parlement et de la réunion où ils ont été pris, ou bien suivant la manière où ils sont mis à exécution.

17. Durant le premier parlement, aura lieu tous les ans une réunion légale, au premier jour

de mars, et elle continuera d'être en activité pour trois mois. Mais cette même réunion, en cas d'urgence, pourra être prolongée au-delà de ce terme, et pour l'espace de temps qui sera déclaré par le sénat avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

18. Dans les parlemens subséquens, une réunion aura lieu tous les deux ans au premier jour de mars, et elle continuera d'être en activité pour un espace de temps égal à celui qui est établi dans l'article précédent.

19. Le pouvoir de convoquer ou de proroger le parlement en cas d'urgence, restera près S. Exc. le lord haut commissaire du roi protecteur; mais, en ce cas, le parlement ne pourra être prorogé au-delà de six mois.

20. Le pouvoir de dissoudre le parlement en cas d'urgence est réservé à S. M. le roi protecteur, par le moyen d'un ordre émané de son conseil.

21. Toutes les fois que le parlement est prorogé, la réunion de l'assemblée législative cesse immédiatement, et pendant tout le temps de la prorogation, tous les actes, de quelque nature que ce soit, qui n'auraient pas reçu leur complément entier avant la prorogation, seront nuls et de nulle valeur.

22. Lorsque le parlement est dissout, tous les bills et actes, de quelque nature que ce soit, qui n'auraient pas reçu leur complément entier, seront nuls, ainsi qu'ils le seront lorsque le parlement cesse naturellement.

23. L'instruction politique étant un des objets les plus essentiels et les plus inséparables de la prospérité et du bonheur de tous les états, et la morale, aussi bien que la religion de ce pays exigeant que surtout les ecclésiastiques reçoivent une libérale et convenable éducation, il est aussi

déclaré qu'un des premiers devoirs, aussitôt après la réunion du parlement qui suivra la ratification de la présente charte constitutionnelle de la part de S. M. le roi protecteur, sera celui de prendre des mesures, d'abord pour l'institution des écoles élémentaires, ensuite pour l'établissement d'un collège pour les différentes branches des sciences, des lettres et des beaux-arts.

Signé, B. Théotoki, *président*. — Cav. Calichiopulo. — Alessandro Marietti. — Nicolò Anino Anas. — Vettar Caridi. — D. Foscardi. — D. Bulzo. — Felice Zambelly. — Basilio Zaro. — Valerio Stai. — Giovanni Morichi. — Stefano Palazzuol Scordilli. — Anastasio Battali. — Anastasio Cassimati. — Giacomo Calichiopulo Manzaro. — Spiridion Giallinà Ym Anastasio. — An. Tom. Lefcochilo Cav. Niccolò Agorostò. — Marino Veja. — Nicolò D. Dallaporta. — Spiridion Metaxa Liseo. — Pietro Caidan. — Sebastiano d. Schiadan. — Daniel Coidan. — Paolo Gentilini. — Spiridione Focca Gio. — Demetrio Arvanitachi. — Dionisio Genimatà. — Giulio Domeneghini. — Francesco Mazzan. — Michiele Mercati. — Giovanni Melissimò. — Marino Stefano. — Angelo Condari. — Nicolò Cavadà. — Pietro Petrizzopulo. — Gio Psomà. — Niccolò Vrettò. — Giorgio Massello. — Stefano Fanarioti. — Richard Plasket, *secrétaire*. — Dem. Co : Valsamachi, *secrétaire*.

Chapitre II.

Du Sénat.

Section première.

Du Sénat en général.

Art. 1er. Tout le pouvoir exécutif des Etats-Unis des îles Ioniennes est confié à un sénat composé de six personnes, savoir: d'un président et de cinq membres.

2. Le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes aura le titre d'altesse; et chacun des membres du sénat celui de prestantissime.

2. S. A. le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes aura la préséance sur tous les autres individus de l'état. Les prestantissimes sénateurs l'auront immédiatement après le président, sauf et excepté ce qui sera établi par la suite sur ce sujet.

4. S. A. le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes jouira entièrement et en toute occasion, des mêmes honneurs militaires, qui sont dus à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Les sénateurs jouiront des honneurs militaires dus à un major-général.

Section II.

Mode d'Election.

Art. 1er. La nomination de S. A. le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes est réservée à S. M. le roi protecteur, et sera faite par le moyen de S. Exc. le lord haut commissaire. Le président du sénat doit être natif des îles Ioniennes et noble.

2. Les prestantissimes sénateurs seront élus par les nobilissimes membres du corps législatif et dans son sein, de la manière et dans les pro-

portions suivantes: Corfou, un; Céphalonie, un; Zante, un; Sainte Maure, un; Itaca, Cerigo et Paxo, un; total cinq.

3. Le prestantissime président de l'assemblée législative aura le droit de présenter aux suffrages de ce corps des noms pris dans son sein pour être élus à la place de sénateurs. Ce droit sera exercé de la manière suivante:

1) Pour que le président puisse présenter un de ces noms aux suffrages de l'assemblée législative, il faut qu'il en ait reçu la demande par écrit et signée au moins par quatre membres de la même assemblée pour chaque nom demandé. Chacune de ces demandes sera ensuite contresignée par le même président.

2) Lorsqu'un de ces noms est demandé par écrit par huit membres de l'assemblée législative, le prestantissime président ne pourra pas se refuser de le présenter aux suffrages de l'assemblée, et en ce cas la signature du président n'est pas nécessaire. Chaque nom présenté de l'une ou l'autre manière sera voté par l'assemblée de vive voix, et la pluralité des suffrages que les secrétaires enregistreront dans les procès-verbaux décidera l'élection. A égalité de suffrages, celui du président, ou en son absence, ou par son indisposition, de la personne qui le représente, aura la valeur de deux suffrages.

4. Les sénateurs seront élus dans le terme de trois jours à dater de celui de la première séance de l'assemblée législative et l'élection sera faite dans l'ordre suivant: 1) Corfou; 2) Céphalonie; 3) Zante, Saint-Maure, Itaca, Cérigo et Paxo.

5. Dans les vingt-quatre heures, à commencer du moment de chaque élection, le prestan-

tissime président de l'assemblée législative sera tenu de transmettre le nom des sénateurs élus, à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et dans les vingt-quatre heures à commencer du moment où il en aura reçu l'avis, le lord haut commissaire transmettra son acte d'adhésion ou non approbation sur la même élection à l'assemblée législative par le moyen de son président.

6. Si S. Exc. le lord haut commissaire du roi protecteur donne son adhésion à l'élection, le membre élu sera sénateur pour l'île ou pour les îles pour lesquelles il a été élu; mais si au contraire S. Exc. refuse son adhésion, l'élection sera regardée comme nulle, et l'assemblée législative procédera de la même manière et dans le terme sus-indiqué à une nouvelle élection.

7. Cette nouvelle élection étant faite, elle sera transmise de nouveau à S. Exc. le lord haut commissaire du roi protecteur. S'il refuse de nouveau son adhésion, cette élection sera encore regardée comme nulle; mais en ce cas le lord haut commissaire transmettra dans les vingt-quatre heures à l'assemblée législative les noms de deux de ses membres appartenant à l'île ou aux îles pour qui l'élection doit se faire. L'assemblée législative en choisira un, et cette élection sera définitive.

8. Les prestantissimes membres du sénat resteront en fonction seulement pendant cinq ans; S. A. le président n'y restera que la moitié de ce temps. Les deux ans et demi une fois passés, S. Exc. le lord haut commissaire du roi protecteur pourra nommer un autre individu pour succéder au président, ou bien il pourra autoriser le même président à se continuer dans ses fonctions, sauf et excepté ce qui pourra être établi sur ce sujet.

Section III.

Du mode de procéder du Senat, et de ses pouvoirs.

Art. 1er. Les six personnes désignées qui composent le sénat, décideront toutes les questions à la pluralité des voix, et à voix égales, celle de S. A. le président aura double valeur.

2. Dans le sénat l'initiative appartient exclusivement à S. A. le président. Cependant chaque sénateur aura le droit de faire connaître verbalement, et pour une seule fois pendant la même réunion du parlement, tel projet qu'il croirait utile et que bon lui semblerait, et cela dans le but d'engager S. A. le président à en présenter au sénat une proposition.

3. En cas que S. A. le président ne fasse pas attention à ce projet, ou néglige de le présenter au sénat, le sénateur qui l'aura d'abord fait connaître pourra le mettre par écrit, le signer et le faire signer au moins par un autre sénateur. Alors la proposition sera transmise par S. A. le président à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Si cette proposition obtient l'approbation de S. Exc., elle sera présentée sans aucun changement par S. A. le président au sénat pour y être discutée de la manière ordinaire; si elle n'obtient pas l'approbation de S. Exc., la proposition devient nulle.

4. Dans le cas d'indisposition physique ou d'absence nécessaire de S. A. le président des Etats-Unis, S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, nommera un des prestantissimes sénateurs actuels, afin qu'il exerce les fonctions de président jusqu'au retour ou au rétablissement de S. A.: le sénateur nommé aura le titre de vice-président.

5. Dans le cas d'indisposition ou d'absence d'un des sénateurs, le sénateur aura le pouvoir

de nommer provisoirement un des membres de l'assemblée législative qui se trouveraient alors présens à Corfou, afin d'exercer les fonctions du sénateur absent ou malade, jusqu'à son retour ou à son rétablissement. Cependant cette nomination sera sujette à l'affirmative ou à la négative de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, avec les règles et les formes observées dans l'élection primitive d'un sénateur. Cette même nomination provisoire d'un sénateur aura lieu toutes les fois qu'un des sénateurs sera nommé à la place de vice-président, comme il est dit au précédent article.

6. Dans le cas de mort de S. A. le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes, S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, sera tenu de nommer un nouveau président dans l'espace de trois jours.

7. En cas de mort d'un sénateur, si le parlement se trouve réuni et en activité, il procédera dans l'espace de trois jours à l'élection d'un nouveau sénateur de la manière et dans les formes établies. Si le parlement ne se trouve pas réuni et en activité, le sénat nommera de suite un sénateur *pro tempore* pour en exercer les fonctions jusqu'à la première réunion active du parlement, et cette nomination aura lieu suivant les formes et règles exprimées à l'article 5. L'élection formelle du nouveau prestantissime sénateur se fera à la première réunion active du parlement.

8. Le sénat aura le droit de nommer ses officiers ministériels, sauf les exceptions qui seront déclarées par la suite. Ce corps sera distingué en trois départemens: département général, département politique, département des finances.

9. S. A. le président et un des membres du sénat auront le département général; les deux

autres départemens seront confiés chacun à deux sénateurs indistinctement. Un secrétaire sera attaché à chacun de ces trois départemens. L'élection du secrétaire du département général est réservée à S. Exc. le lord haut commissaire de S, M. le roi protecteur; et ce secrétaire pourra être natif soit de la Grande-Bretagne, soit des îles Ioniennes. Les secrétaires des deux autres départemens devront être natifs des îles Ioniennes.

10. Les attributions de ces trois départemens seront les suivantes: le département général réglera tous les petits détails relatifs à l'administration générale du gouvernement, qui ne seraient pas assez importans pour exiger l'attention immédiate du sénat dans sa totale autorité, ou qui exigeraient une prompte exécution.

Le département politique et celui des finances auront dans le même sens et en cas semblable la même faculté. Cependant aucun acte de quelque département que ce soit, ne sera considéré comme valide, tant qu'il n'aura pas reçu l'approbation de tout le sénat. Tous les actes doivent être soumis au sénat rassemblé à la première séance qui succède aux délibérations prises par les différens départemens; et afin que l'acte d'adhésion du sénat soit valide, il faut qu'il soit signé par le sccrétairc du département d'où l'acte est sorti, et par le secrétaire du département général.

11. Les actes journaliers de tout le sénat rassemblé, ainsi que tous les rapports qui lui sont soumis, seront transmis par le moyen du secrétaire du département général à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, pour son information.

12. Nous avons dit que le sénat a le pouvoir de nommer ses officiers ministériels à l'exception du secrétaire du département général, ainsi qu'il a été exposé à l'article 6: la liste complète de ces officiers ministériels sera présentée par le sénat dans les trois jours après son installation à l'assemblée législative, avec la note des appointemens qu'on propose en leur faveur, afin que l'assemblée puisse prendre en considération, tant le nombre des employés, que les sommes qu'il est convenable de leur accorder. Cependant la décision de l'assemblée législative sur ce sujet devra être soumise à l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Aussitôt que cette liste sera approuvée définitivement, elle sera insérée à la liste civile générale, et le sénat ne pourra plus l'augmenter ni l'altérer, sauf les cas qui sont indiqués ci-après.

13. Le sénat aura le pouvoir de nommer à toutes les places du gouvernement général, les régens des différens gouvernemens locaux, les juges dans toutes les îles, et en général à tous les emplois, excepté ceux qui sont purement municipaux; ce pouvoir sera exercé aux termes des instructions et des réserves qui sont indiquées ci-après.

14. Le sénat aura le pouvoir de présenter à la discussion de l'assemblée législative des projets de lois. Chaque projet de lois transmis de cette manière par le sénat, devra être pris en considération dans l'espace de temps qu'on trouvera indiqué ci-après, et s'il obtient la pluralité des suffrages, il sera considéré comme loi de l'état, pourvu qu'il ait obtenu l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le le roi protecteur (ainsi qu'on le dira ci-après), et

pourvu qu'il ne soit abrogé par aucun ordre de S. M. le roi protecteur dans son conseil.

15. Lorsqu'un projet de loi aura passé à l'assemblée législative, et sera approuvé par elle, le sénat aura encore le pouvoir de prononcer un acte direct négatif, en exposant les motifs qui l'y déterminent, et il transmettra cet acte à l'assemblée législative dans l'espace de trois jours. En ce cas le projet de loi devient nul, et l'on ne pourra pas le proposer de nouveau pendant la réunion du même parlement.

16. Pendant le temps que le parlement est en vacance, ou n'est pas en activité, le sénat aura le pouvoir de faire des réglemens qui auront par *interim* force de loi pourvu qu'ils aient obtenu l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Tous ces réglemens provisoires devront être soumis à l'assemblée législative, au premier jour de sa réunion, afin qu'elle les prenne en considération. Si elle les approuve, ces réglemens seront regardés comme lois en vigueur, à dater du moment de leur promulgation. Si ces réglemens n'obtiennent pas l'approbation de l'assemblée, de la manière qu'on indiquera ci-après, ils deviennent nuls; on déclare cependant que tous les actes qui auraient été faits en conséquence de ces réglemens, pendant le temps qui se sera écoulé entre la date leur promulgation et celle de la réunion de l'assemblée législative, seront valides.

17. Le sénat aura le pouvoir de faire des réglemens et des ordonnances relativement à la marche de ses fonctions. Cependant ces réglemens et ces ordonnances devront obtenir l'assentiment de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et ne pourront pas être en

opposition avec les dispositions de la charte constitutionnelle ni avec les lois établies.

Chapitre III.

De l'assemblée législative.

Section première.

De l'assemblée législative en général.

Art. 1er. L'assemblée législative des Etats-Unis des îles Ioniennes sera composée de quarante membres, y compris le président.

2. Le prestantissime président de l'assemblée législative jouira des honneurs qui sont dus à un sénateur, et les membres de l'assemblée auront le titre de nobilissimes.

Section II.

Mode d'élection.

Art. 1er. Au moment de la convocation d'un nouveau parlement, le président du conseil primario sera président de l'assemblée législative jusqu'à l'élection du nouveau sénat, ainsi que du président formel de la même assemblée.

2. L'élection du prestantissime président de l'assemblée législative sera faite le jour après que l'élection des sénateurs sera terminée, et on l'effectuera, dans tous les cas, d'après les règles et suivant les réglemens exprimés au chapitre 2, section 2, concernant l'élection des sénateurs.

3. Les quarante nobilissimes membres de l'assemblée législative seront composés de onze membres intégrans et de vingt-neuf éligibles.

4. Les onze membres intégrans, dans les cas où le parlement cesse naturellement (c'est-à-

dire après avoir terminé son tour entier en cinq ans), seront: le président et les membres du dernier sénat, les quatre régens des grandes îles pendant le dernier parlement, et un des régens des trois îles moins grandes, pris tour-à-tour, ainsi qu'il suit: Itaque, Cérigo, Paxo.

5. Dans les cas où le parlement est dissout, le conseil primario sera composé de Son Altesse le président, des prestantissimes membres du dernier sénat, et de cinq membres de la dernière assemblée législative qui seront nommés par S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, dans le terme de trois jours après la dissolution du parlement.

6. Les vingt-neuf membres éligibles de l'assemblée législative seront élus par les différentes îles dans les proportions suivantes: Corfou, sept; Céphalonie, sept; Zante, sept; Sainte Maure, quatre; Itaque, un; Cérigo, un; Paxo, un: total 28. Chacune de ces trois dernières (excepté celle dont le régent devient membre intégrant de l'assemblée législative) donnera un second membre suivant le tour ci-dessus indiqué.

7. Les nobilissimes membres de l'assemblée législative éligibles dans les différentes îles seront choisis dans le corps des nobles électeurs de l'île à laquelle appartient l'élection.

8. Les nobles électeurs feront leurs élections sur une liste double qui sera faite et leur sera transmise de la manière suivante:

Cette liste double sera faite par les membres du nouveau conseil primario, et afin d'éviter, autant que possible, des délais, dans le cas où le parlement cesse naturellement (car les cinq prestantissimes régens, membres du conseil, se trouveraient éloignés de la capitale), le travail du conseil sur ce sujet commencera six mois avant la

fin du parlement, pour donner aux régens le temps nécessaire pour la correspondance; et les noms de cette double liste seront choisis à la pluralité des suffrages par le nouveau conseil primario.

9. Aussitôt que cette double liste sera préparée, le prestantissime président du conseil en transmettra une copie signée par lui aux régens des îles, en sorte qu'elle arrive en chaque île quatorze jours avant la fin du parlement, et les régens agiront en conséquence.

10. A l'article 13 du premier chapitre on a fait une disposition relativement à l'époque des nouvelles élections, lorsque le parlement cesse naturellement; mais aucune disposition n'a encore été faite pour l'époque de ces élections dans le cas où le parlement serait dissout. Or dans ce cas, les élections auront lieu dans le quarantième jour après la promulgation qui sera publiée à cette fin, et le nouveau conseil primario enverra dans le terme de six jours après que le parlement aura été dissout, la double liste dont nous avons parlé aux prestantissimes régens des différentes îles, afin qu'ils agissent en conséquence.

11. Quoique le jour des nouvelles élections soit fixé, soit lorsque le parlement cesse naturellement, soit dans le cas où il serait dissout, cependant comme il serait impossible, à cause de la division de ces états, de prévoir les accidens qui pourraient retarder au-delà du temps fixé par les articles précédens l'arrivée du mandat du président du conseil et de la double liste dont nous avons parlé, il est établi que, dans ce cas, les élections se feront dans le terme de cinq jours à dater du moment où arrivera le mandat du président du conseil; et chaque élection de cette nature sera

légale et valide, comme si elle avait eu lieu le jour prescrit dans les articles précédens.

12. Dans tous les cas, soit que le parlement cesse naturellement, soit qu'il se trouve dissout, l'assemblée législative devra se réunir dans la capitale des Etats-Unis au plus tard dans vingt jours à dater du jour de son élection, ou plutôt si les circonstances le permettaient. Cela aura lieu par suite d'un mandat de S. M. au président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes, qui sera communiqué en temps convenable. Son Altesse, en sa qualité de président du très-noble conseil primario, transmettra la double liste aux îles.

13. Suivant l'article 2 de la 2me section du chapitre 2, les sénateurs doivent être pris dans le sein de l'assemblée législative. Il restera en conséquence autant de places vacantes dans cette assemblée. Il en restera de même, lorsque les legislateurs seront nommés régens des gouvernemens locaux; il en peut rester à cause de mort, d'omission, ou autres événemens. Dans tous ces cas, ou dans chacun en particulier, le prestantissime président du conseil primario enverra dans l'espace de six jours, et dans les termes précédemment établis, un mandat, avec la double liste, au prestantissime régent de l'île sur laquelle tombera la vacance, avec ordre de convoquer extraordinairement le corps des électeurs pour suppléer à la même vacance, dans l'assemblée législative; et cette convocation aura lieu dans le terme de six jours, à dater de la réception du mandat.

14. Comme dans l'article précédent on a indiqué d'une manière générale les fonctions et les autres causes qui pourraient produire des vacances dans l'assemblée législative, et comme ces mêmes

causes pourraient en produire dans le très-noble conseil primario, il est établi que dans tous les cas de cette nature, S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, nommera dans trois jours un autre membre de l'assemblée législative pour entrer dans le conseil primario.

15. Au moment de la convocation de l'assemblée législative, il n'existe aucune distinction de pouvoirs entre les membres intégrans de cette assemblée et ceux qui sont élus par les différentes îles. Cependant les mandats de quelque nature qu'ils soient, qu'on devra envoyer aux gouvernemens locaux dans le cas d'une place vacante au sein du corps législatif, ainsi que la formation des doubles listes pour l'élection seront toujours et exclusivement dévolus aux onze membres intégrans comme formant le conseil primario, et par l'organe de leur prestantissime président.

16. Dans toutes les occasions d'importance ou d'urgence, où l'assemblée législative aura le soin de conférer personnellement soit avec le sénat, soit avec S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, ou *vice-versâ*, la commission de l'assemblée pour de telles conférences sera composée constamment par le très-noble conseil primario.

17. S'il arrive, comme il est possible, que le président, ou un des membres du conseil primario soit élevé à la dignité de président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes, S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur sera tenu de nommer dans trois jours un nouveau président du conseil, parmi les membres de ce même conseil, et un nouveau membre du conseil parmi les membres du corps législatif.

18. Pour ce qui regarde l'organisation du corps des nobles électeurs de ces états, sont maintenues et confirmées les dispositions de la constitution de 1803, sauf et excepté les changement ou les améliorations qui pourraient avoir lieu par la suite, en vertu d'une loi, ou de ce qui pourrait être diversement établi sur cette matière

19. Le prestantissime régent de chaque île sera en toute occasion le président du corps des nobles électeurs, et en dirigera les opérations, assisté par le secrétaire du gouvernement local et par l'avocat fiscal, en qualité de ses assesseurs.

20. Les régens et assesseurs sus-indiqués, tous les ans, et après une notification publique, reformeront la liste des nobles électeurs de chaque île, éliminant de cette liste les noms de ceux qui auraient perdu les prérogatives nécessaires, et les remplaçant par d'autres qui prouveraient par de bonnes raisons qu'ils possèdent les qualités requises; cette liste aussitôt reformée, sera constamment transmise au sénat avant le 1er. octobre de chaque année pour en obtenir la confirmation.

21. Ces listes ainsi reformées et confirmées seront renvoyées par le sénat aux prestantissimes régens des différentes îles et on passera d'après elles, à toutes les élections pour l'année suivante. Personne, quels que soient d'ailleurs ses titres, n'aura le droit de voter, si son nom n'est pas inscrit sur ces listes.

22. Dans toutes les élections, soit générales, pour la formation d'un nouveau parlement, soit particulières, pendant la durée d'un parlement, la vérification de ces élections sera faite par le prestantissime régent et par ses assesseurs dans l'île où elles peuvent avoir lieu; et un certificat juré et signé par eux, constatant que la personne ou les personnes élues eurent la pluralité lé-

gale des suffrages, décide de la validité des élections. Ce certificat sera transmis sans délai au prestantissime président de l'assemblée législative.

23. Le nombre des individus composant le corps des nobles électeurs nécessaires pour former une assemblée légale doit être au moins moitié du nombre total des électeurs de l'île où se tient cette assemblée; et toute opération relative aux élections se décidera à la pluralité des suffrages donnés de vive voix.

24. S'il arrivait, après une première notification, que la réunion du corps électoral n'eût pas le nombre requis par l'article précédent le prestantissime régent l'ajournera sur-le-champ et fera connaître de nouveau qu'une seconde réunion du corps électoral aura lieu dans trois jours. Si cette seconde réunion n'a pas encore le nombre légal, le prestantissime régent la fermera au moment même, et transmettra sans le moindre délai à S. A. le président du sénat la double liste originale qui lui avait été remise par le prestantissime président du très-noble conseil primario. Le sénat, dans deux jours après la réception de ces doubles listes, choisit sur ces mêmes listes le membre ou les membres qu'il appartient à l'île en question d'envoyer à l'assemblée législative.

25. Les élections qui seront faites par le sénat, aux cas exprimés par l'article précédent, seront tenues, sous tous les rapports, pour légales et valides. Si le corps des électeurs de l'île ne se réunit pas en nombre suffisant aux jours de l'élection, en cas semblable, la vérification d'une telle élection sera prouvée par un certificat de S. A. le président du sénat, délibéré à cet effet.

Section III.

Mode de procéder et pouvoirs de l'assemblée législative.

Art. 1er. En cas de mort, d'absence ou d'indisposition du prestantissime président de l'assemblée législative, pendant la réunion du parlement, l'assemblée nommera dans sa première séance et d'après les réglemens précédemment établis en cas de mort, un autre président; et dans les deux autres cas un président provisoire, qui prendra le titre de vice-président de l'assemblée législative.

2. La présence du président ou vice-président et au moins de dix membres sera indispensable pour qu'une séance de l'assemblée législative soit légale.

3. En cas que le nombre prescrit ne se trouve pas présent une heure après le moment fixé pour la séance, le prestantissime président de l'assemblée et, en son absence, le vice-président ajournera la séance au jour marqué pour la séance prochaine.

4. Trois jours par semaine seront fixés pour les séances de l'assemblée législative, savoir; les mardi, jeudi et samedi. L'heure fixée par le sénat sera 10 heures du matin.

5. Indépendamment des séances régulières qui se tiendront aux jours sus-indiqués, il y aura des séances extraordinaires si les circonstances l'exigent et en conséquence, soit des ordres du président, soit d'une détermination que l'assemblée aurait prise à cet effet à la pluralité des suffrages et d'après une motion préalable.

6. Toute question, de quelque nature que ce soit, se décidera par les très-nobles membres présens à la pluralité des voix (sauf ce qui pourrait être réglé par la suite sur ce sujet); à voix égales, celle du président aura double valeur

dans l'assemblée législative; comme celle de S. A. le président du sénat l'a dans le sénat, aux termes de l'article 1er, de la section 3 du chapitre 2.

7. Les suffrages sur toutes les questions seront donnés de vive voix, et les secrétaires en tiendront registre.

8. L'assemblée législative a le pouvoir de nommer les officiers de son ministère, sauf les exceptions qu'on trouvera indiquées ci-après,

9. L'assemblée législative aura deux secrétaires, l'un sera appelé secrétaire de l'assemblée législative, l'autre aura le titre de secrétaire du conseil primario. Tous les deux seront égaux en rang.

10. La nomination du secrétaire du conseil primario est réservée à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Ce secrétaire peut être, ou natif des îles Ioniennes, ou sujet de la Grande-Bretagne.

11. Une copie du procès-verbal de l'assemblée législative sera transmise tous les jours par le secrétaire du très-noble conseil primario à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, pour son information. Aucun procès-verbal ne sera considéré comme légal, s'il n'est signé tant par le secrétaire de l'assemblée législative, que par le secrétaire du conseil primario.

12. L'assemblée législative aura le pouvoir exclusif de nommer les prestantissimes sénateurs de ces états de la manière et dans les formes prescrites au chap. 2, sect. 2, art. 3, 4, 5, 6 et 7.

13. L'assemblée législative aura le pouvoir exclusif de faire des lois dans ces états, pour les parties qui la concernent.

14. On portera de trois manières les lois à la considération de l'assemblée législative.

1) S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur aura le pouvoir de transmettre à l'assemblée législative des projets de lois, par le moyen du sénat, des Etats-Unis des îles Ioniennes.

2) Le prestantissime sénat aura le pouvoir de transmettre à l'assemblée législative les projets de telles lois qu'il croirait opportuns et convenables.

3) Chaque membre de l'assemblée législative est en droit de soumettre un projet de loi quelconque à la considération de l'assemblée. En chacun de ces deux premiers cas, l'assemblée législative sera tenue de prendre en considération le projet de loi en question, aux termes des dispositions qui seront exposées ci-après sur les projets de lois que des individus pourraient présenter et soumettre à la considération de l'assemblée.

15. Toutes les fois qu'un des très-nobles membres de l'assemblée législative désire porter une mesure à la considération de l'assemblée, il doit d'abord obtenir la permission de présenter son projet à l'assemblée législative. Il doit ensuite exposer de vive voix les motifs pour lesquels il le croit convenable et opportun. L'assemblée alors décidera s'il convient de lui donner cette permission. Ce membre est tenu aussi, deux jours avant de demander cette permission, de faire connaître son intention à ce sujet au prestantissime sénat, pour son information, ainsi qu'à S. Exc. le lord haut commissaire.

16. Lorsque l'assemblée législative accorde cette permission, le très-noble membre, indiqué dans l'article précédent, doit porter son projet par écrit à l'assemblée législative dans une semaine au

plus tard, à dater du moment que la permission lui est accordée.

17. Ce projet restera sur le bureau de l'assemblée législative tel qu'il lui est présenté, afin que tous les membres puissent en prendre connaissance, jusqu'à la seconde des séances qui suivront celle où il fut présenté. Dans cette séance, il sera de droit pris en considération et décidé par l'assemblée (si le temps de la discussion le permet), approuvé ou rejeté à la pluralité des suffrages des membres présens.

18. Si la première discussion l'exigeait, la décision pourrait être ajournée à la seconde séance et même à la troisième subséquente; mais la discussion d'aucun bill ne pourra s'étendre au-delà de la troisième séance après celle où la discussion a été ouverte, et dans le temps sus-indiqué la chose devra être terminée définitivement, soit par l'affirmative, soit par le négative.

19. Quand l'assemblée législative rendra une loi, quelle que soit son origine, cette loi, dans les vingt-quatre heures après sa sanction, sera transmise par le prestantissime président de l'assemblée législative, avec sa signature et celle de ses deux secrétaires, au sénat qui l'approuvera ou la rejetera.

20. Lorsque cette loi aura obtenu l'approbation du sénat, elle devra être signée par S. A. le président, et contresignée par le secrétaire du département général.

21. Au cas que cette loi soit désapprouvée par le prestantissime sénat, elle sera signée par S. A. le président, contresignée par le secrétaire du département général et renvoyée de cette manière au président de l'assemblée législative, en lui signifiant la négative du sénat.

22. Lorsqu'un bill est approuvé par le sénat, Son Altesse le président le transmet dans les vingt-quatre heures à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, lequel l'approuvera ou le rejetera immédiatement, le signera et le fera contresigner par son secrétaire.

23. S. Exc. le haut commissaire de S. M. le roi protecteur transmettra sur-le-champ le même bill avec son approbation ou son rejet à S. A. le président du sénat; le président le fera parvenir de la même manière au président de l'assemblée législative: lorsque la loi aura été portée, on la remettra à l'archiviste du gouvernement des états-unis des îles Ioniennes, pour être enregistrée comme loi du pays; lorsqu'elle aura été rejetée, soit par le prestantissime sénat, soit par Son Excellence, elle sera nulle et de nulle valeur.

24. Pour l'ordinaire, la sanction de S. Exc. est suffisante pour établir les lois du pays; et lorsqu'un bill a obtenu l'approbation des autorités précédemment indiquées, il n'est pas nécessaire de rechercher la sanction finale de S. M. le roi protecteur. Cependant comme il pourrait arriver que Son Excellence donnât sa sanction à une loi que Sa Majesté jugerait imprévoyante et mal calculée, est réservé à Sa Majesté le pouvoir de l'abroger (dans l'espace d'une année, à dater de la formation de la même loi), au moyen d'un ordre émané de son conseil. Cette loi, dans ce cas, sera incontinent effacée des registres du gouvernement.

25. Lorsqu'un bill porté à l'assemblée législative par un de ses membres et approuvé par elle, est ensuite rejeté par le sénat, ou bien lorsque, approuvé par le sénat et par l'assemblée législative, il se trouve rejeté par Son Excellence, il n'est permis de reproduire ce bill ou tout autre

sur la même matière qu'une seconde fois pendant le cours du parlement où il a été présenté.

26. Mais dans le cas où un bill quelconque serait porté à l'assemblée législative, soit de la part du sénat, soit de la part de S. Exc., et se trouverait rejeté par une autorité légale, il sera encore permis de le présenter de nouveau à l'assemblée pour y être de nouveau discuté dans tout le temps qu'on le jugerait convenable pendant le cours du parlement où il aura été d'abord présenté.

27. L'assemblée législative aura le pouvoir de faire des amendemens à quelque article que ce soit d'un bill qui se trouve en discussion; mais dans ce cas, la partie qui a présenté le bill (si c'était le sénat ou le lord haut commissaire du roi protecteur) sera prévenue des ces mêmes amendemens, et la discussion définitive de la loi sera ajournée à une des prochaines séances qu'on fixera à ce sujet.

28. Si la partie qui à présenté le bill donne son consentement aux amendemens proposés, elle devra le faire connaître à la séance marquée, et en conséquence la discussion continuera.

29. Si la partie sus-indiquée désapprouve l'amendement, ou les amendemens proposés en produisant ses motifs, ce qui doit avoir lieu dans le temps fixé par l'article précédent, alors l'amendement sera examiné de nouveau et mis aux voix par l'assemblée législative, et la discussion continuera de la manière précédemment indiquée.

30. De la même manière, lorsqu'un bill quelconque est porté à l'assemblée législative par un de ses membres, il est au pouvoir soit du sénat, soit de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, de proposer des amendemens; ces amendemens seront transmis immédiatement

à l'assemblée législative pour y être discutés à la séance suivante, et la décision de l'assemblée sera communiquée à l'instant même à la partie qui avait proposé l'amendement, afin d'en obtenir de la manière précédemment indiquée, son consentement ou son refus.

31. L'assemblée législative aura le pouvoir de modifier et de révoquer les lois précédentes. La partie relative à la modification ou révocation de ces lois sera portée à la discussion de l'assemblée législative par les autorités compétentes, comme dans le cas d'initiative, et sera sujette, sous tous les rapports, aux règles et formalités qui sont exigées dans le même cas.

32. L'assemblée législative aura le pouvoir de régler les dépenses ordinaires de ces états: et au commencement de la réunion de chaque parlement, elle fera, à ce sujet, tous les changemens ou les modifications qu'elle jugera convenables et opportuns.

33. Le jour après l'ouverture de la session de l'assemblée législative, le prestantissime sénat, par l'organe du secrétaire du département général, déposera sur le bureau de la chambre de l'assemblée, la liste civile de tous ces états dans chacune de ces branches. Cette liste sera confirmée ou modifiée par l'assemblée, suivant qu'elle le jugera convenable.

34. Le changement ou la modification de cette liste pourra être proposé par les autorités compétentes d'après les règles et les formes précédemment indiquées, comme dans le cas de l'initiative des lois; et la manière de procéder sur ce sujet sera toujours uniforme, avec la seule différence que le changement ou la modification de la liste civile devra être l'effet d'une simple résolution, au lieu de déposer et de laisser quelque

temps la loi sur le bureau de l'assemblée, ainsi qu'il est prescrit en cas d'une loi nouvelle.

35. L'assemblée législative aura le pouvoir de faire des réglemens et des ordonnances relatifs à la marche de ces fonctions intérieures. Cependant ces réglemens et ordonnances devront obtenir le consentement de Son Exc. le lord haut commissaire et ne pourront jamais être en opposition avec les dispositions de la charte constitutionnelle ni avec les lois du pays.

Chapitre IV.

Des Gouvernemens locaux.

Section première.

Des Gouvernemens locaux en général.

Art. 1er. Outre le gouvernement général des Etats-Unis des îles Ioniennes, il y aura dans chaque île un gouvernement local qui agira en vertu de pouvoirs, et sous les ordres du gouvernement général.

2. A la tête du gouvernement local résidant en chaque île, il y aura un régent. Les officiers ministériels sous les ordres du même régent seront: un secrétaire, un avocat fiscal, un archiviste et un trésorier.

3. Le prestantissime régent de chaque île jouira, dans toute l'étendue de l'île où il gouvernera, des honneurs qui sont dus à un sénateur des Etats-Unis des îles Ioniennes.

4. S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, dans le but de donner un plein et entier effet au droit inhérent de haute protection sous lequel ces états se trouvent placés, nommera pour résider en chaque île un

délégué, représentant de sa personne, qui aura le titre de résident de S. Exc. et jouira absolument en cette qualité, des honneurs qui sont dus à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

5. Le résident de S. Exc. le lord haut commissaire en chaque île sera natif de la Grande-Bretagne, ou des îles Ioniennes.

6. Outre le résident, le régent et les autorités sus-indiquées, il y aura dans chaque île une administration municipale.

Section II.
Mode de nomination.

Art. 1er. Le prestantissime régent de chaque île sera nommé par le sénat; maîs S. Exc. le lord haut commissaire aura, pour ce qui regarde ces élections, le même pouvoir qu'il a dans les élections des sénateurs, faites par l'assemblée législative, aux termes des art. 5, 6 et 7, de la section 2 du chap. 2.

2. Le prestantissime régent de chaque île sera pour l'ordre natif de l'île où il est appelé à exercer ses fonctions; cependant le sénat, en cas de besoin extraordinaire, aura le pouvoir de nommer un individu natif d'une autre île quelconque, moyennant l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

3. L'avocat fiscal de chaque île sera nommé directement par le prestantissime sénat. Toutefois cette élection sera sujette à la même négative de S. Exc. le lord haut commissaire, à laquelle sont assujéties les élections des régens.

4. Le secrétaire et l'archiviste seront nommés par les régens, et ces élections seront sujettes à la négative du sénat, comme les élections des régens le sont à l'égard de S. Exc. le

lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

5. Le trésorier local sera nommé par le trésorier du gouvernement général des Etats-Unis des îles Ioniennes; mais cette élection devra obtenir la sanction du prestantissime sénat et celle de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Le sénat d'ailleurs exigera les conditions qu'il jugera convenables.

6. L'administration municipale sera composée de cinq membres, sans compter le président; elle sera nommée par le corps des nobles électeurs de chaque île et dans leur sein.

7. Le prestantissime régent de chaque île sera, *ex-officio*, président de l'assemblée municipale. Les membres de cette administration continueront dans leurs fonctions pour deux ans et demi. A l'expiration de ce terme, le régent réunira, *ex-officio*, le corps des nobles électeurs pour nommer une nouvelle administration municipale et toujours dans leur sein.

8. Dans toutes les questions que l'administration municipale doit décider par suffrages, le prestantissime régent de l'île, en sa qualité de président de ce corps, aura précisément les mêmes droits et le même suffrage, qui sont accordés dans le sénat de Son Altesse le président.

9. Le prestantissime régent et ses assesseurs prépareront la nomination et la destination des cinq officiers municipaux de la manière suivante: 1) huit jours avant le jour marqué pour l'élection du corps municipal, le régent de l'île fera connaître par un avis public que cette élection doit avoir lieu. 2) Les nobles électeurs, soit individuellement, soit de toute autre manière, sont en droit de proposer par écrit ceux de leur corps qu'ils jugeraient les plus propres à entrer dans ce

corps. 3) Cette proposition s'appellera liste, et sera transmise au régent. Le régent ne recevra aucune liste qui lui parviendrait après la matinée du jour qui précède celui de l'élection. 4) Cette liste sera examinée et réglée par le régent et par ses assesseurs, la veille du jour de l'élection. Si au jour de l'élection, on trouve que vingt listes ont été remises, le régent mettra aux voix les vingt noms qui ont obtenu dans la liste un plus grand nombre de signatures. 5) En cas que les vingt listes n'aient pas été présentées, il mettra aux voix toutes les personnes en faveur desquelles il aura reçu des listes. 6) Dans le cas où aucune liste ne lui aurait été remise, le régent formera lui-même une double liste qui pourtant devra obtenir l'approbation du résident de S. Exc. le haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Au défaut total ou partiel des listes nécessaires, le corps des nobles électeurs votera sur la double liste du régent, approuvée par le résident de S. Exc. le lord haut commissaire.

10. Le corps des électeurs votera sur la liste sus-indiquée, de vive voix, et le régent avec ses assesseurs déclarera à l'instant même le nom des dix personnes de ce corps qui ont obtenu en leur faveur la pluralité des voix des individus présens. Cinq de ces dix personnes seront choisies par le régent lui-même avec l'approbation du résident de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, dans l'espace de vingt-quatre heures, et ces cinq personnes seront considérées comme légalement élues.

11. En cas de divergence d'opinions entre le résident et le régent sur les élections, on soumettra au sénat la question, pour sa décision définitive, ainsi que celle de S. Exc. le lord haut commissaire.

Section III.

Mode de procéder, et pouvoir des Gouvernemens locaux.

Art. 1er. Le régent de chaque île aura le pouvoir exécutif de cette île, en vertu des ordres du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes.

2. Le régent de chaque île fera observer les réglemens municipaux qui se trouvent en vigueur ou qui seront décrétés par la suite.

3. Le régent de chaque île, par le moyen de son secrétaire, tiendra un procès-verbal exact de ses opérations journalières.

4. Aucun acte des régens de chaque île ne sera valable, s'il n'est enregistré au procès-verbal du jour où il a eu lieu, signé par le secrétaire, et muni du visa du président de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

5. Le régent de chaque île aura le pouvoir de suspendre de ses fonctions tout fonctionnaire public, quel qu'il soit; mais cette suspension devra être d'abord sanctionnée par le résident de S. Exc. le lord haut commissaire, et n'aura force ensuite que jusqu'au moment où le prestantissime sénat aura manifesté sa volonté sur ce sujet.

6. Dans les cas d'importance, concernant le gouvernement exécutif, le prestantissime régent de chaque île aura le pouvoir d'appeler auprès de lui en qualité de conseillers, le secrétaire et l'avocat fiscal. Leur opinion sera enregistrée au procès-verbal; mais la responsabilité de toute mesure ne pèsera que sur le régent, qui seul a voix délibérative.

7. Le conseil municipal tiendra quatre séances par mois, les jours où elles devront avoir lieu seront fixés par le régent de chaque île.

8. Indépendamment de ces quatre séances par mois, le régent de chaque île convoquera extra-

ordinairement le conseil municipal, lorsqu'il le jugera nécessaire.

9. Les fonctions de l'administration municipale de chaque île sont classées ainsi qu'il suit: 1) agriculture, instruction publique, et tous les objets d'industrie nationale; 2) commerce et navigation; 3) *annone* (vivres); 4) police civile et établissemens de bienfaisance; 5) religion, morale et économie publique.

10. Le prestantissime régent de chaque île, en sa qualité de président de la magistrature municipale, confiera chacune de ces cinq fonctions à chacun de cinq membres du corps municipal.

11. Chacun de ces membres aura le pouvoir de régler les détails du département administratif confié à ses soins particuliers, d'après les lois et réglemens municipaux qui sont en vigueur; mais il est déclaré qu'aucun magistrat municipal n'a le droit de faire aucune dépense concernant son département.

12. En cas que quelque dépense soit jugée nécessaire par un des membres du corps municipal, il devra la soumettre à tout le conseil, et si le conseil l'approuve, elle sera transmise au prestantissime sénat pour avoir son approbation.

13. A moins d'urgence, aucune dépense extraordinaire ne sera faite, ni par le prestantissime sénat, ni par le conseil municipal d'aucune île, sans la sanction préalable du résident de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Toutes les dépenses extraordinaires de chaque île seront soumises au sénat, et décidées par lui avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire.

14. Le prestantissime régent de chaque île aura le pouvoir de faire provisoirement les réglemens municipaux qu'il jugerait nécessaires; mais

tous ces réglemens devront être aussitôt transmis au prestantissime sénat, ainsi qu'à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, pour avoir leur approbation.

15. Le secrétaire, ainsi que l'archiviste de chaque île, devront toujours être natifs de l'île même où ils se trouvent employés. Ils seront les officiers particuliers du gouvernement, attachés au prestantissime régent, et exerceront leurs fonctions de la manière prescrite par les réglemens en vigueur.

16. L'avocat fiscal de chaque île devra être naturel des îles Ioniennes, et exercera ses fonctions de la manière prescrite par les réglemens en vigueur.

17. Le trésorier local de chaque île devra être natif de l'île où il exercera ses fonctions; il agira d'après les instructions du trésorier du gouvernement général, ainsi qu'il sera prescrit par la suite.

18. Le résident de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, dans chaque île, aura le pouvoir de suspendre une opération ordonnée par toute autorité de l'île, même avant que cette opération soit soumise à l'examen du gouvernement général; mais il devra en même temps exposer par écrit les motifs qui le déterminent à ordonner cette suspension.

19. Les dispositions de ce chapitre seront généralement applicables aux gouvernemens locaux de toutes les îles, quoiqu'elles n'aient été principalement adaptées qu'aux gouvernemens des grandes îles. Il est cependant déclaré que le prestantissime sénat, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, pourra resserrer dans les bornes convenables, par rapport aux îles inférieures, et suivant que l'ex-

igeraient la nature et les circonstances des mêmes îles, les emplois indiqués pour ce qui regarde le secrétaire, l'archiviste, le trésorier, l'avocat fiscal et la magistrature municipale.

Chapitre V.

De l'Etablissement ecclésiastique.

Section première.

De l'Etablissement ecclésiastique en général.

Art. 1er. L'établissement religieux des Etats-Unis des îles Ioniennes consistera dans les archevêques et evèques, dans les vicaires (grands économes), dans les curés de toutes les paroisses, dans les couvens et institutions religieuses de la religion orthodoxe dominante de ces états, c'est-à-dire de la grecque.

2. La religion orthodoxe dominante de la haute puissance protectrice, sous laquelle les Etats-Unis des îles Ioniennes sont exclusivement placés, sera exercée dans ces mêmes états par les individus qui la préferent, dans les formes les plus étendues, et avec la plus grande liberté.

3. La religion catholique romaine sera spécialement protégée. Toute autre forme de religion sera tolérée.

4. Aucune forme extérieure d'adoration ne sera permise en ces états, hors celle des religions orthodoxes chrétiennes que nous venons de nommer.

Section II.

Déclaration.

Art. 1er. Attendu que maintenir d'une manière convenable un établissement religieux, c'est

contribuer essentiellement au bon ordre, à la morale, à la félicité des peuples; attendu que rien ne contribue plus efficacement à faire respecter et prospérer ces établissemens, que l'entretien d'un nombre convenable de pasteurs distingués; attendu que la division physique de ces états exige nécessairement qu'on porte la plus grande attention sur cet objet; attendu qu'il y a lieu de croire que quelques-unes des îles qui composent ces états jouissaient anciennement de l'avantage d'avoir des évêques attachés à leur établissemens religieux, qui furent abolis par la suite des temps; il est déclaré, qu'outre les archevêques ou évêques déja reconnus, de l'île de Corfou, de l'île de Céphalonie, de l'île de Saint-Maure et de l'île de Cérigo, il est convenable d'accorder également un archevêque ou évêque à l'île d'Ithaque, et un évêque à l'île de Paxo. Il est aussi déclaré que le temps et les moyens de s'adresser à cet effet au très-saint chef de la religion orthodoxe grecque à Constantinople seront réservés à S. M. le roi protecteur: bien entendu cependant que la nomination de ces dignitaires de l'église ne doit entraîner avec elle aucune dépense additionnelle au revenus de ces états.

2. D'après ce qu'on vient d'exposer à l'article précédent sur la nécessité d'un établissement convenable pour la religion orthodoxe dominante de ces états, il est ici déclaré qu'il est inconvenant, et même impossible pour ces états (vu l'entretien indispensable que pourraient réclamer tous les pasteurs des différentes formes de religion chrétienne) de supporter les dépenses ou de soutenir le principe, qu'on doive entretenir ou salarier, de quelque manière et avec quelques fonds que ce soit, des prélats ou des dignitaires de toute autre religion, hors ceux de la re-

ligion dominante de ces états. Cependant les prélats ou dignitaires des autres formes de religion qui resident actuellement, et sont en fonction dans ces états, sont exceptés de cette mesure, et cela seulement pendant leur vie.

3. Attendu qu'il est de la plus grande importance qu'il y ait dans ces états un métropolite de la religion dominante, l'église orthodoxe grecque, qui soit revêtu, avec le consentement du St.-Père de l'église grecque, le patriarche de Constantinople, de toute la puissance spirituelle, et qui ait la suprématie au-dessus de tous les pasteurs de l'église dominante de ces états, on déclare ce qui suit: — Il est convenable (si cette mesure n'est pas opposée aux canons, préceptes et réglemens de l'église grecque), que les fonctions de métropolite soient confiées à un archevêque ou évêque des quatre grandes îles, dûment nommé et sacré dans les formes, par le très-saint patriarche de Constantinople, c'est-à-dire que ledit archevêque ou évêque dûment nommé, et régulièrement sacré, exerce, et chacun d'eux à son tour et en vertu de cette charte constitutionnelle, les fonctions de métropolitain pendant la durée d'un parlement. Mais en cas que cette disposition puisse paraître contraire aux canons de l'église dominante, il est en outre déclaré que l'archevêque ou évêque soit de Corfou, soit de Céphalonie, soit de Zante, soit de Sainte-Maure, sera alternativement et par ordre, métropolite de l'église dominante grecque, et qu'il sera tenu (lorsque ce ne sera pas l'archevêque ou l'évêque de Corfou), si cela n'est pas opposé aux canons de l'église dominante, de se trouver présent au lieu de la résidence du gouvernement pendant le cours de toute la session du parlement: bien en-

tendu toutefois qu'il serait établi un archevêché ou évêché pour l'île de Zante.

4. Attendu que la disposition définitive qui devra avoir lieu en conséquence de la première clause déclaratoire de cette section, ou tous autres changemens qui pourraient s'en suivre, ne peuvent être fixés tant que le roi protecteur et le St.-Père de l'église dominante n'ont pas manifesté leur volonté à cet égard, on déclare ce que suit: — Le parlement de ces états se réserve toute faculté, avec le consentement de S. Exc. le lord haut commissaire de faire les modifications, changemens ou dispositions convenables, soit relativement à l'élection des dignitaires de l'église dominante, soit sur toute autre, concernant la religion dominante, et qui ne se trouve en opposition ni avec la puissance spirituelle du chef de cette religion, le saint patriarche de Constantinople, ni avec les lois régulières établies par les saints synodes de l'église grecque.

Chapitre VI.

Du pouvoir judiciaire.

Section première.

Du pouvoir judiciaire en général.

Art. 1er. Le pouvoir judiciaire des Etats-Unis des îles Ioniennes consistera dans chaque île en trois tribunaux, savoir: un tribunal civil, un tribunal criminel et un tribunal de commerce. Il y aura en outre un tribunal d'appel qui sera composécomme nous le verrons ci-après.

2. Chacun de ces tribunaux sera composé d'un ou plusieurs juges suivant qu'il sera établi par le

prestantissime sénat sur la considération du conseil suprême de justice, et d'après l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

3. Le juge, ou les juges des tribunaux sus-indiqués ont rang immédiatement après le régent de l'île à laquelle ils appartiennent.

4. Indépendamment des tribunaux sus-indiqués, il y aura dans chaque île des cours pour les offenses légères, et pour les petits différends civils. Les personnes destinées à présider lesdites cours seront appelées juges de paix.

5. Les juges de paix des cours inférieures en chaque île ont rang immédiatement après les juges des cours supérieures.

6. Outre les cours indiquées des différentes îles, il y aura une cour suprême de justice ou haute cour d'appel dans la capitale du gouvernement, et qui sera nommée conseil suprême de justice des Etats-Unis des îles Ioniennes.

7. Les membres de la cour suprême de justice auront le même rang que les sénateurs des Etats-Unis des îles Ioniennes et suivront, dans le préséance, immédiatement après eux.

Section II.

Election du pouvoir judiciaire.

Art. 1er. Les juges des trois tribunaux des différentes îles seront nommés par le sénat, et devront être approuvés par Son Exc. le lord haut commissaire de Sa Majesté le roi protecteur.

2. Les juges de paix de chaque île seront nommés par le régent de la même île, et devront être approuvés par le prestantissime sénat.

3. La manière de procéder en chacun de ces deux cas sera la même que dans les cas où les no-

minations sont sujettes à la négative, soit de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, soit du sénat.

4. Les membres ordinaires du conseil suprême de justice des Etats-Unis des îles Ioniennes sont au nombre de quatre, et seront nommés de la manière suivante: deux de ces membres devant être sujets ioniens, seront nommés par le prestantissime sénat, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Les deux autres pouvant être également Anglais ou Ioniens, seront à la nomination de S. M. le roi protecteur de ces états par l'organe de S. Exc. le lord haut commissaire.

5. Indépendamment des membres ordinaires du conseil suprême de justice, il y aura deux membres extraordinaires, savoir: Son Altesse le président du sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes, et S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

Section III.

Mode de procéder et pouvoirs.

Art. 1er. Le pouvoir de faire grâce ou de modifier les peines en des cas crriminels, excepté les dispositions qui seront faites par la suite, appartient au prestantissime sénat, ce qui sera établi par une loi. Pour accorder le pardon, ou pour adoucir la peine, il faudra les deux tiers des suffrages du prestantissime sénat, c'est-à-dire les suffrages de quatre membres.

2. Les cours civiles criminelles et de commerce dans les différens îles, agiront pour le moment, en tous cas et en toutes circonstances, aux termes des lois, réglemens et usages actuellement

en vigueur, sauf et excepté ce qui pourra être à cet effet ordonné par la suite.

3. Les juges de paix des cours inférieures en chaque île agiront aussi de la même manière, sauf et excepté ce qui pourrait être à cet effet ordonné par la suite.

4. Le conseil suprême de justice, dans tous les cas d'égalité de voix sur une question quelconque, remettra l'affaire, en exposant brièvement et en secret les motifs de cette diversité d'opinions, à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et à Son Altesse le président du sénat; leur décision, qu'ils écriront au dos de la note qui leur aura été remise, sera considérée comme définitive.

5. En cas de diversité d'opinions sur une des questions sus-indiquées entre S. A. le président ou sénat, et S. Exc. le lord haut commismaire, la voix de ce dernier sera prépondérante, et sa décision sera regardée comme définitive. Mais, en ce cas, en écrivant la sentence au dos de la note remise par la cour, il sera tenu de déclarer que cette sentence a eu lieu au moyen de sa voix prépondérante.

6. Dans tous les cas où il n'y aura pas égalité de voix dans les décisions du conseil suprême de justice, ses décisions seront regardées comme définitives.

7. Attendu que, dans la pratique de tous les gouvernemens, il n'existe pas de vérité politique plus généralement reconnue et plus évidemment démontrée que celle qui fait dépendre de l'impartiale et prompte distribution de la justice envers tous, le bon ordre, la prospérité et la félicité d'une nation entière; attendu que les nombreux desordres judiciaires qui eurent lieu et continuent encore à avoir lieu dans ces états, résultent prin-

cipalement de l'imperfection des codes civil et criminel jusqu'à présent en vigueur, ainsi que de la procédure relative à ces codes, ou défectueuse par elle-même, ou peu applicable aux moeurs de la population des îles Ioniennes; attendu que la formation d'un nouveau code civil et criminel et d'une nouvelle procédure demande les plus grandes considérations, et devra occuper un long espace de temps; attendu qu'on ne peut faire aucun établissement salutaire et permanent pour les cours judiciaires tant que des lois convenables et une manière régulière de procéder ne sont pas préparées et établies; attendu, enfin, que l'usage a prévalu dans ces états, de s'adresser, en cas de controverse judiciaire, au chef des gouvernemens locaux, et communément à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur lui-même, afin de trouver un remède aux décisions des différentes cours de justice; en conséquence, et afin d'obvier provisoirement et pour quelque temps aux désordres judiciaires sus-indiqués, et surtout dans le but de mettre un terme aux décisions arbitraires qui eurent lieu dans un grand nombre de circonstances; il est déclaré ce qui suit: — Jusqu'à ce qu'il soit formé et établi un code complet de lois civiles et criminelles, ainsi qu'une procédure relative au même code, pourvu que ce code et cette procédure soient achevés et mis à exécution dans le terme de trois années, le conseil suprême de justice des Etats-Unis des îles Ioniennes, constitué d'après l'art. 6 de la 1re sect. de ce chapitre, sera revêtu des pouvoirs suivans:

1) Le conseil suprême de justice aura collectivement le pouvoir de préparer les codes civil et criminel sus-indiqués, et la procédure y relative.

2) Il réglera la manière dont les cours inférieures et les cours d'appel de chaque île seront constituées.

3) Il aura le pouvoir de juridiction dans tous les états des îles Ioniennes de leur dépendance.

4) Il résidera dans la capitale du gouvernement et aura le pouvoir de déléguer son autorité à quelques-uns de ses membres, afin de visiter les différentes îles, si toutefois cette délégation, regardée d'abord comme nécessaire par la cour suprême, était ensuite autorisée par le prestantissime sénat, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

5) En tous cas les délégations de cette nature consisteront en un membre ionien et un membre britannique de la cour, et le prestantissime sénat aura le pouvoir, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, de subroger un des juges ou autre personne de ces états, connaissant la jurisprudence pour agir dans cette visite comme membre du conseil suprême de justice.

6) Le sénat aura également le pouvoir de subroger de la même manière un second juge ou autre personne connaissant la jurisprudence, pour remplir, dans le conseil supprême de justice auprès du siége du gouvernement, la place vacante du membre ionien qui serait allé visiter les différentes îles.

7) En cas pareil, S. Exc. le lord haut commissaire aura également le pouvoir de nommer un sujet ionien ou anglais pour agir dans

cette visite comme membre du conseil suprême de justice.

8) Son Excellence lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, nommera un sujet anglais ou ionien pour remplir, au conseil suprême de justice, auprès du siége du gouvernement, la place vacante du membre britannique qui sera allé visiter les différentes îles.

9) Dans le cas où il serait jugé nécessaire que le conseil suprême de justice envoyât visiter les différentes îles, et qu'il fût impossible ou peu convenable que deux de ses membres s'y rendissent en personne, on admettra, dans les formes sus-indiquées, la subrogation de trois juges ou de trois autres personnes connaissant la jurisprudence, au lieu de deux, en observant toutefois que la cour en visite doit être composée de quatre individus, dont deux Ioniens et deux Ioniens ou Anglais, et que les places au conseil suprême de justice, résidant dans la capitale, doivent être occupées de la même manière et par un nombre égal.

10) Toutes les décisions du conseil suprême de justice en visite, seront valides et enregistrées comme décisions du conseil suprême de justice des Etats-Unis des îles Ioniennes.

11) Cette cour suprême aura toute l'autorité inhérente au pouvoir judiciaire, avec toute la latitude nécessaire pour exercer une prompte administration de justice civile, criminelle et correctionelle, même dans le cas où il n'existerait pas de code de lois générales et positives, où il n'y aurait pas de formes régulières de procédure, et où l'on aurait à lutter contre

des désordres; des abus pernicieux, que d'ailleurs cette cour devra toujours corriger et déraciner.

12) Le conseil suprême de justice étant, pour le moment, le pouvoir suprême judiciaire de ces états, les chefs des gouvernemens locaux, et le secrétaire principal du gouvernement, de la part de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, remettront les pièces concernant toutes matières judiciaires pendantes devant eux, afin qu'elles soient jugées et définitivement décidées par le même conseil.

13) Les sentences définitives prononcées avant le 16 février 1816, jour de l'arrivée de S. Exc. le lord haut commissaire dans la capitale du gouvernement, ne seront pas comprises dans l'article précédent, à moins que, suivant les formes, usages et réglemens en vigueur, il n'existe, dans ce moment sur ce sujet, des pétitions devant les autorités locales, ou devant S. Exc. le lord haut commissaire.

14) Le conseil suprême de justice aura exclusivement le pouvoir de décider comme cour de cassation, et toutes les affaires existantes auprès des cours de cassation qui auraient, jusqu'à présent, été en vigueur dans ces états, seront soumises au conseil suprême de justice, pour sa décision.

15) Ce conseil aura le pouvoir de juger sur toute déclamation qui serait faite par une pétition, concernant la violation de quelque forme de procédure ordinaire, de toute loi municipale, de tout statut, tout usage quelconque en vigueur, ou relatif à une prévarication de

loi; mais, en cas pareil, cette cour devra faire un rapport particulier au prestantissime sénat, afin qu'il puisse prendre en considération la nécessité de punir le juge qui se serait rendu coupable d'actes illégaux. Cependant, avant de prendre une mesure quelconque pour effectuer cette punition, il sera nécessaire d'obtenir la sanction de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi procteur.

16) Ce conseil aura la juridiction d'appel sur toute autre cour d'appel de ces états dans les cas extraordinaires d'abus judiciaires, ou de prévarication; et lorsque les parties intéressées s'accorderont à vouloir appeler directement au conseil suprême de justice, sans s'adresser aux cours d'appel inférieures, elles pourront le faire.

17) L'objet de l'institution du conseil suprême de justice étant de fournir un remède aux cas où les juges des cours inférieures se tromperaient dans leurs jugemens, ou décideraient en violation des lois, il est expressément déclaré que ce conseil a le pouvoir et l'autorité, non-seulement de juger les mêmes causes, mais aussi de décider si les pétitions qui les concernent sont frivoles, vexatoires, fondées sur des bases fausses et présentées dans le but de traîner les causes en longueur, et de tracasser la partie adverse. En ce cas le conseil aura aussi le pouvoir de condamner à des amendes, de la manière qu'il le jugera équitable, et ces amendes seront, suivant la même décision, soit au profit du public, soit au profit des parties adverses.

18) Le conseil suprême de justice aura le pouvoir de juger d'après les règles de l'équité

et les principes de la loi, tous les cas et les questions qui lui seraient présentés. Il aura collectivement le pouvoir de régler sa procédure, d'établir ses formes, et d'ordonner les modifications et changemens qu'il jugerait convenables dans la procédure des cours inférieures, jusqu'à la formation d'un nouveau code civil et criminel.

19) Il aura collectivement le pouvoir de nommer son secrétaire ou ses secrétaires et ses officiers ministériels, ainsi que d'élire son président, qui, une fois élu, aura le titre de prestantissime chef de la justice, et suivra, en rang, immédiatement S. A. le président du prestantissime sénat des Etats-Unis des îles Ioniennes.

20) Le conseil aura le pouvoir de juger tous les cas de délits publics commis par les fonctionnaires du gouvernement, quels qu'ils soient; mais lorsqu'il lui arrivera d'exercer cette partie de sa juridiction, le conseil suprême de justice sera formé de ses membres ordinaires et de quatre autres individus: deux des membres adjoints seront nommés par le prestantissime sénat, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et les deux autres, qui pourront être Anglais, seront nommés par S. Exc. le lord haut commissaire lui-même. En cas d'égalité de voix, dans ce conseil, ainsi composé, la voix du prestantissime président du même conseil, sera prépondérante.

21) Cette cour aura le pouvoir de veiller sur la conduite de tous les avocats, avoués, notaires, procureurs et autres agens de cette nature. Elle pourra les réprimander, au besoin, quand ils se touveront judiciairement

employés; elle pourra aussi leur infliger la peine de la prison, de l'amende, ou de la suspension de leurs fonctions, s'ils s'étaient rendus coupables d'avoir manqué au respect dû aux juges, ou à cette loi de décence qui est essentiellement nécessaire pour le maintien de la dignité, et de l'honneur des établissemens judiciaires.

8. Attendu que l'article précédent contient les dispositions nécessaires pour établir une cour provisoire de justice sous le titre de conseil suprême des Etats-Unis des îles Ioniennes, et pour la maintenir jusqu'à l'époque où le nouveau code de lois civiles et criminelles, ainsi que la nouvelle procédure, seront formés et adoptés; attendu que ces dispositions serviront pour le moment comme réserve, en attendant l'époque future de l'organisation de la constitution définitive de ces états, par rapport au pouvoir judiciaire on déclare ce qui suit: — Lorsque lesdits codes civil et criminel, et ladite procédure seront formés, ou bien, lorsque les trois années pour lesquelles le conseil suprême de justice est institué, seront révolues, l'assemblée législative de ces états, en vertu d'un message qui lui sera transmis, à cet effet, par S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, se réunira en séance, pour prendre immédiatement en considération ce sujet réservé par la constitution, et toutes les déterminations que l'on prendra relativement à l'organisation définitive des cours locales de justice, ainsi qu'à la formation des codes civil et criminel et de procédure, devront, avant tout, être soumises (comme dans le cas de la constitution) à S. M. le roi protecteur lui-même: si on obtient la ratification de Sa Majesté, le tout sera de suite regardé, et sous tous les rapports, com-

me partie intégrante de la constitution même de ces états.

Chapitre VII.

Dispositions diverses.

Section première.

Des Priviléges et des Prévarications.

Art. 1er. Les membres de l'assemblée législative des Etats-Unis des îles Ioniennes ne peuvent être privés de leur liberté personnelle pour des affaires civiles, durant la convocation du parlement.

2. S. A. le président du sénat, et les sénateurs des Etats-Unis des îles Ioniennes, ainsi que les régens des différentes îles, composant lesdits états, sont également protégés sur l'inviolabilité de leur personne, pour des affaires civiles, pendant le temps qu'ils exerceront leurs fonctions.

3. Tous les fonctionnaires publics sont sujets aux lois du pays dans tous les cas civils et criminels, sauf et excepté les dispositions qui pourront être prises par la suite sur ce sujet.

4. Tout fonctionnaire public peut être suspendu ou puni de toute autre manière, pour causes de prévarications et d'après les dispositions qui seront prises par la suite sur ce sujet.

5. Le pouvoir de suspendre pour causes de prévarication appartient à l'autorité qui a la nomination de l'emploi occupé par le prévaricateur non toutefois sans le consentement de l'autorité, qui approuve cette nomination, sauf et

excepté les cas concernant les officiers municipaux, où le pouvoir de suspendre est dévolu aux régens des îles, et le pouvoir d'approuver cette suspension est réservé au sénat.

6. Le pouvoir de suspendre appartiendra également à l'autorité qui approuve la nomination avec le consentement de l'autorité qui a la nomination.

7. En cas de suspension d'un emploi, à cause de prévarication, avant qu'aucun ordre soit donné sur ce sujet, on enregistrera le motif pour lequel cette suspension a eu lieu, et on transmettra une copie de ce registre au fonctionnaire suspendu.

8. Tout fonctionnaire public, suspendu de son emploi pour cause de prévarication, aura droit, dans le terme d'un mois, à dater du moment de la suspension, d'adresser une pétition à l'assemblée législative, en la priant de prendre en considération les motifs de cette suspension; et l'assemblée législative s'en occupera immédiatement.

9. Si l'assemblée législative ne se trouvait pas réunie dans ce temps, cette pétition sera transmise, toujours dans le terme d'un mois, au prestantissime président de la même assemblée, et sera considérée, sous tous les rapports, comme transmise au corps législatif à l'époque où il se trouve réuni. Ce corps, au moment de sa réunion, décidera immédiatement sur cette pétition présentée dans le terme susindiqué.

10. L'assemblée législative ne pourra pas annuler la suspension d'un fonctionnaire à la simple majorité des suffrages, il faudra le concours

des deux tiers des membres présens qui doivent voter à cet effet.

11. En cas qu'aucune pétition ne soit adressée à l'assemblée législative de la manière susindiquée, et dans le terme d'un mois, à dater du moment de la suspension d'un fonctionnaire public, ou bien dans le cas que cette suspension ne soit pas annulée par l'assemblée législative, le fonctionnaire suspendu sera regardé comme démis, et l'autorité compétente nommera une autre personne à sa place.

12. L'assemblée législative aura elle-même le pouvoir de suspendre des fonctionnaires publics, moyennant les suffrages des deux tiers de ses membres présens, et pourvu qu'elle obtienne en toute circonstance le consentement de l'autorité, à qui il appartiendra d'approuver la nomination. La suspension faite de cette manière ne donne lieu à aucun appel.

13. S. A. le président du prestantissime sénat ne sera sujet à aucune espèce de suspension pendant le temps où il exercera les éminentes fonctions de sa place.

14. S. A. le président du sénat peut être mis en état d'accusation, pour cause de prévarication, dans le terme de six mois pour que cette mesure soit sanctionnée par les suffrages au moins de vingt-six membres de l'assemblée législative, et qu'elle obtienne l'approbation, tant du prestantissime sénat que de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

15. Le jugement du conseil suprême de justice, relativement aux accusations portées devant lui contre S. A. le président du sénat, ne

pourra être mis à exécution que lorsqu'il aura obtenu l'approbation de S. M. le roi protecteur.

16. Tout fonctionnaire public suspendu ou démis de fait, à cause de prévarication, pourra être traduit devant le conseil suprême de justice, sur les accusations de crime d'état ou autre délit qui aurait donné lieu à cette mesure et suivant qu'on le jugera convenable. Si le fonctionaire public est reconnu coupable, la démission de son emploi ne sera regardée en aucune manière comme une raison pour diminuer sa peine.

17. Une loi spéciale sera faite par la suite, qui définira les crimes d'état et les prévarications, et fixera les peines y relatives ainsi que la manière de prouver des accusations à ce sujet; mais aucune suspension ou démission ne pourra jamais avoir lieu, aucune accusation ne pourra être portée, aucun procès ne pourra être instruit, devant le conseil suprême de justice, que contre un individu; et jamais un corps de fonctionnaires publics, comme corps, ne sera effectivement suspendu, démis, accusé ou traduit devant une cour.

18. Le pouvoir de démettre de son emploi un fonctionnaire public est réservé à S. M. le roi protecteur, sauf et excepté S. A. le président du sénat, les prestantissimes sénateurs et les très-nobles membres de l'assemblée législative. La volonté de S. M., à ce sujet, sera déclarée, au moyen d'une autorisation du secrétaire d'état de Sa Majesté.

19. Le pouvoir de différer l'exécution de la peine, en cas de crime d'état, est accordé à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M.: mais le

pouvoir de faire grâce, en pareil cas, appartient uniquement à S. M. le roi protecteur.

Section II.

Etablissement militaire.

Art. 1er. La défense militaire des Etats-Unis des îles Ioniennes étant confiée aux soins de S. M. le roi protecteur, le seul établissement militaire régulier consistera dans les forces de Sa Majesté.

2. La force militaire des Etats-Unis des îles Ioniennes dans chaque île, consistera dans un corps de milices.

3. L'organisation des milices des Etats-Unis des îles Ioniennes sera dévolue au commandant en chef des troupes de S. M. le roi protecteur dans les mêmes états, d'après l'approbation du prestantissime sénat et de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

4. Le soin général de maintenir la tranquillité du pays étant immédiatement et directement attaché à l'établissement militaire, la haute police des Etats-Unis des îles Ioniennes sera mise sous la direction immédiate de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et du commandant en chef des forces de Sa Majesté.

5. Aucun officier ne peut être nommé dans les corps de milices des îles Ioniennes, s'il n'est natif de ces mêmes îles.

6. S. M. le roi protecteur nommera des inspecteurs et sous-inspecteurs des milices des îles

Ioniennes, qui pourront être également des officiers britanniques ou ioniens.

7. Le corps de milices de chaque île sera mis sous la direction des inspecteurs ou sous-inspecteurs nommés par Sa Majesté.

8. Les troupes régulières de S. M. le roi protecteur dans les Etats-Unis des îles Ioniennes, en cas de différends civils, seront sujettes aux lois du pays.

9. Les troupes régulières de S. M. le roi protecteur dans ces états, pour ce qui regarde seulement la juridiction criminelle, seront sujettes à la loi martiale de Sa Majesté.

10. Les milices de ces états sont par conséquent sujettes aux lois du pays; mais lorsqu'elles seront entièrement organisées et mises en activité de service régulier, elles seront soumises à la loi martiale de la puissance protectrice, et sujettes à être jugées en matière criminelle aux termes de cette loi.

11. Le nombre régulier des troupes de S. M., fixé pour la garnison de ces îles, est censé être de trois mille hommes, mais il pourra être augmenté ou diminué suivant qu'il sera jugé convenable par le commandant en chef des forces de Sa Majesté.

12. Toutes les dépenses nécessaires pour caserner les troupes régulières de S. M. le roi protecteur, et en général toutes sortes d'autres dépenses militaires extraordinaires à la charge de ces états, seront payées par le trésor général de ces mêmes états, seulement pour ce qui regarde les trois mille hommes sus-indiqués.

Section III.

Trésorerie et finances.

Art. 1er. La direction de la trésorerie générale des Etats-Unis des îles Ioniennes sera confiée à un trésorier; il pourra également être Anglais ou Ionien, et il aura le titre de trésorier général.

2. La nomination et la destination du trésorier des Etats-Unis des îles Ioniennes, est dévolue à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et les trésoriers locaux des différentes îles dépendront directement du trésorier général.

3. Le trésorier des Etats-Unis des îles Ioniennes sera responsable de la totalité de la recette et de la dépense de ces états; il enverra chaque mois un état précis de cette recette et de cette dépense, tant au prestantissime sénat qu'à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

4. L'année financière dans les Etats-Unis des îles Ioniennes, commencera au premier jour de février et finira le dernier jour de janvier. Le trésorier général soumettra à l'assemblée législative, dans les trois premiers jours de sa réunion, le tableau complet et précis de la recette et de la dépense totale de l'année précédente.

5. Le trésorier général ne pourra faire sortir du trésor la moindre somme avant d'en avoir obtenu la sanction par écrit, tant du prestantissime sénat que de S. Exc. le lord haut commissaire, excepté toutefois le paiement de la liste civile, sanctionnée par l'assemblée législative, d'après les dispositions de l'art. 33, sect. 3, chap. 3.

6. La règle constitutionnelle qu'en général il faudra avoir soin d'observer (quoiqu'il fût difficile de pouvoir l'observer dans toute sa rigueur) sera la suivante: chaque île aura le droit de faire des dépenses extraordinaires en proportion du surplus de rentes qu'elle aura versées au trésor général, en déduisant les dépenses de la liste civile de la même île; mais la somme de ces dépenses extraordinaires sera déterminée par le prestantissime sénat et par S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, en égard aux ouvrages de restauration et à d'autres objets militaires.

7. Le trésorier général en soumettant à l'assemblée législative son compte rendu de la dépense annuelle, le partagera en deux parties; savoir: ordinaire et extraordinaire. L'assemblée législative aura le pouvoir d'accorder ou de refuser son approbation en ce qui concerne l'exactitude des comptes qui lui sont présentés de cette manière.

8. La perception de la rente publique dans les différentes îles, sera réglée dans toutes ses branches par le prestantissime sénat, avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur; et toutes les personnes employées à la perception desdites, seront reconnues par les mêmes autorités.

9, Le prestantissime sénat, toujours avec l'approbation de S. Exc. le lord haut commissaire, réglera les formes d'administration des rentes publiques, et la gestion des mêmes rentes dans ces états.

10. Toute augmentation, altération, ou modification qu'on voudrait faire au système actuel

d'impôts, ne pourront avoir lieu que par un bill présenté à l'assemblée législative dans les formes prescrites.

11. Comme il est de la plus grande importance que les diverses contributions directes et indirectes, des différentes îles, soient rendues uniformes et distribuées dans une égale proportion, autant que cela est compatible avec les différences des circonstances locales des mêmes îles, on déclare qu'il est urgent d'adopter des mesures à cet égard.

12. L'uniformité des poids et mesures, et l'établissement d'une monnaie nationale courante, sont également des objets de la plus grande importance pour tous les états; on prendra en conséquence des dispositions relatives à ce sujet aux termes de l'article précédent.

Section IV.

Des relations extérieures.

Art. 1er. Attendu que dans la dernière partie du septième article du traité de Paris, il est convenu qu'on n'admettra dans ces états, de la part d'une puissance quelconque, aucune personne qui jouisse ou prétende jouir d'aucun pouvoir, outre ceux qui sont définis par le même article du même traité, on déclare ce qui suit:

Tout individu qui prendrait une autorité quelconque en qualité d'agent d'une puissance étrangère, excepté ce qui est déjà convenu, pourra être traduit devant le conseil suprême de justice, et sera sujet, en cas qu'il soit reconnu coupable, aux peines prononcées dans le cas de haute trahison contre l'état.

2. Aucun individu natif ou sujet des Etats-Unis des îles Ioniennes ne pourra exercer les fonctions de consul ou de vice-consul d'une puissance étrangère quelconque, auprès des mêmes états.

3. Les consuls britanniques, auprès des puissances étrangères, sans exception, seront considérés comme ayant le caractère de consuls ou vice-consuls des Etats-Unis des îles Ioniennes, et les sujets des mêmes îles auront droit à leur entière protection.

4. Toute demande quelconque qu'il conviendrait à ces états de faire à une puissance étrangère, sera transmise par le prestantissime sénat à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, qu la fera parvenir au ministre du roi protecteur, résidant auprès de la même puissance, afin que cette demande lui soit présentée par le même ministre dans les formes prescrites.

5. L'approbation de la destination de tout agent ou consul étranger auprès des Etats-Unis des îles Ioniennes, sera donnée par le prestantissime sénat, par l'organe de S. A. le président et avec l'assentiment de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

9. Dans la vue d'assurer la plus grande perfection au commerce de ces états, tous les bâtimens qui navigueront sous pavillon ionien, avant de sortir des ports des états ioniens, auxquels ils appartiennent, devront être munis d'un passe-port donné par S. Exc. le lord haut commissaire, et sans ce passe-port aucune navigation de tous bâtimens, quels qu'ils soient, ne sera considérée comme légale. Il est en même temps réservé à S. M. le roi protecteur de décider s'il ne serait pas nécessaire, indépendamment de ce passe-port maritime, signé par le lord haut commissaire, de

se pourvoir d'un passe-port donné par l'amirauté de la Grande-Bretagne dans la Méditerranée.

Section V.

De la Salubrité publique.

Art. 1er. Attendu que l'état protecteur et l'état protégé ont également droit et intérêt au grand objet de la salubrité publique, il est ici déclaré que la direction de la salubrité pour les Etats-Unis des îles Ioniennes, est dévolue à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et qu'il lui appartiendra de régler, d'après les disciplines sanitaires, la quarantaine qu'on devra faire, en publiant les avis et notifications nécessaires. Il fixera le nombre des employés, et nommera, dans chaque île, le chef ou magistrat de santé, qui pourra être également sujet britannique ou ionien; mais toute nomination à cet office sera sujette à l'approbation du prestantissime sénat. Pour ce qui concerne le nombre des autres agens du même office, et leurs appointemens, cela sera pris en considération par l'assemblée législative, comme nous avons déjà dit en parlant de ce qui regarde la liste civile.

2. L'office de la poste, dans chaque île, sera dorénavant considéré comme partie integrante de l'office de la salubrité publique.

Section VI.

Du pavillon et des armes de la nation.

Art. 1er. Le pavillon de commerce de la nation des Etats-Unis des îles Ioniennes, de la manière qu'il est ordonné au 7 article du traité de Paris, sera l'ancien pavillon de ces états, en y

ajoutant l'union britannique, qui y sera incorporée à l'angle supérieur, près de la lance.

2. Le pavillon britannique sera arboré journellement dans tous les forts des Etats-Unis des îles Ioniennes; mais, dans les jours de fêtes et de réjouissances publiques, on arborera un pavillon qui sera fait exprès, et d'après le modèle des armes desdits états.

3. Les armes des Etats-Unis des îles Ioniennes consisteront dorénavant dans les armes britanniques au centre, entourées des armes de chacune des îles composant lesdits états.

4. Les armes de chacune des îles seront formées par les armes particulières de l'île, et par un emblême indiquant la protection du roi protecteur, de la manière qu'on le jugera convenable.

Section VII.

Clauses générales.

Art. 1er. Il est réservé à Son Exc. d'appeler par un message l'attention de l'assemblée législative sur toutes sortes de sujets qu'on trouverait avoir été omis, ou négligés, par la charte constitutionnelle, et ce message aussitôt reçu, l'assemblée législative sera censée réunie sous cette clause, pour procéder sans délai à l'examen des matières qui viennent de lui être soumises par S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur. Il est bien entendu que toute délibération que l'assemblée législative pourrait prendre dans ces circonstances, devra obtenir la ratification de S. M. le roi protecteur; après quoi, cette délibération sera considérée faire partie de la même charte constitutionnelle.

2. Comme il pourrait se présenter des cas auxquels on n'aurait pas pourvu directement par la présente charte constitutionnelle, dans ces circonstances, on aura recours, par analogie, à la même charte, et les règles et les principes généraux déjà exposés dans un cas, seront censés applicables à tous les cas de même nature, et qui sont susceptibles de la même application, quoique le cas dont il s'agirait, n'eût pas été particulièrement spécifié dans la même charte constitutionnelle.

3. Dans les cas de transaction maritime, et de la perception des contributions indirectes, il appartiendra aux autorités compétentes d'employer des sujets britanniques ou ioniens.

4. Il y aura un bureau général d'imprimerie dans les Etats-Unis des îles Ioniennes, qui sera établi dans la capitale du gouvernement. La presse sera placée sous la direction immédiate du prestantissime sénat et de S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, et sous la surveillance immédiate du secrétaire du prestantissime sénat pour le département général. Aucune autre imprimerie ne pourra être établie dans ces états que d'après l'autorisation du prestantissime sénat, sanctionnée par Son Excellence.

5. Une loi spéciale fixera le temps, les titres et les formes pour la naturalisation des étrangers dans ces états; mais les sujets de S. M. le roi protecteur acqueront en tous cas le droit de naturalisation par la moitié du temps prescrit pour ceux de toute autre puissance étrangère. D'ailleurs un individu, soit de la puissance protectrice, soit de toute autre puissance étrangère, peut être toujours naturalisé au moyen d'un bill spécial

sans égard à aucune période fixe de résidence dans ces états, ce qui sera exposé dans la même loi.

6. S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur, indépendamment de tous les autres pouvoirs qui lui sont déjà dévolus, aura le droit d'assister aux séances de l'assemblée législative, et à celles du sénat, toutes les fois qu'il le jugera convenable.

7. Malgré les dispositions contenues dans la première section de ce chapitre, relativement aux formes générales de procéder dans le cas de prévarication, le pouvoir de suspendre de leurs fonctions ou de destituer de leurs places les sujets britanniques est exclusivement réservé à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M. le roi protecteur.

8. Les peuples ioniens auront droit, plein et entier, soit en corps, soit individuellement, d'adresser des réclamations et des pétitions à S. M. le roi protecteur. Les pétitions des individus seront adressées au secrétaire de S. M.; celles des cours, des fonctionnaires publics seront transmises au même secrétaire d'état, pour être soumises à S. M. elle-même. Pour faire parvenir ces réclamations ou pétitions, il sera toujours nécessaire de recourir à S. Exc. le lord haut commissaire de S. M., en lui donnant une copie exacte de ces réclamations, pétitions ou mémoires, à l'époque où on les fait.

9. En cas de mort, d'absence nécessaire, ou d'indisposition de S. Exc. le lord haut commissaire, la personne ou les personnes qui seront chargées par lui, avec son autorisation signée de sa main et scellée des armes de son seing, d'exercer les hautes fonctions que son souverain lui a confiées, seront regardées *pro tempore* comme revêtues de toute l'autorité et de tous les pou-

voirs qui sont accordés à la personne même de S. Exc. le lord haut commissaire du roi protecteur de ces états.

10. Attendu que par le passé les secrétaires et autres employés, croyant sans doute avoir quelque responsabilité, se refusaient quelquefois à l'exécution des ordres qu'ils recevaient, il est expressément déclaré que toute responsabilité cesse relativement aux employés subalternes, et le premier devoir de leur place est d'exécuter les ordres de leurs supérieurs, qui seuls sont responsables.

11. Dans le cas où des places laissées vacantes à cause de mort ou par tout autres motifs sont occupées par d'autres personnes, il est déclaré que le remplaçant ne restera en place que le temps que devait y rester la personne qui la laissait vacante.

12. Considérant que la présente charte n'a fait que poser les bases de la nouvelle constitution de ces états, et qu'il est nécessaire avant tout de préparer sans délai les lois convenables pour mettre à effet cette même constitution, on déclare ce qui suit: 1) l'assemblée législative actuelle, dès que l'on connaîtra la volonté de S. M. le roi protecteur, relativement à la ratification de cette charte, sera regardée, à l'époque de sa réunion, comme le premier parlement des Etats-Unis des îles Ioniennes. 2) La réunion de cette assemblée, au lieu de se tenir au premier mars, jour indiqué par la charte, fera l'ouverture de ses séances trois jours après la promulgation de la ratification de cette même charte; et la seconde réunion commencera au premier mars 1819, ainsi qu'il est prescrit par la charte constitutionnelle.

Nous, ayant vu et considéré la susdite charte constitutionnelle, avons, au nom et de la part de S. M., dûment ratifié la même charte, en tous et chacun de ses articles et clauses; ainsi que par les présentes, nous les ratifions pour S. M., ses héritiers et ses successeurs; en conséquence, et pour sa plus grande validité, nous avons signé les présentes au nom et de la part de S. M., et y avons fait apposer le grand sceau du royaume-uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande.

Donné à notre pavillon royal, à Brighthon, le 26 jour d'août de l'année de N. S. 1817, et dans la 57e année du règne de S. M.

Au nom et de la part de S. M.,

Georges P. R.

Berichtigungen.

S. 402, Z. 2 von oben lies: in der angeführten Art.
= 404, = 3 = = = Reisen statt Kreisen.
= 405, = 13 = = = ähnlicher.
= 411, = 9 = unten = zu eröffnende ständische.
= 412, = 8 = oben = könnten st. konnten.
= 416, = 4 = = fällt dann weg.

Empfehlenswerthe Bücher der Baumgärtnerschen Buchhandlung in Leipzig:

Anekdoten und Charakterzüge, auch Relationen von Schlachten und Gefechten aus den merkwürdigen Kriegen in Süd- und Norddeutschland in den Jahren 1805 — 9. 1r bis 10r Band, oder 1s bis 41s Heft. 8. à 12 Gr. 10 Thlr.

— und Bemerkungen, Musik betreffend. Zur Unterhaltung und Belehrung für die Freunde der Geschichte, und Cultur der Tonkunst und der mit ihr zusammenwirkenden Künste. Größtentheils aus dem Englischen des A. Burgh, A. M. bearbeitet von C. F. Michaelis. kl. 8. 1 Thlr.

Anhang zu Colquhoun's Esqu. Polizei von London. Auch unter dem Titel: Auszug der Schrift: Einfache Thatsachen in fünf Briefen an einen Freund über den jetzigen Zustand ꝛc. von London. gr. 8. 4 Gr.

Anleitung zur Bildung des mündlichen Vortrags für geistliche und weltliche Redner. 8. 16 Gr.

Ansichten von Palästina, oder dem heiligen Lande; nach Ludwig Mayers Originalzeichnungen, mit Erläuterungen vom Prof. E. F. K. Rosenmüller in Leipzig. 3 Bände mit 36 Kupfern, quer Fol. 12 Thlr.

— in der Türkei, hauptsächlich in Caramanien, einem bisher wenig bekannten Theile von Kleinasien. Nebst einer Auswahl merkwürdiger Ansichten von den Inseln Rhodos und Cypern und den berühmten Städten Corinth, Carthago und Tripoli, nach den Originalzeichnungen des Herrn Ludwig Mayer und mit Erläuterungen von Dr. Bergk. Mit 20 Kupfern, quer Fol. 6 Thlr.

(Ein Pendant zu den Ansichten von Palästina)

Antwort auf die Einwürfe gegen die Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Sardonyx der Alten. kl. 8. 18 Gr.

Architectur, Arabisch-Maurische, bestehend in Formen und Dekorationen des Innern und Aeußern von Gebäuden und Zimmern, in Mosaiken, Auszierungen ꝛc. nach den schönsten alten Denkmälern. Zum Gebrauch für Architecten, Zeichenmeister ꝛc. 1 — 3s Heft. 6 Thlr.

— Ostindische, nach den schönsten und interessantesten Denkmälern, Palästen oder Serails und andern auf der Halbinsel Indiens diesseits des Ganges befindlichen Gebäuden gezeichnet von James Hunter, Offizier der Königl. Engl. Artillerie in Indien ꝛc. 1s Heft 1 Thlr. 16 Gr.

Archiv merkwürdiger Aktenstücke, sonderbarer Rechtshändel, seltner Rechtsfragen und nicht alltägl. Anekdoten. gr. 8. 2 Theile. 1 Thlr. 8 Gr.

Atlas, historischer, von Sachsen, oder augenblickliche Uebersicht der verschiedenen Besitzungen dieses Landes seit dem Jahre 950 bis 1815. Dargestellt auf 25 illum. Karten. 2 Thlr.

— — von Preußen in 12 illum. geogr. Karten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieses Landes von 1273 — 1816. quer 4. broch. 1 Thlr. 8 Gr.

— — von Rußland, Schweden, Polen, Oesterreich und der Türkei, in 5 illum. Karten mit Erläuterungen über die Vergrößerungen und Verkleinerungen dieser Länder in den Jahren 1155 bis 1816. quer brosch. 18 Gr.

Baumgärtner, F. G., Reise durch einen Theil Spaniens, nebst der Geschichte des Grafen v. S., mit illuminirten und braunen Kupfern und Musik. 8. Schreibpp. 1 Thlr. 4 Gr.

— — Gustav Adolph, König der Schweden, als Freund und Liebhaber, in der Manier des Meißnerischen Alcibiades dargestellt. Ein Roman. 8. mit 3 Kupfern. 1 Thlr.

— — Beschreibung und Abbildung einer neuen Windmühle ohne äußere Flügel. 4. mit 2 Kpfn. 12 Gr.

— — neue und nützliche Vorrichtung, um ohne Schaden der Augen bei Licht zu lesen, zu schreiben, und die feinsten Arbeiten vorzunehmen; besonders für Goldarbeiter, Uhrmacher, Zeichner, Kupferstecher u. s. w. nebst einem Aufsatz von J. G. Böttcher, Kupferstecher. Neue Auflage, mit 2 Kupfern. 4. 12 Gr.

Bertholons Anwendung und Wirksamkeit der Elektrizität zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des menschlichen Körpers. Aus dem Französischen übersetzt und mit neuern Erfahrungen bereichert und bestätiget von Dr. Karl Gottlob Kühn, Professor der Medizin in Leipzig. Mit Kupfern, 2 Theile. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr. Schreibpapier 3 Thlr.

Beschreibung von Leipzig, für Fremde und Reisende, die ihren Aufenthalt zweckmäßig und angenehm benutzen wollen. Zweite verbesserte Auflage, vermehrt mit dem Wegweiser durch die Schlachtfelder um Leipzig. Mit 2 Planen und 1 Karte. 12. br. 16 Gr.

Betrachtungen, kurze, über die Leidensgeschichte Jesu auf alle Tage in der Faste; von einem katholischen Geistlichen. Mit 1 Kpfr. 8. 18 Gr.

— — — politische, über die großen Vortheile, welche die von Frankreich ausgegangenen Verwüstungen Europas in der bessern Zukunft gewähren können. Vom Verfasser der Ideen über das politische Gleichgewicht. 8. broch. 12 Gr.

Beweis, unumstößlicher, daß die Erde drei- und mehrmal älter ist, als man gewöhnlich annimmt. Mit einer Beschreibung und genauen Abbildung der von den Franzosen entdeckten zwei uralten Thierkreise in dem großen Isistempel zu Tentyra in Oberägypten. Mit 2 Kupfern. 8. 12 Gr.

Bonaparte's Sündenbekenntniß vor dem Cardinal Maury, nebst einer Unterredung des Generals Berthier, Prinzen von Wagram, mit dem Cardinal Maury. Aus dem Französischen des Generals Sarrazin. 8. broch. 1 Thlr.

— Reiseabentheuer von Fontainebleau nach der Insel Elba, nebst Darstellung seines Benehmens in den letzten Tagen seiner Regierung und mehrern Zügen seines Charakters. Aus dem Französischen. 8. 18 Gr.

Briefe oder Bemerkungen über Wien eines jungen Baiern auf einer Reise durch Deutschland. 8. 1 Thlr.

— — merkwürdige, über die Schlacht bei belle Alliance, von einem preußischen Offizier, der diesen Feldzug mitgemacht, nebst Erinnerungen an die vor einem Jahrhundert auf demselben Boden vorgefallenen großen Begebenheiten. Mit 1 Kupfer, die Ansichten von Elba, belle Alliance und Helena darstellend. 8. broch. 16 Gr.

Brogniart, Prof. und Dir., über die Farben, die man aus Metallkalken erhält, und die sich durch Schmelzung auf glasartige Köper befestigen lassen. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von G. Frick. (Besonders abgedruckt aus dem 47. Hefte des Magazin aller neuen Erfindungen). 4. 6 Gr.

Buch, das nöthige, für alle Klassen des Adels, oder Elemente der Heraldik, welche dem Adel, Beamten, Künstler und jedem gebildeten Staatsbürger unumgänglich zu wissen nothwendig sind. Mit 116 Kupferabbildungen. gr. 8. broch. 1 Thlr. 12 Gr.

Busby, Thomas, allgemeine Geschichte der Musik, von den frühesten bis auf die gegenwärtigen Zeiten, nebst Biographien der berühmtesten musikalischen Componisten und Schrift-

steller. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von C. F. Michaelis. In zwei Bänden. Erster Band gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr. Zweiter Band 3 Thlr. 12 Gr.

Cäcilie oder die Rose von Raby. Ein historischer Roman von Agnes Musgrave. Nach der dritten Ausgabe bearbeitet von Henriette Schubert. 8. 2 Bände. 3 Thlr.

Caspar Lavigne, oder die Abentheuer des Zufalls. Mehr Wahrheit als Dichtung. Aus dem Französ. In 2 Theilen. 8. Schreibpapier. 1 Thlr. 12 Gr.

Cerutti, Dr. Ludw., Pathologisches-Anatomisches Museum, enthaltend eine Darstellung der vorzüglichsten krankhaften Veränderungen und Bildungsfehler der Organe des menschlichen Körpers nach ältern und neuern Beobachtungen zum Gebrauch für praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer. 1s und 2s Heft, jedes mit 6 Kupfertafeln. 8. à 1 Thlr.

Chiromantie, oder Wahrsagekunst aus den Händen, nebst einem Wahrsager aus den Adern; der Ausmessung der Hand, um dadurch zu entdecken, wenn die vornehmsten Falle im menschlichen Leben sich ereignen; der Länge des Lebens; der Zeit der Verheirathung. Mit Kupfern. 12 Gr.

Chladenius Handbuch für Dorfrichter in Sachsen. 3te Aufl. 12 Gr.

Colligni, Admiral von Frankreich. Ein Trauerspiel in fünf Acten von Eduard Marschner. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Cranz, Karl, Königl. Preuß. Oekonomie-Commissär, Bemerkungen auf einer vorzüglich in landwirthschaftlicher Hinsicht im Sommer 1801 durch einen Theil von Schwaben, des Elsasses, der beiden Rheinischen Kreise, dann Ober- und Niedersachsens angestellten Reise, mit beigefügten Notizen über verschiedene Natur-Gegenstände, Kunst-Produkte, polizeiliche Anstalten und Anlagen u. s. w. 8. 2 Theile. Mit Kpfn. 2 Thlr.

Epigrammen, Charakter-, über ausgezeichnete historische Personen der alten und neuen Zeit. Ein Versuch von D. S. 12. 1 Thlr.

D
5
D5
1819
Bd.3

Diplomatisches Archiv für
Europa

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 23 04 11 013 7